

**Das russische Seminar für Römisches Recht
bei der juristischen Fakultät der Universität Ber-
lin
in den Jahren 1887 - 1896**

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohe Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Florian Kolbinger

aus: München

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
Einleitung	1

TEIL 1: DIE GRÜNDUNG DES INSTITUTS UND IHRE URSACHEN	6
---	----------

Kapitel 1: Der Anlaß und die Gründe für die Einrichtung des Instituts sowie seine Vorbilder	6
--	----------

I. Der Anlaß für die Gründung: Der akute Mangel an Professoren für römisches Recht	7
1. Ist- und Soll-Stand der Professoren für römisches Recht	8
a) Ist-Stand	9
b) Soll-Stand	11
aa) Die Vorgaben des Statuts von 1884	11
bb) Die Betonung des römischen Rechts in Lehre und Examen	12
(a) Der gesetzliche Rahmen für die Festsetzung der Studien- und Prüfungsinhalte	12
(b) Die Verfügung von 1885	14
(c) Lehrplanempfehlungen/Studienplan	16
2. Folgerungen für die Stellenbesetzung	18
II. Gründe für den Lehrkräftemangel und die Gründung des Berliner Instituts	19
1. Strukturelle Schwächen der russischen Universitäten	20
2. Die juristischen Fakultäten in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts	25
3. Betonung des römischen Rechts	30
a) Die Bedeutung des römischen Rechts als in Rußland geltendes Recht	30

aa)	Die praktische Bedeutung des römischen Rechts in den Kerngebieten des russischen Reiches.....	31
bb)	Die praktische Bedeutung des römischen Rechts in den nichtrussischen Gebieten des Zarenreiches	34
cc)	Schwache Ausbildungstradition	35
b)	Das römische Recht als Theorie des Rechts	36
c)	Die Hauptförderer der Lehre des römischen Rechts und Initiatoren des Seminars.....	38
d)	Zusammenfassung zum römischen Recht.....	45
4.	Zusammenfassung der Gründe des Lehrkräftemangels im römischen Recht.....	45
III.	Modelle für das Berliner Institut	46
1.	Vorläufer.....	46
2.	Das Lehrinstitut für slawische Stipendiaten in St.Petersburg und das Russische Philologische Seminar in Leipzig	50
 Kapitel 2: Die unmittelbar zur Seminargründung führenden Arbeiten.....		
 I. Der Weg von Leipzig über Bonn nach Berlin		
1.	Erste Kontakte mit deutschen Universitäten	55
2.	Verhandlungen mit Zitelmann.....	57
3.	Entscheidung für Berlin.....	61
 II. Verhandlungen mit Berlin		
1.	Die Festlegung der Anzahl der im Seminar tätigen Lehrkräfte	64
2.	Die Ausgestaltung der Satzung	65
3.	Genehmigung des Ministeriums - eine Privatsache der Professoren.....	71
4.	Drohendes Scheitern der Eröffnung.....	73
III.	Zusammenfassung zu Kapitel 2.....	76

TEIL II: DIE AUSBILDUNG IN BERLIN UND RUSSISCHE REAKTIONEN	78
Kapitel 3: Die Ausbildung in Berlin	78
I. Die Seminaristen.....	78
1. Die Ankunft der Seminaristen und ihre regionale Herkunft/Sprachen	78
a) Die Ankunft der ersten Seminaristen, Abreise von Sokolowski.....	78
b) Die regionale Herkunft der Stipendiaten	81
2. Die Auswahl der Seminaristen	83
3. Die Vorbildung der Seminaristen.....	86
II. Die Lehre des römischen Rechts	88
1. Das Wintersemester 1887/88.....	89
2. Die Aufteilung der Stipendiaten in "zwei Abteilungen" - das Sommersemester 1888.....	91
3. Der Gang der Ausbildung in Berlin	93
a) Die Lehrveranstaltungen in der Universität	95
b) Die Veranstaltungen im Seminar	97
c) Die Bedeutung der schriftlichen Arbeit	99
d) Abweichungen von der Grundkonzeption	104
4. Zusammenfassung zur Lehre des römischen Rechts.	108
III. Die Beurteilung der Seminaristen - Ergebnisse.....	109
1. Gründe für den Abbruch der Ausbildung.....	110
2. Die Zeugnisse für die Seminaristen.....	112
IV. Die Lehrer am Seminar und ihre Charakterisierung.....	115
1. Heinrich Dernburg.....	116
2. Ernst Eck	121

	V
3. Alfred Pernice.....	124
4. Die übrigen Lehrer am Seminar	127
a) Karl Il'ytsch Bernstein.....	127
b) Friedrich Endemann	128
c) Johann Christoph Schwartz.....	129
d) Karl Dickel	129
5. Zusammenfassung zu den Lehrern am Institut.....	130
V. Die Finanzen	131
1. Die Gehälter der Lehrer.....	132
2. Die Stipendien und die soziale Lage der Schüler.....	134
3. Bilanz.....	138
VI. Zusammenfassung zu Kapitel 3	139

**Kapitel 4: Die Reaktionen auf das Seminar und die Beendigung
der Tätigkeit.....** 142

I. Die russische Öffentlichkeit	142
1. Artikel in "Новое Время " und die Reaktion des Direktoriums	142
2. Die "Erinnerungen" von Sokolowski und Petražickij	145
3. Einordnung der Auseinandersetzung.....	149
II. Offizielle Reaktionen auf das Seminar und die der Stipendiaten	149
III. Die Schließung des Seminars	152
IV. Die Stellung des Seminars in der Tradition der russischen Juristenausbildung	153

**TEIL III: DAS WIRKEN DER BERLINER STIPENDIATEN
IN RUSSLAND.....** 156

**Kapitel 5: Die Karrieren der Stipendiaten und ihre Lehrtätigkeit
in Rußland bis 1905** 156

I.	Die Karriereverläufe der Stipendiaten nach ihrer Rückkehr nach Rußland	156
1.	Von der Peripherie in die Zentren	157
a)	Beginn in Jaroslawl (Katkov, Juškevič, Nikonov, Bobin, Frese).....	157
b)	Beginn in Odessa (Dynovskij, Krivcov, Pergament, Smirnov)	160
c)	Dozenten, die nur an einer Hochschule lehrten (Kolotinskij, Till, Petražickij, Dorobec)	163
d)	Die beiden in Berlin lehrenden Stipendiaten (Sokolowski und von Seeler).....	167
e)	Beginn in Dorpat (Grimm, Guljaev, Pokrovskij, Passek)	169
f)	Ergebnis zu 1	176
2.	Qualifikationserfordernisse, Karriere und soziale Lage der vormaligen Stipendiaten in Rußland.....	177
a)	Qualifikationserfordernisse und Karrieremuster....	177
b)	Die soziale Lage der vormaligen Stipendiaten	183
c)	Zusammenfassung.....	189
II.	Die Lehrtätigkeit der vormaligen Stipendiaten	191
1.	Dominanz der früheren Berliner Stipendiaten bei der Lehre des römischen Rechts.....	191
2.	Der Anteil des römischen Rechts am Jurastudium zu Beginn des 20. Jahrhunderts	193
3.	Die Vorlesungen und Übungen im römischen Recht	196
a)	Die Vorlesung zur Geschichte des römischen Rechts	196
b)	Die Vorlesung zur Dogmatik des römischen Rechts	197
c)	Die Praktischen Übungen.....	200
d)	Zusammenfassung zu 3	204
4.	Die Lehre anderer Fächer durch die Seminaristen	205

	VII
5. Ausbildungsliteratur und Examina	209
a) Ausbildungsliteratur	209
b) Examina	215
6. Ergebnis zu II., Bedeutung der Lehrtätigkeit der Berliner Stipendiaten für die Rechtslehre in Rußland.....	216
III. Ergebnis zu Kapitel 5.....	218

Kapitel 6: Die Berliner Stipendiaten in der Zeit der russischen
Revolutionen und danach219

I. Die Revolution von 1905, die Reaktion des Zarismus und die Wiedereröffnung des Berliner Seminars	219
1. Die Revolution von 1905 und ihre Auswirkungen auf die Universitäten	219
2. Die Rolle einzelner Seminaristen während der Revolution von 1905	223
3. Das Wiedererstarken des zaristischen Systems, die personellen Veränderungen während der Amtszeit Kassos	226
4. Die erneute Eröffnung des Seminars in Berlin (1912- 1914)	234
5. Ergebnis zu I.....	235
II. Die Kriegsjahre und die Zeit nach 1917	236
1. Verstreuung der vormaligen Seminaristen von Warschau bis Wladiwostok und China	236
2. Emigration in die baltischen Staaten	240
III. Zusammenfassung zu Kapitel 6	242

Kapitel 7: Das wissenschaftliche Werk der Seminaristen244

I. Petražickij	246
1. Petražickijs Kritik an der herrschenden Rechtslehre.....	249

	VIII
2. Rechtstheorie	255
3. Rechtspolitik.....	258
4. Würdigung.....	260
II. Grimm.....	263
III. Guljaev.....	268
IV. Pergament	275
V. Pokrovskij	282
VI. Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis	293
Kapitel 8: Zusammenfassung und Ergebnisse.....	296
Anhang I Verzeichnis der Werke der am Berliner Institut ausgebildeten Stipendiaten.....	306
Anhang II Tabellarische Erfassung der von den Seminaristen besuchten Lehrveranstaltungen.....	346
Quellen- und Literaturverzeichnis	373

Abkürzungsverzeichnis

A./Aufl.	Auflage
B/E	[Энциклопедический Словарь, Брокгауз/Ефрон] Enzyklopädie, Brockhaus/Efron
Bl.	Blatt
Ders.	Derselbe
f.	fond
HGR	Handbuch der Geschichte Rußlands
hrsg.	herausgegeben
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, Jena, 1857 ff.
jur. Fak.	juristische Fakultät
MNPr.	[Министерство Народного Просвещения] Ministeri- um der Volksaufklärung
NES	[Новый Энциклопедический Словарь, Брокгауз/Ефрон] Neue Enzyklopädie, Brock- haus/Efron
RGIA	[Российский Государственный Исторический Архив] Russisches Staatliches Historisches Archiv
S.	Seite
SbP MNPr.	[Сборник Постановлений Министерства Народного Просвещения] Verordnungssammlung des Ministeri- ums der Volksaufklärung
SbRazMNPr.	[Сборник Разпоряжений Министерства Народного Просвещения] Sammlung der Verfügungen des Minis- teriums der Volksaufklärung]
Sp.	Spalte
SS	Sommersemester
UA HumbU	Universitätsarchiv der Humboldt Universität Berlin
URE	Ukrainskaja Radjans'kaja Enciklopedija [Ukrainische Nationalenzyklopädie
WS	Wintersemester

- ŽMNPř. [Журнал Министерства Народного Просвещения]
Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung
- ZS (rom.) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,
Romanistische Abteilung; Weimar u.a., 1880 ff.

Die Transliteration der kyrillischen Schrift wurde folgendermaßen
vorgenommen:

а	а	р	г
б	б	с	с
в	в	т	т
г	g	у	u
д	d	ф	f
е	e	х	ch
ё	e	ц	с
ж	ž	ч	č
з	z	ш	š
и	i	щ	š
й	j	ъ	"
к	k	ы	y
л	l	ь	'
м	m	э	e
н	n	ю	ju
о	o	я	ja
п			

Einleitung

Die vor 1917 in Rußland bestehende Praxis der Juristenausbildung ist bisher von der Forschung kaum erfaßt worden. Die wenigen Arbeiten, die sich damit beschäftigen, behandeln entweder allgemein die Geschichte russischer juristischer Bildung, als Geschichte von Gelehrten, ohne auf die Ausbildung als solche einzugehen¹, oder streifen nur den juristischen Ausbildungsbetrieb². Um aber das Bild der vor 1917 in Rußland bestehenden Rechtskultur zu vervollständigen, ist es erforderlich, auch der Frage nachzugehen, welche Ausbildung die Juristen erfuhren, die vor der Oktoberrevolution die Rechtskultur in Rußland maßgeblich schufen und gestalteten. Teil dieser Fragestellung wiederum ist es herauszufinden, wie die akademische Bildung des Nachwuchses beschaffen war, der die Aufgabe übernahm, an den Universitäten kommende Generationen von Juristen heranzuziehen und der darüber hinaus selbst versuchte, durch Forschung und Lehre Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtsprechung zu nehmen. Als Beitrag dazu sollen in dieser Arbeit die Aktivitäten des „Russischen Instituts für Römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin“³ in der Zeit seines Bestehens von 1887-1896 untersucht werden. Es soll im einzelnen nachgezeichnet werden, wie eine Gruppe von 27 russischen Stipendiaten durch deutsche Lehrer im römischen Recht ausgebildet worden ist. Zwar ist die Arbeit dadurch beschränkt auf eine bestimmte Gruppe, die zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Fach ausgebildet worden ist. Jedoch ermöglicht es diese Beschränkung zu schildern, wie sich die weiteren Karrieren der vormaligen Stipendiaten in Rußland gestaltete und welchen Einfluß sie auf die

¹ Siehe dazu das Werk von *Fateev*: Zur Geschichte juristischer Bildung in Rußland. Anmerkungen zum westlichen Einfluß, in: Ученые Записки, основанные учебной коллегией в Праге [Gelehrte Schriften, gegründet vom gelehrten Kollegium in Prag], Prag 1924.

² In der von *Silnizki*: Geschichte des gelehrten Rechts in Rußland, erster Teil: Jurisprudencija an den Universitäten des Russischen Reiches zwischen Entstehung und Etablierung, 1700-1835, Frankfurt am Main 1997, behandelten Zeit (bis 1835) ist die Juristenausbildung erst im Entstehen begriffen. Das Werk von *Torque*: Das russische Beamtenamt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1967, S. 137-173, behandelt die Juristenausbildung nur als Teil der Schulung von Beamten.

Lehre des römischen Rechts bzw. die Entwicklung des Zivilrechts in Rußland nahmen und welche Bedeutung dabei der Ausbildung in Deutschland zukam. Daneben ermöglicht die Fokussierung auf eine bestimmte Gruppe auch, Rückschlüsse auf die Juristenausbildung in Deutschland zu ziehen. Ziel der Arbeit bleibt es dabei aber vor allem, durch den Einblick in die Lehre des römischen Rechts in Rußland und in die Biographien eines Teils der dort tätigen Lehrer einen Aspekt der vorrevolutionären, russischen Rechtskultur zu beleuchten.

Die vorliegende Untersuchung berührt damit einen wichtigen Teilaspekt der vorrevolutionären, russischen Rechtswirklichkeit. Zu deren Erforschung erst in jüngster Zeit größere Beiträge geleistet worden sind. Zu nennen sind die Arbeiten von *Baberowski* zur Gerichtsreform von 1864 und von *Liessem* zur Rechtsprechung des Dirigierenden Senates im Bereich der Selbstverwaltung⁴. Für das Thema dieser Arbeit von zentraler Bedeutung ist die monographische Abhandlung von *Maurer* zu den Hochschullehrern im Zarenreich⁵. Wie diese läßt sich auch die vorliegende Arbeit, wenn auch in weitaus geringerem Umfang, als „Kollektivbiographie“ bezeichnen. Es handelt sich dabei um „die empirische ... Erforschung eines Personenkollektivs in seinem gesellschaftlichen Kontext anhand der individuellen Lebensläufe der Mitglieder dieses Kollektivs“⁶. Allerdings steht Kollektivbiographie hier nicht für einen sozialgeschichtlichen terminus technicus. Aufgrund der begrenzten Anzahl der Schüler des hier zu behandelnden Instituts (27) ist eine allgemeine Aussage über Rechtslehrer in Rußland, wie sie aber für einen sozialgeschichtlichen, kollektivbiographischen

³ In den deutschen Quellen ist gleichermaßen von „Institut“ und „Seminar“ die Rede, in den russischen heißt es auch „временный курс“ [zeitlich begrenzter Kurs]. Im folgenden werden die deutschen Begriffe synonym verwendet.

⁴ *Liessem*: Verwaltungsgerichtsbarkeit im späten Zarenreich, Frankfurt am Main 1996, S. 109, behandelt das Thema der Juristenausbildung nur am Rande.

⁵ *Maurer*: Hochschullehrer im Zarenreich, ein Beitrag zur russischen Sozial- und Bildungsgeschichte, Weimar, Wien 1998, zitiert: Hochschullehrer.

⁶ *Schröder*: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung, in: Lebenslauf und Gesellschaft, herausgegeben von *W.H. Schröder*, Stuttgart 1985, S. 7-17, hier S. 8.

Ansatz bezeichnend wäre, nicht zu treffen⁷. Mittels der vorliegenden Untersuchung sollen Aussagen zu einer spezifischen Gruppe von Professoren getroffen werden, deren Gemeinsamkeit vornehmlich in der Ausbildung in Berlin und der Lehre des römischen Rechts in Rußland besteht. In der Darstellung verfolgt die Arbeit jedoch die einzelnen Phasen des Bestehens dieser Gruppe und läßt sich daher in ihrer Methodik als Kollektivbiographie einordnen.

Die Untersuchung folgt im wesentlichen drei Fragestellungen. Zunächst wird dargestellt, weshalb in Berlin eine Ausbildungsstätte für russische Professoren des römischen Rechts eingerichtet wurde. Sodann folgt die Untersuchung dessen, was in Berlin gelehrt wurde, worauf die deutschen Lehrer besonderen Wert legten und wie sie ihre russischen Schüler einstufen und beurteilten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Unterrichtenden eingegangen und die jeweilige Rolle, die sie für das Institut spielten. Ferner wird geschildert, wie die Einrichtung in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. In einem weiteren, dritten Teil gilt es sodann darzulegen, wie das Wirken der in Deutschland Ausgebildeten in Rußland verlief. Herausgearbeitet werden dabei Karrieremuster für die vormaligen Seminaristen, Qualifikationserfordernisse sowie ihre materielle Absicherung. Danach soll auf die Ereignisse von 1905, die darauf folgende Reaktion des zaristischen Systems sowie die Kriegsjahre und die Revolution von 1917 eingegangen werden. Abgeschlossen wird dieser Teil durch die Darstellung des wissenschaftlichen Werkes ausgewählter Stipendiaten.

In der Literatur hat das Seminar selbst bereits häufiger Erwähnung gefunden. Erst in jüngster Zeit ist es von *Avenarius* in einem Aufsatz abgehandelt worden⁸. Auch *Maurer* stellt es als Ausbildungsmuster für den akademischen Nachwuchs in ihrer Habilitationsschrift ausführlich dar⁹. Schon zuvor hat sie verschiedenen Einrichtungen der russischen Regierung zum Zwecke der „Graduiertenförderung“ einen

⁷ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 12.

⁸ *Avenarius*, Das russische Seminar für römisches Recht in Berlin (1887-1896), in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 1998, zitiert: Das russische Seminar, S. 893-908.

eigenen Artikel gewidmet, in dem unter anderem auch das Seminar behandelt wird¹⁰. Eine aktuelle, umfassende Schilderung des institutionellen Rahmens der Ausbildung angehender Professoren in Russland findet sich bei *Ivanov*, der auch das Berliner Institut als Bestandteil der Förderung von angehender Professoren aufführt¹¹. Letzteres erfährt eine eingehende Würdigung bei *Süss*, der es aber lediglich als Bestandteil der Biographie einer der Direktoren des Instituts, nämlich Dernburg, behandelt¹². Eine detailliertere Darstellung unter Berücksichtigung und Einordnung des Instituts in die russische Ausbildungsgeschichte bietet *Kaiser*¹³. Dieser thematisiert es auch nochmals in seinem grundlegenden Werk über den „spiritus rector“ des Seminars, Georgiewskij¹⁴. *Hammer* untersucht die Bedeutung dieser Einrichtung mit Blick auf das römische Recht und dessen Einfluß in Rußland¹⁵, während es *Feyl* ebenso wie *Maurer* und *Kaiser*, in den Zusammenhang der Heranbildung russischer Professoren im 19. Jahrhundert setzt¹⁶. In einer anderen Arbeit behandelt er das Seminar nochmals vor dem Hintergrund der Wissenschaftsbeziehungen der Universität Berlin mit Osteuropa¹⁷. Eine frühe Würdigung von russischer Seite erfährt das Seminar in der offiziellen Geschichte des Ministeriums der

⁹ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 178-180.

¹⁰ *Maurer*: „Abkommandiert“ in die „akademische Freiheit“. Russischer Professorennachwuchs in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* (24), 1995, S. 63-104.

¹¹ *Ivanov*: Ученые Степени в Российской Империи, XVIII в. – 1917 [Akademische Grade im Russischen Reich, vom 18. Jahrhundert bis 1917], Moskau 1994, zitiert: *Ivanov*, Akademische Grade.

¹² *Süss*: Heinrich Dernburg – Ein Spätpandektist im Kaiserreich, Leben und Werk, Ebelsbach 1991, S. 75-86.

¹³ *Kaiser*: Altphilologen für Rußland: Das Lehrinstitut für slawische Stipendiaten in Petersburg, das russische Philologische Seminar (Institut) in Leipzig und das Russische Seminar für römisches Recht in Berlin, in: *Deutscher Einfluß auf Bildung und Wissenschaft im östlichen Europa*, hrsg. von *Kaiser* und *Stasiewski*, Köln, Wien 1984, dort: S. 69-115, zitiert: *Altphilologen*, hier: S. 90-92.

¹⁴ *Kaiser*: Hochschulpolitik und studentischer Widerstand in der Zarenzeit: A.I. Georgiewskij und sein „kurzer historischer Abriß der Maßnahmen und Plände der Regierung gegen die Studentenunruhen“ (1890), Wiesbaden 1983, zitiert: *Georgiewskij*, S. 100 f.

¹⁵ *Hammer*: Russia and the Roman Law, in: *The American Slavic and East European Review* (16), 1957, S. 1-13, hier: S. 8.

¹⁶ *Feyl*: Die Aspirantenseminare für Staatsstipendiaten aus Rußland an den Universitäten des kaiserlichen Deutschlands, in: *Die Geschichte der Universitäten und ihre Erforschung. Theorie, Empirie, Methode*, hrsg. von Siegfried *Hoyer* und Werner *Fläschendräger*, Leipzig 1984, zitiert: *Aspirantenseminar*, S. 132-145.

¹⁷ *Feyl*: Die Universität Berlin und das östliche Europa zwischen 1890 und 1933, in: *Ost-West-Begegnung in Österreich*, hrsg. von Gerhard *Oberkofler* und E-

Volksaufklärung (im folgenden: „MNPr.“) von *Roždestvenskij*¹⁸. Eine kurze Erwähnung findet es auch in dem Sonderband „Россия“ [Rußland] der Enzyklopädie von *Brockhaus/Efron*¹⁹. Gestreift wird das Seminar in *Koschakers* Werk „Europa und das römische Recht“ ebenso wie bei *Leonhard* in dessen Sammelband zur Zukunft der Rechtswissenschaft²⁰. Schließlich ist noch auf die kurze Beschreibung des Seminars im Rahmen der Universitätsgeschichte der Universität Berlin zu verweisen. Hier sind die Beiträge von *Heymann* und *Lenz* zu nennen²¹. Im Unterschied zu den genannten Arbeiten, in denen mit unterschiedlicher Genauigkeit die Ausbildung in Berlin geschildert wird, soll hier eine Gesamtsicht der Ursachen der Gründung, des Verlaufs sowie die Wirkung gegeben werden, um so ein umfassenderes Bild von der Bedeutung des Seminars und seiner Schüler zu erhalten und damit einen Beitrag zur Erforschung des in Rußland vor 1917 bestehenden Rechtslebens zu leisten.

leonore Zlabinger, Wien, Köln, Graz 1976, S. 51-71, zitiert: Universität Berlin, hier: S. 57 f.

¹⁸ *Roždestvenskij*: Historischer Abriß über die Tätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung von 1802 bis 1902, St. Petersburg 1902, S. 621 f.

¹⁹ *Rossija*: Rußland am Ende des 19. Jahrhunderts, unter der allgemeinen Redaktion von V.I. Kovalevskij, St. Petersburg 1900, Nachdruck in: Slavistic Printings and Reprintings, hrsg. von C.H. van Schonefeld, The Hague, Paris 1969, s. Artikel: "Наука гражданского и римского права" ["Die Wissenschaft vom bürgerlichen und römischen Recht"], S. 845.

²⁰ *Koschaker*: Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München 1966, S. 133; *X*: Das römische Recht in Rußland, in: Stimmen des Auslands über die Zukunft der Rechtswissenschaft, hrsg. von *Leonhard*, Breslau 1906, S. 72-77, hier: S. 75-77, der Autor des Beitrags zum Berliner Seminar zeichnet lediglich mit „X“.

²¹ *Heymann*: Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät. Ein Gedenkblatt von Dr. Ernst Heymann, in: Deutsche Juristenzeitung 1910, Sp. 1103-1194, hier: Sp. 1163; *Lenz*: Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, Band 1-4, Halle 1910-1918, Bd. 2, S. 27.

TEIL 1: DIE GRÜNDUNG DES INSTITUTS UND IHRE URSACHEN

Kapitel 1: Der Anlaß und die Gründe für die Einrichtung des Instituts sowie seine Vorbilder

Zu Beginn des Wintersemesters 1887/88 wurde das "Russische Seminar für römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin" eröffnet²². Damit kamen die von russischer Seite seit September 1885 betriebenen Vorarbeiten zur Gründung eines "Lehrkursus zur Ausbildung von Lehrern des Römischen Rechts an den Kaiserlichen Russischen Universitäten" zu einem Abschluß²³. Zwischen November 1887 und der Schließung des Seminars am 7./30. März 1896²⁴, durchliefen 27 "russische Unthertanen" eine Ausbildung in der Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts, die sie innerhalb von zwei bis drei Jahren dazu befähigen sollte, dieses Fach an den russischen Universitäten zu lehren. 19 Seminaristen - also circa zwei Drittel - erreichten dieses Ziel und unterrichteten bis 1917 an den verschiedenen kaiserlichen Universitäten Rußlands.

Die Ausbildung der Seminaristen in Berlin stand unter der Leitung des Seminardirektoriums, das aus den ordentlichen Professoren des römischen Rechts Heinrich Dernburg (1829-1907), Ernst Eck (1838-1901)

²² Der genaue Gründungstag ist den Quellen selbst nicht zu entnehmen. In RGIA f. 846, op. 1, Nr. 52, Bl. 19 ist vom 3./16. Oktober 1887 die Rede; in seinem Abschlußbericht an den preußischen Minister Bosse vom 18. April 1896 (= UA HumbU, jur. Fak. 61), erwähnt *Eck* den 01. Oktober 1887 als Gründungsdatum; in seinem Schreiben vom 15. Oktober 1887 (= UA HumbU, jur. Fak. 60) ist lediglich vom "Beginn des jetzigen Wintersemesters" die Rede.

²³ RGIA f. 846, op. 1, Nr. 52, Bl. 16 (r.).

²⁴ Schreiben von *Eck* an Georgievskij vom 11.03.1896 (= UA HumbU, jur. Fak. 61).

und Alfred Pernice (1841-1901) bestand²⁵, neben ihnen war auch noch bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 1891 der außerordentliche Professor Karl Ill'ič Bernstein (1842-1894) als Schriftführer mit beratender Stimme beteiligt²⁶. Neben den Mitgliedern des Direktoriums unterrichteten auch noch die Privatdozenten Friedrich Endemann (1857-1936) und Johann Christoph Schwartz (1842-1915) sowie der Amtsrichter Karl Dickel (1853-1920) am Institut²⁷.

I. Der Anlaß für die Gründung: Der akute Mangel an Professoren für römisches Recht

In der Verordnung Nr. 337 vom 3./16. November 1886 des MNPr. "Über die Einrichtung eines zeitweisen Lehrkursus im römischen Recht bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität zur Vorbereitung von Professoren dieses Faches für die russischen Universitäten" wird folgendes als Anlaß für die Gründung des Instituts genannt: "... Aber leider wurde diesem grundlegenden Fach (sc. dem römischen Recht, F.K.) juristischer Bildung bei uns nicht die gebührende Bedeutung beigemessen, und deshalb leiden unsere Universitäten heute an Lehrkräftemangel am Lehrstuhl für römisches Recht, die alle über nicht mehr als einen Professor für dieses überragend wichtige Fach verfügen. Angesichts dieses Standes der Dinge gibt es wenig Anlaß zu der Hoffnung, daß unsere Universitäten mit ihren eigenen Mitteln diesen äußerst wichtigen Teil der Lehre in den gebührenden Stand verset

²⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, Schreiben vom 16.07.1886; bestätigend UA HumbU, jur. Fak. 41, Bl. 3 (r.); RGIA f. 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 17 (r.); SbP MNPr. 1886, Sp. 665. Biographische Daten zu Dernburg bei *Süss*, S. 1 ff.; Personalakte im UA HumbU, jur. Fak., D 51; Personalakte von *Eck* im UA HumbU, jur. Fak., E 10; Personalakte von *Pernice* im UA HumbU, jur. Fak., P 63.

²⁶ UA HumbU, jur. Fak. 61, beigelegtes Statut, Ziff. 1; Personalakte im UA HumbU, zu jur. Fak., B 190.

²⁷ Personalakten im UA der HumbU, zu Endemann: jur. Fak., Dekanat, Nr. 565; zu Schwartz: jur. Fak., Dekanat, Nr. 353; zu Dickel: jur. Fak., D 68.

zen könnten, indem sie selbst eine ausreichende Anzahl voll qualifizierter Lehrer vorbereiten."²⁸.

Dem Zitat ist zum einen zu entnehmen, daß zum Ende des 19. Jahrhunderts an den russischen Universitäten Professoren für römisches Recht fehlten. Weiter, daß zwar nicht früher, wohl aber zur Zeit des Erlasses der Verordnung "diesem grundlegenden Fach ... die gebührende Bedeutung" beigemessen werde. Das römische Recht sollte also in der Juristenausbildung stärker herausgestrichen werden, weshalb man - zumindest von Seiten des MNPr. im Jahre 1886 - den angesprochenen Mangel besonders schmerzlich empfand. Damit stellt sich die Frage, wie groß der Mangel an Dozenten des römischen Rechts tatsächlich war und weshalb dieser als so gravierend galt, daß man daran ging, ihn mit Hilfe des Institutes zu beseitigen.

1. Ist- und Soll-Stand der Professoren für römisches Recht

Wieviele Universitätslehrer gebraucht wurden, um das römische Recht in dem vom MNPr. vorgesehenen Maße zu unterrichten, läßt sich durch einen Vergleich des Ist- mit dem gesetzlich festgelegten Sollstand ermitteln²⁹.

²⁸ SbP MNPr. 1886, Sp. 664: „Но, к прискорбию, этому основному предмету юридического образования у нас досел не придавалось должного значения, и потому наши университеты страдают ныне недостатком преподавательских сил по кафедре римского права, имея каждый не более одного профессора по этому важнейшему предмету. При таком положении этого дела представляется мало надежд, чтобы наши университеты могли собственными своими средствами привести эту важную часть преподавания в надлежащую силу, приготовив для себя достаточное число вполне достойных преподавателей“.

²⁹ Infolge von Reparaturen im RGIA konnten nicht die Dienstlisten der einzelnen Professoren eingesehen werden. Anstatt dessen mußten die Bände der WissenschaftsZeitschrift „*Minerva*“ herangezogen werden, die erstmalig für das akademische Jahr 1891/92 erschien. Da in diesem Band auch die emeritierten Professoren aufgeführt werden und die in Berlin Ausgebildeten noch unberücksichtigt bleiben, läßt sich aufgrund dieser Quelle eine Aussage darüber treffen, wieviele Lehrstühle für römisches Recht Mitte der achtziger Jahre in Rußland besetzt waren.

a) Ist-Stand

Zur Zeit der Seminargründung bestanden in Rußland juristische Fakultäten in Moskau, Dorpat, das ab 1893 Jur'jev hieß³⁰, Char'kov, Kazan, St.Petersburg, Kiev und Odessa. 1893 wurde noch die juristische Fakultät der Universität Tomsk eröffnet³¹. Weiter bestanden juristische Fakultäten in Warschau („Императорский Варшавский Университет“) und Helsingfors (Keisarillinen Suomen Aleksanderin-Yliopisto). Für diese im Königreich Polen und Großfürstentum Finnland gelegenen Lehranstalten galt jedoch nicht das allgemeine Universitätsstatut von 1884³², sondern ein eigenständiges Reglement³³. Da diese Universitäten zwar innerhalb der Grenzen des Russischen Reiches lagen, stets aber einen Sonderstatus einnahmen und bis 1917 keine Bedeutung für die Seminaristen hatten, bleiben sie unberücksichtigt. Außerhalb der Universitäten bestanden noch weitere Institutionen, an denen Rechtsunterricht nach dem für die juristischen Fakultäten geltenden Lehrplan erteilt wurde. Dies waren in St.Petersburg die dem Justizministerium unterstehende Kaiserliche Rechtsschule und in Jaroslavl das Demidover juristische Lyceum. Daneben bestanden noch weitere "Höhere Lehrinrichtungen", an

³⁰ Seit 1917 trägt die im heutigen Estland gelegene Stadt den Namen Tartu; vgl. dazu *Petuchov*: Die Kaiserliche, Jur'jever, vormals Derpter Universität in 100 Jahren ihres Bestehens (1802-1902). Ein historischer Grundriß, Band 1: 1802-1862, Jur'ev 1902, Band 2: In der letzten Zeit ihres Bestehens, St.Petersburg 1906, hier: S. 63-72; *Wittram*, Baltische Geschichte, München 1954, S. 180; *Pick*, Tartu. The History of an Estonian University, in: The American Slavic and East European Review (5), 1946, S. 150-161, S. 151.

³¹ *Amburger*: Die Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917, Leiden 1967, zitiert: Behördenorganisation, hier: S. 466; *Minerva* 16 (1904/05), S. 1154.

³² Abgedruckt in: PSZ III, Bd. 4, S. 456-474, Stellenplan in den gesondert paginierten Anlagen S. 258-260; gleichfalls in: *ŽMNPr.* 235, September 1884, S. 27-61, Stellenplan S. 62 f.; eingehend dazu: *Kaiser*, Georgievskij, S. 61 ff., 92 ff., 221 ff., zusammenfassend, S. 340, Fn. 69.

³³ Die Universität Helsingfors (heute Helsinki) geht auf eine schwedische Gründung in Abo von 1640 zurück. 1809 kam Finnland unter russische Herrschaft, die Universität wurde 1827 nach dem Abbrennen von Abo nach Helsingfors verlegt. Das für die Universität gültige Statut rührte aus dem Jahre 1852, s. *Minerva* II (1892/93), S. 302-304. Die 1816 gegründete Universität Warschau wurde nach dem polnischen Aufstand von 1830 im Jahre 1832 geschlossen. 1861 wurde wieder eine höhere Lehranstalt in Warschau gegründet und 1869 in eine Universität mit eigenen Statuten umgebildet, s. *Minerva* II (1892/93), S. 694. Ein jeweils knapper Überblick über die in Rußland bis 1917 bestehenden Universitäten findet sich in: *Rossija*, „Университет“ [Universität], S. 480-486 und bei *Mathes*, Universities in the Russian Empire, in: Encyclopedia of Russian and Soviet History, Bd. 41, S. 78-84, zitiert: Universities sowie *Hausmann*: Bildung/Alphabetisierung, in: Die Nationalitäten des Russischen Reiches in der Volkszählung von 1897, hrsg. von *Henning Bauer*, *Andreas Kappeler*, *Brigitte Roth*, Stuttgart 1991, S. 324-376.

weitere "Höhere Lehrinrichtungen", an denen zwar nicht das volle Programm der juristischen Fakultät unterrichtet wurde, aber doch auch römisches Recht. Dies waren in St.Petersburg das Alexanderlyceum und die Militär-Juristische Akademie sowie in Moskau das Lyceum des Prinzen Nikolaj³⁴. Die genannten Lehranstalten waren nur Männern zugänglich, Frauen war der Besuch versagt. Seit Mitte der siebziger Jahre etablierten sich daneben zunächst in St.Petersburg sogenannte "Höhere Frauenkurse"³⁵. Nach diversen Rückschlägen bekamen diese jedoch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wachsende Bedeutung. Auch dort wurde Recht nach den an den juristischen Fakultäten bestehenden Lehrplänen unterrichtet³⁶.

Als ordentliche Professoren lehrten zu Beginn der 90'er Jahre des 19. Jahrhunderts das römische Recht lediglich Leontij Nikolaevič Zagurskij in Char'kov, Ottomar MEJKOV in Dorpat und Nikolaj Pavlovič Bogolepov (1846-1901) in Moskau. Sieht man von den 1891/92 bereits aus Berlin zurückgekehrten Seminaristen ab, so waren lediglich 8 weitere Personen mit der Lehre des römischen Rechts betraut, von denen wiederum drei bereits emeritiert waren. Letztere sind in Char'kov Andrej Nikolaevič Stojanov, in Kazan Nikolaj Alekseevič Kremlev und Aleksij Stepanovič Pavlov in Moskau. Im übrigen lehrten als außerordentliche Professoren noch Grigorij Fedorovič Dormidontov (geb. 1852) in Kazan, Nerses Osipovič Nersesov in Moskau, in St.Petersburg Vasilij Vladimirovič Efimov (1857-1902) und schließlich Ivan Grigorievič Tabašnikov in Odessa. Als einziger Privatdozent wird Andrej Georgievič Gusakov in Moskau aufgeführt³⁷. Insgesamt unterrichteten in Rußland 1887 drei ordentliche, vier außerordentliche und drei emeritierte Professoren sowie ein Privatdozent das römische Recht, insgesamt also 11 Lehrkräfte an sieben Universitäten.

³⁴ Siehe zum Alexanderlyceum, zur Kaiserlichen Rechtsschule und zum Demidover jurist. Lyceum, *Rossija*, „Университет“ [Universität], S. 482 f.; zur Militär-juristischen Alexander-Akademie und zum Lyceum des Prinzen Nikolaus die jeweiligen *Minerva*-Jahrgangsbände, zu letzterem auch: *Katz*: Mikhail N. Katkov, a political Biography, 1818-1887, The Hague/Paris 1966, S. 149-156.

³⁵ Ausführlich dazu: *Hans*: History of Russian Educational Policy (1701-1917), London 1931, S. 128-131.

³⁶ *Hans*, History, S. 147, 175, 200, 241.

b) Soll-Stand

Die Verteilung der Lehrstühle und damit das Minimum an Professorenstellen an der juristischen Fakultät war durch das am 11./24. August 1884 erlassene Universitätsstatut vorgegeben³⁸. Dabei ist zu beachten, daß an einem Lehrstuhl auch mehrere Professoren tätig sein konnten. Mit Lehrstuhl, „кафедра“, wird also ein Institut bezeichnet.

aa) Die Vorgaben des Statuts von 1884

Das Statut von 1884 sah in seinem Art. 57 vor, daß an jeder juristischen Fakultät ein Lehrstuhl für römisches Recht eingerichtet werde. Daneben bestanden elf weitere Lehrstühle, nämlich für Bürgerliches Recht und Zivilprozeß, Handelsrecht und Handelsprozeß, Strafrecht und Strafprozeß, Geschichte des Russischen Rechts, Staatsrecht, internationales Recht, Polizeirecht, Finanzrecht, Kirchenrecht, Politökonomie und Statistik, Enzyklopädie des Rechts und Geschichte der Rechtsphilosophie (Art. 57 Statut von 1884). Diese zwölf Lehrstühle waren mit mindestens elf ordentlichen und vier außerordentlichen Professoren zu besetzen (Art. 60, lit. c Statut von 1884). Je nach Auslastung der einzelnen Fakultät und Finanzlage konnten noch weitere Professorenstellen genehmigt werden. Grundsätzlich war jedoch die Verteilung der Lehrstühle durch das Statut festgelegt. Diesem war auch ein Stellenplan beigelegt, der nochmals die Anzahl der Lehrkräfte wiederholte, ohne jedoch offenzulegen, wieviele Professoren am jeweiligen Lehrstuhl beschäftigt waren³⁹. Gegenüber

³⁷ *Minerva* 1891/92 (1), S. 61 f. für Char'kov, S. 69-71 für Dorpat, S. 112 für Kazan, S. 167-168 für Moskau, S. 190-191 für Odessa, S. 214 für St.Petersburg.

³⁸ Abgedruckt in II PSZ Bd. 38, S. 621-638 (Nr. 39752), gleichfalls in: *ŽMNPr.* 8 (1863), 23-63; Eine übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte findet sich bei *Brim*: Universitäten und Studentenbewegung in Rußland im Zeitalter der großen Reformen, 1855-1881, Frankfurt am Main, Bern, New York, 1985, S. 50-58; *Spieler*: Autonomie oder Reglementierung. Die russischen Universitäten am Vorabend des ersten Weltkrieges, Köln/Wien 1981, S. 55-81; *Kaiser*, Georgievskij, S. 211, Fn. 27; zur Entstehung des Statuts, insbesondere der daran beteiligten Personen, s. *Flynn*: Russia's University Question, in: *History of Universities* Bd. 7, Oxford 1988, S. 20-28, zit.: *University Question*; *Vucinich*: *Science in Russian Culture*, tom 1: A History to 1860, Stanford 1963, t. 2: 1861-1971, Stanford 1970, hier: Bd. 2, S. 42-49.

jeweiligen Lehrstuhl beschäftigt waren³⁹. Gegenüber dem Statut von 1863 brachte die Organisation der juristischen Fakultät im Hinblick auf das römischen Rechts keine Veränderung. In beiden Fassungen des Statuts war ein Lehrstuhl für römisches Recht vorgesehen. Weshalb man also 1886 das Fehlen von Dozenten des römischen Rechts als besonders prekär empfand, muss seinen Grund in der Veränderung der Unterrichtsinhalte gehabt haben.

bb) Die Betonung des römischen Rechts in Lehre und Examen

Mit Einführung des Statuts von 1884 sind auch die Ansätze universitärer Freiheit und Mitbestimmung abgeschafft worden, die durch das Statut von 1863 eingeräumt worden waren. Freiräume bei der Einrichtung von Lehrstühlen bestanden danach nicht. Die Universitäten waren vielmehr straff in die staatliche Verwaltung eingebunden und hatten eher den Charakter einer Behörde, als den einer Selbstverwaltungskörperschaft. Dies eröffnete dem MNPr. die Möglichkeit, verstärkt auf Einzelfragen des universitären Lehrens und Lernens Einfluß zu nehmen. Wie im einzelnen der entsprechende Rahmen beschaffen war und wie er durch die Ministerialbürokratie ausgefüllt wurde, ist im folgenden zu untersuchen, um zu ermitteln, in welchem Umfang das römische Recht zu lehren war.

(a) Der gesetzliche Rahmen für die Festsetzung der Studien- und Prüfungsinhalte

An der Spitze der Universität stand gemäß Art. 4 des Statuts von 1884 der „Kurator des Lehrbezirkes“ [попечитель учебного округа], der der Vertreter des Unterrichtsministers in seinem Bezirk war. Der Verständlichkeit halber sei hier erwähnt, daß mit Schaffung des Volksbildungsministeriums im Jahre 1802 das gesamte Russische Reich in Lehrbezirke aufgeteilt worden war. Ursprünglich gab es derer sechs, wobei ihre Zahl jedoch mit der fortschreitenden Ausweitung des Bildungssystems auf 16 im Jahre 1902 anstieg (Weißrußland, Warschau,

³⁹ Abgedruckt in: PSZ III, Bd. 4, in den gesondert paginierten Anlagen S. 258-260; gleichfalls in: ŽMNPr. 235, September 1884, S. 62 f.

Wilnius, Vologda, Dorpat, Westsibirien, Kaukasus, Kazan, Kiev, Moskau, Odessa, Orenburg, Riga, St.Petersburg, Saratov, Char'kov)⁴⁰. Dem Kurator im jeweiligen Lehrbezirk war wiederum der vom Ministerium ernannte Universitätsrektor verantwortlich, dem die Dekane der vier Fakultäten - der historisch-philologischen, der physikalisch-mathematischen, der juristischen und medizinischen - unterstanden⁴¹. Der Kurator nahm in dieser Hierarchie die Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht wahr, wobei sich die Fachaufsicht auch auf eine Stellungnahme zu den Lehrplänen erstreckte. Gemäß Art. 27, § II, Ziff. 6 des Statuts von 1884 wurden die Lehrpläne von der Fakultät zusammengestellt, wobei die Vorlesungen und praktischen Übungen auf Tag und Stunde genau festgelegt wurden. Die erstellten Pläne wurden sodann dem Universitätsrat zum Beschluß vorgelegt, der diese zunächst jedoch über den Kurator mit dessen Stellungnahme an den Unterrichtsminister zur Durchsicht weiterleiten mußte (Art. 30, § III, Ziff. 11, 12). Erst nach Kontrolle durch den Minister stand also fest, welche Vorlesungen und Übungen im jeweiligen Studienjahr gehalten werden konnten.

In gleicher Weise unterlagen auch die Examensanforderungen ministerieller Aufsicht. Gemäß Art. 80 des Statuts von 1884 mußte der Prüfungsstoff, der am Ende des vierjährigen Studiums von den Prüfungskommissionen abgefragt wurde, vom Ministerium genehmigt werden⁴². Durch die Kontrolle der Lehrpläne und des Prüfungstoffes hatte das Ministerium die gesetzlich sanktionierte Möglichkeit, seine Vorstellungen universitärer Ausbildung bis in Detailfragen hinein durchzusetzen, wovon es auch Gebrauch machte. Bereits am

⁴⁰ Grundlegend dazu: *Roždestvenskij*, S. 52-55, 183 f., 237-241, 346-350, 411-413, 488-494, 608-610; einen Überblick geben: *Alston*: Education and the State in Tsarist Russia, Stanford 1969, zitiert: Education, hier: S. 20-25, 137; *Hausmann*, S. 326-330; *Schramm*, in: HGR, Bd. III/2, S. 1580; ausführlich: *Šetinina*: Die Studentenschaft und die revolutionäre Bewegung in Rußland im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Moskau 1987 S. 146-222; zur Verteilung der einzelnen Lehrbezirke s. *Roždestvenskij*, S. 774 f.

⁴¹ Eine eingehende Schilderung findet sich bei *Spieler*, S. 55-59, die die Professoren plakativ als "Träger staatlichen Mißtrauens" bezeichnet.

⁴² Vorbild für die Gestaltung der Prüfung war das deutsche Staatsexamen. In Rußland jedoch wurde nur das Konzept des Staatsexamens übernommen, tatsächlich war die Prüfung aber eine universitäre, siehe dazu: *McClelland*: Autocrats and

8. Dezember 1872 wurden für alle russischen Universitäten die Voraussetzungen und Inhalte für die Prüfungen bei der Aufnahme in die Universität, während des Studiums und bei Abschluß desselben erlassen⁴³.

(b) *Die Verfügung von 1885*

Im Anschluß an das neue Universitätsstatut von 1884 wurden die Prüfungsanforderungen für die juristischen Fakultäten durch ministerielle Verfügung vom 15./28. August 1885 neu gefaßt⁴⁴. Hinsichtlich der Examensanforderungen im römischen Recht heißt es: "... muß das Römische Recht sowohl in seiner Geschichte als in seinem System eine fundamentale Anforderung bei der Prüfung sein und im Fakultätsunterricht eine ausgedehnte Stelle einnehmen; allein das Unterrichtsministerium trägt im gegenwärtigen Augenblicke Bedenken, den Umfang der Anforderungen genau zu bestimmen, angesichts der unzureichenden Anzahl von Lehrkräften in diesem fundamentalen Fache, dem bisher nicht die erforderliche Bedeutung beigelegt wurde, und hofft auf die Mitwirkung der Universitäten, um diesen wichtigen Teil des Unterrichts in den gebührenden Stand zu setzen."⁴⁵ Prüfungsgegenstand sollte in erster Linie das *ius civile* sein. Daneben sollte auch das römische Staatsrecht und seine historische Entwicklung abgefragt werden.

Gemäß § 2 der ministeriellen Verfügung hatte jeder Student bei Abschluß seines Studiums allgemeine Kenntnisse in den an der Fakul-

Academics. Education, Culture and Society in Tsarist Russia, Chicago & London 1979, zit.: *Autocrats*, hier: S. 25 f.

⁴³ SbRaz MNPr. (1872), No. 245; zu der parallel dazu laufenden Vereinheitlichung der Lehrpläne und Prüfungsanforderungen an den Gymnasien siehe: *Alston*, Education, S. 95-97.

⁴⁴ Abgedruckt in: *ŽMNPr.* 1885, Teil 241, S. 60-74; eine Übersetzung findet sich in: *Die Reform der russischen Universitäten nach dem Gesetz vom 23. August 1884*, Leipzig 1886, S. 226-241. Grundlegend dazu *Kaiser*, Georgievskij, S. 99.

⁴⁵ *ŽMNPr.* 1885, Teil 241, S. 63: „... римское право как в своей истории, так и в своей системе, должно быть основным требованием юридического испытания и занимать обширное место в факультетском преподавании; но министерство народного просвещения затрудняется в настоящее время с точностью определить размеры требования, в виду недостаточности преподавательских средств по этому основному предмету, которому доселе не придавалось должного значения, и надеется на содействие университетов для приведения этой важной части преподавания в надлежащую силу.“

tät gelehrten Fächern, darunter eben auch im römischen Recht nachzuweisen. Darüber hinaus mußte der Student in zwei weiteren Fächern, die er aus insgesamt zehn auswählen konnte, Spezialkenntnisse nachweisen (§ 15 der Verfügung)⁴⁶. Für das römische Recht hieß das bezüglich der allgemeinen, von jedem Studenten nachzuweisenden Kenntnisse:

"§ 3 In der Geschichte und der Systematik des römischen Rechts wird vom Prüfling verlangt:

a) In der Geschichte des römischen Rechts: Genaue Kenntnisse davon, wie sich die Organisation des römischen Staates und das Privatrecht entwickelten, wie sich diese Entwicklung während der zweiten Hälfte der Kaiserzeit abschloß und welches das weitere Schicksal der römischen Staats- und Privatrechts im Westen Europas sowie insbesondere im Osten war. Kenntnisse von Fakten der politischen Geschichte, der Altertümer, des religiösen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommerziellen Lebens Roms sind insoweit erforderlich, als sie Einfluß auf die Rechtsgeschichte hatten. Präzise Kenntnisse von den wichtigsten Quellen römischen Rechts, von den aus den einzelnen Perioden erhaltenen Rechtsdenkmälern und den Bestandteilen des *corpus iuris Justinians*. Kenntnis der Geschichte des römischen Zivilprozesses.

b) Im System: Allgemeine juristische Begriffe auf der Grundlage des römischen Rechts. Gründliche Kenntnis der einzelnen Institute des Sachen-, Schuld-, Familien- und Erbrechts. Dabei wird Wissen vom dogmatisch-analytischen Aufbau der einzelnen Institute und das Verständnis der grundlegenden Momente ihrer schrittweisen Entwicklung verlangt sowie die Fähigkeit, theoretische Kenntnisse auf die Entscheidung nicht allzu schwerer praktischer Fälle anzuwenden. Als Grundlage der mündlichen und schriftlichen Prüfung im römischen

⁴⁶ Von den für alle Studenten verbindlichen 14 Fächern konnten im internationalen Recht, in der Geschichte der Rechtsphilosophie sowie in der Rechtszyklopädie keine Vertiefungskurse belegt werden.

Recht wird der Originaltext der Institutionen des Gaius und des Kaisers Justinian dienen."⁴⁷

Sollte der Student das römische Recht als eines der beiden Spezialfächer wählen, so mußte er folgenden Anforderungen genügen:

"§ 16. 1) Im römischen Recht: Unmittelbare, durch Studium im Original erworbene Kenntnis der wichtigsten Quellen des römischen Rechts oder der wichtigsten Titel der Digesten; darüber hinaus muß eines der grundlegenden, wissenschaftlichen Werke über das römische Recht studiert worden sein."⁴⁸

(c) *Lehrplanempfehlungen/Studienplan*

Das MNPr. gab nicht nur die Examensanforderungen vor, sondern sprach auch Empfehlungen aus, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang die einzelnen Fächer zu lehren seien. Wegen des gesetzlichen Erfordernisses der Genehmigung der einzelnen Lehrpläne, wurden diese Empfehlungen auch befolgt.

Danach war Rechtszyklopädie als propädeutisches Fach im ersten Studienjahr zu unterrichten. Das System des römischen Rechts sollte

⁴⁷ ŽMNPr. 1885, Teil 241, S. 69 f.:

„§ 3 По истории и системе римского права от испытуемого требуется:

а) По истории римского права: отчетливое знание, как происходило развитие римского государственного устройства и частного права, как завершилось это развитие во второй половине императорского периода, каково была дальнейшая судьба римского государственного и частного права, как на западе Европы, так, в особенности, на востоке. Знание фактов из политической истории, древностей, религиозного, общественного, хозяйственного и торгового быта Рима требуется, по сколько такие факты имели влияние на историю права. Отчетливые сведения о главнейших источниках римского права, об оставшихся от того или другого периода памятниках и о составных частях Юстинианова законодательства. Знание истории римского гражданского процесса.

б) По системе: общие юридические понятия на основании римского права. Отчетливое знание отдельных институтов вещного, обязательственного, семейного и наследственного права. При этом требуется знание догматико-аналитического строя отдельных институтов и разумение основных моментов их постепенного развития, а также умение прилагать теоретические познания к решению не особенно затруднительных практических случаев.

Основанием устного и письменного испытания по римскому праву будет служить подлинный текст институций Гая и императора Юстиниана.“

⁴⁸ ŽMNPr. 1885, Teil 241, S. 73.:

„§ 16. 1) По римскому праву: непосредственное знакомство, чрез изучение в подлиннике, с важнейшими источниками римского права или с главнейшими

der Vorlesung über die Geschichte desselben ebenso folgen, wie die Studenten das russische Staats-, Straf- und Zivilrecht erst nach der Geschichte des russischen Rechts hören sollten. Dabei sollte das römische Recht (Geschichte und System) vor dem geltenden russischen Recht gehört werden. Politische Ökonomie war vor dem Zivil-, Handels- und Finanzrecht zu hören, Staatsrecht vor dem Polizeirecht. Die Geschichte der Rechtsphilosophie sollte erst in den letzten Semestern gelehrt werden. Insgesamt sollte der Student innerhalb von acht Semestern 144 Wochenstunden hören; 18 Wochenstunden pro Semester waren also obligatorisch. Nach der ministeriellen Empfehlung sollten von diesen 144 Stunden allein 36 auf die Geschichte und das System des römischen Rechts entfallen. 16 Wochenstunden kamen auf die Geschichte des russischen Rechts, auf das russische Zivil- und Handelsrecht nebst den dazugehörigen Prozeßrechten 22 Stunden, auf Strafrecht und -prozeß 12 Stunden, auf das russische Staats- Kirchen-, Polizei- und Finanzrecht sowie die Politökonomie jeweils acht Stunden. Auf das internationale Recht entfielen sechs Stunden und auf Statistik, Rechtszyklopädie sowie Geschichte der Rechtsphilosophie schließlich jeweils vier Stunden⁴⁹. Nach diesem Plan war somit ein Viertel der Studienzeit der Geschichte und dem System des römischen Rechts vorbehalten. Gegenüber dem bis dahin geltenden Plan bedeutete dies eine *Verdreifachung* der Lehre des römischen Rechts. Bis dahin nämlich mußte der Student 10-12 Wochenstunden dieses Fach studieren, ebensoviel wie die anderen Kernfächer der Fakultät, nämlich die Rechtszyklopädie, das Staatsrecht, das bürgerliche Recht und das Strafrecht⁵⁰. Darüber hinaus wurde noch als Ergänzung empfohlen, daß der Student auch Vorlesungen über Logik, alte römische Geschichte und römische Altertümer, russische Geschichte, neuere eu-

титудами Дигест; сверх того, требуется изучение одного из капитальных научных сочинений по Римскому праву.“

⁴⁹ Dieser empfohlene Plan ist der deutschen Übersetzung der Examensanforderungen entnommen, S. 241 f.; in dem dem Verf. vorliegenden russischen Text aus *ŽMNPr.* 1885, Teil 241, S. 60-74 ist diese Passage nicht mitabgedruckt.

⁵⁰ *Rennenkampf*: Die Schicksale der privilegierten und nicht privilegierten Juristen (zur Statistik juristischer Bildung in Rußland seit 1863), in: *Журнал Гражданского и Уголовного Права* [Zeitschrift des Zivil- und Strafrechts] (11), 1881/2, S. 67-98, hier: S. 90.

ropäische Geschichte und forensische Medizin hört sowie mindestens eine weitere neuere Sprache erlernt.

2. Folgerungen für die Stellenbesetzung

Sollte die Besetzung der Professorenstellen den Lehrverpflichtungen entsprechen, so wäre gleichfalls circa ein Viertel der Stellen an der juristischen Fakultät mit Dozenten für römisches Recht zu besetzen gewesen. Wie oben bereits erwähnt, sollte die Fakultät aus elf ordentlichen und vier außerordentlichen Professoren bestehen⁵¹. Der „Lehrstuhl“ für römisches Recht, was ein Institut ist, war daher mit mindestens einem ordentlichen und ein bis zwei außerordentlichen Professoren sowie weiteren Privatdozenten zu besetzen, um das Pensum von 36 Semesterwochenstunden anbieten zu können. Berücksichtigt man, daß ein Professor laut Art. 67 des Statuts von 1884 verpflichtet war, in "ausreichender Zahl" Lehrveranstaltungen durchzuführen, wobei er sich an sechs Semesterwochenstunden zu orientieren hatte, so wird zum einen deutlich, daß die 36 Wochenstunden selbst mit drei Professoren für römisches Recht kaum zu erreichen waren, zum anderen, daß ein erheblicher Teil der Lehrveranstaltungen von Privatdozenten und Lehrbeauftragten durchzuführen war. Insgesamt läßt sich sagen, daß pro Fakultät ca. fünf Personen Lehrveranstaltungen im römischen Recht übernehmen mußten, um den Plänen des MNPr. nachzukommen.

Selbst wenn man zur Ermittlung des Bedarfes an Dozenten des römischen Rechts nur die sieben Universitätsfakultäten in Betracht zieht, an denen römisches Recht mit 36 Wochenstunden zu lehren war, und geht man ferner davon aus, daß ca. fünf Dozenten erforderlich sind, so ergibt sich ein Bedarf von mindestens 35 Lehrern des römischen Rechts. Wie bereits oben ausgeführt, lehrten an den russischen Universitäten 1891/92 lediglich 11 Personen, wovon drei emeritiert waren und eine noch Privatdozent war. In jedem Fall verdeutlicht dies, daß

⁵¹ Siehe oben, S. 11 ff.

die Ziele des Unterrichtsministeriums mit dem Ist-Bestand von Lehrern des römischen Rechts nicht erreicht werden konnten.

Diese Bestandsaufnahme belegt, *daß* ein erheblicher Mangel an Lehrern für römisches Recht an den russischen Universitäten bestand, *warum* dies aber der Fall war, soll im folgenden aufgezeigt werden.

II. Gründe für den Lehrkräftemangel und die Gründung des Berliner Instituts

Das Problem, ausreichend qualifizierten Nachwuchs für die Hochschullehre zu finden, war kein Spezifikum der Lehrstühle für römisches Recht, vielmehr war es eine Konstante der Geschichte der russischen Universitäten⁵². Die Gründe für diesen Mangel sah man im Staatsrat 1884: "... in dem allgemein niedrigen Bildungsniveau des Landes und daher das Fehlen des Antriebs der Jugend zur Lehre und wissenschaftlichen Tätigkeit ... in der faktischen Unmöglichkeit der Etablierung der universitären Lehre infolge ihrer Überfüllung mit

⁵² Zusammenfassung bei *Maurer*, Hochschullehrer, S. 200 f.; *dieselbe*: Universitätsprofessoren im Russischen Reich, in: Professionen im modernen Osteuropa, hrsg. von *McClelland/ Merl/ Siegrist*, Berlin 1995, S. 280-310, zitiert: Universitätsprofessoren, hier: S. 287 f. weist für das Jahr 1865 nach, daß von den 431 etatmäßigen Professuren und Dozenturen der fünf russischen Universitäten 214 vakant waren. Für die Jahre 1885, 1894 und 1904 kann nach *Maurer* davon ausgegangen werden, daß ca. ein Zehntel der Stellen vakant ist, sie spricht insoweit von einem "endemischen" Professorenmangel; *Ivanov*, Akademische Grade, S. 70 ff.; für die 30'er Jahre des 19. Jahrhunderts: *Fateev*, S. 247; für die Zeit bis 1863: *Mathes*, The Process of Institutionalization of Education in Tsarist Russia, 1800-1917, in: Russian and Slavic History, hrsg. von Karl Rowney und G. Edward Orchard, Lethbridge 1977, S. 26-48, zit.: Institutionalization, hier: S. 35 f.; vgl. auch *Schramm*, in: HGR, Bd. III/2, S. 1582; *Brim*, S. 96 f., weist für das Jahr 1869 nach, daß 37,25% der Professoren- und Dozentenstellen vakant waren; bei *Grothusen*: Die historische Rechtsschule Rußlands, ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gießen 1962, S. 29, Fn. 119, ist eine Statistik für das Jahr 1877 abgedruckt, wonach 1877 154 Lehrstühle vakant waren. Eine weitere monographische Abhandlung der Professoren als eigener Berufsstand, liegt von *Kassow* vor: Students, Professors, and the State in Tsarist Russia, Berkely, Los Angeles, London 1989. Dieser stellt für das 19. Jahrhundert lediglich fest, daß Rußland nicht die Professoren hatte, die es benötigte, aber auch noch 1908 waren von den 474 etatmäßigen Professuren 115 vakant, S. 32 f.

Teilnehmern und gleichzeitig in der unzureichenden Anzahl sowohl der wissenschaftlichen Kräfte, als auch der Lehrmittel."⁵³ In diesem Zitat werden strukturelle Unzulänglichkeiten des russischen Universitätswesens wie die schwache Bildungstradition, die Überfüllung der Universitäten und der Lehrkräftemangel genannt. Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht auf diese allgemeinen Probleme eingegangen werden. Über die wichtigsten von ihnen wird nur ein kurzer Überblick gegeben, soweit dies zum Verständnis der Frage, weshalb es zu der Gründung des Seminars kam, erforderlich ist. Das Augenmerk wird dabei hauptsächlich auf Fragen gelegt, die in Verbindung mit dem Unterricht im römischen Rechts stehen.

1. Strukturelle Schwächen der russischen Universitäten

Der Mangel an Professoren ist zugleich Grund und Symptom für ein traditionell schwaches Ausbildungswesen. Die Universitätsgründun

⁵³ Zitiert nach *Šetinina*, S. 16: „... невысоком общем уровне образованности страны и в отсутствии поэтому в юношестве охоты к учению и научным занятиям ... в фактической невозможности правильной постановки университетского преподавания вследствие переполнения университетов учащимися и в то же время недостаточности как научных сил, так и учебно-вспомогательных средств“.

gen des 18. und 19. Jahrhunderts hatten niederländische und deutsche Universitäten zum Vorbild⁵⁴. Sie dienten erst der Schaffung eines Bildungssystems. Ziel dieses Aufbaus von der Spitze her war es, dem Land schnell Kräfte zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe die angestrebte Modernisierung, das heißt eine Annäherung an das mittel- und westeuropäische wissenschaftlich-technische Niveau, durchgeführt werden konnte. Während sich bleibende Erfolge dieses Aufbaus erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einstellten, verblieb als dauerhafte Folge eine gewisse Kopflastigkeit des russischen Bildungssystems. Diese bestand darin, daß der Besuch von höheren Bildungseinrichtungen im Vergleich zu solchen, die lediglich elementare Kenntnisse vermittelten, hoch war. Daraus ergab sich, daß auch die höheren Bildungseinrichtungen ihren Nachwuchs nur aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Bewerbern rekrutieren konnten. Bezeichnend für die geringe Bildung breiter Bevölkerungsschichten ist die russische Analphabetenrate von 70% im Jahre 1900. In Europa lag

⁵⁴ Die erste russische Universität bestand bei der 1725 nach Anregungen von Leibniz und Wolff gegründeten Akademie der Wissenschaften und war faktisch während der ersten Jahre ihres Bestehens eine Kolonie deutscher Wissenschaftler, vgl. dazu *Maier*: Deutsche Gelehrte an der St.Petersburger Akademie der Wissenschaften im 18. Jahrhundert, in: *Deutscher Einfluß auf Bildung und Wissenschaft im östlichen Europa*, hrsg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiewski, Köln, Wien 1984, S. 27-51, hier: S. 28; *Mühlpfordt*: Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen in der Zeit der Aufklärung, in: *450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*, Halle 1954, S. 169-197. Die 1755 von dem unter der Leitung von Christian Wolff in Marburg ausgebildeten Lomonosov gegründete Moskauer Universität nahm die Statuten der Universität Leiden als Vorbild; siehe dazu: *Heller*: Kooperation und Konfrontation, M.V. Lomonosov und die russische Wissenschaft im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas* (38), 1990, S. 1-24, hier: S. 4, 5, 7, 17 f.; *Krasnobaev*: Die Rolle der Moskauer Universität bei der Entwicklung kultureller Beziehungen zwischen den Europäischen Ländern im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: *Wegenetz Europäischen Geistes*, hrsg. von *Plaschka* und *Mack*, Wien 1983, S. 385-394, hier: S. 388; *Mathes*, Institutionalization, S. 43. Für die von Alexander I. 1802-1804 gegründeten Universitäten in Dorpat, Kazan, Char'kov diente Göttingen als Vorbild, wobei die Lehrstühle in den neuen Universitäten häufig mit Professoren aus Deutschland besetzt wurden; siehe dazu: *Flynn*, University Question, S. 3; *derselbe*: Magnitskij's Purge of Kazan University: A Case Study in the Uses of Reaction in Nineteenth-Century Russia, S. 598-614, zit.: Magnitskij, hier: S. 599.

die Rate der Analphabeten nur in Serbien (78,9%) und Portugal (73,4%) höher⁵⁵. Die dabei bestehende Kopflastigkeit des Bildungswesens wird durch die Verteilung auf die verschiedenen Schultypen illustriert: So besuchten am 1. Januar 1887 in ganz Rußland 70.921 Schüler das Gymnasium und Progymnasium, 21.040 die Realschule, aber nur 44.163 eine, elementare Kenntnisse vermittelnde städtische oder Kreisschule⁵⁶.

Ein weiteres Dilemma des Bildungssystems war, daß die erstrebte Annäherung an das europäische wissenschaftliche Niveau keinesfalls neue politische Ideen und damit möglicherweise verbundene Kritik an der Autokratie nach Rußland bringen sollte. Die gesamte Etablierung des Bildungswesens war somit von einer utilitaristischen Grundhaltung geprägt, nämlich der von der Förderung der Wissenschaften zum Zweck der Verbesserung und Erhaltung der bestehenden Verhältnisse⁵⁷. Für die russischen Universitäten bedeutete die Adaption westlicher Vorbilder, daß sie damit im Spannungsfeld zwischen dem Drang nach möglichst großer Freiheit der Wissenschaften, die als Grundlage

⁵⁵ *McClelland*: Diversification in Russian-Soviet Education, in: *The Transformation of Higher Learning, 1860-1930*, hrsg. von Konrad *Jarausch*, Stuttgart 1983, S. 180-195, hier: S. 183, Fn. 6 und S. 190, Fn. 25; eine genaue Schilderung des Elementarschulwesens der Zeit findet sich bei *Hans*, S. 154-163. Vgl. dazu *Hausmann*, S. 361-368, der auf die einzelnen Fragen der Volkszählung von 1897 und insbesondere auf die mangelhafte Berücksichtigung von jüdischen und muslimischen Schulen eingeht. Weitere statistische Nachweise, die die Dominanz höherer Bildung belegen: *Kaser, Michael*: Education in Tsarist and Soviet Development, in: *Essays in Honour of E.H. Carr*, hrsg. von *C. Abramsky*, assisted by *Beryl J. Williams*, 1974, S. 229-254, hier: S. 234 f., S. 242, Tabelle 4; *Alston*: The Dynamics of Educational Expansion in Russia, in: *The Transformation of Higher Learning, 1860-1930*, hrsg. von Konrad H. *Jarausch*, Stuttgart 1982, S. 89-107, zitiert: Dynamics, hier: S. 107, Tabelle 12.

⁵⁶ *Alston*, Education, S. 124.

⁵⁷ *Maier*, S. 30; *Walicki*: A History of Russian Thought, from the Enlightenment to Marxism, Oxford 1980, zit.: History of Russian Thought, hier: S. 1; *Mathes*, Institutionalization, S. 29; vgl. auch *Beyrau*: Intelligenz und Dissens. Die russischen Bildungsgeschichten in der Sowjetunion, 1917-1985, Göttingen 1993, S. 17, 19. Die Einschätzung der zaristischen Bildungspolitik als "utilitaristisch" war auch im vorrevolutionären Rußland vorherrschend, vgl. dazu den Schüler des Seminars: *Nikonov*: Universitätsreformen in Rußland, s.l., 1901, auch abgedruckt in: «Вестник Права [Bote des Rechts]», November 1901, S. 60-96, Nr. 9, S. 60 f.

der Erfolge insbesondere der deutschen Universitäten angesehen wurde⁵⁸, und staatlicher Reglementierung sowie Überwachung durch das MNPr. standen. Als besonders deutlicher Beleg hierfür sei das Vorgehen des Kurators des Kazaner Lehrbezirkes, Magnitskij, erwähnt. Beeinflußt durch pietistische Zirkel, verbot er in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Lehren des römischen Rechts an der Universität Kazan. Statt dessen wurde auf der Grundlage eines christlichen Naturrechtslehrbuches byzantinisches Recht gelehrt, da es der Bibel nicht widerspreche⁵⁹.

Insgesamt kam der russischen Universität die Rolle zu, am Aufbau eines neuen Rußlands mitzuwirken, gleichzeitig aber die überkommenen Gesellschaftsstrukturen zu bewahren, die auf der Autokratie des Zaren, der Orthodoxie und dem Einfluß des grundbesitzenden Adels beruhten⁶⁰. Dies bildet im wesentlichen den Kern der sogenannten "Universitätsfrage", die die russische Gesellschaft während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Oktoberrevolution beschäftigen sollte⁶¹.

Ein Hinweis auf die Spannungen, in denen die Universitäten des Zarenreiches standen, sind auch die fortwährenden Reformierungen der Universitätsstatuten. Viermal wurde diese Verfassung der Universitäten im 19. Jahrhundert (1804, 1835, 1863, 1884) neu

⁵⁸ Vgl. *Geyer*: Zwischen Bildungsbürgertum und Intelligenzija: Staatsdienst und akademische Professionalisierung im vorrevolutionären Rußland, in: *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert*, Teil I, Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, hrsg. von *Werner Conze, Jürgen Kocka*, Stuttgart 1992, S. 207-230, hier: S. 229.

⁵⁹ *Nikonov*, Nr. 9, S. 78 f. Ebenso *Baršev*: Historische Niederschrift über das Zusammenwirken der zweiten Abteilung seiner Kaiserlichen Hoheit eigenen Kanzlei bei der Entwicklung der juristischen Wissenschaften in Rußland, St.Petersburg 1876, S. 7 f., der davon spricht, daß es in den 20'er Jahren praktisch keine juristische Fakultät in Rußland gegeben habe. Exemplarisch für den Zustand der Universitäten und die pietistische Einflußnahme: *Flynn*, Magnitskii's Purge of Kazan University: A Case Study in the Uses of Reaction in Nineteenth-Century Russia, in: *Journal of Modern History* (43), 1971, S. 598-614.

⁶⁰ *Kassow*, S. 387.

⁶¹ *Flynn*, University Question, S. 1; s. dazu auch *Meyer*: Die Entstehung der „Universitätsfrage in Russland. Zum Verhältnis von Universität, Staat und Gesellschaft zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, in: *Forschungen zur osteuropäischen Geschichte* (25), Festschrift für Werner Philipp 1978, S. 229-238, den Begriff "Universitätsfrage" hat erstmals der Mediziner und Bildungspolitiker N.I. Pirogov geprägt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Diskussion des Universitätsstatutes von 1863, wobei es darum ging, die Universität und ihre Stellung zu Staat und Gesellschaft neu zu definieren.

ten im 19. Jahrhundert (1804, 1835, 1863, 1884) neu erlassen, wobei die zahlreichen Reformversuche auch stets bezweckten, die unruhige Studentenschaft ruhig zu halten und zu kontrollieren. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Universitäten nämlich in zunehmendem Maße zur Bühne gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Studentendemonstrationen und Streiks, die mitunter zur Schließung von Universitäten für Monate führten, gehörten insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts, während der Studienzeit der Seminaristen also, zum studentischen Alltag⁶². Das Gründungsjahr des Seminars (1887) selbst bildet einen Höhepunkt in einer Reihe von immer wieder aufflammenden Auseinandersetzungen an den Universitäten⁶³. Infolge der unerlaubten Demonstrationen, Versammlungen und Zusammenschlüsse wurden 1887 die Universitäten bis Anfang 1888 geschlossen⁶⁴, 394 der immatrikulierten Studenten der Universität verwiesen, was immerhin 4,2% aller russischer Universitätsstudenten waren⁶⁵. Eine Universitätskarriere gewann dadurch zum einen nicht eben an Attraktivität, zum anderen erschwerten die Unruhen natürlich auch eine systematische Heranbildung der Studenten und damit etwaiger Kandidaten für eine Professur.

Als weiterer Grund für den chronischen Professorenmangel sei hier noch kurz erwähnt, daß die Ernennung zum ordentlichen Professor eine hohe Qualifikation voraussetzte⁶⁶. Nur der Student mit guten Prüfungsleistungen im Abschlußexamen hatte die Möglichkeit, eine Abschlußarbeit anzufertigen, woraufhin er den Titel "Kandidat" führte. Weitere Voraussetzung für eine Professur war daneben noch eine

⁶² Vgl. dazu *Kaiser*, Georgievskij, S. 110 ff.; *Burch*: Social Unrest in Imperial Russia: The Student Movement at Moscow University, 1887-1905, Washington 1972, S. 11-17; *Mathes*: N.I. Pirogov and the Reform of University Government, 1856-1866, in: *Slavic Review* (31), 1972, S. 29-51, hier: S. 43; für die Zeit nach 1884 *Kassow*, S. 29.; für die Zeit zwischen 1855 und 1881: *Brim*, S. 136-160; eine anschauliche Schilderung aus der Sichtweise eines Augenzeugen findet sich bei *Trubeckoj*: Die Universitätsfrage, in: *Russen über Russland*, ein Sammelwerk hrsg. von *Melnik*, Frankfurt am Main, 1906, S. 16-53, hier: S. 16-21.

⁶³ *Kaiser*, Georgievskij, S. 110-114.

⁶⁴ *Kaiser*, Georgievskij, S. 112 f.

⁶⁵ Ein Abdruck der Statistik des MNPr. und dessen Analyse für 1887 findet sich bei *Kaiser*, Georgievskij, S. 412-416; weiter zu den Unruhen der 80'er Jahre, *Burch*, S. 17 ff., zum Jahr 1887 S. 21-28, mit weiteren Zahlen auf S. 27.

⁶⁶ Ausführlich wird dies bei *Maurer*, Hochschullehrer, S. 245-292, behandelt.

Magisterdissertation sowie schließlich eine Doktorarbeit⁶⁷. Auf die tatsächlichen, häufig anzutreffenden Durchbrechungen dieser Prinzipien wird noch im Zusammenhang mit der Qualifikation der Stipendiaten eingegangen⁶⁸.

Die genannten Punkte, die schwache Ausbildungstradition, die Kopflastigkeit des gesamten Bildungssystems, die unruhige Lage an den Universitäten sowie die hohen Qualifikationsanforderungen führten dazu, daß sich allgemein zu wenig qualifizierte Bewerber um eine Stellung als Hochschullehrer bemühten. Darüber hinaus wirkten sich speziell an den juristischen Fakultäten noch weitere Umstände aus, die den Lehrermangel begründeten.

2. Die juristischen Fakultäten in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts

An den juristischen Fakultäten machte sich in besonderer Weise die ständische Ausrichtung staatlicher Bildungspolitik bemerkbar⁶⁹. Gerade in den sechziger und siebziger Jahren bemühte man sich unter Leitung des Ministers Dmitrij Andreevič Tolstoi (1866-1880), den Bildungserwerb bestimmter Gruppen oder Stände an bestimmte Bildungsinstitutionen zu koppeln. Der Adel sollte seine Ausbildung an den Universitäten erhalten. Man griff dabei auf die bereits unter Minister Uvarov (1833-1849) verfolgte Linie zurück⁷⁰. Eine Fortsetzung erfuhr diese Politik unter Minister Ivan Davidovič Delianov (1882-1897), der gleichfalls darauf bedacht war, die soziale Zusammensetzung der Universitäten nicht zu verändern. Unter ihm kam es am 5. Juni 1887 zu dem bekannten "Köchinnenerlaß", wonach den Kindern

⁶⁷ Maurer, Hochschullehrer, S. 290 f.

⁶⁸ Siehe unten, S. 69.

⁶⁹ Stände als rechtlich verfaßte und abgegrenzte Gruppen haben sich im zari-schen Rußland anders gebildet als im westlichen Europa. Als korporativ verfaßte Gruppe hat lediglich der Adel politisches Gewicht erlangt. Die Übersetzung des russischen „сословия [soslovija]“ mit „Stand“ ist daher eine nicht ganz zutreffende Wiedergabe, der Terminus wird daher im folgenden nur untechnisch zur Bezeichnung bestimmter Bevölkerungsgruppen gebraucht. Siehe zu der Problematik *Steffens*, in: HGR, Bd. III/2, S. 1113-1119.

von Kutschern, Lakaien, Köchinnen, Wäscherinnen usw. der Besuch der Gymnasien nicht mehr erlaubt sein sollte⁷¹. Dies führte dazu, daß erst in den neunziger Jahren der Anteil der Adligen und Söhne der Rangbeamten auf 30% sank⁷². Speziell für die juristischen Fakultäten bestand das Dilemma, daß die eigentlichen Adressaten staatlicher Bildungsbemühungen, die Adligen, es vorzogen, ihre Kinder auf ständisch geschlossene Bildungseinrichtungen zu schicken. Bevorzugt waren dabei das Alexanderlyceum oder die Kaiserliche Rechtsschule in St.Petersburg⁷³. Letztere stand unter Leitung des Justizministeriums und stellte eine Mischform aus Gymnasium und Universität dar. Von den insgesamt sieben Schuljahren wurde in den letzten drei Jahren annähernd das Programm unterrichtet, das im entsprechenden Zeitraum auch an den juristischen Fakultäten zu unterrichten war. Das juristische Niveau war gering⁷⁴, die eigentliche Bedeutung dieser Schulen bestand darin, daß in ihnen eine Generation von Juristen heranwuchs, die das für die Planung und Durchführung der sogenannten "großen Reformen" der sechziger Jahre erforderliche Personal bereit stellte⁷⁵. Dort wurden erstmalig in Rußland Staatsbeamte herangebildet, die vertraut mit westeuropäischen Vorbildern, das Recht zum Maßstab staatlichen Handelns machten⁷⁶.

⁷⁰ Hausmann, S. 324 f.; zur Bildungspolitik Uvarovs s. Hans, S. 71, 77; Alston, Education, S. 36; Mathes, Institutionalization, S. 33; McClelland, Autocrats, S. 15.

⁷¹ Abgedruckt in: SbP MNPr. 1887, Sp. 880 ff.

⁷² Schramm, in: HGR, Bd. III/2, S. 1585 f., McClelland, Autocrats, S. 16.

⁷³ *Minerva* 2, (1892/93), S. 576; Lieven: Russia's Rulers under the Old Regime, New Haven and London 1989, S. 84 ff.; zur sozialen Zusammensetzung der Zöglinge im einzelnen: Wortman: The Development of a Russian Legal Consciousness, Chicago 1976, zitiert: Development, hier: S. 205. Zur Unterscheidung der beiden Ausbildungsstätten charakterisiert Lieven, S. 115, die Kaiserliche Rechtsschule als "jurist-general", das Alexanderlyceum als "general-humanist"; vgl. auch Liessem, S. 109.

⁷⁴ Ein Vergleich der Lehrpläne zwischen der Kaiserlichen Rechtsschule und den juristischen Fakultäten findet sich bei *Rennenkampf*, S. 90 f.; ebenda auch der Lehrplan für das Alexanderlyceum, S. 93 f.

⁷⁵ Wortman, Development, S. 226 f.; genaue statistische Nachweise zur Stellenbesetzung bei: Wortman, Judicial Personnel and the Court Reform of 1864, in: Canadian Slavic Studies 1969, S. 224-234, hier S. 226: 1840 hatten nur 6% der Senatssekretäre eine Hochschulausbildung, 1850 waren es bereits 62,5%; für die Zeit von 1850-1866 s. Wortman, Development, S. 221.

⁷⁶ Baberowski: Autokratie und Justiz, Frankfurt am Main 1996, zitiert: Autokratie, S. 34-37; derselbe: Die verhinderte Konstitution: Justiz und Autokratie im späten Zarenreich, 1864-1917, in: Vorträge zur Justizforschung, hrsg. von Mohnhaupt und Simon, Frankfurt am Main 1993, S. 369-404, zitiert: Konstitution, S. 375; Wortman, Development, S. 218, 234.

Die dort ausgebildeten Juristen, die sogenannten „правоведы“, waren maßgeblich an der Durchführung der Justizreform von 1864 beteiligt. Diese Reform gab sowohl den Juristen als auch der juristischen Bildung Impulse. Allein die Kodifikation der Verfassung der ordentlichen sowie der Friedensgerichtsbarkeit, der Straf- und Zivilprozeßordnung erweiterte die Materie des zu bearbeitenden Stoffes⁷⁷. Ferner brachte erst die Justizreform die gesetzliche Grundlage dafür, daß die Bearbeitung des Rechtes in den Händen von Juristen lag. Art. 221 des Russischen Gerichtsverfassungsgesetzes sah nämlich vor, daß ab einem Streitwert von über 500 Rubel in Zivil- und in Strafsachen ab einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von über einem Jahr oder 300 Rubel Geldstrafe an Hochschulen ausgebildete Juristen Recht sprechen⁷⁸. Damit bestand seit 1864 erstmalig die Notwendigkeit, Richter an Hochschulen auszubilden. Desweiteren führte die Reform den Beruf des Rechtsanwaltes in Rußland ein, dessen Ergreifung gleichfalls ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzte⁷⁹. Die Justizreform stellte somit die juristischen Fakultäten sowohl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Durchdringung der Gesetze⁸⁰, als auch hinsichtlich

⁷⁷ Grundlegend zur Justizreform: *Kaiser*: Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der Russischen Justiz von Katharina II. bis 1917, Leiden 1972; aus jüngster Zeit: *Baberowski*, Autokratie. Einen knappen, informativen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Reform gibt *Rabe* in: HGR, Bd. III/2, S. 1530-1534; 1889 wurden die Friedensgerichte abgeschafft, s. dazu *Baberowski*, Konstitution, S. 384-387.

⁷⁸ Verfahren, die diese Grenze nicht erreichten, wurden vor dem Friedensgericht [мировой суд] entschieden; unabhängig von der Friedens- und ordentlichen Gerichtsbarkeit bestanden die volost' Gerichte für die Bauern. Zu dem zweigliedrigen Justizsystem siehe: *Rabe*, in: HGR, Bd. III/2, S. 1531 f. Zum Erfordernis eines Hochschulstudiums für die Richter siehe: *Reich*: Rußland, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, dritter Band, zweiter Teilband: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und Verfahrensrecht, hrsg. von Helmut Coing, München 1982, S. 2281-2328, hier: S. 2293.

⁷⁹ *Baberowski*: Die Rechtsanwälte in Rußland, 1866-1914, in: Professionen im modernen Osteuropa, hrsg. von *McClelland/Merl/Siegrist*, Berlin 1995, S. 29-59, zitiert: Rechtsanwälte, hier: S. 29 ff., zur Geschichte und Ausbildung S. 31 ff.; zur Entwicklung der Anwaltschaft als eigenständiger Berufsstand: *Geyer*, S. 222-225.

⁸⁰ Zur Wirkung der Justizreform auf die Rechtswissenschaften, siehe *Tel'berg*: Der Einfluß der Gerichtsreform auf die Rechtswissenschaft, in: Судебная Реформа [Die Gerichtsreform], hrsg. von N.V. *Davydov* und N.N. *Toljanskij*, Moskau 1915, S. 354-380, der sich ausgesprochen positiv über die Bedeutung der Reform für die Wissenschaft äußert. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Beitrag in einer aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens der neuen Gerichte veröffentlichten Festschrift erschien.

des Erfordernisses der Ausbildung von Richtern und Anwälten vor eine neue Herausforderung.

Es vermag daher nicht zu verwundern, daß unmittelbar nach Durchführung der Justizreform ein verstärkter Andrang auf die juristischen Fakultäten einsetzte. Die Zahl der Jurastudenten an den Universitäten St.Petersburg, Moskau, Char'kov, Kazan, Odessa (seit 1865) und Dorpat stieg von 1.529 (1863) auf 2.972 im Jahre 1872. Aber nicht nur die Anzahl der Jurastudenten insgesamt stieg an, sondern auch ihr Anteil an den Studierenden. Waren an der juristischen Fakultät 1863 33% der Studierenden eingeschrieben, so waren es 1868 bereits 52%. Dieser Trend kehrte sich jedoch zu Beginn der siebziger Jahre um. Die Zahl der Jurastudenten sank von 2.972 (1872) kontinuierlich auf 1.466 (1878). Die allgemeine Anzahl der Studenten stieg in diesen Jahren demgegenüber leicht von 5.984 auf 6.063. Damit fiel der Anteil der Jurastudenten an der Gesamtstudentschaft von 52% (1868 und 1871) auf 24% (1878)⁸¹. Die Gründe für diese Trendwende sind unterschiedlich. Zum einen stellte sich bald nach Einführung der neuen Gerichtsordnungen heraus, daß sich diese zwar bedingt in den großen Städten wie Moskau und St.Petersburg, nicht aber in den weiten Flächen des Russischen Reiches umsetzen ließ. Dort fehlte es, wie *Baberowski* nachgewiesen hat⁸², an den elementarsten Voraussetzungen für die Übernahme eines, nach vor allem Französischem Vorbild ausgestalteten Gerichtssystems. Zudem kam noch, daß die Posten innerhalb der Ministerien der Hauptstadt vorzugsweise von den Absolventen der Kaiserlichen Rechtsschule und des Alexanderlyceums besetzt wurden sowie teilweise noch von den Absolventen der St.Petersburger Universität. Juristen, die ihr Studium außerhalb der Hauptstadt abgeschlossen hatten, kamen meist nicht auf einen Posten mit guten Auf-

⁸¹ *Rennenkampf*, S. 73 f.

⁸² Die mangelhafte Umsetzung der Justizreform ist detailliert bei *Baberowski*, *Autokratie*, geschildert. Eine illustrative Zusammenfassung gibt *derselbe* in: *Das Justizwesen im späten Zarenreich, 1864-1917. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Rußland*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* (13), 1991, S. 156-173, hier: S. 162-167; auch *Rennenkampf*, S. 86, weist bereits 1881 darauf hin, daß beispielsweise die Notare in der Provinz zum Teil nur mit Schwierigkeiten lesen und schreiben können.

stiegschancen innerhalb der Verwaltung⁸³. Für sie blieben meist nur die weniger interessanten Stellen in der Justiz, wobei wiederum die höchste Instanz, der Regierende Senat, von den Zöglingen der Elitegymnasien dominiert wurde⁸⁴. Rennenkampf spricht deshalb davon, daß den Universitätsabsolventen "... nur zufällige und dabei armselige Krumen hingeworfen werden"⁸⁵. In Anbetracht des stagnierenden Besuches der Universitäten blieb die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts lückenhaft. So wies eine Bibliographie zum gesamten russischen bürgerlichen Recht von 1886 für das römische Recht lediglich 40 Titel aus, wovon acht Übersetzungen aus dem Deutschen und eine aus dem Italienischen waren⁸⁶.

Im Hinblick auf den Mitte der achtziger Jahre besonders akut werden Professorienmangel ist also zu sagen, daß gerade gegen Ende der siebziger Jahre, in denen entsprechende Stellenanwärter das Studium hätten aufnehmen müssen, nur wenige Studenten an den juristischen Fakultäten (insgesamt nur 1.466 Studenten) des Russischen Reiches studierten.

Die Abwärtsbewegung der Anzahl der Jurastudenten kehrte sich in den achtziger Jahren, etwas später also als der allgemeine Trend, erneut um. Das sprunghafte Wachstum der juristischen Fakultäten ging dabei noch über den allgemeinen Ansturm auf die Universitäten hinaus⁸⁷. In der Zeit von 1880-1885 verdoppelte sich allein die Zahl der Jurastudenten von 1.831 auf 3.670, um dann bis 1899 nochmals auf 7.182 zu wachsen, was einer weiteren Steigerung um ca. 95% entsprach⁸⁸. Danach studierten um 1900 ca. 43% der russischen Studenten an einer juristischen Fakultät, wohingegen es 1880 nur 23% gewesen waren. Somit sah man sich zur Zeit der Gründung des Seminars

⁸³ *Rennenkampf*, S. 80-83.

⁸⁴ *Liessem*, S. 109 ff.

⁸⁵ *Rennenkampf*, S. 83, "...им рпредставляются лишь случайные и притом бедные крохи".

⁸⁶ *Alfavitnyj Ukazatel*, Alphabetisches Verzeichnis der russischen Literatur zum römischen Recht. Vorlesungshilfe, Warschau 1910, S. 4-6.

⁸⁷ *Beуrau*, S. 19 f.; *Hans*, S. 238, Tabelle Nr. 11.

mit der Situation konfrontiert, daß gerade bei den Juristen die Zahl der Universitätsabsolventen, aus denen der Nachwuchs für Professorenstellen hätte rekrutiert werden können, aufgrund der niedrigen Studentenzahlen gegen Ende der siebziger Jahre extrem gering war, der Andrang auf die Fakultäten aber besonders groß.

Neben den oben genannten Mängeln des russischen Universitätssystems, verstärkte die Lage an den juristischen Fakultäten die Nachwuchsproblematik. Damit ist aber noch nicht geklärt, weshalb nun das MNPr. daran ging, besonders das römische Recht in der Juristenausbildung herauszuheben. Schließlich war die vom MNPr. verordnete Zunahme der Lehrverpflichtungen in diesem Fach der eigentliche Grund, weshalb der allgemein bestehende Professorenmangel in diesem Fach als so gravierend angesehen wurde, daß man das Berliner Institut gründete.

3. Betonung des römischen Rechts

Will man die Betonung des römischen Rechts in der russischen Juristenausbildung erklären, so setzt dies die Kenntnis der Bedeutung des römischen Rechts für das Zarenreich voraus. Es stellt sich dabei die Frage, ob es wie das *ius commune* in Deutschland von praktischer Bedeutung war und deshalb gelehrt wurde oder ob es aus anderen Gründen an den Universitäten gelehrt wurde.

a) Die Bedeutung des römischen Rechts als in Rußland geltendes Recht

⁸⁸ Zahlen bei *Alston*, *Dynamics*, S. 94. Dazu auch *Geyer*, S. 213; *Šetinina* bringt weitere Zahlen für die Jahre 1876/77 und 1903/04, S. 25 f., die das starke Anwachsen besonders der juristischen Fakultäten belegen.

aa) Die praktische Bedeutung des römischen Rechts in den Kerngebieten des Russischen Reiches

Das römische Recht hatte in den Kerngebieten des Russischen Kaiserreiches im wesentlichen keine praktische Bedeutung⁸⁹. Eine Rezeption des römischen Rechts, wie sie während des Mittelalters und in der frühen Neuzeit in Zentral- und Mitteleuropa erfolgt war⁹⁰, blieb aus.

Die Frage nach dem Einfluß des römischen Rechts auf das russische Zivilrecht in der vorpetrinischen Zeit steht in dem größeren Zusammenhang des Problems des byzantinischen Einflusses auf Rußland. Vor dem Hintergrund der Übernahme des Christentums aus Byzanz und der kirchlichen Jurisdiktion auf den Gebieten des Familien- und Erbrechts ist es nicht weiter verwunderlich, daß vermittelt durch slawische Übersetzungen, byzantinisches Recht Eingang nach Rußland gefunden hat⁹¹. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß die Rechtssätze durch die Kirche und durch Übersetzungen gefiltert worden waren und es sich eben um byzantinische Einflüsse handelte. Mit dem klassischen Recht der Institutionen und Digesten hatte dies nichts zu tun. Das Corpus iuris civilis selbst blieb in Rußland bis zum Ende des 17. Jahrhunderts unbekannt⁹², weshalb es jedenfalls für das Zivilrecht irrefüh-

⁸⁹ Zur Bedeutung des römischen Rechts in Rußland: *Hammer*: Russia and the Roman Law, in: *The American Slavic and East European Review* (16), 1957, S. 1-13 und *Gsovski*: Roman Private Law in Russia, in: *Bulletino dell Istituto di Diritto romano*, XLVI (1939), S. 363-375; aus den Reihen der Seminaristen siehe hierzu: *Grimm*, Kurs im römischen Recht, St.Petersburg 1904, Nr. 15, S. 9; *Guljaev*,: Über die Beziehung des russischen bürgerlichen Rechts zum römischen Recht, Kiev 1894, Nr. 4, S. 1-16; *Juškevič*. Die herrschenden Grundlagen für die Lehre des russischen Zivilrechts von V.A. Juškevič, Jaroslavl 1900, Nr. 5, S. 8 a; *derselbe*: Grundzüge der Vorlesungen über das allgemeine russische Zivilrecht, Band 1: Einführung, Tomsk 1901, Nr. 6, S. 24-26; *Kolotinskij*: Geschichte des römischen Rechts, Kazan 1907, Nr. 4, S. 387-389; *Sokolowski*: Die Rezeption des römischen Zivilrechts in der heutigen Zeit und seine Bedeutung für Rußland, Moskau 1891, Nr. 4, S. 10.

⁹⁰ *Gsovski*, S. 369 f.; zum Gegenstand und den Ursachen der Rezeption in Deutschland: *Wieacker*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, 2. unveränderter Nachdruck, Göttingen 1996. S. 133-143.

⁹¹ Das bulgarische Gesetz über die Gerichtsleute aus dem 10. Jahrhundert, das Einfluß auf die Russkaja Pravda hatte, enthält Teile der Ekloga, ebenso wie die "Книги законныя" [Gesetzesbücher] des 12./13. Jahrhunderts. Die Кормчая Книга [Leitlinien], das für die russische Kirche geltende Gesetzbuch, enthält Teile des Nomokanon und der Novellen. Siehe dazu *Hammer*, S. 4; *Vernadsky*: Kievan Russia, New Haven 1948, S. 292-295; *Schultz*: Russische Rechtsgeschichte, von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Lehr 1951, S. 48 f.; *Sokolowski*, Nr. 4, S. 10.

⁹² *Hammer*, S. 4 f.; *Gsovski*, S. 369.

rend erscheint, von einer durch die Kirche vermittelten Beeinflussung des russischen durch das römische Recht zu sprechen⁹³. Auch von einer Rezeption des byzantinischen Rechtes kann keine Rede sein⁹⁴, da es nur zur selektiven Übernahme einzelner Bruchstücke von diversen Rechtstexten kam. Der Umstand ferner, daß über das Litauische Statut in seiner dritten Redaktion von 1588, das eine der Quellen des Uloženie von 1649 war, Rechtssätze römischen Ursprungs auch in Rußland Geltung erlangten⁹⁵, führt nicht zu einer Rezeption.

Bis zur Zeit Peters waren Normen römischen Ursprungs im russischen Zivilrecht also das Ergebnis einer unsystematischen Zusammenstellung diverser Rechtssätze. Daran änderte sich auch in der Folgezeit nichts. Der Unterschied bestand nun lediglich in dem insgesamt gewachsenen westeuropäischen Einfluß, wozu auch die dort geltenden Regeln gehörten, die häufig aus dem römischen Recht abgeleitet waren. Sofern Anleihen beim westeuropäischen Recht genommen wurden, floß daher auch teilweise dessen römischer Ursprung mit in die russische Gesetzgebung ein. Dies zeigt sich bei der Zusammenstellung des Svod Zakonov, der in seinem Band X/Teil 1 das bis 1917 in Rußland geltende Zivilrecht enthielt. In der Gesetzgebungskommission, der "Zweiten Abteilung Ihrer Kaiserlichen Hoheit Eigenen Kanzlei", wurde unter der Leitung von Michail Michailovič Speranskij (1772-1839) und Balug'janskij eine vollständige Sammlung der seit 1649, dem Jahr des Erlasses des Gesetzbuches des Zaren Alexei Michailovič, der Uloženie, erlassenen Gesetze zusammengestellt und 1830 in 47 Bänden publiziert. Aus diesem „Полное собрание законов Российской Империй“ [Vollständige Sammlung der Gesetze des

⁹³ So aber *Vernadsky*, *Kievan Russia*, S. 292, der dort "Byzantine law" dem "Roman Law" gleichstellt, ebenso *Berman*: *Justice in Russia, an interpretation of Soviet Law*, Cambridge/Massachusetts 1950, S. 123 f.

⁹⁴ *Meduševskij*: Das römische Recht und das russische Rechtsdenken am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Problem der Rezeption, in: 18th International Congress of Byzantine Studies, Moscow 1991, S. 750 f., spricht davon im Zusammenhang mit der Beeinflußung des russischen Rechtsdenkens durch das römische Recht am Ende des 19. Jahrhunderts.

⁹⁵ Das Litauische Statut greift unter anderem auf das Magdeburger Stadtrecht (1361) zurück, das wiederum auf dem Sachsenspiegel basiert (1220-1235), vgl. *Schultz*, S. 146, Fn. 86; *Hösch*: *Geschichte Rußlands: Vom Kiever Reich bis zum Zerfall des Sowjetimperiums*, Stuttgart, Berlin 1996, S. 114 f.; ausführlich zum Li-

Russischen Reiches] filterte man nicht mehr geltende oder einander widersprechende Normen aus, woraus 1833 die Zusammenstellung des geltenden Rechts, des Svod Zakonov entstand⁹⁶. Umstritten und bis heute nicht geklärt ist dabei, in welchem Maße die russischen Vorschriften teilweise durch Übernahmen aus westlichen Gesetzbüchern, wie etwa dem Code Napoléon, ergänzt wurden⁹⁷. Diese Frage ist hier jedoch ohne Bedeutung, da in jedem Fall römischrechtliche Ursprünge diversen Regelungen zugrundelagen. Als Beispiele mögen hier dienen das besondere staatliche Eigentum an Flüssen (Art. 406 Svod Zakonov, Inst. 2.1.2., De rer. div.: Flumina autem omnia et portus publica sunt ...), die Regelung der "insula in flumine nata" (Art. 426-429 Svod Zakonov, Inst. 2.1.20.-23, De rer. div.), im Rahmen des Besitzschutzes die Unterscheidung zwischen der possessio clam, vi und precario (Art. 526, 528 Svod Zakonov, Inst. 4.15.4a, De interdictis). Ferner gehört hierzu auch die Unterscheidung zwischen Delikten und Quasi-Delikten (Art. 644, 684 Svod Zakonov, Inst. 4.1.1., De obligationibus quae ex delicto nascuntur, Inst. 4.5.1., De obligationibus quae quasi ex delicto nascuntur), die sich auch in Art. 1384 des Code Napoléon wiederfindet. Schließlich läßt sich noch die Unterscheidung zwischen Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge auf das römische Recht zurückführen (Art. 1011 Svod Zakonov, Inst. 2.14.6, De

tauischen Statut *Hellmann*, in: HGR, Bd. I/2, S. 836; konkrete Beispiele für die Übernahme von Normen römischen Ursprungs bei *Guljaev*, Nr. 3, S. 8.

⁹⁶ Zur Entstehungsgeschichte des Svods und dessen Quellen: *Raeff*: Michael Speransky, Statesman of Imperial Russia. 1772-1839, The Hague 1957, S. 320-346; *Makarov*: Svod Zakonov (1833-1933). Zum hundertjährigen Jubiläum der Kodifikation des russischen Rechts, in: Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 1934, S. 39-55, hier: S. 39 ff.; *Kasso*: Die Quellen des russischen bürgerlichen Rechts. Antrittsvorlesung, gehalten in der Moskauer Universität am 17. Januar 1900, Moskau 1900, S. 1 ff.; *Vinaver*: Zur Frage der Quellen des X. Bandes der Gesetzesammlung, in: Журнал Министерства Юстиций [Zeitschrift des Justizministeriums] Heft 10, 1895, S. 1 ff.; *Baršev*, S. 4, 20; einen Überblick über die Kompilation und die wesentlichen Inhalte gibt *Reich*, S. 2286-2291.

⁹⁷ Für eine Anlehnung am französischen Recht tritt *Vinaver*, S. 1 ff. ein, dagegen *Kasso*, S. 1 ff., der meint, man habe auf Arbeiten der Gesetzeskommission aus dem Jahr 1818 zurückgegriffen. Zutreffend wendet dagegen *Makarov*, S. 39 ff. ein, daß dies nicht ausschließen würde, daß möglicherweise diese Kommission bereits Normen des Code Napoléon übernommen habe. Für eine Herleitung aus dem Code Napoléon auch *Juškevič*, Nr. 6, S. 25.

heredibus instituendis)⁹⁸. Im russischen Recht waren somit Bestandteile römischrechtlichen Ursprungs enthalten. Wie die einzelnen Rechtsinstitute nach Rußland gelangten, läßt sich wohl kaum mehr nachzeichnen. Mit Sicherheit läßt sich lediglich sagen, daß etwaige Parallelen zum römischen Recht durch unsystematische Anleihen des russischen Rechts bei westlichen Rechtsordnungen entstanden sind, die ihrerseits auf dem römischen Recht basieren, nicht aber durch direkte Übernahmen von Teilen des klassischen römischen Rechts.

bb) Die praktische Bedeutung des römischen Rechts in den nicht-russischen Gebieten des Zarenreiches

Anders verhielt es sich in den nichtrussischen Gebieten des Zarenreiches. In den Regionen, die in der Tradition westlicher Rechtssysteme standen, waren Übernahmen von Regelungen römischen Ursprungs nicht nur die Nebenwirkung einer Adaption von Rechtssätzen. Insbesondere die drei Ostseegouvernements (Estland, Livland, Curland) waren Gebiete, in denen gemeines Recht galt, also rezipiertes römisches Recht, überlagert durch partikularrechtliche Vorschriften. In der Kodifikation des "Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts" von 1864 wurden die jeweiligen Quellen der insgesamt 4.600 Artikel direkt unter der jeweiligen Vorschrift angeführt. Aufgrund der starken Überlagerung durch die Religion sowie lokale Traditionen basierte auch bei diesem Werk das im ersten Buch geregelte Familienrecht im geringsten Maße auf dem römischen Recht. Dessen Bedeutung trat aber in den folgenden Büchern, dem Sachen-, Erb- und Schuldrecht umso deutlicher hervor⁹⁹. Neben dem baltischen Recht stand das Königreich Polen, in dem der Code Napoléon galt, in westlicher Tradition. Darüber hinaus galt in den Gouvernements Černigov und Poltava das Litauische Statut fort, während in einem Teil Bessarabiens der Codex

⁹⁸ *Juškevič*, Nr. 6, S. 25.

⁹⁹ *Kolotinskij*: Geschichte des römischen Rechts. Nach den Vorlesungen von N.D. Kolotinskij, Kazan 1900, Nr. 3, S. 388; Textausgabe des Rechts der Ostseegouvernements von *von Broecker*: Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht nach der Ausgabe von 1864 und der Fortsetzung von 1890, Jurjew (Dorpat) 1902.

Harmenopulos Gültigkeit hatte, eine Überarbeitung des römisch-byzantinischen Rechts aus dem 14. Jahrhundert. Im Großfürstentum Finnland galt schließlich das Schwedische Recht von 1734¹⁰⁰. Wie im deutschen Reich herrschte also auch in Rußland Rechtszersplitterung. Die Bedeutung des römischen Rechts war bei den verschiedenen Rechtskreisen im Baltikum am größten. Dies ändert jedoch nichts an dem Befund, daß die praktische Bedeutung des römischen Rechts in Rußland insgesamt äußerst gering war.

cc) Schwache Ausbildungstradition

Die Lehre des römischen Rechts hatte - unabhängig von der insgesamt schwachen Verankerung der Universitäten in der russischen Gesellschaft - auch an den Universitäten keinen hohen Stellenwert. Mit der Öffnung Rußlands nach Westen kamen auch die ersten Rechtsgelehrten an die 1725 gegründete Akademie der Wissenschaften, die auch römisches Recht lehrten, was jedoch keine Spuren hinterließ¹⁰¹. Ferner wurde dieses Fach auch an der 1755 gegründeten Moskauer Universität unterrichtet¹⁰², weshalb die pauschale Aussage, die russischen Juristen seien erst im 19. Jahrhundert mit dem römischen Recht bekannt geworden¹⁰³, unzutreffend ist, wie *Silnizki* nachgewiesen hat¹⁰⁴. Allerdings muß gesagt werden, daß eine eingehendere, über Einzelwerke hinausgehende, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem römischen Recht erst im 19. Jahrhundert erfolgte. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Gruppe von Studenten, die von Speranskij und Bag'janskij zum Studium bei Friedrich Carl von Savigny (1779-1861)

¹⁰⁰ *Juškevič*, Nr. 6, S. 1; *Gsovski*, S. 365.

¹⁰¹ Grundlegend hierzu *Silnizki*, S. 51-58. Eine gute Zusammenfassung der Lehre des Zivil- und römischen Rechts findet sich im Lexikonband "*Rossija*", S. 842-845; grundlegend für die Zeit bis 1835: *Fateev*, darin für die Jahre zwischen 1725 und 1762, S. 172-180; eine Geschichte des Strafrechts in Rußland liegt von *Feldstein* (1909) vor: Die Hauptströmungen in der Strafrechtswissenschaft in Rußland, Jaroslawl 1909, eine Geschichte der Rechtsphilosophie von *Korkunov*: Geschichte der Philosophie des Rechts, 3. Auflage, St.Petersburg 1903.

¹⁰² *Silnizki*, S. 87-185.

¹⁰³ So aber *Avenarius*: Römisches Recht in slavischer Sprache, in: *ZS (rom.)* 114 (1997), S. 635-644, hier: S. 635.

¹⁰⁴ In einer umfassend angelegten Studie behandelt *Silnizki* grundlegend die Anfänge der Rechtswissenschaften in Rußland. Er stellte die ganze Bandbreite der behandelten Fragestellungen dar, wobei er aber auch nachweist, weshalb es nicht zu

nach Berlin geschickt worden ist¹⁰⁵. Unter anderem durch die ~~Nennung~~ ~~die~~ ~~Berliner~~ ~~Person~~ ~~geworden~~ ~~die~~ ~~Historische~~ ~~Schule~~ ~~Einfluß~~ in Rußland¹⁰⁶. Eine feste Verankerung des römischen Rechts an den Universitäten konnte jedoch auch sie nicht herbeiführen, was durch die Notwendigkeit der Seminargründung belegt wird.

Da das römische Recht in Rußland weder von praktischer Bedeutung war noch auf eine verfestigte universitäre Tradition zurückblicken konnte, mußte die Betonung dieses Faches in der Juristenausbildung anderweitige Gründe gehabt haben.

b) Das römische Recht als Theorie des Rechts

In der Begründung für die Einrichtung des Berliner Institutes heißt es bezüglich der Bedeutung des römischen Rechts für Rußland:

"... hatte ich [gemeint ist der Minister der Volksaufklärung, Delianov] die Ehre, die Allergnädigste Aufmerksamkeit Ihrer Kaiserlichen Hoheit auf die grundlegenden Ansichten zu lenken, durch die ich in dieser Sache bezüglich der juristischen Fakultät geleitet wurde und auf die überragende Bedeutung, die unter den Fächern der juristischen Fakultät dem römischen Recht zukommt, das bis heute überall als allgemeine Theorie des Rechts und als Schule höherer Bildung für diejenigen dient, die sich dem Gerichtsdienst widmen wollen, sowie daß das grundlegende Studium desselben durch die genaue Vertrautheit mit den Erfahrungen und Methoden seiner wissenschaftlichen Ausarbeitung, umso mehr vermag, die Wissenschaft vom russischen Recht zu

einer, mit den westeuropäischen Vorbildern vergleichbaren Etablierung der Rechtswissenschaften gekommen ist.

¹⁰⁵ Grundlegend dazu: *Silnizki*, S. 418-431; *Baršev; Ivanov*, Akademische Grade, S. 76; umfassend auch *Maijkov*; zu dem Einfluß deutscher Philosophie und der historischen Rechtsschule auf Speranskij, s. *Raeff*, Speransky, S. 204-227.

¹⁰⁶ Monographisch abgehandelt bei *Grothusen*.

beleben und voranzubringen."¹⁰⁷ Eben diese Sichtweise der Bedeutung des römischen Rechts für Rußland wird auch in der bereits angesprochenen Verfügung zu den Examensanforderungen wiedergegeben. Die Betonung des römischen Rechts wird dort gleichfalls damit begründet, daß das römische Recht "eine die Geister im positiven Wissen einigende Wissenschaft" sei, die das gemeinsame Erbe aller "gebildeten Nationen" sei. Es stelle ein "Weltgesetz" dar, das die "allgemeine Theorie des Rechts" bilde und für Rußland deshalb von größtem Nutzen sei, da es in jahrhundertelanger Bearbeitung ausgebildet worden sei und es somit wichtige Anstöße für die Erforschung der Geschichte und des Systems des russischen Rechts geben könne¹⁰⁸.

Es fällt auf, daß bei dieser Begründung gar nicht darauf eingegangen wird, welche Bedeutung das römische Recht konkret für die in Rußland geltenden Gesetze hat. Statt dessen wird der didaktische Aspekt in den Vordergrund gestellt, wonach der Student durch das römische Recht die Möglichkeit eines Studiums der Systematik und Methoden der Rechtswissenschaften erlange, die ihm das heimische Recht nicht biete. Mit dem Verweis auf die "allgemeine Theorie des Rechts" wird dies noch unterstrichen. Dies bezeichnet die systematische Anordnung des Rechtsstoffes und dessen wissenschaftliche Durchdringung, die das römische Recht vorbildlich für alle "gebildeten Nationen" mache. Nicht damit gemeint ist eine "Rechtstheorie" im heutigen Sinne. Einer Hilfsdisziplin der Rechtswissenschaften also, die es unternimmt, einen allgemeinen, rechtsphilosophischen Rahmen aufzuzeigen, in dem Recht steht. Letzteres kam für die russische Regierung nicht in Betracht, gerade davon sollten die Studenten ja abgebracht werden: "... so steht es auch der juristischen Wissenschaft nicht an, ihr Objekt fallen zu lassen und ohne Steuer und Kompaß sich aufzumachen, um das

¹⁰⁷ SbP MNPr. 1886, Nr. 337, Sp. 664: „... я имел счастье обратить Всемилостивейшее внимание Вашего Императорского Величества на те основные воззрения, коими я, руководствовался в этом деле к юридическому факультету, и на то первенствующее значение, какое между предметами этого факультета имеет римское право, которое везде донныне остается как всеобщая теория права и служит школой высшего образования для посвящающих себя судебному поприщу и основательное изучение которого, при близком знакомстве с приёмами и методами научной его разработки, может наиболее оживить и подвинуть вперед науку русского права“.

Prinzip ihres Prinzipes zu suchen, zumal vor Zuhörern, die gekommen sind, sich Kenntnisse zu erwerben, und nicht, sich sinnlose Brocken verschiedener Meinungen und willkürlicher, vor der Kritik des gesunden Verstandes nicht bestehender Rasonnements anzuhören"¹⁰⁹. Auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie sollten lediglich die Lehren antiker Denker unterrichtet werden (Platon, Aristoteles, Cicero)¹¹⁰.

Aufgrund der Bezugnahme auf die jahrhundertelange Beschäftigung mit dem römischen Recht und den daraus gewonnenen Erfahrungen wird deutlich, daß damit nicht nur das klassische Recht aus der römischen Kaiserzeit, sondern auch das in Europa rezipierte und in den einzelnen Ländern fortentwickelte, geltende Recht zu lehren war. Durch die Vermittlung der Methoden und Geschichte einzelner Dogmen sollte der Student eben das Rüstzeug erhalten, das ihn in stande setzte, auch das russische Recht wissenschaftlich zu bearbeiten.

c) Die Hauptförderer der Lehre des römischen Rechts und Initiatoren des Seminars

Die Bildungspolitik, aufgrund derer das römische Recht eine so herausgehobene Stellung erhielt, beruhte auf den Überzeugungen der Personen, die diese in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts gestalteten. Von besonderer Bedeutung war hierbei Graf Tolstoi (1823-1889), der zwischen 1866 und 1880 Minister der Volksaufklärung war¹¹¹. Nach dem gescheiterten Attentat vom 4./17. April 1866 auf Alexander II. wurde der Oberprokurator des Heiligen Synods am 14./27. April auch noch Unterrichtsminister¹¹², womit er die Leitung des staatlichen und kirchlichen Bildungswesens innehatte.

¹⁰⁸ ŽMNPr. 1885, Teil 241, S. 62 f.

¹⁰⁹ ŽMNPr. 1885, Teil 241, S. 68: „... то и юридической науке не приходится, бросив свой предмет, пускаться без руля и компаса отыскивать начало своего начала, и притом перед слушателями, которые стеклись для приобретения знания, а не для слушания безмысленных обрывков разных мнений и произвольных, не выдерживающих критики здравого смысла, разсуждений.“ Die hier zitierte deutsche Übersetzung in: Die Reform der russischen Universitäten, S. 235.

¹¹⁰ ŽMNPr. 1885, Teil 241, S. 73.

¹¹¹ Kurzbiographie bei: *Spieler*, S. 9-12; *Kaiser*, Georgievskij, S. 38, Fn. 4.

Seine Tätigkeit war getragen von dem Gedanken, in seinem Ressort die liberalen Ansätze aus der Zeit der großen Reformen zu beseitigen. Für die Universitäten bedeutete dies die Stärkung der staatlichen Kontrolle und dementsprechend die Zurückdrängung erster, im Statut von 1863 enthaltener Ansätze universitärer Autonomie¹¹³. Was die Unterrichtsinhalte anbelangte, so trat er für eine Betonung klassischer Sprachen und eine verstärkte Beschäftigung mit der Antike ein, was sich insbesondere im Gymnasialstatut von 1871 niederschlug¹¹⁴. Im Universitätsbereich konnte er seine Vorstellungen, oder wie es *Alston* bezeichnet "the Tolstoy system", nur stückweise umsetzen, was am heftigen Widerstand der Professoren, Studenten und auch der Öffentlichkeit lag¹¹⁵. Dennoch arbeitete man im MNPr. seit den siebziger Jahren kontinuierlich an einer Neufassung des Universitätsstatuts. Tolstoj legte 1880 einen entsprechenden Entwurf dem Staatsrat vor. Dies führte letztlich zu seiner Entlassung, da er aufgrund der massiven, allseitigen Kritik an diesem Projekt nicht mehr haltbar war¹¹⁶. Seine Rückkehr auf die politische Bühne wurde erneut durch ein Attentat ermöglicht: nach der Ermordung Alexanders II. am 1./14. März 1881 durch die Studenten Rysakov und Grinevickij wurde Tolstoj Innenminister¹¹⁷.

Eine weitere Folge dieses Attentats war eine erneute Verschärfung staatlicher Kontrolle der Universitäten. Nachdem zwei etwas liberaler gesonnene Persönlichkeiten dem MNPr. vorstanden, nämlich Andrej Aleksandrovič Saburov (1880-1881) und Aleksander Pavlovič Nikolaj (1881-1882)¹¹⁸, wurde der Absolvent der Moskauer juristischen Fakultät Ivan Davidovič Delianov (1818-1897) Minister der Volksbildung.

¹¹² Zu den Einzelheiten des Attentates und seiner Folgen: *Alston*, Education, S. 78.

¹¹³ *Brim*, S. 69-73 gibt eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Schritte; grundlegend zur Bildungspolitik Tolstois: *Sinel: The Classroom and the Chancellery. State education and Reform under Count Dmitry Tolstoj*, Cambridge/Massachusetts 1973, S. 85 ff.; ausführliche Analyse bei *Alston*, Education, S. 77 ff.; *Hans*, S. 110 ff.

¹¹⁴ *Hans*, S. 116-119.

¹¹⁵ *Alston*, Education, S. 87.

¹¹⁶ *Brim*, S. 70-73.

¹¹⁷ *Spieler*, S. 12; Namen der Studenten bei *Brim*, S. 268; zur Entlassung Tolstois, *Alston*, Education, S. 113 f.

¹¹⁸ *Spieler*, S. 12-14 zu Saburov, S. 14-16 zu Nikolaj.

In seine Amtszeit (1882-1897) fällt das Bestehen des Seminars. Er war unter Tolstoi (1875/76) Vorsitzender der Refomkommission gewesen, die das Universitätsstatut ausarbeitete¹¹⁹. Dieses gegen den Widerstand der Professoren und des Reichsrates erlassene Gesetz war zu großen Teilen sein Werk¹²⁰. Es sollte dazu führen, daß sich die Universitäten von "Pflanzstätten der politischen Agitation in Pflanzstätten der Wissenschaft" verwandelten¹²¹. Der Mann, der wesentlich Anteil an der Ernennung Delianovs zum Minister hatte, war Konstantin Petrovič Pobedonoscev (1827-1907), der 1880 Tolstoi als Oberprokurator des Heiligen Synods folgte¹²². Der vormalige Professor für Zivilrecht an der Moskauer Universität, der ein begeisterter Anhänger Savignys war¹²³, verfügte als ehemaliger Rechtslehrer des Zaren Alexanders III. über großen Einfluß¹²⁴. Auch für ihn waren die Betonung der alten Sprachen an den Gymnasien sowie die zentrale Stellung des römischen Rechts im Jurastudium eine wesentliche Angelegenheit¹²⁵. Publizistisch unterstützt und abgedeckt wurde diese Politik von dem Verleger der *Московские Ведомости* [„Moskauer Nachrichten“], Michail Nikiforovič Katkov (1818-1887)¹²⁶. Als einer der einflußreichsten Publizisten - Fürst Trubeckoj bezeichnete ihn als "spiritus rector der reaktionären Berater Alexanders III."¹²⁷ - unterstützte er na

¹¹⁹ Kurzbiographie bei *Spieler*, S. 17; *Roždestvenskij*, S. 603 f.

¹²⁰ *Kaiser*, Georgievskij, S. 92-95.

¹²¹ *Roždestvenskij*, S. 613; *Hans*, S. 140-164.

¹²² Eine umfassende Biographie von ihm liegt von *Byrnes* vor: *Pobedonostsev. His Life and Thought*, Bloomington-London, 1968; zu der Abhängigkeit Delianovs von ihm schreiben: *Kizeveter: Am Übergang zweier Jahrhunderte* (Erinnerungen), Prag 1929, S. 132; *Steinmann/Hurwicz: Konstantin Petrowič Pobjedonoszew, der Staatsmann der Reaktion unter Alexander III.*, Berlin, Königsberg 1933, S. 58 f.; *Alston*, *Education*, S. 116 f.

¹²³ *Byrnes*, S. 33; *Walicki*, *History of Russian Thought*, S. 299.

¹²⁴ *Alston*, *Education*, S. 116.

¹²⁵ Zu den Differenzen zwischen Tolstoi und Pobedonoscev bezüglich des Gymnasialunterrichtes s. *Alston*, *Education*, S. 118 f.

¹²⁶ Kurzbiographie bei *Kaiser*, Georgievskij, S. 9, Fn. 31; eine ausführliche Biographie liegt von *Katz* vor; zu den Verbindungen zwischen Pobedonoscev und Katkov siehe auch: *Tschechow: Die Volksbildung*, in: *Russen über Russland*, ein Sammelwerk hrsg. von Josef *Melnik*, Frankfurt am Main 1906, S. 446-516, S. 468.

¹²⁷ *Trubeckoj*, S. 24.

mentlich die Betonung klassischer Bildung. Zusammen mit seinem Freund und Mitherausgeber der Moskauer Nachrichten, Pavel Michailovič Leont'ev (1822-1874) gründete er selbst 1868 das Nikolaj-Lyzeum, in dessen Lehrveranstaltungen insbesondere die alten Sprachen dominierten¹²⁸.

Die beiden letztgenannten schließlich waren es, die den eigentlichen Gründer des Seminars, Aleksandr Ivanovič Georgievskij (1830-1911), in ihrer Zeit als Lehrer der Philosophie (Katkov) und der alten Sprachen (Leont'ev) an der Moskauer Universität während der vierziger Jahre kennenlernten und unterrichteten¹²⁹. Georgievskij studierte dort bis 1850 an der philologischen Fakultät, wobei er auch juristische und naturwissenschaftliche Vorlesungen hörte. Da unter Nikolaus I. nach 1848 eine (weitere) Abschottung Rußlands erfolgte, konnte er entgegen seinen Wünschen nicht im Ausland studieren, sondern mußte sich als Geschichtslehrer in Moskau durchschlagen. In diese Zeit fällt die Publikation von diversen Artikeln, in denen er sich vehement für eine verstärkte Beschäftigung mit der Antike an Schulen und Universitäten einsetzte¹³⁰. Prägend für Georgievskij war vor allem seine Zeit als Adjunkt am Richelieulyceum in Odessa (1854-1862). Seine auf die Betonung der Antike abzielenden bildungspolitischen Ansichten wurden dort auch durch Pirogov weiter verstärkt. Aus dieser Zeit, vermittelt durch zahlreiche Kontakte zu den in der Vielvölkerstadt Odessa ansässigen Juden, rührten ferner Georgievskijs Überzeugungen, die ihn für die Emanzipation der Juden eintreten ließen¹³¹. Wegen besserer beruflicher Aussichten wechselte Georgievskij nach einem Aufenthalt in St.Petersburg (1862) nach Moskau über, wo er von 1863 bis 1866 Mitarbeiter bei den von seinen vormaligen Lehrern, Katkov und Leont'ev, herausgegebenen Moskauer Nachrichten war. Parallel dazu stellte er seine Magisterdissertation über das Gallien zur Zeit Caesars fertig, woraufhin er zum Dozent für allgemeine Geschichte an der Moskauer Universität ernannt wurde. Die Stelle trat er jedoch nicht

¹²⁸ *Kaiser*, Georgievskij, S. 9, Fn. 33.

¹²⁹ *Kaiser*, Georgievskij, S. 8-10, der eine erschöpfende Biographie zu Georgievskij verfaßt hat.

¹³⁰ *Kaiser*, Georgievskij, S. 10-12.

mehr an, da er seinen Dienst im MNPr. aufnahm¹³². Dort stieg er schnell zum Leiter des Gelehrten Komitees auf, eine der höchsten Stellen innerhalb des Ministeriums, was ebenso wie seine Tätigkeit publizistisch durch Katkov und Leont'ev unterstützt und gefördert wurde¹³³. Dieses Komitee war unter anderem für die Begutachtung pädagogischer Schriften, die Lehrpläne der Schulen, wissenschaftliche Expeditionen, Forschungsaufträge und andere wissenschaftliche Unternehmungen sowie für allgemeine vom Minister vorgelegte Fragen zuständig. Aufgrund dieser weiten, nicht näher abgegrenzten Zuständigkeiten konnte der Vorsitzende des Komitees Einfluß auf nahezu alle Fragen der Bildungspolitik nehmen¹³⁴. Georgievskij, der die sich ihm bietenden Möglichkeiten auch ausschöpfte, kann daher als die "graue Eminenz" der Bildungspolitik bezeichnet werden, die im wesentlichen Maße die Universitätsreform von 1884 sowie die Betonung des klassischen Altertums sowohl in der Gymnasial- als auch Universitätsausbildung projektiert und durchgesetzt hat. Er war es schließlich auch, der die Betonung des römischen Rechts in der Lehre und den Prüfungsordnungen unter Mithilfe von Katkov, der in den entscheidenden Wochen der Beratung persönlich in St.Petersburg anwesend war, gegen den Widerstand der meisten Professoren durchsetzte¹³⁵. Die von Georgievskij betriebene Gründung des Seminars diente schließlich dazu, seine Vorstellungen vom Jurastudium in der Praxis umzusetzen.

In der Literatur wird häufig eine Verbindung zwischen der konservativen Grundhaltung der die Bildungspolitik leitenden Personen und der Betonung klassischer Bildung hergestellt¹³⁶. Soweit es dabei konkret um die juristischen Fakultäten geht, wird auf die Betonung des

¹³¹ *Kaiser*, Georgievskij, S. 13-28.

¹³² *Kaiser*, Georgievskij, S. 36 f. Dieser weist nach, daß Georgievskij aufgrund der Vermittlung von Tjučev an das MNPr. herantrat. Danach läßt sich die Auffassung von *Katz*, S. 155, wonach Katkov hinter dem Eintritt in das MNPr. stand, nicht in dieser Ausschließlichkeit halten.

¹³³ *Kaiser*, Georgievskij, S. 38-45, 50; *Sinel*, S. 58, 60, 62.

¹³⁴ *Kaiser*, Georgievskij, S. 42.

¹³⁵ *Kaiser*, Georgievskij, S. 99.

¹³⁶ *Mathes*, Institutionalization, S. 39; *McClelland*, Autocrats, S. 12 f.; *Kassow*, S. 30 f.; *Alston*, Education, S. 85 f., 116 f.

römischen Rechts verwiesen¹³⁷. Sicherlich setzte man im Ministerium die Hoffnungen darauf, durch die ausgedehnte Beschäftigung mit dem klassischen Altertum der politischen Radikalisierung der Studenten vorzubeugen. Verfehlt wäre es aber, die Betonung des Unterrichts im römischen Recht ausschließlich unter dem Aspekt der Zurückdrängung subversiven Gedankengutes zu sehen. Vielmehr muß auch berücksichtigt werden, daß die besagten Personen in Wissenschaften ausgebildet worden sind, in denen im 19. Jahrhundert die deutschen Universitäten führend waren (Rechtswissenschaften, klassische Philologie und Geschichte, Philosophie) und auch in Rußland als führend wahrgenommen und anerkannt wurden¹³⁸. Aufgrund der Akzeptanz dieses Modelles waren die Betonung des römischen Rechts und die Hoffnungen, die man daran knüpfte, folgerichtig. Schließlich erwachsen die Rechtswissenschaften in Europa aus der jahrhundertelangen Beschäftigung mit dem römischen Recht. Dabei hatte die Lehre des römischen Rechts in Deutschland noch den besonderen Vorzug, daß es in Teilen des Reiches geltendes Recht war und damit die gemeinrechtliche Wissenschaft, die bis zur Nationalisierung der Rechtsquellen im 18. und 19. Jahrhundert in ganz Kontinentaleuropa vorherrschend war, in Deutschland in besonderem Maße lebendig war. Dieser Aspekt, daß nämlich das Studium des römischen Rechts nicht die bloße Wiederholung von Rechtsaltertümern bedeutete, sondern daß damit die Fortentwicklung des antiken Rechts bis ins 19. Jahrhundert als *geltendes* Recht gezeigt wurde, wird bei der Würdigung der besagten Bildungspolitiker vollkommen außer Acht gelassen. Die Ausführungen zu den Examensanforderungen sprechen aber gerade vom römischen Recht als dem gemeinsamen Erbe der „gebildeten Nationen“. Man will die Entwicklung des römischen Rechts gerade bis in die damalige Zeit unterrichten, um so die Studenten an die *aktuellen* Methoden und die *bestehende* Begrifflichkeit der Rechtswissenschaften heranzuführen. Daß mit diesem Vorgehen das jeweils nationale Recht vernachlässigt wird, war bekannt und wird durch die bekannte Abnei-

¹³⁷ Kaiser, Georgievskij, S. 99; Kassow, S. 31 f.

¹³⁸ Gerade nach 1870/71 war man in Rußland von der Effizienz und den Leistungen der Universitäten in Deutschland beeindruckt und überzeugt davon, daß mit

gung Savignys, das preußische ALR in seinen Vorlesungen zu behandeln, exemplarisch belegt. Ein weiteres, prominentes Beispiel für die Ablehnung, geltendes Recht zu unterrichten, ist die Aussage des Pandektisten Carl Georg von Wächter bezüglich der Lehre des neu eingeführten sächsischen BGB, wonach die Bedeutung der juristischen Fakultät darin bestehe, "das Recht als Wissenschaft überhaupt zu entwickeln und zum Begreifen zu bringen, und, was das positive Recht betrifft, das in Deutschland überhaupt zur Geltung gekommene positive Recht und seine Grundlagen zu lehren"¹³⁹. Maßgeblich für die wissenschaftliche Behandlung des Rechtsstoffes war also in erster Linie die Durchdringung der Grundlagen, des römischen Rechts. Dieser von den westeuropäischen Nationen beschrittene Weg sollte in Rußland nachgegangen werden, um so letztlich gleichfalls die wissenschaftliche Durchdringung des eigenen Rechts zu fördern.

Dieses Motiv der Reformierung des Jurastudiums wird, wie gesagt, im Schrifttum nicht zur Sprache gebracht. Natürlich verändert diese Facette nicht die Bewertung der jeweiligen Personen als Konservative, die ihre Tätigkeit in den Dienst des unveränderten Fortbestehens der Autokratie stellten. Eine Berücksichtigung der Argumente, die damals für den Sinn des Unterrichts im römischen Recht sprachen und allgemein anerkannt waren, führt jedoch dazu, daß Tolstoi, Katkov, Leont'ev, Pobedonoscev, Delianov und Georgievskij nicht nur als Konservative erscheinen, deren einziges Anliegen es war, die Studenten durch das Einpauken von Rechtsaltertümern von politischer Betätigung abzuhalten. Vielmehr wird man zu berücksichtigen haben, daß es im 19. Jahrhundert europaweit „*opinio communis*“ war, daß das römische Recht eine herausragende Stellung innerhalb des Rechtsstudiums einzunehmen habe.

der Übernahme der äußeren Formen auch rasch Erfolge herbeigeführt werden könnten. Siehe dazu *Alston*, *Education*, S. 91, 93; *McClelland*, *Autocrats*, S. 81.

¹³⁹ Zitiert bei *Ranieri*, *Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung*, in: *Juristenzeitung* 1997, S. 801-813, hier: S. 804.

d) Zusammenfassung zum römischen Recht

Das römische Recht war mit Ausnahme der westlichen Randzonen des Zarenreiches im wesentlichen ohne praktische Bedeutung. Auch die wissenschaftliche Bearbeitung war zumindest quantitativ gering. Bei der Entscheidung der die damalige Bildungspolitik maßgeblich gestaltenden Personen ist ferner zu berücksichtigen, daß sie entsprechend ihrer eigenen Ausbildung und geistigen Herkunft vor allem bestrebt waren, durch die Beschäftigung mit dem römischen Recht, die methodischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auch das russische Recht intensiver wissenschaftlich zu behandeln.

4. Zusammenfassung der Gründe des Lehrkräftemangels im römischen Recht

Das Fehlen der Lehrkräfte für römisches Recht hat vielfältige Gründe. Zum einen rühren diese aus der Geschichte und Struktur des russischen Universitätssystems, zum anderen sind sie durch die Situation der juristischen Fakultäten und die Reformierung des Lehrplans bedingt. So macht sich bei den juristischen Fakultäten insbesondere bemerkbar, daß erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts an den ständisch geschlossenen Eliteschulen eine Art von berufsständischem Ethos entstand. Diese Entwicklung gehört schon in die Ära der großen Reformen, in der mit der Justizreform (1864) erstmalig die Notwendigkeit geschaffen worden ist, Juristen an Universitäten auszubilden. Trotz der im Zuge der Reform anwachsenden Zahl von Studenten an den juristischen Fakultäten flaute der Zustrom gegen Ende der siebziger Jahre wieder ab. Als sich die die Bildungspolitik maßgeblich gestaltenden Personen entschlossen, das römische Recht zu einem Ausbildungsschwerpunkt zu machen, war die Anzahl möglicher Nachwuchskräfte daher ausgesprochen gering. Weiter zu berücksichtigen ist der Umstand, daß die Lehre des römischen Rechts in Rußland schwach verankert war, da es nur in Randgebieten des Reiches praktische Bedeutung hatte und eine akademische Tradition der Lehre dieses Faches kaum ausgeprägt war. Die stärkere Gewichtung des römischen Rechts

im Universitätsunterricht und der dadurch auftretende Mangel an Lehrkräften sollte vor allem dazu führen, daß den russischen Juristen das Rüstzeug an die Hand gegeben wird, um das russische Recht selbst wissenschaftlich vertieft behandeln zu können.

III. Modelle für das Berliner Institut

Die Ausbildung im Ausland war charakteristisch für das russische Bildungswesen. Das Studium außerhalb der Grenzen des russischen Reiches wurde in zahlreichen Fällen von staatlicher Seite unterstützt, häufig erfolgten solche Fahrten aber aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten. Bei der Schaffung des Berliner Instituts verfügte man deshalb insgesamt über einen reichen Fundus an Erfahrungen hinsichtlich des Studiums im „Westen“.

1. Vorläufer

Erstmalig wurden bereits 1600 in der Regierungszeit Boris Godunovs (1598-1605) achtzehn junge Adlige zur Ausbildung nach England, Frankreich und Deutschland gesandt. Dieses Unternehmen führte jedoch zu keinerlei Wirkung, da sämtliche Entsandte es vorzogen, im Westen zu verbleiben¹⁴⁰. Nachdem im 17. Jahrhundert Impulse für die Bildung durch das polnisch-litauische Reich vermittelt worden waren¹⁴¹, kam es unter Peter dem Großen wiederum zur verstärkten Entsendung von Studenten in den Westen¹⁴². Die Ergebnisse waren jedoch wenig vielversprechend, sodaß in Rußland die Einsicht in die Notwendigkeit wuchs, ein eigenständiges staatliches Bildungssystem auf-

¹⁴⁰ *Neubauer*, in: HGR, Bd. I/2, S. 1012; ders. in: *Torke, Zaren*, S. 58.

¹⁴¹ *Okenfuss*, *The Jesuit Origins of Petrine Education*, in: *The Eighteenth Century in Russia*, hrsg. von *John G. Garrard*, Oxford 1973, S. 106-130, hier: S. 106 ff.; *Tschechow*, S. 446 f.

¹⁴² *Amburger*: *Die Anwerbung von Ärzten, Gelehrten und Lehrkräften durch die russische Regierung vom 16. bis ins 19. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutsch-russischen kulturellen Beziehungen*, hrsg. von *Erik Amburger*, Gießen 1961, S. 24 ff. Die Arbeit behandelt den Einfluß ausländischer Fachkräfte in der petrinischen Zeit, wobei Juristen ausgeklammert bleiben. *Okenfuss*: *Russian Students in Europe in the Age of Peter the Great*, in: *The Eighteenth Century in Russia*, hrsg. von *John G. Garrard*, Oxford 1973, S. 131-145, zitiert: *Russian Students*, hier: S. 131 ff.

zubauen¹⁴³. Anfänge hierfür liegen in der Gründung der Akademie der Wissenschaften in St.Petersburg (1725), die stark von Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) beeinflusst war¹⁴⁴. Ferner in der Gründung der Universität Moskau (1755), an der maßgeblich Michail Vasil'evič Lomonosov (1711-1765) beteiligt war, der 1736 mit einer Gruppe von Studenten zur Ausbildung zu Christian Wolff nach Marburg gesandt worden war¹⁴⁵. Sowohl an der Akademie als auch an der Universität Moskau waren überwiegend ausländische, insbesondere deutsche Gelehrte beschäftigt, wobei jedoch eine systematische Ausbildung von russischen Studenten nicht stattfand¹⁴⁶. Unter Katharina II. wurden 1766 erstmals russische Juristen im Ausland ausgebildet. Eine Gruppe wurde an die Universität Leipzig gesandt, wo sie unter anderen bei Prof. Karl Ferdinand Hommel (1722-1781)¹⁴⁷ studierten¹⁴⁸, für die universitäre Lehre in Rußland jedoch ohne Bedeutung blieben. Das Modell eines „Professoreninstitutes“ bestand erstmalig zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Universität Dorpat. Für sämtliche Fakultäten sollten in diesem Institut akademische Lehrer herangebildet werden, was auch erfolgreich durchgeführt wurde¹⁴⁹. Parallel dazu ging man daran, speziell ausgewählte Nachwuchskräfte für die juristischen Fakultäten heranzubilden.

Aufgrund eines Erlasses des Zaren vom 2./15. Oktober 1827 sollten 20 der begabtesten Studenten für fünf Jahre an der Universität in Dorpat, ausgebildet werden. Danach sollten sie zur Vollendung ihrer Studien für weitere zwei Jahre nach Berlin oder Paris geschickt werden¹⁵⁰.

¹⁴³ Okenfuss, Russian Students, S. 131; Fateev, S. 158.

¹⁴⁴ Benz: Leibniz und Peter der Große. Der Beitrag Leibnizens zur russischen Kultur-, Religions- und Wirtschaftspolitik seiner Zeit, Berlin 1947; Richter, Leibniz und sein Rußlandbild, Berlin 1946, S. 128.

¹⁴⁵ Heller, S. 4 f.

¹⁴⁶ Zum Anteil der deutschen Gelehrten an der Akademie: Maier, S. 27 ff.; zu den Lehrkräften an der Universität Moskau und den ausbleibenden Erfolgen: Nikonov, 9., S. 67 f.

¹⁴⁷ Biographie bei Kleinheyer/Schröder: Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten: Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4. Auflage, Heidelberg 1996, S. 123-126.

¹⁴⁸ Lang, Radishchev and the Legislative Commission of Alexander I., in: the American Slavic and East European Review (6), 1947, S. 11-24, hier: S. 11; Fateev, S. 203 f.

¹⁴⁹ Grundlegend Maurer, Hochschullehrer, S. 155-166 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁰ Roždestvenskij, S. 186 f.; Maurer, Hochschullehrer, S. 166-173.

Die ausgewählten Personen, die nach ihrer Nationalität sämtlich Russen sein mußten, sollten dann in Moskau, Kazan und Char'kov Lehrstühle besetzen. Die Virulenz der Nachwuchsproblematik wird dadurch verdeutlicht, daß sich auf dieses Angebot hin lediglich sieben Russen meldeten, die bereit waren, die Professorenlaufbahn einzuschlagen. Das Kontingent wurde daher noch mit Studenten aus Wilnius aufgestockt¹⁵¹. Insgesamt wurden von den bis 1838 ausgebildeten Studenten 22 Professoren¹⁵², wobei jedoch der Anteil der Juristen unbekannt ist. Bedeutender für die Juristenausbildung und die Lehre des römischen Rechts im besonderen war die Gruppe von Stipendiaten, die aufgrund der Vermittlung von Alexander von Humboldt (1769-1859) zur Ausbildung bei Savigny nach Berlin gesandt worden ist¹⁵³. Die Stipendiaten rekrutierten sich aus den Reihen der geistlichen Akademien von Moskau und St.Petersburg. Die Ausgewählten mußten zunächst bei der Gesetzgebungskommission, der "Zweiten Abteilung Ihrer Kaiserlichen Hoheit Eigenen Kanzlei", bei der Erstellung der Gesetzessammlung, des Svod Zakonov, mitarbeiten¹⁵⁴. Parallel dazu erhielten sie an der Universität in St.Petersburg im römischen Recht bei Prof. Vasilij Vasilevič Schneider aus Reval (1793-1872) Unterricht. Latein lernten sie bei Prof. Fjodor Bogdanovič Grefe (1780-1851), einem Pastor aus Chemnitz¹⁵⁵. In Berlin durchliefen sie nach einem speziell für sie von Savigny zusammengestellten Lehrplan eine breite Ausbil

¹⁵¹ *Roždestvenskij*, S. 186 f.

¹⁵² *Siilivask*: Die Geschichte der Universität Tartu, 1632-1982, Bd. 2, 1798 – 1918, Tallin 1982; Englische Übersetzung: *The History of Tartu University, 1632-1982*, erschienen: Tallin 1985, S. 88 f.; *Wittram*, S. 173, spricht von 26 Personen, die ausgebildet wurden, mitberücksichtigt ist darin die Zahl derjenigen, die die Ausbildung zwar aufgenommen haben, nicht aber Professor geworden sind; *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 95, erwähnt nur 20; *Maurer*, Hochschullehrer, S. 163, stellt klar, daß 22 Professoren aus dem Institut hervorgingen; ausführlich auch *Ivanov*, Akademische Grade, S. 72-75.

¹⁵³ Grundlegend hierzu *Maijkov*, S. 609 ff.; zur Vermittlerrolle Humboldts, S. 620; zu den Beziehungen Humboldts nach Dorpat und Rußland: *Honigmann*: Alexander von Humboldts Beziehungen zur Universität Dorpat, in: *Jahrbuch für Geschichte der sozialistischen Länder Europas* (26/1), 1982, S. 151-168, S. 151 ff.

¹⁵⁴ Siehe zur Zusammenstellung des Svod oben, S. 332.

¹⁵⁵ Kurzbiographie zu Schneider und Grefe bei *Maijkov*, *Speranskij*, S. 611, Fn. 4 und 5.

dung, die beispielsweise auch Chemie, Geographie sowie die Statistik Preußens einschloß, den Schwerpunkt jedoch im römischen Recht hatte (Institutionen- und Pandektenvorlesungen). Ergänzt wurde dieses Programm durch ein „privatissimum“ bei Adolf Friedrich Rudorff (1803-1873), der die unmittelbare Aufsicht über die russischen Stipendiaten führte¹⁵⁶. Zur Abschätzung der entstehenden Kosten sowie der Organisation des konkreten Ablaufs konnte man in St.Petersburg auf das Beispiel von vier Forstbeamten zurückgreifen, die kurz zuvor zur Ausbildung an die Forstwissenschaftliche Akademie in Berlin entsandt worden waren¹⁵⁷. Insgesamt wurden so zwischen 1829 und 1834 14 Stipendiaten in Deutschland als Juristen ausgebildet, von denen 12 nach Ablegung eines Examens in Rußland Professoren wurden (Petr Davidovič Kalmykov (1808-1860), Aleksandr Ivanovič Kranichfeld (1812-1881), Jakov Ivanovič Baršev (geb. 1807); Petr Georgievič Redkin (1808-1891), Nikita Ivanovič Krylov (1807-1879), Sergej Ivanovič Baršev; Fedotov, Aleksej Vasil'evič Kunizyn (1807-1883), Ivan Vasil'evič Platonov (1803-1890); Konstantin Aleksevič Nevolin (1806-1855), Sergej Nikolaevič Ornatskij (1806-1884), Savva Osipovič Bogorodskij (1804-1857))¹⁵⁸. Neben dieser Form der Ausbildung in Gruppen, die vom MNPr. zusammengestellt und kontrolliert wurden, kamen aus dem zaristischen Rußland auch stets individuelle Besucher deutscher Universitäten. Einige von ihnen erhielten Stipendien vom MNPr., andere kamen auf eigene Kosten. Seit 1862 wurden Auslandsstipendien für angehende Professoren bereit gestellt, wobei in der überwiegenden Zahl der Fälle eine deutsche Universität besucht wurde. Als Gegenleistung für jedes im Ausland verbrachte Jahr, musste der Stipendiat zwei Jahre im MNPr. arbeiten. Da diese Form der Ausbildung von Professoren sehr effizient war, wurde der mit einem Stipendium geförderte Auslandsaufenthalt zum festen Bestandteil einer universitären Laufbahn in Russland¹⁵⁹. Es vermag daher nicht zu

¹⁵⁶ *Maijkov*, S. 242, 245 f.

¹⁵⁷ *Maijkov*, S. 618, Fn. 18.

¹⁵⁸ *Maijkov*, S. 681 f.

¹⁵⁹ *Ivanov*, Akademische Grade, S. 78 f.

verwundern, wenn in einem Lexikonartikel zu Prof. Efimov eigens vermerkt wird, er sei der einzige russische Zivilrechtslehrer, der nicht im Ausland studiert habe¹⁶⁰. Eine weitere Konsequenz dieser Form der Heranbildung akademischer Nachwuchskräfte war es, daß Russen die anteilmäßig größte Gruppe von Ausländern an den deutschen Universitäten stellten¹⁶¹, womit meistens die Universitäten Berlin, Göttingen, Heidelberg und Karlsruhe gemeint waren.

2. Das Lehrinstitut für slawische Stipendiaten in St.Petersburg und das Russische Philologische Seminar in Leipzig

Nicht nur für das universitäre Lehren und Lernen versuchte man während der Amtszeit des Ministers D.A. Tolstoi (1866-1880) eine verstärkte Beschäftigung mit der Antike durchzusetzen, sondern auch der Unterricht am klassischen Gymnasium sollte weiter ausgebaut werden. Auf dieser Linie lagen das Gymnasial- und Realschulgesetz von 1871 und 1872, wobei bereits 1864 eine erste Verstärkung des Griechisch- und Lateinunterrichts angeordnet worden war. Das neue Gymnasium, das alleine den Zugang zu den Universitäten eröffnete, wurde zu einer ausgesprochen klassisch ausgerichteten Lehranstalt, was im wesentlichen das Werk Georgievskijs war, der dabei maßgeblich durch seinen Freund und Mentor, den Verleger Katkov unterstützt wurde¹⁶². Die Universitätsunruhen von 1887, die sich auch gegen den auf die alten Sprachen ausgerichteten Gymnasiallehrplan richteten, bewirkten eine leichte Rücknahme des Unterrichts in Griechisch und Latein, der aber dennoch ca. ein Drittel der Unterrichtszeit ausmach-

¹⁶⁰ NES, Bd. 17, Sp. 533.

¹⁶¹ *Ivanov*: Студенчество России конца XIX – начала XX века, социально-историческая судьба [Die Studentenschaft in Russland am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, ihr soziales und historisches Schicksal], Moskau 1999, zitiert: *Ivanov*, Studentenschaft, dort S. 35, zu den verschiedenen Ländern S. 353-380; *Williams*: Culture in Exile, Russian Emigrés in Germany, 1881-1941, Ithaca and London 1972, S. 24 f.; *Feyl*, Universität Berlin, S. 54; zu der russischen Studentenkolonie in Heidelberg und der dort bestehenden Lesehalle, siehe: *Birkenmayer*: Das russische Heidelberg. Zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen im 19. Jahrhundert, Heidelberg 1995; *Wolgast*: Die Universität Heidelberg, 1386-1986, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, 1986, S. 116.

¹⁶² *Kaiser*, Altphilologen, S. 79.

te¹⁶³. Die vom Ministerium angeordnete Heraufsetzung der Unterrichtszeit für die klassischen Sprachen führte ebenso wie die Anhebung der Lehrveranstaltungen für römisches Recht an den juristischen Fakultäten zu dem Problem, daß ein plötzlicher Bedarf an Lehrkräften entstand, der durch den eigenen Nachwuchs nicht gedeckt werden konnte. Auf Betreiben Tolstois stellte man schließlich 15.000 Rubel frei, um Gymnasiallehrer für Griechisch und Latein am "Lehrerinstitut für Slawische Stipendiaten", das 1867 in St.Petersburg gegründet wurde, auszubilden. Aufgabe des Instituts war es, Slawen aus Österreich, die dort ein Staatsexamen in Altphilologie abgelegt hatten, innerhalb eines Jahres auf den Dienst an einem russischen Gymnasium vorzubereiten. In den dreizehn Jahren seines Bestehens (bis 1881) wurden durch diese Einrichtung 139 klassische Philologen aus Österreich an russische Gymnasien vermittelt. Die unmittelbare Leitung des Lehrinstituts hatte Georgievskij inne, der für diese Tätigkeit allein dem Minister verantwortlich war, der bei diesem Projekt freie Hand ließ. So überwachte Georgievskij persönlich von der Auswahl der Stipendiaten bis zur Abschlußprüfung den Gang der Ausbildung. Als nach der Ablösung Tolstois seine Nachfolger Saburov und Nikolaj eine Bildungspolitik verfolgten, die darauf gerichtet war, die Vorherrschaft des klassischen Gymnasiums zu beseitigen, schloss der Minister Nikolaj am 13./26. April 1881 das Institut¹⁶⁴.

Die Einrichtung des Lehrerinstituts für Slawische Stipendiaten allein vermochte jedoch nicht den Bedarf an Gymnasiallehrern, der durch das Gesetz von 1871 geschaffen worden ist, zu decken. Georgievskij machte deshalb 1873 den Vorschlag, Lehrkräfte in einem dafür bei der Leipziger Universität einzurichtenden Seminar heranzubilden. Mit einer dreijährigen Ausbildung an dieser Universität erhoffte man allseits gebildete Lehrer heranzuziehen, die auf der Höhe der damaligen klassischen Philologie standen. Der Altphilologe Georgievskij kam insbesondere deshalb auf Leipzig, da er der Ansicht war, die Philologie sei an dieser Universität besonders gut vertreten. In einem Artikel im

¹⁶³ Hans, S. 150; einen kurzen Überblick zur Schulpolitik und Gymnasiallehrerausbildung gibt: Kaiser, Altphilologen, S. 69-74.

Journal des MNPr., in dem aufgrund der wachsenden Kritik der russischen Öffentlichkeit an der Auslandsausbildung die Einrichtung des Instituts verteidigt wurde, heißt es dazu: "Die Leipziger Universität war allen anderen Universitäten vorzuziehen, da sie schon damals über die meisten und besten Kräfte auf dem Gebiet der alten Philologie verfügte und auch heute noch verfügt."¹⁶⁵. Ein weiterer Grund für die Wahl Leipzigs war die Nähe zu den tschechischen Ländern, da man hoffte, von dort slawische Stipendiaten gewinnen zu können¹⁶⁶. Georgievskij selbst nahm im Juni 1873 die Verhandlungen in Leipzig mit dem Altphilologen Prof. Friedrich Wilhelm Ritschl (1806-1876) auf, der von der Idee der Verbreitung klassischer Bildung in Rußland durch die Ausbildung von Lehrern begeistert war. Nach Absprache mit den sächsischen Behörden entschied schließlich Zar Alexander II. mit Erlaß vom 14./27. August 1873, das Russische Philologische Seminar in Leipzig zu eröffnen¹⁶⁷. Direktor war bis zu seinem Tod am 9. November 1876 Ritschl, danach bis zur Schließung des Seminars (1890) Prof. Justus Hermann Lipsius (1834-1920). Von russischer Seite betrieb man das Seminar als eine Art Familienunternehmen. Während der gesamten Zeit des Bestehens überwachte Georgievskij das Seminar, zu dessen Geschäftsführer er seinen Bruder Dmitrij machte¹⁶⁸. Auch sein Sohn, Lev Aleksandrovič Georgievskij (geb. 28. August 1860, Sterbedatum unbekannt), war Stipendiat in Leipzig¹⁶⁹. Georgievskij war daher über die Verhältnisse vor Ort bestens unterrichtet. Neben dem Adjunkten für den Direktor waren noch zwei Russischlehrer angestellt. Die Muttersprache der für das Zarenreich ausgebildeten Stipendiaten war nämlich häufig nicht das Russische, sondern eine andere slawische Sprache bzw. Deutsch¹⁷⁰. Der Umstand, daß trotz dieser Bemühungen zahlreiche Stipendiaten nur mangeln-

¹⁶⁴ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 74-79.

¹⁶⁵ *Leipziger Philologeninstitut*, S. 96: «Лейпцигский университет был предпочтен всем другим университетам, потому что он располагал и ныне располагает наибольшими и наилучшими силами по части классической филологии».

¹⁶⁶ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 80; grundlegend dazu: *Maurer*, Hochschullehrer, S. 173-178; *Ivanov*, *Akademische Grade*, S. 79 f.

¹⁶⁷ *SbP MNPr.*, Bd. 5, Sp. 2142 ff., Nr. 420 vom 14.08.1873.

¹⁶⁸ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 85.

¹⁶⁹ *Kaiser*, *Georgievskij*, S. 147, Fn. 48.

¹⁷⁰ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 81.

dende Kenntnisse im Russischen sowie auf dem Gebiet der russischen Literatur und Geschichte hatten, wurde in Rußland mit Vehemenz angegriffen. Darüber hinaus kritisierte man, die Einstellung der nichtrussischen Lehrer widerspreche den Bedürfnissen der Schule, den Interessen des Fiskus sowie dem patriotischen Gefühl¹⁷¹. Im Oktober 1878 beschränkte man deshalb die Stipendien auf russische Untertanen. Dennoch stellten die Stipendiaten russischer Nationalität insgesamt nur ca. ein Drittel der Schüler; von den 113 Zöglingen waren lediglich 40 russischer Nationalität. 20 tschechischer, 36 deutscher (vor allem aus den Ostseegouvernements), fünf polnischer, fünf lettischer, zwei kroatischer, zwei slowenischer, einer serbischer und einer finnischer Nationalität¹⁷². Ein weiterer Kritikpunkt war, daß für das Seminar keine Regelung der Rechte und Pflichten der Teilnehmer und auch keine Lehrpläne bestanden. Folge war, daß am 15./28. Februar 1884 ein allgemeines Statut für das Seminar erlassen wurde, welches in "Russisches Philologisches Institut" umbenannt wurde¹⁷³. Nach einer Aufstellung Georgievskijs fanden schließlich 98 der 113 Stipendiaten eine Anstellung als Altphilologen im Russischen Reich¹⁷⁴.

Nach dem Gymnasialgesetz von 1871 waren für die russischen Gymnasien 580 Planstellen für Altphilologen vorgesehen. Die Bedeutung und der Erfolg des St.Petersburger Lehrerinstituts sowie des Leipziger Instituts für das russische Bildungswesen werden deutlich, wenn man in Betracht zieht, daß an ihnen bis 1890 237 Griechisch- und Lateinlehrer ausgebildet wurden. Im Hinblick auf das Berliner Institut ist vor allem hervorzuheben, daß mit dem Leipziger Philologeninstitut erstmals eine eigenständige Einrichtung zur Heranbildung von Fachkräf

¹⁷¹ *Kaiser*, Altphilologen, S. 87.

¹⁷² *Kaiser*, Altphilologen, S. 84.

¹⁷³ SbP MNPr. 1884, Sp. 201-211, Nr. 38 vom 15. Februar 1884; *Kaiser*, Altphilologen, S. 89.

¹⁷⁴ RGIA, fond 846, o. 1, Nr. 51, Bl. 55.

ten *im Ausland* geschaffen wurde. Trotz der geschilderten, mannigfaltigen Formen der Ausbildung von Russen durch Ausländer und im Ausland, war dies ein Novum. Der Vorteil war dabei, daß man mit verhältnismäßig geringfügigen Mitteln - man bediente sich ja bereits bestehender Einrichtungen - schnell eine Reihe von Fachkräften heranziehen und so die gesetzlich verankerten Zielvorgaben für die Bildungspolitik erreichen konnte. Bei der Gründung des Berliner Seminars griff man deshalb vor allem auf die in Leipzig gewonnenen, jüngsten Erfahrungen zurück.

Kapitel 2: Die unmittelbar zur Seminargründung führenden Arbeiten

Nachdem herausgearbeitet wurde, welche Faktoren zu dem Entschluß führten, ein Lehrinstitut für römisches Recht zur Heranbildung von Universitätslehrern zu gründen, schließt sich die Frage an, weshalb dieses Institut letztlich in Berlin gegründet wurde, welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren und welche Vorstellungen beide Seiten im Hinblick auf die Ausbildung von Professoren hatten.

I. Der Weg von Leipzig über Bonn nach Berlin

Ebenso wie beim Leipziger Philologeninstitut ging die Initiative zur Gründung des Berliner Seminars von Georgievskij aus. Unmittelbar nachdem die Lehrpläne für die juristischen Fakultäten festgelegt worden waren, machte er sich daran, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Lehrpläne in der universitären Lehre zu schaffen. Dies geht aus einem Bericht hervor, den ein Zögling des Seminars, Friedrich Trampedach, nach Abschluß desselben für Georgievskij erstellt hatte¹⁷⁵.

1. Erste Kontakte mit deutschen Universitäten

Diesem Bericht zufolge wandte sich Georgievskij bereits 1885 an Minister Delianov und unterbreitete ihm den Vorschlag, Dozenten des römischen Rechts nach dem bei den Altphilologen erprobten Muster gleichfalls in Leipzig ausbilden zu lassen, um möglichst rasch auf Lehrer dieses Faches zurückgreifen zu können. Die in Aussicht genommenen Teilnehmer mußten nach den ersten Planungen, die von Delianov auch an Katkov weitergeleitet wurden (22.09./04.11.1885), *kein* rechtswissenschaftliches Studium absolviert haben, gute Kennt-

¹⁷⁵ RGIA, fond 846, o. 1, Nr. 52, Bl. 16-23.

nisse der klassischen Philologie sollten ausreichen¹⁷⁶. Betrachtet man die zahlreichen, unterschiedlichen Wissensgebiete, in denen Georgievskij als Autor wissenschaftlicher Abhandlungen hervortrat, erstaunt der an sich ungewöhnliche Verzicht auf eine juristische Ausbildung für angehende Professoren des römischen Rechts nicht. Der Philologe Georgievskij beschäftigte sich beispielsweise selbst mit der Geschäftsunfähigkeit von "Geisteskranken, Blinden, Stummen und Taubstummen"¹⁷⁷. Nach seiner Auffassung war eine spezifisch juristische Schulung nicht erforderlich, um römisches Recht zu lehren. Nichts desto trotz erkannte er in der revidierten Fassung des Statuts vom November 1885 an, daß die Teilnehmer vornehmlich Juristen sein sollten. Nur in Ausnahmefällen sollten sie durch Philologen ersetzt werden. Wodurch letztlich diese Änderung des Entwurfes des Statuts motiviert wurde, läßt sich heute nicht mehr ermitteln.

In der ersten Phase der Planungen stand naturgemäß die Frage im Vordergrund, bei welcher Universität das zu gründende Institut einzurichten sei. Erste Kontakte mit der Berliner Juristenfakultät sind für den Juli 1886 aktenkundig. In einem an Georgievskij gerichteten Brief antwortete Heinrich Dernburg auch im Namen der beiden anderen Ordinarien für römisches Recht an der Berliner Universität, Ernst Eck und Alfred Pernice: "Wir bringen alle drei der Errichtung eines romanistischen Seminars für junge Russen hier in Berlin lebhaftes Sympathie entgegen und sind bereit dasselbe in ähnlicher Weise, wie das phil. Se. in Leipzig besteht, hier begründen zu helfen und zu leiten"¹⁷⁸. Die Berliner Professoren, die von Anfang an als Gruppe auftraten, machten jedoch deutlich, daß sie die Leitung nur als Direktorenkollegium übernehmen würden, was der russischen Seite nicht entgegenkam, da man es als wesentlich ansah, daß eine Person an der Spitze stünde und "... eine moralische Verantwortlichkeit für den Erfolg der

¹⁷⁶ RGIA, fond 846, o. 1, Nr. 52, Bl. 17 (r.).

¹⁷⁷ *Kaiser*, Georgievskij, S. 148, Fn. 50.

¹⁷⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, Brief von Dernburg an Georgievskij, vom 16.07.1886.

Sache übernehme ..."; zumindest müsse ein ständiger Ansprechpartner für das MNPr. vor Ort sein¹⁷⁹.

Parallel dazu führte Georgievskij auch Verhandlungen mit Bernhard Windscheid (1817-1892) in Leipzig und Ernst Zitelmann (1852-1923) in Bonn. Leipzig wurde dabei von Georgievskij favorisiert. Dafür sprachen nicht nur die mit dem philologischen Seminar gewonnenen Erfahrungen, sondern mit Windscheid lehrte dort auch eine der allgemein anerkannten Autoritäten auf dem Gebiet des römischen Rechts. Im September 1896 trug Georgievskij diesem an, das Seminar zu leiten, was dieser jedoch ablehnte¹⁸⁰. Die Gründe der Ablehnung lassen sich heute nicht mehr ermitteln. Zu vermuten ist allerdings, daß der zu diesem Zeitpunkt 69-jährige Windscheid aufgrund seines Alters und der Arbeit an der 1887 erscheinenden sechsten Auflage seines Pandektenlehrbuches ablehnte. Windscheid empfahl allerdings, Zitelmann in Bonn mit der Leitung des Seminars zu betrauen.

2. Verhandlungen mit Zitelmann

Als Verhandlungsgrundlage schickte man sowohl Zitelmann als auch den Professoren in Berlin einen Satzungsentwurf für das geplante Institut¹⁸¹. Mit dem Bemühen, nicht ohne die Festschreibung eines Statuts die Arbeit aufzunehmen, reagierte Georgievskij auf die im Russischen Reichsrat am Leipziger Philologeninstitut geübte Kritik, wonach die Rechte und Pflichten der Stipendiaten unbestimmt seien und keine Lehrpläne bestünden, die eine Kontrolle über den Gang der Ausbildung zuließen¹⁸². Weder den Akten in Berlin noch in St.Petersburg läßt sich allerdings entnehmen, wer nun zuerst den Satzungsentwurf erhielt. Aus den Unterlagen geht lediglich hervor, daß

¹⁷⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Brief von *Georgievskij* an *Dernburg* vom 20.07.1886.

¹⁸⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, Brief von *Dernburg* an *Eck*, vom 06.09.1886.

¹⁸¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Anlage zum Brief von *Georgievskij* an *Dernburg* vom 20.07.1886; der Satzungsentwurf, den *Zitelmann* erhielt, sandte dieser kommentiert als Anlage zu einem Brief vom 10.08.1886 an *Georgievskij* zurück.

¹⁸² Siehe oben, S. 53.

Zitelmann die Leitung der Ausbildung in Bonn übernehmen wollte¹⁸³. Er übersandte Änderungsvorschläge sowie Motive dazu bereits als Anlage zu einem Brief vom 10. August 1886 an Georgievskij¹⁸⁴. Die Berliner Professoren äußerten sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sondern warteten ab.

Der von Georgievskij abgesandte Entwurf des Statuts sah vor, daß (1.) für mehrere Jahre an einer auszuwählenden Universität ein "Lehrkursus" stattfinden sollte. Die Teilnehmer sollten (2.) "... russische Unterthanen [sein], welche die russische Sprache völlig beherrschen ..." und entweder ein juristisches oder philologisches Studium abgeschlossen hatten. In letzterem Falle sollten sich die Kandidaten noch einem zusätzlichen, aus drei Fragen bestehendem Test unterziehen, wobei die Antworten auf Russisch, Deutsch und Lateinisch anzufertigen waren. Der Kurs sollte (3.) maximal 12 Kandidaten umfassen, die (4.) sämtlich vom MNPr. ausgewählt wurden und (5.) in Deutschland ein Stipendium in noch festzusetzender Höhe erhalten sollten. Neben den Studien im römischen Recht sah der Entwurf noch vor, daß (6.) die Teilnehmer russische Rechtsgeschichte, Privatrecht, Gerichtsverfassung und Zivilprozeßrecht Rußlands nach Lehrbüchern studieren sollten, die ihnen von St.Petersburg aus zu nennen waren. Die Leitung des Seminars sollte (7.) ein Professor innehaben, mit entsprechender, noch zu verhandelnden Honorierung. Dieser hatte die Einzelheiten des Lehrplanes unter Zustimmung des Ministers der Volksaufklärung festzulegen, er mußte also neben den Seminarübungen auch die in der Universität (8.) zu besuchenden Vorlesungen bestimmen und nach St.Petersburg melden (9.). Weitere Aufgabe war es (10.) für den Fall, daß "... ein Hörer mangelhaften Fleiß an den Tag legt oder sich ein ungehöriges Benehmen zu Schulden kommen läßt ... dem Schuldigen das ganze Stipendium oder einen Theil desselben für eine gewisse Zeit oder für immer [zu] entziehen .." und den Vorfall an den Minister zu melden. Darüber hinaus sollte (10.) der Seminardirektor einen Be-

¹⁸³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Dernburg* an Eck vom 06.09.1886; in diesem Brief wird die Einwilligung Zitelmanns erwähnt.

¹⁸⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zitelmann an Georgievskij vom 10.08.1886; der Brief ist erst nach den Motiven und der korrigierten Satzung in der Akte abgeheftet.

richt über jedes abgelaufene Semester anfertigen sowie für das jeweils kommende Semester einen Lehrplan nach St.Petersburg senden. Am Ende der Ausbildungszeit war (11.) eine mündliche und schriftliche Prüfung (Klausuren) im römischen Recht in Deutschland geplant, wobei die korrigierten Klausuren nach St.Petersburg zu senden waren. Nach Bestehen dieser Prüfung sollten die Kandidaten (12.) sich in St.Petersburg einer weiteren Prüfung im russischen Recht unterziehen, sollten sie auch diese Hürde überwunden haben, war vorgesehen, sie zu außerordentlichen Professoren an einer vom Minister zu bestimmenden Universität zu ernennen. In seiner Struktur lehnte sich der Entwurf damit an das Rundschreiben des MNPr. Vom 21.05./03.06.1884 an, das grundlegende Regelungen für die „Professorenstipendiaten“ traf und bis 1911 Geltung hatte. Hinsichtlich der Abkommandierung ins Ausland nahm es Bezug auf einen Zarenerlaß vom 27.03./10.04.1867, der jedoch nur allgemeine Regelungen zu den damaligen Voraussetzungen eines Auslandsstipendiums traf¹⁸⁵.

Von Zitelmann wurde dieser Entwurf mit zahlreichen Änderungsvorschlägen versehen¹⁸⁶. Vorgesehen war darin, daß dem Direktor ein Adjunkt beigegeben werde, der sich den Weisungen des Direktors entsprechend am Unterricht zu beteiligen habe. Bezüglich des Lehrplanes schlug Zitelmann eine Aufteilung der Ausbildung in zwei Abschnitte vor, wobei nach seinem Plan das Studium des russischen Rechts entfiel und die Stipendiaten hauptsächlich römisches Recht studieren sollten. An der von Georgievskij vorgesehenen Folge von Prüfungen in Deutschland und Rußland setzte Zitelmann nichts aus, er trat lediglich dafür ein, daß den Stipendiaten weitere Vorbereitungszeit für das Examen im russischen Recht zur Verfügung stehen solle. Neben den Korrekturen an der Satzung legte Zitelmann auch einen Plan vor, wie er sich die Ausbildung der Professoren in zwei Abschnitten vorstellte.

¹⁸⁵ *Ivanov*, Akademische Grade, dazu im Detail S. 83-85.

¹⁸⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zitelmann an Georgievskij vom 10.08.1996.

Danach sollten die Stipendiaten an der Universität Rechtszyklo-
pädie, die Institutionen des römischen Rechts, römische
Rechtsgeschichte und römischen Zivilprozeß hören, was im Seminar
durch Interpolationsübungen in den Institutionen und im
Zwölftafelgesetz vertieft werden sollte. Daran anschließen sollte sich
die Pandektenvorlesung, die durch Besprechungen und leichtere
Exegesen im Seminar vertieft werden sollte. Der Direktor habe dann
den jeweiligen Leistungsstand zu beurteilen und entscheide, ob der
einzelne Kandidat in den zweiten Ausbildungsabschnitt eintreten
könne. Sollte dies der Fall sein, so habe er sämtliche romanistischen
Vorlesungen an der Universität zu hören, an die sich im
Sommersemester besondere Exegesen und im Wintersemester
schriftlichen Arbeiten in der Universität anschließen würden. Eine
Vertiefung dieser Arbeiten im Seminar würde dann durch die
Anfertigung kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten und Referate
sowohl über die Quellen als auch die Sekundärliteratur erfolgen. Hin-
zu kämen Übungen im "Docieren" und die Besprechung von
wissenschaftlichen Werken zum römischen Recht. Habe der Stipendi-
at dieses Programm absolviert, so habe er nach der Meinung von Zi-
telmann das theoretische Rüstzeug für eine Professur im römischen
Recht erlangt. In dem Begleitbrief führte er aus, daß bei entsprechen-
dem Einsatz des Kandidaten eine zweijährige Ausbildungszeit ausrei-
chen müßte. Er betonte dabei aber auch, daß die deutschen Universitä-
ten ihren Ruf der Verbindung von Forschung und Lehre verdanken
würden, und rät daher, von einem Kandidaten insbesondere auch eine
Forschungsarbeit zu verlangen. Er führte dazu aus: "An dem lebendi-
gen Quell der wissenschaftlichen Forschung befruchtet sich der Pro-
fessor für seine Lehraufgaben; nur wer irgendwo selbständig ganz in
die Tiefe gedacht hat, wird ein wahrhaft guter Lehrer sein können; nur
der behält die Freudigkeit und Frische des Lehrens; nur er wird auch
im Stande sein die Höhe der Aufgaben und den Ernst des Gegenstan-
des voll zu erfassen, er wird daher besser als ein Lehrer in der Lage
sein sich von unreifen Theoremen frei zu halten und Spreu vom Wei-
zen zu scheiden." Diese unabdingbare Voraussetzung werde aber Zi-
telmann zufolge nicht durch die in den Punkten 13. und 14. des Sat-
zungsentwurfes in Aussicht genommenen Prüfungen erfüllt. Damit

werde eben nicht nachgewiesen, inwieweit der zukünftige Professor zu wissenschaftlicher Vertiefung befähigt sei, "... mit der die Wissenschaft um ihrer selbst willen gesucht wird." Da nach Zitelmanns Auffassung nur qualifizierte Forscher auch gute Professoren werden könnten, müsse man sich auch nach den Prüfungen noch immer die Auswahl vorbehalten. Er schlägt dazu vor: "Indem auf diese Weise die Erlangung einer Professur erst noch von einer wissenschaftlichen Arbeit abhängig gemacht wird, wird bei den mit einander in Concurrnz stehenden jungen Leuten ihr Eifer wissenschaftlich zu arbeiten, in ganz anderer Weise entflammt werden, und indem die Kaiserliche Regierung den Zutritt zur Professur erschwert und nur Forschern gewährt, wird sie dem Professorenstand eine ganz andere Bedeutung und eine höhere Würde und Autorität sowohl den Studenten wie dem Publikum gegenüber verschaffen." Schließlich tritt er noch dafür ein, den Kursus nur auf das Lehren des römischen Rechts zu beschränken und modernes Recht nur insoweit heranzuziehen, als daß damit das Fortwirken des römischen Rechts nachgewiesen werden könne¹⁸⁷.

3. Entscheidung für Berlin

Inwieweit die Vorschläge Zitelmanns auch umgesetzt wurden, wird noch zu zeigen sein. Weshalb das Seminar nicht in Bonn errichtet wurde, sondern in Berlin, geht aus den Akten nicht hervor. In der Verordnung über die Gründung des Seminars wird jedoch angeführt, daß die Berliner Fakultät auf diesem Gebiet über die meisten Kräfte verfüge¹⁸⁸. Im Sommer 1886, als die Verhandlungen mit Zitelmann und den Berliner Professoren geführt wurden, lehrten an der Berliner Juristenfakultät von insgesamt zehn Ordinarien drei, nämlich Dernburg, Eck und Pernice römisches Recht. Ergänzungshalber muß noch hinzugefügt werden, daß dazu noch Rudolf von Gneist (1816-1895) im Sommersemester 1886 eine Vorlesung über die Geschichte des Corpus iu

¹⁸⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zitelmann an Georgievskij vom 10.08.1886.

¹⁸⁸ SbP MNPr. 1886, Sp. 664 f., Nr. 337 vom 15. November 1886.

ris hielt. Daneben lehrten noch drei Privatdozenten, nämlich Karl Ill'ič Bernstein, Otto Gradenwitz (1860-1935) sowie R. Ryck das römische Recht und auch Leonard Iacobi (1832-1900) bot eine weitere Digestenübung an¹⁸⁹. Insgesamt konnte der Student an der Berliner Fakultät im Laufe seines Studiums unter 61 Wochenstunden (33 durch Professoren, 28 durch Privatdozenten) romanistischer Veranstaltungen wählen. Das Jahr 1886 ragte dabei keineswegs in besonderer Weise heraus. Auch in den Semestern zuvor bzw. danach war das römische Recht in der Lehre ähnlich stark vertreten¹⁹⁰. In Bonn lehrten das römische Recht im Gegensatz dazu nur die Professoren Zitelmann und Georg Karl August Ritter von Bechmann (1834-1907) sowie der Privatdozent Ernst Landsberg (1860-1927). Im Sommersemester 1886 belief sich das Lehrangebot im römischen Recht in Bonn auf insgesamt „nur“ 30 Semesterwochenstunden¹⁹¹.

Darüber hinaus dürfte für die Berliner Universität der gute Ruf gesprochen haben, der nicht erst aufgrund der Tätigkeit der drei Seminardirektoren entstanden war, sondern durch eine lange Reihe herausragender Gelehrter, angefangen von Savigny über Friedrich August Biener (1787-1861), Johann Friedrich Ludwig Göschen (1778-1837), Clemens August Karl Klenze (1795-1838), Adolf Friedrich Rudorff (1803-1873), Georg Friedrich Puchta (1798-1846), Friedrich Ludwig von Keller (1799-1860) bis hin zu Karl Georg Bruns (1816-1880), begründet worden war¹⁹². Daneben ist der Aspekt zu beachten, daß die zukünftigen Seminaristen in Berlin auf eine Staats- und Herrschaftsform trafen, die mit der russischen eher vergleichbar war als beispielsweise die der Schweiz, Englands oder Frankreichs. Dies sprach zwar nicht für Berlin im besonderen, doch war man in St.Petersburg sicherlich beruhigt darüber, daß Berlin in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts nicht für seine revolutionären Zirkel und Kommunarden

¹⁸⁹ Index der Vorlesungen der Universität Berlin für das Sommersemester 1886, S. 24-27.

¹⁹⁰ Siehe dazu die entsprechenden Indices der Universität Berlin.

¹⁹¹ Vorlesungsverzeichnis der Universität Bonn für das Sommersemester 1886.

¹⁹² Zu den Rechtsprofessoren der Berliner Universität: *Heymann*, 1104-1158.

bekannt war, sondern unter anderem eben auch für die Lehre des römischen Rechts¹⁹³.

II. Verhandlungen mit Berlin

Im Oktober 1886 reiste der Privatdozent der Berliner juristischen Fakultät, Karl Il'ytsch Bernstein (1842-1894) nach St.Petersburg, um dort mit Georgievskij zu verhandeln. Bernstein war am 1./14. Januar 1842 in Odessa geboren, wo er das Gymnasium besuchte, seinen Schulabschluß dann aber in Halle machte und eine wissenschaftliche Laufbahn in Berlin einschlug. Er wurde am 14. März 1864 mit der Arbeit "De delegationibus natura" promoviert und habilitierte sich am 18. März 1878, wobei ihm die *venia legendi* für römisches Recht erteilt wurde¹⁹⁴. Den Berliner Universitätsakten ist zu entnehmen ist, daß er erst im Laufe des Jahres 1887 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangte¹⁹⁵, weshalb er also 1886 als russischer "Unterthan" zu Georgievskij kam. Er war dazu ausersehen, die Adjunktenstellung am Seminar zu erhalten, da er mit den russischen Gegebenheiten bestens vertraut war. In St.Petersburg wurde dann am 11./24.Oktober 1886 von Georgievskij beschlossen, vorbehaltlich einer definitiven Zusage aus Berlin, den in Aussicht genommenen Kursus in Berlin einzurichten¹⁹⁶. In dem Brief, mit dem diese Entscheidung nach Berlin gelangte, war weiter vorgesehen, daß an dem Seminar Bernstein als einziger Adjunkt tätig werden solle sowie dieser und die Direktoren Dernburg, Eck und Pernice ein Jahresgehalt von jeweils 2.400 Mark beziehen sollten. Zur Festlegung der weiteren Einzelheiten übersandte Georgievskij die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge Zitelmanns an die Berliner Professoren.

¹⁹³ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 101 f.

¹⁹⁴ Personalakte im UA HumbU, Der Universitätskurator, B 190, Bl. 1.

¹⁹⁵ UA HumbU, Privatdozenten, Akte 565, Bl. 10, 11.

¹⁹⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck vom 18./31.10.1886.

1. Die Festlegung der Anzahl der im Seminar tätigen Lehrkräfte

Bei der Ausarbeitung der Statuten für das Seminar plagte die drei Direktoren vor allem die Sorge, die anstehenden Lehrverpflichtungen möglichst gering zu halten. Dies läßt sich zum einen aus dem Insistieren auf der kollegialen Leitung ersehen. Keiner der drei Berliner Professoren wollte alleine die Aufgabe übernehmen, von Anfang an bestanden sie auf der "Direktoratsverfassung", da sie fürchteten, daß andernfalls ihre Lehrverpflichtungen an der Universität leiden würden¹⁹⁷. Zum anderen war man bestrebt, noch einen weiteren Adjunkten anzustellen, der sich neben den drei Direktoren und Bernstein um die Betreuung der Stipendiaten kümmern sollte. Dernburg führte bereits im Sommer mit Friedrich Theodor Althoff (1839-1908), der wohl einflußreichsten Gestalt der damaligen preußischen Bildungspolitik¹⁹⁸, Beratungen über die Besetzung der Stelle. Letzterer schlug die Privatdozenten Emil Stampe von der Universität Breslau und Friedrich Endemann (1857-1936) von der Berliner Universität vor, was Dernburg befürwortete¹⁹⁹.

Wie bereits oben ausgeführt²⁰⁰, wurde die nach den Plänen von Georgievskij einzurichtende Adjunktenstelle mit Bernstein besetzt. Daraufhin setzte sich das Direktorium für die Schaffung einer weiteren Stelle und deren Besetzung mit Friedrich Endemann ein. Dies war den Direktoren so wichtig, daß sie sowie Bernstein jeweils auf 400 Mark ihres Gehaltes verzichteten, damit die Einstellung nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitere. Sie erklärten sich also bereit für jeweils 2.000 Mark jährlich im Seminar zu lehren, wobei Dernburg lediglich im Winter, Eck und Pernice während des ganzen Jahres zwei Stunden wöchentlich unterrichten sollten. Damit erhielten die drei Professoren

¹⁹⁷ UA HumbU, jur. Fak., Dekanat, 41, *Eck* an den Dekan der jur. Fak. vom 30.01.1887.

¹⁹⁸ Siehe dazu *vom Brocke*: Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Kaiserreich 1882-1907: das System „Althoff“, in: *Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs*, Stuttgart 1980, hrsg. von *Peter Baumgart*, S. 9 ff., insbesondere S. 24-27.

¹⁹⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Dernburg* an *Eck* vom 06.09.1886.

²⁰⁰ Siehe oben, S. 64.

zusammen den Geldbetrag, den in Leipzig Ritschl und Lipsius für die alleinige Leitung des Philologeninstituts erhielten, nämlich jährlich 6.000 Mark²⁰¹. So wurde es schließlich auch im Statut des Seminars festgeschrieben. Gemäß Punkt 1 desselben lag die Leitung beim Direktorium, das aus den ordentlichen Professoren des römischen Rechts an der Berliner Universität und einem weiteren Lehrer dieses Faches - Bernstein also - gebildet wurde. Letzterer hatte als Schriftführer an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen und verfügte nur über eine beratende Stimme. Daneben war das Recht der Direktoren vorgesehen, "... nach Maßgabe der verfügbaren Mittel geeignete Hilfskräfte, möglichst aus der Zahl der Universitätslehrer heranzuziehen."²⁰² Bezüglich der Mittel war in Punkt 15 vorgesehen: "Die Mitglieder des Direktoriums erhalten ein Jahresgehalt von 2000 Mark in Raten von 500 M., die außer denselben im Seminar thätigen Lehrer eine bei ihrer Anstellung mit ihnen zu vereinbarende halbjährliche Remuneration." Dies war der Kompromiß, welcher den Professoren die Einstellung weiterer Lehrkräfte ermöglichte und das russische Budget nicht übermäßig strapazierte.

2. Die Ausgestaltung der Satzung

Abgesehen von der Forderung nach der gemeinschaftlichen Leitung des Seminars und der Möglichkeit, weitere Lehrkräfte einzustellen, hatten die Professoren im übrigen an den Plänen Georgievskijs wenig auszusetzen. Die groben Linien waren ja auch bereits durch das Leipziger Vorbild, über das Pernice schon während des Sommers 1886 Erkundigungen eingezogen hatte²⁰³, und den Gang der Verhandlungen vorgegeben. Zudem war man auf Berliner Seite mit den Ausführungen von Zitelmann, insbesondere was den Lehrplan anbelangte zufrieden²⁰⁴. Der von den Professoren noch leicht überarbeitete Entwurf, der

²⁰¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Schöll* an Pernice vom 10.07.1886.

²⁰² Die Reinschrift der ausformulierten Satzung ist der Akte UA HumbU, jur. Fak. 61, beigelegt.

²⁰³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Schöll* an Pernice vom 10. Juli 1886.

²⁰⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 11.11.1886.

an Georgievskij zurückgesandt wurde, war schließlich die Satzung des Seminars.

Vorgesehen war nun,(1.) daß die Ausbildungszeit grundsätzlich zwei Jahre betragen solle, die Leitung dem aus drei ordentlichen Professoren des römischen Rechts sowie einer weiteren Lehrkraft bestehenden Direktorium obliegt, und beim Vorhandensein entsprechender Mittel ein weiterer Lehrer eingestellt werden könne. Diese "Direktoratsverfassung" beruhte auf den Wünschen der Berliner Professoren²⁰⁵. Der Teilnehmerkreis (2.) sollte sich, nach Georgievskijs Vorstellungen vorzugsweise aus Absolventen der russischen juristischen Fakultäten zusammensetzen. Ausdrücklich wurde in der Satzung festgeschrieben, daß die Kandidaten "... die russische Sprache völlig beherrschen ...". Damit reagierte Georgievskij auf die bereits oben erwähnte²⁰⁶, in der Öffentlichkeit laut gewordene Kritik am Lehrinstitut für slawische Stipendiaten in St.Petersburg sowie am Leipziger Philologenseminar. Daß (3.) ein Wechsel im Bestand der insgesamt 12 Kursteilnehmer zum Beginn des jeweiligen Wintersemesters erfolgen sollte, geht auf einen Vorschlag Zitelmanns zurück²⁰⁷. Wer nun schließlich nach Berlin gesandt wurde, war der russischen Seite anheimgestellt. Dabei war ausdrücklich vorgesehen (4.), daß sich der jeweilige Kandidat in St.Petersburg dem Beamten vorstellt, "... der die Angelegenheiten des Kursus leitet ...", was Georgievskij war. Neben der offen gelassenen Höhe des Stipendiums für die Kursteilnehmer (5.), war ferner der Lehrplan geregelt (6.). Dabei folgten die Berliner Direktoren den Ausführungen, die Zitelmann in seinen Motiven gemacht hatte²⁰⁸. Der ursprüngliche Plan, wonach die Schüler sich auch im russischen Recht fortbilden sollten, wurde fallengelassen. Anstatt dessen sollte nun das römische Recht "größtentheils" Gegenstand der Ausbildung sein. Im

²⁰⁵ UA HumbU, jur. Fak. 61, beigelegt. Die im folgenden zitierten Passagen des Statuts sind sämtlich diesem Dokument entnommen.

²⁰⁶ S. Kap. 1, S. 40, Fn. 146.

²⁰⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zitelmann an Georgievskij vom 10.08.1886, zum Brief beigelegter Satzungsentwurf.

²⁰⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zitelmann an Georgievskij vom 10.08.1886.

ersten Jahr sollten sich die Schüler durch den Besuch von Vorlesungen sowie durch Quellenlektüre, Vorträge und Wiederholungen im Seminar mit den allgemeinen Lehren des römischen Rechts vertraut machen. Im zweiten Jahr sollten diese Kenntnisse dann durch den Besuch von exegetischen und praktischen Übungen an der Universität sowie durch Konversatorien, Examinatorien, Quelleninterpretationen und schriftliche Arbeiten im Seminar vertieft werden. Ein entsprechender Bericht über Lehrinhalte und Fortschritte der Stipendiaten sollte halbjährlich zur Genehmigung nach St.Petersburg gesandt werden (10.). Im folgenden sah das Statut vor, daß sich die Hörer in Berlin als Studenten immatrikulieren (7.) und auch bezüglich ihrer Universitätsstudien der Aufsicht des Direktoriums unterstehen (8.). Eine Änderung, die noch auf die Berliner Direktoren zurückgeht, ist deren Ablehnung disziplinarische Maßnahmen (9.). Sah der Entwurf ursprünglich vor, daß der leitende Professor bei fehlenden Vorkenntnissen den Stipendiaten entlassen bzw. diesem bei mangelndem Fleiß oder "ungehörigem Benehmen" das Stipendium kürzen oder streichen konnte, so war in der Endfassung nurmehr von der Pflicht des Direktoriums zur Berichterstattung die Rede. Die Verhängung disziplinarischer Maßnahmen wollte das Direktorium Georgievskij überlassen²⁰⁹. Geregelt war im Statut schließlich noch die Abschlußprüfung (11., 12.). Der Kandidat sollte nach Abschluß der Ausbildung in Berlin dort unter Anwesenheit von zwei Beamten des MNPr. im römischen sowie russischen Recht geprüft werden²¹⁰. Mit Ausnahme der von Zitelmann gemachten Anregung, das russische Recht doch erst nach einer entsprechenden Vorbereitungszeit in St.Petersburg zu prüfen, blieb es hier bei dem von Georgievskij vorgeschlagenen Ablauf. In diesem Zusammenhang war auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Stipendiaten Professoren an einer russischen Universität werden konnten. Vorgesehen war, daß der Kandidat nach Bestehen der beiden Prüfungen "... an einer vom Minister bestimmten Universität, ohne daß er die Magisterprüfung abzulegen hat, zum Privatdozenten mit Gehalt oder wenn er dazu durch eine selbständige wissenschaftliche veröf-

²⁰⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 11.11.1886.

fentlichte Arbeit sich als bereits qualifiziert erweist, zum außerordentlichen Professor für Römisches Recht ernannt [wird], ohne daß er es nöthig hat, den Doktorgrad zu erwerben." Schließlich sollte den Kursteilnehmern die Ausbildungszeit in Berlin auf ihre Pension angerechnet werden, sofern sie später die doppelte Zeit als Professoren in Rußland tätig sind (13.). Auch im übrigen sollten sie in den Genuß der mit einer Professur verbundenen Vorteile kommen.

An dieser Stelle sei nochmals auf die bereits oben erwähnten, hohen Qualifikationsanforderungen hingewiesen, die an den Bewerber für eine Professur gestellt wurden²¹¹. Grundsätzlich war die Promotion zum Magister, eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Privatdozent (Art. 99 Satzung von 1884) sowie die Promotion zum Doktor Voraussetzung. Der Magistertitel, der neben dem Dokortitel einer der beiden "gelehrten Grade" war, die von den Fakultäten vergeben wurden (Art. 85 Statut von 1884), war grundsätzlich die Eingangshürde für eine Privatdozentur (Art. 109 lit. a Statut von 1884). Als Privatdozent sollte der Bewerber für eine Professur sodann erste Erfahrungen in der Lehre sammeln und seine Doktorarbeit anfertigen.

Von diesen Anforderungen gab es jedoch Ausnahmen. Um Privatdozent zu werden, mußte nicht jeder die Hürde einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit überwinden. So konnten auch die Dozenten anderer höherer Bildungseinrichtungen, die nicht dem MNPr. untergeordnet waren, als Privatdozenten an Universitäten tätig werden. Dies war beispielsweise den Dozenten der Kaiserlichen Rechtsschule gestattet, die unter der Leitung des Justizministeriums stand. Weiterhin konnten auch Personen Privatdozent werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Publikationen einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatten, eine Probevorlesung hielten und eine entsprechende ministerielle Genehmigung vorweisen konnten. Daneben bestand die Möglichkeit, daß die Fakultät erfahrenen Kräften nach zwei Probevorlesungen die *venia legendi vor* Verteidigung der Magisterarbeit erteil-

²¹⁰ Zu der Abwandlung dieser Regelung siehe unten, S. 93 ff.; zu den generellen, in Rußland bestehenden Anforderungen, siehe oben, S. 24 f.

te²¹². Was die Vergütung der Privatdozenten anbelangte, so war diese gering. Gem. Art. 112 des Statuts von 1884 erhielten sie auf Vorschlag des Kurators oder der Fakultät ein Honorar aus den ohnehin knappen Haushaltsmitteln, deren Festlegung im Ermessen des Ministers stand²¹³.

Die im Statut vorgesehene direkte Ernennung zum Privatdozenten nach der Rückkehr aus Berlin war eine Ausnahme von den im Universitätsstatut festgeschriebenen Anforderungen. Dem Stipendiaten blieb damit die Anfertigung einer der beiden eigentlich erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten erspart. Denn hatte er eine Arbeit bereits in Berlin angefertigt, so sollte er direkt zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor ernannt werden, "ohne daß er es nöthig hat den Doktorgrad zu erwerben". Insbesondere im Hinblick auf die mageren Jahre als Privatdozent war dies ein Vorteil. Denn selbst die Kandidaten, die eine entsprechende Arbeit (noch) nicht vorweisen konnten, mußten nur eine anfertigen, um einen Ruf annehmen zu können. Die Jahre der Privatdozentur blieben ihnen erspart.

Hinsichtlich der Alterspension enthielt das Statut nur die Wiederholung eines allgemein für die Professorenschaft bestehenden Privilegs. Im allgemeinen Zivildienst nämlich erwarb ein Beamter nach 35 Dienstjahren einen Anspruch auf Pensionszahlung in voller Höhe des letzten Gehaltes, im medizinischen Dienst nach 30 Jahren, Professoren hatten diesen Anspruch bereits nach 25 Jahren, wobei ihnen, ebenso

²¹¹ Siehe oben, S. 25.

²¹² Grundlegend zu den Qualifikationsanforderungen Ivanov, *Akademische Grade*, S. 103 ff.; *Maurer*, *Hochschullehrer*, S. 290 f.; Zusammenfassung bei *Minerva* 2 (1892/93), S. 22.

²¹³ Zu den Privatdozenten nach 1884 s. *Kassow*, S. 32; im Stellenplan von 1884 war die Summe für sämtliche Privatdozenten mit 60.000 Rubel veranschlagt.

wie den Seminaristen, die Ausbildungszeiten angerechnet wurden²¹⁴, was bei den anderen Beamten nicht der Fall war.

Zusammenfassend läßt sich zu der Abfassung der Satzung, die schließlich bei Eröffnung des Instituts im Oktober 1887 gültig war, sagen, daß die Konzeption sowie das grobe Gerüst vom Modell des Leipziger Philologeninstituts vorgegeben waren. Die im Statut vorgesehenen Erleichterungen auf dem Weg zur Professur waren bemerkenswert und spiegeln die Ernsthaftigkeit wider, mit der man in St.Petersburg daran ging, möglichst schnell über neue Lehrer des römischen Rechts zu verfügen. Wichtige inhaltliche Änderungen, insbesondere was den Verzicht auf das Studium des russischen Rechts sowie die Ausgestaltung des Lehrplanes anbelangt, gingen auf Zitelmann zurück. Die Berliner Professoren erklärten sich damit einverstanden und waren im übrigen darauf bedacht, die mit der Leitung des Seminars verbundene Arbeitsbelastung möglichst gering zu halten. Dies macht sich in dem Drängen nach einem weiteren Lehrer und der "Direktoratsverfassung" bemerkbar, aber auch in der Ablehnung des Rechtes, einschneidende Disziplinarmaßnahmen verhängen zu können.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit der Satzung nur der äußere Rahmen für den Ablauf des Seminars abgesteckt war. Dieser war zum einen ausfüllungsbedürftig, zum anderen lag er auch nicht fest, sondern wurde, was noch zu zeigen sein wird, oftmals geändert. Es lag nämlich im Interesse beider Seiten, Abweichungen von den in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen jeweils nach den Erfordernissen der konkreten Lage vorzunehmen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Professoren weder über die Vorbildung der Stipendiaten unterrichtet waren noch davon ausgehen konnten, daß innerhalb der Gruppe ein homogenes Leistungsniveau bestand, war dies auch geboten. Infolgedessen lehnten sie es auch ab, vorab einen bis in die Einzelheiten ge

²¹⁴ Maurer, Hochschullehrer, S. 298.

henden Lehrplan zu entwerfen, bestätigten aber, daß sich die Ausbildung an dem Entwurf von Zitelmann orientieren werde²¹⁵. Was die russische Seite anbelangt, namentlich also Georgievskij, so ist anzunehmen, daß auch sie das Statut in der ersten Fassung von 1886 als Orientierung ansah. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß auch Georgievskij die Notwendigkeit der flexiblen Gestaltung und individuellen Abstimmung der Lehrpläne eingeleuchtet haben wird. Zum anderen ist hier der bereits oben erwähnte Umstand zu beachten, daß Georgievskij im Reichsrat vorgehalten wurde, vom Leipziger Philologeninstitut läge noch nicht einmal ein Statut vor, woraufhin dieses erst nach Jahren des Bestehens des Instituts zusammengestellt wurde²¹⁶. Dieser Kritik wollte er sich mit seinem Berliner Projekt nicht erneut aussetzen. Dies läßt den Schluß zu, daß er selbst die Satzung gleichfalls nur als Richtschnur für den Ausbildungsablauf ansah, der er keine überragende Bedeutung beimaß.

3. Genehmigung des Ministeriums - eine Privatsache der Professoren

Entgegen dem Wunsch von Georgievskij, der den Unterricht bereits im Wintersemester 1886/87 beginnen lassen wollte, verzögerte sich die Aufnahme der Lehrtätigkeit um ein ganzes Jahr. Erforderlich waren nämlich nach der Auffassung des Direktoriums noch die Zustimmung von Bismarck (1815-1898), des Preußischen Ministers der „Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten“, von Gossler (1838-1902) sowie der juristischen Fakultät²¹⁷. Um die entsprechenden Formen zu wahren, wurde also das russische Außenministerium unter der Leitung von Nikolai Karlovič Giers (1820-1895) in der Verfügung des Zaren vom 3./16. November 1887 angewiesen, durch den Botschafter in Berlin, die preußischen Behörden zu kontaktieren²¹⁸.

²¹⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 11.11.1886; hervorgehoben wird dies auch in dem Bericht, der über den Dekan an den Minister weitergeleitet wurde: UA HumbU, jur. Fak., Dekanat 41, Bl. 5.

²¹⁶ Siehe oben, S. 53.

²¹⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Dernburg* an *Eck* vom 06.09.1886.

²¹⁸ SbP MNPr. 1886, Sp. 665; ebenso: RGIA fond 846, o. 1, Nr. 52, Bl. 17 (r.).

Der preußische Unterrichtsminister von Gossler richtete sich nach entsprechender Anfrage schließlich mit Schreiben vom 19. Januar 1887 an die juristische Fakultät und bat um eingehende Unterrichtung, da er nur durch den Außenminister Kenntnis von dem Vorhaben erlangt habe. Am 14. Februar 1887 antwortete darauf der bis zum Anschreiben des Ministers selbst uninformierte Dekan, Prof. Bernhard Hübler (geb. 1835), für die Fakultät und legte einen eingehenden Bericht von Eck bei, in dem der bisherige Gang der Verhandlungen geschildert wurde. In der Antwort an den Minister wurde zugleich das Einverständnis der Fakultät mit der Gründung des Instituts gegeben²¹⁹.

Am 23. März 1887 genehmigte schließlich der Preußische Unterrichtsminister selbst die Gründung des Seminars. Er machte dabei allerdings folgende Einschränkung: "... daß es sich bei diesem Plan nicht um eine förmliche, in das Personal- und Lektionsverzeichnis der Universität aufzunehmende Veranstaltung handelt. Unter dieser Voraussetzung erkläre ich mich mit Ihrer beabsichtigten Einrichtung einverstanden und werde meinerseits zugleich gerne bereit sein, zur Förderung derselben nach Möglichkeit beizutragen. Indem ich das letztere auch von der juristischen Fakultät erwarte, will ich den weiteren Anträgen in der Sache, soweit meine Mitwirkung dabei in Frage kommt, baldigst entgegensehen."²²⁰ Eck berichtete am 28. März 1887 Georgievskij von der Entscheidung des Ministeriums, wies aber gleichfalls darauf hin, daß von Gossler erklärt habe "... daß das Seminar als eine private, auf Vereinbarung zwischen der russischen Regierung und uns 3 Professoren beruhende Einrichtung gedacht sei, die ohne Zusammenhang mit der Fakultät nur durch uns drei vermittelt werde ..."²²¹. Dieser Status wurde von Georgievskij als "selbstverständlich" bestätigt²²².

²¹⁹ UA HumbU, jur. Fak., Dekanat 41, Bl. 2-9.

²²⁰ UA HumbU, jur. Fak., Dekanat 41, Bl. 10.

²²¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 28.03.1887.

²²² UA HumbU jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck vom 23.03./05.04.1887.

Das Drängen des Preußischen Unterrichtsministeriums, nicht auf offizieller Ebene tätig zu werden, sondern das Institut als genehmigungspflichtige Privatsache der drei Professoren zu betrachten, ist auffallend. Offiziell wurden die Komplikationen, die sich aus einer Gründung als Universitätseinrichtung ergeben könnten (Ernennung der Direktoren, Leitung, Aufsicht etc.), als Grund für die Zurückhaltung angeführt²²³. Das Argument, den bürokratischen Aufwand dadurch zu minimieren, daß das Institut eine „Privatsache“ der Professoren bleibt, ist sicherlich zutreffend. Es lag auch im Interesse der russischen Seite, möglichst schnell den Unterrichtsbetrieb aufzunehmen, was durch die Einschaltung der Universitätsverwaltung nicht erleichtert worden wäre. Daneben blieb jedoch bei den Verhandlungen noch ein anderes Motiv für die strikte Trennung von der Universität unausgesprochen. Dies war das Mißtrauen, welches das Ministerium der Angelegenheit entgegenbrachte. Dies geht aus einem Schreiben anlässlich der Schließung des Instituts hervor, in dem Eck Georgievskij für die ausgesprochene Anerkennung dankt: "... so gereicht uns dies zu hoher Genugthuung, um so mehr, als bei Eröffnung des Seminars im Jahre 1887 der Preußische Herr Unterrichtsminister uns gegenüber entschiedene Zweifel daran äußerte, daß durch das Seminar etwas Ge-deihliches zu erzielen sein werde."²²⁴ Den Akten ist eine entsprechend Äußerung des Ministers nicht zu entnehmen. Das Zitat belegt jedoch, daß das Ministerium in Anbetracht des erwarteten Mißerfolges nichts mit dem Institut zu tun haben wollte.

4. Drohendes Scheitern der Eröffnung

Das Preußische Unterrichtsministerium nahm also eine abwartende Haltung gegenüber dem Seminar ein. Unabhängig von diesen ministeriellen Bedenken, hegten die Professoren kurz vor dem Eintreffen der ersten Stipendiaten ernsthafte Zweifel, ob sie das Seminar überhaupt eröffnen sollten. Noch im Juli 1887 erwog das Direktorium in einer Anfrage an das Preußische Unterrichtsministerium, "... von dem Ver-

²²³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 28.03.1887.

²²⁴ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij vom 11.03.1896.

trag mit der Kaiserlichen Russischen Regierung zurückzutreten"²²⁵. Anlaß hierfür war, daß die juristische Fakultät der Universität Dorpat einstimmig den Breslauer Privatdozenten Dr. Emil Stampe gegenüber dem MNPr. zur Besetzung der Professur für Römisches Recht vorgeschlagen hatte. Dieses lehnte den Kandidaten nach dem Zeugnis der Berliner Direktoren jedoch deshalb ab, weil er Deutscher sei. Das Direktorium sah nun die Gefahr, daß infolge der Ausbildung von Russen in Berlin deutsche Bewerber auf einen Lehrstuhl an einer russischen Universität schlechtere Chancen hätten. Dernburg, der der Ablehnung von Stampe nicht dieselbe grundsätzliche Bedeutung wie Eck und Pernice beimaß, distanzierte sich gegenüber Eck von dieser Sichtweise. Er wollte zunächst die weitere Entwicklung abwarten und sah auch keinen Zusammenhang zwischen der Praxis der Lehrstuhlbesetzung in Dorpat und der geplanten Durchführung des Seminars in Berlin. Da er sich aber der Mehrheit von Eck und Pernice fügen wollte, unterzeichnete er ebenfalls die Anfrage an das Ministerium, obwohl, wie es Dernburg ausdrückte, "... ich bezüglich Ihrer Opportunität zweifelhaft bin"²²⁶. In diesem, von Eck entworfenen Schreiben an den Unterrichtsminister hieß es, daß zwar die Pflicht zu erfüllen sei, die der russischen Regierung gegebene Zusage aber sofort zurückgezogen werde, "... wenn auch nur der Verdacht bestünde, sich einer Unterstützung der gegen das Deutschtum gerichteten russischen Bewegung auszusetzen."²²⁷

Hintergrund dieser Vorgänge war die im Zuge des wachsenden Nationalismus betriebene Russifizierung der baltischen Universität Dorpat²²⁸. Diese war im wesentlichen eine deutsche Universität²²⁹, deren Professoren, wie auch die Studenten, aus der deutsch-baltischen Oberschicht der "Ostseegouvernements" Kur-, Est- und Livland, kamen. Noch im Jahre 1889 waren 40 der 46 Professoren, also 87%, deutscher Nationalität²³⁰. Bis zur Einführung des allgemeinen Russischen Uni-

²²⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an von Gossler vom 15.07.1887.

²²⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Dernburg* an Eck vom 13.07.1887.

²²⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an von Gossler vom 15.07.1887.

²²⁸ Grundlegend dazu *Wittram*, S. 216-228.

²²⁹ *Pick*, Tartu, S. 151; *Wittram*, S. 174 f.

²³⁰ *Siilivask*, S. 137.

versitätsstatuts am 20. November 1889 hatte die Universität Dorpat, die ab 1893 Jur'ev hieß, eine eigene Verfassung²³¹. Die Angriffe auf den besonderen Status der Dorpater Universität setzten bereits in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein. Der Grund war dabei stets, die kulturelle Vorherrschaft der Deutschen in den Ostseegouvernements zu durchbrechen²³². Neben dem wachsenden russischen Nationalismus belasteten auch die damit einhergehenden Angriffe der Slavophilen, publizistisch unterstützt durch den bereits erwähnten Katkov²³³, den eigenständigen Status der Universität²³⁴. In den achtziger Jahren ging man dazu über, für den gesamten öffentlichen Bereich Russisch als ausschließliche Amtssprache einzuführen. 1889 schließlich wurde Russisch auch Unterrichtssprache an der Universität²³⁵. In Dorpat hatte dies einen nahezu vollständigen Austausch des Lehrkörpers zur Folge. Es wird noch darauf eingegangen, daß auch die Seminaristen dazu dienten, die durch die Russifizierungspolitik entstandenen Lücken zu schließen²³⁶.

Das Ministerium teilte die vom Direktorium geäußerten Bedenken nicht. Man antwortete dem Direktorium vielmehr: "... daß die Herren bei der der Russischen Regierung gemachten Zusage rückhaltslos stehen bleiben und demgemäß Ihrerseits alles thun, was zur vollständigen Erfüllung der Zusage erforderlich ist". Durch die Genehmigung der Spezialkurse vom 23. März 1887 wurde nämlich eine regierungsseitig erteilte Zusicherung gegeben, "... deren Zurücknahme völlig unzulässig erscheint."²³⁷

Aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, daß man im Unterrichtsministerium keineswegs gewillt war, das Seminar zum Politikum zu

²³¹ *Wittram*, S. 220.

²³² *Wittram*, S. 183.

²³³ Siehe oben, S. 40.

²³⁴ *Wittram*, S. 188 f.; zu der Problematik auch *von Engelhardt*: Die deutsche Universität Dorpat in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung, Dorpat 1932, S. 480 ff.

²³⁵ *Wittram*, S. 219 f.; *Grabar'*: Ein Vierteljahrhundert in der Universität Tartu (vormals Derpt, Jur'jev), in: Gelehrte Schriften der Staatlichen Universität Tartu/Arbeiten der Historisch-Philologischen Fakultät, Tallin 1954, S. 55-76, hier: S. 61.

²³⁶ Siehe unten, S. 169.

machen. Auch wenn man dem Unterfangen skeptisch gegenüberstand, da man an einem Erfolg zweifelte, so wollte man doch keinesfalls einen Affront der russischen Seite riskieren. Berücksichtigt man, daß sich zu dieser Zeit die deutsch-russischen Beziehungen auseinanderbewegten, handelspolitische Schwierigkeiten hinzutraten und sich eine Annäherung zwischen Rußland und Frankreich abzeichnete²³⁸, überrascht es nicht, wenn man von offizieller Seite bestrebt war, weitere Irritationen in dem Verhältnis der beiden Mächte zueinander zu vermeiden.

III. Zusammenfassung zu Kapitel 2

Mit dem ministeriellen Schreiben war im August 1887 die letzte Hürde vor Gründung des Seminars genommen. Damit kamen die Vorarbeiten ein Jahr später zu einem Abschluß, als dies ursprünglich von russischer Seite geplant war. Nachdem diese zunächst mit ihrem Anliegen von Windscheid in Leipzig an Zitelmann in Bonn verwiesen worden war, hat sich Georgievskij schließlich im Sommer 1886 aufgrund der größeren Kapazitäten für die Seminargründung in Berlin entschieden. Bei den Verhandlungen hatte man schon ein relativ klares Bild von der zukünftigen Einrichtung, da zum einen die Auslandsausbildung nahezu fester Bestandteil einer russischen Professorenkariere war, zum anderen mit dem Leipziger Philologeninstitut auch ein unmittelbares Vorbild bestand. Bei der Ausarbeitung der Satzung griffen die Berliner Professoren auf die Vorarbeiten von Zitelmann zurück, legten aber Wert auf eine möglichst freie Gestaltung des Lehrplans und auf eine möglichst geringe Belastung mit Lehraufgaben. Es wurde deshalb in der Satzung noch die Möglichkeit geschaffen, weitere Lehrkräfte einzustellen. Von Seiten des Preußischen Unterrichtsministeriums wurden dem Vorhaben keine Hindernisse bereitet. Man legte allerdings Wert darauf, daß das Institut eine Privatangelegenheit der Direktoren bleibe, da man im Ministerium ein mögliches Scheitern des Vorhabens befürchtete. Tatsächlich wäre dies auch bei-

²³⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Unterrichtsministerium an Eck vom 17.08.1887.

²³⁸ *Beyrau*, in: HGR, Bd. III/1, S. 183-190.

nahe eingetreten, da Eck und Pernice in der Nichtberufung des Breslauer Privatdozenten Stampe auf den Lehrstuhl für römisches Recht in Dorpat eine nationalistisch bedingte Zurücksetzung eines deutschen Lehrstuhlbewerbers sahen. Letztlich drängte jedoch das Ministerium darauf, entsprechende Bedenken fallen zu lassen und das Seminar zu eröffnen.

TEIL II: DIE AUSBILDUNG IN BERLIN UND RUSSISCHE REAKTIONEN

Kapitel 3: Die Ausbildung in Berlin

Mit dem Eintreffen der Seminaristen stand das Direktorium vor der Aufgabe, die Ankömmlinge so auszubilden, daß sie nach zwei Jahren in der Lage waren, römisches Recht an einer russischen Universität zu unterrichten. Auf wen die Direktoren dabei trafen, wer den russischen Stipendiaten als Lehrer gegenübertrat, wie sich der Gang der Lehre gestaltete und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden, wird im folgenden Kapitel zu behandeln sein.

I. Die Seminaristen

1. Die Ankunft der Seminaristen und ihre regionale Herkunft/Sprachen

Die Seminaristen kamen aus unterschiedlichen Regionen des Zarenreiches, was (mit)entscheidend für ihre Kenntnis der deutschen Sprache war.

a) Die Ankunft der ersten Seminaristen, Abreise von Sokolowski

Mit Schreiben vom 24. September 1887 teilte Georgievskij Eck mit, wer die ersten neun Teilnehmer des „Lehrkursus“ seien. Eck wickelte den anfallenden Schriftverkehr ab und nahm nach außen die Rolle des "Geschäftsführers" wahr²³⁹. Im einzelnen kamen von der Universität Dorpat: Ferdinand Friedrichovič Till (1851-1898), Samuel Horowitz, Carl Wilhelm von Seeler (1861-1925), Paul Ernst Emil Sokolowski

²³⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 11.11.1886.

(1860-1934; das russische Patronymikon ist Emel'janovič)²⁴⁰, von der Universität Moskau: Michail Mefodievič Katkov (geb. 1861), von der Universität St.Petersburg: Vsevolod Svatkovskij, David Davidovič Grimm (1864-1941), von der Universität Kiev: Jakob Exemplarskij und Konrad Konradovič Dynovskij. Als vom russischen philologischen Seminar in Leipzig kommend, wurde noch Thomas Semiradskij angekündigt²⁴¹. Da Jakob Exemplarskij aus Kiev den Kurs in Berlin aus eigenen Mitteln zu finanzieren bereit war, konnte von dieser Universität noch Aleksij Michailovič Guljaev (1863-1923) nachbenannt werden²⁴². Über die russische Botschaft wurde dem Außenministerium in Berlin eine offizielle Namensliste zugeleitet, von wo sie dann über das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an die Direktoren weitergeleitet worden ist²⁴³. Der erste der Teilnehmer, der schließlich noch im Oktober 1887 in Berlin vorstellig wurde, war Michail Katkov aus Moskau²⁴⁴. Die übrigen trafen im Laufe des Monats November ein²⁴⁵.

Komplikationen ergaben sich bei Sokolowski. Dieser mußte nämlich unmittelbar nach seiner Ankunft im November 1887 wieder nach Rußland abreisen. Grund hierfür war, daß er eine Strafe von acht Monaten Festungshaft zu verbüßen hatte, die infolge einer "... politischen

²⁴⁰ Deutschbaltisches biographisches Lexikon 1710-1960, im Auftrag der Baltischen Historischen Kommission begonnen von Olaf Welding, hrsg. von Wilhelm Lenz, Köln, Wien 1970, S. 739.

²⁴¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPR. an Bernstein, vom 24.09.1887, Schreiben Nr. 13950.

²⁴² UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPR. an Bernstein, vom 24.09.1887, Schreiben Nr. 14153.

²⁴³ UA HumbU, jur. Fak. 60, Unterrichtsministerium an Dernburg, vom 11.11.1887.

²⁴⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Unterrichtsminister Delianov, vom 15.10.1887.

²⁴⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 15.11.1887; eine Ausnahme hiervon machten lediglich Semiradskij und Exemplarskij, die beide erst im Dezember in Berlin eintrafen, vgl. UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 19.12.1887.

Sache ..." gegen ihn verhängt worden war²⁴⁶. Worin nun diese politische Sache bestand, ist den Akten nicht zu entnehmen, die Festungshaft saß er in Warschau ab²⁴⁷. Für ihn, der also im November 1887 bereits wieder aus Berlin abreiste²⁴⁸, nahm Nikolai Adolph Carl Friedrich Wilhelm Feiherr von Stackelberg (1861-1943), wie Sokolowski ein Absolvent der Universität Dorpat, auf eigene Kosten am Seminar teil²⁴⁹. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß für Sokolowski die Teilnahme am Seminar trotz der gegen ihn verhängten Haftstrafe nicht ausgeschlossen war. Nach deren Verbüßung kehrte er im Januar 1889 nach Berlin zurück, wo ihm von St.Petersburg aus, nach entsprechender Anfrage von Eck²⁵⁰, die Teilnahme am Seminar gestattet wurde. Er erhielt aber kein Stipendium²⁵¹. Erst nachdem sich das Direktorium aufgrund seiner guten Leistungen nachhaltig für eine Förderung ausgesprochen hatte²⁵², war man im MNPR. dazu bereit, ihm eine "Unterstützung" zukommen zu lassen²⁵³. Diese bestand in einer einmaligen Auszahlung von 450 Mark im Sommer 1890, kurz vor seinem Ausscheiden im Juli des Jahres²⁵⁴. Damit machte man in St.Petersburg mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Ausnahme von den Vorschriften des Rundschreibens vom 10./23.11.1883, wonach niemand, der sich an Studentenunruhen beteiligte – und sehr wahrscheinlich war dies die „politische Sache“ – eine staatliche Ausbildungsstätte für Professoren besuchen sollte²⁵⁵.

²⁴⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPr. an Bernstein, vom 31.10./12.11.1887, Schreiben Nr. 15931: "Кандидат Соколовский не может быть командирован, вследствие того, что решением Правительствующего Сената он приговорен к 8ми месячному заключению в крепости по политическому делу." [Der Kandidat Sokolowski kann nicht abkommandiert werden, da er aufgrund einer Entscheidung des Regierenden Senates wegen einer politischen Sache zur Verbüßung einer 8-monatigen Festungshaft verurteilt worden ist.]

²⁴⁷ Deutschbaltisches biographisches Lexikon, S. 739.

²⁴⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, vom 15.11.1887.

²⁴⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPR. an Bernstein, vom 31.10./12.11.1887, Schreiben Nr. 15931.

²⁵⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, vom 10.01.1889.

²⁵¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPR. an Bernstein, vom 29.01./10.02. 1889, Schreiben Nr. 2024.

²⁵² UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, vom 23.06.1889.

²⁵³ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPr. an Eck, vom 13./26.02.1890, Schreiben Nr. 2441 enthält die grundsätzliche Genehmigung. .

²⁵⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, im Juni 1890.

²⁵⁵ *Ivanov*, Akademische Grade, S. 85.

b) Die regionale Herkunft der Stipendiaten

Neben den bereits genannten fünf Teilnehmern (von Seeler, Till, Horowitz, Sokolowski und von Stackelberg), die von der Universität Dorpat nach Berlin kamen, folgten aus den Ostseegouvernements im Verlauf des Bestehens des Seminars noch weitere zwei, nämlich Benedikt (Benno) Cornelius Georg (Nikolaevič) Frese (1866-1942) und Friedrich Trampedach. Lediglich von der Universität des Hl. Vladimir in Kiev wurden gleichfalls insgesamt sieben Stipendiaten zur Ausbildung in Berlin abgestellt. Dies waren neben den genannten Exemplarskij und Dynovskij noch Guljaev, Lev Iosifovič Petražickij (1867-1931), Iosif Alekseevič Pokrovskij (1868-1920), Michail Grebennikov und Paul Lichotinskij. Neben Katkov kamen noch drei weitere Stipendiaten von der Universität Moskau: Nikolaj Konstantinovič Dorobec (geb. 1862), Aleksandr Sergeevič Krivcov (1868-1910) und Evgenij Vjatscheslavovič Passek (1860-1912). Drei Stipendiaten kamen von der Universität in Odessa, nämlich Victor Adamovič Juškevič, Konstantin M. Smirnov sowie Michail Jakovlevič Pergament (1866-1932). Von der Universität St. Petersburg kamen lediglich die bereits genannten Svatkovskij und Grimm, von der Universität in Kazan Nikolaj Diomidovič Kolotinskij (geb. 1867) und Sergej Pavlovič Nikonov (geb. 1868). Der einzige aus Char'kov entsandte Stipendiat war Michail Pavlovič Bobin.

Ein Grund, weshalb ungefähr ein Viertel der Stipendiaten von der Universität Dorpat kam (7 von 27), lag darin, daß Deutsch ihre Muttersprache war und somit für sie bei einem Studium in Berlin keine sprachlichen Barrieren bestanden. Den Quellen nach zu urteilen, kann zwar nur bei von Seeler, Sokolowski und von Stackelberg²⁵⁶ mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß sie deutscher Nationalität waren. Doch allein die Tatsache, daß sämtliche Stipendiaten aus Dorpat ihr Universitätsstudium vor 1889 aufgenommen hatten, beweist, daß sie fließend deutsch sprachen, denn erst danach wurde das Russische Un-

²⁵⁶ Für von Seeler, siehe: *Leesment*, Nachruf auf Wilhelm von Seeler, in: ZS (rom.) (47), 1927, S. 582 f.; für von Sokolowski, siehe: UA HumbU, Universitäts-

terrichtssprache in Dorpat²⁵⁷. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist, daß sowohl von Seeler, als auch Till vor ihrer ersten Vorlesung in Rußland noch Russischstunden nehmen mußten²⁵⁸. Für die Stipendiaten aus dem Baltikum wird gleichfalls der gute Ruf der Universität sowie die größere Bedeutung des römischen Rechts für die Ostseegouvernements gesprochen haben²⁵⁹. Daß der Anteil der Stipendiaten aus dem Baltikum überproportional war, wird auch durch einen Vergleich der Größe der Universität und juristischen Fakultät mit anderen Universitäten verdeutlicht. 1878 studierten in Dorpat 169 der insgesamt 1.466 russischen Jurastudenten, also gerade 11,5%, wobei der Anteil der in Dorpat Studierenden an der Gesamtzahl der russischen Studenten bei 13,5% lag²⁶⁰. Ihr Berliner Anteil von ungefähr einem Viertel war damit mehr als doppelt so hoch. Wie sich dieses Verhältnis zu Beginn der achtziger Jahre gestaltete, läßt sich in Ermangelung von Zahlenmaterial nicht sagen. Für Dorpat sind die Studentenzahlen an den einzelnen Fakultäten lediglich für die Zeit nach der Reform von 1889 veröffentlicht. Aber auch diesen Ziffern zufolge belief sich der Anteil der Juristen an der Universität Dorpat 1890 auf lediglich 10% (160 von 1664)²⁶¹, im Vergleich zu den insgesamt 4.071 Jurastudenten an den russischen Hochschulen²⁶², kamen sie gar auf nur 9,6%. Daraus wird deutlich, daß nicht die große Zahl der Dorpater Jurastudenten als Grund für den hohen Anteil der Stipendiaten aus dem Baltikum am Berliner Seminar angeführt werden kann. Ausschlaggebend dafür, daß sie im Vergleich zur Größe der anderen russischen Universitäten und juristischen Fakultäten deutlich überrepräsentiert waren, waren die Sprachkenntnisse sowie wohl auch die bessere Vorbildung im römischen Recht.

kurator, Personalia Akte S 146; für von Stackelberg, siehe: Familienarchiv der von Stackelbergs, geführt von Wolfhart Freiherr von *Stackelberg*.

²⁵⁷ Siehe oben, S. 75.

²⁵⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 26.04.1890.

²⁵⁹ Siehe oben, S. 34.

²⁶⁰ Zahlen bei von *Rennenkampf*, S. 73 f.

²⁶¹ *Siilivask*, S. 140.

²⁶² *Alston*, Dynamics, S. 94; zur Entwicklung der Anzahl der Jurastudenten insgesamt, siehe oben S. 28 f.

Im Gegensatz dazu läßt sich nicht ermitteln, weshalb ein zahlenmäßig ebenso starkes Kontingent an Seminaristen (gleichfalls 7) von der Universität des Hl.Vladimir in Kiev kam. Zum einen sind, soweit dies ersichtlich ist, keine Angaben zur Zahl der Jurastudenten in Kiev veröffentlicht, zum anderen, bestehen keine speziellen Gründe, die dafür sprechen würden, besonders Studenten aus Kiev in Berlin ausbilden zu lassen. Demgegenüber macht es die geringe Gesamtzahl der in Char'kov, Kazan und Odessa Studierenden plausibel²⁶³, weshalb nicht mehr Stipendiaten von diesen Universitäten kamen. Unklar bleibt demgegenüber aber auch, warum von den beiden größten Universitäten, nämlich Moskau und St.Petersburg²⁶⁴, nur vier bzw. zwei Stipendiaten entsandt worden sind. Eine sich anbietende Erklärung ist, daß in den beiden größten Städten des Russischen Reiches am Ende des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen für Juristen in den Zentralbehörden und Ministerien bestanden, aber auch mit der Etablierung der Anwaltschaft als eigenständige Berufsgruppe in Moskau und St.Petersburg neue, einträgliche Tätigkeitsfelder für Juristen eröffnet wurden²⁶⁵. Die Kandidaten, die ihre Ausbildung in diesen beiden Städten durchliefen, hatten damit andere Alternativen vor Augen und waren möglicherweise deshalb weniger geneigt als ihre Kollegen in Kazan, Char'kov, Dorpat, Kiev und Odessa, den langen Weg zur Professur einzuschlagen.

2. Die Auswahl der Seminaristen

Nach welchen Kriterien die Seminaristen für die Ausbildung in Berlin ausgewählt worden sind, ist den Seminarakten nicht zu entnehmen. Ein solch detaillierter Bericht, wie er für die zu Savigny gesandten

²⁶³ Siehe für das Jahr 1880 *Kassow*, S. 408.

²⁶⁴ Zahlen bei *Alston*, *Dynamics*, S. 92, Table 2. Danach studierten 1885 nahezu 47% aller Studenten an diesen Hochschulen (5.519 von 11544); siehe dazu auch *Geyer*, S. 212 f.

²⁶⁵ Zur Anwaltschaft siehe *Geyer*, S. 222-225.

Stipendiaten vorliegt, in dem selbst die Reiseroute angegeben wird²⁶⁶, besteht nicht.

Dem Statut (Nr. 4) zufolge traf man die letzte Entscheidung über eine Entsendung nach Berlin im MNPr. Es war also, ebenso wie beim Leipziger Philologeninstitut, Georgievskij, der den Kreis der Berliner Stipendiaten bestimmte²⁶⁷. Die Personen, die für die Ausbildung in Berlin überhaupt in Betracht kamen, wurden von den jeweiligen russischen Universitäten vorgeschlagen, mit der Besonderheit für das Berliner Seminar, daß auch entsprechend qualifizierte Philologen hinzugezogen werden konnten (Nr. 3 des Statuts). Mit Semiradskij wurde dies auch in einem Fall praktiziert.

Im einzelnen wird die Auswahl entsprechend dem Rundschreiben des MNPr. vom 21.05./03.06.1884 vorgenommen worden sein, wonach die Kandidaten vom Rektor der Universität auf der Grundlage eines Berichtes der Fakultät mit Zustimmung des Professorenrates sowie nach Einholung einer polizeilichen Auskunft empfohlen wurden. Neben Zeugnissen über die Ausbildung musste auch ein ärztliches Attest beigefügt werden²⁶⁸. Für die Kandidaten Bobin, Dorobec, Kolotinskij und Pergament²⁶⁹ liegen entsprechende Gutachten und Anträge der Fakultäten vor. Das entscheidende Kriterium für die Auswahl waren die Leistungen während des Studiums. Sokolowski (1883), von Seeler (1885) sowie Frese (1890) gewannen beispielsweise an der Universität Dorpat²⁷⁰ und Pokrovskij (1890) an der Universität Kiev goldene Preismedaillen für ihre Arbeiten bei den jährlich ausgeschriebenen

²⁶⁶ *Majkov*, S. 619.

²⁶⁷ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 82.

²⁶⁸ *Ivanov*, *Akademische Grade*, S. 87.

²⁶⁹ Für *Bobin*: RGIA fond 733, op. 150, ed. chr. 728, Bl. 56-58 (r.); für *Dorobec*: fond 733, op. 150, ed. chr. 13, Bl. 427 f., 431; für *Kolotinskij*: RGIA fond 733, op. 150, ed. chr. 612, Bl. 150-154; für *Pergament*: fond 733, op. 150, ed. chr. 613, Bl. 197-207, 276-278.

²⁷⁰ Deutschbaltisches biographisches Lexikon, für *Frese* S. 223, für *Sokolowski* S. 739; die Auszeichnung für von Seeler ist in dem Nachruf von Leo *Leesment* auf ihn erwähnt.

Wettbewerben²⁷¹. Neben entsprechenden Leistungen im Studium und vor allem im römischen Recht mußten die Kandidaten auch noch über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in Berlin folgen zu können. Hatten sich schließlich die ausgewählten und vorgeschlagenen Kandidaten in St.Petersburg bei Georgievskij vorgestellt und waren sie auch angenommen worden, so erhielten sie dort einen Reisepaß sowie einen Kostenvorschuß (Nr. 4 des Statuts). Der wissenschaftliche Betreuer, der bei anderen Auslandsstipendien hinter jedem „Abkommandierten“ stand, läßt sich für die Gruppe der Berliner Stipendiaten nicht nachweisen. Es ist davon auszugehen, dass Georgievskij persönlich sich um sie kümmerte²⁷².

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß parallel zu den Aktivitäten des MNPr. auch die Universitäten in eigener Regie Stipendien vergaben, um geeignete Kandidaten auf eine Professur vorzubereiten. So war beispielsweise Petražickij von der Universität Kiev abgeordnet worden und hatte sich demzufolge nicht in St.Petersburg vorgestellt²⁷³. Die Auswahl durch die Universitäten unterschied sich nicht von der durch das MNPr. So berichtet Oskar Osipovič Gruzenberg (1866-1940), ein Freund und Kommilitone von Petražickij an der Kiever Universität, in seiner Autobiographie, wie er nach bestandem Examen von einem seiner akademischen Lehrer, dem Professor für Staatsrecht Aleksandr Vasil'evič Romanovič-Slavatinskij (1832-1910) darauf angesprochen wurde, ob er nicht an der Universität verbleiben und zur Vorbereitung auf eine Professur ins Ausland gesandt werden wolle. Der in späteren Jahren als Rechtsanwalt bekannt gewordene Gruzenberg lehnte dies allerdings ab, da er dann seinen jüdischen Glauben hätte aufgeben und zum Christentum konvertieren müssen²⁷⁴.

Es ist unbekannt, wie groß die Zahl der abgelehnten Bewerber war. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß kein Sturm auf die beste-

²⁷² *Ivanov*, Akademische Grade, erwähnt die wissenschaftlichen Betreuer, S. 89 f.

²⁷³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck, vom 27.05./08.06.1891.

henden Plätze eingesetzt hat. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß die nach Nr. 3 des Statuts zulässige, maximale Teilnehmerzahl von 12 Personen lediglich während des Sommersemesters 1889 erreicht wurde ist, zu dieser Zeit allerdings um einen Teilnehmer überschritten wurde²⁷⁵. Zum anderen deutet der Umstand, daß auch Philologen dieser besondere Ausbildungsgang eröffnet wurde, darauf hin, daß entsprechende Kandidaten an den juristischen Fakultäten nur schwer zu finden waren. Schließlich sprechen auch die Gründung des Seminars selbst sowie die obigen Ausführungen zur Juristenausbildung und den strukturellen Mängeln der russischen Universitäten dafür, daß die Zahl der Bewerber für die Ausbildung in Berlin nicht allzu groß war.

3. Die Vorbildung der Seminaristen

Nach ihrer Ankunft in Berlin stellten sich die Seminaristen zunächst den Direktoren vor, die sich dann in einem ersten Gespräch einen Eindruck über den jeweiligen Kenntnisstand verschafften. Auf dieser Grundlage wurde der Kandidat sodann instruiert, an welchen Veranstaltungen im Seminar er sich zu beteiligen hatte und welche Vorlesungen er an der Universität besuchen sollte. Bei diesen Gesprächen trat bisweilen schon die Schwierigkeit auf, daß eine Unterhaltung mit manchen Neuankömmlingen infolge mangelhafter Deutschkenntnisse nur sehr schwer möglich war. So war beispielsweise die Unterhaltung mit Lichotinskij anfänglich nur durch die Übersetzungshilfe anderer Stipendiaten möglich. Auch waren die Deutschkenntnisse von Grebennikov, der wie Lichotinskij Anfang Mai 1889 aus Kiev kam, ausgesprochen schwach²⁷⁶. Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hatten gleichfalls Katkov aus Moskau und Svatkovskij aus St.Petersburg²⁷⁷. Die sprachlichen Mängel von Kolotinskij aus Kazan waren nicht allzu schwerwiegend²⁷⁸, wobei mit Krivcov aus Moskau

²⁷⁴ Gruzenberg, *Gestern. Erinnerungen*, Paris 1938, S. 38 f.

²⁷⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 8. Mai 1889.

²⁷⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 8. Mai 1889.

²⁷⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 04.11.1888.

²⁷⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 17.11.1891.

und Nikonov anfänglich eine Unterhaltung kaum möglich war²⁷⁹. Es kam daher - in Anlehnung an das Institut in Leipzig - dazu, daß der aus dem Baltikum stammende Till dem Stipendiaten mit den schwächsten Deutschkenntnissen, Lichotinskij, drei Deutschstunden wöchentlich erteilte, wofür er 18 Mark aus der Seminarkasse erhielt²⁸⁰.

Von vornehmlichem Interesse für die Berliner Professoren waren aber natürlich die Kenntnisse der Kandidaten im römischen Recht. Die Seminaristen, die zumeist in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts geboren waren²⁸¹, kamen als ca. 25-jährige von Universitäten, die von Reformversuchen, chronischen Unruhen und strenger Überwachung geprägt waren. In Anbetracht dieser bereits erwähnten Rahmenbedingungen sowie der gleichfalls schon erörterten schwachen Verankerung der Lehre des römischen Rechts²⁸² kann davon ausgegangen werden, daß die Kenntnisse der Seminaristen im römischen Recht aufgrund ihrer universitären Ausbildung schwach waren. Eine Ausnahme davon bildete lediglich der aus dem Baltikum stammende Dr. Horowitz. Dieser hatte in Heidelberg und Berlin studiert und promoviert. Ohne eine russische Universität besucht zu haben, bestand er in Dorpat die Kandidatenprüfung. Nach kurzer Tätigkeit im Justizministerium ging er schließlich mit den ersten Seminaristen 1887 nach Berlin²⁸³. Was das Studium innerhalb des Russischen Reiches zu dieser Zeit anbelangt, sind erneut die Memoiren von Gruzenberg aufschlußreich. Das Studium wird als Zeit der Freiheit dargestellt, in denen der Student an der Universität seinen Neigungen nachgehen konnte²⁸⁴, lediglich unterbrochen von kurzen, intensiven Lernphasen zur Vorbereitung auf Semesterabschlußprüfungen. Von besonderem Unterhaltungswert waren beim Rechtsstudium in Kiev die Auftritte von Petražickij in den praktischen Übungen des Prof. Leonid Nikolaevič Kazancev (1854-1896), der das römische Recht las. Seine

²⁷⁹ Zu Krivcov und Nikonov, siehe: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 22.10.1891.

²⁸⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an von Kondriavcev, vom 22.06.1889.

²⁸¹ Bei 16 der 27 Stipendiaten liegen zumindest die Geburtsjahre vor, von ihnen ist lediglich Till am 28.10.1851 geboren.

²⁸² Zu den Unruhen: siehe oben S. 24; zur Lehre des römischen Rechts: S. 10.

²⁸³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Horowitz* an das Direktorium, vom 24.04.1890.

²⁸⁴ *Gruzenberg*, S. 29 f.

Übersetzungen und Ausführungen wurden immer wieder von dem damals im zweiten Semester studierenden Petražickij widerlegt und verbessert. Dies führte dazu, daß die Veranstaltung stets von zahlreichen Jurastudenten verschiedener Semester, aber auch Hörern anderer Fakultäten wegen ihres unterhaltenden Charakters besucht wurde²⁸⁵.

Angesichts dieser Lage an den russischen Universitäten, vermag es nicht zu überraschen, wenn das Direktorium dem seit 1891 im Amt befindlichen Preußischen Unterrichtsminister, Robert Graf von Zedlitz-Trützschler (1837-1914), in einem Bericht über das Seminar schilderte, daß die Vorkenntnisse der Seminaristen sowohl in der deutschen Sprache als auch im römischen Recht äußerst gering waren²⁸⁶. Solch klare Worte richtete das Direktorium nicht nach St.Petersburg. Über die Vorbildung der nach Berlin gesandten Stipendiaten verlor man in den an Georgievskij gerichteten Berichten kein Wort. Lediglich die fehlenden Deutschkenntnisse wurden bei den oben bereits benannten Kandidaten moniert.

II. Die Lehre des römischen Rechts

Nach der ernüchternden Feststellung, daß die Kenntnisse der meisten Seminaristen im römischen Recht nicht profund waren, wozu bei einigen auch noch schwache Kenntnisse des Deutschen kamen, fragt es sich, wie das Direktorium innerhalb von zwei Jahren Universitätslehrer des römischen Rechts heranbilden wollte. In Punkt 6 des Seminarstatuts war grob geregelt, welche Inhalte den Schülern zu vermitteln waren²⁸⁷. Vorgesehen war danach, daß sich die jungen Russen durch den Besuch von Vorlesungen sowie im Rahmen des Seminars durch Quellenlektüre, Vorträge und Wiederholungen mit den allgemeinen Lehren des römischen Rechts vertraut machten. Inwieweit diese grobe Vorgabe während des ersten Semesters, in dem die Stipendiaten in Berlin waren, eingehalten wurde, wird im folgenden untersucht.

²⁸⁵ Gruzenberg, S. 209.

²⁸⁶ UA HumbU, jur. Fak. 61, Eck an den Kultusminister von Zedlitz-Trützschler, vom 31.12.1891.

²⁸⁷ Siehe oben S. 66.

1. Das Wintersemester 1887/88

Im Seminar richtete das Direktorium drei mehrstündige Kurse ein, die von allen Ankömmlingen (seit Dezember waren es 11) besucht wurden. Einer stand unter der Leitung von Bernstein (Freitags, 16.00-18.00 Uhr), Gegenstand waren exegetische Übungen zu den Institutionen des Gaius und Justinian. Aus den Institutionen des Justinian wurden Band 1, Titel 1 bis 10 (Rechtsquellen und Recht der Personen bis zur Ehe) erklärt und besprochen, parallel dazu die entsprechenden Stellen aus den Institutionen von Gaius (bis 1, 80) behandelt. Eck (Samstags, 11.00-13.00 Uhr) beschäftigte die Stipendiaten mit allgemeinen Lehren des Corpus iuris civilis, namentlich zu den Personen, Sachen und dem Besitz. Zur weiteren Erläuterung dieser Institute wurden Pandektenstellen zur Interpretation und Rechtsfälle zur Entscheidung vorgelegt. Bei Pernice (Donnerstags 18.00-20.00 Uhr) übersetzten die jungen Russen Kapitel 1 und 2 (Leges regiae und Leges XII tabularum) aus Bruns' "Fontes iuris antiqui" in der fünften Auflage von 1886, wobei dies mit rechtsgeschichtlichen Exkursen und Diskussionen verbunden wurde²⁸⁸. An Vorlesungen hörten nahezu alle Kandidaten bei Eck die Institutionen (Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags, 09.00-10.00 Uhr, privatim) und bei demselben Römische Rechtsgeschichte (Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags, 10.00-11.00 Uhr, privatim). Eine Ausnahme hiervon machten lediglich Horowitz und Dynovskij. Sie hörten beide die Pandektenvorlesung bei Pernice (täglich von 09.00-11.00 Uhr). Die einzelnen Kandidaten besuchten noch verschiedene weitere Vorlesungen aus dem Bereich des römischen Rechts und auch aus anderen Gebieten. So hörten von Seeler und Katkov römisches Familienrecht bei Bernstein, Dynovskij und von Stackelberg römisches Erbrecht bei Privatdozent Friedrich Endemann, bei demselben besuchten von Seeler und von Stackelberg die Vorlesung zu den Zivilrechtsfällen. Von den übrigen Rechtsgebieten hörten Svatkovskij, Semiradskij und von Sta-

²⁸⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 15.11.1887 und 24.11.1887 und *Eck* an Delianov, vom 21.03.1888.

ckelberg die Enzyklopädie des Rechts bei Honorarprofessor Ludwig Karl James Aegidi (1825-1901), von Seeler noch "berühmte Criminalfälle älterer und neuerer Zeit" bei dem außerordentlichen Prof. Otto Dambach (1831-1899)²⁸⁹.

Das von den Seminaristen im Wintersemester 1887/88 absolvierte Programm richtete sich insgesamt an den Anfänger. Auch ein deutscher Student hörte neben anderen Vorlesungen, zu Beginn seines Jurastudiums die Institutionen und römische Rechtsgeschichte²⁹⁰. Die im Seminar gehaltenen Übungen dienten der Vertiefung des in der Vorlesung Gehörten. Angesichts des hochgesteckten Zieles, die Stipendiaten innerhalb von zwei Jahren auf das Niveau von Professoren heranzuführen, überrascht es, daß die Ausbildung auf der Ebene von Studienanfängern begann. Der Grund sind die bereits oben erwähnten, geringen Vorkenntnisse der aus Rußland kommenden Stipendiaten. Für den Großteil von ihnen sah es das Direktorium deshalb als erforderlich an, daß sie "... sämtliche romanistischen Vorlesungen an der hiesigen Universität noch einmal hören ..." ²⁹¹.

Diese Vorgehensweise deckte sich mit den Vorgaben des Statuts, wonach die Seminaristen zuerst mit den Grundlagen des römischen Rechts vertraut gemacht werden sollten. Für das Sommersemester 1888 stellte sich jedoch die Frage, wer welche Veranstaltungen besuchen sollte. Mittlerweile hatte man die Stipendiaten und deren unterschiedliches Leistungsvermögen eingehender kennengelernt. Um sowohl die Fortgeschrittenen als auch die noch auf Anfängerniveau stehenden Kandidaten angemessen zu fördern, mußte der Unterricht mehr auf die individuellen Fähigkeiten der einzelnen abgestimmt werden.

²⁸⁹ UA HmubU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 30.01.1888.

²⁹⁰ Eine allgemeine, eher atmosphärische Schilderung des Rechtsunterrichts gibt Zitelmann: *Die Neugestaltung des Rechtsstudiums*, Vortrag gehalten auf dem Vertretertag der Deutschen Rechtsstudierenden in Göttingen am 27. Juli 1920, Berlin und Leipzig 1921 S. 3-7; *Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung: Die Ausbildung der deutschen Juristen, Darstellung, Kritik und Reform*, Tübingen 1960, S. 54-57.

²⁹¹ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an von Zedlitz-Trützschler, vom 31.12.1891.

2. Die Aufteilung der Stipendiaten in "zwei Abteilungen" - das Sommersemester 1888

Um den unterschiedlichen Befähigungen gerecht zu werden, regte das Direktorium die Unterteilung des Unterrichts in Abteilungen an. Man schlug vor, alle vier Absolventen der Universität Dorpat, nämlich Horowitz, von Stackelberg, von Seeler und Till sowie Grimm aus St. Petersburg und Dynovskij aus Kiev der ersten Klasse zuzuordnen. Die zweite sollte von Katkov aus Moskau, Exemplarskij und Guljaev aus Kiev sowie dem Absolventen des Leipziger Philologeninstituts, Semiradskij, gebildet werden.

Grundsätzliche Kriterien für die Zuordnung waren die jeweiligen Sprach- und Rechtskenntnisse. Es sollten die Kandidaten in die erste Klasse, die der deutschen Sprache vollkommen mächtig waren und von vornherein als Juristen ausgebildet worden waren, während in der zweiten Klasse die Seminaristen ausgebildet werden sollten, die entweder keine Juristen, sondern Philologen waren, oder aber noch Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hatten. Bei Beurteilung der Frage, wer nun im einzelnen den Anforderungen genüge, legten die Direktoren noch Wert auf das Urteilsvermögen und das selbständige juristische Denken des Kandidaten. Die Direktoren führten dazu aus: "Innerhalb der ersten Klasse stellen wir besonders hoch den Dr. HORROWITZ und den von DYNOWSKI, sowohl wegen ihrer vielseitigen Kenntnisse als wegen ihres guten juristischen Urtheils. Demnächst dürften in der Reihe die Kandidaten Grimm und Baron von Stackelberg folgen; der erstere hat mehr selbständige juristische Gedanken, der letztere mehr positives Wissen. Endlich sind auch die Kandidaten von Seeler und Till noch hierher gehörig, die beide bereits manches an Kenntnissen besitzen und diese zu erweitern wahrlich bemüht sind. In der zweiten Klasse ist der Kand. Katkof wohl der am besten juristisch unterrichtete und am meisten selbständig denkende. Aber seine Fähigkeit deutsch zu sprechen und gesprochenes deutsch zu verstehen, ist noch so gering, und hat auch so wenig zugenommen, daß wir uns in deutscher Sprache nur sehr schwer mit ihm verständigen können. In

ähnlicher Weise ist der Kandidat Exempliarski durch den Fehler des Stotterns, an dem er leidet, im sprachlichen Ausdruck zu sehr gehemmt, als daß wir den Umfang des Wissens, das er anscheinend besitzt, nicht übersehen könnten. Jedoch verspricht eine Kur, die er jetzt gegen seinen Fehler gebucht, guten Erfolg. Von den übrigen drei Kandidaten Guljaeff, Simiradski und Swatkowski hat der erste wohl verhältnismäßig am meisten rein juristisches Wissen, der zweite nicht unerhebliche rechtsgeschichtliche Kenntnisse und im allgemeinen [unleserlich] Scharfsinn und Urtheil, der dritte dagegen eine fast allzu sehr überwiegende philologische Vorbildung und Rüstung. Aber diese fünf stehen gegen die Mitglieder der ersten Klasse jedenfalls erheblich zurück."²⁹²

Georgievskij war mit diesem Vorgehen einverstanden. Es war ihm auch schon vom Leipziger Philologeninstitut her bekannt. Dort wurde gleichfalls, je nach dem Kenntnisstand der Kandidaten, eine "jüngere" und "ältere" Abteilung eingerichtet²⁹³. Zudem war die grundsätzliche Zweiteilung des Kurses auch bereits in dem von Zitelmann vorgelegten Lehrplan vorgesehen. Zwar sollte der Seminardirektor danach erst nach einem Jahr über das Vorrücken in den zweiten Unterrichtsabschnitt entscheiden, doch ist auch nach diesem Plan die grundsätzliche Zweiteilung des Unterrichts vorgegeben²⁹⁴.

In Berlin verfuhr man dann so, daß neben der angesprochenen Zweiteilung des Unterrichts auch ein Teil der Veranstaltungen für beide Gruppen zusammen gehalten wurden. Dies bestand in der Fortsetzung der Übersetzung der „*Fontes iuris Romani*“ unter Leitung von Pernice (Samstags, 11.00-12.00 Uhr). Was die erste, die "ältere" Klasse anbelangte, so leitete im Sommersemester 1888 Dernburg eine Digestenexegese (Donnerstags, 16.00-18.00 Uhr) und Eck fuhr (Montags, 17.00-18.00 Uhr) mit der Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren fort. Dr. Bernstein setzte für die zweite Klasse die Exegese der Institutionen fort (Freitags, 16.00-18.00 Uhr).

²⁹² UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck an Delianov*, vom 21.03.1888.

²⁹³ *Leipziger Philologeninstitut*, S. 101 f.; *Kaiser, Altphilologen*, S. 82.

Da mit der Aufteilung in zwei getrennte und eine gemeinsame Gruppe die Lehrbelastung anstieg, wurde der weitere Dozent eingestellt, auf den die drei Berliner Professoren bereits während der Verhandlungen solchen Wert gelegt hatten. Zum Sommersemester 1888 wurde der Privatdozent für römisches und deutsches Recht Dr. Friedrich Endemann (1857-1936) Adjunct im Seminar²⁹⁵. Er übernahm für die zweite Klasse, montags von 17.00-19.00 Uhr, die Besprechung ausgewählter privatrechtlicher Lehren des römischen Rechts²⁹⁶.

Was den Besuch von Vorlesungen in diesem Semester anbelangt, so sei auf den Anhang II verwiesen, wo für jeden Kandidaten im einzelnen aufgeführt ist, wer wann welche Vorlesungen besucht hat.

3. Der Gang der Ausbildung in Berlin

Die Darstellung der Grundform des Studiums am Institut soll am Beispiel von Alexij Michailovič Guljaev erläutert werden. Er gehörte, was die Studienleistungen in Berlin anbelangte, zu den durchschnittlichen Stipendiaten und arbeitete dann später auch als Professor in Rußland.

Guljaev, der am 1. März 1863 in der Nähe von Kiev geboren war, kam als 24-jähriger nach Berlin. Er entstammte einer adligen Gelehrtenfamilie. Sein Großvater, Spiridon Vasil'evič Guljaev, war Lehrer an der Kiever geistlichen Akademie für Mathematik und Hebräisch, sein bereits 1866 verstorbener Vater, Michail Spiridonovič Guljaev, unterrichtete an derselben Akademie die Heilige Schrift und ebenfalls Hebräisch²⁹⁷. 1881 schloß Guljaev das Gymnasium in Poltava ab, wobei er mit einer Goldmedaille ausgezeichnet wurde. Er studierte sodann in

²⁹⁴ Siehe oben, S. 59.

²⁹⁵ Umfassend zu Endemann: *Hofer: Zwischen Gesetzestreue und Juristenrecht – Die Zivilrechtslehre Friedrich Endemanns (1857-1936)*, Baden-Baden 1993. Zu den Jahren in Berlin: S. 19-25 f., wo allerdings die Tätigkeit am Seminar nicht erwähnt wird.

²⁹⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 05.05.1888.

Kiev an der historisch-philologischen Fakultät, wobei seine abschließende Kandidatenarbeit, "La Chanson de Roland" 1885 erneut mit der Goldmedaille ausgezeichnet wurde. 1887 erlangte er schließlich auch den Kandidatengrad der juristischen Fakultät²⁹⁸.

Seine Beurteilung durch die Professoren liegt im Bereich des gehobenen Durchschnitts. Was Alter und Vorbildung anbelangt, so kann er gleichfalls als repräsentativ angesehen werden. Ferner kam ebenso wie er, die Mehrzahl der anderen Kandidaten nach Abschluß des Jura-Studiums mit Mitte zwanzig direkt von einer russischen Universität nach Berlin. Auch im Hinblick auf Guljaevs Verweildauer von 6 Semestern am Seminar kann sein Werdegang zur Grundlage eines "Musterstudienplans" gemacht werden. Die Zeit, die die Stipendiaten im Schnitt am Seminar verbrachten, belief sich zwar nur auf 4,7 Semester, doch ist dabei zu berücksichtigen, daß 5 der 27 Stipendiaten aus verschiedenen Gründen vorzeitig aus Berlin abreisten, was die durchschnittliche Verweildauer senkte. Im einzelnen wird hierauf noch eingegangen werden²⁹⁹. Das Beispiel von Guljaev mit einem dreijährigen Studienaufenthalt in Berlin eignet sich auch deshalb, weil die meisten anderen Stipendiaten, die dann in Rußland als Professoren arbeiteten gleichfalls drei Jahre am Seminar waren. Lediglich die Kandidaten Dynovskij, Grimm, Passek und Sokolowski benötigten vier Semester, um sich entsprechend zu qualifizieren. Der Grund für diese beinahe regelmäßige Verlängerung bestand, abgesehen von einem Abbruch der Ausbildung, in den mangelnden Kenntnissen des römischen Rechts und der deutschen Sprache.

²⁹⁷ Zu Guljaev und seinen Vorfahren s. NES B/E, Bd. 15, Sp. 247 f.; Ukrainische Nationalenzyklopädie, Kiev 1960, zitiert: URE, Bd. 3, S. 523.

²⁹⁸ Biographie bei *Levickij*: Biographisches Lexikon der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen Jur'jever, vormals Derpter, Universität in 100 Jahren ihres Bestehens (1802-1902). Band 1 unter der Redaktion von T.V. Levickij, Jur'jev 1902 S. 617 f.

²⁹⁹ Siehe unten, S. 110 ff.

a) Die Lehrveranstaltungen in der Universität

Legt man also den Studienverlauf Guljaevs als Musterstudienplan zugrunde, so läßt sich sagen, daß die Anfänger an der Universität zuerst die Institutionenvorlesung besuchten. Parallel dazu hörten sie die Geschichte des römischen Rechts. Zumeist wurden beide Vorlesungen von einem Dozenten in der Art durchgeführt, daß sich direkt an die einstündige Institutionenvorlesung die ebenfalls einstündige Vorlesung über die Geschichte des römischen Rechts anschloß. Eck übernahm diesen Vorlesungsblock immer im Wintersemester und zwar Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags zwischen 9.00-11.00 Uhr, während Pernice diese beiden Vorlesungen zu denselben Zeiten im Sommersemester hielt. Im Unterschied zu Eck verwandte Pernice allerdings noch den Mittwoch, um eine weitere Stunde Institutionen zu lesen³⁰⁰. Eine leichte Änderung dieses Ablaufes trat lediglich ein, als der außerordentliche Prof. Gradenwitz für Eck seit dem Wintersemester 1891/92 den Vorlesungsblock über die Geschichte des römischen Rechts übernahm³⁰¹.

Hatten die Kandidaten diese Vorlesung gehört, so besuchten sie - wie Guljaev - im darauffolgenden Semester die Pandektenvorlesung³⁰². Diese lasen im Wintersemester Dernburg und Pernice jeweils täglich von 9.00-11.00 Uhr. Im Sommersemester übernahm Eck diese Vorlesung alleine, gleichfalls täglich von 9.00-11.00 Uhr. Allerdings war bei Eck ab dem Sommersemester 1888 mitvermerkt, daß das Familien- und Erbrecht ausgeschlossen sei³⁰³. Seit dem Sommersemester 1889 kam jedoch hinzu, daß in der Vorlesung auch der "Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich" berücksichtigt werde³⁰⁴. Gemeint war damit der erste Entwurf der Kommission, der 1888

³⁰⁰ Vorlesungsverzeichnis der Universität Berlin WS 1887/88, S. 2 f. (Eck); SS 1888, S. 2 (Pernice); WS 1889/90, S. 3 (Eck); SS 1890, S. 3 (Pernice); WS 1890/91, S. 3 (Eck); SS 1891, S. 3 (Pernice); SS 1892, S. 3 (Pernice); WS 1892/93, S. 3 (Eck); SS 1893, S. 3 (Pernice); SS 1894, S. 3 (Pernice).

³⁰¹ Vorlesungsverzeichnis der Universität Berlin WS 1891/92, S. 3 (Eck/Gradenwitz); ebenso WS 1893/94 und 1894/95.

³⁰² UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 05.05.1888.

³⁰³ Vorlesungsverzeichnis SS 1888, S. 2.

³⁰⁴ Vorlesungsverzeichnis SS 1890, S. 3.

1888 veröffentlicht wurde³⁰⁵. Parallel zu der Pandektenvorlesung bzw. im jeweils folgenden Semester wurden die Vorlesungen über römisches Erb- und Familienrecht besucht. Die Erbrechtsvorlesung fand jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.00-12.00 Uhr bei Eck statt, der diese in den Wintersemestern las, während Dernburg die Vorlesung in den Sommersemestern an denselben Tagen, aber bereits von 8.00-9.00 Uhr hielt. Das Familienrecht las im Sommersemester bis 1890 stets Eck, danach wurde diese Vorlesung von Dernburg gehalten. In den Wintersemestern wurde dieses Fach von diversen anderen Dozenten betraut (Bernstein, Endemann, Gradenwitz, Ryck, Johannes Biermann (1863-1915), Paul Oertmann (1865-1938)³⁰⁶. So hörte Guljaev im Sommersemester 1888 parallel zu der Pandektenvorlesung bei Eck das römische Familienrecht bei demselben und im darauffolgenden Wintersemester wiederum bei Eck römisches Erbrecht. In einem weiteren Semester oder parallel zu anderen Vorlesungen hörten die Stipendiaten zumeist auch die Geschichte des *corpus iuris* bei Rudolf von Gneist (1816-1895)³⁰⁷. Diese Vorlesung, die Guljaev im Sommersemester 1889 besuchte, fand stets an den Samstagen des Sommersemesters zwischen 10.00-11.00 Uhr statt.

Neben den romanistischen Vorträgen hörten die Seminaristen auch Vorlesungen aus anderen Rechtsgebieten. Sie äußerten diesbezüglich entsprechende Wünsche gegenüber dem Direktorium, das diese stets genehmigte. Besonderer Beliebtheit erfreute sich die Vorlesung über Handelsrecht bei Levin Goldschmidt (1829-1897), aber auch bei Heinrich Brunner (1840-1915) oder Otto Gierke (1841-1921). Bei letzterem studierten einige Stipendiaten, wie auch Guljaev, das deutsche Privatrecht. Von den jungen Russen wurden auch Vorlesungen im römischen Recht wiederholt (insbesondere die Pandekten und die Geschichte des römischen Rechts) bzw. andere Vorlesungen, etwa über Rechtsphilosophie, Nationalökonomie oder das Versicherungs-

³⁰⁵ Zur Publikationsgeschichte: *Schulte-Nölke*: Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frankfurt am Main 1995, S. 131 ff.

³⁰⁶ Römisches Erbrecht las Eck im WS 1887/88, WS 1889/90, WS 1890/91, WS 1891/92, WS 1892/93, WS 1893/94, WS 1894/95; Familienrecht las er im SS 1888, SS 1890; Dernburg las das römische Erbrecht im SS 1888, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894; römisches Familienrecht las er im SS 1891, 1892, 1893, 1894.

recht besucht, was sich aber nach individuellen Interessen richtete. So hörte Guljaev im Sommersemester 1889 nochmals bei Pernice die Geschichte des römischen Rechts und im Wintersemester 1889/90 die Vorlesung über Zivilprozeß bei Gneist.

b) Die Veranstaltungen im Seminar

Parallel zu den Vorlesungen, die von den einzelnen Stipendiaten in der Universität besucht wurden, verlief der Unterricht im Seminar. Die Anfänger hatten sich zunächst mit den Institutionen von Gaius und Justinian zu befassen. Die Anfängerveranstaltungen im Seminar übernahm in der Zeit vom Sommersemester 1888 bis zum Ende des Wintersemesters 1892/93 stets einer der angestellten Lehrer und/oder Bernstein. So führte letzterer exegetische Übungen zu den Institutionen Justinians durch oder aber leitete die Übersetzung von Parallelstellen aus den Institutionen und Digesten. Teilweise waren die von ihm abgehaltenen Übungen auch thematisch abgegrenzt; so behandelte er im Wintersemester 1889/90 erbrechtliche Institutionen- und Pandektenstellen. Die weiteren angestellten Lehrer, Endemann, Schwartz und Dickel waren gleichfalls in der zweiten Abteilung tätig. Endemann führte lediglich im Sommersemester 1888 eine Besprechung ausgewählter privatrechtlicher Lehren durch. Sein Nachfolger als Lehrer am Seminar war der Privatdozent Schwartz, der im Wintersemester 1888/89 und Sommersemester 1889 Besprechungen zur Dogmatik einzelner Pandektenstellen bzw. des Obligationenrechts übernahm. Amtsrichter Dickel, der vom November 1889 bis zum Mai 1893 im Seminar wirkte, führte dort vorlesungsbegleitende Wiederholungen zu den Pandekten durch oder wiederholte das römische Obligationen- oder Sachenrecht. So beteiligte sich auch Guljaev in den ersten beiden Semestern seines Berliner Aufenthaltes an den vorlesungsvertiefenden Übungen bei Bernstein. Bei Eck besuchte er die Besprechung der allgemeinen Lehren des Justinianischen Rechts, nämlich der Personen, der Sachen und des Besitzes³⁰⁸.

³⁰⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 08.05.1889.

³⁰⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 21.03.1888.

Neben diesen Übungen führte Pernice für die Hörer beider Abteilungen Übersetzungs- und Interpretationsübungen durch. Er behandelte dabei die Quellen, die in Bruns' "Fontes iuris antiqui" abgedruckt waren, wobei meist das Zwölftafelgesetz übersetzt wurde. Aber auch aus den Institutionen des Gaius' und zwar den Büchern III (Intestaterbrecht und Schuldrecht) sowie IV (Prozeßrecht), wurde übersetzt. Verwendung fand dabei wahrscheinlich der Text, der in die "Collectio librorum iuris ante Justinianum", Eingang gefunden hatte. Dieses Werk wurde nämlich von Eck als Bestandteil der Seminarbibliothek aufgeführt, als er über die für das Seminar getätigten Anschaffungen Rechnung legte³⁰⁹.

Hatten die Seminaristen die Institutionen- und Pandektenvorlesung gehört und die entsprechenden Übungen im Seminar besucht, entschied das Direktorium über das Vorrücken in die Fortgeschrittenenabteilung, was zumeist nach zwei bis drei Semestern erfolgte. Guljaev wird zum Wintersemester 1888/89 auf seinen Antrag hin in die erste Abteilung versetzt³¹⁰, was er "... durch eifrige Arbeit und merkliche Vervollkommnung ..." rechtfertigte³¹¹. Die der ersten Abteilung zugeordneten Stipendiaten besuchten im Sommersemester auch wöchentlich die zweistündige Übung bei Dernburg. Unter seiner Leitung beschäftigten sich die Seminaristen mit der Interpretation ausgewählter Pandektenstellen. Ferner besprach man verschiedene Lehren des römischen Rechts, übte Fallösungen nach Pandektenrecht und schließlich hielten die Seminaristen kleinere Vorträge und lieferten schriftliche Arbeiten ab, die ihnen jeweils von Dernburg aufgegeben worden waren. Besprochen wurden die Vorträge und Arbeiten sodann im Semi

³⁰⁹ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 12.11.1895.

³¹⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 04.11.1888.

³¹¹ UA HumbU 60, *Eck* an Georgievskij, vom 08.05.1889.

nar. Neben Dernburg veranstaltete Eck für die Fortgeschrittenen die "Privatübungen im Seminar".³¹² In diesen Vorlesungen bei Seminare und die Pandekten den Schwerpunkt, die "konversatorisch" in "dogmatisch-praktischer Weise" behandelt wurden³¹², worunter man sich wohl die Wiederholung und Interpretation sowie das Lösen von Fällen vorzustellen hat. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Dernburg und Eck natürlich darauf achteten, daß sich in den Sommersemestern, denn nur dann unterrichtete Dernburg, ihre Veranstaltungen im Seminar inhaltlich nicht überschneiden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Stipendiaten in der Universität ca. 10 Stunden wöchentlich Vorlesungen hörten und weitere sechs Wochenstunden im Seminar praktisch übten. Dabei hatten sie zunächst die romanistischen Vorlesungen zu besuchen, die auch von deutschen Studienanfängern zu hören waren. Erst nach ungefähr einem Jahr Aufenthalt in Berlin, mit dem Vorrücken in die Fortgeschrittenenabteilung nimmt die Ausbildung im Seminar den Charakter eines "Graduiertenkollegs" an. Diese Vorgehensweise entsprach dem in Punkt 6 des Statuts abgesteckten Verlauf, der mit den Vorschlägen Zitelmanns in Einklang stand.

c) Die Bedeutung der schriftlichen Arbeit

Im Gegensatz zu der im Statut projektierten Durchführung des Unterrichts fanden die Punkte 11 und 12, in denen die Prüfungen für die Stipendiaten geregelt waren, keine praktische Anwendung. Aufgrund dieser Prüfungen sollte die Befähigung zum Lehren des römischen Rechts festgestellt werden³¹³. Geplant war eine schriftliche und mündliche Prüfung des römischen Rechts in Deutschland sowie die Prüfung des russischen Rechts (Privatrecht, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß) in St.Petersburg. Auf die Einzelheiten und die damit verbundene Besserstellung gegenüber in Rußland ausgebildeten Kandidaten wurde

³¹² UA HumbU 60, Eck an Georgievskij, vom 04.11.1888.

³¹³ Siehe oben, S. 67.

bereits eingegangen³¹⁴. Als das Direktorium jedoch der Überzeugung war, daß die ersten Kandidaten als Lehrer des römischen Rechts entlassen werden könnten, schrieben sie am 8. Mai 1889 an Georgievskij: "... Da nun aber für die seit dem Oktober 1887 hier befindlichen Kandidaten das letzte Semester des durch § 1 des Statuts vorgesehenen zweijährigen Zeitraums begonnen hat, so möchten wir Eure Excellenz noch um eine Entscheidung darüber bitten, wie es mit der durch das Statut bestimmten *Prüfung* gehalten werden soll. Wir halten zwei der Kandidaten, nämlich DYNOWSKY und Grimm so unbedenklich für reif, ein Lehramt in Rußland zu übernehmen, daß wir diesen mit Schluß des Sommersemesters auch *ohne jede Prüfung* ein Attest über ihre Befähigung dazu ausstellen würden."³¹⁵ Bereits am 14./27. Mai 1889 antwortete Georgievskij dem Direktorium: "... In Anbetracht der Versicherung, daß Grimm und Dynowsky zweifellos zur Übernahme eines Lehramtes bereit seien, soll sowohl auf die Prüfung in Berlin, als auch in St.Petersburg verzichtet werden. Es soll nur ein Attest des Direktoriums beigelegt werden, sowie die ersten schriftlichen Arbeiten der beiden. Können sie keine schriftliche Arbeit vorweisen, so ist nur eine Anstellung als Privatdozent an einer russ. Univ. möglich."³¹⁶

Die Gründe, die Georgievskij bewogen, auf die Prüfung zu verzichten, lassen sich den einsehbaren Materialien nicht entnehmen. Es ist aber wahrscheinlich, daß er zum einen großes Vertrauen in die Kompetenz des Direktoriums hatte, zum anderen aber auch den hohen finanziellen Aufwand, der mit der geplanten Prüfung verbunden gewesen wäre, scheute. Die Entsendung zweier Beamter nach Berlin und die weitere Prüfung in St.Petersburg, für welche die Kandidaten noch Vorbereitungszeit benötigt hätten, wäre teuer gewesen. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewann daher die Lösung,

³¹⁴ Siehe oben, S. 69.

³¹⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 08.05.1889.

³¹⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck, vom 14./27.05.1889.

die Kandidaten aufgrund des Urteils der Direktoren sowie des Vorliegens einer schriftlichen Arbeit anzustellen, große Attraktivität³¹⁷.

Diese formlose Abänderung der Punkte 11 und 12 des Seminarstatutes wurde bis zur Schließung des Seminars beibehalten. Um also in Rußland unmittelbar als außerordentlicher Professor angestellt zu werden und sich so die "mageren Jahre" der Privatdozentur zu ersparen, bekam die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit für die Seminaristen eine erhöhte Bedeutung. Im Ergebnis entsprach dies der Konzeption, die bereits Zitelmann angeregt hatte, der schon in seinen Motiven zum Seminar die Bedeutung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit herausgestrichen hatte³¹⁸. Es ist zwar unwahrscheinlich, daß die Berliner Direktoren hinsichtlich der Bedeutung der schriftlichen Arbeit den Ausführungen ihres Bonner Kollegen widersprochen hätten, doch kommt letzterem das Verdienst zu, ein entsprechendes Vorgehen angeregt zu haben. Insgesamt lagen sowohl die Berliner Direktoren als auch Zitelmann mit der Hervorhebung der Bedeutung eigenständiger Forschungsarbeiten auf einer Linie, die auch vom MNPr. verfolgt wurde³¹⁹.

Für die Ausbildungspraxis im Seminar hatte dies zur Folge, daß den Kandidaten in der Fortgeschrittenenabteilung zunächst kleinere schriftliche Ausarbeitungen aufgegeben wurden, bevor sie sich, meist im letzten Jahr ihres Berliner Aufenthaltes, an die Abfassung einer größeren Arbeit machten. Die Anfertigung der Arbeit wurde vom Direktorium überwacht und betreut. In dieser Zeit ging der Besuch anderweitiger, insbesondere universitärer Lehrveranstaltungen erheblich zurück. Als Beispiel mag hier wiederum Guljaev dienen, der während seines vorletzten Semesters in Berlin (Wintersemester 1889/90) nur die Vorlesung im Zivilprozeß bei Gneist hörte und während seines letzten Semesters gar keine Vorlesung mehr besuchte³²⁰.

³¹⁷ Zu den finanziellen Mitteln siehe unten, S. 131 ff.

³¹⁸ Siehe oben, S. 60 f.

³¹⁹ Maurer, Hochschullehrer, S. 308.

³²⁰ Für das WS 1889/90: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 14.11.1889; für das SS 1890: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 26.04.1890.

Die Abschlußarbeiten wurden nicht von allen Kandidaten angefertigt. Immerhin finden aber 19 Arbeiten in den Akten Erwähnung. Die Themenbreite dieser Arbeiten ist groß. Sie reicht von der Rechtsgeschäftslehre, wie etwa die Arbeit von Dynovskij zu den "Negotia in fraudem legis"³²¹ oder der von Katkov zur "Verhinderung des Bedingungseintritts durch den bedingt Verpflichteten"³²² bis zum Prozeßrecht, dem die Arbeiten von Pokrovskij "Die Actiones in factum des classischen Rechts"³²³, von Nikonov über "Die Lehre von der Sequestration nach römischem Recht"³²⁴ und von Grebennikov "Pignus in causa iudicati captum"³²⁵ zuzurechnen sind. Themen aus dem Obligationenrecht behandelten Frese mit seinem Beitrag "Zur Lehre von der Quittung"³²⁶, Guljaev über die "Donatio ante nuptias"³²⁷, Krivcov über "Die Deliktsfähigkeit der Gemeinde"³²⁸, Passek "Über den Vermögenswerth der Leistung bei Privatrechtsobligationen"³²⁹. Weiter bearbeiteten das Obligationenrecht Pergament mit der Arbeit "Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnis zueinander"³³⁰, von Seeler mit "Über den Begriff und die Voraussetzungen des Verfalls der Pönalstipulation nach römischem Recht"³³¹, Smirnov mit dem Beitrag zum "Depositum irregulare"³³², von Sokolowski mit "Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem Recht"³³³ und schließlich noch Till mit "Zur Gefahr beim opus locatum"³³⁴. Auf dem Gebiet des Sachenrechts legte Juškevič eine Arbeit zum "Recht der alluvio, des

³²¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Dynovskij, vom 25.07.1889.

³²² UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Katkov, vom 26.07.1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 42.

³²³ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Pokrovskij, vom 01.05.1894.

³²⁴ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 24.07.1893.

³²⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Grebennikov, vom 01.08.1891.

³²⁶ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 12.11.1895.

³²⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Guljaev, vom Juli 1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 41.

³²⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Krivcov, vom 12.03.1894.

³²⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Passek, vom Juli 1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 40.

³³⁰ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 12.11.1895.

³³¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für von Seeler, vom 15.07.1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. Chr. 52, Bl. 46.

³³² UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Smirnov, vom August 1891.

³³³ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Sokolowski, vom 15.07.1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. Chr. 52, Bl. 38.

³³⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Till, vom 15.07.1890 = RGIA, fond 846, op. 1, ed. Chr. 52, Bl. 39.

alluvens derelictus und die insula in flumine nata³³⁵ vor. Petražickij schließlich verfaßte gleichfalls eine sachenrechtliche Arbeit über "Die Fruchtvertheilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten, vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung"³³⁶.

Besonders gute Arbeiten wurden in Deutschland veröffentlicht. Dies war bei den Werken von Frese, Krivcov, Nikonov, Petražickij, Pergament, Pokrovskij, von Seeler und von Sokolowski der Fall³³⁷. Andere, nämlich Guljaev, Juškevič und Passek³³⁸, publizierten ihre in Berlin angefertigten Arbeiten in Rußland.

Bei diesen Abhandlungen handelte es sich um die Arbeiten junger Romanisten, die ihre erworbenen Fähigkeiten durch die Behandlung der genannten Themen unter Beweis stellten. Insbesondere durch die sprachliche Analyse der einschlägigen Quellentexte sowie deren Vergleich mit anderen Textstellen, versuchten die Seminaristen neue Antworten auf verschiedene Streitfragen des römischen Rechts zu geben. Dabei setzten sie sich vor allem mit den Hauptvertretern der deutschen romanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts auseinander. Eine dogmengeschichtliche Behandlung der aufgeworfenen Probleme erfolgte nicht. Den Schülern ging es in ihren Arbeiten darum, zu ergründen, wie die aufgeworfenen Fragen im römischen Recht systemkonform zu lösen waren und welche Folgerungen daraus für

³³⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom Juni 1890.

³³⁶ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 29.10.1892.

³³⁷ Siehe zu *Frese*: Zur Lehre von der Quittung, in: *ZS* (rom. Abtlg.), Bd. 18 (1897), S. 241-284, Nr. 1; zu *Nikonov*: Die Lehre von der Sequestration nach römischem Recht, Berlin 1894, Nr. 2; zu *Petražickij*: Die Fruchtvertheilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung, Berlin 1892, Nr. 2; zu *Pergament*: Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnis zueinander, Berlin 1896, Nr. 2; zu *Pokrovskij*: Zur Lehre von den actiones in ius und in factum, in: *ZS* (rom.) (Bd. 16), 1899, S. 7-104, Nr. 6; zu *von Seeler*: Zur Lehre von der Conventionalstraf nach römischem Recht, Halle an der Saale 1891, Nr. 1; zu *Sokolowski*: Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem Recht, Halle an der Saale 1891, Nr. 3; vgl. dazu auch UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 05.05.1897. Auf die Veröffentlichung der Arbeit von Krivcov wird nur an anderer Stelle verwiesen: NES B/E, Bd. 23, Sp. 345; X, S. 76.

³³⁸ Siehe zu *Guljaev*: Die voreheliche Schenkung im römischen Recht und in den Zeugnissen der byzantinischen Gesetzgebung, Dorpat 1891, Nr. 1; zu *Juškevič*: Studium der Pandekten: Über die Alluvio, die juristische Natur des Bettes öffentlicher Flüsse, über Inseln, die in öffentlichen Flüssen entstehen und die Werke der römischen Landvermesser, Band 1-2, Band 1: St.Petersburg 1895, Band 2: Jaroslavl 1897, Nr. 2; zu *Passek*: Das Nichtvermögensinteresse in der Verbindlichkeit, Dissertation, Jur'jev 1893, Nr. 1.

konform zu lösen waren und welche Folgerungen daraus für die in Deutschland bestehende Rechtspraxis zu ziehen seien³³⁹. Insgesamt lassen sich an den Arbeiten keine Eigenschaften feststellen, die sie als typisch für diese Gruppe russischer Stipendiaten in Berlin oder spezifisch russisch hervortreten lassen würden. Von diesem Rahmen romanistischer Abhandlungen weicht lediglich das Werk von Petražickij etwas ab, der bereits in der erwähnten Berliner Schrift die Grundlinien seiner Rechtstheorie entfaltete³⁴⁰.

d) Abweichungen von der Grundkonzeption

Der eben geschilderte Gang der Ausbildung in Berlin spiegelt die Konzeption wider, die bei der Mehrzahl der Seminaristen zur Anwendung kam. Selbstverständlich gab es daneben erhebliche Abweichungen. Als Beispiel eines Seminarteilnehmers, der bereits während seiner Zeit in Berlin von den Direktoren besonders gefördert wurde, sei Petražickij genannt.

Petražickij wurde am 13./26.04.1867 in Kollontaevo im Gouvernement Witebsk (heute Weißrußland) als Sohn polnischer Adliger geboren, er war römisch-katholischer Konfession. Sein früh verstorbener Vater hatte infolge der Beteiligung am polnischen Aufstand von 1863/64 seine Landgüter verloren. Das Studium begann er in Kiev an

³³⁹ Siehe dazu: *Pokrovskij*, Nr. 6, S. 30-33; *Frese*, Nr. 1, S. 241.

³⁴⁰ Siehe unten, S. 255 ff.

der medizinischen Fakultät. Russisch war für ihn zu diesem Zeitpunkt noch eine Fremdsprache³⁴¹. Nach zwei Jahren wechselte er auf die juristische Fakultät, an der er das Studium der Rechtswissenschaften schnell und erfolgreich durchlief, was bereits oben angesprochen wurde³⁴². Während des Studiums übersetzte er bereits einen Teil des Pandektenlehrbuchs von Baron ins Russische³⁴³, bevor die Kiever Fakultät ihn zur Ausbildung ins Ausland entsandte³⁴⁴. Seine erste Station war Paris, wo er ein Jahr studierte, bevor er sich im Mai 1891 in Berlin einfand³⁴⁵. Er bat die Direktoren, ihn als Zuhörer bei den Übungen teilnehmen zu lassen, wobei er einen alles andere als positiven Eindruck hinterließ, denn diese berichteten nach St.Petersburg: "... Übrigens haben wir im Hinblick auf die Person des Petražickij und auf die Stellung, die er den übrigen Seminarmitgliedern eingenommen hat keinen Anlaß seinen Eintritt in das Seminar zu empfehlen."³⁴⁶ Trotz dieses Vorbehaltes wurde von Georgievskij befürwortet, daß Petražickij mindestens für zwei Semester in Berlin studiere³⁴⁷. Die Direktoren führten in dem folgenden Bericht erneut Klage über Petražickij, da dieser sich bei keinem von ihnen vorgestellt oder durch "... Vorzeigung seiner Papiere legitimiert ..." habe, auch seien die übrigen Mitglieder des Seminars "... durch sein persönliches Auftreten dringend nicht für ihn eingenommen."³⁴⁸ Nachdem jedoch von Seiten des MNPr. Petražickij wegen seines "... unstatthaften Benehmens ..." ein

³⁴¹ Eine umfassende Biographie findet sich bei *Walicki*, *Legal Philosophies of Russian Liberalism*, Oxford 1987, zit.: *Legal Philosophies*, hier: S. 217 ff.; ausführlich dazu auch in der Neuausgabe: *Права добросовестного владельца на доходы с точки зрения догмы и политики гражданского права*. [Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts], Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.G. Dolgov und E.S. Rogova, zitiert Petražickij, Nr. 50; *Baum*: *Leon Petrazycki und seine Schüler. Der Weg von der psychologischen zur soziologischen Rechtstheorie in der Petrazyckigruppe*, Berlin, 1967, S. 15; Kurzbiographie bei *Giaro*: *La Civilpolitik di Petrazycki o dell' amore nel sistema decentralizzato*, in: *Index* (23), 1995, S. 97-157, S. 99 f.

³⁴² Siehe oben, 87.

³⁴³ *Petražickij*: *Baron: Das System des römischen Zivilrechts*. Übersetzt nach der letzten deutschen Auflage, s.l. 1888-1908, Nr. 1, das Werk erschien in vier Bänden zwischen 1888 und 1904.

³⁴⁴ Siehe oben, S. 85.

³⁴⁵ Erwähnung des Studienaufenthaltes in Paris: UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 21.10.1893; Ankunft im Seminar: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 15.05.1891.

³⁴⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 15.05.1891.

³⁴⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an *Eck*, vom 27.05./08.06.1891.

³⁴⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 06.07.1891.

Verweis ausgesprochen worden war³⁴⁹, gab es keine Klagen mehr. Fortan waren die Berliner Lehrer voll des Lobes für diesen Stipendiaten, der dann im September auch als volles Seminarmitglied und nicht lediglich als Hörer aufgenommen wurde³⁵⁰. So wird ihm denn auch in der ersten Beurteilung "... großer Eifer ... guter Verstand und tüchtiges Wissen ..." attestiert³⁵¹.

Im Wintersemester 1891/92 hörte Petražickij noch römisches Erbrecht und "auserlesene Civilrechtsfälle" bei Prof. Eck sowie das "Conversatorium und Practicum des deutschen Civilprocesses" bei Privatdozent Ernst JACOBI (geboren 1867)³⁵². Dies war jedoch bereits das letzte Semester, in dem er Universitätsvorlesungen besuchte. Danach nahm er bis zum Sommer 1893 lediglich an den Veranstaltungen teil, welche im Seminar angeboten wurden. Der Grund für die Befreiung vom Besuch der Vorlesungen war, daß der Stipendiat die Zeit zur Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen sollte³⁵³. Im Seminar war seit dem Sommer 1891 wegen der geringen Anzahl der Seminaristen, es waren nur drei bis vier Schüler anwesend, die Aufteilung in zwei Abteilungen aufgehoben³⁵⁴. So nahm Petražickij an den Übungen bei Dernburg und Eck teil, die sich vornehmlich mit der Exegese von Pandektenstellen und der Fallösung nach Pandektenrecht beschäftigten sowie den Übersetzungs- und Interpretationsübungen bei Pernice. Er besuchte auch die Besprechung des Rechts der Institutionen bei Dickel und dessen Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts. In der verbleibenden Zeit arbeitete er an der 1892 erscheinenden Arbeit "Die Fruchtvertheilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten", die ursprünglich den Titel "Die Theilung der Früchte bei Rückgabe der Dos" hatte³⁵⁵. Diesen Teilaspekt des Wechsels des Nutzungsberechtigten behandelte er nochmals in dem Aufsatz "Zur Lehre von der

³⁴⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck, vom 09./22.07.1891.

³⁵⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck, vom 20.08./02.09.1891.

³⁵¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 24.07.1891.

³⁵² UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 17.11.1891.

³⁵³ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 30.04.1892.

³⁵⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 15.05.1891.

³⁵⁵ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 10.04.1892.

Vertheilung der Dotalfrüchte nach Auflösung der Ehe"³⁵⁶ ab. Nach der Veröffentlichung dieser ersten, auch von den Direktoren gelobten, Arbeit befürworteten diese die Verlängerung des Aufenthaltes von Petražickij. Er sollte die Möglichkeit haben, ohne Verzögerung an einem weiteren Werk zu arbeiten, nämlich "Die Lehre vom Einkommen"³⁵⁷. Da dieser Vorschlag von Georgievskij genehmigt wurde, konnte Petražickij noch in Berlin das 1895 erschienene Werk, in dem er bereits die Grundzüge seiner Kritik an der bestehenden Rechtslehre niederlegte, abschließen. Zu diesem Zweck war er seit dem Wintersemester 1893/94 von der Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen befreit³⁵⁸.

Steht Petražickij als Beispiel für eine Abweichung vom üblichen Studienplan, die durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse gerechtfertigt war, so soll der Gang der Ausbildung des Kandidaten Michail Grebennikov eine Negativabweichung illustrieren. Biographische Angaben über ihn lassen sich lediglich den Seminarakten entnehmen. Danach kam er auf Empfehlung eines Professor Sichelmann aus Kiev nach Berlin, der ihn in einem vertraulichen Schreiben als hochbegabten Studenten rühmte, was eingeschränkt wurde: "... Seine glänzenden Zensuren, die er unausgesetzt im Gymnasium und in der Universität erhielt, haben ihm einen kleinen Nagel in den Kopf getrieben."³⁵⁹ Er wird zusammen mit einem anderen, dem im Mai 1889 nach Berlin gekommenen Stipendiaten Pavel Lichotinskij, der zweiten Abteilung zugeordnet³⁶⁰. Aus den verschiedenen Beurteilungen geht hervor, daß er stets mit Fleiß und Eifer dem Unterricht folgte, jedoch über nur sehr schwache Deutschkenntnisse verfügte, was sein Fortkommen behinderte. Dies war auch in St.Petersburg bekannt, doch wollte man mehr Dozenten im römischen Recht ausbilden als unbedingt gebraucht würden, um so die Konkurrenz unter den Kandidaten zu steigern³⁶¹. Ein

³⁵⁶ *Petražickij*: Zur Lehre von der Vertheilung der Dotalfrüchte nach Auflösung der Ehe, in: JherJb. 33 (1894), S. 448-459, Nr. 4.

³⁵⁷ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 14.05.1893.

³⁵⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 09.11.1893.

³⁵⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Sichelmann*, vom 11./24.04.1889.

³⁶⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij, vom 08.05.1889.

³⁶¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an *Eck*, vom 14./27. Mai 1889.

Gedanke, der auch in den von Zitelmann formulierten Motiven anklingt³⁶².

Bereits nach dem ersten von zwei Jahren, die Grebennikov in der zweiten Abteilung studierte, also vornehmlich Übungen zu den Institutionen, zur Übersetzung und Interpretation besuchte, äußerte das Direktorium Bedenken, ob aus ihm jemals ein Dozent des römischen Rechts werden würde³⁶³. Erst mit der Aufhebung der Trennung des Unterrichts in zwei Abteilungen³⁶⁴, besuchte er auch die Seminarveranstaltungen von Dernburg, Eck und Pernice und begann seine Arbeit über das "Pignus in causa iudicati captum"³⁶⁵. In dem Abschlußzeugnis vom 1. August 1891 bestätigte ihm das Direktorium, daß "... er an Gewissenhaftigkeit und Arbeitslust von keinem der übrigen Seminar=Mitglieder übertroffen wird, daß er auch seine Kenntniß des Römischen Rechts in Berlin erheblich erweitert hat, und daß er in vielen Fällen auf die ihm vorgelegte Frage die richtige Antwort zu geben wußte. Aber im Ganzen fehlt es ihm doch nach dem übereinstimmenden Urtheil *aller* Seminarlehrer an der erforderlichen Sicherheit und Schärfe des Denkens zu sehr, als daß er das Römische Recht lehren könnte. Insbesondere zeigt auch seine wissenschaftliche Arbeit zwar umfassendes Litteraturstudium und [unleserlich] wissenschaftliches Streben, aber zugleich einen schweren Mangel an Durchdringung des Stoffes und an richtigem Urtheil, daß wir zu unserem Bedauern genöthigt gewesen sind, ihm das Zeugniß der Reife zu versagen."³⁶⁶

4. Zusammenfassung zur Lehre des römischen Rechts

Die Analyse der Lehrpläne hat ergeben, daß die Seminaristen in Berlin zunächst die Veranstaltungen zu besuchen hatten, die auch für deutsche Studenten vorgesehen waren. Zuerst hörten sie also Institutionen und Geschichte des römischen Rechts. Es folgten die Pandekten-

³⁶² Siehe oben, S. 61.

³⁶³ UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, vom Juni 1890.

³⁶⁴ Siehe oben S. 106.

³⁶⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, Eck an Georgievskij, vom 15.05.1891.

³⁶⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, Direktorium an Georgievskij, vom 01.08.1891.

vorlesung sowie weitere romanistische Vorlesungen. Vertieft wurde der Stoff durch den Unterricht am Seminar, wo wiederum in der zweiten Abteilung zunächst die Grundlagen eingeübt wurden, bevor in der ersten Abteilung sodann Fälle nach Pandektenrecht gelöst und Digestenexegesen durchgeführt wurden. Im Fortgeschrittenenstadium hatten die Seminaristen auch kleinere schriftliche Arbeiten, etwa die Lösung von Fällen anzufertigen, bevor sie sich an eine größere wissenschaftliche Abhandlung zum klassischen römischen Recht machten. In diesem Punkt war das Seminarstatut abgeändert worden: an die Stelle der schriftlichen Prüfung trat die Anfertigung eben dieser wissenschaftlichen Arbeit. Diese Änderung wurde angeregt vom Direktorium, entsprach aber auch den Vorstellungen Zitelmanns, die dieser in seinen Motiven niedergelegt hatte.

Da das Direktorium die Veranstaltungen jeweils nach den individuellen Fähigkeiten und den Fortschritten der einzelnen Stipendiaten ausrichtete, durchliefen die einzelnen Stipendiaten zwar ähnliche nicht aber identische Ausbildungen. War jemand, wie Petražickij, besonders begabt, so trat der Besuch der Lehrveranstaltungen in den Hintergrund, während großer Wert auf die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit gelegt wurde. Stellten sich andererseits, wie bei Grebennikov, nur sehr zögerlich Erfolge ein, so wurde mehr Zeit auf Übungen im Seminar verwandt.

III. Die Beurteilung der Seminaristen - Ergebnisse

Insgesamt kamen zwischen 1887 und 1896 27 Stipendiaten an das Berliner Institut. 19 von ihnen unterrichteten später als Lehrer an einer Universität, wobei fünf von den Absolventen Privatdozenten blieben, 14 aber im Laufe ihres Lebens als ordentliche Professoren unterrichteten. Im folgenden wird dargestellt, welche Kriterien bei der Beurteilung der Seminaristen herangezogen wurden. Daraus erschließt sich, was nach Ansicht der Lehrenden von besonderer Bedeutung für eine Tätigkeit als Universitätslehrer des römischen Rechts war. Als Quelle dienen hierfür die 15 in den Seminarakten befindlichen Zeugnisse, die

den Seminaristen nach Abschluß ihrer Ausbildung ausgestellt wurden. Vorab wird jedoch noch kurz geschildert, was die Gründe dafür waren, daß nicht alle der nach Berlin Entsandten die Ausbildung erfolgreich beendeten. Teilweise läßt sich auch daraus ersehen, was nach Ansicht des Direktoriums für einen Professor von Bedeutung war.

1. Gründe für den Abbruch der Ausbildung

Fünf der Kandidaten brachen ihre Ausbildung vorzeitig ab. Eine der Ursachen hierfür war Krankheit. So tritt der 1887 aus Kiev gekommene Kandidat Exemplarskij bereits im Sommersemester 1888 eine Kur gegen das Stottern an³⁶⁷. Infolge der Behandlung konnte er sich an den Veranstaltungen im Institut beinahe gar nicht mehr beteiligen und verließ nach dem Sommersemester Berlin. Zur selben Zeit mußte auch Horowitz wegen einer Krankheit zunächst um Verlängerung seiner Semesterferien nachfragen³⁶⁸. Infolge einer Lähmung konnte er ein ganzes Jahr nicht in Berlin sein und bat nach seiner Rückkehr im Oktober 1889 darum, schriftlich in seiner Wohnung arbeiten zu dürfen³⁶⁹, was ihm auch gestattet wurde. Im Mai 1890 stellte ihm das Direktorium schließlich auch ein Zeugnis aus, in dem er sehr gelobt wurde. Allerdings sollte die Antwort auf die Frage, ob ihm ein Lehramt für römisches Recht zu übertragen war, vom Ergebnis einer größeren wissenschaftlichen Arbeit abhängig gemacht werden, die soweit sich dies nachvollziehen läßt, nicht erstellt wurde.

Ein anderes, tragisches Ende der Ausbildung in Berlin war das von Pavel Lichotinskij, der, aus Kiev kommend, seit dem Mai 1889 in Berlin weilte. Trotz großer anfänglicher Sprachschwierigkeiten entwi-

³⁶⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 21.03.1888.

³⁶⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 04.11.1888.

³⁶⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 28.10.1889.

ckelte er sich in den Augen des Direktoriums vielversprechend³⁷⁰, im Herbst 1890 nahm er sich jedoch das Leben³⁷¹.

Ein weiterer Kandidat, Freiherr Nikolaus von Stackelberg, mußte seinen Aufenthalt gleichfalls vorzeitig abbrechen. Der aus altem, kurländischen Adel stammende von Stackelberg war am 4. Dezember 1861 auf dem väterlichen Gut in Kurland (heute "Kurzeme" in Lettland) geboren. Zeitweise besuchte er in Stuttgart das Gymnasium, welches er 1879 in Mitau (heute "Jelgawa" in Lettland) abschloß. Zwischen 1880 und 1886 studierte er in St.Petersburg und Dorpat Rechtswissenschaften, bevor er eine Stelle am Presseamt des Regierenden Senates in St.Petersburg antrat. Von dort ging er sodann 1887 auf eigene Rechnung an das Institut nach Berlin³⁷². Vom Direktorium wurde er stets als begabt und fleißig beurteilt³⁷³. Bereits im Frühjahr 1889 konnte von Stackelberg aufgrund einer Erkrankung seines Vaters erst verspätet, nämlich im Mai, in Berlin das Sommersemester beginnen³⁷⁴. Am 20. Dezember 1889 schließlich mußte er aus demselben Grund überstürzt abreisen. Die Direktoren stellten ihm auch ein wohlwollendes Zeugnis aus, in dem sie ihm bestätigten, "... daß er sowohl tüchtige Kenntnisse, als auch gesundes Urtheil besitzt ..."375. Die Befähigung, ein Lehramt zu bekleiden wurde ihm infolge des Fehlens einer größeren Arbeit jedoch nicht attestiert. Von Stackelberg machte nach seiner Rückkehr in der russischen Justiz Karriere und brachte es bis zum Senator am Zivilkassationsdepartement des Regierenden Senates, was das höchste russische Gericht in Zivilsachen war. Nach 1917 wurde er inhaftiert und zum Tode verurteilt. Er konnte jedoch unter abenteuerlichen Umständen 1921 nach Lettland fliehen und arbeitete in Mitau als Anwalt. 1939 schließlich erfolgte die Umsiedlung nach

³⁷⁰ Zu Sprachschwierigkeiten: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 08.05.1889; zu der positiven Entwicklung: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom Juni 1890.

³⁷¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 30.10.1890.

³⁷² Die biographischen Daten wurden Verf. vom Leiter des Familienarchivs der von Stackelberg, Herrn Dr. Wolfhart Freiherr von *Stackelberg*, freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Daß er an dem Kurs auf eigene Rechnung teilnahm, ist in dem Bericht von Trampedach erwähnt: RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 19.

³⁷³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 23.06.1889.

³⁷⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 08.05.1889.

Bromberg in Westpreußen (heute "Bydgoszcz" in Polen), wo er am 9. Januar 1943 verstarb³⁷⁶.

Ein letzter Kandidat, dessen Aufenthalt in Berlin unterbrochen wurde, war Thomas Semiradskij. Dieser war Schüler des Leipziger Philologeninstituts und kam im Dezember 1887 nach Berlin an das Seminar. Die über ihn abgegebenen Beurteilungen waren vielversprechend, das Direktorium stellte in Aussicht, er könne zum Ende des Sommersemesters 1890 zur Übernahme eines Lehramtes entlassen werden³⁷⁷. Mit Schreiben vom 1./14. Juni 1890 wird Eck jedoch mitgeteilt, daß dieser Kandidat "... wegen politischer Unzuverlässigkeit, aus der Zahl der nach Berlin zur Erlernung des römischen Rechts geschickten jungen Leute gestrichen und demselben die pädagogische Thätigkeit untersagt worden [ist] ..." ³⁷⁸

2. Die Zeugnisse für die Seminaristen

Die Zeugnisse der Kandidaten begannen regelmäßig mit Erwähnung der Aufenthaltsdauer und der Formulierung, daß der jeweilige Stipendiat "mit Fleiß und Eifer" an allen Übungen teilgenommen habe. Im Anschluß daran wurde auf die wissenschaftliche Arbeit eingegangen, deren Titel jeweils Erwähnung fand.

Die unterschiedliche Befähigung zum Lehren wurde in den Zeugnissen durch die Abstufung, in welchem Maße die Kandidaten "reif" seien ausgedrückt. Bei den besten Seminaristen finden sich Wendungen wie zum Beispiel in dem Zeugnis für Sokolowski und wortgleich bei von Seeler, wonach jeder von ihnen "... in hervorragendem Maße befähigt [ist,] ein Lehramt des römischen Rechts zu bekleiden ..." ³⁷⁹. Leicht abgeschwächt ist dies bei Pergament, der "... nicht bloß voll-

³⁷⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, von *Stackelberg* an Eck vom 17. Dezember 1889.

³⁷⁶ Archiv der Familie von *Stackelberg*, siehe oben S. 111.

³⁷⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 26.04.1890.

³⁷⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, MNPr. an Eck vom 1./14. Juni 1890.

³⁷⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Sokolowski vom 15.07.1890; Zeugnis für von Seeler vom 15.07.1890.

kommen reif, sondern sogar in besonderem Maße befähigt ist ...", ein Lehramt zu übernehmen³⁸⁰. Eine weitere Abstufung findet sich in dem Zeugnis für Grimm, wo es diesbezüglich heißt, er besitze "... in jeder Beziehung die Reife ..." ³⁸¹, ähnlich bei Passek, der nach dem Urteil der Direktoren die "... volle Reife ..." habe³⁸², um als Rechtslehrer in Rußland tätig zu werden. Von der bloßen "... Reife zur Bekleidung eines Lehramts für Römisches Recht ..." ist bei Guljaev die Rede³⁸³, ebenso in dem Zeugnis für Juškevič³⁸⁴ und Frese³⁸⁵. Leichte Bedenken klingen bei den Attesten für Nikonov, Smirnov, Krivcov sowie Trampedach an. Ihnen wird gleichfalls die Reife, römisches Recht zu lehren, bezeugt, doch enthalten die "Atteste" auch Kritik. So ist etwa Nikonovs "... Kenntniß des Römischen Rechts noch nicht überall gleichmäßig und abgerundet ..." ³⁸⁶, bei der von Smirnov vorgelegten Arbeit sei die "... Beweisführung nicht streng und scharf ..." genug³⁸⁷ und über Krivcov heißt es: "... Sein Wissen zeigt freilich noch Lücken, und man kann nicht sagen, daß ihm eine große Schnelligkeit der Auffassung eigen sei ..." ³⁸⁸. Ähnliches findet sich in dem Zeugnis für Trampedach: "... Allerdings haftet ihm von Natur eine gewisse Langsamkeit der Auffassung und des Ausdrucks an ..." ³⁸⁹. Am stärksten ist die vom Direktorium in den Zeugnissen geäußerte Kritik bei Till und Katkov, die beide mit großen Bedenken entlassen werden. Von Till heißt es nur, daß er "... minder geeignet erscheint ...", um das römische Recht zu lehren³⁹⁰. Bei Katkov wird kritisiert: "... Seine Richtung und geistige Anlage neigt mehr zur philosophisch grüblerischen Abstraction, als zur geschichtlichen oder praktischen Auffassung eines gegebenen Stoffes ..." ³⁹¹.

³⁸⁰ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Pergament vom 08.02.1896.

³⁸¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Grimm vom August 1889.

³⁸² UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Passek vom Juli 1890.

³⁸³ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Guljaev vom Juli 1890.

³⁸⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Juškevič vom 01.08.1891.

³⁸⁵ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Frese vom 4. Mai 1897.

³⁸⁶ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Nikonov vom 12.03.1894.

³⁸⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Smirnov vom August 1891.

³⁸⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Krivcov vom 12.03.1894.

³⁸⁹ UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Trampedach vom 26.12.1895.

³⁹⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Till vom 15.07.1890.

³⁹¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Katkov vom 26.07.1890.

Außerhalb dieser von "in hervorragendem Maße" bis "minder geeignet" reichenden Bewertungsskala steht die Beurteilung von Petražickij. Diesem wurde bescheinigt, "... daß auf Grund solcher Leistungen jede deutsche Juristenfakultät Hrn. Petraschitzky als Dozenten zulassen würde. Hiernach besitzt er ganz entschieden auch die volle Reife, um an einer russischen Universität ein Lehramt für römisches Recht zu bekleiden."³⁹²

Den Zeugnissen ist zu entnehmen, daß die Direktoren zum einen Wert darauf legten, daß die Stipendiaten solide Kenntnisse der Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts sowie die technischen Fähigkeiten hatten, die jeweiligen Texte methodensicher zu interpretieren. Zum anderen wird daneben deutlich, daß nur diejenigen gut bewertet wurden, die in den Augen ihrer Lehrer ein "gesundes Urtheil" hatten. Was darunter zu verstehen ist, wird besonders bei der Begründung augenfällig, mit der das Direktorium das MNPr. (erfolgreich) davor warnte, dem Kandidaten Svatkovskij einen Lehrstuhl anzuvertrauen: "... und es fehlt ihm nach meiner Meinung ganz und gar an denjenigen Anlagen und Kenntnissen, welche für einen Lehrer des Römischen Rechts *unerläßlich* sind. Statt durch eine lebendige, gesunde und klare Darstellung die Studierenden für dasselbe innerlich zu gewinnen, würde er sie mit seinem grüblerischen, immer auf Kleinigkeiten und Nebensachen gerichteten Scharfsinn ermüden und irreleiten ... daß die Pflege des röm. Rechts in Rußland ... durch die Ernennung des Herrn Swatkowski zum Rechtslehrer, nur gefährdet werden könnte, und wir daher von einem solchen Schritte dringend abraten müssen."³⁹³

Damit wird deutlich, daß den Direktoren an solchen Personen gelegen war, die dazu imstande waren, ihre Studenten durch klaren Vortrag für ihr Fach zu gewinnen. Abträglich war dieser Befähigung insbesondere die "Grübelei", die in Svatkovskijs Fall dazu führte, ihm die Befähigung zu einer universitären Laufbahn abzusprechen und auch bei Kat-

³⁹² UA HumbU, jur. Fak. 61, Zeugnis für Petražickij vom 03.04.1894.

³⁹³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 24.07.1894.

kov beinahe die Versagung des Zeugnisses zur Folge gehabt hätte³⁹⁴. Mit der Ablehnung des sich zu sehr in Nebensächlichkeiten vergrabenden Dozenten geht die Forderung nach dem gesunden, praktischen Urteil einher. Die Seminaristen sollten ihren Verstand nicht um der logischen Deduktionen willen gebrauchen, sondern im Vordergrund stand das Erfordernis einer nachvollziehbaren, vernünftigen Entscheidung. Diese mußte auf der Grundlage solider Kenntnisse der Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts gefunden werden, doch konnte die uneingeschränkte Zustimmung der Direktoren nur derjenige finden, der sich dabei von Erwägungen leiten ließ, die ihn einem vernünftigen Ergebnis zielstrebig näher brachten.

Den Seminarakten ist zu entnehmen, worauf das Direktorium vornehmlich beim Unterricht Wert legte. Umgekehrt ist den Akten jedoch nicht zu entnehmen, wie die russischen Stipendiaten ihre deutschen Lehrer sahen und einschätzten. Geht man dieser Frage nach, so ist dabei insbesondere von Interesse, ob die Sichtweise der Stipendiaten mit dem Bild in Einklang steht, das gemeinhin von den drei Professoren überliefert ist.

IV. Die Lehrer am Seminar und ihre Charakterisierung

Als Quelle für die Charakterisierung von Dernburg, Eck und Pernice durch die Seminaristen wird ein Bericht herangezogen, den Sokolowski und Petražickij nach Abschluß des Seminars für Georgievskij angefertigt hatten. Die Autorenschaft der beiden ist dem Bericht selbst, der bei den in St.Petersburg aufbewahrten Seminarakten liegt³⁹⁵, zwar nicht zu entnehmen, ergibt sich aber aus einem Brief den Sokolowski zur Erläuterung des Berichtes an Georgievskij sandte. Darin teilte Sokolowski mit, daß Petražickij die Beschreibung von Dernburg übernommen und er den übrigen Teil des umfangreichen Berichts (15 beidseitig beschriebene Bögen) angefertigt habe³⁹⁶. Der Vollständig-

³⁹⁴ Siehe oben, S. 113.

³⁹⁵ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 4-15.

³⁹⁶ RGIA fond 846, op. 2, ed. chr. 20, Bl. 1 f.

keit halber wird im Anschluß daran noch auf die anderen, im Seminar tätigen Lehrer eingegangen.

1. Heinrich Dernburg

Heinrich Dernburg war bei Gründung des Seminars 58 Jahre alt. Bevor er einer der Direktoren des Seminars wurde, waren Zürich (1854-1862) und Halle (1862-1873) die Stationen seiner Professorenlaufbahn. 1873 kam er nach Berlin, wo er bis zu seinem Tode römisches und preußisches Recht sowie schließlich auch das BGB in seinen Vorlesungen behandelte³⁹⁷. Diese Themenbereiche waren auch Gegenstand seiner drei, sehr erfolgreichen Lehrbücher: Dem Lehrbuch zum Preußischen Privatrecht, dem Pandektenlehrbuch und dem Lehrbuch zum BGB. Das Pandektenlehrbuch, dessen erster Band 1884, der zweite 1886 und der dritte 1887 erschien, war für den Unterricht im Seminar natürlich von besonderer Bedeutung. Das gleichfalls dreibändige Lehrbuch Dernburgs, das mit Biermann und ihm folgend *Süss* als das "Verdienstvollste" angesehen werden kann³⁹⁸, ist das "Lehrbuch des Preußischen Privatrechts", das zwischen 1871 und 1880 erschien (Bd. 1: Allgemeine Lehren und Sachenrecht, Bd. 2: Obligationenrecht, Bd. 3: Familien- und Erbrecht). Sein Aufbau orientierte sich am Pandektensystem, was eine vergleichende Verbindung zum gemeinen Recht erleichterte. Dies war gegenüber den bis dahin bestehenden Lehrbüchern von Bornemann (1833), Koch (1845) und Förster (1865; ab 4. Aufl. bearbeitet von Eccius) eine Neuheit, auf der im wesentli

³⁹⁷ Biographisches zu Dernburg: *Pergament*: Zum Gedenken an Heinrich Dernburg, St.Petersburg 1908, Nr. 11, S. 3 f.; *Süss*, S. 3-45, 69-74, S. 87-97, im Anhang findet sich dort eine umfassende Bibliographie; *Luig*: Heinrich Dernburg (1829-1907). Ein „Fürst“ der SpätPandektistik und des preußischen Privatrechts, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, herausgegeben von Helmut *Heinrichs*, Harald *Franzki*, Klaus *Schmalz*, Michael *Stolleis*, S. 231-247, zitiert: SpätPandektistik, hier: S. 247; ders.: Heinrich Dernburg, in: Juristen, ein biographisches Lexikon, hrsg. von Michael *Stolleis*, München 1995, S. 168-169, zitiert: Dernburg; *Stintzing/Landsberg* Bd. III/2, Text, S. 931-934, Noten, S. 389 f.; die Personalakte von Dernburg aus Berliner Zeit befindet sich in: UA HumbU, Universitätskurator - Personalalia, D 51.

³⁹⁸ *Süss*, S. 53; Biermann, Sp. 1520.

chen die wissenschaftliche Autorität des Werkes beruhte³⁹⁹. Mit seinem Lehrbuch über „Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens“ legte Dernburg gegen Ende seines Lebens ein fünfbandiges Lehrbuch zum BGB vor, welches zwischen 1898 und 1905 erschien und noch bis zu seinem Tod zwei weitere Neuauflagen erlebte. Daneben verfaßte Dernburg monographische Werke zur „emptio bonorum“ (1850), zur „Hereditatis petitio“ (1852), zur „Compensation“ (1854), zum Pfandrecht (Bd. 1: 1860, Bd. 2: 1864) sowie zum Besitz des römischen Rechts (1883)⁴⁰⁰. In einer Reihe von Artikeln bezog er schließlich zu einer Bandbreite von Fragen Stellung, die von der Juristenausbildung bis hin zur „Phantasie im Recht“ reichen⁴⁰¹.

Was die Lehre anbelangte, so suchte er sturen Dogmatismus zu bekämpfen. Was darunter zu verstehen ist, wird durch einen Diskussionsbeitrag erhellt, den er ein Jahr vor Begründung des Seminars zu Fragen der Reform des juristischen Studiums leistete. Er sprach sich dabei für einen fortwährenden Wechsel von Studium und Praxis aus⁴⁰². Er trat also dafür ein, daß der Student das an der Universität Erlernete direkt in der praktischen Erprobung erlebt und so seinen Blick für das Wesentliche schärft. Letztlich konnte Dernburg jedoch als Universitätslehrer nicht auf so große Erfolge wie als Autor verweisen. Übereinstimmend wird berichtet, daß seine Vorlesungen zwar gut besucht waren, sein eigentliches Talent aber nicht in der Lehre lag⁴⁰³.

Der Schilderung von Petražickij zufolge war Dernburg nach dem Tod von Bernhard Windscheid (1817-1892) und Rudolph von Jhering (1818-1892) der bedeutendste, zeitgenössischen Romanist, wobei er besonders die Bedeutung des Pandektenlehrbuchs von Dernburg für

³⁹⁹ Süss, S. 53; Luig, Dernburg, S. 168; Stintzing/Landsberg, Text, S. 932 f.; vgl. auch Heymann, Sp. 1160.

⁴⁰⁰ Luig, Spätpandektistik, S. 236 f.; zum Werk Dernburgs: Pergament, Nr. 11, S. 15-25.

⁴⁰¹ Einen erschöpfenden, chronologisch geordneten Überblick über das Werk gibt Süss, S. 249-254; zu den Monographien: Luig, Spätpandektistik, S. 236 f.

⁴⁰² Süss, S. 69 f., Fn. 312.

⁴⁰³ Biermann, Sp. 1520; Heymann, Sp. 1160 f.; Süss, S. 70 f.

die Arbeit im Seminar herausstrich. Sein Unterricht dort beschränkte sich, bedingt durch seine legislatorischen Arbeiten im preußischen Herrenhaus, auf zwei Stunden in den Sommersemestern. Dabei legte er nicht so sehr Wert auf die Wiedergabe von Erlerntem, sondern darauf, daß die Teilnehmer auf der Basis solider Kenntnisse neue, eigenständige Gedanken entwickelten. Gefragt war wissenschaftliche "Kühnheit" [смелость]. Dies unterschied ihn vor allem von Eck, der eher um die Erlernung des vorgegebenen Unterrichtsstoffes besorgt war und weniger Wert auf originelle Gedanken legte, die nur Unordnung in seine Übungen gebracht hätten. Im Unterschied zu Pernice trachtete Dernburg weniger nach der Kenntnis historischer oder philologischer Details, sondern legte mehr Wert auf Verallgemeinerung, auf das Herausarbeiten einer großen Linie, „... auch wenn diese Ergebnisse ein völlig neues wissenschaftliches Produkt darstellen, das von den römischen Juristen nicht vorhergesehen war und in den Quellen keinen Ausdruck findet.“⁴⁰⁴. Besonders erwähnt Petražickij den „praktischen Instinkt“, der Dernburg auszeichnen würde. Sich widersprechende Stellen in den Quellen, auf deren Auslegung von anderen Autoren viel Mühe verwandt würde, löse Dernburg nach Praktikabilitäts Gesichtspunkten auf, ohne daß er dabei zu großen Aufwand um eine entsprechende Begründung machen würde⁴⁰⁵. In dieser Art ähnele Dernburg von Jhering (1818-1892), dem das Verdienst zukomme, Begründer einer neuen, praktischen Ausrichtung der Rechtswissenschaften zu sein. Während sich aber bei von Jhering die Rolle des Rechts auf die Verteidigung von Vermögensrechten zu beschränken habe, so trete bei Dernburg der Schutz und die Anteilnahme für die Armen verstärkt in den Vordergrund. Petražickij fährt wörtlich fort: "... Besonders bemerkenswert ist in dieser Beziehung seine neueste Schrift, die ein allgemeines Bild der juristischen Weltansicht des Autors enthält, „Die Phantasie im Recht“. Bei ihrer Lektüre denkt

⁴⁰⁴ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 14: "... хотя бы эти выводы составляли вполне новый научный продукт, не предвидимый римскими юристами и не высказанный в источниках".

⁴⁰⁵ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 14, 14 (r.).

man notgedrungen an Dickens und seine ruhige und erhabenen Liebe zum Menschen und der Nachsicht gegenüber seinen Schwächen.⁴⁰⁶

Der Mensch und Lehrer Dernburg wird von Petražickij als Professor charakterisiert, der für seine Studenten nur dann Interesse aufbrachte, wenn sie ihm besonders begabt erschienen. Der großen Mehrheit trat er desinteressiert gegenüber. Aufgrund seiner diversen Verpflichtungen schätzte er in erster Linie seine Zeit und Ruhe. Petražickij entschuldigte dieses Verhalten mit den Worten: "... Aber das ist keinesfalls Faulheit oder Egoismus. Darin zeigt sich lediglich das vollkommen zutreffende Wissen um seinen wissenschaftlichen Einfluß und die Bedeutung seiner Zeit, nicht für ihn selber, sondern für die Menschheit, da er seine gesamte Zeit dem Dienst an der Wissenschaft und den Ideen widmet ..."⁴⁰⁷.

Zu Dernburg bezog auch ein weiterer Seminarist, nämlich Pergament, in einem Nachruf Stellung, der 1908 in der prominentesten juristischen Zeitschrift des Zarenreiches, „Право“ [„Das Recht“], erschien⁴⁰⁸. Die Würdigung des bedeutenden wissenschaftlichen Werkes und die Hervorhebung, Dernburg habe sich stets um lebensnahe Problemlösungen bemüht, findet sich auch dort⁴⁰⁹. Bei der Charakterisierung des Verstorbenen als Lehrer ist er jedoch weitaus vorsichtiger als die oben genannten Autoren⁴¹⁰, was bei der Verfassung eines Nachrufes auch nicht überrascht. Aufgrund seiner Lehrbücher wird Dernburg

⁴⁰⁶ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 15: "... Особенно замечательна в этом отношении его новейшая брошюра, содержащая общую картину юридического миросозерцания автора "Phantasie im Recht". Читая его, поневоле припоминает Диккенса и его спокойную и величественную любовь к человеку и снисхождение к его слабостям.". Dieses Zitat findet sich erneut in einem Beitrag zum Doktorjubiläum Dernburgs, *Petražickij: Zum Doktorjubiläum Dernburgs*, St.Petersburg 1900, Nr. 21, S. 665 ff.; zitiert auch bei *Pergament*, Nr. 11, S. 30 f.

⁴⁰⁷ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 15 (r): "Но это отнюд не лен и егоизм. В этом только проявляется это вполне правильное сознание его научного величия и значения и ценности его времени, но не для него самого, а для человечества, потому что всё своё время он посвящает на пользу науки и идей".

⁴⁰⁸ *Pergament*, Nr. 11

⁴⁰⁹ *Pergament*, Nr. 11, S. 5 f.

⁴¹⁰ Siehe oben, S. 116.

als "iuris praeceptor Germaniae" betitelt⁴¹¹. Auf seine Vorlesungen geht Pergament demgegenüber nicht ein.

Abgesehen von der Einschätzung Dernburgs als Lehrer und Mensch, die auch von Zeitgenossen geteilt wurde, erscheint die von Petražickij vorgenommene Beurteilung des Verhältnisses zu Jhering problematisch. Nach Lektüre des entsprechenden Abschnitts entsteht beim Leser der Eindruck, daß Dernburg und Jhering in gemeinschaftlicher Arbeit die Demontage der historischen Schule bzw. der "Begriffsjurisprudenz" betrieben hätten. Dies läßt sich jedoch wie *Süss* nachgewiesen hat, nicht halten. Dernburg selbst hat sich nämlich mit Jhering nie tiefgreifend auseinandergesetzt. In dem Vortrag "Die Phantasie im Recht" wird Jhering zwar als Autorität für die Überwindung eines rein logisch-deduktiven Standpunkts von Dernburg zitiert⁴¹², eine Stellungnahme zu dessen Lehren, insbesondere zum "Zweck im Recht", erfolgt aber nicht. Dies hat seinen Grund darin, daß Dernburg der Rechtsphilosophie kritisch gegenüberstand und ihr keinen hohen Wert beimaß⁴¹³. Bestätigt wird dieser Befund auch vom Inhalt der für die Seminaristen ausgestellten Zeugnisse. Darin wurde insbesondere "die philosophisch grüblerische Abstraction" abgelehnt⁴¹⁴. Der heranzuziehende Universitätslehrer müsse vielmehr durch die klare Darstellung sein Auditorium begeistern, was eben durch die Fähigkeit, lebensnahe Urteile zu fällen, befördert werde. Auch in der Literatur zu Dernburg wird betont, daß dieser sich vornehmlich von seinem praktischen Instinkt habe leiten lassen⁴¹⁵. Bemerkbar macht sich dies insbesondere bei der von Dernburg herausgestrichenen, von Petražickij betonten, Berücksichtigung sozialer Belange. Die von Landsberg vorgenommene und von *Luig* wieder aufgegriffene Charakterisierung als "sozialpraktisch" steht mit dem Bild von Dernburg in Einklang, das aufgrund des Berichts von Petražickij, des Nachrufs von Pergament sowie der Zeugnisse für die Stipendiaten beim Leser entsteht⁴¹⁶.

⁴¹¹ *Pergament*, Nr. 11, S. 31.

⁴¹² *Dernburg*, Phantasie, S. 8.

⁴¹³ *Süss*, S. 204 f.

⁴¹⁴ Siehe oben, S. 113 f.

⁴¹⁵ *Süss*, S. 245.

⁴¹⁶ Landsberg, S. 932; *Luig*, Spät pandektistik, S. 246.

2. Ernst Eck

Bei Eröffnung des Seminars war der am 21. August 1838 in Berlin als Sohn eines Medizinprofessors geborene Ernst Eck 49 Jahre alt. Am 27. März 1860 war er mit der Arbeit: „De natura poenarum secundum ius canonicum“ promoviert worden. Die Habilitation folgte am 27. Juli 1866 in Berlin, wo er am 9. März 1871 außerordentlicher Professor wurde. Am 26. Februar 1872 trat er seine erste ordentliche Professur in Gießen an, bevor er bereits am 1. April 1873 nach Halle und genau vier Jahre später nach Breslau wechselte. Zusammen mit Pernice wurde er am 19. Januar 1881 nach Berlin berufen⁴¹⁷. Die beiden konnten als ordentliche Professoren tätig werden, da zum einen die Nachfolge auf den von Bruns besetzten Lehrstuhl für römisches Recht offen war. Zum anderen entschloß sich Minister von Gossler, die bis 1880 von Julius Baron (1834-1898) bekleidete außerordentliche Professur zu einer ordentlichen zu erheben⁴¹⁸. Eck lehrte in Berlin, bis er aufgrund einer Erkrankung im Oktober 1899 von der Durchführung von Vorlesungen befreit wurde. Er verstarb am 6. Januar 1901⁴¹⁹. Als Schriftsteller war er bei weitem nicht so produktiv wie sein Kollege Dernburg. 1870 veröffentlichte er „Die sogenannten doppelseitigen Klagen des römischen und gemeinen deutschen Rechts“, 1874 folgte eine Schrift über die Eigentumsgewährungspflicht des Verkäufers, 1885 eine Abhandlung über die ädilizischen Klagen. 1888 schließlich trat Eck nochmals mit einer Schrift hervor, die 1887 bei Ausgrabungen in Pompej gefundene Geschäftsurkunden behandelte. Im selben Jahr erschien auch seine Schrift über das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht des Vermieters. Veröffentlicht wurde schließlich noch ein Beitrag zu dem 1893 in Berlin erschienen Werk über die deutschen Universitäten sowie ein Vortrag anlässlich der Feier des Gedächtnisses von Jhering und Windscheid (1893)⁴²⁰. Soweit Eck in der Literatur be-

⁴¹⁷ UA HumbU, Der Universitätskurator, Personalien, P 63, Bl. 2.

⁴¹⁸ UA HumbU, Berufung und Emeritierung, Bl. 190.

⁴¹⁹ UA HumbU, Der Universitätskurator, Personalien, E 10.

⁴²⁰ Zu den Werken *Ecks* sowie kurze biographische Skizzen: *Leonhard*: Ernst Eck, in: Deutsche Juristenzeitung (6) 1901, S. 61 f., hier: S. 62, der im Unterschied zu den Personalakten den 7. Januar 1901 als Todeszeitpunkt angibt; *Heymann*,

handelt wird, stimmen alle Autoren darin überein, daß er ein herausragender Lehrer gewesen sei. So war er vor Erlass des BGB damit betraut, für Praktiker eine sich über vier Semester erstreckende Vorlesung zum neuen Recht zu halten, wobei bis zur letzten Stunde das Auditorium Maximum der Berliner Universität mit 500 Personen voll besetzt war⁴²¹.

Die Einschätzung, Eck sei vornehmlich durch seine Befähigung als Rechtslehrer und weniger als Schriftsteller hervorgetreten, wird durch den von von Sokolowski und Petražickij angefertigten Bericht bestätigt. Die Charakterisierung Ecks in diesem übernahm Sokolowski⁴²². Demzufolge würden sich vor allem seine Vorlesungen durch ihre Klarheit und das Bemühen auszeichnen, die zu behandelnde Materie zu einem Abschluß zu bringen. Wenn andere Dozenten teils aus Eitelkeit danach trachteten, eigene Auffassungen in den Vordergrund zu stellen, so wäre Eck bestrebt, den Studenten die erforderlichen Kenntnisse beizubringen. Dabei würde er nicht den zu unterrichtenden Stoff diktieren, sondern die Kernaussagen in plastischer Rede wiederholen, wobei er zur Illustration immer wieder auf die wichtigsten, von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle eingehen würde. Im Ergebnis würden so auch dem Anfänger dogmatische Probleme anhand konkreter Fälle anschaulich erklärt. Einen ebensolchen Erfolg haben die praktischen Übungen Ecks gehabt, bei denen ihm seine zehnjährige Gerichtspraxis als Anwalt sehr zugute gekommen sei. Besonderer Wert sei dabei dem zielstrebigen, dogmatisch fundierten Auffinden einer Lösung beigemessen worden. Nebensächlichkeiten, die manche Studenten auswalzten, würden von ihm schnell und taktvoll beiseite gelassen. Am Ende der Fallbehandlung sei dann jeder Student überzeugt, daß die von Eck gefundene Lösung vielleicht nicht die einzig vertretbare, aber die zweckmäßigste und am besten begründete sei.

Sp. 1161 f.; *Stintzing/Landsberg*, Bd. III/2, Noten S. 360 f.; *Staub*: Juristische Rundschau, Mitteilung vom Tode von Ernst Eck, in: *Deutsche Juristenzeitung* (6), 1901, S. 44 f.; *Süss*, S. 45, Fn. 184; eine Bibliographie seiner Werke findet sich im Literaturverzeichnis.

⁴²¹ *Staub*, S. 44; *Stintzing/Landsberg*, Noten, S. 361.

⁴²² RGIA fond 846, op. 2, ed. chr. 20, Bl. 1.

Der Antrieb für Eck, all seine Energie in die Lehre zu investieren, sei in seinem Pflichtgefühl zu finden, wonach er seine eigentliche Verpflichtung im Lehren sah. Für seine Studenten sei er jederzeit ansprechbar gewesen und habe ihnen auch in privaten Angelegenheiten beigestanden. Sokolowski führt in diesem Zusammenhang den Fall eines eifrigen und begabten Studenten an, der einmal in betrunkenem Zustand einen Handwerker verprügelt habe. Eck setzte sich daraufhin für den Studenten ein und erzielte mit der Gegenseite eine für beide Parteien zufriedenstellende Einigung. Ein anderes Beispiel für sein ausgesprochen großes Engagement sei die Zurverfügungstellung seiner umfangreichen Privatbibliothek in seiner Wohnung für Studenten gewesen. Hierüber berichtete Sokolowski: "... Aus diesem Anlaß führte ich einmal ein Gespräch mit ihm, in dem ich die Vermutung äußerte, daß besonders bei der ihm eigenen Liebe zur Ordnung in allen Bereichen, es für ihn besonders unangenehm sein muß, daß auf diese Weise schon tatsächlich viele seltene Ausgaben verloren gegangen sind. Es ist zweifelsohne so, antwortete Eck, aber die Ablehnung von jemandem, der keine Lehrbücher hat, würde meinen professoralen Pflichten widersprechen."⁴²³.

Auch Ecks Charakterisierung durch Sokolowski bestätigt, daß er in erster Linie ein herausragender Universitätslehrer war⁴²⁴. Wie bei Dernburg so wird auch bei ihm hervorgehoben, daß er sein Hauptaugenmerk auf die praktische Lösung von Fällen gelegt habe. Die Hervorhebung des "praktischen Urtheils" in den Zeugnissen für die Seminaristen lag daher auch auf seiner Linie. Im Unterricht war er aber, anders als Dernburg, mehr auf die Vermittlung von soliden Kenntnissen bedacht und weniger auf die Entwicklung neuer Denkansätze. Insgesamt trat Eck auch gegenüber den Seminaristen als Lehrer auf, der den Stipendiaten die nötigen technischen und methodischen Fähigkeiten vermittelte, um eigenständig das römische Recht zu lehren

⁴²³ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 9: "Я по этому поводу имел с ним разговор, высказывая предположение, что вероятно уже много редких изданий таким образом пропало и как это должно быть неприятно именно для него, при свойственной ему любви к порядку во всем. Это несомненно так, ответил ЭКК, но отказ кому бы то ни было в пососиях противоречил бы моим профессорским обязанностям".

bzw. wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Akzeptanz die Eck als Lehrer fand, machte sich auch darin bemerkbar, daß die jungen Russen Universitätsvorlesungen in erster Linie bei ihm und weniger bei Pernice, bei Dernburg höchst selten hörten. Die Auswertung von Anhang II ergibt diesbezüglich, daß die Seminaristen insgesamt 76 Vorlesungen bei Eck, 46 bei Pernice und nur 5 bei Dernburg besuchten. Eck hatte damit als Lehrer den größten Erfolg bei den Seminaristen.

3. Alfred Pernice

Der am 18. August 1841 in Halle geborene Pernice wurde von der philosophischen Fakultät der Leipziger Universität am 12. Juli 1862 aufgrund der Arbeit "De Vellei fide historica" promoviert⁴²⁵. Bereits ein Jahr später, am 27. April 1863, machte er den juristischen Doktor in Halle mit der Arbeit „De comitibus Palatii, commentatio prior“; die „altera“ blieb aus. Am 22. Mai 1867 habilitierte er sich in Halle. An diese Universität erhielt Pernice am 6. August 1870 auch seinen ersten Ruf als außerordentlicher Professor. Von diesem erfuhr der preußische Reserveoffizier, der bereits im deutsch-österreichischen Krieg bei Sadow schwer verletzt worden war, bei der Belagerung von Paris durch seinen Regimentskommandeur⁴²⁶. Im folgenden Jahr, am 18. November 1871, wurde er gleichfalls in Halle zum ordentlichen Professor ernannt, wo er Strafrecht zu unterrichten hatte. Er wechselte deshalb bereits zum 1. Oktober 1872 nach Greifswald, bevor er 1877 als Romanist nach Halle zurückkehrte. Am 19. Januar 1881 erhielt er, wie bereits oben erwähnt⁴²⁷, zusammen mit Eck den Ruf nach Berlin. Dort lehrte er bis zu seinem Tod am 23. September 1901. Weitere wichtige Stationen im Laufe seines Lebens waren die Berufung in die Redaktion der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte und die Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften (1884).

⁴²⁴ Siehe oben, S. 122.

⁴²⁵ Zur Biographie und dem Werk von *Pernice* siehe den Nekrolog von *Bekker*, S. XVII-XXVI; *Stintzing/Landsberg*, III/2, Text, S. 883-885, Noten, S. 371 f., Note 3 enthält eine Kurzbiographie.

⁴²⁶ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 10 (r.).

⁴²⁷ Siehe oben, S. 121.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag im Bereich der Rechtsgeschichte. Nach germanistischen Arbeiten, wozu auch seine bereits erwähnte Dissertation gehört, verlegte er sich auf die römische Rechtsgeschichte. 1867 erschien „Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Rechte“. Es folgte 1873 der erste Band seines Hauptwerkes „Labeo“, der zweite Band erschien 1878, die erste Abteilung des dritten Bandes 1892. Eine Überarbeitung des zweiten Bandes erschien für die erste Abteilung 1895, für die erste Hälfte der zweiten Abteilung 1900. Pernice' ursprüngliche Intention war es, das Werk des zur Zeit Augustus lebenden römischen Juristen M. Antistius Labeo zu behandeln. Im Lauf der Arbeit, die nie fertiggestellt wurde, entwickelte sich das Werk aber zu einer Darstellung des römischen Privatrechts im ersten Jahrhundert nach Chr.⁴²⁸. Daneben verfaßte er noch zahlreiche kleinere Arbeiten, die in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung abgedruckt wurden. Schließlich behandelte er noch in einem zweiteiligen Aufsatz das römische Sakralrecht (1885 und 1886) sowie "Ulpian als Schriftsteller" (1885)⁴²⁹.

Übereinstimmend wird er als Rechtshistoriker gewürdigt, dessen Hauptanliegen es war, das gewesene, klassische römische Recht zu rekonstruieren, wobei er auf profunde philologische Kenntnisse zurückgreifen konnte. Von Fachgenossen wurde die wissenschaftliche Leistung anerkannt, eine besondere Wirkung erzielte er jedoch nicht, was sich auch darin zeigte, daß sein "Labeo" nie fortgeführt wurde⁴³⁰.

⁴²⁸ Bekker, S. XXI.

⁴²⁹ Angaben nach Bekker, S. XXII; eine Bibliographie seiner Werke findet sich im Literaturverzeichnis.

⁴³⁰ Heymann, Sp. 1162 f.; Bekker, S. XXIV.

Laut Bekker war Pernice als Mensch eine Mischung von "... cholerischem Temperament und Gutmütigkeit, voll Willenskraft und Selbstbeherrschung..."⁴³¹. Diese Einschätzung wird, ebenso wie die des wissenschaftlichen Werkes, von dem Bericht bestätigt, der über Pernice von Sokolowski angefertigt worden ist. Anders als Eck, der in seinem Auftreten stets ausgeglichen, maßvoll und diszipliniert gewesen sei, sei Pernice ein Choleriker gewesen, dem seine jeweilige Stimmung auch anzumerken war. Vorherrschende Charaktereigenschaften seien laut Sokolowski bei ihm die Offenherzigkeit und eine damit einhergehende Wahrheitsliebe gewesen. Dies trat bei ihm insbesondere bei politischen Diskussionen hervor, wozu in dem Bericht vermerkt wird: „... Auseinandersetzungen über Politik beschäftigten ihn sehr. Nicht selten ließ er sich dabei hinreißen, dann erinnerten seine Stimme und Figur an den Kommandeur einer Armeeeinheit, die zum Sturm auf irgendetwas angetreten war. Immer aber endeten diese Gespräche mit einem festen Händedruck mit dem andersdenkenden Gegner.“⁴³²

Seine Vorlesungen erfreuten sich nicht der Beliebtheit, wie die von Eck. Während es letzterem wichtig war, daß der zu behandelnde Stoff strukturiert und möglichst einfach dargeboten werde, enthielten die Vorlesungen von Pernice eine Fülle von Material, Quellenanalysen und Literaturkontroversen sowie eigene Stellungnahmen dazu. Letztlich waren die Vorlesungen nach dem Urteil der Seminaristen nur schwer verständlich und hätten Fähigkeiten vorausgesetzt, die bei der überwiegenden Mehrheit der Studenten nicht gegeben waren⁴³³. Im Gegensatz dazu haben seine Seminare und praktischen Übungen gestanden, in denen den Schülern die Möglichkeiten quellenkritischer und -vergleichender Arbeit aufgezeigt und somit ihre methodischen Fähigkeiten geschult worden seien. Bei der Lektüre und Auslegung des 12-Tafel-Gesetzes, der Institutionen des Gaius und ausgewählter

⁴³¹ Bekker, S. XXIV.

⁴³² RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 12: "Споры о политике его очень занимали. Нередко он при этом увлекался и тогда его фигура и голос напоминали командира военной части, за что-то бушующего. Но всегда такие разговоры кончались с прямо-душным противником".

⁴³³ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 11.

Digesten-Stellen sei auch die akribische Genauigkeit hervorgetreten, die auch den Schriftsteller Pernice in seinen Werken ausgezeichnet habe. Insbesondere anhand des vierten Buches der Institutionen des Gaius (römischer Zivilprozeß, Actiones) sei durchexerziert worden, welche Besonderheiten in Stilistik und Grammatik die jeweilige Textstelle mit anderen Quellen verband. Im Ergebnis sei so ein konturenreiches Bild der Rechtsentwicklung herausgearbeitet worden⁴³⁴.

Mit dieser Schilderung von Pernice wird erneut bestätigt, was bereits in der Literatur über ihn zu finden ist. Innerhalb des Direktoriums nahm er die Rolle des akribischen Lehrers ein, der von den Seminaristen kleinliche Genauigkeit beim Umgang mit den Quellen verlangte. Es überrascht daher nicht, daß der promovierte Philologe während der gesamten Dauer des Seminars die Übersetzung und Interpretation von Rechtstexten übernahm.

4. Die übrigen Lehrer am Seminar

Bereits bei der Schilderung des Unterrichts kam zur Sprache, daß im Seminar neben den drei Berliner Ordinarien auch andere Lehrkräfte Unterricht erteilten. Wer diese Lehrkräfte waren, soll im folgenden kurz dargestellt werden.

a) Karl Il'ytsch Bernstein

Bernstein wurde am 1./14. Januar 1842 in Odessa geboren, wo er das Gymnasium besuchte, den Schulabschluß dann aber in Halle machte und seine wissenschaftliche Laufbahn in Berlin einschlug. Er wurde am 14. März 1864 mit der Arbeit "De delegationibus natura" promoviert und habilitierte sich am 18. März 1878, wobei ihm die *venia legendi* für römisches Recht erteilt wurde⁴³⁵. Da er mit den russischen Verhältnissen vertraut war, wurde er in das Direktorium aufgenommen. Nachdem er im Jahre 1887 die deutsche Staatsbürgerschaft er-

⁴³⁴ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 11 (r.).

⁴³⁵ Personalakte im UA HumbU, Der Universitätskurator, B 190, Bl. 1.

langt hatte, setzte sich insbesondere Pernice beim Minister von Gossler dafür ein, daß er als Extraordinarius berufen werde. Grund hierfür war, daß sein Wirken im Seminar nach Auffassung von Pernice erfolgreicher wäre, "... wenn er ihnen [den Stipendiaten] in der Stellung und mit der Autorität eines wirklichen Professors, nicht bloß etwa der eines titulierten Privatdocenten, gegenüber träte."⁴³⁶ Von Gossler kam diesem Antrag schließlich nach und ernannte Bernstein am 28. März 1888 zum außerordentlichen Professor⁴³⁷. Wie bereits oben dargestellt wurde, unterrichtete er in der zweiten Abteilung vor allem über die Institutionen von Gaius und Justinian. Infolge eines Augenleidens war er seit 1891 nicht mehr imstande, am Institut zu unterrichten⁴³⁸, weshalb er schließlich auch aus dem Institut und dem preußischen Staatsdienst ausschied⁴³⁹. Bernstein verstarb am 30. September 1894 in Berlin.

b) Friedrich Endemann

Der Privatdozent Friedrich Endemann unterrichtete lediglich im Sommersemester 1888 am Berliner Seminar und besprach dort ausgewählte Lehren des römischen Rechts⁴⁴⁰. Zum Wintersemester folgte er einem Ruf auf eine außerordentliche Professur nach Königsberg⁴⁴¹, von dort wechselte er nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tod am 31.10.1936 als Ordinarius wirkte. Mit dem Seminar oder seinen Schülern stand er nach seinem Weggang aus Berlin in keiner besonderen Beziehung.

⁴³⁶ UA HumbU, Privatdocenten Nr. 565, Bl. 11.

⁴³⁷ UA HumbU, Der Universitätskurator, B 190, Bl. 2; ebenso in: UA HumbU, Berufung und Emeritierung Nr. 494, Bl. 1.

⁴³⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 15.05.1891; ebenso *Eck* an Georgievskij vom 04.08.1891.

⁴³⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Bosse vom 21.10.1893; Aufhebung des Dienstverhältnisses: UA HumbU, Der Universitätskurator, B 190, Bl. 6.

⁴⁴⁰ Siehe oben, S. 93.

⁴⁴¹ UA HumbU, Privatdozenten Nr. 565, Bl. 14; RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 20, 20(r.); zu den Einzelheiten des Berufungsverfahrens: *Hofer*, S. 25 f.

c) Johann Christoph Schwartz

Als Ersatz für Endemann wurde der am 20. Mai 1842 in Riga geborene Johann Christoph Schwartz engagiert⁴⁴², der dem Direktorium "... aus seiner früheren Studienzeit als tüchtige Kraft bekannt und auch in der Ertheilung juristischen Unterrichts geübt ist."⁴⁴³ Er wurde am 12. Juli 1870 von der Leipziger Fakultät aufgrund der Arbeit "Zur Geschichte des livländischen Criminalprozeßes während der Periode der schwedischen Herrschaft" promoviert. Am 23. Mai 1898 habilitierte er sich in Berlin, wo er 1902 außerordentlicher Professor wurde und noch im selben Jahr als ordentlicher Professor nach Halle ging⁴⁴⁴. 1910 wurde er in den Ruhestand versetzt, bevor er am 20. November 1905 in Berlin verstarb. Im Seminar leitete er lediglich während des Wintersemesters 1888/89 die "dogmatische Besprechung einzelner Partien des klassischen römischen Rechts" und im folgenden Sommersemester eine Übung über den besonderen Teil des römischen Obligationenrechts⁴⁴⁵. Zum Wintersemester 1889/90 bat er um seine Entlassung, da er als Justitiar in einer Behörde anfangen⁴⁴⁶. In den Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Kreis der Lehrer am Institut hatte auch er keine Verbindung mehr dorthin.

d) Karl Dickel

Der am 28. Februar 1853 geborene Karl Dickel war derjenige, der als letzte zusätzliche Lehrkraft am Seminar tätig wurde. Nach seiner Ausbildung und der Promotion über den "Thatbestand des Diebstahls nach deutschem Recht" war er hauptberuflich seit dem 3. Oktober 1884 als Amtsrichter in Berlin tätig und seit dem Oktober 1890 im Nebenamt auch als Rechtslehrer an der Forstakademie in Eberswalde. Zum außerordentlichen Professor an der Berliner Fakultät wurde er am 8.

⁴⁴² Personalakte in: UA HumbU, Der Universitätskurator, S. 353, Bl. 2 f.; kurze Anmerkung auch bei *Heymanns*, Sp. 1186.

⁴⁴³ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 04.11.1888; ebenso in RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 20(r.).

⁴⁴⁴ UA HumbU, Der Universitätskurator, S 353, Bl. 4.

⁴⁴⁵ Für das WS 1888/89: UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 04.11.1888; für das SS 1889: ebenda, *Eck* an Georgievskij vom 08.05.1889.

⁴⁴⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, Schwartz an Georgievskij vom 01.10.1889.

am 8. Dezember 1899, schied aber schon am 1. Oktober 1902 wieder aus. Er verstarb am 30. Dezember 1920 in Berlin⁴⁴⁷. Im Seminar unterrichtete er seit dem Wintersemester 1889/90 in der zweiten Abteilung, wo er bis zum Mai 1893 vorzugsweise Wiederholungsübungen zum römischen Obligationen- und Sachenrecht leitete⁴⁴⁸. Abgesehen von der Erwähnung seiner Lehrtätigkeit in den Seminarakten liegt auch über ihn kein weiteres Zeugnis einer Verbindung zum Seminar vor.

5. Zusammenfassung zu den Lehrern am Institut

Die Charakteristiken, welche die Seminaristen von Dernburg, Eck und Pernice geben, decken sich mit denen, die auch in der Literatur vorherrschen. Sie stimmen auch mit dem Bild überein, das man von den Direktoren nach Lektüre der Zeugnisse erhält. Aufgrund der unterschiedlichen Persönlichkeiten und der verschiedenen Gewichtungen in der Tätigkeit jedes einzelnen der Berliner Professoren ergab sich zwischen ihnen im Hinblick auf das Seminar eine gewisse Arbeitsteilung. Dernburg forderte insbesondere den Überblick, einen kühnen Gedanken, der das Ganze, das römische Recht in seinem System erfaßte und in der Behandlung desselben zu praktisch verwertbaren Ergebnissen kommen sollte. Dies setzte großes Wissen und ein hohes Abstraktionsvermögen voraus, weshalb ihn auch nur die besten der Seminaristen interessierten und er sich vorzugsweise um diese kümmerte. Als Lehrer war er eben auch deshalb, weil er selbst keine Freude an der bloßen Vermittlung von Kenntnissen hatte, nicht sehr beliebt. Diese Rolle nahm Eck mit umso größerer Begeisterung wahr. In der Lehre sah er seine eigentliche Berufung, weshalb er sich unablässig bemühte, die Seminaristen an das wissenschaftliche Arbeiten im römischen Recht heranzuführen. Auf diesem Gebiet hatte er auch großen Erfolg, was sich unter anderem im Besuch seiner Veranstaltungen niederschlug. Wie Dernburg legte auch er bei der Ausbildung großen Wert darauf, daß die Stipendiaten sich nicht in Nebensächlichkeiten verlie-

⁴⁴⁷ Personalakte: UA HumbU, Der Universitätskurator D 68.

ren, sondern mit „gesundem Urtheil“ zielstrebig auf die Lösung des jeweiligen Falls zuschreiten. Derjenige unter den Direktoren, der die Schüler auch mit Spitzfindigkeiten und zahlreichen Literaturstreitigkeiten konfrontierte, war Pernice. Er trachtete danach, ihnen insbesondere den exakten Umgang mit den Quellentexten und deren Einordnung beizubringen. In seinen Übungen war nicht wie bei Dernburg der große Entwurf gefragt, es ging auch nicht wie bei Eck um die Erlangung solider Kenntnisse, sondern ihm kam es gerade darauf an, daß die Stipendiaten in der Lage waren, methodensicher und genau die Quellentexte zu zerlegen. Unter den Lehrern war er wohl derjenige, der am wenigsten Wert auf das "praktische Urtheil" legte, ihm kam es darauf an, daß aufgrund der exakten Beschäftigung mit den Quellen eine vergangene Rechtsordnung und nicht das noch geltende gemeine Recht, konturenreich und klar vor den Stipendiaten hervortrat. Daß diese Arbeit angesichts des cholerischen Charakters von Pernice für die Schüler nicht immer nur vergnüglich war, leuchtet ein.

V. Die Finanzen

Für die Unkosten des Unterrichts in Berlin kam das MNPr. auf. In dessen Haushalt war das Institut als eigenständiger Posten ausgewiesen⁴⁴⁹. Dies hatte zur Folge, daß durch die Kontrolle der Haushaltsvorschläge und Rechenschaftsberichte der Ministerien im Reichsrat, dem obersten gesetzberatenden Organ Rußlands⁴⁵⁰, eine gewisse Öffentlichkeit hergestellt wurde, was auch zu Angriffen führte, worauf noch einzugehen sein wird⁴⁵¹.

Die Mittel, die zur Begleichung der mit dem Institut entstehenden Kosten erforderlich waren, kamen aus Einsparungen, die am Leipziger Philologeninstitut vorgenommen wurden. Bereits im Februar 1885 beschloß man im Reichsrat, das Philologeninstitut nur noch einige

⁴⁴⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Aničkov, den Stellvertreter Georgievskijs, vom 14.05.1893.

⁴⁴⁹ *Roždestvenskij*, S. 618.

⁴⁵⁰ Zu dessen Kompetenzen: *Schramm*, in: HGR, Bd. III/2, S. 1329.

⁴⁵¹ Siehe dazu unten S. 142 ff.

Jahre bestehen zu lassen, weshalb auch kaum mehr Stipendiaten dorthin entsandt wurden. Anfang 1890 wurde es schließlich endgültig geschlossen⁴⁵². Aus diesem eingesparten Posten flossen jährlich 17.500 Rubel (35.000 Mark)⁴⁵³ zur Finanzierung des Berliner Instituts⁴⁵⁴, was nach Schließung des Leipziger Philologeninstituts noch auf 18.000 Rubel (36.000 Mark) gesteigert wurde⁴⁵⁵. In der ersten Zeit des Bestehens des Instituts sandte das Ministerium das Geld zunächst mittels Wechsel an Bernstein, bevor man es ab Februar 1888 an das russische Konsulat in Berlin überwies⁴⁵⁶.

1. Die Gehälter der Lehrer

Der größte zu begleichende Posten bei den zu leistenden Zahlungen war das Gehalt der vier Direktoren von jeweils 2.000 Mark pro Jahr. Dieser Betrag war nach den Bestimmungen des Statuts (15.) in vierteljährlichen Raten von jeweils 500 Mark zu zahlen.

Was die Höhe des Honorars betrifft, so bewegte sich dieses ungefähr in der Größenordnung, die auch für das Leipziger Institut veranschlagt wurde. Ritschl, der das Institut in Leipzig alleine leitete, erhielt beispielsweise 6.000 Mark, sein erster Assistent 2.400 Mark, sein zweiter 1.500 Mark⁴⁵⁷. Insgesamt hatte die russische Regierung hier also 9.900 Mark jährlich an Gehältern zu zahlen, in Berlin waren es 10.000 Mark, vorausgesetzt daß auch fünf Personen unterrichteten. Um das Honorar eines der Direktoren von 2.000 Mark in Relation zu den sonstigen Einkünften zu setzen, sei als Vergleichsgröße das Jahresgehalt angeführt, das der Berechnung der Witwenbezüge von Martha Eck, nach dem Tode ihres Mannes zugrundegelegt wurde: Ernst Eck erhielt nach 34 Dienstjahren 15.300 Mark an Grundgehalt, 3.420 Mark Ortszuschlag und 2.000 Mark an Nebenbezügen, insgesamt also

⁴⁵² *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 89.

⁴⁵³ Der Kurs von 1 Rubel: 2 Mark ist einer Quittung des Bankhauses A.H. Heymann & Co. zu entnehmen, die am 13.12.1887 für Bernstein ausgestellt worden ist.

⁴⁵⁴ *Roždestvenskij*, S. 618.

⁴⁵⁵ *Roždestvenskij*, S. 618.

⁴⁵⁶ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Eck vom 08./21.02. 1888.

samt also 20.720 Mark Jahreseinkommen⁴⁵⁸. Weiteres Einkommen, das bei der Berechnung der Witwenrente nicht ausgewiesen war und hier daher auch nicht berücksichtigt werden kann, waren die Hörergelder. Diese konnten ein Professorengelt noch erheblich steigern, zumal wenn, wie bei Eck, an einer studentenreichen Fakultät großer Andrang auf die jeweiligen Vorlesungen eines Dozenten herrschte.

Stellt man das Honorar der Direktoren in Relation zu ihren Grundeinkünften als Professoren, so erscheint dies als angemessen, wenn nicht gar bescheiden, da es nur ca. 1/10 der regulären Bezüge ausmacht. Vergleicht man die 2.000 Mark jedoch mit den Bezügen eines russischen Professors, so ergibt sich ein etwas anderes Bild. Ein russischer Rechtsprofessor an der Universität St.Petersburg erhielt 1908 ein Grundgehalt von 2.400 Rubel (4.800 Mark), zuzüglich jeweils 300 Rubel (600 Mark) an Ernährungs- und Wohnungszuschuß, insgesamt also 3.000 Rubel (6.000 Mark)⁴⁵⁹. Dabei ist zu bemerken, daß auch in Rußland, die Professoren einen erheblichen Mehrverdienst durch Hörergelder hatten, der an studentenreichen Fakultäten, wie eben der juristischen, zu einer Verdoppelung des Gehaltes führen konnte⁴⁶⁰. Setzt man also die Honorare der Berliner Direktoren in Verhältnis zu den Einkünften russischer Professoren, so erhielten die Direktoren für den Unterricht am Seminar 1/3 eines russischen Professorengeltes, was angesichts der geringen Lehrverpflichtungen (zwei Stunden wöchentlich sowie die Betreuung der Stipendiaten im Seminar) als gute Bezahlung anzusehen ist.

Stellt man hingegen die Relation zum Lohn eines deutschen Facharbeiters (Hammerschmied, Mechaniker) im Jahre 1910 her, der 2.200

⁴⁵⁷ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 81.

⁴⁵⁸ UA HumbU, Der Universitätskurator, E 10, Abrechnung ist der Akte beigelegt; zu der materiellen Lage der deutschen Professoren 1859-1919 s. *Wehler*: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, dritter Band: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges, 1849-1914, München 1995. S. 1219 f.

⁴⁵⁹ Universität St.Petersburg, Rechnungslegung 1908.

⁴⁶⁰ *Kassow*, S. 33 f., Fn. 48, 51.

bis 2.500 Mark jährlich verdiente⁴⁶¹, so erscheint zum einen der Verdienst eines Juraprofessors als sehr hoch (ca. das 10-fache), zum anderen ist dann auch das Honorar für den Unterricht im Seminar als geradezu "fürstlich" zu bezeichnen. Insbesondere wenn man bedenkt, daß Dernburg das volle Direktorengeloh für nur zwei Unterrichtsstunden während des Sommersemesters erhielt. Auch das Verhältnis der Bezahlung zum jährlichen Pro-Kopf-Einkommen, das 1911/13 780 Mark betrug (1867, 380 Mark), belegt, daß die Professoren gut bezahlt waren. Selbst wenn man berücksichtigt, daß in Berlin insgesamt höhere Gehälter gezahlt wurden, so betrug 1913 das jährliche pro-Kopf-Einkommen in Berlin 1254 Mark⁴⁶². Das Gehalt für die Professoren war also auch in Anbetracht der Einkommen in der Hauptstadt hoch.

Letztlich muß aus diesen Vergleichen der Schluß gezogen werden, daß die Tätigkeit als Professor an einer preußischen Universität am Ende des 19. Jahrhunderts hoch vergütet war. Mit einem Jahreseinkommen von über 6.000 Mark gehörte man im Preußen der Jahrhundertwende zum ersten Prozent der Verdienenden⁴⁶³, womit sich die Professoren also an der Spitze der Einkommenspyramide befanden. Geht man von diesem hohen Niveau aus, so steht die Honorierung der Direktorentätigkeit am Seminar dazu in einem angemessenen Verhältnis.

2. Die Stipendien und die soziale Lage der Schüler

Das Stipendium für die Seminaristen wurde bei ihrer Ankunft auf 75 Rubel (150 Mark) monatlich festgesetzt⁴⁶⁴. Bereits im ersten Semester des Bestehens des Seminars teilte Eck Georgievskij mit, daß dieser Betrag nur ausreichte, um den Lebensunterhalt notdürftig zu bestreiten. Bedenkt man, daß die Schüler des Leipziger Philologenin-

⁴⁶¹ *Ritter/Kocka*: Deutsche Sozialgeschichte, Dokumente und Skizzen, Bd. 2, 1870-1914, 2. Auflage, München 1977, S. 318.

⁴⁶² Zu der Entwicklung des Pro-Kopf-Einkommens: *Nipperdey*: Deutsche Geschichte, 1866-1918, Band 1 (Arbeitswelt und Bürgergeist) München 1994, zitiert: Arbeitswelt, S. 287 f.

⁴⁶³ *Nipperdey*, Arbeitswelt, S. 288.

stituts zunächst nur 35 Sächsische Taler (105 Mark, ab 1883 120 Mark) erhielten⁴⁶⁵, so ist die Mitteilung Ecks etwas überraschend. Zieht man gar den Vergleich zu den Studenten in Rußland, deren materielle Lage größtenteils beklagenswert war⁴⁶⁶, da selbst die wenigen Stipendiaten nur 300 Rubel (600 Mark) jährlich erhielten⁴⁶⁷, so hatten die in Berlin Angekommenen viel Geld zur Verfügung. Dennoch führte das relativ teure Leben in der Hauptstadt dazu, daß die Stipendiaten unter chronischer Finanzknappheit litten. Einer Aufstellung von Eck zufolge mußten die Seminaristen im Monat durchschnittlich 40 Mark für Wohnung, 10 Mark für Heizung, 90 Mark für drei tägliche Mahlzeiten und 10 Mark für Schriften ausgeben. Für den Kauf von Kleidung war dann bereits kein Geld mehr vorhanden. Zur Behebung ihrer finanziellen Nöte erteilten einige der Seminaristen Russischunterricht und benutzten die Privatbibliotheken der Professoren, da sie selbst sich keine Bücher leisten konnten⁴⁶⁸. Das Stipendium wurde infolgedessen im Oktober 1889 auf 212 Mark im Monat erhöht⁴⁶⁹.

Neben dem Umstand, daß mit 150 Mark monatlich schwer auszukommen war, stellte sich für die Kandidaten noch das weitere Problem, daß die Zahlungen aus Rußland bisweilen nur zögerlich und nach Anmahnung durch das Direktorium eintrafen. Der Besuch der Vorlesungen im Wintersemester 1887/88 stand deshalb für die Mehrheit der Seminaristen in Frage, da aus St.Petersburg kein Geld zur Begleichung der Hörergelder kam. Erst nachdem das Direktorium mehrfach die Zahlung der fälligen Beträge angemahnt hatte, zahlte das MNPr.⁴⁷⁰. Aber auch in der Folgezeit war kein Verlaß auf die Pünktlichkeit der fälligen Zahlungen. Nachdem Seminaristen teilweise nach

⁴⁶⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an Bernstein vom 12./25. September 1887.

⁴⁶⁵ *Leipziger Philologeninstitut*: Das Russische Philologische Seminar bei der Leipziger Universität in den Jahren 1873 bis 1877, in: *ŽMNPr.* Bd. 191, Teil IV, S. 95-112, ohne Autor, zitiert: *Leipziger Philologeninstitut*, hier: S. 97; *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 82.

⁴⁶⁶ Kassow, S. 48 ff.; *Burch*, S. 302 ff.; *Brim* S. 193-195; *Spieler*, S. 85 f.; *Šetinina*, S. 17-19.

⁴⁶⁷ *Leipziger Philologeninstitut*, S. 97.

⁴⁶⁸ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an *Georgievskij* vom 04.03.1889.

⁴⁶⁹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an *Georgievskij* vom 20.01.1890.

⁴⁷⁰ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an *Georgievskij* vom 15.11.1887; ebenso im Brief vom 13.12.1887 und 19.12.1887.

Rußland telegraphiert hatten, um von Verwandten Geld zu erhalten, schrieb das Direktorium: "... Diese Lage ist unzweifelhaft für das Studium der Seminaristen hemmend und dem Kredit, den die hier anwesenden Russen sonst genießen, höchst nachtheilig; sie scheint uns auch der Stellung der von der Kaiserl. russischen Regierung hierher kommandierten Seminaristen nicht zu entsprechen. In Folge dessen können wir nicht umhin, Eure Excellenz ganz ergebenst zu bitten, hochgeneigtest in Zukunft ein pünktliches und regelmäßiges Eintreffen der Gelder für die Seminaristen verordnen zu wollen."⁴⁷¹ Erst nach diesem eindringlichen Schreiben ordnete Georgievskij an, die fälligen Zahlungen vierteljährlich im voraus anzuweisen⁴⁷². In der Folgezeit traten danach keine Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr mehr auf.

Aus dem Schriftwechsel zwischen Berlin und St.Petersburg läßt sich folgern, daß die Mehrzahl der Seminaristen von Haus aus nicht begütert war. Konkret läßt sich allerdings nicht mehr ermitteln, in welchen Vermögensverhältnissen die Kandidaten im einzelnen lebten. Auch ist nicht mehr festzustellen, aus welchen Gesellschaftsschichten die Stipendiaten kamen⁴⁷³. Ausdrücklich als Adlige werden Guljaev⁴⁷⁴, Juškevič⁴⁷⁵, Nikonov⁴⁷⁶, Passek⁴⁷⁷, Petražickij⁴⁷⁸, Pokrovskij⁴⁷⁹, von Stackelberg, von Seeler und von Sokolowski bezeichnet. Diese Aufzählung muß aber nicht abschließend sein, da in den Quellen zu dieser Frage nichts vermerkt ist.

Im Hinblick auf die jeweilige materielle Lage kann aber auch nicht von der bloßen Zugehörigkeit zum Adel auf Wohlstand geschlossen werden. Wie *Kassow* nachgewiesen hat, war der Adel in den Reihen

⁴⁷¹ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 20.01.1890.

⁴⁷² UA HumbU, jur. Fak. 60, *Georgievskij* an *Eck* vom 24.02./09.03.1890.

⁴⁷³ Detaillierte Angaben zur sozialen Herkunft der russischen Studenten am Ende des 19. Jahrhunderts bei *Ivanov*, *Studentenschaft*, S. 178-188; ebenda auch zu der schlechten materiellen Lage der russischen Studenten, S. 269--340.

⁴⁷⁴ URE Bd. 3, S. 523.

⁴⁷⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 04.11.1888.

⁴⁷⁶ Auf der Titelseite seiner Schrift zur Sequestration wird Nikonov als "von Nikonoff" aufgeführt, siehe Nr. 2.

⁴⁷⁷ *Leesment/Jarvelaid*: Über die juristische Fakultät der Universität Tartu und über ihre Dekane in der Zeit von 1802 bis 1918], in: *Советское Право* [Sowjetisches Recht] 1981, Teil 1: S. 248-254, Teil 2: S. 355-361, hier: S. 357.

⁴⁷⁸ *Baum*, S. 15.

der Professoren zwar überproportional vertreten, jedoch waren die adligen Professoren nicht alle begütert⁴⁸⁰. Die Gruppe Adliger nämlich, die wegen ihres Grundbesitzes tatsächlich eine relative finanzielle Unabhängigkeit im Rußland des 19. Jahrhunderts genoß, war in den Reihen der Professoren kaum vertreten. 1875 rekrutierten sich zwar 40,9% der Professoren aus dem Adel, gefolgt von Söhnen aus dem geistlichen Stand (17%) und aus nichtnobilisierten Offiziers- und Beamtenfamilien (14,2%), doch verfügten in den Reihen der Adligen lediglich 42% über Haus- oder Grundbesitz. Der Anteil an der Professorenschaft, der über einen Landbesitz von mehr als 100 Desjatinen⁴⁸¹ verfügte, belief sich auf nur 25%. Der Anteil der Großgrundbesitzer, also solcher Personen, die mehr als 1.000 Desjatinen Land besaßen, betrug 5% der adligen Professoren, insgesamt also nur 2% der gesamten Professorenschaft. Dieses Bild hatte sich bis 1904 kaum verändert: 39,9% der Professoren waren Adlige, 20,9% kamen aus der Geistlichkeit, 17,1% aus Offiziers- oder Beamtenfamilien. Von den adligen Professoren besaßen lediglich 18% über Landbesitz⁴⁸². Die hohe Zahl von Adligen ohne Ländereien zeigt, wie *Maurer* nachgewiesen hat, daß die Mehrzahl der Professoren im russischen Staatsdienst "Aufsteiger" waren, die entweder die in der Väter- oder Großvätergeneration begonnene soziale Mobilität fortsetzten oder sogar, aus einfachen Verhältnissen stammend, selbst den direkten Sprung in die Universitätsprofessur schafften⁴⁸³.

Der Befund, daß allein wegen der Zugehörigkeit zum Adel noch nicht auf finanzielle Unabhängigkeit geschlossen werden kann, scheint sich auch für die Gruppe der Seminaristen zu bestätigen. Lediglich Exemplarskij und von Stackelberg bezahlten den Aufenthalt in Berlin

⁴⁷⁹ Personenverzeichnis der Univ. Berlin für das SS 1892.

⁴⁸⁰ Zur sozialen Zusammensetzung der deutschen Professoren: *Wehler*, S. 1219 f.

⁴⁸¹ Einer Desjatine entsprechen 109 a, also 1,09 ha.

⁴⁸² Grundlegende Daten zur Sozialstruktur der russischen Studenten und Professoren finden sich bei *Šetinina*, S. 49-69, 164-188; eine gute Zusammenfassung findet sich bei *Geyer*, S. 220. Vgl. auch die Zahlen bei *Kassow*, S. 413, Anhang B, Tabelle B-1, wonach 1902 74,7% der Professoren über keinen Grundbesitz verfügten. Für das Jahr 1913 gibt *Kassow* an, daß 36,1% der Professoren dem Erbadel entstammten, S. 414, Anhang B, Tabelle B-2.

⁴⁸³ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 303.

aus eigenen Mitteln, von Sokolowski war gleichfalls nicht auf Zahlungen auf St.Petersburg angewiesen. Bei allen anderen ist davon auszugehen, daß für sie gilt, was Eck in seinen Berichten nach St.Petersburg schilderte, nämlich daß sie dringend auf die pünktliche Zahlung der Stipendien angewiesen waren.

3. Bilanz

Zusammenfassend läßt sich zu den Kosten des Berliner Seminars folgendes sagen: Dernburg, Eck und Pernice erhielten für 8 1/2 Unterrichtsjahre jeweils 17.000 Mark an Honorar, insgesamt also 51.000 Mark. Bernstein als weiteres Direktoriumsmitglied erhielt für 3 1/2 Unterrichtsjahre 7.000 Mark, ebenso Dickel, der dieselbe Zeit als Lehrer am Institut beschäftigt war. Die beiden anderen Lehrkräfte, Endemann und Schwartz, erhielten für ihre Zeit am Seminar insgesamt 3.000 Mark, womit sich die Gesamtkosten für die Lehre auf 68.000 Mark beliefen.

Was die Berechnung der Stipendien anbelangte, so studierten bis September 1889 17 Stipendiaten zu unterschiedlichen Zeiten insgesamt 41 Monate in Berlin. Da bis zu diesem Zeitpunkt 150 Mark pro Monat gezahlt wurde, beliefen sich die Ausgaben auf 6.150 Mark. Ab Oktober dann wurde das Stipendium auf 212 Mark erhöht. Bis zur Schließung des Seminars fielen noch, für alle Seminaristen zusammengerechnet, weitere 75 Unterrichtsmonate an, was einen Betrag von 15.900 Mark ausmachte. Insgesamt lagen somit die Kosten für die Stipendien bei 22.050 Mark. Hinzukommt noch die einmalige Gratifikation für Sokolowski von 450 Mark⁴⁸⁴. Für den Unterhalt der Schüler wurde somit ungefähr ein Drittel der Honorarsumme der Lehrer ausgegeben, nämlich 22.500 Mark.

Als weiterer Kostenpunkt sind die Kollegelder zu berücksichtigen. Diese waren für die in der Universität besuchten Veranstaltungen, die Vorlesungen also, zu entrichten. Eine Aufstellung darüber besteht

nicht. Für das Wintersemester 1887/88 sind die entsprechenden Kosten jedoch für 9 Seminaristen aufgeführt. Der Gesamtbetrag belief sich auf 540 Mark, wozu noch die Immatrikulationsgebühren von 165 Mark kamen⁴⁸⁵. Legt man die Annahme zugrunde, daß die Studenten in den jeweiligen Semestern eine ungefähr gleichbleibende Zahl an Vorlesungen besuchten, so kann als weiterer Kostenpunkt für jedes Semester eines Studenten ca. 60 Mark an Kollegengeldern und 55 Mark an Immatrikulationsgebühren veranschlagt werden. Addiert ergibt dies bei insgesamt 27 Stipendiaten und einer durchschnittlichen Verweildauer von 4,7 Semestern⁴⁸⁶ weitere Kosten in Höhe von 14.593,50 Mark.

Zu den Gehältern und Gebühren müssen noch die kleineren Beträge hinzugerechnet werden. Für den Ankauf von Büchern wurden 323,50 Mark verwandt⁴⁸⁷, für Schreibauslagen 118,80 Mark⁴⁸⁸. Addiert man die Gehälter, Stipendien, Kolleggelder und sonstige Kosten, so gab das MNPr. für das Berliner Seminar 105.535,80 Mark aus. Es ist allerdings zu betonen, daß dieser Betrag nur eine Anhaltsgröße ist und sich aufgrund der Quellenlage die exakten Kosten nicht ermitteln lassen.

VI. Zusammenfassung zu Kapitel 3

Zusammenfassend läßt sich zur Ausbildung der russischen Stipendiaten in Berlin sagen, daß diese zum größten Teil mit nur geringem juristischen Wissen und teilweise schlechten Deutschkenntnissen von den russischen Universitäten kamen. Ausgenommen hiervon waren

⁴⁸⁴ Siehe oben, S. 80.

⁴⁸⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij vom 13.12.1887.

⁴⁸⁶ Siehe oben, S. 94.

⁴⁸⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, *Eck* an Georgievskij erwähnt 200 Mark im Schreiben vom 13.12.1887; UA HumbU, jur. Fak. 61, laut Abrechnung vom 11.03.1896 flossen weitere 123,50 Mark.

⁴⁸⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, Aufstellung von *Eck* bis Oktober 1886.

lediglich die von der Universität Dorpat kommenden Kandidaten. Nach Auswahl der von den russischen Fakultäten vorgeschlagenen Schüler durch Georgievskij und ihrer Anreise, begann die Ausbildung in Berlin meist mit dem Besuch der Institutionenvorlesung und der zur Geschichte des römischen Rechts. Vertieft wurden die Vorlesungen durch die von den Direktoren geleiteten Seminarübungen. Erst im Laufe des zweiten Jahres des Studiums in Berlin, wenn die Kandidaten in die "erste Abtheilung" aufstiegen, trug der Unterricht im Seminar den Charakter eines Graduiertenkollegs. Dann nämlich wurden vertiefende Übungen durchgeführt und die Kandidaten wurden zunächst mit der Abfassung kleinerer, schriftlicher Arbeiten befaßt, bevor sie eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zum römischen Recht vorzulegen hatten. Den schriftlichen Arbeiten kam schon bald, in Abweichung von der Satzung, große Bedeutung bei der Beurteilung der Frage zu, inwieweit der einzelne Kandidat die Reife habe, um in Rußland ein Lehramt zu übernehmen. Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung dieser Frage war für die Direktoren, inwieweit die Kandidaten ein praktisches Urteil an den Tag legten und sich nicht in Spitzfindigkeiten und Grübeleien ergingen. Schließlich wurde 19 von 27 Seminaristen attestiert, daß sie zur Bekleidung eines Lehramtes an einer russischen Universität in der Lage seien. Lediglich bei Petražickij wurde vermerkt, daß ihn auch jede deutsche Fakultät als Lehrer aufnehmen würde. Die Akzente, die die Lehrer bei der Beurteilung ihrer Schüler setzten und auch die Charakterisierung des Unterrichts durch die Seminaristen steht im Einklang mit der Beurteilung der drei Direktoren in der Literatur. Dernburg war danach der bedeutende Wissenschaftler mit "sozialpraktischer" Grundausrichtung, im Gegensatz zu Eck aber als Lehrer ohne Erfolg. Letzterer war der beliebteste Lehrer im Seminar und übernahm es, den Kandidaten die erforderlichen dogmatischen und historischen Kenntnisse zu vermitteln. Pernice schließlich lehrte die Stipendiaten den akribischen Umgang mit den Quellen. Insgesamt kostete die Ausbildung in Berlin das MNPr. ca. 100.000 Mark, wobei der Großteil des Geldes als Honorar an die Direktoren floß. Die Stipendiaten waren in den meisten Fällen nicht von Haus aus begütert und auf die pünktlichen Überweisungen der knap-

pen Stipendien aus St.Petersburg angewiesen, was insbesondere in den ersten Jahren des Bestehens des Seminars nicht gewährleistet war.

Kapitel 4: Die Reaktionen auf das Seminar und seine Beendigung

Oben wurde bereits angesprochen, daß das Leipziger Philologeninstitut und die dort ausgebildeten Lehrer in der russischen Publizistik kritisiert wurden. Im folgenden ist darauf einzugehen, wie das Berliner Seminar zum einen in der russischen Öffentlichkeit und zum anderen von offizieller Seite gesehen wurde.

I. Die russische Öffentlichkeit

1. Artikel in "Новое Время" und die Reaktion des Direktoriums

In "Новое Время" [Neue Zeit] erschien am 1./14. Juni 1893 ein Artikel über das Berliner Seminar. Er enthielt einige Zitate eines längeren Artikels, der in den "Московские Ведомости" [Moskauer Mitteilungen] erschienen war. In diesem ausführlichen Artikel wird das Seminar, insbesondere im Vergleich zu den russischen Universitäten, in einer dem Ruf des Instituts abträglichen Weise hochgelobt. Danach würde in Berlin den jungen Juristen "die Verehrung zu den vor Jahrhunderten gegründeten und bestehenden Instituten des Eigentums, der Ehe und des Erbrechts" eingempft⁴⁸⁹. Dies stünde im Gegensatz zur Lehre in Rußland, die nur tendenziös und lückenhaft betrieben werde.

Das Direktorium des Seminars war über das ihm zuteil gewordene Lob, das vor dem Hintergrund der scharfen Kritik an den russischen Universitäten umso größer erschien, keineswegs erfreut. Man befürchtete, daß sich aufgrund des Herausstreichens der Leistungen der deutschen Professoren und der Herabsetzung der russischen Lehranstalten

⁴⁸⁹ In: UA HumbU, jur. Fak. 61, *Kolotinskij* an Eck vom 17.06.1893, findet sich eine deutsche Übersetzung des Artikels. Das Zitat stammt aus einem Brief von *Dernburg, Eck* und *Pernice*, der in den "Русские Ведомости" [Russische Mitteilungen] (ohne Datum) als Antwort auf den Artikel erschien: "... уважение к созданному и поддерживаемым веками институтам собственности, брака, и наследства".

die öffentliche Meinung in Rußland gegen die Seminaristen richten könnte. Nach Einschätzung des damals am Seminar verweilenden Stipendiaten Kolotinskij, mit dem sich das Direktorium in dieser Angelegenheit beriet, konnte der Artikel "... in der That üble Folgen haben: die ohnehin schon vorurtheilsvolle Abneigung gegen uns ... kann dadurch nur gestärkt werden ..." ⁴⁹⁰.

Eine solche ablehnende Haltung gegenüber der Dominanz der Ausbildung in Deutschland und durch Deutsche bestand bereits zur Zeit des Lehrinstituts für slawische Stipendiaten in St.Petersburg und während des Bestehens des russischen Philologischen Seminars in Leipzig ⁴⁹¹. Insbesondere letzteres stand heftig in der Kritik, wobei in erster Linie angegriffen wurde, daß die Stipendiaten des Russischen nicht mächtig und daher für das Lehren in Rußland ungeeignet seien, was der Grund dafür war, daß im Berliner Statut der Passus aufgenommen wurde, daß die Teilnehmer die russische Sprache völlig beherrschen müßten ⁴⁹². Daneben war aber auch insbesondere die "Verletzung des patriotischen Gefühls" eine wesentliche Motivation für die Kritik ⁴⁹³. Insgesamt war im damaligen Rußland die Bewunderung, die man Deutschland in der Zeit nach dem Krieg von 1870/71 entgegenbrachte, in Folge des Berliner Kongresses von 1878 in eine eher feindselige Stimmung umgeschlagen. Die in Berlin vereinbarte Lösung der Balkanfrage führte zu einer Machteinbuße Rußlands, was von der, in zunehmendem Maße durch panslawistisches Gedankengut beeinflussten russischen Öffentlichkeit negativ aufgenommen wurde ⁴⁹⁴. Daneben ist auch zu beachten, daß man der vom MNPr. betriebenen Bildungspolitik, die eine extensive Beschäftigung mit der klassischen Antike ver-

⁴⁹⁰ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Kolotinskij* an Eck, vom 17.06.1893.

⁴⁹¹ Siehe dazu oben, S. 57; zur Kritik an der Berufung der slawischen Stipendiaten, s. *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 78.

⁴⁹² Siehe oben, S. 58.

⁴⁹³ *Kaiser*, *Altphilologen*, S. 87.

⁴⁹⁴ Zum Berliner Kongreß: *Nipperdey*: *Deutsche Geschichte, 1866-1918*, Band 2 (Machtstaat vor der Demokratie), S. 434-437; *Löwe*, in: *Torke*, *Zaren*, S. 333; *Beyrau*, in: HGR III/1, S. 183 f.; aus neuester Zeit: *Schulze-Wessel*: *Rußlands Blick auf Preußen. Die polnische Frage in der Diplomatie und der politischen Öffentlichkeit des Zarenreiches und des Sowjetstaates, 1697-1947*, Stuttgart 1995, S. 217 f.; zum Zusammenhang zwischen Panslawismus und Nationalismus: *Beyrau*, in: HGR III/1, S. 172-176; zu dem Stimmungswandel gegenüber Deutschland: *Alston*, *Education*, S. 108; *McClelland*, *Autocrats*, S. 115.

langte⁴⁹⁵, in weiten Teilen der Bevölkerung ablehnend gegenüberstand⁴⁹⁶. In Anbetracht dieser negativen Voreingenommenheit gegenüber dem Seminar erscheint es als einleuchtend, daß weder die Direktoren noch die Seminaristen beabsichtigten, innerhalb Rußlands allzu große Aufmerksamkeit auf die Ausbildung von Professoren des römischen Rechts in Berlin zu ziehen.

Das Direktorium richtete sich schließlich mit einem Brief an eine andere Tageszeitung, die "Русские Ведомости" [Russische Mitteilungen], um keinen falschen Eindruck vom Sinn und Zweck des Seminars in der russischen Öffentlichkeit entstehen zu lassen. In dem Artikel wird klargestellt, daß die Aufgabe des Seminars rein wissenschaftlich sei. Der Zweck, den Kandidaten Ehrfurcht vor Rechtsinstituten wie dem Eigentum einzuflößen, sei weder gegeben noch erforderlich. Bezüglich der in dem Artikel behaupteten, schlechten Ausbildung der russischen Stipendiaten führten die Direktoren aus, daß die nach Berlin gesandten Schüler solide Kenntnisse im römischen Recht gehabt haben, was die Direktoren "... zur aufrichtigen Schätzung des russischen universitären Lehrens" geführt habe. Die Ausbildung in Deutschland wird damit begründet, daß dort eben eine jahrhundertelange Praxis im römischen Recht bestünde, weshalb in größerem Umfang darüber geforscht werde. Es käme in Deutschland aber niemandem in den Sinn, daß ausländische Kollegen (und nicht nur russische), "... weniger auf der Höhe der Wissenschaft stehen, oder weniger fleißig zur Lehre beitragen"⁴⁹⁷. Ferner führten die drei Berliner Ordinarien an, ihr Blick sei erst durch den Kontakt mit den Seminaristen auf "... wertvolle Forschungen ..." russischer Kollegen gelenkt worden, weshalb zwischen ihnen und einigen der russischen Professoren ein Briefwechsel entstanden sei⁴⁹⁸.

Dieser fachliche Austausch läßt sich heute nicht mehr nachvollziehen, auch ist unbekannt, welche Arbeiten die Direktoren im einzelnen als

⁴⁹⁵ Siehe oben, S. 15 ff. sowie S. 30 ff..

⁴⁹⁶ *Alston*, Education, S. 129.

⁴⁹⁷ Artikel in "Русские Ведомости" (ohne Datum, ca. Juli 1893), beigelegt zu UA HumbU, jur. Fak. 61.

"wertvoll" vor Augen hatten. Festzuhalten ist allerdings, daß sich die Direktoren zum einen hinter ihre Schüler stellten und vermeiden wollten, daß diese Nachteile erlitten, zum anderen beabsichtigten die Professoren wohl auch, die von ihnen geführte Einrichtung in einem guten Licht erscheinen zu lassen. Über die Beurteilung des Seminars in der Öffentlichkeit läßt sich letztlich sagen - soweit dies dem Archivmaterial zu entnehmen ist -, daß diese nicht positiv war. Zurückzuführen ist dies auf eine in Rußland wachsende Verdrossenheit über die Ausbildung in Europa, eine im wachsenden Maße feindselige öffentliche Meinung gegenüber dem Deutschen Reich sowie eine ablehnende Haltung gegenüber der Bildungspolitik des zuständigen Ministers Delianov.

2. Die "Erinnerungen" von Sokolowski und Petražickij

Nicht nur das Direktorium sah sich veranlaßt, das Institut, seine Aufgaben und Ziele gegenüber feindseligen Stimmen innerhalb der russischen Publizistik in Schutz zu nehmen, sondern auch von Georgievskij wurde dies gegenüber den Seminaristen angeregt. Der oben erwähnte⁴⁹⁹, von Sokolowski und Petražickij verfaßte Bericht, in dem die Professoren charakterisiert wurden, führt in seinem ersten, von Sokolowski bearbeiteten Abschnitt ausführlich aus, weshalb Rußland den wissenschaftlichen Nachwuchs im Westen ausbilden lassen müsse. Der besagte Bericht wurde aufgrund eines entsprechenden Wunsches von Georgievskij als "Воспоминания" [Erinnerungen] erstellt. Es läßt sich nicht mehr ermitteln, ob und wenn ja an welcher Stelle dieser Bericht gedruckt worden ist. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß die Erinnerungen nicht zur Veröffentlichung vorgesehen waren.. Zum einen benötigte Georgievskij einen solchen Bericht nicht für seine Unterlagen, da er über das Seminar aufgrund der jahrelangen Korrespondenz bestens informiert war. Zum anderen weisen auch Umfang, Stil und Länge des Berichtes darauf hin, daß er nicht für den

⁴⁹⁸ Artikel in "Русские Ведомости", beigelegt zu UA HumbU, jur. Fak. 61.

⁴⁹⁹ Siehe oben, S. 115 ff.

internen Gebrauch bestimmt war, sondern veröffentlicht werden sollte. In jedem Fall sind die „Erinnerungen“ Bestandteil der Bemühungen Georgievskijs und auch der Seminaristen, die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit der Gründung und dem gedeihlichen Verlauf des Seminars zu überzeugen.

Eingangs des Berichts wird festgestellt, daß die Bedeutung des Seminars nicht ausreichend in der Presse gewürdigt worden sei. Vielmehr würde sich die russische Presse Fragen stellen wie: „Wann hören wir auf im Schleppeil von Europa zu liegen? Und wann geht der Morgenstern der russischen Wissenschaft auf, unabhängig von ausländischem Einfluß und Lehren?“⁵⁰⁰. Dieser Kritik an der fehlenden Eigenständigkeit und den mangelnden Resultaten des russischen Wissenschaftsbetriebes setzt Sokolowski die Notwendigkeit internationaler Aufgabenteilung entgegen. Er entwickelt ein Schema, in dem zivilisatorische Aufgaben „... zwischen den Völkern einer kulturellen Gruppe ...“ verteilt werden müssen⁵⁰¹. Er führt dazu aus: „... Einige von ihnen [den jeweiligen Nationen] öffnen mit ihrer Energie und Kühnheit neue, weite Gebiete für die menschliche Arbeit und das Wissen, indem sie der Zivilisation den Weg frei machen und ihr den freien Zugang zu den Sphären vorbereiten, die ihr zuvor infolge der Wildheit und der Herrschaft primitiver Elementargewalt, nicht zugänglich waren; andere Völker bereiten, indem sie jahrhundertealte Erfahrung ununterbrochener Arbeit nutzen, durch ihre intensive Kultur die Werkzeuge, die dem menschlichen Genius auf dem neu entdeckten Boden alle menschlichen Künste sichern ...“⁵⁰². Für Sokolowski gehört Rußland zu den Nationen, denen es zukommt, den Boden für die Wissen-

⁵⁰⁰ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 4: "Когда же мы перестанем быть на буксире Европы? И когда взойдёт заря самостоятельной русской науки, независимой от иностранного влияния и преподавания?"

⁵⁰¹ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 4 (r.): "... между целыми народами той же культурной группы ...".

⁵⁰² RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 4 (r.): "Один из них своей энергиею и удалью открывают новые широкие области для человеческого труда и знания, рашищая дорогу цивилизации и приготавливая ей свободной доступ в те сферы, которые для нея прежде не были доступные, вследствие их дикости и господства примитивной стихийной силы, другие народы, пользуясь вековым опытом не перерывного труда, готовят своей интенсивной культурою орудия, которые обеспечивают на вновь открытой почве человеческому гению все новые творчества."

schaft zu bereiten, so: „... eroberte der russische Genius für die Zivilisation die unendlichen Steppen des südöstlichen Europas, eröffnete den Zugang für den Europäismus zu den wilden Wüsten Mittelasiens, indem es gewaltige Gebiete aus den Klauen eines Winterschlafes, der Gesetzlosigkeit und des Fanatismus riß“⁵⁰³. Für die Bewältigung dieser Aufgaben bedürfe der russische Staat nahezu sämtlicher Kräfte, so daß nur wenige in die Wissenschaft gingen. Die Verhältnisse in Rußland seien daher mit denen in den USA zu vergleichen. Dort stünde gleichfalls die Ausbeutung von Bodenschätzen und die Erschließung neuer Siedlungsgebiete im Vordergrund. Es sei daher nicht verwunderlich, daß in Amerika ebenso wie in Rußland das Universitätswesen schwach ausgebildet sei und auch die Amerikaner zum Studium nach Europa kämen, wo man eben „... die Mußestunden für rein wissenschaftliche Forschung habe“⁵⁰⁴. Aber auch wenn jemand an einer der russischen Universitäten studiere, so könne er in einem Fach selten mehr als einen Lehrer hören. Darüber hinaus sei ein Universitätswechsel aufgrund administrativer Hürden und der großen räumlichen Entfernungen kaum möglich. Anders sei dies in Westeuropa und insbesondere in Deutschland, welches ein „... wahrhaft mächtiges Kaiserreich des Denkens ...“ darstelle⁵⁰⁵. Aufgrund der jahrhundertealten Tradition und der Vielzahl der Universitäten haben sich in Deutschland die Wissenschaften entwickeln können, wie dies andernorts nicht der Fall gewesen sei. Innerhalb Deutschlands sei wiederum die Berliner Universität besonders hoch zu schätzen, da an dieser aufgrund der günstigen, äußeren Umstände das akademische Leben zu besonderer Höhe aufgestiegen sei, was der Grund sei, weshalb die Seminaristen nach Berlin entsandt worden sind⁵⁰⁶.

⁵⁰³ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 4 (r.): "... русский народный гений завоевывал для цивилизаций безпредельные степи юговосточной Европы, открывал доступ европеизму в дикие пустыни средней Азии, вырывая огромные пространства из котей тысячелетней спячки, беззакония и фанатизма."

⁵⁰⁴ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 5: "... досуга для чисто научных отвлеченных исследований."

⁵⁰⁵ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 6: "... поистин могучее царство мысли ..."

⁵⁰⁶ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 6 (r.).

Mit der Schilderung der Umstände, die dazu führten, daß der akademische Nachwuchs Rußlands im Ausland und speziell in Berlin ausgebildet werden müsse, greift Sokolowski auf bestimmte Topoi zurück, die innerhalb der gebildeten Kreise des zaristischen Rußlands am Ende des 19. Jahrhunderts geläufig waren. Zum einen kommt die Vorstellung zum Ausdruck, daß Rußland das christliche Bollwerk gegen die tatarischen Heerscharen des Ostens sei und darin seine Bestimmung innerhalb der Gemeinschaft der Völker „einer kulturellen Gruppe“, nämlich der europäischen, liege. Zum anderen nimmt Sokolowski den Standpunkt ein, wonach sich Rußland selbst des „Tatarenjoches“ entledigt und Europa gegen den Osten verteidigt habe und es nun mit der Eroberung Sibiriens dazu übergehe, den „Europäismus“ bis an den Pazifik zu tragen.

Der Topos, daß es Rußlands welthistorische Aufgabe sei, Europa vor den „tatarischen Horden“ zu schützen, findet sich u.a. in der russischen Historiographie des 19. Jahrhunderts⁵⁰⁷. Die Ansicht, mit der Kolonialisierung werde den jeweils unterworfenen Völkern das Licht der Kultur des jeweils erobernden Staates gebracht, ist gleichfalls eine immer wiederkehrende Begründung und Rechtfertigung für die Ausweitung des eigenen Territoriums⁵⁰⁸. Interessant ist aber, daß Sokolowski sich in den "Erinnerungen" auf den Standpunkt stellt, Rußland sei ein Teil der europäischen Staatenwelt. Im Unterschied zu den Slawophilen sieht er keinen Gegensatz zwischen dem Westen und Rußland, für ihn gibt es keinen russischen "Sonderweg"⁵⁰⁹. Mit diesen Ansichten steht er unter anderen in Opposition zu den Panslawisten, denen zufolge die historische Mission Rußlands in der Schaffung eines slawischen Großreiches bestehe, das mit der römisch-germanisch geprägten Zivilisation des Westens nichts gemein habe⁵¹⁰. Die auch von

⁵⁰⁷ Siehe dazu *Solov'ev*: Die Geschichte Rußlands, seit der Frühzeit, Bd. 13, Moskau 1965, S. 435.

⁵⁰⁸ Vgl. *Gründer*, in: Staatslexikon, Bd. 3, Stichwort "Kolonialismus", Sp. 574.

⁵⁰⁹ Ein besonderer Weg Rußlands wurde von den Slawophilen bejaht, s. *Isaev/Zolotuchina*: Die Geschichte der politischen und rechtlichen Lehren Rußlands vom 1. bis zum 20. Jahrhundert, Moskau 1995, S. 234, S. 251 f.; grundlegend zu den Slawophilen: *Walicki*, History of Russian Thought, S. 92 ff.

⁵¹⁰ *Walicki*, History of Russian Thought, S. 292, 297.

Sokolowski bejaht Differenzen zwischen Westeuropa und Rußland sind für ihn aufgrund verschiedener Geschichtsverläufe entstanden, die ihren Grund in den unterschiedlichen, welthistorischen Rollen einer jeden Nation haben, aber nicht dazu führen, daß Rußland außerhalb Europas stünde. Er sieht zwar auch eine Sonderrolle Rußlands, die das Land aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eher mit den USA vergleichbar mache, was ihn aber letztlich nicht daran zweifeln läßt, daß Rußland (ebenso wie die USA) zum europäischen Kulturkreis gehört und dort die geistigen Wurzeln seiner Vergangenheit und Zukunft liegen.

3. Einordnung der Auseinandersetzung

Allein die Tatsache, daß sowohl Dernburg, Eck und Pernice unter Ab-sprache mit Kolotinskij einen Brief im "Russkij Vestnik" veröffentlichten, als auch Petražickij und Sokolowski auf den Wunsch von Georgievskij "Erinnerungen" an ihre Berliner Zeit verfaßten, weist darauf hin, daß der Auseinandersetzung um die Bildungspolitik im damaligen Rußland große Bedeutung zukam. Insbesondere die von Sokolowski gegebene Begründung verdeutlicht, daß die Ausbildung im römischen Recht im Zusammenhang mit der übergeordneten Fragestellung zu sehen ist, die seit petrinischer Zeit die russische Gesellschaft beschäftigt, nämlich in welchem Verhältnis Rußland zu Europa steht. Es liegt auf der Hand, daß für die Befürworter des Berliner Seminars nur der Standpunkt der "Westler" in Betracht kam, demzufolge Rußland Bestandteil Europas ist und zu seiner eigenen weiteren Entwicklung der Teilhabe am gemeinsamen europäischen Erbe bedarf⁵¹¹. Wie umstritten diese Position war, ergibt sich aus der Kritik sowohl am Leipziger Philologenseminar als auch am Berliner Institut und dem Rechtfertigungsdruck, dem diese beiden Einrichtungen unterlagen.

II. Offizielle Reaktionen auf das Seminar und die der Stipen-

⁵¹¹ Zu den "Westlern" s. *Isaev/Zolotuchina*, S. 251 ff.

diaten

Im Gegensatz zu der Berichterstattung in der russischen Öffentlichkeit zeigte man sich von offizieller Seite hochzufrieden mit dem Berliner Seminar. Dernburg, Eck und Pernice erhielten 1891 in Anerkennung ihrer Verdienste um das Institut den St. Annen-Orden II. Klasse von Zar Alexander III. (1845-1894), Bernstein den der 3. Klasse⁵¹². Eine weitere Ehrung erfuhren die drei Direktoren während der Regentschaft von Nikolaus II. (1868-1917). Auf Vorschlag des Unterrichtsministers Delianov wurde ihnen der Hl. Stanislaus-Orden, II. Klasse mit Stern verliehen⁵¹³. Weiter wurde Heinrich Dernburg aus Anlaß seines 50-jährigen Doktorjubiläums (4. April 1900) Ehrenmitglied der Universitäten Moskau, St. Petersburg, Kiev⁵¹⁴ und Tomsk⁵¹⁵; die Ehrenmitgliedschaft bei der Universität Jur'jev (Dorpat) läßt sich nicht datieren. Derartig hohe Ehrungen wurden Pernice und Eck nicht zuteil. Als Eck jedoch im Januar 1901 verstarb, sandte der russische Unterrichtsminister Nikolaj Pavlovič Bogolepov ein Beileidstelegramm an die juristische Fakultät der Universität Berlin⁵¹⁶.

Neben diesen Ehrungen brachten auch die Schüler des Seminars ihren vormaligen Lehrern Dank entgegen. So erschien in der juristischen Wochenschrift „Право“ [Das Recht] zum Doktorjubiläum Dernburgs ein von Petražickij verfaßter Artikel⁵¹⁷. Ein anderer Schüler, Pergament, veröffentlichte 1908 in derselben Zeitschrift einen umfangreichen Nachruf auf Dernburg⁵¹⁸ und würdigte während einer Seminarveranstaltung im Rahmen des von ihm an der St. Petersburg University geleiteten Zirkels für römisches und bürgerliches Recht das Leben und Werk des Verstorbenen⁵¹⁹. Schließlich wurde den Berliner Lehrern und Direktoren auch in diversen Vorworten der von den Se-

⁵¹² UA HumbU, jur. Fak. 61, *Georgievskij* an das Direktorium, vom 12./25.12.1891.

⁵¹³ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Deljanov, vom 24.01.1897.

⁵¹⁴ UA HumbU, der Universitätskurator, D 51, Bl. 4.

⁵¹⁵ UA HumbU, Berufung und Emeritierung, Nr. 495, Bl. 55; vgl. *Süss*, S. 43, Fn. 179.

⁵¹⁶ UA HumbU, Berufung und Emeritierung, Nr. 494, Bl. 204.

⁵¹⁷ *Право* [Pravo, das Recht] 1900, S. 665-669.

⁵¹⁸ *Pergament*, Nr. 11; s. oben, S. 119.

⁵¹⁹ Universität St. Petersburg, Rechnungslegung 1907, S. 216.

minaristen veröffentlichten Schriften gedankt⁵²⁰. Für den Erfolg, den die Lehrer am Institut bei den russischen Stipendiaten erzielten, spricht schließlich auch, daß von keinem eine negative Stellungnahme hinsichtlich des Unterrichts in Berlin vorliegt. Vielmehr wandelten sich beispielsweise bei Guljaev anfängliche Vorbehalte in Sympathie für das damalige Deutschland. Dieser sagte bei seiner Abreise zu Eck: "Glauben Sie mir, ich bin als ein Feind Deutschlands hierher gekommen, und ich scheide als ein warmer Freund und Verehrer desselben."⁵²¹

Die Wertschätzung, die die Direktoren von offizieller, russischer Seite und auch von Seiten der Schüler erhielten, war also - soweit dies ersichtlich ist - durchweg positiv. Die Direktoren bemühten sich auch, die Zufriedenheit der russischen Seite gegenüber dem preußischen Unterrichtsministerium herauszustreichen. So heißt es in einem der sporadisch erstatteten Berichten, daß die Stipendiaten "... voll vom Ausdruck der Dankbarkeit für die hier empfangene Ausbildung ..." seien⁵²² und daß aufgrund der Schulung im Seminar die vakanten Lehrstühle in Rußland besetzt werden könnten⁵²³. Eck bat schließlich auch Georgievskij darum, ein offizielles Schreiben der russischen Regierung an den preußischen Unterrichtsminister zu senden, in dem die Zufriedenheit der russischen Seite mit der von den Berliner Lehrern geleisteten Arbeit zum Ausdruck kommen solle⁵²⁴, was auch schließlich in der gewünschten Form erfolgte⁵²⁵. Der Grund für das Bemühen, den Erfolg der "privaten Einrichtung der Professoren" gegenüber der preußischen Regierung darzustellen, war wohl das Mißtrauen, das

⁵²⁰ *Katkov*, Nr. 2, dankt Bernstein und Eck; *Nikonov*, Nr. 2, dankt Dernburg, Eck und Pernice; *Petražickij*, Nr. 2 dankt Dernburg, Eck und Pernice, ebenso *Pergament* in Nr. 2; von Seeler und Sokolowski widmen ihre Arbeiten (*von Seeler* Nr. 1, *Sokolowski* Nr. 3) an Eck und Pernice, von Seeler dankt im Vorwort auch Dernburg, Sokolowski noch Prof. Gradenwitz.

⁵²¹ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an den preußischen Unterrichtsminister, vom 31.12.1891.

⁵²² UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an den preußischen Unterrichtsminister, vom 31.12.1891.

⁵²³ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an den preußischen Unterrichtsminister von Bosse, vom 18.04.1896.

⁵²⁴ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 11.03.1896.

⁵²⁵ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Delianov* an den preußischen Unterrichtsminister vom 12./25.06.1896.

man anfänglich von preußischer Seite dem Institut entgegenbrachte⁵²⁶. Doch auch im preußischen Unterrichtsministerium war man letzten Endes erfreut über die insbesondere von den drei Professoren geleistete Arbeit, was der Minister Julius Robert Bosse (1832-1901) bereits 1891 zum Ausdruck brachte: "... und [ich] empfinde es mit lebhafter Befriedigung, daß sich die deutsche Wissenschaft auch in diesem Falle ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen gezeigt hat."⁵²⁷

III. Die Schließung des Seminars

Mit Ablauf des Wintersemester 1895/96 wurde das Seminar schließlich am 7. März 1896 geschlossen⁵²⁸. Von den 27 Stipendiaten, die dort zumindest kurzzeitig Veranstaltungen besucht hatten, wurden später 19 als Dozenten in Rußland tätig, 14 von ihnen wurden im Laufe ihres Lebens ordentliche Professoren⁵²⁹. Mit diesen 19 Personen, die aus Berlin zurückkamen, wurden die Lehrstühle in Rußland besetzt und der Unterricht im römischen Recht an den juristischen Fakultäten bestritten, so daß das MNPr. bereits im September 1895 die Schließung des Seminars ankündigte⁵³⁰. Im einzelnen verhielt es sich so, daß Grimm in St.Petersburg lehrte, Sokolowski und Guljaev in Kiev, von Seeler in Char'kov, Dynovskij, Smirnov und Krivcov in Odessa, Passek und Pokrovskij in Dorpat, Katkov, Juškevič und Nikonov in Jaroslavl sowie schließlich Till und Kolotinskij in Kazan. Die Kandidaten Frese und Bobin verblieben noch zur weiteren Ausbildung an der Berliner Universität, während Petražickij, Pergament und Trampedach noch auf eine Anstellung warteten. Auf diese Weise konnten laut Auskunft des MNPr. die vakanten Lehrstühle in Rußland besetzt werden⁵³¹.

⁵²⁶ Siehe oben, S. 72.

⁵²⁷ UA HumbU, jur. Fak. 61, Bosse an das Direktorium, vom 20.01.1892.

⁵²⁸ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 11.03.1896.

⁵²⁹ Zu den Ergebnissen, siehe oben, S. 109 ff.

⁵³⁰ UA HumbU, jur. Fak. 61, Delianov an das Direktorium, vom 5./18.09.1895.

⁵³¹ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Bosse, vom 18.04.1896.

Die ursprünglich gehegten, in den Prüfungsanforderungen umrissenen⁵³², ehrgeizigen Pläne bezüglich des römischen Rechts konnten mit der in Berlin ausgebildeten Zahl von Dozenten nicht erreicht werden. Zutreffend ist allerdings, daß die durch das Universitätsstatut von 1884 vorgeschriebene Mindestzahl von Lehrstühlen im römischen Recht (wenigstens einer pro Fakultät) nun besetzt werden konnte. Ein konkreter Grund, weshalb man von Seiten des MNPr. die Ausbildung in Berlin nicht weiterbetrieb, um das römische Recht in dem ursprünglich geplanten Umfang zu unterrichten (35 Semesterwochenstunden an jeder Fakultät), ist dem Quellenmaterial nicht zu entnehmen. Ein Grund ist jedoch, daß bereits in den neunziger Jahren die Examensanforderungen im römischen Recht und damit auch das Erfordernis, entsprechende Lehrveranstaltungen anzubieten, herabgesetzt worden sind⁵³³. Weiterhin dürften für die Schließung die Einsparung von Kosten sowie die öffentliche Kritik an der Auslandsausbildung im römischen Recht gesprochen haben. Schließlich hegte man im MNPr. auch die Hoffnung, daß mit den in Berlin ausgebildeten Kandidaten ein bestimmter Grundbestand an Rechtslehrern zur Verfügung stehen würde, durch den in Rußland selbst der zukünftige Nachwuchs herangezogen werden könne.

IV. Die Stellung des Seminars in der Tradition der russischen Juristenausbildung

Die Ausbildung des akademischen Nachwuchses im Ausland stand in Rußland in einer langen Tradition. Die gesamte Geschichte der russischen Rechtswissenschaft, die sich erst ab 1726 mit Gründung der Akademie der Wissenschaften in St.Petersburg langsam zu entwickeln begann, ist geprägt durch ausländische, vor allem deutsche Lehrer. Gelehrte wie Wolff⁵³⁴, Hommel⁵³⁵ und Savigny⁵³⁶ bildeten eigens "ab-

⁵³² Siehe oben, S. 15.

⁵³³ *Kaiser*, Georgievskij, S. 115 f.

⁵³⁴ *Maier*, S. 27.

⁵³⁵ *Lang*, S. 24; siehe oben, S. 47.

⁵³⁶ *Baršev*: Majkov, Speranskij und die Studenten der Rechtswissenschaft. Grundzüge der russischen Rechtswissenschaft, in: *Русский Вестник* [Russischer

kommandierte" russische Stipendiaten aus. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm langsam die Anwerbung ausländischer Universitätslehrer ab, jedoch besuchte eine ständig wachsende Zahl russischer Studenten die westeuropäischen Universitäten. Vor Ausbruch des ersten Weltkrieges schließlich war das Auslandsstudium in Deutschland ein nahezu fester Bestandteil einer akademischen Karriere. Im akademischen Jahr 1904/05 waren etwa 4% der in Deutschland insgesamt Studierenden Russen, womit sie die größte Gruppe der ausländischen Studierenden stellten⁵³⁷.

Im Unterschied zu der individuellen Ausbildung zahlreicher russischer Studenten an deutschen und europäischen Universitäten, handelte es sich bei dem von Dernburg, Eck und Pernice geleiteten Institut um eine Ausbildungsstätte, die lediglich ausgewählten Nachwuchskräften offen stand. Die Berliner Stipendiaten hatten bereits in Rußland ein juristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen und sollten Professoren werden. Auf juristischem Gebiet ist dem Seminar lediglich der von Savigny in den Jahren 1829-1834 geleitete Unterricht vergleichbar. Der wesentliche Unterschied bestand jedoch darin, daß trotz anfänglich entgegenstehender Pläne⁵³⁸ die Ausbildung nur im römischen Recht erfolgte. Es bedurfte auch keines Rückgriffes auf die Schüler der geistlichen Akademien, sondern es standen entsprechend vorgebildete Juristen zur Verfügung - ein Zeichen wachsender Professionalisierung innerhalb Rußlands.

Bei der Einrichtung und Durchführung des Berliner Seminars konnte man auf bewährte Vorbilder, insbesondere das Leipziger Philologeninstitut, zurückgreifen. Für die Kontinuität der Organisationsform der Einrichtungen steht in diesem Zusammenhang der "spiritus rector" beider Ausbildungsstätten, Georgievskij. Aber auch inhaltlich sind beide Lehranstalten aufgrund der Beschäftigung mit der Antike bzw.

Bote], Teil 1 (Nr. 262) 1898, S. 609-626; Teil 2 (Nr. 263) 1899, S. 239-256; Teil 3 (Nr. 263) 1899, S. 673-682, hier: S. 262 ff.; siehe oben, S. 48.

⁵³⁷ Weill, *Les étudiants russes en Allemagne 1900-1914*, in: *Cahiers du Monde Russe et Soviétique* (20), 1979, S. 203-225, hier: S. 209; zur Verteilung auf die einzelnen deutschen Universitäten: *Ivanov*, *Studentenschaft*, S. 357.

⁵³⁸ Siehe oben, S. 58.

dem römischen Recht von seinen Vorstellungen geprägt. Ein Unterschied zum Leipziger Institut besteht allerdings darin, daß die Berliner Stipendiaten bereits ein Hochschulstudium durchlaufen hatten, so daß der Unterricht in Berlin auf höherem Niveau beginnen konnte. In Anbetracht des Ausbildungszieles (Heranbildung von Professoren) war dies auch notwendig.

Insgesamt war die Ausbildung in Berlin für die Heranziehung des russischen akademischen Nachwuchses nichts Ungewöhnliches, sie stand vielmehr in einer langen Tradition von Versuchen, das akademische Niveau innerhalb Rußlands durch ausländische Lehrer oder eben durch die Ausbildung an europäischen Universitäten zu heben. Das Berliner Institut unterschied sich aber von bisherigen Modellen durch den hohen Grad der Spezialisierung, die Vorbildung und die Auswahl der Teilnehmer.

Von den Absolventen des Berliner Instituts erhoffte man sich eine Festigung der Wissenschaft vom römischen Recht in Rußland, damit es in Zukunft nicht mehr nötig sein werde, Dozenten im Ausland ausbilden zu lassen⁵³⁹. Inwieweit diese Erwartungen erfüllt wurden, wird im folgenden untersucht.

⁵³⁹ HumbU 61, 12./25.06.1896.

TEIL III: DAS WIRKEN DER BERLINER STIPENDIATEN IN RUSSLAND

Kapitel 5: Die Karrieren der Stipendiaten und ihre Lehrtätigkeit in Rußland bis 1905

Von den 27 in Berlin ausgebildeten jungen Russen waren zeitweise 19 in Rußland als Rechtslehrer an Hochschulen tätig. Im folgenden wird untersucht, wie ihre Karrieren verliefen und welche Bedeutung die in Berlin ausgebildeten Universitätslehrer für die Lehre des römischen Rechts hatten. Die Untersuchung der eigentlichen Lehrtätigkeit beschränkt sich dabei im wesentlichen auf die Zeit bis 1905. Der Grund hierfür ist, daß danach in Rußland eine Zeit revolutionärer Umwandlungen begann, deren Bedeutung und Folgen für die vormaligen Seminaristen im sechsten Kapitel geschildert wird.

I. Die Karriereverläufe der Stipendiaten nach ihrer Rückkehr nach Rußland

Zunächst soll vom Werdegang der einzelnen Seminaristen berichtet werden, der sich unter Gegebenheiten vollzog, die noch nicht vom Kollaps des politischen Systems, von Weltkrieg und Revolution geprägt waren. In dieser kurzen Zeit war für die meisten der vormaligen Stipendiaten ein geordnetes Arbeitsleben möglich.

Die Untersuchung zielt darauf ab, aus den einzelnen Biographien das Typische herauszuarbeiten, um so Aussagen hinsichtlich der Karrieren der vormaligen Stipendiaten treffen zu können. Es werden deshalb zunächst die einzelnen Stationen des universitären Wirkens der aus Berlin Zurückgekehrten dargestellt, bevor auf die Qualifikationserfordernisse sowie die soziale Lage der Seminaristen eingegangen wird. Da-

nach ist die eigentliche Lehrtätigkeit der Gegenstand der Untersuchung.

1. Von der Peripherie in die Zentren

Anhand der verschiedenen Universitätsstädte, in denen die Seminaristen im Laufe ihrer Lehrtätigkeit beschäftigt waren, läßt sich ein Gruppencharakteristikum ablesen: Damals (wie heute) strebte man in die großen Städte Rußlands, nach St.Petersburg und Moskau. Dies verband die Juraprofessoren auch mit anderen, modernen Berufsgruppen, die zu dieser Zeit als eigene Profession im Entstehen waren. So war beispielsweise die Hälfte der in Rußland insgesamt zugelassenen Anwälte in Moskau oder St.Petersburg ansässig⁵⁴⁰.

Von den insgesamt 19 als Dozenten eingesetzten Stipendiaten erhielt jeweils nur ein einziger eine direkte Anstellung in St.Petersburg (Petražickij) oder Moskau (Dorobec). 1910 hatte sich dies derart verschoben, daß sechs (Guljaev, Petražickij, Pergament, Grimm, Pokrovskij und Dynovskij) der Berliner Schüler, von denen insgesamt nurmehr 12 als Dozenten tätig waren, in Moskau oder St.Petersburg unterrichteten.

a) Beginn in Jaroslawl (Katkov, Juškevič, Nikonov, Bobin, Frese)

Der Berufsbeginn von fünf vormaligen Stipendiaten als Dozent am Demidover juristischen Lyceum in Jaroslawl ist typisch für die Karriereverläufe der Berliner Stipendiaten im damaligen Rußland. Der Drang von der Peripherie in die Zentren läßt sich bereits daran erkennen, daß zwar fünf der Berliner Schüler in Jaroslawl ihre Lehrtätigkeit begonnen haben, 1910 aber nur noch einer von ihnen in Jaroslawl lehrte, nämlich Benno Frese⁵⁴¹. Die anderen waren bereits dem Ruf an

⁵⁴⁰ *Baberowski*, Rechtsanwälte, S. 35.

⁵⁴¹ *Minerva* 20 (1910/11), Nachträge, S. 1347.

andere Lehranstalten gefolgt. Das ca. 200 km östlich von Moskau gelegene Lyceum war 1803 von Pavel Grigorievič Demidov (1738-1821) gegründet und 1805 eröffnet worden. Zunächst unterrichtete man an dieser höheren Lehranstalt verschiedene Fächer (Theologie, Rechtswissenschaften, Ökonomie, historisch-philologische Fächer, Mathematik, Naturgeschichte, neue Sprachen). Aufgrund des durch die Justizreform geschaffenen Bedarfes an akademisch gebildeten Juristen⁵⁴² wurde auf Vorschlag von Konstantin Dmitrievič Kavelin (1818-1885) die Umwandlung in ein juristisches Lyceum vorgenommen. An ihm wurde nach dem Lehrplan der juristischen Fakultäten unterrichtet. Seit der Gründung als juristische Lehranstalt diente das Lyceum den dort Lehrenden als Sprungbrett an die Universitäten⁵⁴³. So verhielt es sich auch bei den aus Berlin kommenden Katkov, Bobin, Juškevič und Nikonov, die als Dozenten für römisches Recht in Jaroslawl begannen.

Katkov, der in Moskau studiert hatte und nach drei Berliner Jahren 1890 nach Rußland zurückkehrte⁵⁴⁴, verfaßte dort seine Magisterdissertation über das "Преемство в Праве Наследования по Римскому и Современному Праву [Die Rechtsnachfolge im Erbrecht nach römischem und modernem Recht]"⁵⁴⁵. 1906 wurde er sodann in Moskau Professor für Handelsrecht⁵⁴⁶ und wechselte im selben Jahr nach Kiev, um dort als außerordentlicher Professor römisches Recht zu lehren⁵⁴⁷. 1910 wurde er dort nach Veröffentlichung seiner Doktordissertation ("Понятие Права Удержания в Римском Праве" ["Der Begriff des Zurückbehaltungsrechts im römischen Recht"]⁵⁴⁸) dann auch ordentlicher Professor⁵⁴⁹.

⁵⁴² Siehe oben, S. 28 f.

⁵⁴³ Zur Geschichte des Demidover juristischen Lyceums und zu seinen Lehrern: s. NBE 15, Sp. 843 f.; ZMJu. 1 (1895), Nr. 9, S. 218 f.

⁵⁴⁴ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 19.

⁵⁴⁵ *Katkov*: Rechtsnachfolge im Erbrecht nach römischem und heutigem Recht, Moskau 1904, Nr. 2.

⁵⁴⁶ RGIA, fond 733, op. 153, ed. chr. 268.

⁵⁴⁷ RGIA fond 744, op. 1, delo 232, doklad 226.

⁵⁴⁸ *Katkov*: Der Begriff des Zurückbehaltungsrechts im römischen Recht, Kiev 1910, Nr. 3.

Bei dem aus Odessa nach Berlin kommenden Juškevič⁵⁵⁰ ist der Beginn seiner Lehrtätigkeit für das Jahr 1894 in Jaroslawl nachweisbar⁵⁵¹. Seine in Berlin begonnene Arbeit zum "Recht der alluvio"⁵⁵² baute er während dieser Zeit zu einem zweibändigen Werk aus⁵⁵³, woraufhin er 1900 zum außerordentlichen Professor für Zivilrecht ernannt wurde⁵⁵⁴. 1901 wechselte er sodann als ordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für Handelsrecht an die westsibirische Universität Tomsk⁵⁵⁵. Von dort kam er dann 1906 nach Moskau an das von dem Verleger Katkov gegründete, bereits erwähnte Lyceum des Prinzen Nikolaj⁵⁵⁶. Wie sein Lebensweg nach 1906 verlief, ist unbekannt.

Ein weiterer Stipendiat, der erste Lehrerfahrungen in Jaroslawl sammelte war Nikonov, der in Kazan studiert hatte⁵⁵⁷. Er war in Jaroslawl nach seiner Rückkehr aus Berlin im Jahre 1894 zunächst Dozent für Zivilrecht. Nach dem Erscheinen der Arbeit über die "Секвестрация в Гражданском Праве" ["Die Sequestration im bürgerlichen Recht"]⁵⁵⁸, die auf der in Deutschland bereits 1894 publizierte Seminararbeit "Zur Sequestration im römischen Recht" aufbaute⁵⁵⁹, wurde er 1902 außerordentlicher Professor für Zivilrecht in Jaroslawl⁵⁶⁰. Von dort ging er 1903 als außerordentlicher Professor für römisches Recht nach Char'kov⁵⁶¹, bevor er 1909 nach Odessa wechselte, um dort als ordentlicher Professor Zivilrecht zu lehren⁵⁶². 1912/13 kam er schließlich

⁵⁴⁹ RGIA fond 740, op. 7, ed. chr. 22, ll. 91-95, 131, 196, 222, 238; siehe auch *Minerva*-Jahrbuch 20 (1910/11), S. 562 und 21 (1911/12), S. 599.

⁵⁵⁰ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 20 (r.).

⁵⁵¹ Zu entnehmen ist dies einer veröffentlichten Vorlesung aus dem Jahr 1894, Nr. 6.

⁵⁵² Siehe oben, S. 103.

⁵⁵³ *Juškevič*, Nr. 2

⁵⁵⁴ RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 160, ll. 1 f., 4 f.; *Minerva*-Jahrbuch 10 (1900/01), S. 405.

⁵⁵⁵ RGIA, fond 744, op. 1, god 1901, doklad 337.

⁵⁵⁶ *Juškevič*, Nr. 1 ist die Antrittsvorlesung vom 9./22.09.1906; zum Lyceum des Prinzen Nikolaj siehe oben S. 10.

⁵⁵⁷ RGIA, fond. 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 22 (r.).

⁵⁵⁸ *Nikonov*: Die Sequestration im Zivilrecht, Jaroslawl 1900, Nr. 8.

⁵⁵⁹ *Nikonov*, Nr. 2; zur Seminararbeit siehe oben S. 102.

⁵⁶⁰ RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 160, Bl. 143; *Minerva*-Jahrbuch 11 (1901/02), S. 405.

⁵⁶¹ RGIA fond 733, op. 123, ed. chr. 138, ll. 242 ff.; *Minerva*-Jahrbuch 15 (1905/06), S. 247.

⁵⁶² RGIA, fond 733, op. 154, ed. chr. 555, Bl. 331; NBE Bd. 28, Sp. 598.

nach St.Petersburg, wo er bis 1917 als Ordinarius römisches Recht und Handelsrecht unterrichtete⁵⁶³.

Ein weiterer Heimkehrer aus Berlin, der seine Universitätslaufbahn in Jaroslawl begann, war Bobin, der in Char'kov studiert hatte⁵⁶⁴. Soweit dies ersichtlich ist, lehrte er am Demidover Lyceum in den Jahren zwischen 1902 und 1910 römisches Recht sowie dessen Geschichte⁵⁶⁵. Im Jahr 1911 ist er in Tomsk, um dort seine Magisterarbeit fertigzustellen⁵⁶⁶. Er verläßt aber noch im selben Jahr Westsibirien und wird an der Moskauer Universität als Privatdozent für römisches Recht tätig, wobei er (wie Juškevič) noch zusätzlich Unterricht im römischen Recht am Lyceum des Prinzen Nicolaj erteilte⁵⁶⁷.

Von den fünf vormaligen Stipendiaten, die in Jaroslawl wirkten, ist noch Frese zu erwähnen, der aus Dorpat nach Berlin kam⁵⁶⁸. Nach seiner Rückkehr begann er als Dozent für Handels- und Landwirtschaftsrecht am Polytechnikum in Riga. Von dort wechselte er dann 1901 nach Jaroslawl, um dort römisches Recht zu lehren, wobei er dort ab 1904 das Handelsrecht mitbetraute⁵⁶⁹. 1912 wurde er Magister des römischen Rechts in Moskau und begann an der dortigen Universität auch Unterricht als Privatdozent zu erteilen. Dort wurde er schließlich 1917 ordentlicher Professor für römisches Recht.

b) Beginn in Odessa (Dynovskij, Krivcov, Pergament, Smirnov)

Das Streben in die Zentren des Russischen Reiches lässt sich auch bei den Stipendiaten nachweisen, die in Odessa ihre erste Stellung antra-

⁵⁶³ *Minerva*-Jahrbuch 22 (1912/13), S. 1109; ebenda, 23 (1913/14), S. 1151; das Vorlesungsverzeichnis der Universität St.Petersburg führt Nikonov zwischen 1914 und 1917 auf; bezgl. der Entlassung siehe: RGIA, fond 740, op. 19, ed. chr. 5.

⁵⁶⁴ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 23.

⁵⁶⁵ *Minerva*-Jahrbuch 12 (1902/03), S. 440; ebenda 19 (1909/10), S. 500.

Siehe auch RGIA, fond 733, op. 152, ed. chr. 1, ll. 31-39, 64, 86 ff.

⁵⁶⁶ RGIA, fond 733, op. 155, ed. chr. 65, ll. 306 f.

⁵⁶⁷ *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 842; ebenda 23 (1913/14), S. 936.

⁵⁶⁸ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 23.

⁵⁶⁹ Deutschbaltisches biographisches Lexikon, S. 223; *Minerva*-Jahrgang 14 (1904/05), S. 477.

ten. Dynovskij etwa, der in Kiev studiert hatte⁵⁷⁰, erhielt nach der Ausbildung in Berlin 1891 zunächst eine Anstellung als Privatdozent des römische Rechts in Odessa. In dieser Funktion blieb er auch dort⁵⁷¹, bis er 1906 als Privatdozent für Zivilrecht an die St.Petersburger Universität wechselte⁵⁷². Neben der Tätigkeit dort unterrichtete er auch noch am Kaiserlichen Alexanderlyceum Zivilrecht und Zivilprozeß⁵⁷³.

Ein weiterer Stipendiat, dessen Karriere in Odessa begann, war Krivcov, der in Moskau studiert hatte bevor er nach Berlin kam⁵⁷⁴. 1894 war er Privatdozent für römisches Recht in Odessa, verblieb dort aber lediglich bis 1896, das Jahr, in dem er als außerordentlicher Professor für das Provinzialrecht der Ostseegouvernements nach Dorpat wechselte. Dort lehrte er schließlich seit 1897 römisches Recht, wo er 1907⁵⁷⁵, drei Jahre vor seinem Tod, schließlich ordentlicher Professor für römisches Recht wurde. Daneben unterrichtete er auch bürgerliches Recht und Zivilprozeß⁵⁷⁶.

Einer derjenigen, die ihre Dozententätigkeit an ihrem Studienort beginnen konnten⁵⁷⁷, war Pergament. Nachdem seine am Seminar angefertigte Arbeit über die Konventionalstrafe⁵⁷⁸, im akademischen Jahr 1894 an der Berliner Universität mit der goldenen Preismedaille ausgezeichnet worden war und er im Anschluß daran der Heidelberger Universität einen kurzen Besuch abgestattet hatte, kam er 1896 an die Neurussische Universität nach Odessa. Seine Magisterarbeit

⁵⁷⁰ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 54, Bl. 19.

⁵⁷¹ *Minerva*-Jahrgang 1 (1891/92), S. 191.

⁵⁷² *Minerva*-Jahrgang 16 (1906/07), S. 938.

⁵⁷³ Siehe zum Alexanderlyceum oben S. 10; zu der Lehrtätigkeit Dynovskijs dort: *Minerva*-Jahrgang 19 (1909/10), S. 912.

⁵⁷⁴ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 54, Bl. 22 (r.).

⁵⁷⁵ RGIA, fond 744, op. 1, god 1907, delo 242, doklad 283.

⁵⁷⁶ Zur Zeit in Odessa: *Minerva*-Jahrgang 5 (1895/96), S. 562; Beginn in Dorpat: ebenda, 6 (1896/97), Nachtrag S. 945; für die Zeit in Dorpat mit exakten Daten der Berufung: *Levickij*, S. 619 f., 661.

⁵⁷⁷ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 23; der entsprechende Antrag der Universität befindet sich in: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 744, Bl. 209 f.

⁵⁷⁸ *Pergament*, Nr. 2; die Gutachten über die Arbeit sowie die Entscheidung des Preiskomitees befinden sich in: UA HumbU, jur. Fakultät, Dekanat, Nr. 650, Preisaufgaben 1893-1914, Bl. 17.

"Договор неустойки и интереса в римском и современном гражданском

праве" ["Der Vertrag über die Vertragsstrafe und das Interesse im römischen und derzeitigen Zivilrecht"] basierte in weiten Teilen auf der Berliner Preisarbeit⁵⁷⁹. Bis 1903 war er in Odessa als Privatdozent am Lehrstuhl für römisches Recht tätig. Von 1903 bis 1906 lehrte er sodann als außerordentlicher Professor am Lehrstuhl für bürgerliches Recht in Jur'jev, woraufhin er nach dem Tod des Zivilrechtslehrers Nikolaj L'vovič Duvernoy (1836-1906)⁵⁸⁰, wiederum als außerordentlicher Professor, dessen Lehrstuhlnachfolger in St.Petersburg wurde⁵⁸¹. Pergament blieb bis 1911 an der Universität. Seit 1909/10 unterrichtete er auch Zivilrecht in den "Höheren Frauenkursen", was er nachweislich bis 1914 fortsetzte, wobei er auch seit 1911/12 Dekan der dortigen juristischen Fakultät war⁵⁸².

Ein weiterer Stipendiat, der in Odessa studiert hatte⁵⁸³, nach seiner Ausbildung in Berlin von 1888-1891 dorthin zurückkehrte und auch bis zur Revolution von 1917 in Odessa verblieb, war Smirnov. Er lehrte dort als Privatdozent, seit 1911 als außerordentlicher und seit 1913 schließlich als ordentlicher Professor römisches Recht⁵⁸⁴.

- c) Dozenten, die nur an einer Hochschule lehrten (Kolotinskij, Till, Petražickij, Dorobec)

Lediglich vier weitere der vormaligen Seminaristen verblieben neben Smirnov an den Universitäten, an denen sie ihren ersten Lehrauftrag erhielten. Dies war zum einen Kolotinskij, der in Kazan studiert hatte⁵⁸⁵, nach seinem Berliner Aufenthalt vom Dezember 1890 bis zum

⁵⁷⁹ Pergament: Die Vertragsstrafe und das Interesse im römischen und heutigen bürgerlichen Recht, Odessa 1899, Nr. 3; die ausgezeichnete Arbeit: Nr. 2.

⁵⁸⁰ Zum Leben von Duvernoy siehe den Nekrolog von Baron Alexander Nol'de: Nikolaj L'vovič Duvernoy (Nekrolog), in: ŽMNPr. 1906/07, S. 101-110.

⁵⁸¹ B/E, Bd. 31, Sp. 476.

⁵⁸² Zur Lehre in den Höheren Frauenkursen siehe: *Minerva*-Jahrgang 19 (1909/10), S. 931; detailliert: *Ivanov*, Studentenschaft, S. 102-170; zur Stellung als Dekan siehe: *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 1056, 22 (1912/13), S. 1131, 23 (1913/14), S. 1173.

⁵⁸³ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 20 (r.).

⁵⁸⁴ Siehe dazu die jeweiligen Jahressbände von *Minerva*: 5 (1895/96), S. 562: Erwähnung als Privatdozent, 21 (1911/12); S. 943: Erwähnung als außerordentlicher Professor; 23 (1913/14), S. 1048: Erwähnung als ordentlicher Professor.

⁵⁸⁵ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 22.

Oktober 1893 dorthin zurückkehrte und als Privatdozent das römische Recht lehrte⁵⁸⁶. Soweit dies ersichtlich ist, war er auch 1910 noch in dieser Funktion in Kazan⁵⁸⁷ tätig; aus späterer Zeit liegen keine Nachrichten über ihn vor. Der andere "ortsfeste" Stipendiat, der ursprünglich in Dorpat studiert hatte⁵⁸⁸, war Till. Bei seiner Rückkehr nach Rußland im Juli 1891 wurde er, ebenso wie Kolotinskij, Privatdozent am Lehrstuhl für Römisches Recht in Kazan, wo er bereits am 13./26. Januar 1898 verstarb⁵⁸⁹.

Zu der Gruppe der Stipendiaten, die ihre Lehrtätigkeit an nur einem Ort ausübten, kommt noch Petražickij. Dieser hebt sich nicht nur durch den Umstand von den anderen Stipendiaten ab, daß er bis zum Ende der Zarenzeit an nur einer Universität lehrte, sondern er war auch der einzige, dem es gelang, eine Erstanstellung in St.Petersburg zu finden. Damit konnte er seine Laufbahn in dem geistigen und kulturellen Zentrum des Landes (neben Moskau) beginnen, in das die anderen Stipendiaten, wie sich den oben aufgeführten Beispielen entnehmen läßt, erst zu kommen versuchten. 1892 erschien seine Magisterarbeit zur Fruchtverteilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten in Berlin⁵⁹⁰. Seine Doktordissertation "Die Lehre vom Einkommen", erschien gleichfalls auf deutsch 1893 (Band 1) und 1895 (Band 2)⁵⁹¹. Er begann 1897/98 am Lehrstuhl für römisches Recht, wechselte aber bereits 1898/99 auf den für Rechtsenzyklopädie und Geschichte der Rechtsphilosophie. Auf diesen Lehrstuhl erhielt er auch 1900 ei-

⁵⁸⁶ *Zagoskin*: Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen Universität Kazan (1804-1904), unter der Redaktion von N.P. Zagoskin, Kazan 1904, S. 39; *Minerva*-Jahrgang 4 (1894/95), S. 328.

⁵⁸⁷ RGIA, fond 733, op. 154, ed. chr. 559, ll. 302-394.

⁵⁸⁸ RGIA fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 19.

⁵⁸⁹ *Zagoskin*, S. 82 f.

⁵⁹⁰ *Petražickij*: Die Fruchtvertheilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung. Drei civilrechtliche Abhandlungen, Berlin 1892, Nr. 2; die russische Fassung des Werkes hat einen leicht veränderten Titel: Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts. Beilagen: I. Modische Losungen der Jurisprudenz, II. Die Pflichten der Jurisprudenz in Rußland, St.Petersburg 1897.

⁵⁹¹ *Petražickij*: Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Anhang: Entwurf (II), Civilpolitik und politische Oekonomie. Berlin, Band 1: 1893, Band 2: 1895, Nr. 3.

Ruf als außerordentlicher Professor, wobei er bereits 1901 ordentlicher Professor wurde⁵⁹². Petražickij war bis zur Oktoberrevolution Inhaber dieses Lehrstuhles. Seine Dienstzeit als ordentlicher Professor war aus politischen Gründen, auf die noch eingegangen wird, zwischen 1906 und 1909 unterbrochen⁵⁹³. Er lehrte während dieser Phase als "сверхштатный профессор" ["außeretatmäßiger Professor"] an der Universität. Der Grund hierfür war, daß er in dieser Zeit, als Abgeordneter der Stadt St.Petersburg, für die "Партия Народной Свободы" ["Partei der Volksfreiheit"], bekannt unter dem Namen "Kadetten"⁵⁹⁴, 1906/07 in der ersten russischen Duma saß⁵⁹⁵. Neben seiner Tätigkeit als Universitätslehrer erteilte er seit 1907/08 auch als Lehrer der Rechtsenzyklopädie in den Höheren Frauenkursen Unterricht⁵⁹⁶. Zudem war er seit dem Erscheinen (November 1898) der juristischen Wochenschrift "Право" ("Das Recht") einer ihrer Herausgeber⁵⁹⁷.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch ein weiterer Stipendiat erwähnt, der ebenfalls nach seiner Rückkehr aus Berlin an einer großen Universität, nämlich in Moskau, als Privatdozent begann. Dies war Dorobec. Im Unterschied zu Petražickij war dieser jedoch bei seiner Ankunft in Berlin (Dezember 1891) bereits Privatdozent der Universität Moskau⁵⁹⁸ und war deshalb von Georgievskij nicht verpflichtet worden, an den Seminarübungen teilzunehmen. Infolgedessen lehnten die Direktoren jegliche Verantwortung für seine Ausbildung und Kenntnisse ab, denen sie sehr skeptisch gegenüberstanden⁵⁹⁹. Er blieb

⁵⁹² *Minerva*-Jahrgang 7 (1897/98), S. 714; ebenda 8 (1897/98), S. 714; ebenda 10 (1900/01), S. 771; ebenda 11 (1901/02), S. 771; zur Berufung als ordentlicher Professor siehe: RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 217, ll. 83-91.

⁵⁹³ Siehe unten, S. 223.

⁵⁹⁴ Einen kurzen Überblick zur Kadettenpartei und ihrem Programm gibt: Löwe, in: HGR III/1, S. 401-406.

⁵⁹⁵ Daß die Wiedereinstellung als ordentlicher Professor tatsächlich erst am 16./29.02.1909 erfolgte ergibt sich aus dem entsprechenden Antrag des Universitätsrates: RGIA, fond 733, op. 154, ed. chr. 322, Bl. 17; siehe auch *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 222.

⁵⁹⁶ *Minerva*-Jahrgang 17 (1907/08), S. 985.

⁵⁹⁷ *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 220 f.

⁵⁹⁸ Lebenslauf mit Bibliographie bis 1890 in: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 650, ll. 96 f. (r.).

⁵⁹⁹ Zu seiner Ankunft: UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 23.12.1891; bezüglich des Besuches von Lehrveranstaltungen und den Kenntnissen von Dorobec: UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 01.02.1892.

auch nur wenige Monate in Berlin und reiste dann ab, ohne sich an den Übungen im Seminar beteiligt oder eine schriftliche Arbeit abgegeben zu haben⁶⁰⁰. Nach seiner Rückkehr aus dem Ausland ging er wieder als Privatdozent an die Universität Moskau. Eine akademische Karriere blieb ihm jedoch versagt, da er infolge eines Fehlverhaltens von der Universität Moskau entlassen worden war. Dieses bestand darin, daß er gegen die Doktordissertation "Опыт характеристики понятий Аequitas и аequum ius в римской классической юриспруденции" ["Ein Versuch der Charakterisierung der Bedeutung der Aequitas und des aequum ius im klassischen römischen Recht"] eines Kollegen an der Moskauer Fakultät, Venjamin Michailovič Hvostov (1868-1920), auf eine Art und Weise Stimmung gemacht hatte, die geeignet war, erneut massive Proteste der Studenten, die gegen eine Promotion von Hvostov waren, anläßlich des öffentlichen Rigorosums hervorzurufen⁶⁰¹. Eine Situation, die für die krisengeschüttelten Universitäten unter allen Umständen zu vermeiden war. Der Doktorvater sowohl von Hvostov wie auch von Dorobec war der damalige Kurator des Moskauer Lehrbezirkes und frühere Professor für römisches Recht an der Moskauer Universität, Nikolaj Pavlovič Bogolepov, der Dorobec aufgrund dieses Vorfalles entließ. 1898 wurde Bogolepov, der bereits drei Jahre später an den Folgen eines studentischen Attentates verstarb, Amtsnachfolger von Delianov als "Minister der Volksaufklärung"⁶⁰². Dorobec bewarb sich nach dessen Tod 1902 nochmals um eine Anstellung als Privatdozent in Odessa, über deren Erfolg ist jedoch nichts bekannt⁶⁰³. Festzuhalten bleibt, daß Dorobec zwar neben Petražickij der einzige war, der direkt eine Anstellung an einem der akademischen Zentren des Reiches erhielt, doch war er zum einen nur ein kurzfristiger Besucher des Seminars, zum anderen scheiterte seine akademische Laufbahn. Letztlich war damit Petražickij der einzige, der von Dernburg, Eck und Pernice Ausgebildeten, der direkt

⁶⁰⁰ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Georgievskij, vom 30.04.1892.

⁶⁰¹ RGIA fond 733, op. 150, god 1896, delo 1204, ll. 92 ff., insbesondere Bl. 116; siehe dazu auch: *Istorija Moskovskogo Universiteta*, Bd. 1, Moskau 1955, S. 370, Fn. 1.

⁶⁰² Kurzbiographie bei *Spieler*, S. 18-20.

⁶⁰³ RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 333, ll. 96 f.

eine Anstellung an einer großen Universität erhielt und dort auch Karriere machte.

- d) Die beiden in Berlin lehrenden Stipendiaten (Sokolowski und von Seeler)

Besondere Erwähnung verdienen noch die beiden Seminaristen, die als Professoren in Berlin wirkten, da sie die beiden einzigen waren, die einen Ruf an ihre alte Ausbildungsstätte erhielten. Es handelt sich dabei um die beiden Deutschbalten Sokolowski und von Seeler. Sokolowski hatte, wie erwähnt, in Dorpat studiert und kam nach der Verbüßung einer Haftstrafe in Warschau 1888 nach Berlin⁶⁰⁴. Am 19. März/1. April 1890 wurde er an der Universität Dorpat aufgrund seiner in Berlin verfaßten Arbeit "Die Mandatsbürgschaft nach römischem Recht"⁶⁰⁵ zum Magister promoviert. Seinen Doktorgrad erlangte Sokolowski am 18./31. Oktober 1892 an der Universität Char'kov; seine Dissertation hatte den Titel: "Договор Товарищества по Римскому Гражданскому Праву" ["Der Gesellschaftsvertrag nach römischem Civilrecht"]⁶⁰⁶. Nach kurzer Tätigkeit als Professor in Kiev (von 1894 bis zum Mai 1896)⁶⁰⁷, erhielt er einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Moskau, was ihm als erstem der in Berlin ausgebildeten Stipendiaten gelang⁶⁰⁸. Dort war er bis zum Mai 1906 tätig. Am 27. August 1906 wurde ihm schließlich an der Berliner Universität das "... bisher von dem Professor Dr. Seckel bekleidete Extraordinariat [verliehen,] mit der Verpflichtung, Römische Rechtsgeschichte, Römisches Recht und deutsches bürgerliches Recht in Vorlesungen und Übungen zu vertreten ..." ⁶⁰⁹. Ein Jahr später, am 30. Oktober 1907, folgte er bereits einem Ruf nach Königsberg auf eine or-

⁶⁰⁴ Siehe oben, S. 77 f., Fn. 236.

⁶⁰⁵ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Sokolowski vom 15.07.1890; vgl. *Sokolowski*: Nr. 3.

⁶⁰⁶ Vgl. *Sokolowski*: Der Gesellschaftsvertrag nach römischem Zivilrecht, Kiev 1893, Nr. 6.

⁶⁰⁷ UA HumbU, jur. Fak. 61, *Eck* an Bosse, vom 18.04.1896.

⁶⁰⁸ Sonderband "*Rossija*", S. 845; *Minerva*-Jahrgang 7 (1897/98), S. 572.

⁶⁰⁹ Personalakte von *Sokolowski*: UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalalia, S 146, Bl. 1; zu den Berufungsverhandlungen siehe: UA HumbU, Berufung und Emeritierung, Nr. 495, Bl. 59.

entliche Professur⁶¹⁰, wo er römisches Recht lehrte. Dort verblieb er gleichfalls lediglich ein Jahr, um dann im Herbst 1908 das Kuratorium des Süd-Westrussischen Lehrbezirkes (Char'kov) zu übernehmen⁶¹¹. Sokolowski verblieb dort als höchster, für das gesamte Bildungswesen zuständiger Beamter und Stellvertreter des Ministers bis 1915⁶¹².

Der andere aus den Reihen der früheren Stipendiaten, der zeitweise in Berlin unterrichtete, war von Seeler. Er wurde an der Universität Dorpat, an der er auch studiert hatte, zum Magister promoviert. Die Magisterdissertation, "Zur Lehre von der Conventionalstrafe nach römischem Recht" hatte er bereits in seiner Zeit am Berliner Seminar verfaßt und veröffentlicht. Diese Arbeit wurde in Rußland nochmals abgedruckt⁶¹³. Eine erste Anstellung als Privatdozent erhielt er in Char'kov, wo er im April 1895 auch außerordentlicher Professor wurde. Dort verteidigte von Seeler auch seine Doktordissertation, "Die Lehre vom Miteigenthum nach römischem Recht"⁶¹⁴ und folgte sodann zum 1./14. Januar 1897 einem Ruf auf eine außerordentliche Professur für römisches Recht nach Kiev. Im Oktober 1898 wurde er dort ordentlicher Professor. Im Jahre 1901 habilitierte sich von Seeler für römisches und deutsches bürgerliches Recht in Berlin, wo er am 30. Mai 1902 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde⁶¹⁵. Im Jahre 1908 übernahm er von Sokolowski das etatmäßige Extraordinariat, gleichfalls mit dem Lehrauftrag, das römische Recht und das deutsche bürgerliche Recht "... in Vorlesungen und insbesondere in Übungen zu vertreten ..." ⁶¹⁶. Zum 14. April 1912 wurde von Seeler aus dem preußischen Universitätsdienst entlassen, da er eine ordentliche Professur für baltisches Recht, das sogenannte Provinzialrecht Liv-, Est- und Kur-

⁶¹⁰ UA HumbU, Berufung und Emeritierung, Nr. 495, Bl. 118; UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalialia, S 146, Bl. 2 f.

⁶¹¹ UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalialia, S 146, Bl. 5.

⁶¹² Deutschbaltisches biographisches Lexikon, S. 739.

⁶¹³ Dies erfolgte in der Reihe "Dissertationes juridicae Dorpatenses 1890-1892", siehe von Seeler Nr. 1.

⁶¹⁴ Siehe von Seeler: Die Lehre vom Miteigenthum nach Römischem Recht, Halle an der Saale 1896, Nr. 4; ders.: Das Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Halle an der Saale 1899, Nr. 5.

⁶¹⁵ UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalialia, S 55, Bl. 1.

⁶¹⁶ UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalialia, S 55, Bl. 4.

lands, in Dorpat übernahm⁶¹⁷. Von dort aus wechselte er bereits 1913 an den Lehrstuhl für römisches Recht nach St.Petersburg⁶¹⁸.

e) Beginn in Dorpat (Grimm, Guljaev, Pokrovskij, Passek)

Abschließend zur Behandlung der Frage, wo die früheren Stipendiaten gelehrt haben, muß noch auf diejenigen eingegangen werden, die eine erste Anstellung in Dorpat fanden. Dies waren Grimm, Guljaev, Pokrovskij und Passek. Wie bereits angesprochen⁶¹⁹, wurde die Universität Dorpat, die im wesentlichen von der deutschstämmigen Oberschicht besucht wurde und an der vorzugsweise deutsche Lehrer unterrichteten⁶²⁰, in eine russische Universität umgeformt. Als 1889 Russisch als Unterrichtssprache eingeführt wurde, waren 40 der insgesamt 46 Professoren deutscher Nationalität, also 86,9%. Bereits sechs Jahre später (1895) waren nurmehr 20 von 51 Lehrern (39,4%) deutschstämmig. Bis 1917 sank ihre Zahl auf 6 von 61 (9,8%)⁶²¹. Diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß die konsequent vorangetriebene Russifizierung der Universität einen erheblichen Einschnitt in das universitäre Leben darstellte, was sich auch in sinkenden Studentenzahlen niederschlug. So fiel beispielsweise die Zahl der Jurastudenten zwischen 1889 und 1895 um beinahe die Hälfte von 193 auf 95, um dann allerdings - wie die Gesamtzahl der Studenten - wieder schnell zu wachsen⁶²².

⁶¹⁷ *Minerva*-Jahrgang 22 (1912/13), S. 396.

⁶¹⁸ *Minvera*-Jahrgang 23 (1913/14), S. 1151; zur Biographie von Seelers siehe insbesondere: Nachruf von *Leesment*; Personalakte in UA HumbU, Der Universitätskurator - Personalien, S. 55, Bl. 2; kurze Erwähnung auch im NBE, Bd. 18, Sp. 416 f.

⁶¹⁹ Siehe oben, S. 72, Fn. 219-226.

⁶²⁰ *Petuchov*, S. 62; zum Austausch zwischen Dorpat und Deutschland siehe auch *Wittram*, S. 173 ff.

⁶²¹ *Siilivask*, S. 137; zur Russifizierungspolitik siehe auch: *Wittram*, S. 216 ff; *von Engelhardt*, S. 478 ff.

⁶²² *Siilivask*, S. 140; *Grabar*, S. 64.

Angesichts der gravierenden Änderungen, die sich in Dorpat ergaben, leuchtet es ein, daß der Bedarf an Rechtslehrern dort besonders hoch war.

Die ersten beiden Stipendiaten, die nach nur zweijährigem Aufenthalt in Berlin bereits 1889 entlassen werden konnten, waren Dynovskij und Grimm⁶²³. Letzterer fand eine erste Anstellung in Dorpat. Er hatte in St.Petersburg studiert und vor seinem Aufenthalt in Berlin war er im Justizministerium beschäftigt, von wo aus er zur Arbeit im IV. Departement des Regierenden Senates abkommandiert war⁶²⁴. Sein Namen sowie sein evangelisch-lutherischer Glauben lassen jedoch auf eine deutsche Abstammung schließen⁶²⁵, weshalb davon auszugehen ist, daß gerade er für eine Verwendung in Dorpat besonders geeignet war, da ihm sowohl der russische als auch der deutschbaltische Kulturkreis vertraut waren. In Dorpat lehrte er bis 1891 als Privatdozent römisches Recht, woraufhin er an die Kaiserliche Rechtsschule nach St.Petersburg wechselte⁶²⁶, um dort gleichfalls das römische Recht zu lehren. Er setzte bis 1905 seine Dozententätigkeit an dieser Schule fort. Parallel dazu begann er 1894 auch an der St.Petersburger Universität Vorlesungen im römischen Recht als Privatdozent zu halten. 1893 bestand er mit der Arbeit "Очерки по Учению об Обогащении" ["Grundzüge der Lehre von der Bereicherung"] die Magisterprüfung, womit auch er auf seiner Berliner Arbeit aufbaute⁶²⁷. 1895 erhielt er einen weiteren Lehrauftrag an der militärjuristischen Alexander-Akademie⁶²⁸, wo er Offiziersanwärter bis 1906 in der Enzyklopädie des Rechts unterrichtete⁶²⁹. 1900 erschien sodann seine Doktorarbeit "Основы Учения о Юридической Сделке в

⁶²³ Grimm war ein Sohn des bedeutenden Architekten David Ivanovič Grimm (1823-1898) und Bruder des St.Petersburger Historikers Erwin Davidovič Grimm, siehe dazu: *Granat*, Bd. 17, Sp. 135.

⁶²⁴ *Levickij*, S. 614 f.; NES, Bd. 15, Sp. 47.

⁶²⁵ Die Konfession der Hochschullehrer ist in den veröffentlichten Abrechnungen der Universitäten angegeben. Zu Grimm siehe: Universität St.Petersburg, Rechnungslegung 1908, S. 23; siehe auch *Maurer*, Hochschullehrer, S. 782.

⁶²⁶ Siehe zur Kaiserlichen Rechtsschule, S. 9.

⁶²⁷ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Grimm, vom August 1889.

⁶²⁸ Zu dieser, dem Kriegsministerium unterstehenden Lehranstalt, siehe *Amburger*, Behördenorganisation, Anhang II, S. 499 f.

⁶²⁹ Zu der Tätigkeit bis 1895: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 1396, ll. 42 f.; für die Zeit danach siehe *Minerva*-Jahrgänge.

Современной Немецкой Доктрине Пандектного Права. Прологомены к Общей Теории Гражданского Права" ["Die Grundlagen der Lehre vom juristischen Rechtsgeschäft in der derzeitigen deutschen Pandektenrechtswissenschaft. Eine Einleitung zu einer allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts"]⁶³⁰. Im folgenden Jahr wurde er als ordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für römisches Recht an der Universität St.Petersburg berufen, wobei er auch Dekan der juristischen Fakultät wurde. Von 1910 bis 1911 schließlich war er Rektor der damals mit 8.955 Studenten fünftgrößten Universität der Welt⁶³¹. Parallel dazu gab er auch seit 1906 Vorlesungen bei den "Höheren Frauenkursen", wo er 1907/08 gleichfalls Dekan der juristischen Fakultät war⁶³².

Als Grimm 1891 von Dorpat nach St.Petersburg wechselte, wurde sein Nachfolger ein weiterer Seminarist, nämlich Passek, der ursprünglich in Moskau studiert hatte und sich vor seinem Aufenthalt in Berlin bereits an der dortigen Fakultät auf die Professur vorbereitete und nebenbei als Rechtsanwalt arbeitete⁶³³. Bei seiner Rückkehr nach Rußland im Herbst 1890 war anfänglich geplant, ihn zum Privatdozenten an der Universität Moskau zu ernennen⁶³⁴, was zunächst auch erfolgte. Der Unterrichtsminister Deljanov persönlich setzte sich jedoch 1891 beim Zaren dafür ein, daß Passek nach Dorpat geschickt werde, damit dort überhaupt der Unterrichtsbetrieb im römischen Recht aufrecht erhalten werden könne, was so auch geschah⁶³⁵. Den Wechsel von

⁶³⁰ *Grimm*: Die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre im heutigen deutschen Pandektenrecht, St.Petersburg 1900, Bibliographie, Nr. 11

⁶³¹ Für die Zeit bis 1902: *Levickij*, S. 614 f.; danach: *Minerva*-Jahrgang 20 (1910/11), Anhang.

⁶³² *Minerva*-Jahrgang 17 (1907/08), S. 1008; zu den höheren Frauenkursen siehe oben S. 10.

⁶³³ *Levickij*, S. 616 f.; *Leesment*, S. 110; *Leesment/Jarvelaid*, S. 356; RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 20 (r.); in der Handschriftensammlung der Universität Tartu besteht ein eigener Fond 37 zu *Passek*, aufgeteilt in: "I. persönliche Dokumente und Briefe, II. Reden und Vorlesungen, III. Universitätsunterlagen, IV. Sammlung revolutionärer Unterlagen, V. Unterlagen anderer Personen, VI. Unterlagen über E.V. Passek".

⁶³⁴ RGIA, fond 733, op. 150, god 1891, delo 650, ll. 98 f.

⁶³⁵ Schreiben von Deljanov an den Zaren Alexander III.: RGIA, fond 733, op. 150, god 1891, delo 650, Bl. 108. Die Ernennung zum Privatdozenten in Dorpat zum 17./30.12.1891 geht aus der Umzugskostenbewilligung vor, die sich gleichfalls in RGIA, fond 733, op. 150, god 1891, delo 650, Bl. 111.

Grimm an die Kaiserliche Rechtsschule konnte der Unterrichtsmi-
nister nämlich nicht verhindern, da diese dem Justizministerium unter-
stand und nicht dem MNPr. Passek und Guljaev, auf den noch einzu-
gehen sein wird, waren damit 1891 die einzigen beiden Lehrer des
römischen Rechts in Dorpat. Die Magisterdissertation Passeks
"Неимущественный интерес в обязательствах" ["Über Obligatio-
nen ohne Vermögenswert"] erschien ebendort 1893⁶³⁶, wozu er von
der Regierung einen Druckkostenzuschuß von 300 Rubel erhielt⁶³⁷ und
noch im selben Jahr außerordentlicher Professor für römisches Recht
wurde⁶³⁸. Im Jahr 1901, in dem er ordentlicher Professor wurde, über-
nahm er zusätzlich die Leitung der Universitätsbibliothek, eine Tätig-
keit, die er bis 1906 innehatte⁶³⁹. Er gab die Bibliotheksleitung ab, da
er in diesem Jahr der erste gewählte Rektor der Universität Dorpat
wurde, worauf noch einzugehen sein wird⁶⁴⁰.

Ein anderer Kandidat, der von Berlin kommend nach Dorpat gesandt
wurde, war der aus der Ukraine stammende Guljaev⁶⁴¹. Er wurde in
Dorpat 1890 Privatdozent für römisches Recht⁶⁴². Aufgrund der Arbeit
"Предбрачный дар в римском праве ..." ["Die voreheliche Schen-
kung im römischen Recht ..."]⁶⁴³, die er während seiner Zeit am Semi-
nar angefertigt hatte⁶⁴⁴, wurde er 1891 zum Magister promoviert. Be-
reits 1894 verteidigte er seine Doktordissertation "Наём Услуг" ["Der
Gebrauchsüberlassungsvertrag"], in der die "locatio conductio" des
römischen Rechts behandelt wird⁶⁴⁵. Gewidmet war dieses Werk sei-
nem akademischen Lehrer in Dorpat, einem der im damaligen Ruß-
land einflußreichsten Universitätslehrer des römischen Rechts, Otto-

⁶³⁶ *Passek*, Nr. 118.

⁶³⁷ RGIA, fond. 733, op. 150, god 1893, delo 650, Bl. 118.

⁶³⁸ *Minerva*-Jahrgang 3 (1893/94), S. 179.

⁶³⁹ *Minerva*-Jahrgang 11 (1901/02), S. 261; ab *Minerva*-Jahrgang 16
(1906/07), S. 321, erfolgt keine Aufführung mehr als Direktor der Bibliothek.

⁶⁴⁰ Siehe unten S. 226.

⁶⁴¹ Siehe oben, S. 93 f.

⁶⁴² RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 733, Bl. 143 (r.); *Minerva*-Jahrgang 1
(1891/92), S. 70.

⁶⁴³ *Guljaev*, Nr. 1

⁶⁴⁴ UA HumbU, jur. Fak. 60, Zeugnis für Guljaev vom Juli 1890 = RGIA,
fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 41.

⁶⁴⁵ *Guljaev*: Der Dienstleistungsvertrag, Jur'jev 1893, Nr. 3

mar Mejkov (1823-1894), auf den er auch die Totenrede hielt⁶⁴⁶. Neben seiner Tätigkeit als Universitätslehrer redigierte er in den Jahren 1893/94 noch die "Ученые Записки" ["Gelehrte Schriften"] der Universität⁶⁴⁷. Guljaev war zu einer Zeit in Dorpat, in welche die Transformation des deutsch geprägten Dorpat in das russische Jur'jev fiel⁶⁴⁸. Welche Brisanz nationalistisch motivierte Entscheidungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewinnen konnten, wird deutlich, wenn man sich nochmals die Erwägung der Berliner Professoren vor Augen führt, die Zusage zur Eröffnung des Seminars zurückzuziehen. Wie bereits oben geschildert, wurde Stampe nicht nach Dorpat berufen, woraufhin die Berliner Professoren nicht in den Verdacht kommen wollten, "... sich einer Unterstützung der gegen das Deutschtum gerichteten russischen Bewegung ..." schuldig zu machen⁶⁴⁹. Vor diesem Hintergrund ist besonders hervorzuheben, daß Guljaev sich in Dorpat für einen Ausgleich mit den verbliebenen deutschstämmigen Professoren einsetzte und diesen Standpunkt auch bei einer Visite des Unterrichtsministers Delianov 1893 vertrat⁶⁵⁰. Damit setzte er die gegenüber Eck beim Abschied geäußerten Worte, wonach er als Feind Deutschlands nach Berlin gekommen sei und es als Freund verlasse⁶⁵¹, in Taten um.

1894 verließ Guljaev Dorpat und wechselte an die Universität des Hl. Vladimir nach Kiev, wo er die Professur für bürgerliches Recht bekleidete. Parallel dazu begann er am dortigen Bezirksgericht 1896 die Tätigkeit als Richter in Zivilsachen. Daneben war er auch seit 1902 Vorsitzender der juristischen Prüfungskommission der Universität Kazan sowie Vorsitzender des Professorenengerichtes der Universität Kiev⁶⁵². 1908 ging er nach St.Petersburg, wo er an der Kaiserlichen

⁶⁴⁶ *Guljaev*: Zum Gedenken an O.F. Mejkov, Jur'jev 1894, Nr. 5; zur Bedeutung Mejkovs, siehe von Engelhardt, S. 395.

⁶⁴⁷ *Petuchov*, S. 179.

⁶⁴⁸ Zu den Motiven der russischen Seite, siehe *Roždestvenskij*, S. 670.

⁶⁴⁹ Siehe oben, S. 72, Fn. 217.

⁶⁵⁰ *Von Engelhardt*, S. 500, wo der Einsatz Guljaevs unter einem ausgesprochen deutsch-nationalen Blickwinkel besonders hervorgehoben wird. Die Darstellung der weiteren Auseinandersetzungen wird in gleicher Weise vom Standpunkt des Autors geprägt, S. 502 f.

⁶⁵¹ Siehe oben, S. 151.

⁶⁵² Zur Bibliographie bis 1902 siehe: *Levickij*, S. 617 f.

Rechtsschule⁶⁵³ römisches Recht, Handels- und Zivilrecht nicht⁶⁵⁴ und als Ober-Prokurator für Zivilsachen⁶⁵⁵ in der Kassationsabteilung des Senates tätig war⁶⁵⁵. 1911 wechselte er sodann nach Moskau, um am Lyceum des Prinzen Nikolaj⁶⁵⁶ römisches Recht, russisches Privat- und Zivilprozeßrecht zu lehren⁶⁵⁷. Daneben wirkte er noch als ordentlicher Professor für Zivilrecht an der Universität Moskau⁶⁵⁸.

Als letzter der Seminaristen, die ihre Laufbahn in Dorpat begannen, ist Pokrovskij zu nennen. Dieser war am 24. August/5. September 1868 als Sohn eines Landpopen im Gouvernement Černigov (Bezirk Gluchov) in der Ukraine, an der Grenze zu Rußland geboren. Nach anfänglichem Besuch des örtlichen Gymnasiums setzte er seine Gymnasialzeit in Kiev fort, wo er am „Kollegium Pavel Galagan“ u.a. mit dem späteren, in Rußland berühmten Professor für Internationales Recht, Vladimir Emmanuilovič Grabar' (1856-1956) Bekanntschaft schloß. 1886 nahm er an der Universität Kiev das Studium der Rechtswissenschaften auf, wo sein akademischer Lehrer in erster Linie der von Petražickij geschmähte Kazancev war. Unter dessen Leitung erstellte Pokrovskij die Arbeit "Locatio-conductio operis в римском и современном гражданском праве [Die Locatio-conductio operis im römischen und heutigen Zivilrecht]", die mit einer Goldmedaille ausgezeichnet wurde⁶⁵⁹. Im Anschluß an seine Berliner Zeit kam er 1894 als Privatdozent nach Dorpat⁶⁶⁰. 1896 wechselte Pokrovskij nach Kiev, wo er gleichfalls als Privatdozent das römische Recht lehrte. Der 1899 in Rußland erschienene erste Teil seines Werkes "Право и Факт в Римском Праве. Ч. I. Право и факт как

⁶⁵³ Siehe dazu oben, S. 9.

⁶⁵⁴ URE, Bd. 3, S. 523; siehe auch *Minerva*-Jahrgang 20 (1910/11), S. 982. In *Minerva*-Jahrgang 4 (1894/95), S. 199, wird er noch als außerordentlicher Professor in Kazan aufgeführt, was sich jedoch durch andere Quellen nicht bestätigen läßt.

⁶⁵⁵ NES, Bd. 15, Sp. 247 f.; zur Entwicklung der Stellung und Funktion des Ober-Prokurors in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, siehe *Wortman*, Development, S. 60-65.

⁶⁵⁶ Siehe dazu oben, S. 10.

⁶⁵⁷ RGIA, fond 733, op. 153, ed. chr. 173, ll. 523, 525.

⁶⁵⁸ *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 841.

⁶⁵⁹ RGIA, fond 846, op. 1, ed. chr. 52, Bl. 22 (r.); Biographie bis 1902 bei: *Levickij*, S. 618 f., 661; ausführliche Biographie in: *Klassiker der Russischen Zivilistik*, S. 5-15.

материальное основание исков" ["Recht und Tatsache im römischen Recht. Teil I. Recht und Tatsache als materielle Grundlagen der Klagen"]⁶⁶¹ basierte auf der in Berlin verfaßten Seminararbeit. Diese Abhandlung wurde bereits 1895 in der romanistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift veröffentlicht, wo der Autor ausdrücklich Dernburg, Eck und Pernice für die Förderung und Unterstützung dankte⁶⁶². Im akademischen Jahr 1898/99 wurde er auch außerordentlicher Professor für römisches Recht⁶⁶³. 1902 verteidigte er an der St.Petersburger Universität seine Doktordissertation: "Право и Факт в Римском Праве. Ч. II. Генезис преторского права" ["Recht und Tatsache. Teil II. Die Entstehung des Prätorienrechts"]⁶⁶⁴. Nach Begutachtung seiner Arbeiten durch Grimm erhielt er als ordentlicher Professor den Lehrstuhl für die Geschichte des römischen Rechts⁶⁶⁵. Ebenso wie auch die anderen, vormaligen Seminaristen, die nach St.Petersburg gekommen waren (Petražickij, Grimm, Pergament), gab auch er Vorlesungen außerhalb der Universität. So lehrte er von 1904 bis 1907 Rechtsenzyklopädie am Kaiserlichen Alexanderlyceum und von 1907 bis 1913 war er Dozent bei den Höheren Frauenkursen für die Dogmatik des Römischen Rechts⁶⁶⁶. 1910 schließlich wurde er während des Rektorates von Grimm Dekan der juristischen Fakultät⁶⁶⁷. Aus noch zu schildernden Gründen legte er 1912 seine Professur in St.Petersburg nieder und wurde im März 1913 ordentlicher Professor am Moskauer Handelsin

⁶⁶⁰ Petuchov, S. 65.

⁶⁶¹ Pokrovskij: Recht und Tatsache im römischen Recht. Teil I: Recht und Tatsache als materielle Grundlage der Klagen (Actiones in ius und actiones in factum conceptae). Teil 2: Die Entstehung des Prätorienrechts, Teil 1: Kiev 1898, Teil 2: St.Petersburg 1902, Nr. 4

⁶⁶² Pokrovskij: Nr. 6, Bd. 16, S. 7.

⁶⁶³ Minerva-Jahrgang 8 (1898/99), S. 400; der entsprechende Antrag an das MNPr. befindet sich bei: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 1506, ll. 82-84.

⁶⁶⁴ Pokrovskij, Nr. 4

⁶⁶⁵ RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 487; *Klassiker der russischen Zivilistik*, S. 13.

⁶⁶⁶ Granat, Bd. 32, Sp. 472 f.

⁶⁶⁷ Minerva-Jahrgang 15 (1905/06), S. 922; letzte Nennung Jahrgang 17 (1907/08), S. 994 f.

stitut⁶⁶⁸, wo er bis 1917 lehrte und schließlich in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1920 verstarb⁶⁶⁹.

f) Ergebnis zu 1.

Am Beispiel der vormaligen Berliner Stipendiaten wird deutlich, daß sie zum Großteil bestrebt waren, an die universitären und kulturellen Zentren des Russischen Reiches, Moskau und St.Petersburg, vorzudringen. Die Universität Moskau war 1909 immerhin mit 9.021 Studenten zur weltweit viertgrößten Universität aufgestiegen, die Universität St.Petersburg mit 8.955 Studenten zur fünftgrößten⁶⁷⁰. Weiter ist festzuhalten, daß die meisten Stipendiaten räumlich sehr mobil waren. Neben der für russische Professoren nicht besonders hervorzuhebenden Ausbildung im Ausland, lehrten die meisten von ihnen an verschiedenen Universitäten. Lediglich Kolotinskij, Passek, Petražickij, Smirnov und Till waren bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges an nur einer Universität tätig. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Passek bereits 1911 und Till schon 1898 verstorben waren. Smirnov war der einzige der Seminaristen, der an die Universität zurückkehrte (Odessa), an der er studiert hatte, und dort auch bis zum Ende des Zarenreiches verblieb.

Der Befund von *Maurer*, wonach eine geringe räumliche Mobilität typisch für die russischen Professoren sei⁶⁷¹, läßt sich für die hier behandelte Gruppe nicht verifizieren. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, daß die Untersuchung von *Maurer* sich bezüglich der Karrieremuster der Professoren auf das 19. Jahrhundert konzentriert. Die hier festgestellte hohe Mobilität der vormaligen Seminaristen aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts liegt, einer Zeit, in der die russische Gesellschaft insgesamt und nicht nur das Bildungswesen, von der Dynamik einer sich beschleunigenden Modernisierung erfaßt wird. Anzeichen und

⁶⁶⁸ Zu den Gründen siehe unten, S. 228 ff.

⁶⁶⁹ *Granat*, Bd. 32, Sp. 472 f.; *Klassiker der russischen Zivilistik*, S. 14.

⁶⁷⁰ *Minerva*-Jahrgang 20 (1910/1911), S. 1355.

⁶⁷¹ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 294.

zugleich Erklärung hierfür ist die im Vergleich zu früheren Professoren gewachsene, räumliche Mobilität der aus Berlin zurückgekehrten Stipendiaten.

2. Qualifikationserfordernisse, Karriere und soziale Lage der vormaligen Stipendiaten in Rußland

a) Qualifikationserfordernisse und Karrieremuster

Diejenigen der vormaligen Stipendiaten, die auch als Dozenten in Rußland tätig wurden, begannen ihre Karriere zunächst als Privatdozenten. Dies war im Vergleich zu anderen Akademikern, die eine Universitätskarriere einschlagen wollten, keine Besserstellung. Die förmlichen Qualifikationserfordernisse, die an einen Privatdozenten gestellt wurden, waren nicht hoch⁶⁷². Ein Bewerber hatte gemäß Art. 109 c) des Universitätsstatuts von 1884 lediglich das Magisterexamen zu bestehen (also der erste wissenschaftliche Grad nach Abschluß des Studiums), ohne die jeweilige Magisterdissertation vorlegen zu müssen, die meist in der Zeit als Privatdozent angefertigt wurde. Ferner mußte ein Bewerber das Zeugnis einer Universität vorlegen, wonach er das Recht zu lehren habe⁶⁷³. Dieses Zeugnis sollte frühestens drei Jahre nach Erlangung des Kandidatengrades (Beendigung der Universität) und nach dem Halten von zwei Probevorlesungen vor der Fakultät überreicht werden⁶⁷⁴. Da die meisten der Berliner Stipendiaten bereits aufgrund der Ausbildung in Berlin die Wartezeit erfüllt hatten und das Halten von zwei Probevorlesungen kein unüberwindliches Hindernis war, war die im Statut des Seminars angekündigte und dann auch vorgenommene Anstellung als Privatdozent keine nennenswerte Besserstellung der in Berlin Ausgebildeten.

⁶⁷² Maurer, Hochschullehrer, S. 291; zu den Qualifikationserfordernissen allgemeinen, siehe oben S. 25 und zu den für die vormaligen Seminaristen bestehenden Qualifikationserleichterungen, S. 69.

⁶⁷³ "Ст. 109) Приват-доцентами могут быть ... в) лица, выдержавшие испытание на степень магистра, но ещё не защитившие диссертации, по получении от одного из университетов свидетельства на право преподавания в звании приват-доцента."

⁶⁷⁴ Festgelegt in einer, mit dem offiziellen Text veröffentlichten, amtlichen Anmerkung zu Art. 109 des Universitätsstatuts von 1884.

Demgegenüber war die Aussicht, bereits nach Vorlage nur einer schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit eine Anstellung als außerordentlicher Professor zu erhalten, wesentlich attraktiver für die vormaligen Seminaristen. Dies war eine Ausnahme zu den Anforderungen des Art. 99 des Universitätsstatuts von 1884. Vorgesehen war darin, daß Professor nur werden konnte, wer einen Dokortitel erworben hatte, wofür wiederum der Magistergrad Voraussetzung war sowie die Abfassung und Verteidigung einer Doktordissertation⁶⁷⁵. Die entsprechende Vorschrift unterschied nicht zwischen außerordentlichen und ordentlichen Stellen, sondern sprach allgemein nur vom "Professor". Insofern entsprach die Regelung des Seminarstatuts zur Berufung als Professor ("... ohne daß er es nöthig hat, den Doktorgrad zu erwerben ...") nicht dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift und brachte den vormaligen Seminaristen einen Vorteil gegenüber anderen Bewerbern.

Inwieweit auch in anderen Fällen von dem Qualifikationserfordernis des Doktorgrades bei der Berufung als außerordentlicher Professor abgesehen wurde, ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Angesichts des allgemeinen Lehrkräftemangels kann dies aber unterstellt werden⁶⁷⁶. Bezüglich der Berliner Stipendiaten verhielt es sich jedenfalls so, daß sie die wissenschaftliche Arbeit, die sie vorzulegen hatten, um als außerordentlicher Professor angestellt zu werden, als Magisterdissertation einreichten. Waren sie dann nach der mündlichen Verteidigung der Arbeit zum "Magister des römischen Rechts" promoviert⁶⁷⁷, so wurden sie regelmäßig als außerordentliche Professoren berufen.

⁶⁷⁵ Siehe oben, S. 25 und S. 69.

⁶⁷⁶ Mit Einzelheiten: *Maurer*, Hochschullehrer, S. 292.

⁶⁷⁷ Zu den Voraussetzungen, s. *Maurer*, Hochschullehrer, S. 291.

Dies war bei Guljaev, Katkov, Krivcov, Nikonov, Passek, Pergament, Pokrovskij und von Seeler der Fall⁶⁷⁸.

Für die aus Berlin Zurückgekehrten stellte die Fertigstellung der besagten Arbeit keine große Schwierigkeit dar. Sie hatten ja bereits unter der Aufsicht und Anleitung ihrer Berliner Lehrer schriftliche Arbeiten angefertigt. So ist bei 10 der 19 Dozenten nachweisbar, daß sie ihre in Berlin verfaßten Arbeiten in Rußland zur Erlangung des Magistergrades einreichten⁶⁷⁹. Bei den weiteren sieben Dozenten, die zum Magister promoviert wurden (Dorobec, Dynovskij, Frese, Katkov, Kolotinskij, Krivcov, Smirnov; lediglich bei den Privatdozenten Bobin und Till läßt sich der Erwerb des Titels nicht nachweisen), fehlen entweder die Angaben zu der in Berlin verfaßten Arbeit oder aber es ist nicht ersichtlich, welches Werk in Rußland als Magisterdissertation veröffentlicht wurde. Es liegt jedoch nahe, daß auch sie zumindest auf den in Berlin angefertigten Studien aufbauten, um einen akademischen Grad in Rußland zu erlangen. Eine Ausnahme bildete lediglich Dorobec, da er zwar trotz der Querelen um seine Person Magister des römischen Rechts wurde⁶⁸⁰, aber in Berlin nicht im Seminar mitgearbeitet und dort auch keine schriftliche Arbeit angefertigt hatte⁶⁸¹.

⁶⁷⁸ Guljaev wurde 1891 Magister, aus diesem Jahr liegt auch der Antrag vor, ihn zum außerordentlichen Professor zu machen: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 733, Bl. 143 (r.); Katkov wurde 1904 Magister, 1907 ist er als Extraordinarius in Kiev nachweisbar: *Minerva*-Jahrgang 17 (1907/08), S. 559; Krivcov wird 1896 Magister (RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 1305, ll. 80 f.) und erhält im selben Jahr eine außerordentliche Professur: *Minerva*-Jahrgang 6 (1896/97), S. 945; Nikonov ist 1900 Magister geworden und 1901 außerordentlicher Professor: RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 160, Bl. 143; Passek wurde 1893 Magister, vgl. *Passek*, Nr. 118, und noch im selben Jahr außerordentlicher Professor: *Minerva*-Jahrgang 3 (1893/94), S. 179; Pergament erlangte 1896 den Magistergrad und wurde gleichfalls im selben Jahr außerordentlicher Professor: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 1282, ll. 18-21 ff.; Magister wurde Pokrovskij 1898, Extraordinarius im selben Jahr: RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 1506, ll. 82-84; von Seeler wurde 1891 Magister, allerdings erst 1895 außerordentlicher Professor: *Leesment*, S. 582.

⁶⁷⁹ Dies ist der Fall bei: *Grimm*: Grundzüge der Lehre von der Bereicherung, Band 1-3, Dorpat 1891-1893, Nr. 1; *Guljaev*; Die voreheliche Schenkung im römischen Recht und in den Quellen der byzantinischen Gesetzgebung, Derpt 1891, Nr. 1; *Juškevič*, Nr. 2; *Nikonov*, Nr. 8; *Passek*, Nr. 1; *Pergament*, Nr. 3; *Petražickij*, Nr. 2; *Pokrovskij*, Nr. 4; *von Seeler*, Nr. 1; *Sokolowski*: Das Garantiemandat nach römischem und gemeinem Recht, Halle an der Saale 1890, Nr. 1

⁶⁸⁰ RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 333, Bl. 96 f.

⁶⁸¹ Siehe oben, S. 165 f.

Wurde für die vormaligen Seminaristen bei der Berufung als außerordentliche Professoren eine Ausnahme von den Anforderungen des Art. 99 des Universitätsstatuts von 1884 gemacht, so ist zu beachten, daß eine Berufung als ordentlicher Professor regelmäßig nur erfolgte, wenn die Promotion zum Doktor zwischenzeitlich vorgenommen worden war. Abgesehen von einer einzigen Ausnahme, auf die noch eingegangen wird⁶⁸², hatte jeder der ehemaligen Seminaristen, der vor 1917 als ordentlicher Professor an einer russischen Universität lehrte⁶⁸³, den im Zarenreich höchsten akademischen Grad, den Dokortitel erlangt.

Soweit sich dies aufgrund der Untersuchung der aus Berlin kommenden Stipendiatengruppe sagen läßt, hing von der jeweiligen Qualifikation nicht nur ab, ob die einzelnen Kandidaten als Professoren berufen wurden, sondern sie spielte auch eine Rolle bei der Frage, an welcher Universität der jeweilige Kandidat tätig wurde. Dabei waren die Anforderungen umso höher, je attraktiver die jeweilige Universitätsstadt war. So fällt auf, daß sechs von neun Schülern des Berliner Instituts, die im Verlauf ihrer Karriere einen Ruf als außerordentlicher Professor an die Universitäten in St.Petersburg oder Moskau erhielten, den Doktorgrad bereits erworben hatten⁶⁸⁴. Offenbar war das Streben nach einer Professur in einem der beiden Zentren des Reiches so groß, daß man es sich im MNPr. leisten konnte, in Einklang mit Art. 99 des Universitätsstatutes von 1884, nur Doktoren auf ordentliche, wie auch auf außerordentliche Professuren zu berufen. Machte man von dieser,

⁶⁸² Siehe oben S. 181 f.

⁶⁸³ Dies waren: Grimm, Guljaev, Katkov, Krivcov, Nikonov, Passek, Pergament, Petražickij, Pokrovskij, von Seeler, Smirnov und Sokolowski.

⁶⁸⁴ Guljaev wurde 1893 Doktor (RGIA, fond 733, op. 150, ed. chr. 948, Bl. 276 f.), war 1910-1911 an der Kaiserlichen Rechtsschule in St.Petersburg, seit 1911 dann ordentlicher Professor in Moskau (URE, Bd. 3, S. 523); Nikonov war seit 1905 Doktor (Nikonov, Nr. 107) seit 1912/13 Professor für Handelsrecht in St.Petersburg (*Minerva*-Jahrgang 22 (1912/13), S. 1109; Petražickij wurde 1900 außerordentlicher Professor (s. *Minerva*-Jahrgang 10 (1900/01), S. 771) und war seit 1898 Doktor (RGIA, fond 733, op. 143, ed. chr. 127, Bl. 120); Pokrovskij wurde 1902 zum Doktor promoviert (*Pokrovskij*, Nr. 4) und 1903 Professor für römisches Recht in St.Petersburg (RGIA, fond 733, op. 123, ed. chr. 140, Bl. 313-317; *Klassiker der russischen Zivilisitik*, S 13); von Seeler wurde 1896 Doktor und 1913 Professor für römisches Recht in St.Petersburg (*Leesment*, S. 582 f.); Sokolowski wurde 1893 Doktor (*Sokolowski* Nr. 6) und 1896 Professor für römisches Recht in Moskau (RGIA, fond 733, op. 151, ed. chr. 117, Bl. 43, 44 (r.)).

zumindest für die Gruppe der vormaligen Berliner Stipendiaten gültigen Regel eine Ausnahme, so waren die Bewerber besonders qualifiziert. Grimm beispielsweise wurde 1899 als Magister außerordentlicher Professor in St.Petersburg. Seit 1891 war er aber bereits Lehrer an der Kaiserlichen Rechtsschule und seit 1894 Privatdozent an der Universität. Seine Doktorarbeit war bereits vollendet und 1900, ein Jahr nach seiner Ernennung zum Professor, erlangte er nach Verteidigung der bereits erwähnten Arbeit zur Rechtsgeschäftslehre den Doktorgrad⁶⁸⁵. Ein anderes Beispiel für die Qualifikation der Bewerber um einen Lehrstuhl in St.Petersburg ist Pergament, der zwischen 1906 und 1911 als außerordentlicher Professor Zivilrecht lehrte. Er konnte auf zahlreiche Publikationen und eine zehnjährige Lehrerfahrung verweisen⁶⁸⁶. Der letzte der drei Dozenten schließlich, die ohne Dokortitel an der St.Petersburger oder Moskauer Universität als außerordentliche Professoren lehrten, war Katkov. Auch er war bereits seit längerem (1892) als Dozent tätig, bevor er 1906 an der Universität Moskau außerordentlicher Professor für Handelsrecht wurde⁶⁸⁷. Dort lehrte er lediglich 1906/07, dem Jahr in dem er seine Doktordissertation fertigstellte⁶⁸⁸. Im folgenden Jahr wechselte er dann an den Lehrstuhl für römisches Recht der Kiever Universität⁶⁸⁹.

Wurden die vom Universitätsstatut vorgegebenen Qualifikationsanforderungen bei Berufungen an die Universitäten in Moskau und St.Petersburg weitgehend beachtet und war es bei den Hochschulen von Char'kov, Dorpat, Kazan, Kiev und Odessa erforderlich, jedenfalls den Doktorgrad erlangt zu haben, um als ordentlicher Professor zu lehren, so läßt sich als weiteres auffälliges Beispiel für die wechselnden, jeweils von der geographischen Lage der Universität abhängigen Anforderungen an die Qualifikation noch Tomsk in Westsibirien anführen. Aus der Gruppe der Seminaristen war Juškevič der erste, der einem Ruf der dort erst 1893 eingerichteten juristischen Fakul-

⁶⁸⁵ Siehe oben, S. 170 f.; zur Biographie: *Levickij*, S. 614 f.

⁶⁸⁶ B/E, Bd. 31, Sp. 476 f.; vgl. auch RGIA, fond 744, op. 1, god 1906, delo 232, doklad 234; zu den Publikationen s. Bibliographie.

⁶⁸⁷ RGIA, fond 733, op. 153, ed. chr. 268.

⁶⁸⁸ Siehe *Katkov*, Nr. 3

⁶⁸⁹ RGIA, fond 744, op. 1, delo 232, doklad 226.

tät folgte⁶⁹⁰. Er wurde ordentlicher Professor für das Handelsrecht, obwohl er erst den akademischen Grad eines Magisters des römischen Rechts innehatte⁶⁹¹. Damit war Juškevič der einzige aus dem Kreis der vormaligen Seminaristen, der ohne Dokortitel ordentlicher Professor wurde. Der Umstand, daß er der erste Dozent war, der überhaupt das Handelsrecht in Tomsk vertrat, was seiner Antrittsvorlesung vom Oktober 1901 zu entnehmen ist⁶⁹², sowie die Tatsache, daß er bereits 1906 wieder in St.Petersburg als Dozent an der Kaiserlichen Rechtsschule lehrte⁶⁹³, verdeutlichen die Schwierigkeit, ausreichend qualifiziertes Personal für eine Universität in Westsibirien zu gewinnen. Es liegt auf der Hand, daß sich das MNPr. genötigt sah, durch die Herabsetzung von Qualifikationsanforderungen Dozenten für die Standorte zu gewinnen, die aufgrund ihrer Entfernung von den Zentren des Reiches sowie ihrer klimatischen Bedingungen allgemein wenig beliebt waren.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Mehrzahl der vormaligen Seminaristen nach ihrer Rückkehr aus Berlin zunächst als Privatdozenten die Veröffentlichung ihrer Magisterarbeiten vorantrieb, die regelmäßig auf den in Berlin verfaßten Arbeiten beruhten. Schon nach Erlangung des Magistertitels erhielten sie - entgegen dem Wortlaut des Art. 99 des Statuts von 1884 - einen Ruf, als Extraordinarius das römische Recht an einer der Universitäten zu lehren. Ordentlicher Professor wurden sie dann aber regelmäßig nur, wenn sie auch den Dokortitel erlangt hatten. Anhand der Stationen der Laufbahnen der jeweiligen Seminaristen läßt sich das Streben erkennen, von der Peripherie in die akademischen und städtischen Zentren des Zarenreiches, nämlich nach Moskau oder St.Petersburg zu gelangen. Hier konnte das MNPr. verlangen, daß sowohl außerordentliche wie ordentliche Professorenstellen an den dortigen Universitäten von Kandidaten be-

⁶⁹⁰ Zur Einrichtung der juristischen Fakultät an der 1880 gegründeten Universität siehe oben S. 9.

⁶⁹¹ RGIA, fond 744, op. 1, god 1901, doklad 337; siehe auch *Minerva*-Jahrgang 12 (1902/03), S. 1017.

⁶⁹² JUSCHKEVICH: Handelsrecht. Der Begriff, die Charakteristik und die Beziehung zum Zivilrecht. Antrittsvorlesung, gehalten an der Kaiserlichen Universität Tomsk am 16. Oktober des Studienjahres 1901/02, Tomsk 1902, Nr. 8

⁶⁹³ *Minerva*-Jahrgang 16 (1906/07), S. 945.

setzt werden, die tatsächlich den Dokortitel erlangt haben oder in besonderem Maße qualifiziert waren. Insgesamt läßt sich bei der Besetzungspraxis die Tendenz ablesen, daß die Qualifikationsanforderungen mit steigender Entfernung von Moskau oder St.Petersburg sanken.

b) Die soziale Lage der vormaligen Stipendiaten

Bei ihrer Rückkehr aus Berlin waren die vormaligen Stipendiaten Privatdozenten. Deren materielle Lage an Rußlands Universitäten war generell ausgesprochen schlecht. Nur wenige erhielten ein Stipendium, das jährlich 600 Rubel (1.200 Mark) einbrachte. Hinzu kamen noch die Hörengelder. Zwar waren diese an den studentenreichen Fakultäten, wie etwa der juristischen, beträchtlich, doch die gut besuchten und deshalb einträglichen Pflichtvorlesungen wurden regelmäßig von den Professoren gehalten. So erhielten an der Universität St.Petersburg 1895 nur elf von 95 Privatdozenten mehr als 600 Rubel (1.200 Mark) an Hörengeldern, 60 verdienten lediglich unter 300 Rubel (600 Mark), mit der Folge daß zahlreiche Privatdozenten gezwungen waren, noch nebenbei zu verdienen⁶⁹⁴. Nach anderen Angaben belief sich die Jahresvergütung an der Universität Moskau gar nur auf 120 bis 200 Rubel (240 bis 400 Mark) jährlich, wozu noch durchschnittlich 100 Rubel (200 Mark) an Hörengeldern kamen⁶⁹⁵. Unabhängig von den jeweils vorliegenden Zahlen läßt sich sagen, daß gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Privatdozenten in Rußland zu meist nicht von den Mitteln leben konnte, die sie für ihre akademische Tätigkeit erhielten. Infolgedessen waren viele mit anderen Arbeiten beschäftigt, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, weshalb es keine Seltenheit war, wenn zwischen dem Erwerb des Kandidatengrades (dem Universitätsabschluß) und der Magisterpromotion zehn Jahre oder mehr vergingen⁶⁹⁶.

⁶⁹⁴ Zahlen und weitere Einzelheiten bei: Kassow, S. 35 f.

⁶⁹⁵ Maurer, Hochschullehrer, S. 295, Fn. 36.

⁶⁹⁶ Maurer, Hochschullehrer, S. 296.

Soweit sich dies den Akten entnehmen läßt, waren auch hier die Rahmenbedingungen für die vormaligen Seminarteilnehmer erheblich verbessert. Nicht nur daß sie während ihrer Ausbildungszeit in Berlin bereits ein Stipendium erhielten, was sie mit zuletzt 1.272 Rubel (2.544 Mark) pro Jahr deutlich besser stellte als bereits in Rußland tätige Privatdozenten,⁶⁹⁷ bei ihrer Anstellung in Rußland bezogen sie auch ein Jahresgehalt von 1.200 bis 2.000 Rubel (2.400 bis 4.000 Mark)⁶⁹⁸. Den Quellen sind nähere Angaben nicht zu entnehmen, doch selbst wenn man von der Untergrenze von 1.200 Rubel (2.400 Mark) ausgeht, so liegt dies weit über den 600 Rubel (1.200 Mark) jährlich, die andere Privatdozenten an Stipendien erhielten. Angesichts dieses Einkommens kann davon ausgegangen werden, daß die vormaligen Stipendiaten zu der kleinen Gruppe von Privatdozenten gehörten, denen die Veranstaltung von Pflichtkursen (eben im römischen Recht) zugewiesen worden war, da dies mit 1.200 Rubel (2.400 Mark) jährlich vergütet wurde. In diesen Fällen entsprach der Aufgabenumfang häufig dem einer Lehrstuhlvertretung⁶⁹⁹, was angesichts der Lehrkräfteknappheit im römischen Recht auch einleuchtet. Hinzu kommt, daß die vormaligen Seminaristen aufgrund des Lehrens an studentenreichen Fakultäten auch bei den Hörergeldern an der Spitze der Privatdozenten gestanden haben dürften.

Es ist schwer, die Bezüge der Berliner Stipendiaten in Relation zu den damaligen Einkommensverhältnissen zu setzen, da zum einen hierüber nur wenig statistisches Material veröffentlicht ist⁷⁰⁰, zum anderen weil die Lebensverhältnisse innerhalb Rußlands sehr unterschiedlich waren. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß 1901 das Durchschnittseinkommen der ländlichen Bevölkerung, die immerhin nahezu 80% der Gesamtbevölkerung ausmachte⁷⁰¹, bei 30,35 Rubel (61 Mark) im Jahr lag⁷⁰², so wird doch deutlich, daß den Seminaristen viel Geld zur Verfügung stand. Zu berücksichtigen ist zwar, daß die Unterschie-

⁶⁹⁷ Siehe oben, S. 183.

⁶⁹⁸ Dieser Betrag wird erwähnt für Pergament und Trampedach, in: UA HumbU, jur. Fak. 61, *Georgievskij* an Eck.

⁶⁹⁹ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 295.

⁷⁰⁰ Aus neuester Zeit siehe, *Rossija* 1913 god.

⁷⁰¹ *Steffens*, in: HGR, III/2, S. 1119.

de in Rußland zwischen Stadt und Land weiter auseinanderklafften als in Westeuropa - insbesondere das Leben in St.Petersburg und Moskau war extrem teuer -, aber dennoch wird man sagen müssen, daß die Seminaristen mit einem Mindesteinkommen von 1.200 Rubel (2.400 Mark) als Privatdozenten gut gestellt waren.

Festzuhalten ist damit, daß die Berliner Stipendiaten auf ihrem Weg zur Professur in finanzieller Hinsicht deutlich besser gestellt waren als andere Privatdozenten. Nicht nur daß die in Berlin gezahlten Stipendien im Vergleich zu Rußland relativ hoch waren, auch ihr Einkommen als Privatdozenten an russischen Universitäten lag erheblich über dem, was andere Wissenschaftler verdienten. Will man ihr Einkommen mit dem vergleichen, was der Masse der Landbevölkerung zukam, so war es extraorbitant hoch. Daneben ist noch zu beachten, daß für die vormaligen Berliner Stipendiaten die Jahre der Privatdozentur noch dadurch verkürzt wurden, daß sie schon als Magister auf eine außerordentliche Professur berufen wurden.

Als Extraordinarien bezogen die ehemaligen Schüler des Berliner Seminars ebenso viel, wie sämtliche andere außerordentliche Professoren in Rußland, nämlich 2.000 Rubel (4.000 Mark). Waren sie schließlich ordentlicher Professor geworden, so erhielten sie ein Jahresgehalt von 3.000 Rubel (6.000 Mark). Eingerechnet in dieses Gehalt waren jeweils Tafelgelder sowie Wohnungsgeld. Bei außerordentlichen Professoren belief sich dies jeweils auf 200 Rubel (400 Mark), bei ordentlichen auf 300 Rubel (600 Mark)⁷⁰³. Eine eigenständige Bedeutung hatten Tafel- und Wohngelder nur insofern, als daß es sich seit 1884 so verhielt, daß Bemessungsgrundlage für den nach 25 Dienstjahren erworbenen Pensionsanspruch lediglich das Grundgehalt war⁷⁰⁴. Bei ordentlichen Professoren belief sich eine Jahrespension also auf 2.400 Rubel (4.800 Mark), bei außerordentlichen auf 1.600 Rubel

⁷⁰² *Haumann*, in: HGR, III/2, S. 1215.

⁷⁰³ Auflistung als Anhang zur Publikation des Universitätsstatuts von 1884, *ŽMNPr.* 235, Sept. 1884, S. 62 f.

⁷⁰⁴ Zu der Besserstellung der Professoren hinsichtlich des Dienstalters siehe oben, S. 69.

(3.200 Mark)⁷⁰⁵. Selbstverständlich kamen zu den ordentlichen Gehältern noch die von den Studenten entrichteten Honorare für die jeweils besuchten Vorlesungen. Wie oben dargelegt wurde, bildete das römische Recht einen Schwerpunkt des juristischen Studiums an den russischen Fakultäten, so daß von den Studenten zahlreiche Pflichtvorlesungen in diesem Fach zu besuchen waren⁷⁰⁶. Den Professoren des römischen Rechts war allein damit eine beständige Einnahmequelle garantiert. Daß diese nicht unbedeutend war, belegen die Arbeiten von *Kassow* und *Maurer*, die aufzeigen, daß die Gehälter der Professoren an den studentenreichen Fakultäten dadurch um das zwei- bis dreifache wachsen konnten⁷⁰⁷. Da die juristischen Fakultäten um die Jahrhundertwende die am stärksten frequentierten waren⁷⁰⁸, erhielt beispielsweise ein Juraprofessor an der St.Petersburger Universität 1909 im Durchschnitt 9.229 Rubel (18.458 Mark) an Hörergeldern. Lehrte ein Kollege etwa orientalische Sprachen, so kamen zu seinem Grundgehalt lediglich 76 Rubel (152 Mark)⁷⁰⁹. Bezüglich der Bedeutung der Hörergelder sei an dieser Stelle noch auf das Einkommen von *Petražickij* verwiesen, der ca. 40.000 Rubel (80.000 Mark) dadurch verdiente, daß er mit seinen Vorlesungen zur Rechtsenzyklopädie Vorlesungssäle füllte, die mehr als 1.000 Zuhörer faßten und damit zu den absoluten Spitzenverdienern gehörte⁷¹⁰.

Erfüllte ein Professor während seiner Amtszeit weitere Aufgaben, so wurden dafür Zulagen gezahlt. Der Dekan einer Fakultät erhielt beispielsweise eine jährliche Extrazahlung von 600 Rubel (1.200 Mark). In dieser Funktion waren *Passek* (1901)⁷¹¹ in Dorpat, *Grimm* (1906)⁷¹²,

⁷⁰⁵ *Maurer*, Universitätsprofessoren im Russischen Reich, in: *Professionen im modernen Osteuropa*, hrsg. von *McClelland/ Merl/ Siegrist*, Berlin 1995, S. 280-310, zitiert: *Universitätsprofessoren*, hier: S. 298 f.

⁷⁰⁶ Siehe oben, S. 12 ff.

⁷⁰⁷ Diese Zahl nennt *Maurer*, *Universitätsprofessoren*, S. 299.

⁷⁰⁸ Siehe oben, S. 29.

⁷⁰⁹ Zahlen bei *Kassow*, S. 33 f., Fn. 48, 51.

⁷¹⁰ *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 219.

⁷¹¹ *Leesment/Jarvelaid*, S. 361.

⁷¹² *NES B/E*, Bd. 15, Sp. 47.

Petražickij (1905)⁷¹³ und Pokrovskij (1910)⁷¹⁴ in St.Petersburg tätig. Pergament war gleichfalls in St.Petersburg Dekan bei den Höheren Frauenkursen⁷¹⁵. Stieg einer der früheren Kandidaten gar zum Rektor auf, wie dies bei Grimm (1910)⁷¹⁶ in St.Petersburg und Passek (1906)⁷¹⁷ in Dorpat der Fall war, so wurde auch hierfür eine besondere Zulage gezahlt⁷¹⁸.

Bezüglich der Professorengehälter, die im Vergleich zu dem, was der Masse der Bevölkerung an Geldmitteln zur Verfügung stand, sicher sehr hoch waren, ist noch zu sagen, daß das Grundgehalt der Professoren im Vergleich zu dem, was von anderen Ministerien gezahlt wurde, gering war. Ein Großteil der Beamten des Transportministeriums etwa, die wie die Professoren in der fünften Rangklasse standen, erhielt etwa zwischen 6.000 und 8.000 Rubel jährlich (12.000 und 16.000 Mark). Setzt man also die Einkünfte als Professor in Relation zu dem, was St.Petersburger Ministerialbeamte in entsprechender Stellung verdienten, so waren jene finanziell nur besser gestellt, wenn sie Jura oder Medizin an einer der beiden großen Universitäten (Moskau, St.Petersburg) unterrichteten. Für die vormaligen Seminaristen bedeutete dies, daß sie unter den Professoren zu denen gehörten, die aufgrund der Hörgelder am meisten verdienten und deshalb auch - im Unterschied zu Professoren an anderen Fakultäten - den Vergleich mit Ministerialbeamten in derselben Rangklasse nicht zu scheuen brauchten. Lehrten sie in Moskau oder St.Petersburg, so waren sie auch besser gestellt, was eine weitere Erklärung dafür ist, daß die meisten Seminaristen danach trachteten in eine dieser beiden Städte zu gelangen.

⁷¹³ *Minerva*-Jahrgang 15 (1905/06), S. 913.

⁷¹⁴ *Minerva*-Jahrgang 20 (1910/11), S. 976.

⁷¹⁵ *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 1056.

⁷¹⁶ NES B/E, Bd. 15, Sp. 47 f.

⁷¹⁷ B/E, Bd. 31, Sp. 330.

⁷¹⁸ Die Höhe der Zulage ist nicht in der Aufstellung enthalten, die zusammen mit dem Universitätsstatut veröffentlicht worden ist, siehe ŽMNPr. 235, Sept. 1884, S. 62 f.

Neben der reinen Vergütung kamen die Seminaristen noch in den Genuß einer Reihe von Vergünstigungen, die allgemein den Professoren zuteil wurden und nur vor dem Hintergrund der Besonderheiten des russischen Staatsdienstes verständlich sind. Dazu gehört etwa auch ihre Einordnung in die 1722 von Peter dem Großen eingeführte und bis 1917 fortbestehende Rangtabelle, die den gesamten russischen Staatsdienst erfaßte⁷¹⁹. Im Rahmen dieser, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts 12-stufigen Hierarchie nahm der Rektor einer Universität den vierten Rang ein⁷²⁰. Damit hatte er sich zum "Wirklichen Staatsrat" hochgedient, womit der Eintritt in den Erbadel verbunden war. Ordentliche Professoren waren Staatsräte und standen in der fünften Rangklasse, die außerordentlichen Professoren waren Kollegienräte mit dem sechsten Rang. Hatte jemand einen Doktorgrad erlangt, so berechnete dies zum Eintritt in den allgemeinen Staatsdienst als Kollegienassessor mit dem 8. Rang, lag ein Magistergrad vor, so war der 9. Rang, der Titularrat, das Eingangsamt. Ab dieser Stufe war der Staatsdiener im Dienstadel, das heißt, daß er zu Lebzeiten in den Genuß der Adelsprivilegien kam, diese aber nicht auf seine Nachkommen übergingen. Hatte ein Student sein Studium mit dem Kandidatengrad abgeschlossen, so konnte er in den Staatsdienst mit dem 10. Rang (Kollegiensekretär) eintreten, war er bloß "wirklicher Student", so blieb ihm nur ein Eintritt als Gouvernementssekretär (12. Rang)⁷²¹. Es kann hier nicht auf die Einzelheiten des Rangsystems eingegangen werden, es sei lediglich darauf hingewiesen, daß für die Professoren eine Besonderheit des russischen Dienstrechtes geschaffen worden war, das für sie den Zugang zum Erbadel erheblich erleichterte. Das russische Rangsystem sah grundsätzlich vor, daß das Verhältnis zwischen dem Rang des Amtes und dem persönlichen Rang des Amtsin-

⁷¹⁹ *Amburger*, Behördenorganisation S. 54-56, der die Veränderungen in der Rangtabelle zwischen 1722 und 1917 aufzeigt. Grundlegend: *Bennett*: Chiny, Orde-na and Officialdom in: *Russian Officialdom*, hrsg. von *Walter McKenzie Pinter/Don Karl Rowney* S. 162-189.

⁷²⁰ *Schramm*, in: HGR III/2, S. 1315.

⁷²¹ Eine übersichtliche Zusammenfassung des Rangsystems findet sich bei *Geyer*, S. 211, 219; *Schramm*, in: HGR, III/2, S. 1313-1324; *Kassow*, S. 18, Fn. 10; zu den Rängen der Schulabgänger: *Šetinina*, S. 21; grundlegend zu den Rängen im Zivildienst: *Korelin*: Der Adel im reformierten Rußland, 1861-1904, Zusammensetzung, Anzahl, köperschaftliche Verfaßtheit, Moskau 1979, S. 90 ff.; zu der Privilegierung der Elitegymnasien auch hinsichtlich der Ränge: *Rennenkampf*, S. 95 f.

habers lediglich um eine Stufe divergieren durfte⁷²². Ein Beamter konnte deshalb grundsätzlich nur einen um eine Stufe höheren persönlichen Rang haben, als es der Rangklasse seines Amtes entsprach. So konnte beispielsweise niemand innerhalb der sechsten Rangklasse in den vierten Rang aufsteigen, wenn nicht entsprechende Stellen zu besetzen waren. Bei den Universitätsprofessoren aber konnte der Rang des Amtes und der persönliche Rang um bis zu drei Stufen auseinanderfallen. War jemand also außerordentlicher Professor (sechste Rangklasse), konnte er noch in den Erbadel aufsteigen (vierte Rangklasse), ohne jemals ordentlicher Professor oder gar Rektor einer Universität zu werden. Auf diese Weise erreichten traditionell viele Professoren durch die Beförderung über die Rangklasse ihres Amtes hinaus den Erbadel⁷²³.

Um das Bild von der privilegierten Stellung der russischen Professoren innerhalb der zaristischen Gesellschaft abzuschließen, sei nochmals die weitere Sonderregel erwähnt, wonach Universitätslehrer bereits nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Alterspension erworben hatten, wobei die Ausbildungszeiten als Dienstjahre angerechnet wurden⁷²⁴. Dies erhöhte neben den guten Verdienstmöglichkeiten als Juraprofessor und den Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Rangtabelle weiter die Attraktivität der Professur.

c) Zusammenfassung

Die Untersuchung der Karriereverläufe hat ergeben, daß den Seminaristen von Seiten des MNPr. der Zugang zur Professur erleichtert worden war. Sie konnten während ihrer Zeit am Berliner Seminar die Arbeit vorbereiten, aufgrund derer sie in Rußland den Magistergrad erhielten, um dann einem Ruf als außerordentlicher Professor zu folgen. Parallel zu dem oben geschilderten Drang in die Zentren des russi

⁷²² Kompendium des Dienstrechts: Устав о службе по определению от правительства, Petrograd 1915; siehe dazu insbesondere *Bennett*, S. 163 ff.

⁷²³ *Maurer*, Universitätsprofessoren, S. 299 f.; *Bennett*, S. 166 f.

⁷²⁴ Siehe oben, S. 69.

schen Reiches, verläuft auch das Anforderungsprofil der einzelnen Universitäten: Je weiter sie von den Zentren St.Petersburg und Moskau entfernt waren, desto geringer waren die Anforderungen, die an einen dort Lehrenden gestellt wurden. Lediglich an den beiden letztgenannten Universitäten wurden die Qualifikationsanforderungen des Art. 99 des Universitätsstatuts von 1884 (Professur nur mit Dokortitel) in den meisten Fällen eingehalten. Den Berliner Seminaristen wurde jedoch vom MNPr. nicht nur der Weg zur Professur erleichtert, auch die finanzielle Ausstattung der vormaligen Stipendiaten war im Vergleich zu anderen Privatdozenten wesentlich besser. Üblicherweise war die Zeit bis zu einer Erstanstellung als Extraordinarius langwierig und entbehrungsreich, demgegenüber erhielten die ehemaligen Seminaristen ein weit über dem Durchschnitt liegendes Einkommen. Da sie an schnell wachsenden, gut besuchten juristischen Fakultäten lehrten, konnten sie ihr Gehalt noch merklich durch die Höregelder aufbessern. Dieser finanzielle Vorteil war auch während ihrer Lehrtigkeit als Professor gegeben, weshalb sie - im Unterschied zu den Professoren anderer Fakultäten - auch im Vergleich mit Ministerialbeamten gut verdienten. Während der Zeit, in der sie als Extraordinarien oder Ordinarien lehrten, kamen sie nicht in den Genuss weiterer Besserstellungen, genossen aber natürlich auch die Privilegien, die allgemein mit der Erlangung einer Professur verbunden waren (erleichterter Zugang zum Erbadel, Vorteile bei der Pensionsberechnung).

Letztlich läßt sich all dem entnehmen, daß man im MNPr. entschlossen war, nicht nur die Ausbildung in Berlin selbst zu fördern. Man war vielmehr willens, den zurückgekehrten Stipendiaten den Weg zur Professur zu erleichtern. Die Professorenlaufbahn gewann damit erheblich an Attraktivität. Dieses Bestreben, genügend Dozenten für die schnell wachsende Zahl der Studenten zur Verfügung stellen zu können, steht in dem übergeordneten Zusammenhang einer mit wachsender Geschwindigkeit fortschreitenden Modernisierung der russischen

Gesellschaft. Die Ausweitung des Bildungs- und Universitätssystems ist dabei lediglich ein Aspekt dieses Modernisierungsprozesses⁷²⁵.

II. Die Lehrtätigkeit der vormaligen Stipendiaten

Aufgrund der bisherigen Darstellung ist klar geworden, daß sich die Anstrengungen des MNPr. zur Heranbildung von Nachwuchswissenschaftlern im römischen Recht nicht auf die akademische Ausbildung beschränkten. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob dieser Aufwand auch Früchte trug, ob eben durch die Schüler des Berliner Seminars die Lehre vom römischen Recht in Rußland verbessert werden konnte.

1. Dominanz der früheren Berliner Stipendiaten bei der Lehre des römischen Rechts

Betrachtet man die bloße Quantität der Dozenten, so läßt sich diese Frage bejahen. Bereits oben wurde im Zusammenhang mit der Schließung des Seminars ausgeführt, daß man im MNPr. keinen Grund mehr für die Fortführung des Berliner Instituts sah, da mit 19 in Berlin ausgebildeten Dozenten genügend Personen bereit stünden, um römisches Recht an den russischen Universitäten zu lehren⁷²⁶. Betrachtet man die Besetzung der entsprechenden Lehrstühle im Jahre 1902/03, so fällt in der Tat auf, daß das römische Recht überwiegend von Schülern des Berliner Seminars gelehrt wurde. In Jur'jev etwa war Passek Lehrstuhlinhaber, daneben war Krivcov noch als außerordentlicher Professor an diesem Lehrstuhl tätig. Pokrovskij lehrte das Fach in Kiev, Sokolowski in Moskau. In Kazan war Kolotinskij tätig, in Odessa Smirnov. In St.Petersburg war Grimm Inhaber des Lehrstuhls für römisches Recht, während in Jaroslavl Bobin und Frese lehrten. Lediglich

⁷²⁵ Umfassend zur Problematik der Professionalisierung siehe den Sammelband: *Professionen im modernen Osteuropa/Professions in Modern Eastern Europe*, Osteuropastudien des Landes Hessen, Reihe I. Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 207, hrsg. von: *Charles McClelland, Hannes Siegrist, Stefan Merl*, Berlin 1995.

in Char'kov und Tomsk war niemand aus den Reihen der vormaligen Seminaristen, der das Fach vertreten würde. Als Lehrer des römischen Rechts in Char'kov werden bei Minerva Professor Zagurskij sowie der Emeritus Stojanov aufgeführt, für Tomsk I.G. Tabašnikov als Ordinarius und S.J. Sabinin als außerordentlicher Professor. Abgesehen von den letztgenannten vier Rechtslehrern unterrichteten zu dieser Zeit noch folgende, nicht am Berliner Institut ausgebildete Rechtslehrer das römische Recht in Rußland: Der ordentliche Professor Grigorij Feodorovič Dormidontov in Kazan, der bereits erwähnte ordentliche Professor Chvostov in Moskau⁷²⁷, der Emeritus Nikolaj L'vovič Duvernoy (1836-1906) in St.Petersburg sowie ebenda die Privatdozenten Nikolaj Aleksandrovič Kremlev, Boris Vladimirovič Nikol'ski, B.P. Raspogov und Baron Aleksandr Emil'evič Nol'de (geboren 1873)⁷²⁸. Sieht man von den beiden Emeriti sowie den fünf Privatdozenten ab, so lehrten zu Beginn des 20. Jahrhunderts lediglich vier von 14 Professoren das römische Recht in Rußland, die nicht am Berliner Institut gewesen waren.

Führt man sich die Ausgangslage vor Augen, die 1886 zur Gründung des Instituts in Berlin geführt hatte⁷²⁹, so ist der Befund, daß zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwei Drittel der Professoren für römisches Recht ehemalige Stipendiaten waren nicht weiter erstaunlich. Von größerem Interesse ist in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, in welchem Umfang nunmehr das römische Recht tatsächlich gelehrt wurde und wie der Unterricht ablief.

⁷²⁶ Siehe oben, S. 152.

⁷²⁷ Siehe oben, S. 166.

⁷²⁸ Angaben aus *Minerva*-Jahrgang 12 (1902/03). Auf S. 831 wird dort auch Efimov als Dozent des römischen Rechts aufgeführt. Dieser ist aber bereits 1902 verstorben, siehe: NES Bd. 17, Sp. 533; gleiches gilt für den auf S. 454 aufgeführten Andrej Kallinikovič MITJUKOV, der von 1823-1885 lebte.

⁷²⁹ Siehe oben, S. 10.

2. Der Anteil des römischen Rechts am Jurastudium zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Wie bereits ausgeführt wurde⁷³⁰, plante man 1884 vor Gründung des Berliner Instituts, den Unterricht im römischen Recht zum Kern des Rechtsstudiums in Rußland auszubauen. Um zu überprüfen, inwieweit diese Planungen auch umgesetzt worden sind, wird am Beispiel der St.Petersburger juristischen Fakultät dargelegt, wie das Jurastudium zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der universitären Praxis ausgesehen hat. Diese Fakultät wurde zum einen deshalb als Beispiel ausgewählt, weil sieben der vormaligen Seminaristen im Laufe ihrer Karriere dort lehrten, zum anderen, weil aufgrund der Größe der Fakultät gewährleistet war, daß auch die entsprechenden Kapazitäten bestanden, um den Unterricht in geplanter Form durchzuführen.

Das Rechtsstudium in Rußland war in vier Studienjahre aufgeteilt, die wiederum in halbjährige Semester unterteilt waren. Das akademische Jahr hatte seinen Beginn im Herbsthalbjahr, auf welches das mit dem Frühjahr beginnende Halbjahr folgte. Im Herbst lagen die Veranstaltungen für das erste, dritte, fünfte und siebte Semester, im Frühjahr folgten die für das zweite, vierte, sechste und achte. Am Ende eines jeden Halbjahres stand eine Prüfung bei dem jeweiligen Dozenten des Kurses (Art. 84 Universitätsstatut von 1884). Erst nach Ablegung dieser vorgeschriebenen, universitätsinternen Prüfungen konnte sich der Student zur Prüfung in der Kommission melden (Art. 77 Universitätsstatut von 1884), die dann über den erfolgreichen Abschluß des Studiums befand. In Abweichung vom Wortlaut des Statuts verhielt es sich allerdings in der universitären Praxis so, daß die Prüfungen nur am Ende des jeweiligen Studienjahres durchgeführt wurden, die Prüfungen am Ende des Herbsthalbjahres also in der Praxis entfielen⁷³¹.

⁷³⁰ Siehe oben, S. 11 ff.

⁷³¹ *Živago*: Was wird unseren zukünftigen Juristen in der Universität nicht vermittelt, in: Русская Мысль [Der russische Gedanke] 1902, Nr. 23 (Oktober), S. 1-28, hier: S. 13.

Inhaltlich sah das Studium 1900/01 folgendermaßen aus⁷³²: Im ersten Studienjahr hörte der Student sechs Vorlesungsstunden pro Woche die Geschichte des römischen Rechts, was wöchentlich von einer zweistündigen praktischen Übung in diesem Fach begleitet wurde. Daneben hatte er fünf Vorlesungsstunden zur Geschichte des russischen Rechts, jeweils vier zur Politökonomie und zur Rechtsenzyklopädie sowie zwei zum Staatsrecht zu hören. Im zweiten Studienjahr folgte dann im römischen Recht während des Herbsthalbjahres (3. Semester) der allgemeine Teil der Dogmatik des römischen Rechts mit vier Vorlesungsstunden. Im Frühjahrshalbjahr (4. Semester) wurde gleichfalls vierstündig das Sachenrecht und der allgemeine Teil des Schuldrechts durchgenommen. Im übrigen mußte der Student während des gesamten zweiten Studienjahres folgende Veranstaltungen besuchen: Fünf Stunden war das Polizeirecht zu hören, jeweils drei Stunden die russische Rechtsgeschichte, Statistik sowie das russische Staatsrecht. Zwei Vorlesungsstunden schließlich entfielen auf die Geschichte der Philosophie. Im dritten Studienjahr hatte der Student nunmehr zwei Stunden römisches Recht zu hören. Im Herbsthalbjahr war der besondere Teil des Schuldrechts sowie das Familienrecht Gegenstand der Vorlesung, im Frühjahrshalbjahr das Erbrecht. Zusätzlich war eine zweistündige Übung im römischen Recht zu besuchen. Im übrigen mußte der Student drei Stunden den allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts hören, jeweils fünf Stunden Straf- und Kirchenrecht und vier Stunden Finanzrecht. Zusätzlich zu der Übung im römischen Recht war auch eine je zweistündige Übung im Zivil- und Strafrecht zu besuchen. Im vierten und letzten Studienjahr schließlich fanden im römischen Recht keine Vorlesungen mehr statt. Lediglich eine zweistündige praktische Übung im römischen Recht war während des Herbsthalbjahres zu besuchen. Daneben hörte der Student während des gesamten vierten Studienjahres drei Stunden den besonderen Teil des bürgerlichen Rechts, zwei Stunden Handelsrecht, jeweils vier Stunden Zivil- und Strafprozeßrecht sowie fünf Stunden internationales Recht. Neben diesen Pflichtvorlesungen hatte der Student im Lau-

⁷³² Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1900/01.

fe seines Studiums noch Vorlesungen in zwei Ergänzungsfächern zu hören, deren Auswahl ihm frei stand.

Damit belief sich die Lehre des römischen Rechts auf zwölf Vorlesungs- und 5 Übungsstunden, wohingegen auf die anderen Fächer 66 Vorlesungs- und vier Übungsstunden entfielen. Im Laufe seiner universitären Ausbildung hatte der angehende Jurist sich also 17 Wochenstunden mit römischem Recht zu beschäftigen und 71 Stunden mit den übrigen Rechtsgebieten. Beinahe ein Viertel des Studiums entfiel somit auf das römische Recht. Neben diesem großen Anteil am Unterricht ist besonders auffallend, daß das russische Zivilrecht nur im dritten und vierten Studienjahr mit jeweils lediglich drei Vorlesungsstunden pro Woche gelehrt wurde. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Zivilrecht lag also im römischen Recht, das in den russischen Kerngebieten keine praktische Bedeutung hatte⁷³³.

Damit hatte man 1901 an der St.Petersburger Universität die ehrgeizigen Ziele, die man sich 1884/85 vor Gründung des Seminars im MNPr. gestellt hatte, erreicht. Wie bereits ausgeführt, war geplant, im Studienjahr wöchentlich 18 Stunden römisches Recht zu unterrichten⁷³⁴. Nach dem hier zugrundegelegten Vorlesungsverzeichnis von St.Petersburg wurden tatsächlich 17 Stunden unterrichtet, wobei die achtzehnte Stunde lediglich infolge der Abschlußexamina entfiel.

Im Zuge der Revolution von 1905 waren auch die Universitäten einem weiteren Reformierungsversuch unterworfen, worauf noch eingegangen wird⁷³⁵. Die Dominanz des römischen Rechts wurde infolge der Veränderungen etwas zugunsten des russischen Zivilrechts zurückgedrängt⁷³⁶. Der Student hatte danach im ersten Jahr 6 Wochenstunden Geschichte des römischen Rechts zu hören, im zweiten Studienjahr sechs Wochenstunden Dogmatik. Danach waren keine weiteren Ver

⁷³³ Siehe oben, S. 31.

⁷³⁴ Siehe oben, S. 11 ff.

⁷³⁵ Siehe unten, S. 219 ff.

⁷³⁶ Universität St.Petersburg, Rechnungslegung 1907, S. 95.

anstaltungen in diesem Fach zu besuchen; die Pflichtteilnahme an Übungen im römischen Recht war entfallen⁷³⁷. Unabhängig von dieser Einschränkung bleibt hier festzuhalten, daß die Lehre des römischen Rechts einen gewichtigen Teil in der vorrevolutionären, russischen Juristenausbildung einnahm und auch nach der Revolution von 1905 das zivilistische Kernfach blieb.

3. Die Vorlesungen und Übungen im römischen Recht

a) Die Vorlesung zur Geschichte des römischen Rechts

Was die Inhalte der Lehrveranstaltungen angeht, so behandelte die erste, vom Studenten zu besuchende, romanistische Veranstaltung die Geschichte des römischen Rechts. Der eigentlichen Historie war meist eine allgemein gehaltene Einführung darüber vorangestellt, was unter "Recht" und "Rechtsgeschichte" zu verstehen sei. Insbesondere die Festlegung, was nun unter einer juristischen, im Unterschied zu einer moralischen Norm zu verstehen sei, wurde bei diesen Einführungen behandelt⁷³⁸. Die eigentliche Darstellung der Geschichte des römischen Rechts war dann chronologisch aufgebaut. Strukturiert und gegliedert wurde die Darstellung nach deren wichtigsten Phasen. So begann man mit der Königszeit, bevor eingehender auf die Zeit der Republik eingegangen wurde, wobei das Recht des Zwölftafelgesetzes im Vordergrund stand. Als Epochen folgten die Zeit des Prinzipats sowie die der absoluten Monarchie, des Dominats⁷³⁹. Soweit sich dies beurteilen läßt, unterschieden sich die von den Seminaristen gehaltenen Vorlesungen insoweit voneinander, als beispielsweise die Darstel-

⁷³⁷ Universität Moskau, Lehrplan der juristischen Fakultät, 1914/15; ein Wegfall der obligatorischen praktischen Übungen findet sich auch in: Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis, 1911/12.

⁷³⁸ Als Beispiel sei hier angeführt: *Kolotinskij*: Geschichte des römischen Rechts, Kazan 1907, Nr. 4, S. 4; die Frage nach der Unterscheidung juristischer und moralischer Normen wird von *Grimm* in seinem Aufsatz über die Verbindlichkeit juristischer Normen eingehend behandelt, *Grimm*, Nr. 7, siehe unten S. 261 ff.

⁷³⁹ Siehe dazu die Werke von *Kolotinskij*, Nr. 4; *Nikonov*, Nr. 16; *Passek*., Hilfsmittel zur Vorlesung Geschichte des römischen Rechts ... zusammengestellt nach den Vorlesungen des Jahres 1910, Jurj'jev Teil 1: 1906, Teil 2: 1907, Teil 4: 1910, Nr. 5 und *Pokrovskij*: Geschichte des römischen Rechts, dritte Auflage, Petrograd 1917, Nr. 30

lung der Überlieferungsgeschichte der Rechtsquellen mitunter in der Einleitung erfolgte⁷⁴⁰, oder aber im Anschluß an die Ausführungen zur Geschichte des römischen Staates⁷⁴¹. Abgesehen von derartigen Fragen der Gliederung des Stoffes war die Struktur der Vorlesung von der Chronologie der Ereignisse bestimmt. Die Vorlesungen dürften sich in ihrem Aufbau insoweit nicht wesentlich von denen unterscheiden haben, die die früheren Seminaristen in Berlin gehört hatten. Ein Hinweis darauf sind die Verweise auf weiterführende Literatur. So empfiehlt etwa Pokrovskij seinen Hörern, die Vorlesung zur Geschichte des römischen Rechts mit den Werken von Bruns-Lenel, Salkowski, Sohm, Mommsen, Krüger, Jhering, Mitteis und Bruns zu vertiefen. Die einzigen beiden empfohlenen Werke, die nicht von deutschen Autoren stammten, waren eines von Girard sowie eines von Pokrovskij selbst⁷⁴².

b) Die Vorlesung zur Dogmatik des römischen Rechts

Der in ganz Europa dominierende Einfluß der deutschen Romanistik machte sich natürlich auch bei der Lehre des römischen Rechts durch die früheren Stipendiaten bemerkbar. Im Unterschied zu Deutschland war die Vorlesung zum römischen Recht aber nicht in eine einführende Institutionen- und eine Pandektenvorlesung unterteilt, sondern während des zweiten Studienjahres hatte der russische Student insgesamt die Dogmatik, „Догма Римского Права“, zu hören. Damit war aber nicht das antike römische Recht, sondern das rezipierte und durch

⁷⁴⁰ Kolotinskij, Nr. 4, S. 16 ff.

⁷⁴¹ Nikonov: Kurzes Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Char'kov 1907, Nr. 16, S. 92-117.

⁷⁴² Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1911/12, S. 8: *Bruns-Lenel*: Внешняя История Римского Права, Русск. Пер. 1904 [Die äußere Geschichte des römischen Rechts, Russ. Übersetzung 1904]; *Salkowski*: Институтация Римского Права, Русск. Пер. 1910 [Die Institutionen des römischen Rechts, Russ. Übersetzung 1910]; *Sohm*: Institutionen des römischen Rechts; *Mommsen*: Römisches Staatsrecht; *Krüger*: Geschichte der Quellen und der Literatur des römischen Rechts; *Jhering*: Geist des römischen Rechts; *Mitteis*: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians; *Bruns*: Fontes iuris antiqui; *Girard*: Manuel élémentaire de droit romain; *Pokrovskij*: Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. Herausgegeben von den Studenten, St.Petersburg 1904, Nr. 17, dasselbe Werk erschien 1907 in St.Petersburg bereits in dritter Auflage, Nr. 13.

die Jahrhunderte fortentwickelte Pandektenrecht gemeint, das in Teilen Deutschlands bis 1900 Geltung hatte.

Eine Begründung dafür, daß an russischen Universitäten das vor allem in Süddeutschland geltende Zivilrecht gelehrt wurde, gibt Grimm. Zunächst führt er in seinem, die Vorlesung begleitenden und vertiefenden "Kurs im römischen Recht" aus, weshalb überhaupt das römische Recht an den juristischen Fakultäten in Rußland gelehrt werden solle. Der Grund hierfür sei, daß das römische Recht das ausgefeilteste und wissenschaftlich am besten durchdrungene Rechtssystem des Privatrechts sei und für Rußland als Surrogat einer allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts diene. Gemeint ist damit, daß das römische Recht in seiner Begrifflichkeit, seinen Differenzierungen sowie in seiner Abstraktheit ein Regelungsmodell zur Verfügung stelle, das auch für moderne Rechtsordnungen vorbildlich sei. Dies sei auch der Grund, weshalb es Grundlage sämtlicher neuzeitlicher Kodifikationen geworden sei⁷⁴³. Auf die sich aufdrängende Frage, weshalb nun das Pandektenrecht gelehrt werde, das sich in Westeuropa seit dem 11. Jahrhundert durchzusetzen begann und nicht das Recht aus der Zeit Papinians oder Justinians, geht er kurz und pragmatisch ein. Zum einen sei es sinnlos, den Studenten zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Feinheiten beispielsweise des Sklavenrechts beizubringen. Zum anderen habe gerade die Fortentwicklung des *Corpus iuris*, etwa bezüglich der Gültigkeit mündlicher Vereinbarungen, der breiteren Anwendung der *bona fides* oder auch im Hinblick auf die Stellvertretung, zu seiner dauerhaften Geltung geführt⁷⁴⁴. Letztlich liegt also der Grund, Pandektenrecht und nicht das klassische, antike Recht zu lehren für Grimm darin, daß dem klassischen Recht keine praktische Bedeutung mehr zukomme, während die eigentliche Bedeutung des römischen Rechts darin liege, daß es in dem Maße abstrakt und allgemein ist, daß es über die Jahrhunderte hinweg fortentwickelt werden konnte.

⁷⁴³ Grimm, Nr. 24, S. 10-12; siehe auch oben S. 43.

⁷⁴⁴ Grimm, Nr. 24, S. 13.

Angesichts des zu unterrichtenden Stoffes, nämlich des in Westeuropa rezipierten römischen Rechts, ist davon auszugehen, daß sich die vormaligen Stipendiaten bei ihrem Unterricht im römischen Recht an den in Deutschland gehörten Vorlesungen orientierten. Darauf weist auch der Aufbau der von ihnen gehaltenen Vorlesungen selbst hin. Danach nahmen sie zunächst die allgemeinen Lehren durch, bevor sie auf das Sachenrecht den allgemeinen Teil des Schuldrechts und diesem folgend, dessen besonderen Teil zu sprechen kamen. Am Abschluß stand schließlich das Familien- und Erbrecht⁷⁴⁵. Ein weiterer Hinweis auf die Dominanz des deutschen Vorbildes schließlich sind auch hier die Literaturangaben der vormaligen Seminaristen zu ihren Vorlesungen: Sie gaben die damals wichtigsten Lehrbücher zum Pandektenrecht von Dernburg, Baron, Windscheid, Czylharz und Vangerow an⁷⁴⁶.

Insgesamt läßt sich zu den romanistischen Vorlesungen an den russischen Universitäten sagen, daß diese in hohem Maß von der deutschen Pandektistik dominiert waren. Da die in Berlin ausgebildeten Stipendiaten nicht das klassische antike Recht, sondern das in Westeuropa über Jahrhunderte entwickelte und in Teilen Deutschlands bis 1900 fortgeltende Pandektenrecht unterrichteten, liegt es auf der Hand, daß in diesem Bereich der Einfluß westeuropäischer und vor allem deutscher Lehren besonders stark war. Aber auch die Lehre der römischen Rechtsgeschichte orientierte sich an dem, was die einstigen Seminaristen in Deutschland erlernt hatten. Mit dieser Orientierung und Ausrichtung an der in Deutschland gelehrten Pandektistik bildeten sie jedoch keine Ausnahme. Zum einen war an der Wende zum 20. Jahrhundert der Einfluß der deutschen Romanistik europaweit sehr groß und natürlich standen auch die nicht am Berliner Seminar ausgebildeten Professoren des römischen Rechts unter diesem Einfluß. Zum an-

⁷⁴⁵ Siehe oben, S. 95 ff.

⁷⁴⁶ Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1900/01, S. 8; Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1911/12, S. 8; Universität Moskau, Vorlesungsverzeichnis 1912/13, S. 7.

deren hatten auch diese „Nicht-Seminaristen“ zumindest zeitweise in Deutschland studiert⁷⁴⁷.

c) Die Praktischen Übungen

Angesichts des eben gefundenen Ergebnisses überrascht es nicht, daß auch die praktischen Übungen und Seminare den an deutschen Universitäten entwickelten Vorbildern akademischen Unterrichts nachgebildet waren.

Der Einfluß, den Rudolf von Jhering (1818-1892) in Göttingen mit seinen Zivilrechtspraktika auf die deutsche, universitäre Juristenausbildung nahm sowie das gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland zu beobachtende Vordringen von Praktika und Exegesen, in denen der Rechtsunterricht in Form der Übung am Einzelfall ablief⁷⁴⁸, blieben in Rußland nicht ohne Widerhall. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist die "Akademische Praxis im bürgerlichen Recht" des nur kurzzeitigen Seminarbesuchers Dorobec⁷⁴⁹. Nach der einleitenden Darstellung des Ablaufs praktischer Übungen an deutschen Universitäten⁷⁵⁰, stellt der Verfasser die Erfolge dar, die er selbst bei Durchführung von Übungen in Moskau hatte. Der Grund dafür sei, daß er das Göttinger System an der Moskauer Universität eingeführt habe. Das besagte Werk von Dorobec, das die Grundlage für den Unterricht war und in ähnlicher Weise auch von dem früheren Seminaristen Nikonov herausgegeben wurde⁷⁵¹, basierte tatsächlich auf Jherings Fallsammlungen "Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen" und "Die Jurisprudenz des täglichen Lebens". Der Hauptunterschied lag lediglich darin, daß von Dorobec die Lösungen mitgegeben wurden und auch noch andere Fallsammlungen deutscher Professoren Berücksichtigung fanden⁷⁵². Ein weiterer ehemaliger Seminarist, der sich, unter Berufung auf Jhe-

⁷⁴⁷ Siehe oben, S. 50.

⁷⁴⁸ Zitelmann, S. 5 ff.

⁷⁴⁹ Siehe oben, S. 165 f.; zur "Akademischen Praxis", siehe: *Dorobec*, Akademische Übung im Zivilrecht, Simferopol' 1898, Nr. 3

⁷⁵⁰ *Dorobec*, Nr. 3, S. 1-16.

⁷⁵¹ *Nikonov*: Bürgerlich-rechtliche Fälle, Char'kov 1906, Nr. 13

ring (und andere⁷⁵³), für die Verstärkung praktischer Übungen an den russischen Universitäten aussprach, war Dynovskij. Heftig kritisierte er die Ausrichtung der russischen Rechtswissenschaft auf eine, auch in Deutschland im wesentlichen der Vergangenheit angehörende, rein theoretisch-dogmatische Jurisprudenz⁷⁵⁴. Anstatt das römische Recht dadurch lebendig zu machen, daß seine Relevanz und Brauchbarkeit für die Lösung aktueller Fälle aufgezeigt werde, ergehe man sich in Rußland vornehmlich in philologischen Details. Der Autor erhebt den Vorwurf, daß sich an den russischen juristischen Fakultäten eine praktische Übung nicht von einer solchen an der historisch-philologischen Fakultät unterscheiden würde⁷⁵⁵. Die Notwendigkeit praktischer Übungen bejaht auch vorbehaltlos Juškevič, der davon spricht, daß diese in ganz Europa nach der "... deutschen Schablone ..." abliefen. Er schlägt schließlich auch vor, die Übungen wie in Deutschland in Repetitorien, Exegesen, Praktika und Seminare, in denen schriftliche Arbeiten anzufertigen seien, zu unterteilen⁷⁵⁶. Damit wollte er in Rußland exakt die Form des Unterrichts einführen, den er selbst in Berlin genossen hatte. Ähnlich verhielt es sich auch bei Nikonov, der in seiner Geschichte des römischen Rechts für die praktischen Übungen die Bücher empfiehlt, mit denen er auch in Berlin gearbeitet hatte. Dies waren von Bruns die „*Fontes iuris antiqui*“, die „*Gai – Institutionum commentarii libri quattuor*“ in der Ausgabe von Studemund sowie das *Copus Iuris* in der Ausgabe von Krüger und Mommsen⁷⁵⁷.

Soweit sich dies überprüfen läßt, waren auch die übrigen der früheren Seminaristen Befürworter einer praktischen Ausrichtung der Lehre vom römischen Recht. Die Anwendung theoretischen Wissens auf Fälle aller Art hatten sie ja schließlich bei ihrer Ausbildung in Berlin

⁷⁵² Dies waren die Werke von: *Girtanner, Stammler, Leonhard und Jakobi*; siehe *Dorobec*, Nr. 3, S. 30.

⁷⁵³ *Dynovskij*: Die Aufgaben der zivilistischen Ausbildung und ihre Bedeutung für die Zivilrechtspflege, Odessa 1896, Nr. 1, S. 59.

⁷⁵⁴ *Dynovskij*, Nr. 1, S. 7.

⁷⁵⁵ *Dynovskij*, Nr. 1, S. 61, Fn. 99.

⁷⁵⁶ *Juškevič*, Nr. 5, S. 20.

⁷⁵⁷ *Nikonov*: Kurzes Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Teil 1- 2, Char'kov 1907, Nr. 16, Literaturliste am Ende.

vermittelt bekommen. Brachte Pernice ihnen die notwendigen historisch-philologischen Grundlagen zur Durchdringung des Rechtsstoffes anhand des römischen Rechts bei, so erlernten sie bei Eck die Dogmatik des Pandektenrechts, während Dernburg in erster Linie den originellen Gedanken bei der Lösung praktischer Fälle schätzte⁷⁵⁸. Auf dieser Linie, derzufolge der praktische Bezug, die Anknüpfung historischer, philologischer und dogmatischer Kenntnisse am alltäglichen Leben gesucht wurde, lag eben auch die Wertschätzung Jherings. Deswegen viel zitiertes Satz "... durch das Römische Recht über das Römische Recht hinaus"⁷⁵⁹, fand auch bei den Seminaristen Anklang⁷⁶⁰. Letztlich war es auch ihr Ziel, die russische Jurisprudenz mit den Mitteln und Methoden der von den Römern entwickelten Rechtswissenschaft voranzubringen. Auch sie trachteten danach, "... Dem Römischen Rechte selbst die Waffen zu entnehmen, um es zu bekämpfen ..." ⁷⁶¹. Die im römischen Recht erlernten und eingeübten Fähigkeiten sollten in den Augen der vormaligen Seminaristen dazu dienen, den Studenten mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts vertraut zu machen, um ihn so letztlich zur wissenschaftlichen Durchdringung vor allem des russischen Rechts zu befähigen. Eben dies war für sie der Sinn und Zweck der Beschäftigung mit dem römischen Recht⁷⁶². Insofern dienten die praktischen Übungen ihnen nicht dazu, philologische Streitfragen zu klären, sondern das Ziel war, in diesen Übungen den Umgang mit juristischen Methoden und Argumenten zu erlernen.

Eine Ausnahme hiervon bildete lediglich Petražickij. Zwar sprach auch er sich in seinem Werk "Universität und Wissenschaft" für die

⁷⁵⁸ Siehe oben, S. 118 ff.

⁷⁵⁹ *Jhering*: Unsere Aufgabe, in: *JherJb.* 1, (1857), S. 1-52, hier: S. 52.

⁷⁶⁰ Wörtlich zitiert bei: *Passek*, Nr. 5, S. 6; *Pokrovskij*, Nr. 30, S. 4.

⁷⁶¹ *Jhering*, S. 51 f.

⁷⁶² *Dorobec*, Nr. 3, S. 27; *Grimm*, Nr. 24, S. 10-12; *Guljaev*: Über die Beziehung des russischen bürgerlichen Rechts zum römischen Recht. Antrittsvorlesung, gehalten am 16. September 1894, *Kiev* 1894, Nr. 4, S. 15; *Juškevič*, Nr. 6, S. 24-26, zur Bedeutung Jherings ebenda, S. 36; ders., Nr. 5, S. 8 a [sic]; *Kolotinskij*, Nr. 4, S. 12-16 und S. 387-389; *Passek*: Im Rat der Kaiserlichen Jur'jever Universität: Die Abrechnung des Redakteurs der „Gelehrten Schriften“, *Jur'jev* 1904, Nr. 4, S. 6; *Pokrovskij*, Nr. 30, S. 4; *Sokolowski*, Nr. 4, S. 10.

Durchführung praktischer Übungen aus⁷⁶³, doch war er ein erklärter Gegner der von Jhering maßgeblich geförderten praktischen Ausrichtung der Wissenschaft vom römischen Recht. Indem nach dem Zweck des Gesetzes bzw. Rechtsgeschäftes gefragt werde, nach dem damit verfolgten Interesse und diese Frage zum wichtigsten Kriterium des Normverständnisses erhoben werde, verlasse die Jurisprudenz den Boden der Wissenschaftlichkeit und bewege sich im rein Spekulativen⁷⁶⁴. Der auch in Rußland vorherrschenden praktischen Ausrichtung der Jurisprudenz setzte Petražickij die Notwendigkeit entgegen, eine wissenschaftliche Rechtspolitik zu entwickeln, worauf noch einzugehen sein wird⁷⁶⁵.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die von den früheren Seminaristen geleiteten Übungen ebenso, oder zumindest sehr ähnlich konzipiert waren wie diejenigen, die sie in Berlin, insbesondere bei Eck und Dernburg, kennengelernt hatten. Daneben war Jhering mit seiner Sichtweise der Bedeutung des römischen Rechts und seinen Fallsammlungen von besonderer Bedeutung für den Rechtsunterricht in Rußland.

Abgesehen von diesen universitären Pflichtveranstaltungen sei hier noch der in St.Petersburg bestehende studentische Zirkel [„кружок“] für römisches und bürgerliches Recht erwähnt. Die studentischen Zirkel bildeten sich in zahlreichen juristischen Disziplinen und waren abseits der Universitätssatzung von 1884 ein Forum, in dem sich Professoren und Studenten unabhängig von Lehrplänen und ministeriellen Inspektionen etc. begegnen konnten. Die Sitzungen wurden unter der Leitung eines Professors wie ein Seminar durchgeführt, wobei aber für die Studenten mehr Möglichkeiten bei der Auswahl der Themen be-

⁷⁶³ Petražickij: Die Universität und die Wissenschaft. Erfahrungen mit der Theorie und Praktik der Universität und der wissenschaftlichen Selbstbildung. Mit einer Beilage: Über die höchsten, speziellen Bildungseinrichtungen und über die mittlere Bildung, Band 1: Theoretische Grundlagen, Band 2: Praktische Folgerungen, St.Petersburg 1907, Nr. 36, S. VI.

⁷⁶⁴ Petražickij, Nr. 6, S. 378 ff.

⁷⁶⁵ Siehe unten, S. 258 ff.

standen, da ihre Mitarbeit freiwillig war⁷⁶⁶. Im Rahmen des bürgerlichen und römischen Rechts etwa dienten die Veranstaltungen der vertieften Beschäftigung mit ausgewählten Rechtsproblemen, wie etwa "der Lehre von der Spezifizierung", "die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen nach römischem und Französischem Recht", "die vis maior" etc. Neben den Studenten nahmen auch Kandidaten an den Sitzungen teil, die sich auf eine Professur vorbereiteten, um so Übung in der Leitung von Veranstaltungen und in der Lehre zu bekommen⁷⁶⁷.

d) Zusammenfassung zu 3.

Nach Betrachtung der beiden Hauptvorlesungen im römischen Recht, nämlich der zur Geschichte und der zur Dogmatik sowie nach Darstellung der Bedeutung praktischer Übungen ist festzustellen, daß um die Jahrhundertwende der Einfluß der deutschen Romanistik auf die Lehre des römischen Rechts in Rußland sehr dominierend war. Dies lag zum einen daran, daß ca. zwei Drittel der Professoren des römischen Rechts am Berliner Institut ausgebildet worden waren, zum anderen an dem europaweit großen Einfluß der deutschen Romanistik.

Ähnlich wie in der russischen Öffentlichkeit, in der die Auseinandersetzung um das Verhältnis zum Westen von den Zeiten Peters I. bis heute eines der zentralen Themen war und ist⁷⁶⁸, so verspürten auch einige Rechtswissenschaftler ein Unbehagen dabei, noch immer "... im Schleppeil Europas zu liegen"⁷⁶⁹. So heißt es beispielsweise bei Dynovskij resignierend: "Die russische Rechtswissenschaft wurde als universitäre Wissenschaft unter dem Einfluß der deutschen Jurisprudenz gegründet, die fortgesetzt das russische Rechtsdenken erzieht

⁷⁶⁶ *Schul'govskij*: Der rechtsphilosophische Zirkel von Prof. L.I. Petražickij bei der Universität St.Petersburg in 10 Jahren seines Bestehens, St.Petersburg 1910, S. 5.

⁷⁶⁷ Universität St.Petersburg, Rechnungslegung 1907, S. 216 f.

⁷⁶⁸ Vgl. auch dazu die negative Aufnahme des Leipziger Philologeninstituts und des Berliner Instituts in der russischen Öffentlichkeit, oben S. 57 und 142 f.

⁷⁶⁹ Siehe oben, S. 146.

und ihre Schule und ihr Ideal ist"⁷⁷⁰. Wesentlich negativer ist Slonimskij: "... nirgendwo ist bei uns ein Enthusiasmus und eine Belebung durch neue Ideen zu erkennen, im Gegenteil, nirgendwo sonst hat sich die traditionelle Rückständigkeit so sehr verfestigt wie bei unseren gelehrten Juristen, die wissenschaftlichen Anleihen aus dem Westen gehen nicht weiter als zur einfachen Nachahmung des deutschen Beispiels"⁷⁷¹. Diese Kritik ist Beleg für den großen Einfluß westlicher und vor allem deutscher Rechtswissenschaft auf die russische Jurisprudenz. Gerade die Romanistik vollzog in Wellen die Impulse nach, die die im Westen ausgebildeten Juristen an ihre heimischen Universitäten trugen. Brachten die von Savigny ausgebildeten Schüler die Lehren der historischen Schule nach Rußland⁷⁷², so hatten die am Institut geschulten Professoren die insbesondere von Jhering formulierte Sichtweise des römischen Rechts im Gepäck. Eine eigenständige Weiterentwicklung dieser Lehren ist auf dem Gebiet der Romanistik nicht zu erkennen.

4. Die Lehre anderer Fächer durch die Seminaristen

Einige der früheren Stipendiaten unterrichteten im Verlauf ihrer Karriere andere Fächer als das römische Recht. Manche waren überhaupt nicht mehr als Dozenten des römischen Rechts tätig, andere wiederum gaben nur cursorisch Vorlesungen in nicht-romanistischen Fächern. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß trotz anderer Tätigkeitsschwerpunkte bei manchen der früheren Seminaristen ausnahmslos alle mit der Lehre des römischen Rechts begannen. Wenn etwas anderes als römisches Recht gelehrt wurde, so war dies zumeist das russische Zivilrecht. Lehrer des russischen bürgerlichen Rechts waren Guljaev,

⁷⁷⁰ *Dynovskij*, Nr. 1, S. 5: „Русское правоведение создано университетской наукой под влиянием германской юриспруденции, которая продолжает воспитывать русскую юридическую мысль, составляя его школу и ея идеаль“.

⁷⁷¹ Zitiert bei *Dorobec*, Nr. 3, S. 245: "...мы нигде не видим у нас такого увлечения и одушевления новыми идеями, напротив, рутинная отсталость нигде не укоренилась так прочно, как в среде наших учённых юристов и заимствования с Запада не идут далее простого подражания немецким образцам“.

⁷⁷² Siehe dazu umfassend *Grothusen*.

Juškevič, Nikonov, Pergament und lediglich ein Semester lang auch Krivcov⁷⁷³.

Soweit sich dies ersehen läßt, waren die vormaligen Seminaristen auch bei der Lehre des russischen Rechts von den Strömungen aus dem Westen beeinflusst. Die Frage war nämlich, wie den Studenten das unsystematische und lückenhafte heimische Recht zu vermitteln sei. Man entschied sich dabei für den, von der Pandektistik entwickelten Aufbau⁷⁷⁴. Das russische Zivilrecht wurde also für den Unterricht in einen allgemeinen Teil, Schuld- und Sachenrecht untergliedert, woraufhin das Familien- und Erbrecht folgten. Der Systematik der Hauptquelle des russischen Zivilrechts, dem zehnten Band des Svod Zakonov entsprach dies nicht. Dort wurde im ersten von vier Büchern, das Ehe- und Familienrecht behandelt, es folgte das zweite Buch mit der Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Vermögen (privates, staatliches, Forderungen) sowie den Rechten daran (vor allem das Eigentum) und dem Erwerb dieser Rechte. Im dritten Buch wurde dann der unentgeltliche Vermögenserwerb (vor allem Schenkung und Leihe), Teile des Erbrechts sowie das Kauf- und Tauschrecht behandelt. Im vierten und letzten Buch schließlich ging es vornehmlich wiederum um schuldrechtliche Fragen (Vertragsschluß, Sicherungsrechte, Miete, Gesellschafts- und Bereicherungsrecht)⁷⁷⁵. Die Seminaristen versuchten nun in Anbetracht dieses unsystematischen Konglomerats von Normen, diese in ihrem Unterricht mit Hilfe des Pandektensystems gegliedert und in systematischer Form ihren Studenten darzulegen. Damit konnten sie die in Deutschland erworbenen Kenntnisse auch bei der Lehre des russischen Zivilrechts einsetzen.

Neben dem Zivilrecht lehrten Guljaev, Juškevič und Katkov auch Handelsrecht sowie Zivil- und Handelsprozeß. Darüber hinaus vertrat

⁷⁷³ Zu Guljaev, siehe oben, S. 170; zu Juškevič, S. 157; zu Nikonov, S. 157; zu Pergament, S. 160; zu Krivcov, S. 159.

⁷⁷⁴ Juškevič, Nr. 6, S. 38 ff., insbesondere S. 40 f.

⁷⁷⁵ Klibanski: Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Band 1 und 2, Berlin 1911 und 1917.

von Seeler das "Provinzialrecht Liv-, Est- und Kurlands" in Dorpat⁷⁷⁶. Über diese Vorlesungen ist nichts bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß sie sich auch bei der Lehre dieser Fächer vom Aufbau und Systematik der in Berlin gehörten Vorlesungen leiten ließen. Davon ist ins

⁷⁷⁶ Zu Guljaev siehe oben, S. 170; zu Juškevič, S. 156; zu Katkov, S. 156; zu von Seeler, S. 166.

besondere bei der Vorlesung von von Seeler auszugehen, da im Baltikum das gemeine Recht galt⁷⁷⁷.

Ein weiteres Fach, das vor allem von Petražickij, daneben aber auch von Grimm und Pokrovskij gelehrt wurde, war die „Enzyklopädie des Rechts“⁷⁷⁸. Dies war eine Veranstaltung, in der der Studienanfänger mit den Grundlagen des Rechts vertraut gemacht werden sollte. Er hatte dabei die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht zu erlernen, ferner wurde die Bedeutung der verschiedenen juristischen Fächer, von der forensischen Medizin bis hin zum Völkerrecht dargelegt und auch rechtstheoretische sowie -philosophische Erwägungen waren wichtiger Bestandteil der Vorlesung. Im einzelnen war jedoch nicht klar umrissen, was nun Gegenstand des Faches war. Es wurde deshalb von unterschiedlichen Dozenten auch mit unterschiedlichen Inhalten gelehrt. Während Grimm beispielsweise mit den Studenten die Auslegung von Normen behandelte, sie auf die Unterscheidung zwischen Sachen- und Schuldrecht hinwies etc., war die Vorlesung bei Petražickij vornehmlich rechtsphilosophisch gestaltet. Er behandelte vor allem die Grundzüge seiner wissenschaftlichen Zivilrechtspolitik⁷⁷⁹. Diese war auch Gegenstand der Sitzungen des rechtsphilosophischen Zirkels, der unter der Leitung Petražickijs stand. Wie im bürgerlichen und römischen Recht, so dienten auch hier die Veranstaltungen der Vertiefung und näheren Beschäftigung mit den Lehren Petražickijs auf dem Gebiet der Rechtspolitik und Psychologie, worauf noch einzugehen sein wird⁷⁸⁰.

Festzuhalten bleibt damit, daß die vormaligen Seminaristen häufig auch nicht-romanistische Vorlesungen hielten und zum Teil darin ihren Tätigkeitsschwerpunkt hatten. Soweit die Veranstaltungen zum

⁷⁷⁷ Siehe oben, S. 34.

⁷⁷⁸ Zu *Grimm* siehe oben, S. 168; zu *Pokrovskij*, S. 172; zu *Petražickij*, S. 162.

⁷⁷⁹ Zu *Grimm* siehe: *Enzyklopädie des Rechts*, St. Petersburg 1895, Nr. 6, er behandelt auf S. 41 ff. den Gegenstand des Faches; zu *Petražickij*: *Einführung in das Studium von Recht und Moral. Die emotionale Psychologie*, St. Petersburg 1905, Nr. 28; zweite Auflage, St. Petersburg 1907, in der es «Grundlagen einer emotionalen Psychologie» heißt, Nr. 31; dritte Auflage, St. Petersburg 1908, Nr. 37.

⁷⁸⁰ Eine detaillierte Schilderung dieses Zirkels findet sich bei *Schul'govskij*; zu den Lehren Petražickijs siehe unten, S. 252 ff.

russischen Zivilrecht betroffen sind, machte sich auch dort, vor allem durch die Gliederung und Aufbereitung des Stoffes, der Einfluß der deutschen Rechtswissenschaften bemerkbar. Bezüglich der anderen Fächer (Handelsrecht, Recht der Ostseegouvernements, Enzyklopädie des Rechts) läßt sich ein Einfluß nur vermuten.

5. Ausbildungsliteratur und Examina

Ihre Lehrtätigkeit unterstützten die aus Berlin zurückgekehrten Seminaristen durch zahlreiche Publikationen, die den von den Studenten zu erlernenden Stoff enthielten und zur Vorbereitung auf die universitätsinternen Prüfungen sowie das Abschlußexamen dienten.

a) Ausbildungsliteratur

Die Ausbildungsliteratur läßt sich in verschiedene Arten einteilen⁷⁸¹: Zum einen behandelten die Professoren ausführlich den Stoff der von ihnen gehaltenen Vorlesungen in den „Kursen“ [„Курсы“]. Diese gaben den gesamten Inhalt dessen wieder, was während eines Studienjahres zu vermitteln war. Als Beispiel mag hier der bereits zitierte „Kurs im römischen Recht ... Band1: Einführung. Lehre von den rechtlichen Grundbegriffen“ von Grimm dienen⁷⁸². Dort werden auf 168 Seiten die allgemeinen Lehren des Pandektenrechts zusammengestellt, wie etwa die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Recht, die Bestimmung dessen, was eine Rechtsnorm ist, die Lehre vom Rechtsgeschäft etc. Noch umfangreicher ist der von Passek in Jur'jev gelesene Kurs zum Dogma des römischen Rechts. Der allgemeine Teil (Teil 1), das Sachen- (Teil 2) und das Schuldrecht (Teil 3) werden auf insgesamt 316 Seiten umfassend abgehandelt⁷⁸³. Ein ähnliches Werk zur Geschichte des römischen Rechts war der gleichfalls bereits erwähnte, in mehreren Auflagen erschienene Vorlesungs-

⁷⁸¹ Einen guten Überblick darüber geben *Zubkova/Sivova*: Über die russische vorrevolutionäre Ausbildungsliteratur, in: *Право и Государство* [Staat und Recht], 1993, S. 143-150, hier: S. 143 f.

⁷⁸² Siehe oben S. 195; siehe *Grimm*, Nr. 17.

⁷⁸³ *Passek*: Kurs im römischen Recht. Teil 1-3, Jurj'jev 1901, Nr. 2.

kurs von Kolotinskij. Darin wurde gleichfalls das wiedergegeben, was der Student während des ersten Studienjahres zu erlernen hatte⁷⁸⁴.

Wie die "Kurse" so gaben auch die als „Vorlesungen“ [„Лекции“] überschriebenen Lehrbücher den Inhalt des Lehrprogrammes wieder, das der Dozent während des jeweiligen Studienjahres vorzutragen hatte. Als Beispiele hierfür seien die Vorlesungen Katkovs zum römischen Recht, sowie die von Grimm und Pokrovskij zur Geschichte des römischen Rechts angeführt⁷⁸⁵.

Die genannten Werke waren umfangreich und anspruchsvoll, wissenschaftliche Auseinandersetzungen wurden in ihnen nicht ausgespart, wengleich auch Streitfragen nicht vertieft behandelt wurden, wie etwa in den Forschungsarbeiten der früheren Seminaristen⁷⁸⁶. Um den reinen Lernstoff für die Studenten übersichtlicher zu machen, verfaßten daher manche Professoren sogenannte „Grundzüge“ [„Очерки“], in denen eine knappe Fassung der wesentlichen Inhalte der Vorlesung gegeben wurde⁷⁸⁷. Vergleichen lassen sich diese Werke am ehesten mit den sogenannten "Kurzlehrbüchern" unserer Zeit. Ähnlich war auch das „Lehrbuch für die Hörer“ [„Пособие для слушателей“] gestaltet, das manche Professoren vorlesungsbegleitend veröffentlichten und was ein Skript zur Vorlesung war⁷⁸⁸. Daneben standen noch „Pro-

⁷⁸⁴ Siehe *Kolotinskij*: Kurs in der Geschichte des römischen Rechts, Teile I-II. Litographierte Ausgabe, Kazan 1894-1895, Nr. 2, S. 87-89.

⁷⁸⁵ Siehe zu *Katkov*: Vorlesungen im römischen Recht, gehalten am Demidover Juristischen Lyceum, Jaroslavl 1892, Nr. 1; zu *Grimm* und der Geschichte des römischen Rechts: Vorlesungen zur Geschichte des römischen Rechts, St.Petersburg 1892, Nr. 2 und Nr. 24; zu *Pokrovskij*, Nr. 10.

⁷⁸⁶ Als Beispiel sei hier der "Kurs des römischen Rechts" von *Grimm* (Nr. 24) angeführt: Der Grund der Verbindlichkeit juristischer Normen wird dort auf den S. 35 ff. abgehandelt, was im wesentlichen eine Kurzfassung seines Aufsatzes zu diesem Thema ist, vgl. Nr. 7, siehe dazu auch unten, S. 261.

⁷⁸⁷ Siehe hierzu als Beispiel: *Juškevič*, Nr. 6; *Petražickij*: Grundzüge der Rechtsphilosophie. Erster Teil: Die Grundlagen der psychologischen Theorie des Rechts. Ein Überblick und eine Kritik der derzeitigen Ansichten über den Kern des Rechts, St.Petersburg 1900, Nr. 20; von *Seeler*: System des römischen Privatrechts, Dorpat 1924, Nr. 13.

⁷⁸⁸ Beispiel von *Grimm*: Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts, Hilfsmittel für die Hörer, St.Petersburg, 1909 erschien die zweite Auflage (Nr. 19), im selben Jahr noch die dritte (Nr. 21.), 1914 dann die vierte (Nr. 25), 1916 die fünfte (Nr. 29) und 1919 schließlich in Kiev die sechste (Nr. 30); von *Guljaev*: Russisches Zivilrecht, Kiev 1907, Nr. 22; vierte Auflage, s.l. 1913, Nr. 29; von *Passek*: Hilfsmittel zur Vorlesung Geschichte des römischen Rechts, Teil 1, 2, 4, Jurj'jev Teil 1: 1906, Teil 2: 1907, Teil 4: 1910, Nr. 5.

gramme“ [„Программы“] oder „Zusammenfassungen“ [„Конспекты“], in denen eine Kurzfassung der elementaren Inhalte der Vorlesung gegeben wurde⁷⁸⁹. Als Besonderheit der Ausbildungsliteratur sei hier noch der „Vorlesungsplan im russischen Zivilrecht“ [„План лекций по русскому гражданскому праву“] von Nikonov erwähnt, in dem er zu den einzelnen Gliederungspunkten seiner Vorlesung Ausbildungsliteratur und weiterführende Lehrbücher angibt⁷⁹⁰.

Wichtig für das Studium war ferner die sehr verbreitete und in zahlreichen Auflagen erschienene, von Studenten verfaßte Ausbildungsliteratur. Diese wurde von den Studierenden im Hinblick auf die Prüfungen erstellt. So war für die Vorlesung im römischen Recht das Verständnis der von den Professoren verwandten Zitate und Fachtermini wichtig, die auch Gegenstand der jeweiligen Prüfungen waren. Es wurden deshalb von Studenten die Übersetzungen entsprechender Wendungen veröffentlicht⁷⁹¹. Darüber hinaus erschienen auch Vorlesungsmitschriften im studentischen Selbstverlag. Zum Teil waren dies auf Schreibmaschine geschriebene, vervielfältigte Skripten⁷⁹², oder aber es waren in Buchform zusammengestellte Zusammenfassungen zu

⁷⁸⁹ Beispiel für ein "Programm" und eine "Zusammenfassung" von *Juškevič*: Programm zu den Vorlesungen im russischen bürgerlichen Recht des Privatdozenten V.A. Juškevič. Allgemeiner Teil und Sachenrecht. Unterrichtsjahr 1895/96, Jaroslavl 1895, Nr. 1 und *ders.*: Zusammenstellung der Vorlesungen im russischen Zivilrecht, gehalten vom Privatdozenten V.A. Juškevič im IV. Kurs des Demidover Juristischen Lyceums im Unterrichtsjahr 1898/1899, Jaroslavl 1899, Nr. 4; siehe auch *Pokrovskij* und andere: Zusammenfassung zur Geschichte des römischen Rechts, Moskau 1913, Nr. 23.

⁷⁹⁰ *Nikonov*: Plan der Vorlesungen über russisches Zivilrecht (mit Literaturverzeichnis). Teil 1-2, Jaroslavl, Teil 1: 1896, Teil 2: 1897, Nr. 6.

⁷⁹¹ Beispiele sind hierfür die Übersetzungen zu den Vorlesungen von *Grimm*: Die Dogmatik des römischen Rechts, *Jakovlev*, N.E.: Vollständige Übersetzung der lateinischen Wörter und Ausdrücke, die im Kurs der Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm vorkommen, St.Petersburg 1910, Nr. 20, Nr. 26; *Pokrovskij*: Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. Evgenij Vladimirov: Übersetzung der lateinischen Wörter und Zitate aus der Vorlesung, St.Petersburg 1908, Nr. 15; ebenso Nr. 22.

⁷⁹² Beispiele sind hier die Mitschriften zu *Grimm*, Nr. 27, diese war vom Studenten N.F. *Feodorov* mit Schreibmaschine geschrieben und vervielfältigt; die Vorlesungsmitschrift zur Geschichte des römischen Rechts von *Pokrovskij*, Nr. 10, Nr. 13; Nr. 17 wurde im „издательство студентов“ [„Verlag der Studenten“] herausgegeben.

einzelnen Vorlesungen⁷⁹³, mitunter wurden sie auch von den Mitgliedern anderer Lehranstalten veröffentlicht, an denen die jeweiligen Dozenten tätig waren⁷⁹⁴. Ein weiterer Bereich der studentischen Publikationstätigkeit war die Veröffentlichung von Literatur, die speziell auf das Examen und die diversen Prüfungen vorbereitete⁷⁹⁵. So waren natürlich die von den Studenten angefertigten Vorlesungsmitschriften unter dem Aspekt zusammengestellt, prüfungsrelevantes Wissen in den Vordergrund zu stellen, um so möglichst ökonomisch die jeweils gestellten Hürden zu überwinden⁷⁹⁶. Teilweise wurden auch die Fragen, die typischerweise bei der Prüfung am Ende des Halbjahres zu der jeweiligen Vorlesung gestellt wurden, veröffentlicht und mit den entsprechenden Antworten versehen⁷⁹⁷. Der russische Student der Rechtswissenschaften war also um die Jahrhundertwende bei der Vorbereitung seiner Prüfungen nicht nur auf das Studium der Werke seiner Professoren angewiesen, sondern es standen ihm auch zahlreiche Publikationen zur Verfügung, die das Lernen erleichterten. Insgesamt bestand somit ein breites und differenziertes Angebot an juristischer Ausbildungsliteratur.

Der Überblick zu der, von den vormaligen Seminaristen verfaßten, umfangreichen Ausbildungsliteratur hat schließlich noch die von ihnen übersetzten Werke zu berücksichtigen. Großlehrbücher zum Pandektenrecht, wie sie in Deutschland verfaßt wurden, fehlten in Rußland. Zwar geben die oben erwähnten „Kurse“ und „Vorlesungen“ die

⁷⁹³ *Petražickij*: Übersicht über die Enzyklopädie des Rechts, St.Petersburg 1907, Nr. 32; *Pokrovskij*: Zusammenfassung der Geschichte des römischen Rechts mit Übersetzungen der lateinischen Termini und Ausdrücke, St.Petersburg 1909, Nr. 17; siehe auch vom selben Autor: Nr. 3, Nr. 10 und Nr. 13.

⁷⁹⁴ Dies war bei der Vorlesung zur Rechtsenzyklopädie der Fall, die Grimm an der militär-juristischen Akademie gehalten hat, Nr. 49, Hrsg. war Stabskapitän *Chartulari*.

⁷⁹⁵ Zu den Prüfungen, siehe unten, S. 213.

⁷⁹⁶ *Pokrovskij*, Nr. 17, dort ist ausdrücklich erwähnt, daß sich die Darstellung des Stoffes an der Praxis der St.Petersburger Prüfungskommission orientiere.

⁷⁹⁷ *Petražickij*: Die Enzyklopädie des Rechts. Das Examen in der Enzyklopädie des Rechts nach dem Kurs von Prof. L.I. Petražickij. Die Examensfragen mit Antworten, St.Petersburg 1911, Nr. 42; *Pokrovskij*: Geschichte des römischen Rechts. Eine Zusammenfassung nach den Vorlesungen von Prof. Pokrovskij und Chvostov mit Übersetzung der lateinischen Wörter. Vollständige und genaue Antworten nach dem Programm der Universität Moskau im Jahr 1913/14, Moskau 1913, Nr. 20.

wesentlichen Inhalte des Pandektenrechts wieder, doch behandelten sie die Materie nicht vertieft, da es eben - anders als in Deutschland - keine Rechtsprechung russischer Gerichte zum rezipierten römischen Recht gab und auch die heimische Literatur zu romanistischen Fragen nur dünn gesät war. Um diese Lücken zu schließen, übersetzte Petražickij bereits als Student das Pandektenlehrbuch von Julius Baron ins Russische⁷⁹⁸. Horowitz, Grimm, Dynovskij, Guljaev und Svatkovskij wollten bereits während ihrer Berliner Zeit Dernburgs Pandektenlehrbuch ins Russische übertragen. Von Seiten des MNPr. wurde ihnen jedoch mitgeteilt, daß sich dieses Werk in Rußland gerade in Druck befände und besagte Seminaristen daher ein anderes Pandektenlehrbuch übersetzen sollten⁷⁹⁹. Was die Drucklegung der russischen Ausgabe von Dernburgs Pandektenlehrbuch anbelangt, so erfolgte diese erst 1901. In diesem Jahr wurde der allgemeine Teil veröffentlicht, dessen Übersetzung von Sokolowski redaktionell betreut wurde, der ja auch 1911/12 die achte deutsche Auflage des Lehrbuchs besorgte. Im Jahr 1905 folgten Band 2 in der Redaktion von Prof. Mejendorf und Band 3 in der von Krivcov⁸⁰⁰. Was die vom MNPr. den Seminaristen vorgeschlagene anderweitige Übersetzung anbelangte, so blieb diese aus. Eine weitere Übersetzung eines Pandektenlehrbuches wurde schließlich noch unter der Redaktion von Juškevič vorgelegt, unter dessen Leitung das Werk von Czylharz ins Russische übertragen wurde⁸⁰¹. Ferner sei hier als Übersetzer noch Bobin erwähnt, der noch zu Studienzeiten (1892/93) die Institutionen des Gaius in der Ausgabe von Krüger und Studemund ins Russische übertrug⁸⁰².

⁷⁹⁸ Siehe oben, S. 103; *Petražickij*, Nr. 1

⁷⁹⁹ Die Anfrage der Seminaristen enthält: UA HumbU, jur. Fak. 40, *Eck* an Georgievskij vom 15.06.1888; die Ablehnung durch das MNPr. findet sich bei: UA HumbU, jur. Fak. 40, *Georgievskij* an Eck vom 10./23. Juli 1888.

⁸⁰⁰ *Alfavitnyj ukazatel'*, Stichwort "Dernburg".

⁸⁰¹ *Juškevič*: Von Czylharz, Karl: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. Übersetzt von K.O. Gaveman, unter Redaktion, mit einem Vorwort, einem einleitenden Artikel und Anmerkungen von Prof. V.A. Juškevič, Moskau 1901, Nr. 7.

⁸⁰² *Bobin*: Die Institutionen des Gaius. Eine Übersetzung des lateinischen Textes nach der Ausgabe von Krüger und Studemund, Char'kov 1892/93. Nr. 1.

Die Seminaristen trugen damit dazu bei, daß zu Beginn des 20. Jahrhunderts zentrale Werke der Pandektenwissenschaft in russischer Sprache verfügbar waren. So weist der „Alphabetische Anzeiger der russischen Literatur zum römischen Recht“ aus dem Jahre 1910 230 Werke zum römischen Recht nach, wobei es sich bei 31 Werken um Übersetzungen aus dem Deutschen handelte. Der Autor, der am häufigsten übersetzt wurde, war Jhering, von dem zehn verschiedene Werke ins Russische übertragen worden sind. Neben der bereits oben erwähnten Anlehnung der praktischen Übungen am Vorbild Jherings⁸⁰³, ist dies ein weiterer Beleg für den großen Einfluß, den dieser zur Zeit der Jahrhundertwende auf die russische Rechtswissenschaft ausübte. Verdeutlicht wird dies weiter dadurch, daß mitunter von den einzelnen Werken nicht nur jeweils eine Übersetzung vorlag, sondern daß beispielsweise "Der Kampf ums Recht" [„Борьба за право“] in 10 verschiedenen Übersetzungen in Rußland erschienen ist. Seine zivilrechtlichen Fälle wurden immerhin zweimal, 1883 und 1908 in verschiedenen Übersetzungen herausgegeben.

Neben den Übersetzungen verstärkten aber auch die Publikationen der vormaligen Seminaristen die Lehre und Wissenschaft vom römischen Recht in Rußland. Dies gilt sowohl für die von ihnen verfaßte, differenzierte Ausbildungsliteratur als auch die wissenschaftlichen Werke. Von den 1910 genannten 230 Werken waren neben den 31 Übersetzungen aus dem Deutschen immerhin 36 Werke von früheren Seminaristen. Damit publizierten sie innerhalb weniger Jahre ein Sechstel der überhaupt von russischen Autoren verfaßten romanistischen Literatur (die Übersetzungen ausgenommen). Die schnell wachsende Beschäftigung mit dem römischen Recht wird ferner dadurch verdeutlicht, daß für das Jahr 1884 insgesamt lediglich 40 Werke zum römischen Recht ausgewiesen waren⁸⁰⁴. Dieser Befund stützt das von *Hammer* gefundene und von *Avenarius* jüngst bestätigte Ergebnis⁸⁰⁵, daß das römische Recht in Rußland erst mit der verstärkten wissenschaftlichen Bearbeitung durch die vormaligen Seminaristen zu einer gewissen Bedeutung

⁸⁰³ Siehe oben, S. 197.

⁸⁰⁴ Siehe *Alfavitnyj ukazatel*'.

kam. Erst nach ihrer Rückkehr waren von Seiten der Universitäten die Bedingungen gegeben, um dieses in den Ausbildungsprogrammen stets betonte, in der praktischen Umsetzung meist kaum vorhandene Fach, tatsächlich so zu lehren, daß die Studenten mit dem römischen Recht und seiner Geschichte vertraut gemacht werden konnten. Erst zu dieser Zeit bestanden nämlich die Möglichkeiten, sowohl im Hinblick auf die personellen Kapazitäten, als auch bezüglich der Unterrichtsmaterialien, dieses Fach kontinuierlich und in nennenswertem Umfang zu unterrichten.

b) Examina

Die vormaligen Seminaristen hatten als Universitätslehrer auch Prüfungen durchzuführen, die wegen der Vielzahl der Studenten und ihrer Häufigkeit einen beträchtlichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nahmen. Wie oben erwähnt, waren die Studenten in den jeweils von ihnen besuchten Kursen zu prüfen⁸⁰⁶. Diese Prüfung wurde von dem Professor abgenommen, der die Vorlesung hielt. Der Student hatte ein „Los“, ein sogenanntes „Билет“, zu ziehen, auf dem die mündlich zu beantwortenden Fragen notiert waren. Diese basierten regelmäßig auf dem Inhalt der Vorlesung des jeweiligen Prüfers. In der Praxis führte dies dazu, daß sich die Studenten kurz vor der Prüfung mittels lithographierter Vorlesungsmitschriften die wesentlichen Inhalte einprägten, ohne diese zu vertiefen. Teilweise wurden auch die Standardfragen eines Dozenten nebst den dazugehörigen Antworten veröffentlicht, mit dem Ergebnis, daß sich ein Großteil der Studenten auf das Auswendiglernen der Antworten beschränkte⁸⁰⁷. In Anbetracht der Massen, die geprüft werden mußten, Dorobec etwa spricht von über 1.000 Studenten in einem Kurs in Moskau, ist auch klar, daß die Fragen und damit auch die erwarteten Antworten sich rasch wiederholten. Wer dann

⁸⁰⁵ Hammer, S. 8 f., 12; Avenarius, Das russische Seminar, S. 907 f.

⁸⁰⁶ Siehe oben, S. 191.

⁸⁰⁷ Eine eingehende Schilderung der Prüfungspraxis an den juristischen Fakultäten gibt Žhivago, S. 12-14.

letztlich bestand oder nicht - etwa ein Drittel fiel durch -, war in Anbetracht der Kürze der einzelnen Prüfung fast dem Zufall überlassen⁸⁰⁸.

Diese Praxis änderte sich auch nicht im Abschlußexamen. In Anlehnung an das deutsche Staatsexamen sollte dieses zwar vor einer unabhängigen Kommission abgelegt werden. Tatsächlich saßen dort jedoch die dem Studenten bekannten Professoren. Da diese auch lediglich nach dem fragten, was sie in den Vorlesungen vortrugen, reichte dem Studenten auch zur Vorbereitung auf diese Prüfung das Auswendiglernen der entsprechenden Fragen zur jeweiligen Vorlesung. Eine Transferleistung, etwa durch die Anwendung bestimmter Kenntnisse auf einen konkreten Fall wurde nicht verlangt⁸⁰⁹.

Im Ergebnis verfügte daher die Mehrzahl der Absolventen juristischer Fakultäten über nur geringe Rechtskenntnisse, was auch durch eine Erhebung des Justizministeriums im Jahr 1902 belegt wurde⁸¹⁰. Infolge der gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen kam es jedoch nicht mehr zu einer Reform des Ausbildungswesens. Für die Dozenten und somit auch für die vormaligen Stipendiaten bedeutete dies, daß sie eine Vielzahl von Studenten zu prüfen hatten, wobei aufgrund des Prüfungssystems das Niveau insgesamt gering war.

6. Ergebnis zu II., Bedeutung der Lehrtätigkeit der Berliner Stipendiaten für die Rechtslehre in Rußland

Aufgrund der Lehrtätigkeit der vormaligen Seminaristen in Rußland waren die Voraussetzungen für eine durchgreifende Besserung der Lehre vom römischen Recht in Rußland geschaffen worden. Das chronische Fehlen von Lehrpersonal in diesem Fach, konnte nach ihrer Rückkehr behoben werden. Die vom MNPr. vorgesehenen, grundlegenden Veranstaltungen in der Geschichte sowie dem System des

⁸⁰⁸ *Dorobec*, Nr. 3, S. 19-21.

⁸⁰⁹ *Žhivago*, S. 14.

römischen Rechts nebst den dazugehörigen Übungen wurden durchgeführt. Die früheren Stipendiaten ließen sich bei der Lehre von den in Deutschland gemachten Erfahrungen leiten. Die Vorlesung zur Dogmatik des römischen Rechts behandelte das Pandektenrecht. Diese entsprach ebenso wie die Vorlesung zur Geschichte des römischen Rechts in ihrem Aufbau den in Deutschland üblichen Vorlesungen. Weiterführende Literatur war ebenfalls größtenteils auf deutsch. Bei den praktischen Übungen orientierte man sich insbesondere an dem Vorbild Jherings, dessen Fallsammlungen ins Russische übersetzt worden waren. Daneben waren auch Pandektenlehrbücher, teilweise von den früheren Seminaristen, aus dem Deutschen übersetzt worden. Im übrigen war die Ausbildungsliteratur vielgestaltig und differenziert; die einstigen Seminaristen steuerten dazu eine Vielzahl von Publikationen bei. Für die Studenten waren dabei die Vorlesungsskripten und Zusammenstellungen der Prüfungsfragen von größter Bedeutung, da diese ein Bestehen der Prüfungen mit geringem Aufwand versprachen. Da in der Praxis jeder Dozent den Stoff seiner Vorlesung prüfte, konnten sich die Studenten mit relativ geringem Aufwand darauf vorbereiten, weshalb das Niveau der Prüfungen gering blieb.

Insgesamt dominierte der Einfluß der deutschen Pandektenwissenschaft auf die Lehre des römischen Rechts in Rußland sehr stark. Die vormaligen Seminaristen trugen weiter zu diesem Einfluß bei, da sie auf die Formen universitärer Ausbildung zurückgriffen, mit denen sie in Deutschland vertraut gemacht worden waren. Durch sie erst kam es um die Jahrhundertwende zu einer nennenswerten Beschäftigung mit dem römischen Recht in Rußland. Daneben ist nicht zu vernachlässigen, daß auch die Lehre anderer zivilrechtlicher Fächer (bürgerliches Recht, Enzyklopädie des Rechts, Handels- und Zivilprozeßrecht) durch sie maßgeblich befördert worden ist.

⁸¹⁰ Zitiert bei *Živago*, S. 3.

III. Ergebnis zu Kapitel 5

Die vormaligen Berliner Stipendiaten waren während ihrer Ausbildung in Berlin, aber auch bis zu ihrem ersten Ruf als Professor in Rußland gegenüber anderen Bewerbern um eine akademische Karriere besser gestellt. Man wollte im MNPr. die Pläne von der verstärkten Lehre des römischen Rechts konsequent in die Tat umsetzen. Dieses Vorhaben wurde aufgrund der Tätigkeit der früheren Seminaristen um die Jahrhundertwende auch umgesetzt. Vakante Lehrstühle konnten besetzt werden, die Ausbildungs- sowie die wissenschaftliche Literatur zum römischen Recht nahmen einen beträchtlichen Aufschwung. Insgesamt war dabei der Einfluß der deutschen Pandektistik, der zu dieser Zeit vor allem durch die vormaligen Schüler von Dernburg, Eck und Pernice vermittelt wurde, sehr groß. Mit der Rückkehr der Stipendiaten aus Berlin blühte die Wissenschaft und Lehre des römischen Rechts in Rußland zumindest kurzzeitig auf.

Kapitel 6: Die Berliner Stipendiaten in der Zeit der russischen Revolutionen und danach

I. Die Revolution von 1905, die Reaktion des Zarismus und die Wiedereröffnung des Berliner Seminars

Die individuellen Karrieren und Biographien der einzelnen Stipendiaten sowie die Lehre des römischen Rechts waren eingebunden und bestimmt von den sich schnell ändernden politischen Verhältnissen im vorrevolutionären Rußland. Insbesondere die Revolution von 1905 hatte bedeutende Auswirkungen für die vormaligen Seminaristen.

1. Die Revolution von 1905 und ihre Auswirkungen auf die Universitäten

Als die Seminaristen aus Berlin zurückkehrten, kamen sie an Hochschulen, in denen Unruhen, Demonstrationen und Studentenstreiks, verbunden mit sich verschärfenden Repressionen und wachsender Überwachung, an der Tagesordnung waren⁸¹¹. Ihren Höhepunkt erreichten die Protestaktionen in den Jahren zwischen 1899 und 1901⁸¹². Das oben gefundene Ergebnis, wonach es zu einem Aufblühen des römischen Rechts an den russischen Universitäten kam, muß also so verstanden werden, daß zwar die Voraussetzungen für die verstärkte Lehre des Faches sowie eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung gegeben waren, indes die Lage an den Universitäten insgesamt einen geregelten Lehrbetrieb kaum zuließ. Infolge der heftigen Angriffe auf die bestehende Ordnung reagierte man im MNPr. und signalisierte die Bereitschaft zu einem Entgegenkommen. So wurde 1902 eine Reformkommission einberufen, bestehend aus Professoren und Ministerialbeamten, mit dem Mandat, ein neues Universitätsstatut

⁸¹¹ Siehe oben, S. 23 f.

⁸¹² *Kaiser*, Georgievskij, S. 137 f.

auszuarbeiten⁸¹³. Zu einem Ergebnis kamen die Arbeiten dieser Kommission allerdings nicht.

Während der Revolution von 1905 waren die Universitäten erneut Schauplatz von Auseinandersetzungen. Die studentischen Proteste nahmen dabei allerdings nicht mehr die herausragende Stellung ein, die ihnen vordem als Ausdruck gesellschaftlicher Spannungen zukamen. Es ging nicht mehr um Fragen der Universitätsautonomie, der Meinungs- sowie Wissenschaftsfreiheit, sondern um den Bestand des politischen Systems, weshalb andere Gruppen mehr in den Vordergrund traten und die Studentenbewegung nicht mehr die Bedeutung früherer Jahre hatte⁸¹⁴. Nichtsdestoweniger spielten auch die Studenten und Professoren während der Revolution von 1905 eine nicht unbedeutende Rolle. Bereits unmittelbar nach dem als "Blutsonntag" bekannten 9./22. Januar 1905⁸¹⁵ riefen Studentenversammlungen in St.Petersburg und Moskau den Streik aus, der schnell auf die anderen Universitäten übergriff. Dieser Streik wurde auch von den Universitätsräten gebilligt, was gemäß Art. 28 des Universitätsstatuts von 1884 die Professoren unter dem Vorsitz des Rektors waren. Der Lehrbetrieb kam damit zum Erliegen.

Angesichts der sich im Laufe des Jahres 1905 insgesamt zuspitzenden Lage reagierte man im MNPr. auf die Proteste und Unruhen. Kurz vor der Wiedereröffnung der Universitäten zum Studienjahr 1905/06 wurden die "Provisorischen Regelungen" am 27. August/8. September 1905 veröffentlicht. Damit wurde das fortwährend bekämpfte Statut von 1884 zumindest faktisch geändert. Was die juristische Bedeutung der Regelungen anbelangt, so ist ihr Verhältnis zum Statut unklar, da das Statut nicht aufgehoben wurde und eine klare Normenhierarchie nicht bestand⁸¹⁶. Im Ergebnis jedoch erhielten die Universitäten auf-

⁸¹³ *Roždestvenskij*, S. 703; *Hans*, S. 174 f.; *Spieler*, S. 25.

⁸¹⁴ Zur abnehmenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung: *Kassow*, S. 397, 403-405; *Burch*, S. 433.

⁸¹⁵ Im Zusammenhang mit einer Arbeiterdemonstration sollte dem Zaren eine Petition übergeben werden, die Demonstranten wurden jedoch von der Armee auseinandergejagt, wobei es zwischen 150 und 200 Tote sowie mehrere Hundert Verletzte gab, siehe: *Maurer*, Universitätsprofessoren, S. 305.

⁸¹⁶ *Maurer*, Universitätsprofessoren, S. 307; *Spieler* S. 99.

grund der Regelungen mehr Freiheit, da die Rektoren und Dekane nun gewählt werden mußten und nicht mehr vom Kurator des jeweiligen Unterrichtsbezirkes ernannt wurden. Ferner wurde den Universitätsräten die Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes, die Disziplinargewalt also, übertragen, was zuvor Angelegenheit eigener Universitätsinspektoren gewesen war (Art. 46 - 52 des Statuts von 1884)⁸¹⁷.

Die Arbeiten an der Reform des Universitätsstatuts von 1884 wurden nach Erlaß der Provisorischen Regeln nicht eingestellt, vielmehr wurde der vollkommene Neuerlaß eines Universitätsstatuts in verschiedenen Gremien weiter diskutiert. Zu erwähnen ist hierbei vor allem die vom Volksbildungsminister Ivan Ivanovič Tolstoi (1858-1916) einberufene und während des Januars 1906 tagende "Konferenz der Professoren zur Universitätsreform". In diesem Rahmen waren die Professoren an der Ausarbeitung einer neuen Satzung beteiligt. Die Universitäten stellten nämlich Delegationen (der Rektor plus vier gewählte Professoren) zusammen, die als Bevollmächtigte der jeweiligen Universität in St.Petersburg auftraten. Beraten wurde dort über Fragen der Universitätsautonomie, die Stellung und Zusammensetzung des Universitätsrates, das Verhältnis zwischen Universität und Staat sowie Fragen der akademischen Qualifikation sowie der Berufung⁸¹⁸. Aus dem Kreis der vormaligen Seminaristen waren an dieser Konferenz Grimm, Guljaev, Passek und Pergament beteiligt⁸¹⁹.

Parallel zu den Arbeiten an den Provisorischen Regelungen verlief Ende März 1905 die Gründung des "Akademischen Bundes" [„Академический Союз“]⁸²⁰. Dieser war einer von ca. 15 berufsständischen Vereinigungen, die sich im „Bund der Bünde“ [„Союз

⁸¹⁷ Zu den Ereignissen von 1905 und ihrer Bedeutung für die Universitäten, siehe *Spieler*, S. 88-97; zu den "vorläufigen Regelungen", siehe auch: *Kassow*, S. 235 f.

⁸¹⁸ Ausführlich zu dieser Konferenz, ihrem Ablauf und Zielen: *Spieler*, S. 124-157.

⁸¹⁹ Dies ist den veröffentlichten Arbeiten der Konferenz zu entnehmen, siehe: *Professorenkonferenz: Die Arbeiten der beim Ministerium der Volksaufklärung unter Vorsitz des Herren Ministers Graf I.I. Tolstoi gebildeten Professorenkonferenz zur Universitätsreform im Januar 1906*, St.Petersburg 1906, hier: S. 3.

Союзом“] zusammenschlossen⁸²¹. Im Akademischen Bund war die Mehrzahl der Universitätsdozenten (Professoren, Privatdozenten) vertreten. Neben universitätsinternen Zielen stellte diese Vereinigung auch Forderungen auf, die auf eine Umwandlung des autokratischen Systems in eine konstitutionelle Monarchie hinausliefen. Getragen war diese Ansicht von der Einsicht, daß akademische Freiheit, in dem politischen System Rußlands nicht existieren könne. Der Akademische Bund trug somit einen Doppelcharakter: Er war sowohl eine berufsständische Vereinigung, als auch eine politischen Gruppierung. Diese Doppelfunktion führte unter anderem zum Auseinanderbrechen des Bundes. In Anbetracht der Disparitäten zwischen den im Akademischen Bund zusammengefassten Berufsgruppen (Professoren und Privatdozenten), ließen sich nicht auch noch die unterschiedlichen politischen Ansichten, welche die Grenzen der Berufsgruppen überschritten, unter dem Dach eines Verbandes versammeln. Nach nur drei gesamtrossischen Sitzungen in den Jahren 1905/06 blieben weitere Zusammenkünfte aus⁸²².

Die politischen Interessen der meisten Professoren wurden fortan von den Konstitutionellen Demokraten, den sogenannten „Kadetten“, wahrgenommen. Diese Partei trat für den Schutz der klassischen Freiheitsrechte ein, die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung, ein parlamentarisches Regierungssystem, für die demokratische Wählbarkeit aller Legislativorgane sowie für die kulturelle Autonomie der Nationalitäten. In dieser Partei, die 1906 mit 37,4% (153 von 448 Abgeordneten) als stärkste aus den ersten, freien Parlaments

⁸²⁰ Eingehend dazu *Maurer*, Hochschullehrer, S. 730 ff.; *Kassow*, S. 214 ff.

⁸²¹ Zum "Bund der Bünde" und seiner Entstehung: *Löwe*, in: HGR, III/1, S. 347-351.

⁸²² *Maurer*, Universitätsprofessoren, S. 303-308; eingehend *Kassow*, S. 237 ff.

wahlen hervorging, waren zahlreiche Professoren in herausgehobenen Positionen engagiert⁸²³.

2. Die Rolle einzelner Seminaristen während der Revolution von 1905

Es liegt auf der Hand, daß auch einige der 16 vormaligen Stipendiaten, die zu diesem Zeitpunkt in Rußland lehrten⁸²⁴, von den Ereignissen nicht unberührt blieben. Der bekannteste von ihnen, Petražickij, der auch im Akademischen Bund aktiv war⁸²⁵, zog als Abgeordneter der Kadetten in die erste Duma ein und gehörte dem Zentralkomitee der Partei an. Als Politiker setzte er sich vornehmlich für die gesetzliche Verankerung von Bürgerrechten, der Unverletzbarkeit der Person und die Gleichberechtigung der Frauen ein. Belegt wird letzteres durch die Lehrtätigkeit in den "Höheren Frauenkursen" sowie durch diverse Publikationen⁸²⁶. Weiter trat er für die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen über den sozialen Eigentumsgebrauch ein und im Hinblick auf die im damaligen Rußland besonders dringliche Agrarfrage verlangte er die Auflösung der dörflichen Gemeinschaft⁸²⁷. Petražickij war auch einer der Mitunterzeichner des "Wyborger Aufrufes". Hintergrund hierfür war die Auflösung der ersten Duma durch den Zaren im November 1906. Zugleich berief der Zar eine neue, noch zu wählende zweite Duma für den 20. Februar/5. März 1907 ein.

⁸²³ Zu den Kadetten als "Professorenpartei" siehe: Grundlegend: *Maurer*, Hochschullehrer, S. 764 ff.; *McClelland*, Autocrats, S. 67; *Geschichte der Universität Moskau*, Bd. 1, S. 374 f.; zum Programm der Kadetten siehe: *Löwe* in: HGR, III/1, S. 402 f.; Angaben zu der prozentualen Stimmverteilung finden sich bei: *Gross* in: HGR, III/1, S. 379, Fn. 1.

⁸²⁴ Dies waren: Bobin, Katkov und Frese in Jaroslawl, Dynovskij, Grimm Petražickij und Pokrovskij an der Universität in St.Petersburg, seit 1906 ist auch Juškevič als Lehrer an der Kaiserlichen Rechtsschule in St.Petersburg, Krivcov, Passek und Pergament in Jur'jev, Guljaev in Kiev, Kolotinskij in Kazan, Nikonov in Char'kov, Sokolowski in Moskau und Smirnov in Odessa.

⁸²⁵ *Granat*, Bd. 32, Sp. 75-77.

⁸²⁶ Siehe oben, S. 7, Fn. 54; zu den Publikationen siehe: *Petražickij*: Das Gewohnheitsrecht und die Frauenfrage, St.Petersburg 1899, Nr. 12; *ders.*: Über die Gleichberechtigung der Frauen. Rede die in der Staatlichen Duma am 6. Juni 1906 gehalten worden ist, Petrograd 1915, Nr. 46; dieselbe Rede wurde bereits 1907 unter dem Titel: Über den Gebrauch der politischen Rechte der Frauen in St.Petersburg veröffentlicht, Nr. 33.

⁸²⁷ Eine eingehende Beschreibung der Tätigkeit Petražickijs in dieser Zeit findet sich bei *Walicki*, Legal Philosophies, S. 220-223; siehe dazu auch *Baum*, S. 22.

Knapp die Hälfte aller Abgeordneten, wobei die Fraktion der Kadetten beinahe vollständig vertreten war, reiste darauf in das nahe gelegene, finnische Wyborg, wo sie aufgrund der dort geltende Autonomierechte dem Zugriff der russischen Polizei entzogen waren. Dort riefen die Parlamentarier unter anderem dazu auf, Steuern nicht zu bezahlen und Einberufungsbefehlen nicht Folge zu leisten⁸²⁸. Petražickij war in Wyborg einer der Gegner dieses Aufrufes zu zivilem Ungehorsam. Die Überschreitung bestehender Gesetze, bzw. die Aufforderung zu deren Mißachtung lehnte der Jurist Petražickij ab. Gleichwohl beteiligte er sich letztlich aus Gründen der Parteidisziplin an der Protestaktion. Die Bevölkerung folgte dem Aufruf hingegen nicht, weshalb es auch nicht zu einer Rücknahme der Parlamentsauflösung kam. Anstatt dessen wurden die Beteiligten bei ihrer Rückkehr nach Rußland angeklagt. Petražickij wurde zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, die er auch verbüßte⁸²⁹.

Während der Zeit als Abgeordneter war er an der Universität nur "außerordentlich Professor", da von Seiten der Regierung seine exponierte Tätigkeit für die Kadetten nicht gern gesehen wurde. In die zweite Duma, die 1907 zusammentrat, wurde er nicht mehr gewählt, da er aufgrund der Unterzeichnung des Wyborger Aufrufes vorbestraft war und deshalb nicht mehr gewählt werden konnte. Durch diese Regelung sowie die Änderung des Wahlrechts verlor die Kadettenpartei einen großen Teil ihrer Sitze in der Duma - die Zahl der Abgeordneten sank von 153 auf 92⁸³⁰.

Neben der Tätigkeit als Dumaabgeordneter fällt in die Revolutionszeit auch, daß Petražickij der erste, frei gewählte Dekan der juristischen

Zur Agrarfrage siehe: *Petražickij*: Auszug aus der Rede ... zur Frage über die [Bauern-] Gemeinschaft, St.Petersburg 1905, Nr. 29

⁸²⁸ Zum Hergang der Ereignisse siehe: Gross, in: HGR, III/1, S. 381 f.; *Maurer*, Hochschullehrer, S. 775.

⁸²⁹ *Granat*, Bd. 32, Sp. 75-77; *Baum*, S. 22; *Maurer*, Hochschullehrer, S. 776; detailliert *Petražickij*: Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts, Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.G. Dolgov und E.S. Rogova, Moskau 2002, S. 27 f.

⁸³⁰ Zur Sitzverteilung und zu den Gründen für die Niederlage der Kadetten, siehe: *Gross*, in: HGR, III/1, S. 382.

Fakultät war⁸³¹. Das bis dahin, parallel zu seinen universitären Verpflichtungen, wahrgenommene Lehramt an der Kaiserlichen Rechtsschule gab er in dieser Zeit auf. Die Kurzbiographie, die im Parlamentsalbum der ersten Duma zu finden ist, gibt in diesem Zusammenhang an, daß die Niederlegung dieses Amtes aus Protest gegen Repressalien gegenüber dort lehrenden Kollegen erfolgt ist⁸³².

Ein weiterer Professor und vormaliger Stipendiat, der im Zuge der Revolution von 1905 mit der Wahrnehmung politischer Ämter betraut wurde, war Grimm. Dieser wurde 1907 von der Akademie der Wissenschaften und den russischen Universitäten in den Staatsrat [„Государственный Совет“] gewählt. Dieses Gremium erhielt nach den Ereignissen von 1905, mit der Schaffung des Parlaments (1906) den Charakter eines "Oberhauses". In ihm wurde ungefähr die Hälfte der Mitglieder direkt vom Zaren ernannt, die andere wurde von bestimmten Institutionen gewählt. Zu diesen gehörte auch die Akademie der Wissenschaften zusammen mit den Universitäten⁸³³. Grimm, der ebenso wie Petražickij Mitglied in der Kadettenpartei war⁸³⁴, wurde innerhalb dieser Gruppe zum Leiter gewählt. In dieser Funktion achtete er stets darauf, daß die Gruppe eigenständige Stellungnahmen zu Fragen der Gesetzgebung und des Haushaltes abgab⁸³⁵. An der Universität wurde er als Dekan 1906 Nachfolger von Petražickij, und 1910 schließlich wählte ihn der Universitätsrat zum Rektor⁸³⁶. Für diese Zeit wird besonders hervorgehoben, daß er sich stets für die Wahrung und Erkämpfung der Autonomierechte der Universitäten einsetzte. Daneben versuchte er Streiks und studentische Demonstrationen zu verhindern, um die Universität nicht zu einem Ort der fortwährenden, gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei zu machen. Wenn

⁸³¹ *Minerva*-Band 15 (1905/06), S. 913.

⁸³² *Portraits*, dort findet sich ein Eintrag über Petražickij, der in der Reihe der Abgeordneten der Stadt St.Petersburg aufgeführt wird: Gosudarstvennaja Duma: Die Staatliche Duma in der ersten Wahlperiode. Portraits, kurze Biographien und Charakteristiken der Abgeordneten, Moskau 1906.

⁸³³ Weitere entsendungsberechtigte Gruppen waren: die Geistlichkeit, die Zemstvos, die Adelsversammlungen, die Organisationen von Handel und Industrie, s.: *Schultz*, S. 245; *Schramm*, in: HGR, III/2, S. 1406.

⁸³⁴ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 777; *Spieler*, S. 236, Fn. 74.

⁸³⁵ NES, Bd. 15, Sp. 47 f.

⁸³⁶ *Minerva*-Jahrgang 20 (1910/11), S. 976.

es erforderlich war, ging er auch selbst auf die Straße, um in der aufgeheizten Situation der Jahre nach 1905 blutige Zusammenstöße zwischen der Polizei und den Studenten zu verhindern⁸³⁷.

Weiter verdient Passek Erwähnung. Am 6. September 1905 wurde er der erste gewählte Rektor der Universität Jur'jev. In der von *Siilivask* herausgegebenen Geschichte der Universität wird er als energischer und entschlossener Mensch geschildert, dessen universitätspolitisches Ziel ein Maximum an Autonomie war⁸³⁸. Um die damals bestehenden Einschränkungen bezüglich der Auswahl der Studenten kümmerte er sich nicht. Während seiner Amtszeit besuchten auch Frauen die Universitätsvorlesungen, ferner hielt man sich in Jur'jev nicht mehr an die Vorgabe, daß nur 5% der Studenten der Universität Juden sein dürften⁸³⁹.

Ein weiterer, engagierter Streiter für die Verstärkung der universitären Autonomierechte sowie eine allgemeine Liberalisierung und Demokratisierung des zaristischen System war Pergament, ein Bruder des bekannten St.Petersburger Advokaten und Abgeordneten in der II. Duma für die Kadettenpartei, Osip Jakovlevič Pergament (1868-1909)⁸⁴⁰. Gemeinsam mit Passek setzte er sich 1905 in Jur'jev für die Stärkung der Rechte und Ausweitung der Kompetenzen der universitätsinternen Gremien, wie etwa des Rates, ein⁸⁴¹. Wie bereits erwähnt, war er auch zusammen mit Grimm, Passek und Guljaev an der Professorenkonferenz zur Erarbeitung eines neuen Universitätsstatuts beteiligt⁸⁴².

3. Das Wiedererstarken des zaristischen Systems, die

⁸³⁷ NES, Bd. 15, Sp. 48; siehe zu der Lage an der St.Petersburger Universität und die dortigen Polizeieinsätze auch *Spieler*, S. 114 f., Anm. 225, 226.

⁸³⁸ *Siilivask*, S. 140, 145; in der ausführlicheren estnischen Ausgabe des Werkes werden die Umstände der Rektorenwahl Passeks auf S. 261 und 296 abgehandelt, zu den universitätspolitischen Zielen: S. 300.

⁸³⁹ *Siilivask*, S. 141, zu den Quotierungen an den übrigen Universitäten, siehe: *Hausmann*, S. 332.

⁸⁴⁰ REE, Bd. 2, S. 372; EE, Bd. 12, Sp. 372; *Gassenschmidt: Jewish Liberal Politics in Tsarist Russia, 1900-14*, S. 63.

⁸⁴¹ *Siilivask*, S. 139.

personellen Veränderungen während der Amtszeit Kassos

Dem zaristischen Herrschaftssystem gelang es nach den Veränderungen von 1905/06 noch einmal seine Macht zu restaurieren⁸⁴³. Für den Bereich des Bildungswesens bedeutete dies zunächst die Entlassung des auf einen Ausgleich zwischen Staat und Universitäten bedachten Bildungsministers Tolstoi am 24. April/6. Mai 1906. Sein Nachfolger wurde Petr Michailovič von Kaufmann (1857-1926). Dessen Hauptanliegen war es, die Generallinie des Ministerpräsidenten Pjotr Arkadevič Stolypin (1862-1911), nämlich die Konsolidierung staatlicher Macht, im Hochschulwesen umzusetzen, wobei er mit den Universitäten zusammenarbeitete, da auch diesen an einer Normalisierung der Lage gelegen war⁸⁴⁴. Diese grundsätzliche Kooperationsbereitschaft änderte aber nichts daran, daß man im Zuge eines ministeriellen "roll back" versuchte, die Veränderungen zu revidieren und die für die Reformen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Zunächst verlangte das MNPr. von allen Lehrenden, die Angehörige der Kadettenpartei waren, entweder den Dienst zu quittieren oder aber eine Erklärung zu unterschreiben, daß sie sich nicht mehr einer gegen die Regierung gerichteten Partei anschließen würden⁸⁴⁵. In diesem Zusammenhang wurde Passek 1907 von seinem Amt als Rektor der Universität Jur'jev abgesetzt und im folgenden Jahr, während der Amtszeit des Ministers Aleksandr Nikolaevič Schwarz (1848-1915), wurde er wegen "Verbrechen gegen die Dienstpflichten" gemäß den Art. 341, 344, 417 und 362 des damals geltenden Strafgesetzbuches angeklagt. Angelastet wurde Passek, daß die Universität in den Jahren 1905/06 Versammlungsort verschiedener Gruppierungen gewesen sei, daß die Quotierungsvorschriften für Juden nicht beachtet worden seien, daß Frauen die Universitätsveranstaltungen besucht hätten und daß er Maßnahmen der Universitätsinspektoren eigenmächtig aufgehoben

⁸⁴² Siehe oben, S. 218.

⁸⁴³ Siehe dazu: Löwe, in: HGR, III/1, S. 384 ff.

⁸⁴⁴ *Spieler* zur Biographie auf S. 31-33 und zur Hochschulpolitik auf S. 117.

⁸⁴⁵ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 787.

habe. Zudem seien seine Beziehungen zu den Studenten von "... beständiger Katzbuckelei und pflichtwidriger Nachlässigkeit ..." gegenüber diesen gekennzeichnet gewesen⁸⁴⁶. Die Anschuldigungen gehen im einzelnen aus der entsprechenden Stellungnahme Passeks hervor, die noch 1908 veröffentlicht worden ist. Tenor dieser Schrift ist, daß die von Seiten des MNPr. erhobenen Anschuldigungen unzutreffend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so müßten sämtliche gewählten Universitätsrektoren sowie die Universitätsräte der Jahre 1905 und 1906 inhaftiert werden⁸⁴⁷. Zu einem Urteil gelangte man in diesem Verfahren nicht, da Passek im Jahre 1911 schwer erkrankte und verstarb⁸⁴⁸.

Die unter den Bildungsministern Kaufmann und Schwarz eingeleitete, restaurative Politik erfuhr ihren Höhepunkt während der Amtszeit von Lev Aristidovič Kasso (1865-1914). Dieser erhielt seine Schulbildung in Paris, bevor er in Heidelberg und Berlin Rechtswissenschaften studierte. Zeitgleich mit den ersten Stipendiaten, die sich am Berliner Seminar einfanden, wurde er von der Berliner juristischen Fakultät zum Doktor promoviert (1889). Es ist sehr wahrscheinlich, daß der spätere Minister enge Verbindungen zum Seminar hatte. Zum einen wird er bei *Leonhard* als Mitglied des Seminars aufgeführt⁸⁴⁹, was aber unzutreffend ist, da die Aufzählung der Stipendiaten in den Akten abschließend ist und Kasso dort keine Erwähnung findet. Zum anderen ist es sehr wahrscheinlich, daß die russischen Altersgenossen sich aus diversen Veranstaltungen kannten, zumal auch Kasso eine Doktorarbeit über das römische Recht, nämlich "Die Haftung des Beneficialerbens", in Berlin anfertigte⁸⁵⁰. Aber nicht nur die gemeinsame Zeit in Berlin verband einige der vormaligen Stipendiaten mit dem Unter-

⁸⁴⁶ *Passek*: Die Erklärung des vormaligen Direktors der Jur'jever Universität und wirklichen Rates Passek vor dem Regierenden Senat, betreffend den Bericht des Herrn Ministers der Volksaufklärung an den Regierenden Senat über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die oben genannte Person in ihrer Eigenschaft als Universitätsdirektor, Jur'jev 1908, Nr. 6, S. 20: „... непременное угодничество и попустительство“.

⁸⁴⁷ *Passek*, Nr. 6, S. 30.

⁸⁴⁸ Dies ist der Berechnung der Witwenpension zu entnehmen, s.: RGIA, fond 740, op. 25, ed. chr. 365.

⁸⁴⁹ *X*, S. 75; *Juškevič*, Nr. 6, S. 36 f.; Lexikonband "Rossija", S. 845.

⁸⁵⁰ *X*, S. 75.

richtsminister der Jahre 1910-1914, sondern auch, daß Kasso als Professor Zivilrecht in Dorpat (1892-1895), Char'kov (1895-1899) und seit 1899 in Moskau lehrte⁸⁵¹. Als Fakultätskollegen hatten ihn somit Passek, Guljaev und Pokrovskij in Dorpat, von Seeler in Char'kov und Sokolowski in Moskau kennen gelernt. Trotz dieser Bekanntschaft mit zahlreichen Kollegen war er der Unterrichtsminister, der die meisten Professoren entließ. Als im Jahre 1910/11 erneut studentische Unruhen an der Universität Moskau aufflackerten, griff Kasso hart durch. Er nahm den Universitätsräten ihre Kompetenzen, die ihnen aufgrund der Provisorischen Regelungen des Jahres 1905 eingeräumt worden waren⁸⁵² und stellte die Universität faktisch unter Polizeiaufsicht. Die Universitätsleitung reichte daraufhin ihren Rücktritt ein. Aber nicht nur sie verließ die Universität, sondern insgesamt 21 Professoren sowie 104 Privatdozenten und Assistenten⁸⁵³. Von dem rigorosen Vorgehen Kassos war nicht nur die Moskauer Universität betroffen, an allen Lehrstätten reichten Professoren Rücktrittsgesuche ein oder wurden entlassen. In diesem Zusammenhang kam es erneut zu schweren Studentenunruhen. Dabei war die Lage zwischenzeitlich so zugespitzt, daß sich die Studenten auch gegen die liberalen Professoren richteten, die zwischen den repressiven Maßnahmen der Regierung und den Forderungen der Studenten standen. So wurden beispielsweise Pergament und Pokrovskij in ihren Vorlesungen niedergeschrien, weil sie sich zwar gegen die Maßnahmen der Regierung aussprachen, sich aber nicht dem Streik der Studenten anschließen wollten⁸⁵⁴.

Ein probates Mittel, sich unliebsamer Universitätslehrer zu entledigen, war dabei auch die Versetzung. Zahlreiche Professoren, die in St.Petersburg oder Moskau lehrten, nahmen ihren Abschied, da sie an

⁸⁵¹ Biographische Daten bei *Spieler*, S. 36-39; NES, Bd. 21, Sp. 210 f.; *Granat*, Bd. 23, Sp. 596-598.

⁸⁵² Siehe oben, S. 220.

⁸⁵³ Bei *Granat*, Bd. 23, Sp. 597 ist von insgesamt 125 Professoren, Privatdozenten und Assistenten die Rede, konkretisiert wird dies durch die Angaben im NES, Bd. 21, Sp. 211, wo 21 Professoren und zahlreiche Privatdozenten als entlassen vermerkt werden; siehe auch: *Geschichte der Moskauer Universität*, Bd. 1, Moskau 1955, S. 376.

⁸⁵⁴ *Maurer*, Hochschullehrer, S. 795.

einem Lehrauftrag an einer Universität in der russischen Provinz kein Interesse hatten.

1910/11 waren noch 12 der vormaligen Seminaristen als Rechtslehrer in Rußland tätig. Die Gründe hierfür sind, daß Krivcov 1911 verstorben war⁸⁵⁵, Passek bereits von seinen Ämtern entbunden war und gleichfalls 1911 verstarb⁸⁵⁶, von Seeler in Berlin lehrte und Sokolowski bereits 1908 als Kurator des Südwestrussischen Lehrbezirkes von der Lehre auf eine hochrangige Verwaltungsstelle gewechselt war⁸⁵⁷. Die Übertragung dieses hohen Amtes auf Sokolowski zeigt, daß man im MNPr. auf ihn vertraute und er auch umgekehrt hinter der Politik des Ministeriums stand, was ihn von der Mehrzahl seiner russischen Kollegen unterschied. Von Juškevič liegen keinerlei Nachrichten für diese Zeit vor⁸⁵⁸.

Von den noch in Rußland Lehrenden waren Frese in Jaroslawl, Kolo-tinskij in Kazan, Petražickij in St.Petersburg und Smirnov in Odessa von den sich während der Amtszeit von Kasso ergebenden Veränderungen nicht betroffen. Für die anderen, also zwei Drittel der vormaligen Seminaristen, brachte die Amtszeit Kassos gravierende Einschnitte mit sich. Zum Teil quittierten sie den Dienst, andere wiederum kamen von der Peripherie in die Zentren des Reiches, indem sie auf eine frei gewordene, attraktivere Stelle wechselten.

An der Universität St.Petersburg quittierten 1911 Pergament, Pokrovskij und Grimm den Dienst. Pergament, der römisches Recht lehrte, sollte nach Jur'jev versetzt werden, woraufhin er den Abschied aus dem Universitätsdienst nahm⁸⁵⁹. In den Jahren 1910-12 war

⁸⁵⁵ Dies ergibt sich aus der Berechnung der Witwenpension: RGIA, fond 740, op. 25, ed. chr. 38.

⁸⁵⁶ Siehe oben, S. 225.

⁸⁵⁷ Zu Sokolowski, siehe oben S. 168; zu von Seeler, siehe oben, S. 168.

⁸⁵⁸ *Minerva*-Jahrgang 17 (1907/08), S. 993, führt ihn sowohl als Lehrer an der Kaiserlichen Rechtsschule in St.Petersburg auf, als auch auf S. 802 als Lehrer am Gymnasium des Prinzen Nikolaj in Moskau. Danach erfolgt keine weitere Nennung mehr.

⁸⁵⁹ Zu der geplanten Versetzung, die Anfang August angedroht und Mitte des Monats verfügt wurde: RGIA, fond 749, op. 43, ed. chr. 55; die Berechnung seiner Pension findet sich in: RGIA, fond 740, op. 25, ed. chr. 434; erwähnt wird seine

Pokrovskij Dekan der juristischen Fakultät in St.Petersburg. Im Januar 1912 beantragte er, ihn von seinen Pflichten als Dekan zu entbinden, vermutlich aus Protest gegen die Politik Kassos. Bei einem Sommerurlaub in Deutschland im selben Jahr erhielt er sodann das Telegramm vom MNPr., daß es der Minister für angeraten halte, die Professorenkräfte der verschiedenen Universitäten auszutauschen. Obwohl Pokrovskij mitteilte, er könne St.Petersburg nicht verlassen, wurde er im Juli nach Char'kov versetzt, woraufhin er seinen Abschied nahm und eine Anstellung als Professor am Moskauer Handelshochschule fand⁸⁶⁰. Daß Grimm ein Verfechter akademischer Freiheit war, wurde bereits oben ausgeführt. Als Rektor der Universität quittierte auch er 1911 aus Protest gegen die Verhaftung von 410 Studenten den Dienst⁸⁶¹. Von einer Versetzung nach Char'kov wurde er 1913 betroffen. Um weiter seinen Pflichten im Reichsrat nachkommen zu können, siedelte er aber nicht in die Provinz über, sondern verzichtete auf sein Gehalt und wollte als außeretatmäßiger Ordinarius an der Universität weiter lehren. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom MNPr. nicht akzeptiert, so daß Grimm im Januar 1914 entlassen wurde⁸⁶². Aus den Reihen der früheren Berliner Stipendiaten war 1911 noch Dynovskij als Privatdozent für römisches Recht an der St.Petersburger Universität tätig. Konkrete Nachrichten über ihn liegen nicht vor, doch wird er im Vorlesungsverzeichnis für das Jahr 1911/12 nicht mehr als Dozent an der Universität aufgeführt. Genannt wird er aber noch als Lehrer am Alexanderlyceum in St.Petersburg⁸⁶³. Ebenso wie für ihn, ist auch für den in Kiev lehrenden Katkov⁸⁶⁴ der Grund für die Beendigung des

Entlassung auch bei NES, Bd. 21, Sp. 211; eingehend dazu: *Maurer*, Hochschullehrer, S. 800.

⁸⁶⁰ Zur Tätigkeit als Dekan: RGIA, fond 740, op. 7, ed chr. 21, ll. 200-205; zur Versetzung und Entlassung: RGIA, fond 740, op. 8, ed chr. 67, ll. 167-176; siehe auch Artikel in: *Granat*, Bd. 32, Sp. 472 f.; *Maurer*, Hochschullehrer, S. 801; zu der Anstellung in Moskau siehe oben S. 173.

⁸⁶¹ Siehe oben, S. 225 f.; *Maurer*, Hochschullehrer, S. 799; zu seinem Universitätsdienst, siehe: RGIA, fond 740, op. 7, ed chr. 100.

⁸⁶² *Maurer*, Hochschullehrer, S. 803.

⁸⁶³ Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1911/12; *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 1037, führt Dynovskij zwar noch als Privatdozent auf, in *Minerva*-Jahrgang 22 (1912/13), S. 1116, wird er lediglich als Lehrer am Alexanderlyceum genannt; siehe auch oben, S. 159.

⁸⁶⁴ Siehe oben, S. 156.

Universitätsdienstes im Jahr 1914 unbekannt⁸⁶⁵. Angesichts der politischen Entwicklung in der Zeit liegt es jedoch nahe, daß sowohl er als auch Dynovskij die Universität aufgrund der Hochschulpolitik Kassos verließen.

Der Abschied zahlreicher Professoren hatte zur Folge, daß die vakant gewordenen Lehrstühle neu zu besetzen waren. Insbesondere an den studentenreichen Universitäten in St.Petersburg (9.886 Studenten, davon 4.792 Studenten der Rechtswissenschaften) und Moskau (10.399 Studenten) mußten die entstandenen Lücken schnell gefüllt werden⁸⁶⁶. Ein Mittel war, Professoren oder Dozenten, die an weniger attraktiven Universitäten lehrten und von denen man der Meinung war, sie unterstützten die Politik des MNPr.⁸⁶⁷, an die beiden großen Hochschulen zu berufen. So kam 1911 der vormalige Seminarist Bobin von Tomsk nach Moskau, um dort als Privatdozent römisches Recht zu lehren⁸⁶⁸. Von ihm liegen keine weiteren Nachrichten vor. Lediglich in einer Biographie über den Ökonomen und Publizisten Petr Berggardovič Struve (1870-1944) findet er Erwähnung als etwas engstirniger Prüfer⁸⁶⁹. Ein weiterer Dozent, der in diesen Jahren an die Moskauer Universität kam, war Guljaev. Er wechselte von einer Anstellung als Dozent an der Kaiserlichen Rechtsschule in St.Petersburg an die Moskauer Universität, wo er bis 1916 als Professor für bürgerliches Recht wirkte sowie Direktor des Lyceums des Prinzen Nikolaj war⁸⁷⁰. Weiter waren die Veränderungen des Jahres 1911 für Nikonov von Bedeutung, der 1912 von Odessa, wo er Zivilrecht lehrte, nach St.Petersburg kam, um dort römisches Recht und Handelsrecht zu unterrichten⁸⁷¹. Schließlich kehrte 1912 auch von Seeler aus Berlin in das russische Reich zurück, um zunächst (1912) in Dorpat zu lehren, bevor er 1913

⁸⁶⁵ Erwähnt wird er letztmalig im *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 599; in: RGIA, fond 740, op. 17, ed. chr. 7 wird die Erstellung seiner Dienstliet für das Jahr 1914 angegeben.

⁸⁶⁶ Auflistung der Größe der Universitäten nach Studentenzahlen bei *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S. 1434.

⁸⁶⁷ *Geschichte der Universität Moskau*, Bd. 1, S. 377.

⁸⁶⁸ *Minerva*-Jahrgang 21 (1911/12), S 842; zu seinem akademischen Werdegang siehe oben S. 158.

⁸⁶⁹ *Pipes: Struve, Liberal on the Right, 1905-1944*, Cambridge, Massachusetts, London, England 1980, S. 159-161.

⁸⁷⁰ URE, Bd. 3, S. 523; siehe oben S. 170.

in St.Petersburg den Lehrstuhl für römisches Recht besetzte⁸⁷². ~~Erzählt derjenige, die aus der Provinz die großen Städte~~, soll nun nicht der Eindruck entstehen, ein jeder der nach 1911 berufenen Professoren wäre ein gehorsamer Apologet zaristischer Autokratie gewesen. Es ist viel mehr davon auszugehen, daß das MNPr. die Lehrstühle zwar grundsätzlich lieber mit Professoren besetzte, die hinter der repressiven Politik des Ministeriums standen, man aber in Anbetracht der Vielzahl der Entlassungen, des mangelnden Nachwuchses und der Notwendigkeit schneller Entscheidungen keine andere Möglichkeit hatte, als Dozenten aus der Provinz zu berufen. Inwieweit diese im einzelnen linientreu waren, ist fraglich. So hatte sich beispielsweise Nikonov in einem Aufsatz bereits 1901 für die Einräumung weitergehender universitärer Freiheit eingesetzt⁸⁷³. Ebenso nahm er, wie beispielsweise auch Guljaev, kritisch Stellung zu Fragen bäuerlicher Rechtsordnung und der Landreform⁸⁷⁴.

Aus der Schilderung der Ereignisse nach dem Amtsantritt Kassos läßt sich ersehen, daß auch die vormaligen Seminaristen von der personellen Umgestaltung der Universitäten erfaßt wurden. Letztlich bewirkte die harte Linie des Ministers einen Kahlschlag in den Reihen der Professoren. Auch wenn der Unterricht in St.Petersburg und Moskau aufgrund der Neubesetzung der Stellen durch Dozenten aus der Provinz aufrecht erhalten werden konnte, so fehlte das entsprechende Personal eben in der Provinz. Der eingangs erwähnte strukturelle Mangel der russischen Universität, die andauernden Unruhen, bedingt durch die permanente Auseinandersetzung um das richtige Verhältnis zwischen staatlicher Kontrolle und universitärer Autonomie, führte erneut am Vorabend des ersten Weltkrieges, bedingt und verschärft durch wach-

⁸⁷¹ Siehe oben, S. 157.

⁸⁷² Siehe oben, S. 166.

⁸⁷³ Siehe *Nikonov*, Nr. 9

⁸⁷⁴ Für *Nikonov*: Die bäuerliche Rechtsordnung und ihre wünschenswerte Zukunft, Char'kov 1906, Nr. 14; *ders.*: Das zum Hof gehörige Land in der Bauerngemeinschaft vom Standpunkt des Zivilrechts aus gesehen, Jaroslavl 1896, Nr. 7; für *Guljaev*: Die Zukunft des bäuerlichen Grundbesitzes, Kiev 1905, Nr. 20; Fragen des Privatrechts in den Gesetzesbestimmungen über die Bauern, Kiev 1904, Nr. 19; Nochmals zum Bauernhof, s.l. 1899, Nr. 9; Der Bauernhof, St.Petersburg 1899, Nr. 10; Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des Senates im Hinblick auf die Bauern, s.l. 1901, Nr. 14.

sende gesellschaftliche Konflikte, zu einem Einbruch des Hochschulwesens. Wieder stand man vor der Aufgabe, zahlreiche vakante Lehrstühle innerhalb kurzer Zeit mit neuen Dozenten zu besetzen.

4. Die erneute Eröffnung des Seminars in Berlin (1912-1914)

War die Konfrontation zwischen Staat und Universität eine feste Größe russischer Bildungspolitik, so griff man nach 1911 bezüglich des Auswegs aus der Krise gleichfalls auf bereits erprobte Mittel zurück. Das heißt, daß der Lehrkräftemangel im römischen Recht erneut durch die Ausbildung von Universitätsabsolventen in Berlin behoben werden sollte. Dies zeigt, daß man im MNPr. die Ausbildung in Berlin unverändert als den effektivsten Weg erachtete, neue Dozenten für die russischen Universitäten heranzubilden. Zudem ist, wie oben dargelegt⁸⁷⁵, davon auszugehen, daß Kasso persönlich die Verhältnisse an dem von Dernburg, Eck und Pernice geleiteten Seminar kannte. Der Umstand, daß fünf der vormaligen Seminaristen während seiner Amtszeit den Dienst quittierten, hatte nicht dazu geführt, das Vertrauen in die Ausbildung an der Berliner Universität so zu erschüttern, daß man in St.Petersburg auf eine Neuauflage des Seminars verzichtet hätte. Anstatt dessen wurden vom Frühjahr 1912 bis zur Mobilmachung am 1. August 1914 erneut junge Russen zur Vorbereitung auf eine Professur in Berlin unterrichtet. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß ein entsprechendes Institut nicht nur für Juristen in Berlin geschaffen worden ist, sondern auch für andere Fakultäten entsprechende Einrichtungen ins Leben gerufen wurden. So bestand in Tübingen ein Institut für Biologie und Physik, in Paris eines für Mathematik und Jurisprudenz sowie eines für Mechanik in Karlsruhe. Kasso war daran gelegen, infolge des Fehlens einer „wissenschaftlichen Atmosphäre“ an den russischen Universitäten, die Ausbildung im Ausland vornehmen zu lassen⁸⁷⁶.

⁸⁷⁵ Siehe oben, S. 225.

⁸⁷⁶ *Ivanov*, Akademische Grade, S. 85 f.

Das über diese zweite Seminarphase auffindbare Material ist spärlich. Einer der beiden in Berlin befindlichen Seminarakten sind wenige Blatt beigelegt, denen sich überhaupt das Bestehen dieses "Instituts zur Ausbildung künftiger russischer Universitäts-Dozenten in der Rechtswissenschaft" entnehmen läßt. Danach wurde es im Frühjahr 1912 eröffnet. Als Dozenten waren die Professoren Wilhelm Kahl (1849-1932), Theodor Kipp (1862-1931), Emil Seckel (1864-1924), Viktor Bruns (1884-1943), Ernst Delaquis (1878-1951) und Georg Kuttner (1877-1916) tätig. Pro Semester erhielten sie eine Entlohnung von 1.500 Mark, also 3.000 Mark jährlich, womit sie bereits 1.000 Mark mehr an Jahreslohn erhielten als Dernburg, Eck und Pernice. Der Hauptunterschied zu dem zwischen 1887 und 1896 bestehenden Seminar war, daß sich nun die Ausbildung auf alle Rechtsgebiete erstreckte, denn in Rußland benötigte man nach den Ereignissen von 1911 Spezialisten für alle juristischen Fächer⁸⁷⁷. Ausgehend von den jeweiligen Spezialgebieten der Lehrer unterrichteten Kipp und Seckel zusammen mit Kuttner demnach bürgerliches und römisches Recht, Kahl und Delaquis Strafrecht sowie Bruns Völkerrecht.

Bei Kriegsausbruch wurde das Institut geschlossen. Wieviele Schüler es besucht haben und wer sie waren, ist unbekannt. Aufgrund des Krieges und der Revolution von 1917 muß man annehmen, daß sie die in Berlin erworbenen Kenntnisse in Rußland nicht mehr verwenden konnten.

5. Ergebnis zu I.

Die überwiegende Mehrzahl der vormaligen Seminaristen erlebte die sich in Rußland nach 1905 ereignenden Umbrüche nicht nur aus gesicherter Distanz, sondern war selbst Bestandteil der Ereignisse. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (Frese, Kolotinskij, Smirnov), ergaben sich für alle vormaligen Seminaristen, die noch in Rußland lehrten, tiefgreifende Veränderungen. Teilweise traten sie, als Verfechter

⁸⁷⁷ UA HumbU, jur. Fak. 61, KAHL an den Preußischen Unterrichtsminister vom 07.08.1914.

bürgerlicher Grundrechte, von Parlamentarismus, Demokratie und universitärer Freiheit auf (Grimm, Petražickij, Pergament, Passek, Pokrovskij), teilweise brachte sie die Reaktion des Zarismus an die begehrten Lehrstühle in Moskau oder St.Petersburg (Bobin, Guljaev, Nikonov, von Seeler). Insgesamt verminderte sich jedoch während der Amtszeit von Kasso die Zahl der in Rußland lehrenden, ehemaligen Stipendiaten von 12 (1911) auf 7 (1914)⁸⁷⁸. Die Folge war die erneute Einrichtung eines Professoreninstituts in Berlin (1912) und andernorts.

Dies verdeutlicht, daß sich die vormaligen Berliner Schüler bei ihrer Arbeit in Rußland nicht auf Wissenschaft und Lehre konzentrieren konnten. Die gesellschaftlich stabile Lage, die das Forschen im Deutschen Reich erleichterte, bestand in Rußland nicht. Die Politik, die 1887 die Gründung des Instituts in Berlin notwendig gemacht hatte, beraubte sich insofern ihrer Früchte, als daß lediglich 18 Jahre nach Schließung des Berliner Instituts nurmehr 7 von den 27 dort Ausgebildeten an russischen Universitäten tätig waren. Diese magere Ausbeute war im wesentlichen durch die mangelnde Reformierbarkeit sowohl des Universitäts-, als auch des politischen und gesellschaftlichen Systems bedingt.

II. Die Kriegsjahre und die Zeit nach 1917

Mit der Revolution von 1917 kam die Lehre an den Hochschulen zum Erliegen. Die in Berlin ausgebildeten Professoren konnten innerhalb Rußlands in ihren Berufen nicht weiter arbeiten.

1. Verstreuung der vormaligen Seminaristen von Warschau bis Wladiwostok und China

Über die Schicksale der einzelnen Seminaristen während der Kriegsjahre sowie der Zeit nach 1917 liegen nur vereinzelt Zeugnisse vor.

⁸⁷⁸ Dies waren Bobin und Guljaev in Moskau, Frese in Jaroslawl, Kolotinskij in Kazan, Nikonov, Petražickij und von Seeler in St.Petersburg.

Von den insgesamt 27 Seminaristen, die das Berliner Seminar besucht hatten, sind nachweislich vier vor 1917 verstorben⁸⁷⁹. Der Lebensweg von 12 der früheren Seminaristen läßt sich bereits vor 1917 nicht mehr nachzeichnen, unabhängig von der Frage, ob sie als Dozenten tätig waren oder nicht⁸⁸⁰. Die über die verbleibenden 11 Personen verfügbaren Informationen sind von unterschiedlichem Umfang. A.L. *Makovskij* berichtet über *Pokrovskij*, daß dieser in der Nacht vom 13. auf den 14. April 1920 an Entkräftung gestorben sei, als er ein Bündel Brennholz in seinen Wohnraum brachte⁸⁸¹. Bei *Frese* wird dies – im Ergebnis wohl zutreffend – so gewertet, daß er "... als Opfer des Bolschewismus ..." verstorben sei⁸⁸². *Smirnov*, von dem lediglich bekannt ist, daß er in Odessa lehrte, wird noch als Honorarprofessor für Pandektenrecht an der Universität Belgrad erwähnt, ohne daß näheres bekannt wäre⁸⁸³. Auf die abenteuerliche Flucht des früheren Seminaristen von Stackelberg aus Rußland wurde bereits oben hingewiesen⁸⁸⁴.

Im Fall von *Nikonov* läßt lediglich eine 1928 in Wladiwostok erschienene, auf russisch und französisch abgefaßte Schrift über neue Transitmöglichkeiten für Güter aus dem Norden der Mandschurei vermuten⁸⁸⁵, daß er die Revolutionswirren überlebt hat. Da dieses Werk im Rahmen der „Труды Дальневосточного Университета“ („Arbeiten der fernöstlichen Universität“) erschien, läßt sich vermuten, daß es ihn nach Wladiwostok, den Sitz dieser Universität, verschlagen hat.

In größerem Umfang publizierte nach 1917 noch Pergament. Auf der Sitzung der "Petrograder Abteilung des Instituts für finanzwirtschaft-

⁸⁷⁹ Krivcov 1910, Lichotinskij 1890, Passek 1911, Till 1898.

⁸⁸⁰ Dies ist bei Bobin, Dorobec, Dynovskij, Exempliarskij, Grebennikov, Horowitz, Juškevič, Katkov, Kolotinskij, Semiradskij, Svatkovskij und Trampedach der Fall.

⁸⁸¹ *Pokrovskij*: Grundlegende Probleme des Zivilrechts, Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.L. Makovskij, Moskau 1998, S. 15, Nr. 38.

⁸⁸² *Frese*: Viva vox iuris civilis, in: ZS (rom. Abtlg.) Bd. 43 (1922), S. 466-484, Nr. 6.

⁸⁸³ *Minerva*-Jahrgang 16 (1923), S. 85; ebenso Jahrgang 30/1 (1930), S. 158.

⁸⁸⁴ Siehe oben, S. 111.

⁸⁸⁵ *Nikonov*: Neue Transitmöglichkeiten für Güter aus der Nord-Mandschurei, Wladiwostok 1928, Nr. 22.

liche Forschungen" hielt er einen Vortrag über das staatliche Versicherungsmonopol, der 1923 in Moskau veröffentlicht wurde⁸⁸⁶. Danach erschienen Werke von ihm im Verlag der "Chinese Eastern Railway", die in den Jahren 1925 und 1926 in Charbin in der nördlichen Mandschurei (heute China) verlegt wurden. Behandelt wurden darin in russischer und englischer Sprache Fragen, die mit China in Verbindung stehen, wie etwa der völkerrechtliche Status des Diplomatenviertels in Peking, Fragen der Exterritorialität in China oder etwa die dortige Rechtsprechung sowie rechtliche Probleme der Geldentwertung⁸⁸⁷. Anhand der verschiedenen Verlagsorte läßt sich folgern, daß Pergament anfänglich noch in Rußland lehrte, sich dann aber auch in Charbin in der nördlichen Mandschurei an der dort von Emigranten gegründeten russischen, juristischen Fakultät engagierte. An dieser zwischen 1920 und 1937 bestehenden Einrichtung lehrte eine ganze Reihe russischer Rechtslehrer. Die gemeinsame Aufgabe und das Ziel der Gründung war, das Recht der mongolischen Volksstämme und Chinas zu erforschen, wozu eine ganze Reihe von Abhandlungen erschien⁸⁸⁸. Darunter eben auch die angeführten Werke von Pergament. Ob er nun aber auch selbst (zumindest zeitweise) in die nördliche Mandschurei emigriert war, läßt sich nicht mehr feststellen. Dagegen spricht, daß er bei Minerva noch für das Jahr 1925 als Professor in Leningrad an der gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Recht, aufgeführt wird⁸⁸⁹. In Leningrad ist er auch 1932 verstorben⁸⁹⁰.

⁸⁸⁶ Pergament: Über das staatliche Versicherungsmonopol, Moskau 1923, Nr. 29.

⁸⁸⁷ Pergament: Zu Fragen der Gerichtszuständigkeit in China, Charbin 1925, Nr. 32; die englische Fassung lautet: „Questions regarding jurisdiction in China“ und ist einmal 1925 in Charbin erschienen, Nr. 33, und noch im selben Jahr in Tsientin, Nr. 34; ders. zur Papiergeldentwertung: Zur Erhaltung von Papiergeld. Einige Worte zu den rechtlichen Folgen, Charbin 1926, Nr. 35; dieses Werk wurde auch in englischer Sprache veröffentlicht: The Depreciation of paper money. A few words on its legal consequences, Harbin 1926, Nr. 37; ders. zum Diplomatenviertel: Über die juristische Natur des sogenannten Diplomatenviertels in Peking, Charbin 1926, Nr. 36, was ebenfalls in englischer Sprache erschien: The diplomatic quarter in Peking, Peking 1927, Nr. 38; ders. zur Exterritorialität: Der jüngste Meinungsaustausch hinsichtlich der Frage der Exterritorialität in China, Charbin 1925, Nr. 30. Auch dieses Werk erschien gleichfalls in englischer Sprache: Latest interchange of opinions envisaging extraterritorial privileges and jurisdiction in China, Harbin 1925, Nr. 31.

⁸⁸⁸ Zu Charbin: Kovalevskij: Unsere Errungenschaften. Die Rolle der russischen Emigration in der weltweiten Wissenschaft, München 1960, S. 33.

⁸⁸⁹ Minerva-Jahrgang 27 (1925), S. 715.

⁸⁹⁰ REE, Bd. 2, S. 372.

Neben Pergament, der zumindest zu Beginn der zwanziger Jahre noch in Rußland wirkte, war Guljaev der einzige, der in der Sowjetunion verblieb und dort auch zu akademischen Ehren kam. Er findet als Mitglied der 1923 gegründeten Ukrainischen Akademie der Wissenschaften Erwähnung und lehrte in Kiev bis zu seinem Tod am 27. November 1923 Zivilrecht und -prozeß⁸⁹¹.

Von den übrigen fünf vormaligen Seminaristen, deren weiterer Lebensweg zumindest in Umrissen bekannt ist, war der aus einer polnischen Familie stammende Petražickij der einzige, der nicht in eine der baltischen Republiken emigrierte. Nachdem er unter der Provisorischen Regierung 1917 noch Senator geworden war⁸⁹², nahm er einen Ruf der Universität Warschau an und bekleidete dort den Lehrstuhl für Soziologie. Den Zulauf und die Erfolge, die er in St.Petersburg hatte, konnte er in Warschau nicht wiederholen. Seine Lehrtätigkeit beschränkte sich gegen Ende der zwanziger Jahre, als er bereits an Tuberkulose litt, auf das Abhalten von Seminaren. Die Ereignisse des ersten Weltkrieges machten einen starken Eindruck auf ihn und führten bei ihm zu einem Kultur- und Menschheitspessimismus: "... Diese dumme Species namens Mensch hat auf dem Schlachtfeld Millionen von Leuten niedergemetzelt, nichtsdestotrotz brennt sie aus allen Kräften auf ein neues, möglicherweise noch grausameres Schlachten ..." ⁸⁹³. Weiter heißt es in einem Brief an seinen bereits oben erwähnten Freund Gruzenberg vom 23. April 1927⁸⁹⁴: "... Ungeachtet des ziemlich schlechten Gesundheitszustandes ... habe ich mich während des letzten Jahrzehnts in beträchtlichem Maße dem Typ des Stoikers oder Buddhisten angenähert, und zwar im Sinne der Befreiung von den irdischen Begierden und Leidenschaften, hin zum Erlernen der Rolle eines gleichmütigen, wenn auch nicht apathischen Beobachters dessen, was sich in der Sphäre des einfältigen und boshaften

⁸⁹¹ URE, Bd. 3, S. 523.

⁸⁹² Zu der Berufung als Senator, *Maurer*, Hochschullehrer, S. 808.

⁸⁹³ Die Schilderung Petražickijs beruht auf den Erinnerungen *Gruzenbergs*, S. 210 ff.; das Zitat findet sich auf S. 210: „Эта глупая порода, именуемая человеком, переколотила миллионы людей на бойне и всё же рвётся изо всех сил к новой, быть может, ещё более страшной бойне“.

Menschheitsgeschlechtes ereignet ..."⁸⁹⁵. Diese zurückgezogene Haltung machte sich auch insofern bemerkbar, als daß Petražickij keine neuen Arbeiten mehr verfaßte. An seinem Lebensende schließlich resignierte er auch bezüglich seines wissenschaftlichen Werkes⁸⁹⁶. Dazu meinte er: "... Aber trotz allem habe ich nicht meine Pflicht gegenüber der Wissenschaft erfüllt - in tiefer Schuld stehe ich vor ihr. Was ist es schon, daß ich zahlreiche Monographien verfaßt habe? Ich habe nicht die Hauptarbeit beendet, die von mir, in der Stille meines Kopfes erdachte emotionale Theorie. In mir haben sich eine Menge neuer Gedanken angesammelt, - ich habe sie verworfen, aber nicht ausgearbeitet. In einem derartigen Zustand kann man sie nicht ans Licht gelangen lassen. Und alles nur deshalb, weil ich damit begann, mich zu aktuellen Rechtsfragen zu äußern, weil ich vom Schreiben in den juristischen Zeitschriften begeistert wurde ..."⁸⁹⁷. Petražickij, dessen gesundheitlicher Zustand sich fortwährend verschlechterte, brachte sich schließlich am Morgen des 15. Mai 1931 um⁸⁹⁸.

2. Emigration in die baltischen Staaten

Als Universitätslehrer des römischen Rechts konnten nach 1917 nur diejenigen aus den Reihen der vormaligen Seminaristen noch wirken, die in die neu gegründeten, baltischen Republiken geflohen waren. Dies waren Frese, Grimm, von Seeler und Sokolowski.

⁸⁹⁴ Siehe oben, S. 83.

⁸⁹⁵ Der Brief ist bei *Gruzenberg* abgedruckt auf S. 211: „... Несмотря на довольно тяжёлое болезненное состояние ... я за последнее десятилетие значительно приблизился к типу стоиков или будистов, в смысле освобождения от земных возделений и страстей и приучения к роли бесстрастного, если не апатично, наблюдателя того, что делается в среде глупого и злого рода человеческого ...“.

⁸⁹⁶ Siehe unten, S. 246 ff.

⁸⁹⁷ Zitiert bei *Gruzenberg*, S. 213: „А всё-таки, я не выполнил своего долга перед наукою, - сильно перед нею виноват. Что в том, что у меня много монографий? Я не закончил главной работы по выношенной мною в тышы головы эмоциональной теории. У меня накопилось много новых мыслей, - я набросил их, но не разработал. Нельзя же в таком виде выпускать их в свет. А всё из-за того, что я стал откликаться на актуальные вопросы права, увлекаться писанием в юридических журналах.“

⁸⁹⁸ *Gruzenberg*, S. 213; *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 224.

Grimm war von Februar bis Mai 1917 in der Provisorischen Regierung unter Kerenskij als stellvertretender Minister der Volksaufklärung tätig und war von Mai an Senator⁸⁹⁹. Nach der Oktoberrevolution emigrierte er. 1927 gelangte er nach Tartu in Estland (das alte Dorpat). Zuvor lebte und lehrte er in Helsinki sowie seit 1922 an der russischen juristischen Fakultät in Prag, die wie diejenige in Charbin von Emigranten gegründet worden war. Wie auch zu St.Petersburger Zeit vertrat er in Tartu bis zu seiner Emeritierung (1934) das römische Recht. Er verstarb 1941⁹⁰⁰. Auch von Seeler lehrte in Tartu. Während des Krieges war er als deutschstämmiger Professor zahlreichen Anfeindungen ausgesetzt und wurde schließlich 1916 nach Tomsk versetzt, woraufhin er seinen Abschied nahm. Nachdem er die Wirren der Revolution durchlebt hatte, kam er 1921 nach Tartu, um dort bis zu seinem Tode, am 27. Oktober 1925, römisches Recht zu lehren⁹⁰¹.

Sokolowski, der 1906 zuletzt als Professor in Rußland gelehrt hatte, wurde nach seiner Rückkehr aus Berlin und Königsberg Kurator des Char'kover Lehrbezirkes⁹⁰². Während des Krieges wurde er von diesem Posten abgesetzt und 1918 nach Ekaterinburg verschleppt. Von dort kam er bereits 1919 los und trat in die Dienste des lettländischen Justizministers. 1921 gehörte er zu den Gründern der Herder-Gesellschaft und des Herder-Instituts in Riga (Lettland), deren Vorsitzender er bis 1926 war. Von 1933 bis zu seinem Tod am 16. November 1934 lehrte er deutsches Zivilrecht an der Universität in Kowno (deutsch: Kaunas, Litauen)⁹⁰³.

Der letzte der Seminaristen, der an dieser Stelle zu nennen ist, ist Frese. Nachdem er noch 1917 zum ordentlichen Professor in Moskau aufgestiegen war⁹⁰⁴, kam er 1919 nach Lettland. In Riga wurde er dann an der Lettländischen Hochschule Professor für römisches Recht. 1922 promovierte ihn die Leipziger Juristenfakultät zum Doktor und

⁸⁹⁹ Maurer, Hochschullehrer, S. 807.

⁹⁰⁰ Siilivask, S. 188; siehe auch *Minerva*-Jahrgang 30/2 (1930), S. 2716.

⁹⁰¹ Leesment, S. 582 f.

⁹⁰² Siehe oben, S. 165.

⁹⁰³ Deutschbaltisches biographisches Lexikon, S. 739.

⁹⁰⁴ Siehe oben, S. 158.

nach seiner Emeritierung lehrte er noch bis 1939 am Herder-Institut in Riga. Am 25. November 1941 verstarb er.

Die schriftstellerische Tätigkeit von Grimm, von Seeler und Frese während dieser Zeit ist sehr beschränkt⁹⁰⁵. Lediglich von Sokolowski liegen mehrere Veröffentlichungen vor, die sich mit Fragen der Politik und Philosophie beschäftigen⁹⁰⁶.

III. Zusammenfassung zu Kapitel 6

Trotz des in Kapitel 5 beschriebenen Aufblühens der universitären Lehre des römischen Rechts in Rußland, führten die starren Rahmenbedingungen für die Universitäten sowie die Politik des Unterrichtsministeriums dazu, daß man sich an den Früchten der besagten Förderung nur kurze Zeit erfreuen konnte. Als es 1905 zur ersten Revolution kam, stellte sich eine Reihe prominenter, ehemaliger Seminaristen auf die Seite der Befürworter von Parlamentarismus und Demokratie und setzte sich für eine Ausweitung universitärer Autonomierechte ein. Nachdem sich die konstitutionelle Bewegung nicht durchsetzen konnte, erfolgte eine Gegenbewegung zaristischer Politik, die im Universitätswesen ihren Höhepunkt unter dem Minister Kasso fand. Die in dessen Amtszeit fallende Entlassungswelle ergriff auch zahlreiche der in Berlin ausgebildeten Professoren und führte zum Kollaps der

⁹⁰⁵ Siehe für *Grimm*: Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts. Hilfsmittel für die Hörer. Sechste verbesserte und erweiterte Aufl., Kiev 1919, Nr. 30; Zur Frage über den Begriff der Societas im klassischen römischen Recht, Tartu 1933, Nr. 31; für *von Seeler*: Nr. 13.; für *Frese* Nr. 6

⁹⁰⁶ Politische Fragen behandeln die Werke: *Sokolowski*: Baltikum/Rußland, Deutschland von draußen gesehen, Berlin 1934, Nr. 20; *ders.*: Der heilige Augustin und die christliche Zivilisation, Halle an der Saale 1927, Nr. 17; *ders.*: Die Versandung Europas ... eine andere, große russische Gefahr, Berlin 1929, Nr. 18; philosophischen Inhalts sind von *Sokolowski*: Der Staat. Politik und Rechtsphilosophie, Halle an der Saale 1932, Nr. 19; *ders.*: Staat und Wille, Riga 1925, Nr. 16.

Universitäten. Der Unterricht an den großen Universitäten konnte nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß minder qualifizierte Lehrkräfte auf die Stellen der Entlassenen rückten. Zahlreiche Lehrstühle blieben vakant, was die Wiedereröffnung des Professoreninstituts in Berlin zur Folge hatte. Eine Regeneration der russischen Universitäten trat aufgrund des Krieges und der Revolution nicht mehr ein. Die meisten der vormaligen Seminaristen lebten nurmehr kurze Zeit oder emigrierten. Wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des römischen Rechts erfolgten nach 1914 nicht mehr.

Das von der russischen Regierung 1887 in Berlin gegründete Institut und die Schicksale der dort ausgebildeten Professoren sind exemplarisch für das Scheitern einer Bildungspolitik, die darauf ausgerichtet war, nur partiell Reformen durchzuführen, wobei das autokratische System als solches unangetastet bleiben sollte. Es war zu keiner Zeit in Rußland möglich, eine Implementierung des als effizient erachteten westeuropäischen und vor allem deutschen Universitätsmodells vorzunehmen, da die Umgebung, in die das Modell hineingepreßt wurde, nicht entsprechend gewachsen war und auch nicht angepaßt wurde. Der unter Tolstoi gefaßte Beschluß, die Lehre des römischen Rechts zu forcieren, konnte in dem bestehenden Universitätssystem nicht dauerhaft umgesetzt werden. Wohl erfuhr die Lehre des römischen Rechts eine Blüte durch die in Berlin ausgebildeten Professoren. Infolge der Widersprüchlichkeiten des Universitätswesens sowie der mangelnden Reformfähigkeit des politischen Systems konnte diese aber nicht dauerhaft sein. Durch Dekret wurde sie mit Gründung des Seminars eingeleitet, durch die unter Kasso dekretierte Entlassungswelle wurde sie wieder beendet. Daß ein zweiter Versuch gestartet wurde, zeugt lediglich von der Hilf- und Ideenlosigkeit, mit der man versuchte, die zwischen 1802 und 1917 stets wiederkehrenden Krisen im Hochschulbereich mit gleichbleibenden Mitteln zu bekämpfen.

Kapitel 7: Das wissenschaftliche Werk der Seminaristen

Bei Darstellung der Karriereverläufe der einzelnen Seminaristen in Kapitel 5 wurden bereits die Magisterarbeiten und Doktordissertationen der vormaligen Berliner Schüler erwähnt⁹⁰⁷. Sämtliche Arbeiten hatten Probleme aus dem römischen Recht zum Gegenstand, wobei nur einige dieser Werke auch Fragen aus dem geltenden Recht mitbehandelten⁹⁰⁸. Wie bereits ausgeführt wurde, entstanden diese Arbeiten der Seminaristen unter Aufsicht und Leitung ihrer Berliner Lehrer. Daß sie sich nach ihrem Stil und Inhalt nicht von den Arbeiten junger deutscher Wissenschaftler aus der Zeit unterscheiden, überrascht deshalb nicht.

Vergleicht man die romanistischen Werke der Seminaristen miteinander, so lassen sich natürlich unterschiedliche Akzentuierungen erkennen. So gibt etwa Frese in seinem Aufsatz über „Die Lehre von der Quittung“ philologischen Argumenten und Erwägungen breiten Raum, während Fragen der Dogmatik des römischen Rechts bei anderen Arbeiten, wie beispielsweise der von Nikonov zur Sequestration im Vordergrund stehen⁹⁰⁹. Letztlich leisteten die Seminaristen damit Beiträge zu Problemstellungen, mit denen sich die Romanistik am Ende des 19. Jahrhunderts befaßte. Ein spezieller Bezug zum russischen Recht oder aber auch eine bestimmte, übereinstimmende Ausrichtung der vormaligen Seminaristen ist dabei nicht ersichtlich. Sie richteten sich mit ihren Werken zum römischen Recht an die Fachwelt, die damals von der Pandektistik, wie sie sich vor allem in Deutschland entwickelt hatte, geprägt war. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß sich die in Berlin ausgebildeten Nachwuchswissenschaftler in erster Linie

⁹⁰⁷ Siehe oben, S. 176 ff.

⁹⁰⁸ Dies war der Fall bei den Magisterarbeiten von *Katkov*, Nr. 2; *Krivcov*: Abstrakte und materielle Verbindlichkeiten im römischen und derzeitigen bürgerlichen Recht, Jur'jev 1898, Nr. 1; *Grimm*, Nr. 1; *Passek*, Nr. 118.

⁹⁰⁹ *Frese*: Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben. Eine papyrologische Studie von Benedict Frese, Privatdozent am Demidower Lyceum zu Jaroslaw. Halle 1909, Nr. 3; *Nikonov*, Nr. 8

mit dem deutschen Schrifttum auseinandersetzen. Aufgrund der engen Anlehnung an die deutsche Wissenschaft sowie des Umstandes, daß sich die Arbeiten nicht von romanistischen Abhandlungen anderer Forscher unterschieden und sich eine eigenständige, romanistische Schule der vormaligen Seminaristen nicht herauskristallisierte, bleiben ihre wissenschaftlichen Arbeiten zum römischen Recht hier unberücksichtigt.

An dieser Stelle werden vielmehr die Werke ausgewählter Seminaristen untersucht, die sich mit damals aktuellen Fragen des in Rußland geltenden Rechts auseinandersetzen. Im folgenden werden in Auszügen die Werke von Petražickij, Grimm, Guljaev, Pergament und Pokrovskij untersucht. Als Ausgangspunkt der Darstellung wird das Werk Petražickijs herangezogen, da von ihm eine Vielzahl an Publikationen vorliegt und er damals wie heute der bekannteste Wissenschaftler aus den Reihen der vormaligen Stipendiaten ist und sich auch die übrigen Seminarmitglieder zumindest teilweise mit seinem Werke auseinandergesetzt haben. Es läßt sich am leichtesten an seinem Beispiel verifizieren, inwieweit eine bestimmte, gemeinsame Ausrichtung im Werk der vormaligen Seminaristen erfolgt ist. Ein weiteres Kriterium bei der Auswahl war die Anzahl der Veröffentlichungen und die Breite der jeweils behandelten Themengebiete. Hier erschienen die Arbeiten von Grimm, Guljaev, Pergament und Pokrovskij besonders lohnend. Die genannten Autoren behandelten eine Vielzahl von Themen, aus denen sich teilweise ableiten läßt, welche Rolle für sie das Recht innerhalb der autokratisch verfaßten Gesellschaft hatte und welche Funktion des Rechts und damit auch staatliche Ordnung ihnen vorschwebte.

Aus diesem Grund etwa wird nicht weiter auf das Werk von Nikonov eingegangen, von dem zwar auch zahlreiche Publikationen vorliegen, der aber hauptsächlich Ausbildungsliteratur verfaßte. Auch bleiben die Arbeiten von von Seeler und Sokolowski unberücksichtigt. Beide publizierten hauptsächlich in deutscher Sprache, ihre Werke sind problemlos zugänglich, so daß es nicht geboten erscheint, sie an dieser

Stelle, bei der Behandlung von Arbeiten zum russischen Recht zu behandeln, zumal sich auch von Seeler nur mit Fragen der deutschen Zivilrechtsdogmatik auseinandersetzte, die an dieser Stelle nicht von Interesse sind⁹¹⁰. Das Werk Sokolowskis sticht insofern aus den Arbeiten der übrigen Seminaristen heraus, als daß er in den 20'er und 30'er Jahren rassistisch-publizistische Broschüren verfaßte, die Europa bzw. Deutschland vor den aus Rußland / der Sowjetunion drohenden Gefahren, („Die Versandung Europas“) warnten⁹¹¹. Diesbezüglich bedürfte es einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Rechts- und Staatsphilosophie Sokolowskis, was jedoch den Rahmen einer Arbeit zur vorrevolutionären, russischen Rechtsgeschichte sprengen würde.

I. Petražickij

Petražickij war der einzige der vormaligen Seminaristen, über den gesagt wurde, er habe europaweit Bedeutung erlangt⁹¹². Tatsächlich wird sein Werk bis auf den heutigen Tag in der Literatur behandelt⁹¹³. Weshalb gerade er unter den früheren Seminaristen den größten Bekanntheitsgrad erlangte, wurde unabhängig von der thematischen Neuheit und wissenschaftlichen Originalität seines Werkes, durch mehrere

⁹¹⁰ Von Seeler verfaßte zwei Werke in russischer Sprache: Offizielle Begutachtung des Werkes von P.E. Sokolowski «Der Gesellschaftsvertrag», vorgelegt von Privat-Dozent W.F. von Seeler auf Auftrag der juristischen Fakultät, Char'kov 1894, Nr. 2; ders.: Die Lehre vom Gemeinschaftseigentum nach römischem Recht, Char'kov 1895, Nr. 3; alle anderen Werke von ihm sind auf Deutsch.; Sokolowskis russische Arbeiten: Nr. 4; ders.: D. Grimm: „Grundzüge der Lehre von der Bereicherung“, A. Guljaev: „Die voreheliche Schenkung im römischen Recht und in den Zeugnissen der byzantinischen Gesetzgebung“. Rezension, s.l., 1893, Nr. 5; ders.: Nr. 6; ders.: Eine Antwort an Herrn Zagurskij auf seine Rezension von „Der Gesellschaftsvertrag nach römischem Zivilrecht“, Kiev 1894, Nr. 7; ders.: Eine Antwort auf die Rezension von Herrn Gusakov, St.Petersburg 1895, Nr. 8; besondere Erwähnung verdient, daß er die Übersetzung des Allgemeinen Teils sowie des Obligationenrechts des Pandektenlehrbuchs von Dernburg leitete und eine Einleitung verfasste, siehe dazu Sokolowski Nr. 9, Nr. 10, Nr. 13; sämtliche anderen Werke sind in deutscher Sprache verfasst.

⁹¹¹ Sokolowski, Nr. 20, ders.: Nr. 18

⁹¹² Eine entsprechende Beurteilung des Universitätsrates über ihn findet sich in: RGIA, fond 733, op. 154, ed. chr. 322, Bl. 17; siehe ferner, Gruzenberg, S. 208; Schul'govskij, S. 6.

⁹¹³ Zuletzt: Giaro (1995) über die Zivilpolitik Petražickijs; aus der Zeit davor ist vor allem Baum zu erwähnen, der sich eingehend mit Petražickij und seinen Schülern beschäftigt hat; eine Einordnung Petražickijs in den russischen Liberalismus bringt ausführlich und detailliert Walicki, Legal Philosophies, S. 213-290.

Umstände begünstigt: Zum einen gehörte er zu den herausragendsten Köpfen aus den Reihen der früheren Seminaristen. Schon als Student hatte er das Lehrbuch von Baron übersetzt und auch die Direktoren des Seminars sahen in ihm den Fähigsten der Stipendiaten. Er war der einzige, dem sie attestierten, er könne auch an einer deutschen Universität ein Lehramt bekleiden⁹¹⁴. Zum anderen ebnete er mit seiner psychologischen Theorie einem Zweig der Rechtswissenschaften den Weg, der zu dieser Zeit gerade im Entstehen begriffen war, nämlich der Rechtssoziologie. Eben damit befand er sich auf der Höhe der damaligen Entwicklung der Rechtswissenschaften⁹¹⁵. Schließlich mag für seine Bekanntheit, neben seinem großen persönlichen Charisma⁹¹⁶, noch gesprochen haben, daß er auch politisch aktiv war und sich somit nicht nur in seinen wissenschaftlichen Werken für eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse einsetzte⁹¹⁷.

Was sein wissenschaftliches Werk anbelangt, so dominieren dort, abgesehen von seiner Magister- und Doktorarbeit, die Werke zur Rechtstheorie und -soziologie⁹¹⁸. Daneben verfaßte er auch einige Arbeiten zum Aktienrecht⁹¹⁹ sowie zu Fragen über den Zusammenhang zwischen Recht und Volkswirtschaft⁹²⁰. Ein weiterer Schwerpunkt sei

⁹¹⁴ Siehe zur Übersetzung des Lehrbuches oben S. 103, zum Zeugnis, S. 112.

⁹¹⁵ Siehe zum wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund: *Baum*, S. 107 f.

⁹¹⁶ *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 219.

⁹¹⁷ Zur politischen Betätigung, siehe oben, S. 220 ff.

⁹¹⁸ *Petražickij*, Nr. 28, Nr. 31, Nr. 37, *ders.*: Der Ersatz des immateriellen Schadens vom Standpunkt der Sozialpolitik aus gesehen, St.Petersburg 1900, Nr. 19; *ders.*: Zur Frage der Wiedergeburt des Naturrechts und unseres Programmes, St.Petersburg 1902, Nr. 25; *ders.*: Neue Ideen in der Rechtswissenschaft, St.Petersburg 1914, Nr. 45; *ders.*: Über die Motive menschlicher Handlungen, in Besonderen über die ethischen Motive und ihre Varianten. Beilage: Das Eigentumsrecht und die soziale Verteilung der Güter, St.Petersburg 1904, Nr. 27; Nr. 20; *ders.*: Die Theorie von Recht und Staat in Verbindung mit der Theorie von der Moral, Band 1-2, St.Petersburg 1907, Nr. 34; zweite Auflage St.Petersburg 1909/10, Nr. 38; *ders.*: Über die Motive des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts, Berlin 1907, Nr. 35; *ders.*: Methodologie der Theorien des Rechts und der Moral. Zugleich eine neue allgemeine logische Lehre von der Bildung der allgemeinen Begriffe und Theorien, Paris 1933, Nr. 48.

⁹¹⁹ *Petražickij*: Die Aktiengesellschaft. Übel im Aktienrecht und die Rolle der Aktiengesellschaften in der Volkswirtschaft. Aus Anlaß der bevorstehenden Reform des Aktienrechts, St.Petersburg 1898, Nr. 7; *ders.*: Aktien, das Spiel an der Börse und die Theorie ökonomischer Krisen, St.Petersburg 1911, Nr. 41; *ders.*: Die bevorstehende Reform des Aktienrechts. Eine Sammlung von Artikeln, s.l., s.a.; Nr. 50; *ders.*: Aktienwesen und Spekulation. Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung, Berlin 1906, Nr. 30

⁹²⁰ *Petražickij*: Das Gewohnheitsrecht und die Volkswirtschaft, St.Petersburg 1899, Nr. 13; *ders.*: Das Gewohnheitsrecht und der Volksgeist, St.Petersburg 1899,

nes Schaffens waren Fragen der Ausbildung. In seinem zentralen Werk "Universität und Wissenschaft" ["Университетъ и Наука"]⁹²¹ nahm er dazu Stellung, wie die Universität idealerweise auszusehen hätte. Ferner veröffentlichte er eine ganze Reihe von Schriften, in denen er zu aktuellen Fragen des Zeitgeschehens Stellung nahm. Die Thematik reichte dabei von der Agrarfrage, über die Gleichberechtigung der Frau, die Stellungnahme zu einzelnen Prozessen, bis zu Gesetzesentwürfen, dem Polizeirecht und Fragen der Verbannung⁹²².

1. Petražickijs Kritik an der herrschenden Rechtslehre

Das, was die Originalität der Lehre Petražickijs ausmacht, ist seine Rechtstheorie und -politik. Beide basieren auf einem von ihm entwickelten, rechtspsychologischen Ansatz. Grundlegend für seine Lehren sind die Ausführungen im Anhang zu seiner in Deutschland, unter Aufsicht und Anleitung des Seminardirektoriums verfaßten Doktor-dissertation, der "Lehre vom Einkommen"⁹²³. Dort stellte er, angeregt durch die Ablehnung des zweiten Entwurfes des BGB, die er mit seinem Lehrer Dernburg teilte⁹²⁴, die Forderung auf, Fragen der Gesetzgebung und ihrer Auswirkungen von einer eigenständigen, noch zu entwickelnden Wissenschaft, nämlich der Rechtspolitik, klären zu lassen. Er bemängelte am Entwurf des BGB insbesondere, daß viele der Normen im Vergleich zum römischen Recht einen Schritt zurück darstellen würden. Die Feststellung eines gesetzgeberischen Rückschrittes liegt nach Petražickijs Ansicht darin, daß die Motive des Handelns

⁹²¹ *Petražickij*, Nr. 140; siehe zu Fragen der Ausbildung auch die Aufsätze von *Petražickij*: Zur Frage der Reform des universitären Lehrens, St.Petersburg 1901, Nr. 22; *ders.*: Vermischte Systeme des universitären Lehrens, St.Petersburg 1901, Nr. 24

⁹²² *Petražickij* zur Agrarfrage, Nr. 29, zur Gleichberechtigung der Frau Nr. 12, 33, 46., *ders.* zum "Bejlisa-Prozeß": Über Ritualmorde und die Sache Bejlisa, St.Petersburg 1913, Nr. 43; *ders.* zu den Gesetzesentwürfen: Die Voraussetzung des V. Buches des entworfenen Zivilgesetzbuches, St.Petersburg 1899, Nr. 11; *ders.* zum Polizeirecht: Polizeirecht, St.Petersburg 1898, Nr. 8; *ders.* zur Verbannung: Die Verbannung von Verbrechern vom Standpunkt der Kultur, der Kolonisation und der Sozialpolitik, St.Petersburg 1899, Nr. 18

⁹²³ *Petražickij*, Nr. 3, Bd. 2, S. 437-628; siehe auch oben, S. 105.

⁹²⁴ *Süss*, S. 83, 150 ff.

bei der Umsetzung der Normen in der Praxis verschlechtert würden⁹²⁵. Das heißt, daß nach seiner Auffassung seitens des Gesetzgebers keinerlei Vorstellungen darüber bestünden, welche Verhaltensweisen beim Einzelnen aufgrund des jeweiligen Normbefehles gefördert bzw. gehemmt würden. Auf seine Kritik am BGB selbst wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Im einzelnen wurde sie auch bereits von *Walicki* und vor allem *Giario* behandelt und analysiert⁹²⁶. Angesichts der oben geschilderten Ausrichtung der russischen Rechtswissenschaft auf die deutsche, wird hier untersucht, was *Petražickij* zu dieser sagte, zumal die Kritik daran der Ausgangspunkt der von ihm formulierten emotionalen Theorie wurde.

In einer ungewöhnlich heftigen Polemik greift *Petražickij* die in Deutschland entwickelte und vorherrschende Interessenjurisprudenz in einer nur auf Russisch veröffentlichten Beilage zu der 1897 erschienenen Übersetzung eines Teils seiner Magisterdissertation ("Die Fruchtvertheilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten") an⁹²⁷. Diese Beilage besteht aus den zwei Abhandlungen "Modische Losungen der Jurisprudenz" und "Die Verpflichtungen der Rechtswissenschaft in Rußland".

In der ersten Abhandlung bezeichnet *Petražickij* die Ausrichtung der Rechtswissenschaft nach der Lehre *Jherings* als "wissenschaftlichen Exzeß"⁹²⁸. Insgesamt stellt die Interessenjurisprudenz für ihn die "modischen Losungen" dar, von denen er glaubt, sie seien eine

⁹²⁵ *Petražickij*, Nr. 3, Bd. 2, S. 439 f., 449; *Schul'govskij*, S. 12 f.

⁹²⁶ *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 218; *Giario*, S. 101 ff.

⁹²⁷ *Petražickij*, Nr. 6. Ins Russische übersetzt wurde nur die zweite von drei Abhandlungen, aus denen die auf deutsch erschiene Arbeit besteht. Dabei erfuhr die Arbeit auch leichte Veränderungen. So weicht bereits der russische Titel "Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Einkünfte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des bürgerlichen Rechts" ["Права Добросовестного Владельца на Доходы с Точек Зрения Догмы и Политика Гражданского Права"], von der deutschen Fassung "Die Vertheilung der Einkünfte zwischen dem gutgläubigen Besitzer und dem Eigenthümer" ab.

⁹²⁸ *Petražickij*, Nr. 6, S. 397, Fn. 1: Все это направление мы считаем "научным эксцессом". Sehr viel moderater drückt sich *Petražickij* im Anhang zu Bd. 2 seiner auf deutsch verfaßten Lehre zum Einkommen aus, wo er ausdrücklich *Jherings* Verdienste um die Erforschung des römischen Rechts hervorhebt: *Petražickij*, Nr. 144, S. 481, Fn. 3, dort insbesondere S. 482 f.

"... zeitweise geistige Verdunkelung und eine leichtsinnige Selbstvergessenheit der Jurisprudenz"⁹²⁹. In seiner Polemik geht er davon aus, daß es das rechtsstaatliche Grundprinzip sei, daß Herrschaft nur nach der exakten Maßgabe der Gesetze ausgeübt werde, die in vorbestimmter Ordnung entstünden. Aufgabe der Rechtswissenschaft sei es dann, das Prinzip der Legalität zu konkretisieren. Dies erfolge in erster Linie dadurch, daß aus den Gesetzen im Wege der Auslegung allgemeine Prinzipien gefiltert würden und umgekehrt diese allgemeinen Prinzipien wieder bei der Lösung von Fällen, die nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich einer Norm fallen, herangezogen würden. Dabei genügten die so ermittelten Prinzipien und Falllösungen nur dann dem Legalitätsgebot, wenn sie in logisch korrekter Weise ermittelt worden seien⁹³⁰. Die Vertreter der praktischen Ausrichtung der Jurisprudenz hingegen verletzten dieses Gebot. Sie ermittelten den Sinn der Gesetze eben so, daß er zu einem bestimmten, gewünschten Ergebnis passe, wobei sie die Gesetze der Logik außer Acht lassen würden. Werde dies Studenten gelehrt, so bestünde die Gefahr, daß kommende Generationen von Juristen glaubten, Gesetz und Logik seien zu vernachlässigende Größen, sofern sie dem Interesse widersprächen⁹³¹. Dies werde von den Vertretern der Interessenjurisprudenz natürlich so nicht zugegeben, denn auch sie achteten scheinbar die Logik. In diesem Zusammenhang schwingt sich Petražickij, nachdem er sich fortlaufend metaphorischer Anspielungen aus der Theaterwelt bedient hatte, zu folgendem Vergleich auf: „... Wenn auf der Bühne eben diese ‚juristische Logik‘ erscheint, dann ist dies keine unberührte Themis, sondern eine Prostituierte, die sich fürs "Interesse" verkauft, eine verlogene Sklavin, die in unverschämter Weise ihren Herren betrügt, die heuchlerisch die Worte seines (Gesetzes) so versteht, wie es ihr genehm ist. Natürlich gibt diese Sklavin keine Auskunft über die wahren Motive ihrer Lüge und Heuchelei, denn dadurch würde sie ihre Verlogenheit aufdecken. Auf der Bühne sehen wir eine Marionette, die komische und unglaubliche salti mortali aufführt sowie nicht er-

⁹²⁹ Petražickij, Nr. 6, S. 374: "... временным затмением мысли и легкомысленным самозабвением юриспруденции".

⁹³⁰ Petražickij, Nr. 6, S. 376 f.

⁹³¹ Petražickij, Nr. 6, S. 381 f.

klärbare Kunststücke. Die wahren Motive, die wahren Triebfedern dieser närrischen Streiche, zu deren Aufführung die Juristen auf der öffentlichen Bühne die Logik nötigen, sind verborgen und werden sorgfältig hinter den Kulissen versteckt, damit der Betrug gelingen kann⁹³².

Letztlich wurde aber laut Petražickij das Fehlen der Logik in den Werken der Vertreter der Interessenjurisprudenz nicht durch etwas "Unlogisches" ersetzt, sondern vielmehr durch eine Größe, die mit den Mitteln der Logik überhaupt nicht faßbar ist, durch etwas Alogisches, nämlich das bloße Rechtsgefühl⁹³³. So werde die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zu Grabe getragen. Selbiges läßt sich Petražickij zufolge von der Behandlung der Rechtsgeschichte durch die neue Ausrichtung der Rechtswissenschaften sagen. "Würde Savigny aus seinem Grab auferstehen und sehen, was seine Epigonen unter dem Applaus der Menge machen, würde diesen herausragenden Rechtshistoriker, der so große Hoffnungen in die Zukunft seiner Wissenschaft gelegt hatte, große Trübnis überkommen. Welch eigenartiger Sport, der die wirkliche Geschichte verdrängt hat, und sie durch die Produktion leicht lesbarer Bücher mit historischer Überschrift ersetzt hat"⁹³⁴.

Die Interessenjurisprudenz führe dazu, kritisiert Petražickij, daß auf dem Gebiet der Rechtspolitik Apathie herrsche. Ferner bewirke sie, daß bestehende Normen nicht angewandt würden oder ihr Sinn miß-

⁹³² *Petražickij*, Nr. 6, S. 386 f.: "Тогда на сцене появляется та же "юридическая логика", но только это не целомудренная Темида, а проститутка, продающая себя ради "интереса", лживая рабыня, начально обманывающая своего господина и притворно понимающая слова его (закона), как ей угодно. Конечно, рабыня эта не сообщает истинных мотивов своей лжи и своего притворства, ибо этим самым она бы обнаружила свою лживость. Мы видим на сцене куклу, производящую странные и невероятные салто мортале и необъяснимые фокусы. Действительные мотивы, действительные причины тех шутовских выходок, которые юристы заставляют, юридическую логику проделывать на публичной сцене, скрыты и тщательно скрываются за кулисами, дабы обман мог иметь успех".

⁹³³ *Petražickij*, Nr. 6, S. 393.

⁹³⁴ *Petražickij*, Nr. 6, S. 399: "Еслибы Савиньи возтало из гроба и увидел, что делают его епигоны, при рукоплескании толпы, жестоко огорчился бы этот великий историк права, который возлагал столь великие надежды на будущее своей науки. Какой-то странный спорт, который вытеснил настоящую историю и заменил её прозванием книг леглого чтения с историческими заглавиями".

verstanden würde, schließlich würde durch sie die Wissenschaftlichkeit des Rechts zerstört⁹³⁵. In der Konsequenz sind die Lehren und Ideen Jherings für Petražickij „... nur eines der Symptome einer allgemeinen Krankheit, einer allgemeinen moralischen und ideellen Degenerierung der gegenwärtigen Übergangsphase der Kultur. Er [gemeint ist Jhering, F.K.] ist lediglich eines der unzähligen Opfer dieser Krankheit. Hätte sich sein großes Talent nicht in der Zeit der Entwicklung dieser kulturellen Krise und der zeitweisen allgemeinen Verfinsternung von Herz und Verstand entwickelt, dann hätte dieser nach seinen ihm angeborenen Fähigkeiten geniale Jurist den Idealen der Menschheit und Wissenschaft einen großen Dienst erweisen können“⁹³⁶.

Daß die deutsche Rechtswissenschaft noch nicht vollkommen ruiniert sei, liegt nach dem Urteil von Petražickij einzig an der Tradition, an dem Nachwirken überkommener Lehren. Die Reste der Begriffsjurisprudenz hätten eben zur Folge, daß das von Gelehrten wie Savigny, Puchta und Windscheid geschaffene System noch nicht zerstört und der Schaden, den die Interessenjurisprudenz in Deutschland angerichtet habe, deshalb gering sei⁹³⁷.

In seiner zweiten Abhandlung, „Die Verpflichtungen der Jurisprudenz in Rußland“, geht Petražickij sodann auf den Zustand des Zivilrechts in Rußland ein, den er als insgesamt desolat beschreibt. Der Respekt vor Recht und Gesetz sei in Rußland aufgrund verschiedener historischer Gründe nie so entwickelt gewesen wie im Westen. Für russische Juristen müsse deshalb der Legalitätsgrundsatz und die exakte Anwendung der Gesetze etwas Heiliges sein. Dieser Grundsatz habe besondere Bedeutung, da die gesamte Rechtskultur in Rußland erst im

⁹³⁵ Petražickij, Nr. 6, S. 401, 403, 408.

⁹³⁶ Petražickij, Nr. 6, S. 420: "... лишь одним из симптомов общей болезни, общей нравственной идейной дегенерации теперешней переходной эпохи культуры. Он лишь одна из бесчисленных жертв этой болезни. Если бы его могучему таланту пришлось развиваться не во время развития этого культурного кризиса и временного общего помрачения умов и сердец, великую службу идеалам человечества и науки сослужил бы этот гениальный по своим врожденным способностям юрист."

⁹³⁷ Petražickij, Nr. 6, S. 378, 417.

Entstehen begriffen sei. Die Lehre Jherings wirke sich deshalb in Rußland besonders katastrophal aus, da dort, anders als im Westen, keine Rechtstradition vorhanden sei, die der Beliebigkeit der Interessenjurisprudenz Schranken setzen würde. Für Petražickij spiegelt dabei die Wertschätzung und Achtung des Rechts eine bestimmte kulturelle Entwicklungsstufe eines Volkes wider. Sei das Recht nur schwach verankert, meint Petražickij, so sei die Aufgabe der Juristen zwar sehr schwer, dafür aber um so lohnender. Dabei komme es in erster Linie auf die exakte Ausführung der Gesetze an. Die Gerichte müßten die Normen kleinlich und genau anwenden. Die korrigierende oder allzu weite Auslegung von Gesetzen - wie dies etwa im Rahmen des Aktienrechtes gemacht werde - lehnt er ab. Würden nämlich schlechte Gesetze ausgeführt, so erhöhe sich der Druck auf den Gesetzgeber diese zu ändern⁹³⁸.

Das Heilmittel sowohl für die Rechtswissenschaft, unabhängig davon ob sie in Deutschland oder Rußland betrieben werde, als auch für die Gesetzgebung, besteht für Petražickij in der Rechtspolitik. Diese noch zu entwickelnde Wissenschaft würde dann die Prinzipien und Maßstäbe entwickeln, nach denen gute Gesetze zu erlassen seien, während sich die Rechtswissenschaft der Einhaltung des Legalitätsprinzips verschreibe. Sie kümmere sich dann um die Auslegung der Gesetze, die anhand der Logik betrieben werden müsse. Auf diese Weise könne das „Золотое Право“ [„das goldene Recht“] erlangt werden⁹³⁹.

Bevor auf die von Petražickij postulierte Rechtspolitik eingegangen wird, soll zuvor seine Rechtstheorie geschildert werden. Diese entwickelte er zwar zeitlich später, gleichwohl sollte sie aber das Fundament sein, auf dem die Rechtspolitik aufbaut⁹⁴⁰.

⁹³⁸ Petražickij, Nr. 6, S. 427-431.

⁹³⁹ Petražickij, Nr. 6, S. 430, 435.

⁹⁴⁰ Zur Entstehungsgeschichte: Walicki, Legal Philosophies, S. 237 ff.

2. Rechtstheorie

"Das Recht ist eine psychische Erscheinung". Mit diesen Worten beginnt Petražickij sein Werk "Aktienwesen und Spekulation. Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung"⁹⁴¹. Die besagte psychische Erscheinung "Recht" läßt sich nach Petražickij genauer als "Emotion" charakterisieren. Die Emotion ist für Petražickij der zentrale Begriff seiner Theorie. Dieser Terminus ergänzt für ihn die drei psychologischen Grundbegriffe innerer Erlebnisse, nämlich "Erkennen", "Wollen", "Fühlen", wie sie seit dem 18. Jahrhundert bestanden⁹⁴². Die Emotion ist danach eine psychische Erscheinung, die ihre Eigenart daraus erhält, daß sie einen Doppelcharakter trägt. Zum einen ist sie aktiver Natur, zum anderen passiver. Als Beispiel einer Emotion führt er den Hunger an. Dieser werde in gleicher Weise sowohl durch ein Erleiden, ein "pati", als aber auch durch einen "appetitus", ein Streben nach Befriedigung des Eßbedürfnisses gekennzeichnet, habe also appulsive und repulsive Tendenzen⁹⁴³. Neben dem Hunger, Durst etc. bestehen nach Petražickij auch andere Emotionen, wobei eine davon als "ethische" oder "Pflichtemotion" bezeichnet werden kann. Dieser kommt in der Lehre Petražickijs ein mystisch-autoritativer Charakter zu, da sie als die zum "Ich" sprechende Stimme empfunden werde (mystisch), was für den einzelnen ein innerliches Erlebnis der Einschränkung der Freiheit sei (autoritativ)⁹⁴⁴. Autoritativ-imperativ sei dabei die Motivation, die auf der Verbindung von Verhaltensvorstellungen mit repulsiven oder appulsiven Emotionen beruhe. Bei der Vorstellung von Mord etwa, entstehen laut Petražickij auch die autoritativ-repulsiven emotionellen Erregungen. Dem menschlichen Handeln stehen somit diverse autoritative Wächter zur Seite, die assoziativ auftreten⁹⁴⁵. Damit wird, wie Baum es ausdrückt, bei Petražickij die Ethik auf die "Realität" der ethischen Empfindungen zurückgeführt⁹⁴⁶.

⁹⁴¹ Petražickij, Nr. 30.

⁹⁴² Petražickij, Nr. 35, S. 3.

⁹⁴³ Petražickij, Nr. 35, S. 5-8.

⁹⁴⁴ Petražickij, Nr. 35, S. 15 f.

⁹⁴⁵ Petražickij, Nr. 35, S. 17.

⁹⁴⁶ Baum, S. 38.

Was nun die Unterscheidung von Recht und Moral anbelangt, so wird das Recht als eine notwendig außengelente Unterart der Ethik angesehen. Kennzeichnend für das Recht sei die Doppelseitigkeit: Bei rechtlichen Normen sei stets jemand vorhanden, der die Einhaltung verlangen könne. Bei der Erfüllung von rechtlichen Pflichten ist der einzelne eben nicht frei - im Unterschied zur Erfüllung moralischer Pflichten -, sondern gebunden. Während das Wesen ethischer Normen ausschließlich in der autoritativen Bestimmung pflichtgemäßen Handelns liege, so zeichne rechtliche Normen aus, daß sie einerseits zu einem bestimmten Verhalten verpflichteten, andererseits teilten sie das, was vom Verpflichteten gefordert werde, einem anderen zu. Rechtliche Normen enthielten daher nicht nur einen Befehl, ein „imperare“, sondern teilten auch zu, beinhalteten also auch ein „attribuere“, weshalb sie Petražickij als "imperativ-attributiv" bezeichnet⁹⁴⁷.

Als imperativ-attributiver Zweig der abstrakten Emotion Ethik ist nach Petražickij das Recht als Rechtsbewußtsein und Rechtsempfindung wissenschaftlich erforschbare Realität geworden. In Anwendung auf ein Beispiel heißt dies: Wenn A dem B € 100,00 schuldet, dann entsteht bei B am Fälligkeitstermin das Bild der Berechtigung des A, bei A das der Verpflichtung, wobei die beiden Bilder aufeinander bezogen sind (sogenannte abstrakte, zugleich intellektuell-emotionelle Motivation). Real sei, meint Petražickij, bei dieser Verpflichtung lediglich die imperativ-attributive Emotion, die bestimmte Rechte oder Pflichten auf Sachen oder Personen projiziere. Die Projektion selbst, das Rechtsverhältnis also, habe keine reale Existenz⁹⁴⁸, real sei nur das, was in der Psychik des einzelnen bestehe⁹⁴⁹.

Damit ist das Recht zunächst als individuelle Rechtsempfindung im jeweils einzelnen verortet. Wie diese Empfindung in eine allgemeinverbindliche Rechtsordnung paßt, begründet Petražickij mit den sozi

⁹⁴⁷ Petražickij, Nr. 35, S. 26-28; siehe auch Walicki, *Legal Philosophies*, S. 257 ff.

⁹⁴⁸ Baum, S. 40 f.

⁹⁴⁹ Petražickij, Nr. 35, S. 35.

alen Tendenzen, die sich notwendigerweise aus der imperativen und attributiven Seite der Rechtsempfindung ergäben. Würde nämlich das nicht erfüllt, was ein Mitglied einer jeweiligen Rechtsgemeinschaft zu fordern berechtigt sei, so rufe dies Gewalttätigkeiten hervor. Rechts-historisch und -soziologisch betrachtet, habe aber jede Gruppe die Tendenz, Gewalt und Zwang zu monopolisieren und in bestimmten Formen zu sanktionieren. Um nicht erneut Unfrieden zu stiften, sei eben die gleichmäßige und genau begrenzte Anwendung des Zwanges erforderlich. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, allgemeinverbindliche Normen zu bilden, was er als "Unifikationstendenz" bezeichnet. Letztere bewirke dann, daß im Rahmen der jeweiligen sozialen Gruppe bestimmte Normen erlassen würden⁹⁵⁰. Damit bestünden in verschiedenen Gruppen ganz unterschiedliche Arten von Normen (von der Familie, über Vereine bis hin zu Staaten). Um aus diesem Konglomerat verschiedener Normsysteme das positive Recht herauszufiltern, führt Petražickij die Unterscheidung zwischen intuitivem und positivem Recht in seine Rechtstheorie ein. Das intuitive Recht ist danach die individuelle, imperativ-attributive Rechtsempfindung, die ohne Rückgriff auf eine soziale Ordnung besteht. Das positive Recht hingegen ist dadurch gekennzeichnet, daß diese vorgegebene Normenmasse auf die individuelle Rechtsempfindung bestimmend zurückwirkt. Da sich dies für sämtliche Ordnungen sagen lasse, grenzt Petražickij das positive Recht weiter dadurch ab, daß er das staatliche Recht als "offizielles", im Unterschied zum nichtstaatlichen, "nicht-offiziellen" präzisiert. Wenn der Richter also aufgrund einer bestimmten Gesetzesnorm eine Entscheidung treffe, so handele es sich dabei um offizielles, positives Recht⁹⁵¹.

Neben der Bestimmung des Ursprungs von Recht und der Unterscheidung zwischen positivem und intuitivem Recht, behandelt Petražickij noch die Frage der wechselseitigen Beeinflussung von positivem und intuitivem Recht. Problem ist dabei für ihn, daß dem Richter nur ein Grundgerüst an positiven Normen zur Verfügung gestellt werde, wo-

⁹⁵⁰ Baum, S. 45 f.

⁹⁵¹ Baum, S. 48 f.

bei der Richter Freiräume (etwa die Entscheidung im konkreten, im Gesetz nicht geregelten Fall) mittels des intuitiven Rechts zu füllen habe. Hier stellt sich die Frage nach der Entstehung und Entwicklung des Rechts im Spannungsfeld zwischen individuellen, imperativ-attributiven Emotionen und der Einwirkungsmöglichkeit der Gesetze auf den einzelnen. Die Frage, wie Gesetze auf den einzelnen wirken, ist nach Petražickij ungeklärt. Große Hoffnungen setzte er dabei in die Soziologie, die entsprechende Antworten liefern sollte⁹⁵². Zu der Frage nach der Wirkungsweise der Gesetze, des positiven, offiziellen Rechts gehört auch die Frage nach der distributiven Wirkung. Das heißt die Frage danach, wie einzelne Institute des Privatrechts wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen. Petražickij erklärt in diesem Zusammenhang die Prosperität Westeuropas im Vergleich zu Rußland mit der "erzieherisch-motivierenden Wirksamkeit der rechtlichen Ordnung des privaten Eigentums"⁹⁵³. Die Fragen nach der motivierenden und erziehenden Wirkung von Gesetzen, zu deren Erklärung die Soziologie einen Beitrag leisten kann, leitet über zu der von Petražickij geforderten Begründung einer eigenständigen Wissenschaft von der Rechtspolitik.

3. Rechtspolitik

Wie bereits erwähnt, war die Kritik am BGB der Anlaß für Petražickij, die Schaffung einer Rechtspolitik zu fordern⁹⁵⁴. Das BGB war in seinen Augen nicht fortschrittlich, sondern fiel in vielerlei Hinsicht hinter den vom römischen Recht erreichten Standard zurück⁹⁵⁵. Den Grund hierfür sieht er in dem Fehlen einer wissenschaftlichen Rechts-, im Falle des BGB einer „Zivilpolitik“. Der Gesetzgeber sei sich, meint Petražickij, eben nicht der erzieherischen Wirkung der Gesetze, ihrer Auswirkungen auf das Volk, bewußt. Das was in Petražickijs Rechtstheorie das positive Recht ausmacht, die Einwirkung der Normen auf

⁹⁵² *Baum*, S. 51 f.

⁹⁵³ Zitiert nach *Baum*, S. 57.

⁹⁵⁴ Siehe oben, S. 247.

⁹⁵⁵ *Schul'govskij*, S. 14.

die individuelle Rechtsempfindung, wird in seiner Rechtspolitik als ein Gegenstand eigenständiger Untersuchung postuliert. Die Einwirkung der Gesetze auf die Psychik des einzelnen sei, was für die Gesetzgebung von Bedeutung sei. Vom Charakter des Rechts nämlich hänge maßgeblich die Entwicklung der Wirtschaft und Ethik eines Volkes ab. Um sich der Folgen der Gesetzgebung gewahr zu sein und um gewisse Ziele *de lege ferenda* zu erreichen, bedürfe der Gesetzgeber einer entsprechenden wissenschaftlichen Analyse durch die Rechtspolitik⁹⁵⁶.

Diese neu zu begründende Wissenschaft hat nach Petražickij das Recht als psychisch wirkenden Faktor des gesellschaftlichen Lebens zu verstehen. Im einzelnen bestehen diese Wirkungen im Hervorrufen bestimmter Motive zur Ausführung eines bestimmten Verhaltens und in der pädagogischen Wirkung des Rechts. Die Aufgabe der Rechtspolitik ist den Wirkungen entsprechend auch zweigeteilt: Zum einen solle durch die Analyse der Wirkungen der Gesetze durch rechtliche Motivierungen sowohl das individuelle als auch das Massenverhalten rationalisiert werden. Zum anderen solle die menschliche Psyche erzogen und vervollkommnet werden durch die Reinigung von asozialen und schlechten Neigungen⁹⁵⁷.

Das Recht im allgemeinen habe, sagt Petražickij, eine zivilisierende Wirkung. Unter seinem Einfluß verändere sich die Psyche eines Volkes, es werde im Laufe der Zeit besser. Bewiesen wird dieser Befund durch die Rechtsgeschichte. Anhand des Abbaus von drakonischen Strafen im Laufe der Jahrhunderte, aber auch von Sanktionen im Bereich des Zivilrechts, werde nämlich ein gewisser zivilisatorischer Prozeß verdeutlicht⁹⁵⁸. Die Wissenschaft von der Rechtspolitik bemühe sich, die positiven und negativen Auswirkungen gesetzgeberischer Akte auf die gesellschaftliche Entwicklung aufzuzeigen, um so an ei

⁹⁵⁶ Petražickij, Nr. 30, S. 6 f.; Baum, S. 60 f.

⁹⁵⁷ Petražickij, Nr. 30, S. 9 f.; Walicki, *Legal Philosophies*, S. 268; Schul'govskij, S. 14.

⁹⁵⁸ Petražickij, Nr. 30, S. 15 f.

nem beschleunigten kulturellem Fortschritt mitzuwirken. Letztlich sei die Rechtspolitik eine psychologische Wissenschaft, deren Grundlage das allgemeine psychologische Wissen von den Faktoren und Prozessen der Motivierung von Menschen sein müsse sowie das Wissen von deren charakterlicher Entwicklung, dem Studium der Natur des Rechts und seiner Beschaffenheit⁹⁵⁹.

In Anbetracht des Vertrauens, das Petražickij in die erzieherische Wirkung von Rechtsnormen und in den allgemeinen kulturellen Fortschritt der Völker setzt, stellt sich die Frage, was das Ziel der Erziehung war, nach welchem Ideal es für die Gesetzgebung zu streben galt. Das Ziel war Gottes Königreich auf Erden, die Herrschaft von Liebe und Gnade⁹⁶⁰. Das christliche Liebesideal soll dazu führen, daß der Sozialcharakter der einzelnen derart gebildet werde, daß sich der Rechtszwang stetig vermindere, bis schließlich das Recht ganz verschwinde⁹⁶¹.

4. Würdigung

Die Heftigkeit der Kritik an der Rechtswissenschaft und insbesondere an den Lehren Jherings sowie die Vehemenz und Leidenschaft mit der Rechtspolitik gefordert wird, zeugen davon, daß Petražickij vom Inhalt und Nutzen seiner Lehre vollkommen überzeugt war. Man fühlt sich etwas an den Kiever "Wunderstudenten" erinnert, der unter dem Gelächter des Auditoriums den Professor und seine mangelnden Rechts- und Lateinkenntnisse vorführte⁹⁶².

Petražickij steht mit seinem Werk zwischen der Rechtswissenschaft, der Rechtstheorie und Psychologie. Was er letztlich vermittels des Rechts erreichen will, ist eine Utopie, die Abschaffung des Rechts als Zwangsordnung. Der Entwurf, den er zur Verwirklichung der Utopie

⁹⁵⁹ *Schul'govskij*, S. 14.

⁹⁶⁰ *Petražickij*, Nr. 144, Anhang zu Bd. 1, S. 340, wo er aus dem Neuen Testament 1 Kor. 13 zitiert; *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 268.

⁹⁶¹ *Baum*, S. 62, 65-68.

⁹⁶² Siehe oben, S. 85.

vorlegt, seine "emotionale Theorie" und seine Rechtspolitik, hat nach Petražickij naturrechtlichen Charakter⁹⁶³. Nachdem sich die Juristen des 19. Jahrhunderts nicht mehr an umfassende, große Entwürfe des Rechts wagten, sondern im Zeichen des Historismus und Positivismus an der Durchdringung einzelner Institute des geltenden Rechts arbeiteten, war der Entwurf von Petražickij etwas Neues. Er baute seine Lehre auf der Grundlage auf, daß der Urzustand des Rechts eine Emotion sei. Davon ausgehend und vertrauend auf die Möglichkeiten, die aus der entstehenden Wissenschaft der Psychologie erwachsen würden, entwickelte er ein Konzept der Motivierung der Menschen vermittels Normen. Der eigentliche Motor der Entwicklung, die Erzieher, sind in Petražickijs "Sonnenstaat" die die Rechtspolitik betreibenden Wissenschaftler. Eine Parallele zu dieser Konzeption der Zweiteilung der Rechtswissenschaft in Jurisprudenz und Rechtspolitik findet sich bei Rudolf Stammler (1856-1938), dem Petražickij vorwarf, er habe bei ihm abgeschrieben⁹⁶⁴.

Die Wirkungsgeschichte des Werkes von Petražickij nachzuzeichnen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit⁹⁶⁵. Was hier interessiert ist einmal, daß sich ein direkter Einfluß der Berliner Lehrer auf den Inhalt des Werkes von Petražickij nicht nachweisen läßt. Zwischen Dernburg und Petražickij besteht zwar Einigkeit in der Kritik am BGB⁹⁶⁶, doch leitet Dernburg daraus keine so weitreichenden Folgen ab. In seiner Schrift zur "Phantasie im Recht" klingt zwar die Bedeutung von seelischen Vorgängen an. In der Phantasie liegt nämlich nach Dernburg der Grund des Rechts, wobei er die Phantasie definiert "... als die Kraft der Seele, unmittelbar künstlerische, würdige und edle Vorstellungen zu bilden"⁹⁶⁷. Daraus zieht Dernburg aber keine weiteren Folgen. Insbesondere stellt er keine Überlegungen an, wie durch Gesetze wiederum die seelische Fähigkeit zur Bildung der "edlen Vorstellungen" beflügelt werden könne. Sowohl von Eck, als auch von Pernice liegen keine rechtsphilosophischen oder -theoretischen Schriften vor. Eck

⁹⁶³ Petražickij, Nr. 6, S. 407; Walicki, Legal Philosophies, S. 228, 264.

⁹⁶⁴ Walicki, Legal Philosophies, S. 265 f.

⁹⁶⁵ Weiterführend zur Frage der Fortwirkung: Petražickij, Nr. 50, S. 32.

⁹⁶⁶ Süß, S. 83.

wird vielmehr von Petražickij kritisiert, da er in einer Rede über Windscheid und Jhering, das Verdienst des letzteren zu sehr herausgestellt habe⁹⁶⁸.

Aus diesem Befund, nämlich daß die Direktoren des Berliner Instituts keinen direkten Einfluß auf das Werk Petražickijs ausübten, folgt ein weiteres Ergebnis: Unabhängig von der Haltbarkeit der psychologischen Prämissen - die Einführung der Emotion als eigenständige Größe der Psychologie und Grundlage des Rechts - und der Folgerichtigkeit seiner Lehre⁹⁶⁹, ist festzuhalten, daß Petražickij mit seiner Lehre etwas Neues geschaffen hat. Ausgehend von seiner Kritik am Entwurf des BGB, geschult durch die Direktoren des Berliner Instituts, verläßt er die Pfade der damaligen Rechtswissenschaft. Die Kritik der russischen Öffentlichkeit an dem Berliner Seminar, widerlegte er dadurch, daß er sich eben nicht mehr "im Schleppeil von Europa" befand⁹⁷⁰. Petražickij durchbrach das traditionell zwischen deutschen und russischen Rechtsgelehrten bestehende Lehrer-Schüler-Verhältnis. Er leistete nicht nur mit romanistischen Arbeiten einen Beitrag zur damaligen Rechtswissenschaft, sondern regte mit seiner Rechtspolitik, basierend auf der emotionalen Theorie, auch die Diskussion in Deutschland an⁹⁷¹. Damit war ein Anfang dafür gemacht, daß westliche Rechtslehren nicht mehr nur einseitig an den russischen Universitäten rezipiert und wiedergegeben wurden, sondern daß auch in Europa der Blick nach Osten gerichtet wurde, um zu sehen, zu welchen Ergebnissen die Wissenschaft dort gelangte. Dabei darf allerdings nicht der Eindruck entstehen, erst mit Petražickij würden die Rechtswissenschaften in Rußland ein eigenständiges Profil gewinnen. Wie *Walicki* nachgewiesen hat, läßt sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Strömung innerhalb der russischen Rechtslehre feststellen, die er in seinem Werk

⁹⁶⁷ *Dernburg*, Phantasie, S. 5 f.

⁹⁶⁸ *Petražickij*, Nr. 6, S. 392.

⁹⁶⁹ Zur Kritik daran, siehe *Baum*, S. 31 ff., der nach Darstellung der einzelnen Elemente der Lehre Petražickijs diese der Kritik unterzieht.

⁹⁷⁰ Siehe oben, S. 144.

⁹⁷¹ Zur Reaktion auf Petražickij in Deutschland siehe: *Baum*, S. 67 f.; *Giario*, S. 110 ff.; insbesondere *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 277-290.

„Legal Philosophies of Russian Liberalism“ zusammenfaßt. Petražickij selbst leistet einen originären Beitrag zur Geschichte des russischen Rechtsdenkens, wobei er einer der wenigen ist, die auch im Ausland Beachtung fanden.

II. Grimm

Ein weiterer prominenter Schüler des Berliner Seminars war Grimm, der Fakultätskollege Petražickijs in St.Petersburg war und sich in der Zeit vor 1917 gleichfalls politisch auf Seiten der Liberalen betätigte⁹⁷².

Sein umfangreiches wissenschaftliches Werk fand bislang keine Berücksichtigung. Neben der Magisterdissertation zum Bereicherungsrecht, der Doktordissertation zur Rechtsgeschäftslehre sowie der oben erwähnten, umfangreichen Ausbildungsliteratur, deren Kernstück der "Kurs im römischen Recht" bildet, veröffentlichte Grimm noch eine Reihe von Aufsätzen. Im Vordergrund seines wissenschaftlichen Werkes stehen dabei Fragen des "allgemeinen Teils", wobei er nicht nur Probleme der Dogmatik bearbeitete, sondern auch allgemeine Fragen des Rechts behandelte. So befaßte er sich mit dem Problem der Verbindlichkeit juristischer Normen, der Wechselwirkungen zwischen Recht und ökonomischer Lage, der Frage, wer das Subjekt von Rechten sein könne, dem subjektiven Recht sowie der Anfechtung von Rechtsgeschäften⁹⁷³. Daneben stehen noch zwei Rezensionen zu Werken vormaliger Mitseminaristen. Wohlwollend besprach Grimm sowohl das Werk Guljaevs zur „Locatio Conductio“, als auch das von Petražickij „Das Recht des Besitzers auf die Einkünfte aus Nutzung“⁹⁷⁴. Eine weitere Schrift beschäftigte sich mit der Rolle der Uni-

⁹⁷² Zur Biographie Grimms, siehe oben S. 167, zur politischen Tätigkeit S. 222 f.

⁹⁷³ Siehe *Grimm*: Zur Frage der Begrifflichkeit und der Quelle der Verbindlichkeit juristischer Normen, 1896, Nr. 7; Zur Frage der Wechselwirkung zwischen den Instituten des bürgerlichen Rechts mit der wirtschaftlichen Lage des Volkes, St.Petersburg 1907, Nr. 17; Zur Lehre von den Rechtssubjekten, St.Petersburg 1904, Nr. 14; Juristische Beziehung und subjektives Recht, 1-2, St.Petersburg 1897, Nr. 9; Die Anfechtung von Akten, die zur Gläubigerschädigung vorgenommen werden, Petrograd 1915, Nr. 28

⁹⁷⁴ Siehe *Grimm*: A.M. Guljaev: Der Dienstleistungsvertrag, eine Rezension, s.l., s.a., Nr. 32, 45.

versitäten im Staatsrat. Auf Grimms Tätigkeit in diesem Gremium wurde bereits oben hingewiesen⁹⁷⁵. Mit der Politik des MNPr. setzte er sich in seiner Schrift über die nach seiner Auffassung illegale Praxis des Ministeriums bei der Beaufsichtigung der Universitäten auseinander⁹⁷⁶.

Grimm streifte in seinem Werk auch die emotionale Theorie seines Kollegen Petražickij. Berührungspunkte ergaben sich nicht nur aus dem Umstand, daß Grimm gleichfalls die Enzyklopädie des Rechts unterrichtete und bezüglich des Gegenstandes des Faches andere Vorstellungen hatte⁹⁷⁷, sondern er ging auch bei seinen Arbeiten zu allgemeinen Fragen des Rechts inhaltlich auf die Konzeption seines Kollegen ein.

In seinem Aufsatz "Zur Frage der Begrifflichkeit und der Quelle der Verbindlichkeit juristischer Normen" behandelte Grimm die Frage, woher bei rechtlichen Normen - anders als bei religiösen oder moralischen - die Verbindlichkeit für die jeweiligen Normadressaten rühre. Nach Diskussion und Ablehnung verschiedener Ansätze, wonach etwa die Verbindlichkeit von Normen nach ihrer jeweiligen Quelle, oder aber nach dem jeweils verfolgten Zweck, beziehungsweise dem Anerkenntnis innerhalb einer sozialen Gruppe bestimmt werde⁹⁷⁸, legte er seine eigene Konzeption dar. Grimm geht bei der Entwicklung seiner Auffassung von einer Urgesellschaft, dem "status naturalis", aus. In dieser Gesellschaft würde sich aus Übung und Gewohnheit das *Gefühl* ["чувство"] der Verbindlichkeit der bestehenden Ordnung und der notwendigen Unterordnung entwickeln. Mit steigendem Grad der Organisiertheit des Gemeinwesens würde auch das Bedürfnis nach Ge

⁹⁷⁵ Siehe oben, S. 222; zu der Schrift siehe *Grimm*: Die Vertretung der Universitäten im Staatsrat, Moskau 1913, Nr. 23

⁹⁷⁶ Siehe *Grimm*: Die scheinbare Gesetzmäßigkeit und das verdeckte Ermessen des MNPr. über die St.Petersburger Universität, St.Petersburg 1913, Nr. 22

⁹⁷⁷ Siehe oben, S. 168.

⁹⁷⁸ *Grimm*, Nr. 7, S. 4-10.

setzen und dementsprechend einem Gesetzgeber entstehen. Je nach dessen Tätigkeit ändere sich dann das allgemeine Rechtsbewußtsein. Das Gefühl der notwendigen Unterwerfung unter die bestehende Ordnung gehe entweder über in ein Gefühl der notwendigen Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung, was der Idealfall wäre, oder aber, im entgegengesetzten Fall, in ein blindes Gefühl der Unterwerfung unter den Willen der Machthaber. Damit bestehe der Grund der Verbindlichkeit von Normen nicht in einem bewußten Impuls des Willens, sondern in einem auf uns überkommenen Gefühl, das zwischen den beiden genannten Extremen pendele. Dies ist die *psychologische Basis*, von der Grimm ausgeht. Er kommt damit zu dem Ergebnis, daß die Autorität der in einer Gesellschaft bestehenden Normen umso höher ist, je mehr die Normen mit den Vorstellungen und Wünschen der jeweiligen Bevölkerung übereinstimmen. Sei dies gegeben, würde nämlich das Gefühl der notwendigen Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung einhergehen mit der Überzeugung von der Zweckmäßigkeit des jeweiligen Normensystems. Entsprechen die Gesetze nicht den Wünschen der Bevölkerung, bestünde die Gefahr, daß sich das Gefühl der Gesetzmäßigkeit abschwäche und es zu Konflikten zwischen den herrschenden Klassen und der Mehrheit der Bevölkerung komme⁹⁷⁹. Damit steht für Grimm das Gefühl als Grund der Verbindlichkeit juristischer Normen fest. Im Anschluß daran geht er zu der Frage über, was nun juristische Normen von moralischen oder religiösen unterscheide. Entscheidend bei dieser Differenzierung ist für ihn der Punkt, daß juristische Normen stets von einem zuständigen, staatlichen Organ anerkannt werden müßten. Juristische Normen sind danach ausschließlich solche, die von einem staatlichen Organen anerkannt werden. Die wichtigsten Formen solcher Normen seien das Gesetz, die Gewohnheit und die Gerichtspraxis.

Grimms Ausführungen lassen sich ebenso wie die von Petražickij insoweit als naturrechtlich bezeichnen, als daß er bei einem "status naturalis" ansetzt. Davon ausgehend kommt er gleichfalls auf die psychologische Basis des Rechts zu sprechen. Anders als Petražickij entwi-

⁹⁷⁹ Grimm, Nr. 19, S. 11-15.

ckelt er aber aus diesen Prämissen nicht eine ganze Rechtstheorie. Die Psychologie dient ihm lediglich zur Erklärung eines in den status naturalis hineinverlegten Phänomens, nämlich des Entstehens einer (Rechts-) Ordnung. Sie erfüllt nicht wie bei Petražickij den Zweck, sämtliche Formen von Sollensordnungen in einem System zu erfassen. Bei der Begründung der Verbindlichkeit juristischer Normen stellt Grimm lediglich auf ein rein formelles Kriterium ab, nämlich das der staatlichen Anerkennung. Grimm kommt damit nicht zu einer emotionalen Theorie des Rechts und der Moral und damit auch nicht zum Postulat einer wissenschaftlichen Rechtspolitik wie Petražickij, sondern er läßt es bei der psychischen Basis des Rechts bewenden, ohne daraus Folgerungen zu ziehen.

Dies deckt sich mit den Ausführungen, die Grimm in der Einleitung zu seinem Kurs des römischen Rechts macht. Danach hat die Psychologie für den Juristen als Hilfswissenschaft ihren Wert. Es gehe aber nicht an meint Grimm, eine Rechtstheorie zu entwickeln, die den Kern aller rechtlichen Erscheinungen auf innere, psychische Prozesse zurückführe, wie dies aber Petražickij mache. Gegenstand der Rechtswissenschaften seien nämlich konkrete Lebensbeziehungen, die jeden Menschen mit anderen verbänden. Für diese konkreten Beziehungen gelte es, abstrakte Beziehungstypen zu entwerfen, die die jeweiligen konkreten Einzelfälle erfäßten. Die Betrachtung innerer, psychischer Vorgänge könne dies aber nicht leisten⁹⁸⁰.

Daran zeigt sich ein Charakteristikum des Grimm'schen Werkes: Er ist an der Diskussion juristischer Probleme interessiert und will nicht Philosoph sein. Dafür spricht auch seine Vorlesung über „Enzyklopädie des Rechts“. Er vermittelt in dieser Veranstaltung juristisches Grundlagenwissen und geht nicht dazu über, eine neue Lehre von „Recht und Moral“ aufzustellen⁹⁸¹. An die von ihm behandelten allgemeinen Fragen des Rechts geht Grimm pragmatisch heran. So kommt er beim Problem des Zusammenhangs zwischen bürgerlichem

⁹⁸⁰ *Grimm*, Nr. 17, S. III f.

Recht und Wirtschaftsverfassung lediglich auf die Kriterien zu sprechen, die nach seiner Auffassung dazu führen, daß bestimmte Rechtsinstitute unabhängig von Ort und Zeit Bestand haben. Das Musterbeispiel ist dabei für ihn das Eigentum. Im Unterschied zu Regelungen des Familien- und Erbrechts, wo zwischen den Völkern die größten Unterschiede beständen, seien die Institute des Schuld- und Sachenrechts nicht so sehr dem Wandel unterworfen. Bestimmte Materien, wie etwa das Sklaven- oder Lehensrecht, seien zwar auch zeitlich und kulturell bedingt und deshalb verschwunden, doch beständen andere Institute im Kern unverändert fort (Kauf-, Tausch- und Werkvertrag, Servituten, Mobiliar- und Immobiliarpfandrechte, das Eigentum)⁹⁸². Bei der Erklärung, weshalb sich dies so verhalte, kommt Grimm darauf, daß es sich bei diesen Instituten um solche des Austausches handele, die deshalb universelle Gültigkeit hätten, weil sie unabhängig von der juristischen Form der jeweiligen Rechtssubjekte seien⁹⁸³. Diese Institute seien auch unabhängig von der jeweiligen Wirtschaftsordnung (Plutokratie, Merkantilismus, Kapitalismus), da sie als allgemeine Formen charakterisiert werden könnten, die den Rahmen dafür bildeten, daß die wirtschaftenden Subjekte mit den sie umgebenden Objekten in Verbindung treten könnten⁹⁸⁴.

Grimm beschreibt also zunächst einen Befund, nämlich den der Unabhängigkeit gewisser Rechtsinstitute von Zeit und Ort. Dieses Ergebnis begründet er im wesentlichen damit, daß insbesondere das Eigentum sowohl unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Rechtssubjekte sei, als auch von der Wirtschaftsordnung. Mit diesem, durch Beobachtung der historischen Entwicklung und Vergleichung der jeweiligen Institute gewonnenen Ergebnis läßt er es bewenden. Er geht nicht dazu über, die aus seinem Befund abgeleiteten Resultate weiter zu be

⁹⁸¹ *Grimm*: Enzyklopädie des Rechts, St. Petersburg 1895, Nr. 6; zur Lehre von "Recht und Moral, siehe *Petražickij*, Nr. 28.

⁹⁸² *Grimm*, Nr. 17, S. 5-7; zu den Unterschieden im Familien- und Eherecht, S. 13.

⁹⁸³ *Grimm*, Nr. 17, S. 21.

⁹⁸⁴ *Grimm*, Nr. 17, S. 22.

gründen. Er sucht nicht nach dem psychischen Motiv dafür, weshalb etwa das Eigentum als Zuordnungsrecht an Sachen bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten besteht. Grimm beschränkt sich auf die Phänomenologie der Rechtsinstitute, die psychischen oder metaphysischen Hintergründe bleiben bei ihm unangerührt. Die konkreten, nach außen hin wahrnehmbaren Lebensbeziehungen sind bei ihm Gegenstand und Grenze seiner Untersuchungen.

Grimm blieb bei seinen Arbeiten nicht bei der Diskussion dogmatischer Einzelfragen stehen, sondern bezog auch Stellung zu allgemeinen Fragen des Rechts. In seiner Argumentation lehnt er sich dabei an naturrechtliche Muster an. Den Grund für die Verbindlichkeit von Rechtsnormen sieht er in einem, in einer Urgesellschaft entstandenen Gefühl. Anders als Petražickij aber, dessen emotionale Theorie für Grimm innerhalb der Jurisprudenz keine Bedeutung hat, stellt für ihn das nach außen hin in Erscheinung tretende die Grenze der Rechtswissenschaften dar.

III. Guljaev

Bis 1917 wirkte Guljaev in Dorpat, Kiev, St.Petersburg und Moskau. Neben seiner Tätigkeit als Universitätsprofessor für Zivilrecht und -prozeß war er auch - Dorpat ausgenommen - in all diesen Universitätsstädten als Richter an verschiedenen Gerichten und Instanzen tätig⁹⁸⁵.

Die richterliche Tätigkeit hat auch maßgeblich Guljaevs wissenschaftliches Werk geprägt. Ein Großteil seiner Arbeiten entfiel auf die Analyse und Behandlung der Rechtsprechung des Regierenden Senates, an dem er selbst als Ober-Prokurator gewirkt hatte sowie das geltende Pro

⁹⁸⁵ Siehe oben, S. 171.

zeßrecht⁹⁸⁶. Daneben stehen noch Analysen des Grundbesitzes, in denen er zu den Rechtsfragen der bäuerlichen Landverfassung und deren Reformierung Stellung nimmt⁹⁸⁷. Die von ihm verfaßte Literatur zum bürgerlichen Recht diente vorrangig der Ausbildung seiner Studenten⁹⁸⁸. An dieser Stelle erwähnt werden sollen auch noch seine Arbeiten zum römischen Recht. Abgesehen von der Magister- und Doktordissertation verfaßte er noch drei kleinere Schriften zu Fragen des römischen Rechts⁹⁸⁹. Daneben stehen noch kleinere Miszellen⁹⁹⁰. Ausführlich schließlich äußerte er sich noch zu den Arbeiten am Entwurf eines Zivilgesetzbuches für Rußland⁹⁹¹.

⁹⁸⁶ Zur Rechtsprechung, siehe *Guljaev*: Die Klagen auf Wiedereinräumung des verletzten Besitzes in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, 2. Aufl., St.Petersburg 1911, Nr. 25; dritte Auflage, St.Petersburg 1914, Nr. 32; Nr. 14; Allgemeine Lehren zum System des Zivilrechts in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates in fünfzig Jahren, Petrograd 1914, Nr. 31; Das Recht des Privaten auf Teilnahme in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, 2. Aufl., St.Petersburg 1914, Nr. 33; Die Auslegung des Gesetzes in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, Moskau 1912, Nr. 27; zum Prozeßrecht siehe: Urkunden und Zeugenaussagen in der zivilprozessualen Praxis, St.Petersburg 1902, Nr. 16; Die Widerklage, s.l. 1901, Nr. 13; Die Vindikationsklage, s.l. 1908, Nr. 23; Nr. 25; Nr. 32; Die allgemeine Frist der Immobilierverjährung und die Widerklage im neu redigierten Entwurf der Zivilprozeßordnung, Kiev 1902, Nr. 17.

⁹⁸⁷ Zur Bodenfrage, siehe *Guljaev*: Die Zukunft des bäuerlichen Grundbesitzes, Kiev 1905, Nr. 20; Nr. 19; Nr. 9; Nr. 10; Nr. 14; Die allgemeine Frist zur Ersitzung von Grund und Boden, St.Petersburg 1900, Nr. 12; Nr. 17.

⁹⁸⁸ Ausbildungsliteratur und Gesamtdarstellungen zum bürgerlichen Recht, siehe *Guljaev*: Bürgerliches Recht, Wilnius 1913, Nr. 30; Nr. 22; Russisches Zivilrecht, St.Petersburg 1912, Nr. 28; Nr. 29; zusammen mit Jakovlev: Überblick über das bürgerliche Recht, Moskau 1916, Nr. 35; Hilfen zu der Vorlesung „Russisches Zivilrecht“, zweite Auflage, St.Petersburg 1911, Nr. 26; zu Fragen des Besitzes: Studienmaterial zum Besitz nach einer vollständigen Sammlung der Gesetze, Moskau 1915, Nr. 34; zum Schadensrecht: Über die Grundlagen der Haftung des Eigentümers für Schäden, die von seinen baulichen Anlagen verursacht werden, Kiev 1899, Nr. 11; zum Verhältnis zwischen allgemeinem und lokalem Recht: Allgemeines und örtliches Recht, Kiev 1897, Nr. 7.

⁹⁸⁹ Zur Magister- und Doktordissertation, siehe *Guljaev*, Nr. 1, 3.; die weiteren Schriften zum römischen Recht sind: Kaiser Adrian, Jur'jev 1893, Nr. 2; 4.; Die modernen Anforderungen an das Lehren des römischen Rechts, s.l. 1909, Nr. 24.

⁹⁹⁰ Zum Status von Personen polnischer Herkunft siehe *Guljaev*: Personen polnischer Herkunft, s.l. 1905, Nr. 21; Nachruf auf Prof. Mejkov, Nr. 5; zur Reform der Juristenausbildung in Deutschland: Die Reform der Juristenausbildung in Deutschland, s.l. 1897, Nr. 8.

⁹⁹¹ Zum projektierten Zivilgesetzbuch und anderen Gesetzen, siehe *Guljaev*: Die Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechts und der Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches, Kiev 1903, Nr. 18; Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, Kiev 1901, Nr. 15; Nr. 22; 28., 82.

Im Unterschied zu Grimm und Petražickij fehlt bei Guljaev jegliche Beschäftigung mit rechtstheoretischen oder -philosophischen Fragestellungen. Auch der Rechtsgeschichte kommt in seinem Werk keine Bedeutung zu. Kennzeichnend für ihn ist vielmehr die auf die Rechtspraxis orientierte Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen, wobei er nicht nur die Rechtsdogmatik bearbeitet, sondern eben auch zu Fragen der Gesetzgebung Stellung nimmt.

Von besonderer Aktualität war damals der Entwurf des neuen Zivilgesetzbuches. Die 1882 eingesetzte Kommission publizierte in den Jahren zwischen 1899 und 1903 die Entwürfe des Gesetzbuches, jeweils mit umfangreichen Motiven. 1905 wurde ein zweiter, überarbeiteter Entwurf publiziert, der jedoch aufgrund der sich seit 1905 ereignenden Umwälzungen nicht mehr in Kraft trat⁹⁹². Zu dem ersten Entwurf, insbesondere zu der Frage, inwieweit auf partikularrechtliche Besonderheiten bei der Kodifikation Rücksicht zu nehmen sei, bezieht Guljaev in seiner 1903 erschienenen Schrift „Die Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechts und der Entwurf eines Zivilgesetzbuches“ Stellung. Die wesentlichen Grundgedanken dieses Werkes finden sich bereits in einem Vortrag vor der Kiever Juristenvereinigung aus dem Jahre 1899⁹⁹³. In seinem Werk beschäftigte er sich nicht mit einzelnen Rechtsinstituten, sondern ging der Frage nach, ob der Kodex nach Inkrafttreten Anwendung auf alle Untertanen des Zarenreiches finden solle oder aber inwieweit partikularrechtliche Besonderheiten fortgelten sollen. Zur Analyse dieses Problems stellt Guljaev zunächst die Kodifikationsgeschichte Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der Vorschriften des EGBGB dar. Dem stellt er in einem zweiten Teil die russische Kodifikationsgeschichte gegenüber. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Partikularrechte im Baltikum, Polen, Finnland, Bessarabien und im Kaukasus⁹⁹⁴. In seiner

⁹⁹² Zur Entstehung des Entwurfes, *Pokrovskij*: Das bürgerliche Recht in seinen Grundproblemen, Moskau 1918, S. 44, Nr. 33; *von Seeler*: Der Entwurf des Russischen Zivilgesetzbuches, Berlin 1911, Nr. 12, S. 11.

⁹⁹³ Siehe *Guljaev*, Nr. 18 und der Vortrag: Nr. 15.

⁹⁹⁴ *Guljaev*, Nr. 18, S. 1-23; zu den in Rußland bestehenden Partikularrechten siehe oben, S. 34.

Untersuchung arbeitet er heraus, inwieweit der Entwurf Rechtsordnungen zum Vorbild genommen hatte, die bereits innerhalb der Grenzen des Zarenreiches Geltung hatten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß großer Einfluß von dem, auf dem römischen Recht basierenden baltischen Recht ausgegangen sei⁹⁹⁵. Der Vergleich zwischen den Partikularrechtsordnungen untereinander führt Guljaev zu dem Ergebnis, daß die von der Kommission behaupteten „... zahlreichen Besonderheiten des örtlichen Rechts ...“ abgesehen vom Familien- und Erbrecht nicht bestünden⁹⁹⁶. Infolgedessen plädiert er dafür, daß das neue Zivilgesetzbuch in ganz Rußland Gültigkeit haben solle. Lediglich im Erb- und Familienrecht solle Raum für örtliche Besonderheiten bleiben⁹⁹⁷.

Guljaev geht mit seiner Empfehlung wenig differenzierend mit den Rechtsordnungen der zahlreichen, verschiedenen Völker um. Die Regelungssysteme der nichtrussischen Bevölkerung Sibiriens oder Mittelasiens kommen bei ihm überhaupt nicht zur Sprache. Er setzte mehr auf die vereinheitlichende Wirkung, die - nach deutschem Vorbild - ein gemeinsames Zivilgesetzbuch haben würde. Eigen ist ihm dabei das Bestreben, das Ziel der Reform, nämlich weitgehend innerrussische Rechtseinheit herzustellen, nicht durch zahlreiche Ausnahmen zu gefährden. Das Verfolgen und Durchsetzen einer klaren Linie erscheint ihm wichtiger, als die Betrachtung und Regelung des Einzelfalls.

Diese von reformerischem Pragmatismus getragene Haltung geht auch aus seiner Arbeit zur Bauernfrage in Rußland hervor, “Die Zukunft des bäuerlichen Grundbesitzes”. In dieser Schrift prangert er unter anderem an, daß die Reform von 1861, bekannt als “Bauernbefreiung”, zwar aus Landmännern Landbesitzer gemacht habe, aber nicht der einzelne über Landbesitz verfüge, sondern nur die Gemeinschaft, in der

⁹⁹⁵ Guljaev, Nr. 15, S. 5.

⁹⁹⁶ Guljaev, Nr. 18, S. 136; dort zitiert er die Kommission:

"... многочисленные особенности местного права ...".

⁹⁹⁷ Guljaev, Nr. 18, S. 136 ff.

der der einzelne ähnlich gefangen sei wie in Zeiten der "Leibeigenschaft"⁹⁹⁸.

Ergänzungshalber sei hier darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft dem Staat gegenüber solidarisch für Steuern, die Stellung von Wehrpflichtigen und andere Verpflichtungen haftete. Der einzelne hatte gegenüber der Gemeinschaft nur einen Anspruch auf die Zuteilung von Land. Die Größe des jeweiligen Landstücks bemaß sich nach der Zahl der Familienmitglieder, wobei die Feldstücke, die dem einzelnen auf einer Versammlung der männlichen Gemeinschaftsmitglieder zugewiesen wurden immer wieder wechselten⁹⁹⁹. Unveräußerlicher Bestandteil eines Bauernhofes, der nach der Rechtsprechung des Senates eine juristische Person war, war lediglich das zum jeweiligen Hof gehörige und im Eigentum der Familie stehende Hofland („подворный участок“).

Guljaev kritisiert in dem oben genannten Werk insbesondere die rechtliche Sonderstellung der Bauern aufgrund ihrer Gemeinschaftsgebundenheit und die dies ignorierende Rechtsprechung des Senates. Danach war das Hofland in der Theorie des Senates unveräußerlich, da es die persönliche Errungenschaft aller Mitglieder des Hofes, der juristischen Person also, bilde. Im täglichen Rechtsverkehr würde dieses Hofland jedoch durch einzelne verpfändet und verkauft. Diese Vorgänge seien jedoch nicht nachweisbar, da darüber nicht entsprechende Urkunden errichtet werden. Ein rechtswirksamer Erwerb sei daher nur nach Verjährung der Klagefrist innerhalb von 10 Jahren möglich¹⁰⁰⁰. Dieses Auseinanderklaffen von Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit sei nur dadurch zu beseitigen, daß auch der bäuerliche Grundbesitz dem für alle "Untertanen" geltenden Zivilrecht unterstellt werde und nicht weiter ein Fremdkörper im bestehenden Rechtssystem bleibe¹⁰⁰¹. Nach der pointierten Kritik an der in Rußland anzutreffenden Rechtslage schildert Guljaev (wiederum) das

⁹⁹⁸ Guljaev, Nr. 55, S. 42 f.

⁹⁹⁹ Fichtner: Bäuerliche Rechtspflege im Russischen Reich (1861-1899), Frankfurt am Main 1978, S. 27 ff.

¹⁰⁰⁰ Guljaev, Nr. 55, S. 45 ff.

Recht in Frankreich, den USA und Deutschland. Ergebnis dieses Exkurses ist, daß ebenso wie in den Ländern des Westens auch die russischen Bauern dem allgemeinen Zivilrecht unterworfen werden müßten. Im Anschluß daran führt Guljaev als weiteres Argument für die allgemeine Geltung des Zivilrechts die Überlegung ins Feld, daß wenn die Gemeinschaft, die „община“, so erhaltenswert sei, sich dann die Bauern auch weiterhin aus freiem Willen zu einer entsprechenden Gemeinschaft zusammenschließen würden. Würde man schließlich dem Bauern das volle Eigentum über das von ihm bewirtschaftete Land geben, so hätte dies nicht nur wirtschaftlich positive Auswirkungen. Damit verbunden sei auch die Achtung des Eigentums als Institution und schließlich infolgedessen die Achtung und Aufwertung der einzelnen Persönlichkeit¹⁰⁰².

Ebensowenig wie Guljaev bei der Frage des Geltungsbereiches des neuen Zivilgesetzbuches Ausnahmen zulassen will, akzeptiert er diese bei der Neuregelung der Fragen des Grundbesitzes. Er bezieht in dieser Frage einen „modernen“ Standpunkt, insoweit als daß er den Bauern aus Bindungen entlassen will, die ihren Ursprung im überkommenen System der Grundherrschaft haben. In einer Gesellschaft, die abgesehen von wenigen städtischen Zentren noch agrarisch geprägt war, trat er damit im Hinblick auf die Wirtschaftsverfassung für eine liberale, gleichberechtigte Eigentümergeinschaft ein.

Bei der Analyse der Methodik der Gesetzesauslegung in der Rechtsprechung des Regierenden Senates verlangt Guljaev nach der für den Rechtsstaat konstitutiven Klarheit der Normanwendung. Zu Beginn seiner Arbeit „Die Auslegung des Gesetzes in der Praxis des zivilen Kassationsabteilung des Regierenden Senates“ setzt er sich mit dem Problem der Rechtsfindung auseinander. Die vom Richter zu entscheidenden Fälle seien meist nicht im Gesetzbuch geregelt, sondern die streitentscheidenden Normen seien erst vom Richter aus den allgemeinen Gesetzen abzuleiten. In Anbetracht dessen sei es von zent-

¹⁰⁰¹ Guljaev, Nr. 55, S. 50 f.

¹⁰⁰² Guljaev, Nr. 55, S. 100.

raler Bedeutung, die Methodik des obersten Gerichts bei der Auslegung von Gesetzen zu analysieren. Guljaev greift im Fortgang den Auslegungsgrundsatz an, daß nur unklare Gesetze der Auslegung bedürften. Die Feststellung der Klarheit eines Rechtssatzes beinhalte nämlich schon einen Auslegungsvorgang. Insoweit sei jede Normanwendung notwendig auch Normauslegung¹⁰⁰³. Im folgenden geht er auf die Bedeutung der Veröffentlichung der Senatsentscheidungen, deren zeitliches Verhältnis zueinander¹⁰⁰⁴ sowie die Voraussetzungen der Analogie ein¹⁰⁰⁵. Als Grenze der Analogie und der Auslegung sei der allgemeine Sinn der Gesetze zu beachten. Hiergegen jedoch verstoße der Senat in seinen Urteilen. Guljaev zeigt auf, daß dieser sich nicht immer von den Normen des russischen Svod Zakonov leiten lasse, sondern statt dessen bisweilen systemfremde Anleihen im römischen Recht und der Pandektistik nehme. So erkenne der Senat die Besitzverteidigung nur dann als rechtmäßig an, wenn der Verteidigende mit entsprechendem “animus rem sibi habendi” vorgegangen sei¹⁰⁰⁶. Ein Tatbestandsmerkmal, das dem russischen Recht vollkommen fremd sei. Entsprechende Anleihen aus dem römischen Recht führt Guljaev exemplarisch auch noch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senates zu den Servituten fest. Guljaev kritisiert dabei nicht die materiellen Ergebnisse dieser Rechtsprechung, sondern vielmehr, daß der Senat keine Kriterien aufstelle, unter welchen Voraussetzungen eine Übernahme von Instituten aus dem römischen Recht zulässig sei. Ihm geht es in erster Linie um die von den Gerichten zu gewährleistende Rechtssicherheit, wofür es eben auch notwendig sei, daß in allen Instanzen Klarheit über die vom Regierenden Senat befolgte Methodik der Normauslegung bestehe¹⁰⁰⁷.

Der Richter Guljaev verlangt damit nach einem konsistenten System der Auslegung und Anwendung von Normen, was in Anbetracht des

¹⁰⁰³ Guljaev, Nr. 27, S. 9.

¹⁰⁰⁴ Guljaev, Nr. 27, S. 15.

¹⁰⁰⁵ Guljaev, Nr. 27, S. 29 f.

¹⁰⁰⁶ Guljaev, Nr. 27, S. 47.

¹⁰⁰⁷ Guljaev, Nr. 27, S. 71.

mangelhaften Zustandes der bestehenden Gesetze elementar war¹⁰⁰⁸. Anders als der Rechtspolitiker Petražickij will er durch die sture Anwendung der bestehenden Gesetze nicht den Druck auf den Gesetzgeber zum Erlaß neuer Gesetze erhöhen¹⁰⁰⁹. Als Mann der Praxis verlangt er nach Klarheit und Plausibilität, um Gesetze eindeutig, vorhersehbar und nachvollziehbar anwenden zu können. Dieses Interesse, Probleme pragmatisch zu lösen, wurde bereits angesprochen. Vor dem Hintergrund seines Lebenswerkes und des Verlaufs seiner Karriere läßt sich auch für Guljaev sagen, daß er sich für ein rechtsstaatliches System einsetzte, in dem die bürgerlichen Freiheitsrechte allen, die Bauern eingeschlossen, garantiert sind. Er erweist sich insofern als „modern“, als daß er sich gegen ständische Traditionen richtet und anstatt dessen eine liberale Wirtschaftsordnung gleichberechtigter Bürger fordert. Die Argumente, derer er sich bedient, lassen gleichermaßen eine liberale Gesinnung erkennen. Deutlich wird dies insbesondere bezüglich der Frage der Notwendigkeit der Erhaltung der bäuerlichen Hofgemeinschaft, wo er darauf verweist, daß sich das jeweils erhaltenswerte System in der Praxis herauskristallisieren werde.

Ein direkter Einfluß seiner Berliner Lehrer ist bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen auch bei ihm nicht nachweisbar. Lediglich soviel läßt sich sagen, daß er in seinem Bestreben, praktische Urteile zu finden, ohne dabei zu sehr über die nicht-juristischen Seiten des Falls „nachzugrübeln“, die Linie vertrat, die auch seine Berliner Lehrer stets begrüßt hatten¹⁰¹⁰.

IV. Pergament

Pergament war neben Guljaev der einzige der vormaligen Seminaristen, der auch nach 1917 noch in der neu gegründeten Sowjetunion als Jurist tätig war. Sein Weg führte ihn von Berlin über Odessa nach Jur-

¹⁰⁰⁸ Vgl. dazu *Levin-Stankevič: Cassation, Judicial Interpretation and the Development of Civil and Criminal Law in Russia, 1864-1917: The Institutional Consequences of the 1864 Court Reform in Russia*, Buffalo, New York 1984, S. 297 f.

¹⁰⁰⁹ Siehe oben, S. 251.

¹⁰¹⁰ Siehe oben, S. 113.

jev und St.Petersburg¹⁰¹¹. Wie viele seiner Kollegen wurde auch er während der Amtszeit Kassos als Minister der Volksaufklärung entlassen.

Ähnlich wie bei Petražickij und Guljaev spielte die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem römischen Recht für seine Karriere als Universitätsprofessor keine große Rolle mehr. Aufgrund der in Berlin angefertigten Arbeit über die Vertragsstrafe wurde er zum Magister promoviert. Danach setzte er sich nicht mehr mit der Dogmatik des römischen Rechts auseinander. Abgesehen von kleineren Arbeiten, nämlich über die Universität Padua im Mittelalter und Leibniz war er auch nicht als Rechtshistoriker tätig¹⁰¹². Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag im russischen Zivilrecht. Hier arbeitete er über das Erbrecht, das damals im Hinblick auf die "Bauernfrage" von besonderer Bedeutung war¹⁰¹³. Daneben standen Abhandlungen zum Bergrecht¹⁰¹⁴, zur Rechtsfähigkeit juristischer Personen¹⁰¹⁵, zur Auslegung einzelner Normen des Zivilrechts¹⁰¹⁶ und zum Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuches¹⁰¹⁷. Wie bereits erwähnt¹⁰¹⁸, verfaßte er eine Gedächtnisschrift für Dernburg und nach 1917 behandelte er noch Fragen des Versicherungsrechts¹⁰¹⁹.

¹⁰¹¹ Siehe oben, S. 160.

¹⁰¹² Siehe dazu *Pergament*: Überblick über die historischen Zeugnisse über die Zusammenstellung der lokalen Gesetze der westlichen Gouvernements, St.Petersburg 1910, Nr. 15; *ders.*: Rußland. Gesetze und Verordnungen. Die Sammlung der lokalen Gesetze der westlichen Gouvernements, St.Petersburg 1910, Nr. 16.

¹⁰¹³ *Pergament*: Zur Frage der Aberkennung der Erbschaft nach russischem Recht, Petrograd 1917, Nr. 27; *ders.*: Der Grundsatz «locus regit actum» und Art. 1068 von Band X, St.Petersburg 1904, Nr. 6; *ders.*: Die neueste Phase hinsichtlich der Frage des Erbrechts des Staates, St.Petersburg 1914, Nr. 21.; *ders.*: Die «Schranken der Erbnachfolge» im Zivilrecht, St.Petersburg 1906, Nr. 9.

¹⁰¹⁴ *Pergament*: Zur Praxis des Senats im Bergrecht, Petrograd 1917, Nr. 28.

¹⁰¹⁵ *Pergament*: Zur Frage der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, St.Petersburg 1909, Nr. 13.

¹⁰¹⁶ *Pergament*: Zur Auslegung von Art. 1148 der bürgerlichen Gesetze, Petrograd 1915, Nr. 23.

¹⁰¹⁷ *Pergament*: Zur Frage der Vertragsstrafe in unserem Entwurf eines Zivilgesetzbuches, Jaroslavl 1909, Nr. 12; *ders.*: Zur bevorstehenden Einbringung des Entwurfes eines Zivilgesetzbuches in die Staatliche Duma, St.Petersburg 1913, Nr. 19; *ders.*: Über das Buche des Baron A.E. Nol'de: «Grundzüge der Kodifikationsgeschichte der lokalen Zivilrechtsnormen», St.Petersburg 1907, Nr. 10; *ders.*: Nr. 15.

¹⁰¹⁸ Siehe oben, S. 117.

In seinem zivilrechtlichen Werk ist auch bei ihm die Kritik an der bestehenden Rechtslage vorherrschend. Pergament beschäftigt sich dabei zumeist mit dem russischen Erbrecht. Dieses Rechtsgebiet wies im Vergleich zu den Rechtsordnungen Westeuropas gravierende Unterschiede auf: Die Universalsukzession war unbekannt, es bestand kein Pflichtteilsrecht auch waren Erbverträge und gegenseitige Testamente unzulässig. Anstatt dessen unterschied das Gesetz zwischen "Stammgütern" [„родовое имущество“] und "wohlerworbenen Gütern" [„благоприобретенное имущество“]. Stammgüter waren die im Wege gesetzlicher Erbfolge erlangten Grundstücke, sämtliche andere Güter waren wohlerworben. Über die Stammgüter konnte man nun unter Lebenden frei verfügen, nicht aber von Todes wegen. Derartige Widersprüchlichkeiten und Lücken kennzeichneten das vorrevolutionäre, russische Erbrecht in besonderer Weise, so daß auch auf diesem Gebiet die Rechtsprechung des Regierenden Senates gefordert war, ein praktikables System zu entwickeln. Die dazu formulierten Ansätze boten natürlich erneut Anlaß für Auseinandersetzungen¹⁰²⁰.

So greift Pergament eine Entscheidung des Senates an, in der es um die Frage geht, inwieweit der testamentarisch festgelegte Wille des Erblassers auch bezüglich des Vermögens zu beachten ist, das bei Abfassung des Testaments unbekannt war. Der Senat hatte sich also mit Fragen zu befassen, die im BGB von den Auslegungsregeln der

¹⁰¹⁹ Pergament, Nr. 29.

¹⁰²⁰ Einen guten allgemeinen Überblick zu den Mängeln des damals bestehenden Erbrechts gibt von Seeler, Nr. 12, S. 86-90; zur rechtsschöpferischen Rechtsprechung des Senates: *Nol'de*: Die rechtsschöpferische Tätigkeit des Dirigierenden Senates auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, in: Die Geschichte des Dirigierenden Senates in 200 Jahren, 1711-1911, 5 Bände, Petersburg 1911, Band 4, S. 421-440, hier: S. 421, 426 f.; *Schöndorf*: Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin, Leipzig, Berlin, 1922, S. 30-32; *Vas'kovskij*: Die rechtsschöpfende Tätigkeit der neuen Gerichte auf dem Gebiet des Prozesses und des bürgerlichen Rechts, Petrograd 1915, S. 22-34; aus neuerer Zeit: *Wagner*: The Development of the Law of Inheritance and Patrimonial Property in Post-Emancipation Russia and its Social, Economic and Political Implications, Diss. Univ. Oxford 1980; *Ders.*: The Civil Cassation Department of the Senate as an Instrument of Progressive Reform in Post-Emancipation Russia: The case of Property and Inheritance Law, in: *Slavic Review* (42), 1983, S. 36-59, zitiert: *Cassation*, hier: S. 36 ff.; zu den gesetzgeberischen Reformprojekten auf dem Gebiet des Erbrechts siehe *ders.*: Legislative Reform of Inheritance in Russia, 1861-1914, in: *Russian Law, Historical and Political Perspectives*, hrsg. von William E. Butler, Leyden 1977, S. 143-178, hier: S. 143 ff.

§§ 2088, 2089 erfaßt werden. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Kaufmann verfügte in einem Testament, daß seine Frau ein lebenslängliches Besitzrecht an seinem Hausgrundstück haben, während der einzige noch lebende Sohn Eigentümer werden solle. Zusätzlich sollte dieser noch 13.000 Rubel und die Ikonen bekommen, den Rest erhielt die Frau. Die drei Töchter des Kaufmanns erhielten dabei nichts, was wegen der Aussteuerzahlungen üblich war¹⁰²¹. Schließlich war in dem Testament auch vorgesehen, daß die Witwe eines bereits verstorbenen weiteren Sohnes sowie die Kinder aus dieser Ehe nichts aus dem Nachlaß erhalten sollen. Nach dem Tode des Erblasser wurde sein Vermögen entsprechend verteilt, es tauchte jedoch bislang unbekanntes (wohlerworbenes) Vermögen in Form von Grundstücken auf, über die im Testament nicht verfügt worden war. Der noch lebende Sohn verkaufte die Grundstücke für 10.500 Rubel und behielt diese für sich. Die Klägerin, die Witwe des vorverstorbenen, weiteren Sohnes verlangte nun 5.250 Rubel als Vormund ihrer Kinder. Das Gericht in Kursk wies die Klage der Witwe ab, die zweite Instanz in Char'kov gab der Witwe Recht, was durch den Regierenden Senat in St.Petersburg bestätigt wurde¹⁰²².

Die dem Senat gestellte Rechtsfrage war, ob der Erblasser seine gesetzlichen Erben auch von der Erbschaft des Vermögens ausschließen könne, das nicht Gegenstand der letztwilligen Verfügung gewesen sei. Der Senat verneinte dies. Zwar könnten die gesetzlichen Erben von der Erbfolge an den wohlerworbenen Gütern ausgeschlossen werden, es gebe jedoch keinen pauschalen Ausschluß der gesetzlichen Erben, vielmehr sei eine genaue Bezeichnung der Gegenstände, auf die sich der Ausschluß erstrecke erforderlich¹⁰²³.

Pergament wendet sich gegen diese Entscheidung, weil damit letztlich der erkennbar gewordene Wille des Erblassers mißachtet werde. Er tritt dafür ein, daß der Ausschluß der Erben von der Erbfolge in die wohlerwobenen Güter zulässig sei - ein Ergebnis das im übrigen der

¹⁰²¹ Von Seeler, Nr. 12, S. 88.

¹⁰²² Sachverhalt bei Pergament, Nr. 27, S. 5.

Wertung des § 2089 BGB entspricht. Die gesetzlichen Erben seien nämlich durch ihren Erbteil an den Stammgütern genügend geschützt, so daß der Wille des Erblassers nicht deshalb mißachtet werden dürfe, weil nicht im einzelnen aufgeführt werde, wovon die gesetzlichen Erben nun ausgeschlossen würden¹⁰²⁴.

Pergament räumt damit dem Willen des Erblassers den Vorrang vor Schutzüberlegungen zugunsten der gesetzlichen Erben ein. Der Wille des einzelnen und seine Verfügung seien zu beachten. Für eine entsprechende Stärkung individueller Verfügungsfreiheit und der Beachtung des Willens des Erblassers setzte er sich auch in anderen Arbeiten zum Erbrecht ein¹⁰²⁵. Damit befindet er sich in Einklang mit den meisten anderen, russischen Rechtslehrern. Wie *Wagner* gezeigt hat, war nämlich die Kritik an den aus Zeiten der Leibeigenschaft übernommenen Rechtsinstituten speziell im Erbrecht allgemeine Meinung der Juristen. Diese hoch ausgebildete, in den städtischen Zentren neu etablierte Schicht, deren Angehörige nur in seltenen Fällen über größeren Grundbesitz verfügten, verlangte eine schnelle Reformierung des gesamten Zivilrechts und dessen Reinigung von den Überresten des Ständestaates¹⁰²⁶. Der Senat, der mit seiner Rechtsprechung durchaus Reformen unterstützte und versuchte, dem Willen des Individuums und nicht ständischen Interessen zum Sieg zu verhelfen¹⁰²⁷, war vielen der damaligen Juristen nicht radikal genug. So gehörte auch Pergament zu den Juristen, die eine noch weitergehende Stärkung individueller Rechte forderten.

In Anbetracht des mangelhaften Zustandes des geltenden Rechts leuchtet es ein, daß sich große Hoffnungen auf das neue, bereits oben erwähnte Zivilgesetzbuch richteten. Auch Pergament nimmt zu dem Entwurf der Kodifikation Stellung. Auf einer Versammlung der St.Petersburger juristischen Gesellschaft geht er in seiner Rede "Zur

¹⁰²³ *Pergament*, Nr. 27, S. 6.

¹⁰²⁴ *Pergament*, Nr. 27, S. 17.

¹⁰²⁵ *Pergament*, Nr. 21, S. 26 f.

¹⁰²⁶ *Wagner*, Cassation, S. 42.

¹⁰²⁷ *Wagner*, Cassation, S. 49 f. weist dies am Beispiel der Einschränkung der Bedeutung der Stammgüter nach.

bevorstehenden Einbringung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches in die Staatsduma. Damit die Aufgabe einbezogen, nur das Obligationenrecht verabschiedet werden solle oder ob man noch warten solle bis auch die anderen Teile des Gesetzbuches fertig gestellt seien. Bereits oben wurde erwähnt, daß 1905 der Entwurf des Gesetzbuches veröffentlicht wurde¹⁰²⁸. 1913 schließlich sollte das Obligationenrecht, das in vierter Fassung vorlag, verabschiedet werden. Die Überarbeitung der anderen Teile des Gesetzbuches war noch nicht abgeschlossen.

Pergament spricht sich gegen ein weiteres Zuwarten bezüglich der Verabschiedung des Obligationenrechts aus. Er wendet sich gegen den Standpunkt, daß die Kodifikation erst im ganzen vorliegen müsse, damit die notwendigen Bezüge zwischen den einzelnen Teilen hergestellt werden können. Zur Begründung beruft er sich auf den „großen“ [„великий“] Savigny, der sich ja bekanntermaßen gegen die Kodifikation des Zivilrechts ausgesprochen hat. Pergament sieht die Zukunft der russischen Rechtsentwicklung in der schrittweisen, legislatorischen Erfassung einzelner Rechtsgebiete¹⁰²⁹. Er spricht sich dafür aus, diesen Prozeß, der mit der Verabschiedung eines modernen Autorenrechts am 20. März/1. April 1911 eingeleitet wurde, mit dem Obligationenrecht fortzusetzen. Als Vorbild für die geglückte Einführung eines Obligationenrechts führt er die Schweiz an, wo seit 1881 bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches 1912 nur das Obligationenrecht galt. Auch Deutschland nennt er als geglücktes Beispiel einer schrittweisen Kodifikation. Dort sei das BGB schließlich nach dem Wechsel- und Handelsrecht in Kraft getreten¹⁰³⁰. Als Grund dafür, weshalb gerade das Obligationenrecht und nicht etwa der allgemeine Teil, das Sachen-, Familien- oder Erbrecht erlassen werden solle, führt er an, daß insbesondere auf diesem Gebiet das universelle Erbe der Antike fortlebe. Das römische Recht als Grundlage aller europäischen Rechtsordnungen sei insbesondere im Bereich der Schuldverhältnisse frei von nationalen Besonderheiten und könne deshalb auch als

¹⁰²⁸ Siehe oben, S. 267.

¹⁰²⁹ Pergament, Nr. 19, S. 5.

Grundlage eines entstehenden russischen Rechtssystems herangezogen werden¹⁰³¹.

Bezüglich der für die russische Öffentlichkeit prekären Frage, ob und inwieweit die westlichen Modelle aus der Schweiz und Deutschland auch auf Rußland übertragen werden können, bezieht Pergament einen pragmatischen, pro-westlichen Standpunkt. Ähnlich wie Petražickij und Sokolowski in ihrem Artikel zur Verteidigung der Einrichtung des Berliner Seminars¹⁰³² auf eine internationale Aufgabenverteilung verwiesen, tritt Pergament dafür ein, Errungenschaften des Westens zu übernehmen. Zwar verbiete sich eine mechanische Übernahme des BGB, jedoch könnten die Methodik sowie die in Deutschland geleisteten Forschungen auch für Rußland nutzbar gemacht werden¹⁰³³. In diesem Zusammenhang kommt er darauf zu sprechen, daß in Rußland erst noch die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung geschaffen werden müßten. Nicht nur die gesetzgeberischen Materialien, wie Motive und Kommissionsprotokolle wären kaum zu erhalten, sondern der Entwurf des jeweiligen Gesetzes selbst stünde nur selten zur Verfügung¹⁰³⁴. Pergament beendet seine Ausführung mit den Worten: "Ich schätze mich glücklich, all dies [gemeint: die lebhaftige Diskussion und Auseinandersetzung um das BGB in Deutschland, F.K.] gesehen und wahrgenommen zu haben. Ich würde mich aber um das hundertfache glücklicher wähnen, würde mir es ein gnädiges Schicksal zuteil werden lassen, diese Lebhaftigkeit und dieses Ausmaß [gemeint: der Diskussion, F.K.] - und sei es nur zu einem Hundertstel - bei uns in Rußland zu beobachten und zu erfahren, auf dem Boden unserer russischen, angestammten Wirklichkeit, in Verbindung mit der uns allen bevorstehenden Arbeit am Entwurf des Zivilgesetzbuches."¹⁰³⁵

¹⁰³⁰ Pergament, Nr. 19, S. 7 f.

¹⁰³¹ Pergament, Nr. 19, S. 9 f.

¹⁰³² Siehe oben, S. 144.

¹⁰³³ Pergament, Nr. 19, S. 12.

¹⁰³⁴ Pergament, Nr. 19, S. 16.

¹⁰³⁵ Pergament, Nr. 19, S. 20; "Почитаю себя счастливым, что мне довелось это видеть и ощутить. Но я почти себя, по истине, во стократ счастливее, если те же оживление и подъем – пусть даже в одной сотой только доле – судьбе угодно будет дать мне наблюдать и испытать у нас в России, на почве

Als Ergebnis läßt sich zu Pergament sagen, daß er, wie viele andere seiner russischen Kollegen auch, eine liberale, auf der Gleichheit vor dem Gesetz basierende, rechtsstaatliche Ordnung einforderte. Voraussetzung hierfür ist für ihn die breit angelegte, nicht nur wissenschaftliche Diskussion von Gesetzesprojekten. Damit steht er in Opposition zum System der Autokratie, weshalb er letztlich auch 1911 seinen Posten räumen mußte. Ein Schicksal, das er mit zahlreichen Kollegen aus allen Fakultäten teilte. Das Bestreben, einen modernen, von ständischen Bindungen befreiten Rechtsstaat aufzubauen, schlägt sich auch in seinem wissenschaftlichen Werk nieder. Er tritt dabei jedoch nicht durch besondere Originalität oder neue wissenschaftliche Ansätze hervor. Ein unmittelbarer Einfluß seiner Berliner Lehrer läßt sich auch bei ihm nicht nachweisen.

V. Pokrovskij

Die akademischen Lehrstätten Pokrovskijs waren Dorpat, Kiev und St.Petersburg, wo er auch Dekan der juristischen Fakultät war¹⁰³⁶. 1912 wurde er nach Char'kov versetzt, weshalb er den Dienst quittierte¹⁰³⁷. Wie oben erwähnt, verstarb er 1920¹⁰³⁸.

Sein wissenschaftliches Werk ist breit gestreut. Neben seiner fünf mal aufgelegten Geschichte des römischen Rechts (1913, 1915, 1917, 1918 in St.Petersburg und nach seinem Tod in Riga, 1924)¹⁰³⁹, den romanistischen, dogmatischen Abhandlungen zu "Recht und Tatsache"¹⁰⁴⁰ behandelte er vor allem Themen aus dem russischen Zivilrecht, wobei die Monographie zum Bürgerlichen Recht einen Schwer-

нашей русской, родной действительности, в связи с предстоящею всем нам работою над проектом гражданского уложения "

¹⁰³⁶ Siehe oben, S. 228.

¹⁰³⁷ Siehe oben, S. 228.

¹⁰³⁸ Siehe oben, S. 234.

¹⁰³⁹ *Pokrovskij*: Geschichte des römischen Rechts, St.Petersburg 1913, Nr. 21.; zweite Auflage, Petrograd 1915, Nr. 26; dritte Auflage, Petrograd 1917, Nr. 30; vierte Auflage, Petrograd 1918, Nr. 34 sowie eine Ausgabe des Werkes von 1924 in Riga, Nr. 36.

¹⁰⁴⁰ *Pokrovskij*, Nr. 4, Nr. 6.

punkt bildete¹⁰⁴¹. Ein weiterer, wichtiger Bestandteil seiner Arbeit war die Beschäftigung mit Fragen der Rechtsphilosophie und -theorie. Hier behandelte er das Verhältnis des einzelnen zum Staat¹⁰⁴² sowie das Irrationale im Recht¹⁰⁴³. Die von ihm verfaßte Geschichte des Naturrechts¹⁰⁴⁴ sowie die Schriften zur Rechtspolitik¹⁰⁴⁵, den ethischen Voraussetzungen gesellschaftlichen Zusammenlebens¹⁰⁴⁶ sowie das Recht auf Sicherung des Existenzminimums¹⁰⁴⁷ weisen gleichfalls starke Bezüge zur Rechtsphilosophie auf. In diesem Zusammenhang sei auch noch die Schrift „Gewalt oder Recht“ erwähnt, in der er sich bereits kurz nach Ausbruch des ersten Weltkrieges, dem allgemeinen Patriotismus zum Trotz, gegen den Krieg allgemein und für seine möglichst rasche Beendigung aussprach¹⁰⁴⁸.

Die intensive Beschäftigung Pokrovskijs mit Fragen der Rechtsgeschichte, -politik und -theorie spiegelt das Ideal wider, das er selbst vom Rechtsunterricht hatte. In seiner Antrittsvorlesung an der Universität Kiev kommt er darauf zu sprechen. Der Rechtsunterricht solle sich nach seiner Ansicht aus drei Bestandteilen zusammensetzen. Zum

¹⁰⁴¹ Pokrovskij, Nr. 33; ders.: Nr. 31; weitere zivilrechtliche Abhandlungen: Pokrovskij: Der wünschenswerte Zustand des bürgerlichen Rechts in Studium und Lehre, Kiev 1896, Nr. 2; ders.: Das Recht auf Ehre, Petrograd 1916, Nr. 27; ders.: Verbindlichkeiten aus Delikt im Entwurf des Zivilgesetzbuches, Beilage zu den Protokollen der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1899, Nr. 7; 229, dabei bezog er auch zu Gerichtsentscheidungen Stellung: Das Zivilgericht und das Gesetz. Das Problem ihrer Wechselbeziehung, hrsg. von E. Gorskij, Kiev 1905, Nr. 12; ders.: „Pragmatismus“ und „Relativismus“ in der Rechtsprechung, Petrograd 1916, Nr. 28; ders.: Gerechtigkeit, das Ermessen des Gerichts und die gerichtliche Vormundschaft. Das Dilemma des derzeitigen bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet der Verträge. (Beilage zu den Protokollen der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1899), Nr. 8.

¹⁰⁴² Pokrovskij: Der abstrakte und konkrete Mensch angesichts des bürgerlichen Rechts, St.Petersburg 1913, Nr. 19; ders.: Der Staat und die Menschheit, Moskau 1919, Nr. 35.

¹⁰⁴³ Pokrovskij: Das «Irrationale» im Recht, Moskau 1915, Nr. 25.

¹⁰⁴⁴ Pokrovskij: Naturrechtliche Strömungen in der Geschichte des bürgerlichen Rechts, St.Petersburg 1909, Nr. 16.

¹⁰⁴⁵ Pokrovskij, Nr. 2; ders.: Gewalt oder Recht?, Moskau 1914, Nr. 24; ders.: „Eros“ und „Ethos“ in der Politik, Moskau 1916, Nr. 29; ders.: Ethische Voraussetzungen einer freien Ordnung. Vorlesung, die in den Kursen zur Vorbereitung von Volkslektoren im Moskauer Handelsinstitut gehalten wurde, Moskau 1917, Nr. 32.

¹⁰⁴⁶ Pokrovskij, Nr. 32.

¹⁰⁴⁷ Pokrovskij: Über das Existenzrecht. Sozial-philosophische Etüden von P.I. Novgorodcev, Professor an der Universität Moskau und I.A. Pokrovski, Professor an der Universität St.Petersburg, St.Petersburg und Moskau 1911, Nr. 18.

¹⁰⁴⁸ Pokrovskij, Nr. 28.; siehe dazu auch Nr. 38, S. 21 f.

einen müsse der Student genaue Kenntnis vom Werden verschiedener Rechtsordnungen erlangen, er habe sich also intensiv mit der Rechtsgeschichte auseinandersetzen. Der Besuch der Vorlesungen zur Geschichte des russischen und des römischen Rechts reiche hierfür nicht aus. Die zweite Säule, auf der eine profunde juristische Ausbildung bestehe, sei die intensive Beschäftigung mit dem geltenden Recht, das auch vor seinem jeweiligen wirtschaftlichen Hintergrund durchleuchtet und verstanden werden müsse¹⁰⁴⁹. Das dritte, in die Zukunft gerichtete Element schließlich sei die Rechtspolitik, wobei er sich bereits 1896 ausdrücklich auf Petražickij bezieht¹⁰⁵⁰. Er kritisiert wie Petražickij das Fehlen einer Wissenschaft, die darüber Auskunft gibt, wie funktionierende Gesetze zu erlassen seien. Insgesamt müßten, so fordert er, an der Universität vor allem die theoretischen, zivilrechtlich ausgerichteten Fächer, nämlich die allgemeine Rechtsgeschichte, die Theorie des geltenden Rechts und die Rechtspolitik gelehrt werden. Da diese Fächer im einzelnen aber erst noch entwickelt oder wie die Rechtspolitik gar erst noch geschaffen werden müßten, sei auf die allgemeine Grundlage des Rechts, das römische Recht zurückzugreifen. In einem in Dorpat gehaltenen Vortrag über “Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtsgeschichte der Menschheit und der heutigen Jurisprudenz” geht Pokrovskij darauf ein. Danach ist die Beschäftigung mit dem römischen Recht in erster Linie deshalb lohnend, weil es eine allgemeine Theorie des bürgerlichen Rechts bilde¹⁰⁵¹. Auf diesen Vortrag nimmt Pokrovskij auch in seiner Kiever Antrittsvorlesung ausdrücklich Bezug. Neben diesem Hinweis auf die Rolle des römischen Rechts als allgemeine Theorie des Rechts, verweist er in seiner

¹⁰⁴⁹ Pokrovskij, Nr. 2, S. 9 f.

¹⁰⁵⁰ Pokrovskij, Nr. 2, S. 12.

¹⁰⁵¹ Pokrovskij: Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtsgeschichte der Menschheit und in der heutigen Jurisprudenz, Jur'jev 1904, Nr. 11, S. 25.

Antrittsvorlesung auf die Eisenacher Konferenz der deutschen Rechtsprofessoren vom 23. März 1896, auf der die Leitlinien des Rechtsunterrichts für die Zeit nach der Einführung des BGB's festgelegt wurden. Lobend hebt Pokrovskij hervor, daß man in Deutschland nicht die Lehre des römischen Rechts aufgeben wolle, da es Grundlage des gesamten deutschen Rechts sei und man ansonsten auch den internationalen Rang und das Ansehen, das die deutsche Jurisprudenz genießt, verlöre¹⁰⁵². An der fortgeltenden Orientierung am römischen Recht als der historischen und systematischen Grundlage der bestehenden europäischen Rechtsordnungen solle sich auch die russische Rechtswissenschaft ausrichten. In Zusammenhang mit der Bedeutung des römischen Rechts weist Pokrovskij abschließend darauf hin, daß man sich angesichts der permanenten Forderungen nach der Praxisorientierung des Studiums davor hüten müsse, ausschließlich eine "Paragraphenjurisprudenz" zu betreiben. Seine Antrittsvorlesung beschließt er mit den Worten: "Um den Geist unsere Jurisprudenz zu beleben, ist es nicht erforderlich, diese an die Praxis anzupassen, sondern umgekehrt, sie auf die Höhe einer reinen Theorie zu erheben ... Versteht ihren Geist [gemeint: den der Jurisprudenz], gebt ihr Selbstvertrauen, führt sie heraus aus dem Durcheinander des derzeitigen Praktizismus und die Menschheit wird von ihr nicht nur einmal ein gewichtiges Wort voller Autorität vernehmen."¹⁰⁵³

Entsprechend den Maximen, die er in seiner Antrittsvorlesung aufgestellt hatte, räumt Pokrovskij auch in seinem 1918 letztmalig erschienen "Bürgerlichen Recht" den Grundlagen des Zivilrechts großen Raum ein. Dabei sieht er das Recht als universelles Kulturgut an und grenzt sich damit von der historischen Schule und der von Savigny vertretenen Verortung des Rechts im Volksgeist einer jeden Nation ab. Für ihn ist die Frage nach rechtlichen Institutionen nicht eine Frage

¹⁰⁵² Pokrovskij, Nr. 2, S. 14.

¹⁰⁵³ Pokrovskij, Nr. 2, S. 19: "Для того чтобы оживить дух нашей юриспруденции, надо не пригибать её до практики, а напротив, поднять её на высоту истинной теории ... Поднимите её дух, дайте ей уверенность в себе, выведите её из сутолоки современного практицизма, - и человечество услышит от нея не один раз авторитетное, веское слово."

nach der Nationalität, sondern nach Regelungsmodellen, die Antworten auf bestimmte, in einer bestimmten wirtschaftlichen Situation auftretende Fragen bereit halten¹⁰⁵⁴.

Im weiteren gibt er einen Überblick über die Entwicklung des Rechts, wobei er insbesondere auf das Naturrecht, die Französische Revolution sowie die Kodifikationen des 19. Jahrhunderts eingeht. Leitgedanke ist dabei stets die Frage nach den Grenzen der staatlichen Macht gegenüber dem Individuum¹⁰⁵⁵. Infolge dieses Leitgedanken differenziert Pokrovskij zwischen unverletzlichen, individuellen Kernrechten, insbesondere dem der freien Religionsausübung, die keine staatlichen Eingriffe vertragen und solchen, wie etwa dem Eigentum, das staatlichen Eingriffen durchaus zugänglich sei¹⁰⁵⁶. Er betrachtet dabei das Problem der Reglementierung wirtschaftlicher Beziehungen weniger als ein solches des Rechts oder der Logik, sondern vielmehr als ein Problem der gesellschaftlichen Psychologie. Je größer innerhalb einer Gesellschaft die individuelle geistige Freiheitssphäre des einzelnen sei (Gewissensfreiheit, Freiheit der Religionsausübung) desto geringer fallen die Proteste gegen wirtschaftliche Eingriffe aus. Umgekehrt werde es sich in einer Gesellschaft, in der der Mensch nur ein Mittel zur Erfüllung eines bestimmten (gesellschaftlichen) Zwecks sei, so verhalten, daß sich die Mehrheit umso rücksichtsloser gegenüber der Minderheit verhalten und sich schließlich der einzelne mißtrauisch abgrenzen werde. In Anbetracht dieses Spannungsverhältnisses zwischen der individuellen Rechtssphäre und dem Leben in der Gesellschaft habe sich die Fortentwicklung des Rechts von zwei Grundlinien leiten zu lassen: einerseits sei im individuellen Bereich die geistige Freiheit des Individuums zu respektieren und zu schützen, andererseits sei auf gesellschaftlicher Ebene eine Solidarisierung der Individuen, vor allem im Bereich der Wirtschaft anzustreben. Ziel dieser beiden Grundlinien des Rechts sei die Herbeiführung einer Gesellschaft, in der Solidarität zwischen freien Persönlichkeiten herrsche. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse die lang erkannte Notwendigkeit der Be-

¹⁰⁵⁴ Pokrovskij, 33., S. 29 f.

¹⁰⁵⁵ Pokrovskij, 33., S. 50 f.

gründung einer “Politik des bürgerlichen Rechts” oder einer “Zivilpolitik” in die Tat umgesetzt werden¹⁰⁵⁷.

Pokrovskij unterstützt damit die Forderungen seines Fakultätskollegen Petražickij. Einer der Punkte, die ihn von der Notwendigkeit dieser noch zu etablierenden Disziplin überzeugte, war wie bei Petražickij die Kritik am BGB¹⁰⁵⁸. Für ihn stellte das Gesetzbuch eine kolossale Arbeitsleistung dar, allerdings verharre es letztlich in einer eklektizistischen Anhäufung verschiedener Lehrmeinungen¹⁰⁵⁹.

Pokrovskijs Ausführungen zur Funktion und der Fortentwicklung des Zivilrechts tragen stellenweise utopischen Charakter. Dies betrifft beispielsweise die Vorstellung, daß die Bürger eines Staates eher denn staatliche Eingriffe in das Eigentum hinnähmen, wenn der Staat umfassend und nachhaltig den Schutz der Gewissensfreiheit garantiere. Konsequenterweise spricht er sich deshalb auch in seiner Schrift über das Recht auf Sicherung des Existenzminimums für die Kollektivierung von Produktionsmitteln aus. Es handelt sich dabei um eine Kontroverse mit dem im damaligen Rußland prominenten Moskauer Rechtsphilosophen Pavel Ivanovič Novgorodcev (1866-1924), die Pokrovskij in einem gemeinsam mit seinem Kontrahenten herausgegebenen Band veröffentlichte. Ausgehend von der grassierenden Not vieler Teile der russischen Bevölkerung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und dem damit verbundenen Gefühl des Mitleids kommt Pokrovskij zu dem Ergebnis, daß zur Linderung dieser Verhältnisse eine effektive, staatliche Wirtschaft, auf der Basis der Kollektivierung der Produktionsmittel eingeführt werden müsse¹⁰⁶⁰. Mit der Bejahung von Kollektivierungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bekundet Pokrovskij jedoch keine Sympathie mit dem Sozialismus. Diesen lehnt er vielmehr ab. Der Schutz der Persönlichkeit des einzelnen ist

¹⁰⁵⁶ Pokrovskij, 33., S. 54 f.

¹⁰⁵⁷ Pokrovskij, 33., S. 56 f.

¹⁰⁵⁸ Siehe oben, S. 247.

¹⁰⁵⁹ Pokrovskij, 33., S. 46 f.

¹⁰⁶⁰ Pokrovskij, Nr. 18, S. 18 ff.

es, der bei Pokrovskij zur Bejahung von Kollektivierungsmaßnahmen führt, nicht aber etwa die Herrschaft einer Klasse oder dergleichen¹⁰⁶¹.

Die Betonung des Schutzes des Individuums gegenüber staatlicher (sozialistischer) Allmacht ist Thema seines Aufsatzes “Die ethischen Voraussetzungen einer freien Ordnung” [„Этические Предпосылки Свободного Строя“]. Der Aufsatz wurde im April 1917, also wenige Wochen nachdem der Zar abgedankt hatte (2./15. März 1917), veröffentlicht. Er erschien als Nr. 1 der „Populärwissenschaftlichen Bibliothek“, herausgegeben vom „kulturell-aufklärerischen Büro der Studenten des Moskauer Handelsinstitutes“. Zu Beginn dieser Schrift analysiert Pokrovskij die nach der Abdankung des Zaren bestehende Lage: Nach dem Wegfall der alten Ordnung stehe es der russischen Gesellschaft frei, etwas völlig Neues zu schaffen. Darauf jedoch sei man zum einen schlecht vorbereitet, zum anderen sei man von außen durch die deutschen Truppen bedroht. Bevor man daran ginge, neue Institutionen zu schaffen und einzuführen, müsse man den Untergrund genau studieren, auf dem das neue Staatswesen errichtet werden solle, das heißt man müsse erst die kollektive Psychologie der Gesellschaft studieren. Letztlich bestehe ja die Gesellschaft nur aus psychischen Verbindungen und Interaktionen. Wie die individuelle, so setze sich auch die kollektive Psyche aus dem Bewußtsein, dem Willen und Gefühl zusammen. Um also die bestehende Lage zu analysieren, müsse erst jedes dieser Elemente erforscht werden¹⁰⁶². Pokrovskij stellt die einzelnen Elemente seines Systems kurz vor, wobei die am schwierigsten zu handhabende Größe das kollektive Gefühl sei. Dieser Bereich werde durch Normen nicht erreicht. Er belegt dies anhand des Beispiels, daß die Anerkennung der Schwarzen in Amerika oder aber der Juden in Europa nicht zu deren tatsächlicher Gleichberechtigung führe. Ein weiterer, kaum zu kalkulierender Punkt sei, daß die Masse der Bevölkerung wie auch immer geartete Ideale schnell vergessen würde, sobald irgendwelche Krisen eintreten würden. Unterstützung erhalte

¹⁰⁶¹ Pokrovskij, Nr. 38, S. 17 ff.

¹⁰⁶² Pokrovskij, Nr. 32, S. 6 f.

dann immer derjenige, der Erlösung verspricht, auch wenn dies faktisch die Rückkehr zu alten Herrschaftsformen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund sei es nicht ausreichend, nur über die Einführung neuer Institutionen, verfassungsgebende Versammlungen etc. nachzudenken, vielmehr sei jeder Schritt im Hinblick auf seine Wirkung auf die Massenpsychologie zu überdenken¹⁰⁶³.

Nach diesen eher theoretischen Vorbemerkungen, in denen bereits durchschimmert, daß der Autor nicht sehr viel Vertrauen in die politische Verantwortlichkeit der Volksmassen hat, geht er im weiteren konkret auf die historische Situation ein. Er bemängelt dabei, daß die Volksmassen mit Losungen und Parolen eingedeckt würden, die letztlich zum Schrecken derjenigen werden würden, die jetzt diese Indoktrination betreiben würden. Hierzu gehöre insbesondere die Parole, daß das Recht der Macht folge, daß das Recht letztlich nur eine Form der Machtpolitik sei. Diese Ansicht sei in der öffentlichen Meinung vorherrschend und müsse dringend geändert werden. Die Unsinnigkeit dieser These lasse sich allein durch die Ereignisse in Rußland nachweisen: Alle Macht lag in den Händen des alten Regimes und dennoch mußte es abdanken. Das Ergebnis dieser These, wolle man sie denn ernst nehmen, kann nur die Anarchie oder Despotie sein. Infolgedessen könne auch keine Form der Diktatur die zu bildende Rechtsordnung schaffen, da eine Diktatur sich stets auf die Macht stütze und damit das Recht dann auf der Macht und den jeweiligen Stärkeverhältnissen aufbaue. Für Pokrovskij ist jegliche Form der Diktatur abzulehnen, wobei er ausdrücklich sagt, daß es dabei vollkommen unerheblich sei, ob es sich um die Diktatur eines einzelnen oder die einer Klasse handele¹⁰⁶⁴. Über die Diktatur einer Klasse führt er weiter aus, daß diese unweigerlich zum Bürgerkrieg führe, da dadurch die Interessen anderer Gruppen verletzt werden. Zudem werde sich die Mehrheit in "... ihrem üblicherweise vulgären Verständnis ..." zum neuen Tyrannen erheben. Der Tyrannei und dem Absolutismus wird im Falle der Diktatur einer Klasse nur neue Tyrannei und eine neue Form des

¹⁰⁶³ Pokrovskij, Nr. 32, S. 8 f.

¹⁰⁶⁴ Pokrovskij, Nr. 32, S. 9.

Absolutismus folgen. Die Gefahr, daß lediglich eine andere Spielart absolutistischer Herrschaft errichtet werde, sei besonders groß, da im Volk der Absolutismus der Zaren, die Autokratie, noch tief als legitime Herrschaftsform verwurzelt sei¹⁰⁶⁵.

Als Gegenmodell zu der Diktatur einer Klasse schlägt Pokrovskij vor, daß für die zu errichtende Rechtsordnung die Idee vom Eigenwert einer jeden Persönlichkeit obersten Stellenwert haben müsse. Er beruft sich dabei ausdrücklich auf die Lehre Kants und dessen kategorischen Imperativ. Werde das Prinzip des Selbstwerts der Persönlichkeit, die Menschenwürde geachtet, so folge daraus auch, daß das Recht der Minderheit beachtet und geschützt werde¹⁰⁶⁶. Pokrovskij fordert, daß die Menschenrechte Grundlage der Rechtsordnung sein müssen. Sie sollen Geltung haben. In diesem Falle würde nämlich auch die Ausbeutung und Versklavung der Schwächeren verhindert, da jegliche Form der Ausbeutung die Herabwürdigung des anderen zum bloßen Mittel beinhalte. Dies entspreche aber nicht dem zu beachtenden Prinzip der Menschenwürde. Anstatt dessen haben sich die Mitglieder der Gesellschaft solidarisch untereinander zu verhalten¹⁰⁶⁷. Sollte dies verwirklicht werden, so könne in Rußland die Herrschaft des „... Vernünftigen, Guten, Ewigen ...“ verwirklicht werden¹⁰⁶⁸.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß sich 1917 das Prinzip vom Eigenwert einer jeden Persönlichkeit in Rußland nicht durchsetzte, sondern daß es zur Diktatur einer Klasse bzw. einer Partei kam. Die letzte Schrift, an der sich Pokrovskij als Mitautor beteiligte, hat infolgedessen resignativen Charakter. Der Titel dieses Bandes, der im April 1918 von Struve zusammengestellt wurde und 1921 erschien, lautet „Aus der Tiefe“ [„Из Глубины“] und bezieht sich auf Psalm 129 „Aus der Tiefe rief ich, Herr, zu Dir“. In dieser Untergrundschrift findet sich eine Reihe bedeutender Publizisten und Wissenschaftler, die zum Teil Autoren der „Vechi-Hefte“ waren. In diesen warnten zahl-

¹⁰⁶⁵ Pokrovskij, Nr. 32, S. 10 f.: „... в его обычном вульгарном понимании ...“; vgl. dazu ders., Nr. 38, S. 18 f.

¹⁰⁶⁶ Pokrovskij, Nr. 32, S. 13; ders., Nr. 38, S. 15 ff.

¹⁰⁶⁷ Pokrovskij, Nr. 32, S. 15.

reiche russische Wissenschaftler und Persönlichkeiten vor den Folgen und Auswirkungen einer Revolution¹⁰⁶⁹. In besagter Schrift waren die Warnungen der Einsicht in den moralisch-politischen Zusammenbruch des russischen Staatswesens gewichen¹⁰⁷⁰. Welchen Anteil Pokrovskij an diesem Werk hat ist unbekannt, es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß er als Mitautor die Inhalte mittrug.

Pokrovskij gehört zu den herausragenden Absolventen des Berliner Seminars. Bereits die breite Streuung der von ihm bearbeiteten Themengebiete weist ihn als besonders vielseitig interessierten akademischen Lehrer aus. Dabei stand für ihn die Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Rechts im Vordergrund, wozu auch das römische Recht, als grundlegende Theorie des Rechts gehört. Er wollte jedoch nicht auf dem damaligen Ausbildungsstandard verharren, sondern wollte die Rechtswissenschaft und den universitären Rechtsunterricht sehr viel theoretischer betreiben. Teil dieser noch zu errichtenden Rechtswissenschaft war die von Petražickij formulierte Rechtspolitik, die er, soweit dies ersichtlich ist, als einziger der vormaligen Seminaristen auch hinsichtlich ihrer psychologischen Prämissen unterstützte. Pokrovskij war gleichfalls Bestandteil einer vorrevolutionären, liberalen russischen Bewegung. Dies läßt sich bereits aus seinem Plädoyer für die Achtung der Persönlichkeit als oberstem Rechtsgut folgern. Dieser Gedanke ist innerhalb der russischen Rechtswissenschaftler insbesondere durch Boris Nikolaevič Chicherin (1828-1904), der sich auf Kant berief und Vladimir Sergeevič Soloviev (1853-1900), der aus der Achtung der Persönlichkeit ein Recht auf menschenwürdiges Leben folgerte, fruchtbar gemacht worden, zwei Vordenkern einer russischen, liberalen Bewegung¹⁰⁷¹. Von diesen Denkern, die zur Generati-

¹⁰⁶⁸ Pokrovskij, Nr. 32, S. 16: "... разумное, доброе, вечное ...".

¹⁰⁶⁹ Pokrovskij: und andere: Aus der Tiefe, „De profundis“, s.a., s.l., Nr. 39; zu den "Vechi-Heften" siehe Beyrau, S. 24; Erwähnung finden diese auch bei Feyl, Universität Berlin, S. 58, wo auch auf die Kritik Lenins an diesen Autoren verwiesen wird.

¹⁰⁷⁰ Zu der Schrift: Schlögel: Jenseits des Großen Oktobers. Das Laboratorium der Moderne, Petersburg 1909-1921, Berlin 1988, S. 91 ff.

¹⁰⁷¹ Siehe dazu ausführlich Walicki, Legal Philosophies, zu Chicherin S. 105 ff.; zu Solov'ev S. 165 ff.

on der russischen Lehrer der Berliner Seminaristen gehörten, hatte
sich

Pokrovskij jedoch bereits entfernt. Wie Petražickij und Grimm bewegte auch er sich weg vom Positivismus des 19. Jahrhunderts. Wie diese orientierte auch er sich hin zu einer Wiederbelebung naturrechtlichen Denkens. Danach besteht neben bzw. über dem gesetzten Recht noch eine übergeordnete Ebene, die eine inhaltliche Kontrolle der gesetzten Normen erlaubt. In der Schrift "Aus der Tiefe" wird deutlich, daß diese Ebene letztlich in den Lehren des Christentums besteht.

VI. Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis

Übereinstimmend läßt sich für die Werke der hier behandelten Seminaristen sagen, daß sich eine unmittelbare Beeinflussung ihres wissenschaftlichen Werkes durch einen ihrer Berliner Lehrer nicht nachweisen läßt. Dies erstaunt nicht sonderlich, zumal sich auch in Deutschland nicht ein besonderer Schülerkreis nachweisen läßt, der sich etwa um Eck, Dernburg oder Pernice geschart hätte. Auch läßt sich in ihrem Werk nichts spezifisch „Deutsches“ nachweisen. Die deutschen Universitäten waren damals bei der Erforschung, Systematisierung und Durchdringung des die Rechtswissenschaften in ganz Europa dominierenden römischen Rechts führend. Insbesondere die Rechtslehre in Rußland reflektierte während des gesamten 19. Jahrhunderts die Strömungen in Deutschland. In Anbetracht dieser Lage vermag es nicht weiter zu überraschen, daß auch die Werke der in Berlin ausgebildeten Professoren, davon keine Ausnahme machten.

Gemeinsam ist jedoch dem Werk aller Seminaristen, daß sie sich stärker mit Fragen des Staatsaufbaus und der Rechtstaatlichkeit auseinandersetzten, als das bei deutschen Zivilrechtslehrern üblicherweise der Fall war. In Anbetracht des auseinanderfallenden zaristischen Systems vermag es nicht zu überraschen, daß sich die vormaligen Seminaristen verstärkt mit allgemein politischen, rechtlichen und philosophischen Fragestellungen auseinandersetzten. Gemeinsam ist allen hier untersuchten Seminaristen, daß sie ein System anstrebten, in dem klare Gesetze den gleichberechtigten Bürgern, wozu auch die Bauern gehören sollten, die Grenzen

staatlicher Macht aufzeigen und durch den Staat wiederum ein System zur Verfügung gestellt wird, daß den Schutz der individuellen Rechte garantiert. Insofern waren die Seminaristen Anhänger eines sich in Rußland entwickelnden politischen Liberalismus, der in Opposition zum autokratischen System der Zarenherrschaft stand, aber sich auch von anderen oppositionellen Gruppen dadurch unterschied, daß revolutionäre Mittel des Umsturzes abgelehnt wurden. Dokumentiert wird die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auch durch die Entlassungswelle, die nach Erstarken des zaristischen Systems nach 1906 auch die Berliner Stipendiaten erfaßte. In dieser Beziehung unterschieden sich die Seminaristen nicht von ihren Kollegen aus anderen Fakultäten. Auch sie waren Angehörige eines aufstrebenden, urban geprägten Berufsstandes, die politische Mitspracherechte einforderten, worauf das autokratische zaristische System repressiv reagierte.

Diese Beschreibung trifft auf die allgemeine Ausrichtung der Werke der hier untersuchten Seminaristen zu. Innerhalb der untersuchten Autoren lassen sich aber auch unterschiedliche Akzentuierungen feststellen. Pergament und Guljaev etwa setzten sich mit Fragen der Rechtsphilosophie nicht auseinander. Grimm äußerte sich verhalten dazu. Bei ihm hat man den Eindruck, daß er die Lehre der Enzyklopädie des Rechts auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, auf die Unterscheidung der einzelnen Fächer beschränken möchte und Fragen der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie nur allgemein am Rande zu behandeln beabsichtigt. In Anbetracht des Zustroms, den sein Fakultätskollege Petražickij genoß, war dies wohl kaum möglich, so daß er vorsichtig dessen emotionale Theorie ablehnte. Dabei ging er nicht auf Einzelheiten ein, sondern zieht sich auf den Standpunkt zurück, daß die Psychologie zwar wichtig, nicht aber Gegenstand der Rechtswissenschaften sei. Ganz anders ist diesbezüglich Pokrovskij. Er selbst setzt sich intensiv mit Fragen der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie auseinander, wobei er eine stärkere Betonung dieser sowie anderer theoretischer Fächer im Studienkanon fordert. Mit Petražickij vereint ihn das Postulat nach einer noch zu entwickelnden Rechtspoli-

itik, wobei er die dazu von Petražickij gelegten Grundlagen begrüßt. Anders als der weitaus bekanntere Petražickij versucht er aber nicht, sämtliche rechtlichen Erscheinungen und Gesetze mit Hilfe der Psyche und des Gefühls zu erklären. Er entwirft eine Gesellschaft, die einerseits auf der Achtung des Individuums und andererseits auf der wirtschaftlichen Solidarität der Mitglieder dieser Gesellschaft basiert, wobei für ihn die Enteignung ein zulässiges Mittel ist, um die wirtschaftliche Solidarität der einzelnen Individuen herzustellen. Letztendlich ist in diesen Entwürfen eine Abkehr von dem die Rechtslehre der damaligen Zeit dominierenden Positivismus zu sehen. Der Orientierungspunkt dieses neuen, das Naturrecht wiederentdeckenden Denkens war für alle Seminaristen, die sich hierzu geäußert haben, das christliche Liebesideal.

Kapitel 8: Zusammenfassung und Ergebnisse

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung war, herauszufinden, weshalb die russische Regierung in Berlin ein Institut für römisches Recht zur Ausbildung zukünftiger Professoren gründete, wie die 27 Stipendiaten ausgebildet wurden und auf welche Weise sich ihre weiteren Karrieren in Rußland gestalteten. Damit sollte geklärt werden, welchen Stellenwert das römische Recht und seine Lehrer innerhalb der vorrevolutionären, russischen Juristenausbildung hatten. Das Ergebnis ist ein Einblick in einen Teilbereich der Rechtskultur des vorrevolutionären Rußlands.

Infolge der Universitätsreform von 1884 erfolgte eine beträchtliche Ausweitung des Unterrichts im römischen Recht; dieser nahm in etwa ein Viertel des juristischen Studiums im russischen Reich ein. Infolge dieser Maßnahme und der entsprechenden Neufassung der Examenanforderungen bestand die Notwendigkeit, die Zahl der Universitätslehrer dieses Faches zu verdreifachen. Der Anlaß für die Gründung war also das Fehlen von Professoren für römisches Recht und die Unmöglichkeit, in kurzer Zeit ausreichend qualifizierten Nachwuchs innerhalb Rußlands heranzuziehen.

Es gab zahlreiche Ursachen dafür, daß nicht genügend geeignete Kandidaten zur Übernahme einer Professur im römischen Recht bereit standen und die russischen Universitäten nicht selbst in der Lage waren, innerhalb kurzer Zeit entsprechenden Nachwuchs heranzuziehen. Einer der Gründe war, daß die Ausbildung an Universitäten in Rußland über keine feste Tradition verfügte und der Mangel an Lehrkräften allgegenwärtig war. Die vom Adel anfänglich wegen der fehlenden ständischen Abgeschlossenheit gemiedenen Universitäten blieben bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts Fremdkörper innerhalb des Russischen Reiches. Sie waren vom Westen übernommene, nach deutschen Vorbildern strukturierte Ausbildungsstätten, die in der russischen Gesellschaft nicht verwurzelt waren. Ein weiterer Aspekt, der

zu der mangelnden Verankerung des Universitätswesens in Rußland beitrug, war der Umstand, daß der Besuch der Universität lange Zeit weder notwendig noch hilfreich für eine Karriere im Dienste des Zarenreiches war. Das Studium der Rechtswissenschaften wurde erst nach 1864 für diejenigen verbindlich, der in den Justizdienst eintreten oder als Parteivertreter vor Gericht auftreten wollte. Auch als der formalisierte Erwerb von Bildung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewann, konnten die Universitäten nicht das Spannungsverhältnis überwinden, in dem sie letztendlich während der gesamten Zeit ihres Bestehen im zaristischen Rußland standen und das für ihre Geschichte prägend war: Einerseits kam ihnen die Aufgabe zu, Spezialisten für den Staat zur Verfügung zu stellen, um den stets umstrittenen Anschluß an Europa herzustellen. Andererseits sollten die geistigen Entwicklungen in Europa, welche die Autokratie des Zaren in Frage stellen könnten, keinen Einzug in Rußland halten. Eine Folge dieses Versuches der Modernisierung unter Wahrung traditioneller Herrschaftsstrukturen war der bis 1917 fortdauernde Kampf um das Maß und die Art und Weise der staatlichen Beaufsichtigung der Universitäten. Die russischen Universitäten waren daher während des gesamten 19. Jahrhunderts, besonders aber in den achtziger und neunziger Jahren Unruheherde, an denen ein ruhiges und stetes Lehren und Forschen nicht möglich war. Neben diesen strukturellen Mängeln der russischen Universitäten setzte im Zuge der sich gegen Ende des Jahrhunderts in Rußland abzeichnenden Industrialisierung ein allgemeiner Ansturm auf die Universitäten ein, wovon die juristischen Fakultäten in besonderem Maße betroffen waren. Auch deshalb benötigten sie besonders dringend Lehrkräfte.

Daß durch die Reform von 1884 nun gerade die Lehre des römischen Rechts ausgeweitet wurde, lag im wesentlichen an den Vorstellungen der die Bildungspolitik gestaltenden Personen. Pobedonoscev, Katkov, Leont'ev, Tolstoi, Delianov und Georgievskij waren zwar alleamt Persönlichkeiten, die mit dem Etikett „konservativ“ insofern beschrieben werden können, als sie die bestehende Ordnung stützten und zu erhalten suchten und dies auch auf dem Gebiet des Unterrichtswe-

sens umsetzen. Doch erscheint es sehr fraglich, ob man ihnen die naive Vorgehensweise unterstellen kann, die Lehre des römischen Rechts deshalb auszuweiten, um die Studenten politisch ruhig zu stellen. In der Diskussion müsste statt dessen stärker berücksichtigt werden, daß sie in der Beschäftigung mit der Geschichte und dem System des römischen Rechts vor allem die Möglichkeit erkannten, juristisches Denken zu erlernen und grundlegende juristische Techniken einzuüben. Das war in der damaligen Zeit „*opinio communis*“ der Juristen. Die damit verbundene Hoffnung, daß nämlich das intensive Studium des römischen Rechts auch die Durchdringung des russischen Rechts vorantreiben könnte, war wohl das Hauptmotiv bei der Entscheidung, die Lehre des Faches zu verstärken.

Um den aufgrund obrigkeitlicher Entscheidung entstandenen, kurzfristigen Bedarf an Professoren für römisches Recht zu befriedigen, konnte man auf zahlreiche Erfahrungen hinsichtlich der Ausbildung von Professoren in Instituten bzw. im Ausland zurückgreifen. Bestimmend bei der konkreten Ausgestaltung des Berliner Seminars war für den eigentlichen Initiator des Instituts, Georgievskij, das sehr erfolgreiche Vorbild des von ihm bereits in Leipzig betreuten Russischen Philologischen Seminars, an dem Latein- und Griechischlehrer für die russischen Gymnasien ausgebildet wurden. Aufgrund dieser Verbindung entstand auch der anfängliche Plan, das Seminar unter der Leitung von Windscheid in Leipzig einzurichten. Dieser verwies jedoch auf Zitelmann in Bonn, der wesentlich an der vorbereitenden Ausarbeitung einer Satzung und dem Entwurf der Lehrpläne beteiligt war. Letztendlich entschied sich Georgievskij wohl wegen des größeren Lehrangebots für Berlin, wo gleich drei Ordinarien, nämlich Dernburg, Eck und Pernice das römische Recht vertraten.

Nach Abschluß der Verhandlungen und Zustimmung des Preußischen Ministeriums, das der Gründung zunächst skeptisch und abwartend gegenüberstand, kamen 1887 die ersten Stipendiaten nach Berlin. Obwohl sie alle den Kandidatengrad an einer russischen Universität erworben hatten, bestanden erhebliche Unterschiede hinsichtlich der

Vorbildung im römischen Recht sowie der Deutschkenntnisse der einzelnen Seminaristen. Schnell entstand daher die Notwendigkeit, zwei verschiedene Kurse einzurichten. Die einführenden Veranstaltungen, in denen insbesondere die Institutionen von Gaius und auch die Institutionen Justinians behandelt wurden, übernahm Eck, der das Seminar auch im wesentlichen betreute. Die Fortgeschrittenen unterrichtete Pernice, der besonderen Wert auf exaktes historisches, sprachliches und dogmatisches Vorgehen legte. Dernburg beteiligte sich infolge seiner zahlreichen anderweitigen Verpflichtungen in geringerem Umfang am Unterricht im Seminar. Er hielt für die Fortgeschrittenen zu ausgewählten Themenbereichen Seminare ab, wobei er – anders als Pernice – auch Thesen und Ansätze begrüßte, welche die Stipendiaten aufgrund eines freieren Umganges mit den Quellen entwickelten. In der überwiegenden Anzahl der Fälle gingen die Seminaristen nach zwei Jahren Ausbildung am Institut dazu über, eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Diese wurde von den Direktoren begutachtet und geprüft. Sie war die wesentliche Grundlage für die Attestierung der Reife zur Übernahme eines Lehramtes. Parallel zu den Seminarveranstaltungen besuchten die jungen Russen noch die an der Universität zum Römischen Recht angebotenen Veranstaltungen. Sofern das Direktorium eine entsprechende Genehmigung erteilte, konnten interessierte Kandidaten auch weitere Vorlesungen besuchen. Am Ende ihrer Berliner Zeit erhielten die Stipendiaten Zeugnisse, wobei besonderer Wert auf das praktische Urteil der jeweiligen Seminaristen gelegt wurde. Was man als grüblerische Neigungen hätte auslegen können, gereichte ihnen zum Nachteil.

Von den 27 nach Berlin gesandten Stipendiaten unterrichteten später 19 an einer russischen Universität, 14 von ihnen als ordentliche Professoren. Was ihre Herkunft anbelangt, so stammten die Seminaristen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen und aus verschiedenen Teilen des Russischen Reiches. Genaue Aussagen über ihre materiellen Verhältnisse als Lernende in Berlin lassen sich nicht mehr treffen. Aus den von den Direktoren verfaßten Briefen geht jedoch hervor, daß sie, abgesehen von Sokolowski und von Stackelberg,

dringend auf die pünktliche Zahlung der Stipendien angewiesen waren. Soweit sich dies bei den nach Berlin gesandten Stipendiaten feststellen läßt, stützt dies den Befund, wonach die russischen Professoren der Jahrhundertwende oftmals aus Familien stammten, deren sozialer Aufstieg erst vor zwei oder drei Generationen begonnen hatte und über Bildung erfolgt war. Nennenswerter Landbesitz, der ein Leben unabhängig von den Professorengehältern erlaubt hätte, war die Ausnahme. Was die materielle Stellung der Stipendiaten anbelangte, so waren sie hinsichtlich ihrer Bezüge in Berlin besser gestellt als russische Privatdozenten, die sich auf eine Professur vorbereiteten. Auch im Laufe ihrer Karriere als Professoren in Rußland hatten sie keine materiellen Sorgen und verdienten, sofern sie an den großen Universitäten des Landes die Hörsäle zu füllen vermochten, ausgesprochen gut.

Das Seminar wurde im April 1896 geschlossen. Begründet wurde dies damit, daß das Ziel erreicht worden sei. Die Lehrstühle in Rußland seien nun besetzt, weshalb man Anlaß zu der Hoffnung habe, in Zukunft werden die russischen Universitäten selbst in der Lage sein, den entsprechenden Nachwuchs heranzubilden. Für ihre Verdienste um die Ausbildung von Professoren wurden die drei Direktoren von russischer Seite ausgezeichnet. Auch der Preußische Minister zeigte sich zufrieden über die geleistete Arbeit. Lediglich in der russischen Öffentlichkeit war das Seminar negativer Kritik ausgesetzt. Dies gründete in dem traditionellen Unbehagen von Teilen der russischen Öffentlichkeit über die als Abhängigkeit empfundene Vorbildfunktion Europas und die infolgedessen beklagte, mangelnde Eigenständigkeit. Die Seminaristen selbst äußerten sich nur lobend über ihre Berliner Lehrer und ihre Ausbildungszeit in Deutschland.

Was die Karrieren der Seminaristen nach ihrer Rückkehr aus Deutschland anbelangt, so läßt sich bei ihnen der Drang von der Peripherie in die Zentren des Reiches beobachten. Viele begannen ihre Tätigkeit an kleineren Universitäten oder Lehranstalten. Die meisten der ehemaligen Seminaristen strebten jedoch schon bald an eine der großen Uni-

versitäten des Reiches, nach Moskau oder St.Petersburg. Dabei läßt sich beobachten, wie mit wachsender Entfernung zu diesen Städten auch die Anforderungen an die Qualifikationen sanken. Um als ordentlicher oder außerordentlicher Professor in Moskau oder St.Petersburg zu lehren, war in der Regel sowohl die Magister-, als auch die Doktordissertation erforderlich. In Tomsk hingegen wurde Juškevič schon ordentlicher Professor für Handelsrecht, obwohl er erst den Magistergrad erlangt hatte.

Im Vergleich zu den Mitbewerbern um eine Professur, die nicht in Berlin studiert hatten, waren die Stipendiaten insofern besser gestellt, als sie lediglich eine wissenschaftliche, schriftliche Arbeit vorlegen mußten, um eine außerordentliche Professur zu erlangen. In der Regel verwendeten sie die in Berlin, unter Aufsicht der Direktoren, angefertigte Arbeit, aufgrund derer sie in Rußland zum Magister promoviert wurden und eine außerordentliche Professur erhielten. Hier gilt jedoch auch wieder das oben Gesagte: Wollten die vormaligen Seminaristen nach Moskau oder St.Petersburg, so war in der Regel eine abgeschlossene Doktordissertation Voraussetzung.

Um die Jahrhundertwende dominierten die Absolventen des Berliner Instituts die Lehre des römischen Rechts in Rußland. Ungefähr zwei Drittel der Lehrer dieses Faches rekrutierte sich aus ihren Reihen. Was nun die an den russischen Hochschulen gehaltenen Vorlesungen anbelangt, so orientierten sich diese in ihrem Aufbau und Inhalt an den romanistischen Vorlesungen, wie sie auch an deutschen Universitäten gehalten wurden. Gleiches gilt für die „praktischen Übungen“, deren Bedeutung unter Berufung auf Jhering von den Seminaristen - Petražickij ausgenommen - stets betont wurde. Die Lehre des römischen Rechts glich ihrem Aufbau und Inhalt nach stark dem Unterricht, den die ehemaligen Stipendiaten in Deutschland erfuhren. Diese Anlehnung an deutsche Vorbilder war aber, was die Lehre des römischen Rechts betraf, keine Neuheit an den russischen Universitäten, sondern hatte ebenso wie die Ausbildung in Mitteleuropa Tradition. Bei Betrachtung der Lehrtätigkeit der vormaligen Seminaristen müs-

sen noch ihre Verdienste als Lehrbuchautoren hervorgehoben werden. Erst nach ihrer Rückkehr aus Deutschland entwickelte sich eine nennenswerte, eigenständige russische Ausbildungsliteratur zum römischen Recht, die auf die Bedürfnisse der russischen Universitäten und insbesondere auf die dortigen Prüfungen zugeschnitten war. Anfang des 20. Jahrhunderts konnte der russische Student erstmalig zwischen einer ganzen Reihe von Werken zur Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts sowie anderen zivilrechtlichen Fächern auswählen. Dies ist zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf das Schaffen der Seminaristen zurückzuführen.

Bei der Würdigung der Erfolge, welche die im Berliner Institut Ausgebildeten für die russische Universitätsausbildung und die Entwicklung der Zivilrechtswissenschaft in Rußland hatten, darf man nicht übersehen, daß die russischen Universitäten Orte permanenter Auseinandersetzungen zwischen Studenten, Polizei und Professoren waren, an denen ein geregelter Lehrbetrieb meist die Ausnahme war. Während der Revolution von 1905 wurden auch die Seminaristen in die Ereignisse hineingezogen, wobei einige von ihnen an prominenter Stelle für Reformen und die Einführung einer konstitutionellen Ordnung eintraten. Insbesondere Petražickij, Passek, Pokrovskij, Grimm und Pergament nahmen als Mitglieder der liberalen Kadettenpartei aktiv Anteil an den Ereignissen dieser Jahre: Petražickij als Abgeordneter in der ersten russischen Duma und Mitglied des Zentralkomitees der Kadetten, Pokrovskij und Pergament als Mitglieder dieser Partei, Grimm als Mitglied des Staatsrates und späterer Rektor der Universität St.Petersburg.

Nach Erstarren der zaristischen Ordnung legten zahlreiche Professoren ihre Ämter nieder, teilweise wurde ihnen auch – so wie dem Rektor der Universität Jur'jev, Passek – der Prozeß gemacht. Dieser wurde allerdings aufgrund des Ablebens des letztgenannten nicht mehr beendet. Infolge der Amtsniederlegung von Pergament, Pokrovskij und Grimm sowie zahlreicher anderer Professoren kamen andere der vormaligen Seminaristen an die großen Universitäten. Insgesamt führ-

te jedoch der mit besonderer Heftigkeit in der Amtszeit des Unterrichtsminister Kasso, eines Berliner Studienkollegen, betriebene Kahlschlag in den Reihen der russischen Professoren zu einem erneuten akuten Mangel an Lehrkräften des römischen Rechts. Die Folge war wiederum die Gründung eines Ausbildungsinstituts für künftige Juraprofessoren in Berlin.

Nach ihrem Ausscheiden aus dem Universitätsdienst gingen einige der Seminaristen dazu über, an anderen, nicht dem MNPr. unterstellten Institutionen Unterricht zu erteilen. Die Februarrevolution von 1917 brachte nochmals Grimm, Pokrovskij und Pergament in prominente Stellungen. Das endete jedoch mit der Oktoberrevolution. Die meisten der vormaligen Seminaristen gingen in die Emigration. Neue wissenschaftliche Arbeiten von ihnen erschienen nurmehr vereinzelt. Die Lehre des römischen Rechts, die größtenteils schon vor dem Ausbruch des Krieges zum Erliegen gekommen war, hatte keinen Platz innerhalb des sich formierenden Sowjetstaates, ebenso war der Lehre des Zivilrechts der Boden entzogen.

Die Ereignisse der Zeit schlagen sich, abgesehen von den Arbeiten zum römischen Recht sowie der Ausbildungsliteratur zum Zivilrecht, auch in der Beschäftigung mit vor allem rechtsphilosophischen und -theoretischen Fragestellungen nieder. Gemeinsam ist dabei allen hier untersuchten Werken, daß ihnen die Vorstellung einer Zivilgesellschaft zugrunde liegt, in der eine rechtsstaatliche Ordnung herrscht. Was heißt, daß die Gesetze in gleicher Weise bindend für alle Bürger sind, aber auch die Staatsgewalt binden und verpflichten. Während die Werke Grimms, Guljaevs und Pergaments in theoretischer Hinsicht nicht weiter in die Tiefe gehen, sticht neben Petražickij noch Pokrovskij heraus. Die Schriften dieses bislang weitgehend unbekanntem Autors erreichten nie den Bekanntheits- und Verbreitungsgrad, der von seinem populären Kollegen Petražickij verfaßten, bestechen aber durch ihre Klarheit und visionären Kraft. Mit letzterem bejaht Pokrovskij die Notwendigkeit der Einführung einer wissenschaftlichen Rechtspolitik, anders als dieser leitet er aber nicht jede Unzu-

länglichkeit des damals bestehenden Rechts aus dem Fehlen dieses Faches ab. Gemeinsam mit Petražickij und teilweise auch mit Grimm ist ihm die Suche nach einem über den herrschenden Gesetzespositivismus hinausgehenden System. Dies war für ihn, Petražickij und Grimm die Hinwendung zu naturrechtlichen Ansätzen, wobei letztlich die Bezugsgröße an der sich die Rechtsordnung zu orientieren hatte, auf die die Staatsbürger hin gebildet werden sollten, das christliche Liebesideal war.

Aufgrund der hier untersuchten Werke, insbesondere derer von Petražickij und Pokrovskij, läßt sich sagen, daß die ehemaligen Stipendiaten des Berliner Seminars nicht mehr „im Schleppeil Europas“ lagen. Die hier untersuchte Gruppe russischer Rechtsgelehrter rezipierte nicht nur die aus dem Ausland kommenden Beiträge zu ihrem jeweiligen Spezialgebiet und kommentierte diese, sondern arbeitete eigenständig mit der genauen Kenntnis der im Ausland vertretenen Ansichten. Sie setzten sich zudem mit neuen Fragestellungen auseinander, wobei sich ihnen diese aufgrund der Ereignisse in Rußland mit ganz anderer Dramatik stellten. Mit der Hinwendung zu naturrechtlichem Denken waren sie Bestandteil einer Entwicklung, die zu diesem Zeitpunkt auch in Deutschland einsetzte. Insofern waren sie eingebettet in eine, die nationalen Grenzen überschreitende Gemeinschaft von sich miteinander austauschenden Gelehrten. Dessen ungeachtet, darf nicht übersehen werden, daß in den Werken der vormaligen Seminaristen der Schwerpunkt auf dem Versuch lag, spezifische, sich im vorrevolutionären Rußland stellende Probleme zu lösen.

Die vorliegende Untersuchung verdeutlicht aber auch das Scheitern der vormaligen Stipendiaten innerhalb Rußlands. Als Anhänger und Vertreter einer verfaßten, rechtsstaatlichen Bürgergesellschaft, die sich in den westlichen Teilen des Russischen Reiches erst allmählich bildete, waren sie Fremdkörper innerhalb des Russischen Reiches. Jedoch blieben sie vereinzelt, nicht nur als Mitglieder der sozialen Gruppe „Professoren“, die weder der Intelligentsija noch dem Beam-

tentum zuzurechnen war¹⁰⁷², sondern auch als Lehrer eines Faches, das in Rußland keine Tradition und Bedeutung hatte. Schon das Zivilrecht als solches stand in Rußland unter der Schirmherrschaft eines Staates, in dem Rechtsbeziehungen traditionell obrigkeitlich ausgestaltet waren. Auch das Privatrecht wurde über lange Jahre von einer „public law bureaucracy“, einer im staatlichen Recht verwurzelten Bürokratie verwaltet¹⁰⁷³ und war nicht als ziviles Recht verankert. Das römische Recht, dem von den Initiatoren des Seminars die Funktion einer Orientierungshilfe für das russische Recht zugedacht war, blieb in diesem Zusammenhang nicht minder fremd. Ein wesentlicher Grund für das letztliche Scheitern der während der gesamten russisch-zaristischen Universitätsgeschichte versuchten Verankerung der Wissenschaft vom römischen Recht ist eben diese selektive, obrigkeitlich verordnete Funktionalisierung des römischen Rechts. Nur als Orientierung, als Theorie des Rechts, sollte es in Rußland Eingang finden und dem Zweck dienen, im rechtlichen Bereich den Anschluß an den Westen, vor allem an die im 19. Jahrhundert erfolgten Kodifikationen, herzustellen. All das, was das Fortwirken des römischen Rechts aber in Europa beförderte und was auch durch das römische Recht bedingt wurde, die Rechtsgleichheit im privaten Verkehr und damit das Entstehen einer Gesellschaft gleichberechtigter Bürger, war in Rußland erst im Entstehen begriffen. Nachdem im Zuge der Oktoberrevolution die ersten Ansätze einer solchen Entwicklung vernichtet worden waren, bestand keine Notwendigkeit mehr, sich wissenschaftlich mit dem römischen Recht als der Grundlage des Zivilrechts auseinanderzusetzen.

* * *

¹⁰⁷² Maurer, S. 864.

¹⁰⁷³ Levin-Stankevič, S. 304 ff.

Anhang I

Verzeichnis der Werke der am Berliner Institut ausgebildeten Stipendiaten

Die Aufstellung beruht auf den Beständen des Katalogs der Russischen Staatlichen Bibliothek in Moskau. Dieser Grundstock wurde ergänzt durch Recherchen in der Universitätsbibliothek Köln, im Seminar für Osteuropäische Geschichte der Universität zu Köln, in der Staatsbibliothek Berlin, der Humboldt Universität Berlin.

Die Werke werden in chronologischen Reihenfolge aufgeführt, wobei die Numerierung der Werke bei jedem der Stipendiaten von neuem beginnt. Liegen mehrere Veröffentlichungen aus einem Jahr vor, so sind diese innerhalb des jeweiligen Jahres alphabetisch geordnet. Titel ohne Erscheinungsjahr erscheinen am Ende der Werkliste des jeweiligen Stipendiaten in alphabetischer Reihenfolge.

Von den Stipendiaten Exemliarskij, Grebennikov, Horowitz, Lichotinskij, Semiradskij, Smirnov und Svatkovskij liegen keine wissenschaftlichen Werke vor.

Bobin, Michail Pavlovič

Бобин, Михаил Павлович

1. Институции Гая. Перевод с латинского текста по изданию Крюгера и Штудемунда [Die Institutionen des Gaius. Eine Übersetzung des lateinischen Textes nach der Ausgabe von Krüger und Studemund], Char'kov 1892/93.

2. Индивидуализм римского права. Вступительная лекция, читанная 16. Окт. 1901 г. в Демидовском юридическом лицее
[Der Individualismus des römischen Rechts. Antrittsvorlesung, gehalten am 16. Oktober 1901 im Demidover Juristischen Lyceum], auch abgedruckt in: «Временник Демидовского Юридического Лицея, кн. 85 [Jahrbuch des Demidover Juristischen Lyceums, Bd. 85]», 1902.
3. Андрей Николаевич Стоянов. Речь произнесенная в заседании Харьковского Юридического Общества 8 марта 1906
[Andrej Nikolaevič Stojanov. Eine auf der Sitzung der Char'kover Juristischen Gesellschaft am 8. März 1906 vorgetragene Rede], Char'kov 1903.

Dorobez, Nikolaj Konstantinovič

Доробец, Николай Константинович

1. По поводу анти-сенатского толкования закона о давности в применении к церковным землям
[Zur gegen den Senat gerichteten Auslegung des Gesetzes über die Verjährung in seiner Anwendung auf kirchliche Ländereien], Moskau 1895.
2. Плевелы в юриспруденции или «Опыт характеристики понятий «aequituus» [sic] и aequum ius в римской классической юриспруденции (В.М. Хвостова). Критический этюд
[Unkraut in der Jurisprudenz «Der Begriff «aequituus» [sic] und aequum ius in der klassischen römischen Jurisprudenz (von V.M. Chvostov). Eine kritische Übung], Moskau 1896.
3. Академическая практика по гражданскому праву. Из курса лекций, читанных автором в Императорском Московском Университете. Том I
[Akademische Übung im Zivilrecht. Aus der Vorlesungsreihe, die vom Autor an der Kaiserlichen Moskauer Universität gehalten worden ist. Band I], Simferopol' 1898.
4. Officium iudicis. Компетенция присяжного судьи в римском гражданском праве первых столетий Императорской эпохи
[Officium iudicis. Die Kompetenz des Geschworenenrichters im römischen Zivilrecht in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit], Vitebsk 1898.

5. Наследование незаконнорожденных по бессарабскому праву
[Die Erbfolge der unehelich Geborenen nach bessarabischem Recht], Odessa, ohne Jahr.

Dynovskij, Konrad Konradovič

Дыновский, Конрад Конрадович

1. Задачи цивилистического образования и значение его для гражданского правосудия
[Die Aufgaben der zivilistischen Ausbildung und ihre Bedeutung für die Zivilrechtspflege], Odessa 1896.
2. Вопросы процессуальной политики в деле вознаграждения судебных приставов по таксе
[Fragen der Prozesspolitik, hier die Entlohnung der Gerichtsvollzieher nach Gebühren], Odessa 1904.
3. Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen ausländische Staaten. Gutachten der Professoren Meili, Laband u.a. Eingeleitet und herausgegeben von C. von Dynowskij, Berlin 1910.

Frese, Benedikt Nikolaevič

Фрезе, Бенедикт Николаевич

1. Zur Lehre von der Quittung, in: ZS (rom. Abtlg.), Bd. 18 (1897), S. 241-284.
2. О греко-египетских папирусах
[Über griechisch-ägyptische Papyri], Jaroslavl 1908.
3. Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben. Eine papyrologische Studie von Benedict Frese, Privatdozent am Demidower Lyceum zu Jaroslaw. Halle 1909.
4. Греко-египетские частно-правовые документы.
[Griechisch-ägyptische Privatrechtsdokumente], Jaroslavl 1910.

5. Очерки греко-египетского права. Ч. 1
[Grundzüge des griechisch-ägyptischen Rechts. Teil 1],
Jaroslavl 1912.
6. Viva vox iuris civilis, in: ZS (rom. Abtlg.) Bd. 43 (1922),
S. 466-484.

Grimm, David Davidovič

Гримм, Давид Давидович

1. Очерки по учению об обогащении. Вып. 1-3
[Grundzüge der Lehre von der Bereicherung, Band 1-3], Bd. 1,
2 Dorpat 1891, Bd. 3 1893¹.
2. Лекции по истории римского права
[Vorlesungen zur Geschichte des römischen Rechts],
St.Petersburg 1892.
3. Лекции по догме римского права (в связи с балтийским
правом)
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts (in
Verbindung mit dem baltischen Recht)], St.Petersburg 1893.
4. Положения, извлеченные из исследования Д.Д. Гримма:
«Очерки об учению об обогащении
[Thesen aus der Untersuchung von D.D. Grimm: «Grundzüge
der Lehre von der Bereicherung»], St.Petersburg 1893.
5. К вопросу о природе владения по римскому праву
[Zur Frage der Natur des Besitzes nach römischem Recht],
auch abgedruckt in: Zeitschrift für Zivil- und Strafrecht,
Heft 10, 1894.
6. Энциклопедия права. С приложением краткого очерка
истории философии права. Лекции, читанные в Военно-
Юридической академии штатным преподавателем Д.Д.
Гримм. Издал Штабс-Капитан Хартулари
[Enzyklopädie des Rechts. In der Beilage mit einer kurzen
Skizze der Geschichte der Rechtsphilosophie. Vorlesungen
gehalten an der Militär-Juristischen Akademie durch den
etatmäßigen Lehrer D.D. Grimm. Herausgegeben durch
Stabskapitän Chartulari], St. Petersburg 1895.
7. К вопросу о понятии и источнике обязательности
юридических норм

¹ Siehe dazu die Rezension von *Sokolowski*, Nr. 5

[Zur Frage der Begrifflichkeit und der Quelle der Verbindlichkeit juristischer Normen], auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Юстиций [Zeitschrift des Justizministeriums]», Juni 1896, S. 133-157].

8. Л. Петражицкий. Права добросовестного владельца на дохода и значение добросовестности для гражданского законодательства с точки зрения догмы и политики гражданского права. Приложения: I. Модные лозунги юриспруденции II. Обязанности юриспруденции в России [L. Petražickij: Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte und die Bedeutung der Gutgläubigkeit für die Zivilgesetzgebung vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts. Beilagen: I. Modische Losungen der Jurisprudenz II. Pflichten der Jurisprudenz in Rußland, auch abgedruckt in: „Журнал Министерства Народного Просвещения [Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung]“, Teil 316, Teil 2, S. 459-494], St.Petersburg 1897.
9. Юридические отношение [sic] и субъективное право, 1-2 [Juristische Beziehung und subjektives Recht, 1-2], St.Petersburg 1897.
10. Лекции по догме римского права (Общая часть), за 1898 г. Д.Д. Гримма, издание 2-е, исправленное и дополненное издание студента Н.Ф. Феодорова [Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts (Allgemeiner Teil) aus dem Jahr 1898 von D.D. Grimm, 2. verbesserte und ergänzte Aufl., herausgegeben durch den Studenten N.F. Feodorov,] Schreibmaschinenvervielfältigung, St. Petersburg 1898.
11. Основы учения о юридической сделке в современной немецкой доктрине пандектного права. Прологомены к общей теории гражданского права, том 1 [Die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre im heutigen deutschen Pandektenrecht. Prolegomena zu einer allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts, Band 1], St.Petersburg 1900.
12. Основы учения о юридической сделке в современной немецкой доктрине пандектного права. Прологомены к общей теории гражданского права. Положения, извлеченные из диссертации Д.Д. Гримма [Die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre im heutigen deutschen Pandektenrecht. Prolegomena zu einer allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts. Thesen aus der Dissertation von D.D. Grimm], St.Petersburg 1900.
13. Лекции по истории средних веков [Vorlesungen zur Geschichte des Mittelalters], St.Petersburg 1903.

14. К учению о субъектах прав
[Zur Lehre von den Rechtssubjekten], auch abgedruckt in:
«Вестник Права [Bote des Rechts]», November 1904, S. 163-181, Dezember, S. 200-224].
15. Курс римского права Д.Д. Гримма, ординарного профессора Императорского С.-Петербургского университета, том 1-й, выпуск 1-й. Том 1: Введение. Учение об основных правовых понятиях.
[Kurs im römischen Recht von D.D. Grimm, des ordentlichen Professors an der Kaiserlichen St.Petersburger Universität, Band 1, Teilband 1, Band 1: Einführung, Lehre von den grundlegenden rechtlichen Begrifflichkeiten], St.Petersburg 1904.
16. К учению о субъектах прав
[Zur Lehre von den Rechtssubjekten], auch abgedruckt in:
«Вестник Права [Bote des Rechts]», September 1905, S. 157-196, Oktober 1905, S. 103-123].
17. К вопросу о соотношении институтов гражданского права с хозяйственным бытом народа
[Zur Frage der Wechselwirkung zwischen den Instituten des bürgerlichen Rechts mit der wirtschaftlichen Lage des Volkes,] St.Petersburg 1907.
18. Конспект по догме римского права, составленный Г. Григоровским по лекциям проф. Гримма
[Überblick über die Dogmatik des römischen Rechts, zusammengestellt nach den Vorlesungen von Prof. Grimm durch G. Grigorovskij], St. Petersburg 1908.
19. Лекции по догме римского права, проф. Д.Д. Гримма. Пособие для слушателей. Издание 2-е, исправленное и дополненное
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm. Hilfsmittel für die Hörer. Zweite verbesserte und ergänzte Aufl.], St.Petersburg 1909.
20. Догма римского права. Яковлев, Н.Е.: Полный перевод латинских слов и выражений встречающихся в курсе Догмы римского права проф. Д.Д. Гримма
[Die Dogmatik des römischen Rechts, Jakovlev, N.E.: Vollständige Übersetzung der lateinischen Wörter und Ausdrücke, die im Kurs der Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm vorkommen], St.Petersburg 1910.
21. Лекции по догме римского права, проф. Д.Д. Гримма. Пособие для слушателей. Издание 3-е, исправленное и дополненное
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm. Hilfsmittel für die Hörer. Dritte verbesserte und ergänzte Aufl.], St.Petersburg 1910.

22. Видимая законность и скрытое усмотрение С.-Петербургского университета с министерством народного просвещения
[Die scheinbare Gesetzmäßigkeit und das verdeckte Ermessen des MNPr. über die St.Petersburger Universität], St.Petersburg 1913.
23. Представительство университетов в Государственном совете
[Die Vertretung der Universitäten im Staatsrat], Moskau 1913, auch abgedruckt in: «Русские Ведомости [Russischen Mitteilungen]», Nr. 112, 1913.
24. Лекции по истории римского права
[Vorlesungen zur Geschichte des römischen Rechts], St.Petersburg 1913/1914.
25. Лекции по догме римского права, проф. Д.Д. Гримма. Пособие для слушателей. Издание 4-е, исправленное и дополненное
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm. Hilfsmittel für die Hörer. Vierte verbesserte und ergänzte Aufl.], St.Petersburg 1914.
26. Соотношения между юридическими институтами и конкретными отношениями
[Die Wechselwirkung zwischen juristischen Instituten und konkreten Beziehungen], Moskau 1914.
27. Лекции по догме римского права. Пособие к изучению догмы римского права по курсу проф. Гримма. Полный перевод цитат и алфавитный словарь. Составлено по 4-ому изданию 1914 года.
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts. Hilfsmittel zum Studium der Dogmatik des römischen Rechts nach dem Kurs von Prof. Grimm. Vollständige Übersetzung der Zitate und ein alphabetisches Wörterbuch. Zusammengestellt nach der vierten Aufl. Von 1914], Petrograd 1915.
28. Оспаривание актов, совершенных во вред кредиторам. (По поводу законопроекта, внесенного в Государственную Думу)
[Die Anfechtung von Akten, die zur Gläubigerschädigung vorgenommen werden. (Aus Anlass eines in die Staatliche Duma eingebrachten Gesetzesentwurfes)], Petrograd 1915.
29. Лекции по догме римского права, проф. Д.Д. Гримма. Пособие для слушателей. Издание 5-е, исправленное и дополненное
[Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm. Hilfsmittel für die Hörer. Fünfte verbesserte und erweiterte Aufl.], Petrograd 1916.

30. Лекции по догме римского права. Пособие для слушателей. Издание 6-е, исправленное и дополненное [Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts. Hilfsmittel für die Hörer. Sechste verbesserte und erweiterte Aufl.], Kiev 1919.
31. Zur Frage über den Begriff der Societas im klassischen römischen Recht, auch abgedruckt in: „Eesti Vabariigi Tartu Ülikooli Toimetised.“, Bd. 30,3, Tartu 1933.
32. А.М. Гуляев: Наём услуг. Рецензия. [A.M. Guljaev: Der Dienstleistungsvertrag, eine Rezension], s.l., s.a.
33. К вопросу о вознаграждении за отмену права сельской пропинации в Ц. Польском. (По поводу нового законопроекта) [Zur Frage der Entschädigung für die Abschaffung der ländlichen Propination im Königreich Polen (Aus Anlass eines neuen Gesetzesvorhabens)], s.l., s.a.
34. Лекции по догме римского права. Проф. Д.Д. Гримма. Пособие для слушателей [Vorlesungen zur Dogmatik des römischen Rechts von Prof. D.D. Grimm. Hilfsmittel für die Hörer], St.Petersburg, s.a.

Guljaev, Aleksij Michailovič

Гуляев, Алексей Михайлович

1. Предбрачный дар в римском праве и в памятниках византийского законодательства. Исследование А. Гуляева. Исследование, представленное с разрешением юридического факультета Императорского Дерптского университета на публичный диспут для получения степени магистра римского права [Die voreheliche Schenkung im römischen Recht und in den Zeugnissen der byzantinischen Gesetzgebung. Eine Untersuchung von A. Guljaev. Die Untersuchung wurde mit Erlaubnis der juristischen Fakultät der Kaiserlichen Dorpater Universität zum öffentlichen Disput gestellt, um den Titel eines Magisters des römischen Rechts zu erlangen], Dorpat 1891, auch abgedruckt in: *Dissertationes juridicae Dorpatenses 1890-1892.*²
2. Император Адриан. Речь [Kaiser Adrian. Eine Rede], Jur'jev 1893, auch abgedruckt in:

² Siehe dazu die Rezension von *Sokolowski*, Nr. 5

«Ученные записки Юрьевского Университета [Gelehrte Schriften der Universität Jur'jev]».

3. Наём услуг. Исследование А.М. Гуляева
[Der Dienstleistungsvertrag. Eine Untersuchung von A.M. Guljaev], Jur'jev 1893.³
4. Об отношении русского гражданского права к римскому. Вступительная лекция, читанная 16 сентября 1894 г.
[Über die Beziehung des russischen bürgerlichen Rechts zum römischen Recht. Antrittsvorlesung, gehalten am 16. September 1894], Kiev 1894, Abdruck aus den «Nachrichten der Universität 1894».
5. Памяти О.Ф. Мейкова
[Zum Gedenken an O.F. Mejkov], Jur'jev 1894, auch abgedruckt in: «Ученные записки Юрьевского Университета [Gelehrte Schriften der Universität Jur'jev]» 1894, Nr. 1
6. Рецензия на сочинение Л. Кассо: «Преимство наследника в обязательствах наследодателя» (Юрьев 1895), предуставленное для приобретения степени магистра гражданского права
[Rezension des Werkes von L. Kasso «Die Rechtsnachfolge des Erben in die Pflichten des Erblassers» (Jur'jev 1895), eingereicht, um den Titel eines Magisters des bürgerlichen Rechts zu erlangen], Kiev 1895, Abdruck aus den «Nachrichten der Universität 1895».
7. Право общее и местное. Речь, произнесенная на торжественном собрании Университета 16 января 1897 проф. Гуляевым
[Allgemeines und örtliches Recht. Ein Rede von Prof. Guljaev, gehalten auf der feierlichen Versammlung der Universität am 16. Januar 1897], Kiev 1897.
8. Реформа юридического образования в Германии
[Die Reform der Juristenausbildung in Deutschland], s.l. 1897.
9. Ещё о крестьянском дворе
[Nochmals zum Bauernhof], auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Юстиции [Zeitschrift des Justizministeriums]» 1899, Nr. 8, S. 132-140.
10. Крестьянский двор
[Der Bauernhof], auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Юстиции [Zeitschrift des Justizministeriums]» April 1899.
11. Об основаниях ответственности собственника за вред, причиняемый его сооружениями. Доклад члена Общества А.М. Гуляева, читанный в собрании Киевского Юридического Общества, 21 ноября 1898 г.

³ Mit Widmung an O.F. Mejkov.

- [Über die Grundlagen der Haftung des Eigentümers für Schäden, die von seinen baulichen Anlagen verursacht werden. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft A.M. Guljaev, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristengesellschaft am 21. November 1898], Kiev 1899, Abdruck aus den «Nachrichten der Universität» 1899.
12. Общий срок земской давности
[Die allgemeine Frist der Immobilienverjährung], Abdruck aus der Zeitschrift des Justizministeriums September und Oktober 1900, St.Petersburg 1900.
 13. Встречный иск
[Die Widerklage], s.l. 1901
 14. Новое течение в Сенатской практике по крестьянским делам
[Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des Senates im Hinblick auf die Bauern], s.l. 1901.
 15. Проект гражданского уложения. Доклад члена Общества А.М. Гуляева, читанный в собрании Киевского Юридического Общества, 18 сентября 1899 г.
[Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft A.M. Guljaev, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft am 18. September 1899], Kiev 1901, auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität] 1900».
 16. Акты и свидетельские показания в гражданской судебной практике
[Urkunden und Zeugenaussagen in der zivilprozessualen Praxis], St.Petersburg 1902.
 17. Общий срок земской давности и встречный иск в проекте новой редакции устава гражданского судопроизводства. Доклад члена Общества А.М. Гуляева, читанный в собрании Киевского Юридического Общества, 21 января 26 сентября 1900
[Die allgemeine Frist der Immobilienverjährung und die Widerklage im neu redigierten Entwurf der Zivilprozeßordnung. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft A.M. Guljaev, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft am 21. Januar und 26. September 1900], Kiev 1902.
 18. Единство гражданского права и проект гражданского уложения
[Die Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechts und der Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches], Kiev 1903.
 19. Вопросы частного права в проектах законоположений о крестьянах

- [Fragen des Privatrechtes in den Entwürfen der Gesetzesbestimmungen über die Bauern], Kiev 1904.
20. Будущее крестьянского землевладения
[Die Zukunft des bäuerlichen Grundbesitzes], Kiev 1905.
 21. Лица польского происхождения
[Personen Polnischer Herkunft], s.l. 1905.
 22. Русское гражданское право. Обзор действующего законодательства и проекта гражданского уложения ... Пособие к лекциям
[Russisches Zivilrecht. Ein Überblick über die geltende Gesetzgebung und den Entwurf eines Zivilgesetzbuches ... Vorlesungshilfe], Kiev 1907.
 23. Иск о свободе собственности
[Die Vindikationsklage], s.l. 1908.
 24. Современные задачи преподавания римского права
[Die modernen Anforderungen an das Lehren des römischen Rechts], s.l. 1909.
 25. Иски и возстановлении нарушенного владения в практике Гражданского Кассационного Департамента Правительствующего Сената. Издание 2-е.
[Die Klagen auf Wiedereinräumung des verletzten Besitzes in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, 2. Aufl.], St.Petersburg 1911.
 26. Русское гражданское право. Обзор действующего законодательства и проекта гражданского уложения ... Пособие к лекциям проф. училища правоведения и Императорского лица в память цесаревича Николая. А.М. Гуляева. Издание 2-е
[Russisches Zivilrecht. Ein Überblick über die geltende Gesetzgebung und den Entwurf eines Zivilgesetzbuches ... Hilfe zu den Vorlesungen des Professors der Rechtschule und des Kaiserlichen Lyceums zum Gedenken an den Prinzen Nikolaj A.M. Guljaev, 2. Aufl.], St.Petersburg 1911.
 27. Толкование закона в практике Гражданского Кассационного Департамента Правительствующего Сената
[Die Auslegung des Gesetzes in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates], Moskau 1912.
 28. Русское гражданское право. Обзор действующего законодательства, кассационной практики прав сената и проект гражданского уложения. Пособие к лекциям. Издание 3-е, дополненное
[Russisches Zivilrecht. Ein Überblick über die geltende Gesetzgebung, die obergerichtliche Rechtsprechung über Rechte

und der Entwurf eines Zivilgesetzbuches. Hilfe zu den Vorlesungen, 3. Aufl.], St.Petersburg 1912.

29. Русское гражданское право. Издание 4-е, пересмотренное и дополненное
[Russisches Zivilrecht, 4. Aufl. verbessert und ergänzt], St.Petersburg 1913.
30. Гражданское право: Конспект: Составлен по лекциям проф. Гуляева. Полные и точные ответы по программе Московского университета. С приложением нового закона о наследовании 1913-1914 г.
[Das Zivilrecht: Ein Überblick: Zusammengestellt nach den Vorlesungen des Prof. Guljaev. Vollständige und genaue Antworten nach dem Programm der Moskauer Universität. In der Beilage das neue Gesetz über die Erbschaft 1913/14], Wilnius 1913.
31. Общие учения системы гражданского права в практике Гражданского Кассационного Департамента Правительствующего Сената за пятьдесят лет
[Allgemeine Lehren zum System des Zivilrechts in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates in fünfzig Jahren], Petrograd 1914.
32. Иски и восстановлении наруженного владения в практике Гражданского Кассационного Департамента Правительствующего Сената. Издание 3-е, дополненное.
[Die Klagen auf Wiedereinräumung des verletzten Besitzes in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, 3. ergänzte Aufl.], St.Petersburg 1914.
33. Право участия частного в практике Гражданского Кассационного Департамента Правительствующего Сената. Издание второе
[Das Recht des Privaten auf Teilnahme in der Rechtsprechung des Bürgerlichen Kassationsdepartements des Regierenden Senates, 2. Aufl.], St.Petersburg 1914.
34. Материалы для учения о владении по полному собранию законов
[Studienmaterialien zum Besitz nach einer vollständigen Sammlung der Gesetze], Moskau 1915.
35. Гуляев и Яковлев, С.: Конспект гражданского права
[Guljaev und Jakovlkev, S.: Überblick zum bürgerlichen Recht], Moskau 1916.

Juškevič, Victor Adamovič

Юшкевич, Виктор Адамович

1. Программа к лекциям по русскому гражданскому праву приват-доцента В.А. Юшкевича. Общая часть и вещное право. 1895-96 учебного года
[Programm zu den Vorlesungen im russischen bürgerlichen Recht des Privatdozenten V.A. Juškevič. Allgemeiner Teil und Sachenrecht. Unterrichtsjahr 1895/96], Jaroslavl 1895.
2. Учение пандект: о намыве, юридической природе русла публичных рек, об островах в публичных реках возникающих, и сочинения римских землемеров, выпуск 1-2.
[Studium der Pandekten: Über die Alluvio, die juristische Natur des Bettes öffentlicher Flüsse, über Inseln, die in öffentlichen Flüssen entstehen und die Werke der römischen Landvermesser, Band 1-2], Band 1: St.Petersburg 1895, Band 2: Jaroslavl 1897.
3. Историко-аналитическое направление в науке римского права. Речь произнесенная перед защитой магистерской диссертации ... в Императорском Московском Университете 27 ноября 1899 г.
[Die historisch-analytische Richtung innerhalb der Wissenschaft vom römischen Recht. Rede, die bei der Verteidigung der Magisterdissertation ... in der Kaiserlichen Moskauer Universität am 27. November 1899 gehalten wurde], Jaroslavl 1899.
4. Конспект лекций по русскому гражданскому праву, читанных приват-доцентом В.А. Юшкевичем на IV-ом курсе Демидовского Юридического лицея в 1898-99 учебном году
[Zusammenstellung der Vorlesungen im russischen Zivilrecht, gehalten vom Privat-dozenten V.A. Juškevič im IV. Kurs des Demidover Juristischen Lyceums im Unterrichtsjahr 1898/1899], Jaroslavl 1899.
5. Руководящие начала к преподаванию русского гражданского права В.А. Юшкевича, профессора Демидовского Юридического лицея
[Die herrschenden Grundlagen für die Lehre des russischen Zivilrechts von V.A. Juškevič, dem Professor am Demidover Juristischen Lyceum], Jaroslavl 1900.
6. Очерки лекций по общему гражданскому праву, читанных в Демидовском лицее в 1894-1900 гг. Профессором В.А.Юшкевичем. Выпуск 1: Введение
[Grundzüge der Vorlesungen über das allgemeine russische Zivilrecht, gehalten am Demidover Juristischen Lyceum in den Jahren von 1894-1900 von Professor V.A. Juškevič. Band 1: Einführung], Tomsk 1901

7. Фон Чиларж, Карл: Учебник институций римского права. Перевод О.К. Гавеман. Под редакцией, с предисловием, вступительной статьей и примечаниями проф. В.А. Юшкевича
[Von Cylharz, Karl: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. Übersetzt von K.O. Gaveman, unter Redaktion, mit einem Vorwort, einem einleitenden Artikel und Anmerkungen von Prof. V.A. Juškevič], Moskau 1901.

8. Торговое право. Его понятие, характеристика и отношение к праву гражданскому. Вступительная лекция, читанная в Императорском Томском Университете 16-го октября 1901/1902 учебного года
[Handelsrecht. Der Begriff, die Charakteristik und die Beziehung zum Zivilrecht. Antrittsvorlesung, gehalten an der Kaiserlichen Universität Tomsk am 16. Oktober des Studienjahres 1901/02], Tomsk 1902, auch abgedruckt in: «Известия Императорского Томского Университета [Nachrichten der Kaiserlichen Universität Tomsk]», Band 22, S. 1-13.

9. Наполеон I-ый на поприще гражданского правоведения и законодательства, издание 2-е
[Napoleon I. auf dem Feld der Zivilechtswissenschaft und Gesetzgebung, 2. Aufl.], Moskau 1905.

10. Хранение (custodia) как основание владения движимостью. Очерк из римской теории владения, прочитанный в качестве вступительной лекции в Лицее в память цесаревича Николая 9-го сентября 1906 г.
[Die Verwahrung (Custodia) als Besitzbegründung an beweglichen Sachen. Grundzug der römischen Besitztheorie, am 9. September als Antrittsvorlesung am Lyceum zum Gedächtnis des Prinzen Nikolaj gehalten], Moskau 1907.

11. Исследование из области учения о владении. 1. О приобретении владения по римскому праву. Приложение: Рецензия сочинения Соколовского: „Die Philosophie im Privatrecht. II. Der Besitz im klassischen Recht und dem deutschen bürgerlichen Gesetz“
[Forschung auf dem Gebiet des Besitzes: 1. Über die Besitzerlangung im römischen Recht. Beilage: Rezension des Werkes von Sokolowski: „Die Philosophie im Privatrecht. II. Der Besitz im klassischen Recht und dem deutschen bürgerlichen Gesetz“], Moskau 1908⁴.

Katkov, Michail Mefodievič

⁴ Siehe unten, *Sokolowski*, Nr. 9

Катков, Михаил Мефодиевич

1. Лекции по римскому праву, читанные в Демидовском юридическом лицее
[Vorlesungen im römischen Recht, gehalten am Demidover Juristischen Lyceum], Jaroslavl 1892.
2. Преемство в праве наследования по римскому и современному праву. Исследование М. Каткова
[Rechtsnachfolge im Erbrecht nach römischem und heutigem Recht. Eine Forschungsarbeit von M. Katkov], Moskau 1904.
3. Понятие права удержания в римском праве. Исследование М.М. Каткова
[Der Begriff des Zurückbehaltungsrechts im römischen Recht. Eine Forschungsarbeit M.M. Katkov], Kiev 1910.

Kolotinskij, Nikolaj Diomidovič**Колотинский, Николай Диомидович**

1. Программа чтений по истории римского права
[Programm der Vorlesungen über die Geschichte des römischen Rechts], Kazan 1893
2. Курс историй римского права, части I-II.
Литографированное издание
[Kurs in der Geschichte des römischen Rechts, Teile I-II. Litographierte Ausgabe], Kazan 1894-1895.
3. История римского права. По лекциям Н.Д. Колотинского
[Geschichte des römischen Rechts. Nach den Vorlesungen von N.D. Kolotinskij], Kazan 1900.
4. История римского права. Курс лекций Н.Д. Колотинского
[Geschichte des römischen Rechts. Vorlesungsreihe von N.D. Kolotinskij], Kazan 1907.
5. Казанское общество любителей шахматной игры: Каталог библиотеки общества. Составленный под руководством Н.Д. Колотинского
[Kazaner Gesellschaft der Schachliebhaber: Katalog der Bibliothek der Gesellschaft. Unter der Leitung von N.D. Kolotinskij zusammengestellt], Kazan 1908.

6. История римского права. Пособие к лекциям.
[Geschichte des römischen Rechts. Hilfsmittel zur Vorlesung],
Kazan 1912

Krivcov, Alexander Sergeevič

Кривцов, Александр Сергеевич

1. Абстрактные и материальные обязательства в римском и в современном гражданском праве
[Abstrakte und materielle Verbindlichkeiten im römischen und derzeitigen bürgerlichen Recht], Jur'jev 1898, auch abgedruckt in: «Ученные записки Юрьевского Университета [Gelehrte Schriften der Universität Jur'jev]» 1898.
2. Общее учение об убытках
[Allgemeine Lehren vom Schaden], Jur'jev 1902.

Nikonov, Sergej Pavlovič

Никонов, Сергей Павлович

1. Bonae fidei possessor fructos suos facit. Auszug aus dem Werk von Prof. N. Kremlow: Separation als Eigentumserwerbsart des gutgläubigen Besitzers, Berlin 1894.
2. Die Lehre von der Sequestration nach römischem Recht, Berlin 1894⁵.
3. К истории отхожих промыслов в Риме
[Zur Geschichte der auswärtigen Saisonarbeiter in Rom], auch abgedruckt in: Zeitschrift des MNPr. Band 10, 1895.
4. Поручительство в его историческом развитии по русскому праву. Исследование Сергея Никонова
[Die Bürgschaft in ihrer historischen Entwicklung im russischen Recht. Untersuchung von Sergej Nikonov], St.Petersburg 1895.

⁵ Die Arbeit ist Eck, Pernice und Dernburg gewidmet. Das vorliegende Exemplar ist mit einer handschriftlichen Widmung des Verfassers an „Herrn Professor Doctor Ferd. Regelsberger“ versehen.

5. Круговая порука как обеспечение обязательств (1-2)
[Die Gesamtbürgschaft als Sicherung von Verbindlichkeiten (1-2)], 1896, auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Юстиций [Zeitschrift des Justizministeriums]» Oktober und November 1896.
6. План лекций по русскому гражданскому праву (указатель литературы). Часть 1-2. Часть 1: Общая часть и права вещные, часть 2: Права обязательственные, семейные и наследственные
[Plan der Vorlesungen über russisches Zivilrecht (mit Literaturverzeichnis). Teil 1-2. Teil 1: Der allgemeine Teil und Sachenrechte, Teil 2: Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht], Jaroslavl, Teil 1: 1896, Teil 2: 1897.
7. Усадебные земли крестьян-общинников с точки зрения гражданского права
[Das zum Hof gehörige Land in der Bauerngemeinschaft vom Standpunkt des Zivilrechts aus gesehen], Jaroslavl 1896, auch abgedruckt in: «Вестник Демидовского Юридического Лицея [Bote des Demidover Juristischen Lyceums]» 1896, Band 73.
8. Секвестрация в гражданском праве
[Die Sequestration im Zivilrecht], Jaroslavl 1900, auch abgedruckt in: «Вестник Демидовского Юридического Лицея [Bote des Demidover Juristischen Lyceums]» 1900, Band 82.
9. Университетские реформы в России
[Universitätsreformen in Rußland], s.l., 1901, auch abgedruckt in: «Вестник Права [Bote des Rechts]», November 1901, S. 60-96.
10. С.П. Никонов и Е.И. Якушкин: Гражданское право по решениям Крестобогородского волостного суда Ярославской губернии и уезда
[S.P. Nikonov und E.I. Jakuschk in: Bürgerliches Recht in den Entscheidungen des Krestobogorodsker Amtsgerichtes im Jaroslaver Gouvernement und Kreis], Jaroslavl 1902.
11. Гражданское право. Указатель литературы
[Bürgerliches Recht. Mit Nachweis der Literatur], Char'kov 1904.
12. Развитие защиты владения в средневековой Европе
[Die Entwicklung der Verteidigung des Besitzes im mittelalterlichen Europa], Char'kov 1905.
13. Гражданско-правовые казусы
[Bürgerlich-rechtliche Fälle], Char'kov 1906.

14. Крестьянский правопорядок и его желательное будущее [Die bäuerliche Rechtsordnung und ihre wünschenswerte Zukunft], Char'kov 1906.
15. Ещё об exceptio spolii. Ответ на критические замечания проф. Е. Темниковского, изложенные им в брошюре «К вопросу об exceptio spolii» [Nochmals zur Exceptio spolii. Antwort auf die kritischen Anmerkungen von Prof. E. Temnikovskij, die er in seiner Schrift „Zur Frage nach der exceptio spolii“ dargelegt hat], Char'kov 1907⁶.
16. Краткий учебник истории римского права, часть 1-2. Часть 1: 1. Внешняя история права. 2. История источников права. Часть 2: 3. Гражданский процесс. 4. История гражданского права. [Kurzes Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Teil 1- 2. Teil 1: 1. Die äußere Geschichte des Rechts, 2. Die Geschichte der Quellen des Rechts, Teil 2: 3. Der Zivilprozess, 4. Die Geschichte des Zivilrechts], Char'kov 1907.
17. Новый приём «научной» критики (Ответ на критические замечания проф. Н.А. Максимейко, изложенные им в брошюре «К вопросу о защите владения в средневековой Европе») [Neuerliche Aufnahme der „wissenschaftlichen“ Kritik (Antwort auf die kritischen Anmerkungen von Prof. N.A. Maksimejko, von ihm dargelegt in der Schrift „Zur Frage der Verteidigung des Besitzes im mittelalterlichen Europa“)], Char'kov 1907⁷.
18. Основные начала положения 19-ого февраля 1881 года [Die grundlegenden Voraussetzungen der Verordnung vom 19. Februar 1881], Odessa 1911.
19. Россия и международная охрана промышленной собственности [Russland und der internationale Schutz industriellen Eigentums], Jur'jev 1914, auch abgedruckt in: «Юридические Известия [Juristische Nachrichten]» 1913, Nr. 12-13, S. 308-328; Nr. 14, S. 349-363.
20. Государственное страхование лиц сельского состояния на случаи инвалидности и старости [Die staatliche Versicherung der Landbevölkerung gegen Invalidität und Alter], Petrograd 1915.

⁶ Temnikovskij, Evgenij Nikolaevič hat Nikonov in seiner Schrift „К вопросу об exceptio spolii“. По поводу диссертаций проф. С.П. Никонова. [Zur Frage der exceptio spolii. Aus Anlass der Dissertation von Prof. S.P. Nikonov], Char'kov 1905“ die Ausführungen Nikonovs angegriffen. Hiergegen wendet sich Nikonov.

⁷ Николай Алексеевич Максимейко: К вопросу о защите владения в средневековой Европе. По поводу дисс. проф. С.П. Никонова. [Nikolaj Alekseevič Maksimejko: Zur Frage der Besitzverteidigung im mittelalterlichen Europa, aus Anlaß der Dissertation von S.P. Nikonov] 1907.

21. Юридическая природа торговых и промышленных предприятий по русскому праву
[Die juristische Natur von Handels- und Industrieunternehmen nach russischem Recht], Petrograd 1917.
22. Новые возможности транзита северно-маньчжурских грузов. Les nouvelles possibilités de transit pour les cargaisons de la Mandchourie du Nord
[Neue Transitmöglichkeiten für Güter aus der Nord-Mandschurei], Wladiwostok 1928.

Passek, Evgenij Vjatscheslavovič

ПАСЕК, Евгений Вячеславович

1. Неимущественный интерес в обязательстве, диссертация
[Das Nichtvermögensinteresse in der Verbindlichkeit, Dissertation], Jur'jev 1893, in: Dissertationes juridicae Dorpatenses 1893.
2. Курс римского права по лекциям профессора Е.В. Пассека. Часть 1-3. Часть 1: Общая часть, Часть 2: Вещное право, Часть 3: Обязательственное право.
[Kurs im römischen Recht nach den Vorlesungen von Professor E.V. Passek. Teil 1-3. Teil 1: Allgemeiner Teil, Teil 2: Sachenrecht, Teil 3: Obligationenrecht], Jur'jev 1901.
3. Понятие непреодолимой силы (vis major) в гражданском праве
[Der Begriff der höheren Gewalt im bürgerlichen Recht], Jur'jev 1902-03, in: «Ученые записки Юрьевского Университета [Gelehrte Schriften der Universität Jur'jev]», Band 1: 1902, Band 2, 3, 4: 1903.
4. В совете Императорского Юрьевского Университета: Отчет редактора «Ученых записок» профессора Е.В. Пассека
[Im Rat der Kaiserlichen Jur'jever Universität: Die Abrechnung des Redakteurs der „Gelehrten Schriften“ Professor E.V. Passek], Jur'jev 1904.
5. Пособие к лекциям по истории римского права. Часть 1: Государственное право и источники права, Часть 2: Гражданское право. Общая часть. Вещное право. Обязательственное право. Часть 4: Семейное право. Составленное по лекциям 1910 г.
[Hilfsmittel zur Vorlesung Geschichte des römischen Rechts. Teil 1: Staatsrecht und die Quellen des Rechts, Teil 2: Bürger-

liches Recht, allgemeiner Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht, Teil 4: Familienrecht. Zusammengestellt nach den Vorlesungen des Jahres 1910], Jurj'jev Teil 1: 1906, Teil 2: 1907, Teil 4: 1910.

6. В правительствующий сенат бывший редактор Императорского Юрьевского университета, действительного советника Пассека по предмету рапорта господина министра народного просвещения Правительствующему сенату о возбуждении против вышеименованного лица в качестве ректора Университета уголовного преследования объяснение
[Die Erklärung des vormaligen Direktors der Jur'jever Universität und wirklichen Rates Passek vor dem Regierenden Senat, betreffend den Bericht des Herrn Ministers der Volksaufklärung an den Regierenden Senat über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die oben genannte Person in ihrer Eigenschaft als Universitätsdirektor], Jur'jev 1908.

Pergament, Michail Jakovlevič

Пергамент, Михаил Яковлевич

1. Юридическая природа реальной унии. Исследование М. Пергамента
[Die juristische Natur der Realunion. Eine Untersuchung von M. Pergament], Odessa 1893.
2. Konventionalstraf und Interesse in ihrem Verhältnis zueinander. Von der juristischen Fakultät der Universität Berlin gekrönte Preisschrift, Berlin 1896⁸.
3. Договорная неустойка и интерес в римском и современном гражданском праве
[Die Vertragsstrafe und das Interesse im römischen und heutigen bürgerlichen Recht], Odessa 1899.
4. К вопросу о задачах науки римского права
[Zur Frage der Aufgaben der Wissenschaft vom römischen Recht], auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]» 1899, Heft 44.
5. Задачи по римскому праву. Пособие при изучении римского гражданского права. Сочинение Штамлера, переводение

⁸ Die Arbeit ist Eck und Pernice gewidmet. Die Widmung ist „Von Ihrem Schüler“ unterzeichnet.

- [Aufgaben im römischen Recht. Hilfen beim Studium des römischen Zivilrechts. Übersetzung des Werkes von Stammeler], Odessa 1904.
6. Начало «locus regit actum» и статья 1068 том X [Der Grundsatz «locus regit actum» und Art. 1068 von Band X], St.Petersburg 1904; auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]» 1904, Heft 14, Sp. 809-821.
 7. Договорная неустойка и интерес. Издание 2-е, пересмотренное и дополненное [Die Vertragsstrafe und das Interesse. Zweite Auflage, durchgesehen und ergänzt], Moskau 1905.
 8. В.Д. Катков: Общее учение о векселе, Харьков 1904 (Рецензия) [V.D. Katkov: Allgemeine Lehren vom Wechsel, Char'kov 1904], Jur'jev 1905.
 9. «Пределы Наследования» в гражданском праве [Die «Schranken der Erbnachfolge» im Zivilrecht], St.Petersburg 1906; auch abgedruckt in: «Вестник Права [Bote des bürgerlichen Rechts]», 1906, Heft 3.
 10. О книге барона А.Э. Нольде: «Очерки по истории кодификации местных гражданских законов» [Über das Buche des Baron A.E. Nol'de: «Grundzüge der Kodifikationsgeschichte der lokalen Zivilrechtsnormen»], St.Petersburg 1907; auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Юстиций [Zeitschrift des Justizministeriums]» November 1907.
 11. Памяти Генриха Дёрнбурга [Zum Gedenken an Heinrich Dernburg], St.Petersburg 1908; auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]», 1908, Heft 3.
 12. К вопросу о договорной неустойке по нашему Проекту гражданского уложения [Zur Frage der Vertragsstrafe in unserem Entwurf eines Zivilgesetzbuches], Jaroslavl 1909.
 13. К вопросу о правоспособности юридического лица [Zur Frage der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person], St.Petersburg 1909; auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]» 1909, Heft 9, 10.
 14. Константин Дмитриевич Кавелин как цивилист [Konstantin Dmitrievič Kavelin als Zivilrechtslehrer], auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]» 1910, Heft 20.
 15. Обзорение исторических сведений о составлении свода местных законов западных губерний. Издали по поручению Юридического Факультета Императорского С.-Петербургского Университета: М.Я. Пергамент,

- профессор С.-Петербургского университета, барон А.Э. Нольде, приват-доцент С.-Петербургского университета [Überblick über die historischen Zeugnisse über die Zusammenstellung der lokalen Gesetze der westlichen Gouvernements. Herausgegeben auf Auftrag der St.Petersburger juristischen Fakultät: M.Ja. Pergament, Professor der St.Petersburger Universität, Baron A.E. Nol'de, Privat-Dozent der St.Petersburger Universität], St.Petersburg 1910.
16. Россия. Законы и постановления. Свод местных законов западных губерний. Проект. Издали по поручению Юридического Факультета Императорского С.-Петербургского Университета: М.Я. Пергамент, профессор С.-Петербургского университета, барон А.Э. Нольде, приват-доцент С.-Петербургского университета [Rußland. Gesetze und Verordnungen. Die Sammlung der lokalen Gesetze der westlichen Gouvernements. Herausgegeben auf Auftrag der St.Petersburger juristischen Fakultät: M.Ja. Pergament, Professor der St.Petersburger Universität, Baron A.E. Nol'de, Privat-Dozent der St.Petersburger Universität], St.Petersburg 1910.
 17. Юбилей Женевского университета (1599-1909) [Das Jubiläum der Universität Genf (1599-1909)], auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Народного Просвещения [Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung], St.Petersburg 1910.
 18. Проф. Николай Иванович Лазаревский, проф. Михаил Яковлевич Пергамент, заслуженный проф. Владимир Викторович Сокольский:
К вопросу обращения сел. Армавира в город [Prof. Nikolaj Ivanovič Lazarevskij, Prof. Michail Jakovlevič Pergament, der verdiente Prof. Vladimir Viktorovič Sokol'skij: Zur Frage der Umsiedlung der Landbevölkerung von Armavir], St.Petersburg 1913.
 19. К предстоящему внесению в Государственную Думу проекта Гражданского Уложения. Речь в собрании Юридического Общества С.-Петербургского университета [Zur bevorstehenden Einbringung des Entwurfes eines Zivilgesetzbuches in die Staatliche Duma. Rede, gehalten auf der Jahresversammlung der Juristischen Gesellschaft der St.Petersburger Universität], St.Petersburg 1913.
 20. Война и непреодолимая зила [Krieg und Höhere Gewalt], St.Petersburg 1914.
 21. Новейший фазис в вопросе о праве наследования государства [Die neuest Phase hinsichtlich der Frage des Erbrechts des

- Staates], St.Petersburg 1914; auch abgedruckt in: «Вестник Гражданского Права[Bote des Zivirechts]», 1914, Nr. 5⁹.
22. Учение Лейбница о праве наследования
[Die Lehre Leibniz' vom Erbrecht], Moskau 1914.
 23. К толкованию ст. 1148 законов гражданских
[Zur Auslegung von Art. 1148 der bürgerlichen Gesetze], Petrograd 1915.
 24. Памяти Александра Владимировича Завадского
[Zum Gedenken an Alexander Vladimirovič Zavadskij], Petrograd 1915.
 25. В юридической аудитории Павийского университета в лето от Рождества Христа 1391-ое
[Im juristischen Auditorium der Universität Pavia im Sommer 1391 nach Christi Geburt], Kazan 1916.
 26. Памяти Рэмона Салейля (1855.1912)
[Zum Gedenken an Raymond Salleil (1855-1912)], auch abgedruckt in: «Вестник Гражданского Права [Bote des Bürgerlichen Rechts]» 1916, Heft 2, 4.
 27. К вопросу о лишении наследства в русском праве
[Zur Frage der Aberkennung der Erbschaft nach russischem Recht], Petrograd 1917.
 28. К сенатской практике по горному праву
[Zur Praxis des Senats im Bergrecht], Petrograd 1917.
 29. О государственной страховой монополии. Доклад проф. М.Я. Пергамента. Протокол заседания Юридической Комиссии Петроградского отделения Института Финансово-экономических исследований
[Über das staatliche Versicherungsmonopol. Vortrag von Prof. M.Ja. Pergament. Protokoll der Sitzung der Juristischen Kommission der Petrograder Abteilung des Instituts für Finanz-Ökonomische Forschungen], Moskau 1923.
 30. Новейший обмен мнений по поводу об экстерриториальности в Китае
[Der jüngste Meinungs-austausch hinsichtlich der Frage der Ex-territorialität in China], Charbin 1925.
 31. Latest interchange of opinions envisaging extraterritorial privileges and jurisdiction in China, Charbin 1925.
 32. Из вопросов о подсудности в Китае
[Zu Fragen der Gerichtszuständigkeit in China], Charbin 1925.

⁹ Auf der Titelseite des eingesehenen Exemplars befand sich eine handschriftliche Widmung des Autors: «Дорогому другу ... Покровскому ... [Dem guten Freund ... Pokrovskij ...]».

33. Questions regarding jurisdiction in China, Charbin 1925.
34. Questions regarding jurisdiction in China, Tsientin 1925.
35. К обеспечению бумажных денег. Несколько слов о его правовых последствиях
[Zur Erhaltung von Papiergeld. Einige Worte zu den rechtlichen Folgen], Charbin 1926.
36. О юридической природе так называемого Дипломатического квартала в Пекине
[Über die juristische Natur des sogenannten Diplomatenviertels in Peking], Charbin 1926.
37. The depreciation of paper money. A few words on its legal consequences, Charbin 1926.
38. The diplomatic quarter in Peking. Its juristic nature, Peking 1927.

Petražickij, Lev Josifovič

Петражицкий, Лев Иосифович

1. Барон: Система римского гражданского права. Перевёл с последнего немецкого издания Л. Петражицкий. Вып. 1, 2, 3, 4
[Baron: Das System des römischen Zivilrechts. Übersetzt nach der letzten deutschen Auflage von L. Petražickij. Aufl. 1, 2, 3, 4], s.l. 1888-1908.
2. Die Fruchtvertheilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung. Drei civilrechtliche Abhandlungen von Leo v. Petrashitzkij [sic], Berlin 1892¹⁰.
3. Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Band 1: Grundbegriffe, Band 2: Einkommensersatz: Theil 1: Grundlegung, Theil 2: Zinsen, Theil 3: Arbeitseinkommen, Honorar, Unternehmergewinn, Anhang: Entwurf (II), Civilpolitik und politische Oekonomie. Berlin, Band 1: 1893, Band 2: 1895.
4. Zur Lehre von der Vertheilung der Dotalfrüchte nach Auflösung der Ehe, in: JherJb. 33 (1894), S. 448-459.

¹⁰ Im Vorwort Dank an Dernburg, Eck und Pernice.

5. Распределение доходов при переходе пользования с точки зрения гражданского права и гражданской политики. 1. Деление дotalных плодов по римскому праву
[Die Fruchtverteilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts und der Zivilpolitik. 1: Die Aufteilung der Dotalfrüchte nach römischem Recht], Kiev 1896.
6. Права добросовестного владельца на доходы с точки зрения догмы и политики гражданского права. Приложения: I. Модные лозунги юриспруденций, II. Обязанности юриспруденций в России
[Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts. Beilagen: I. Modische Losungen der Jurisprudenz, II. Die Pflichten der Jurisprudenz in Rußland], St. Petersburg 1897.
7. Акционерная компания. Акционерные злоупотребления и роль акционерных компаний в народном хозяйстве. По поводу предстоящей реформы акционерного права. Экономическое исследование Л. Петражицкого
[Die Aktiengesellschaft. Übel im Aktienrecht und die Rolle der Aktiengesellschaften in der Volkswirtschaft. Aus Anlaß der bevorstehenden Reform des Aktienrechts. Ökonomische Forschungsarbeit von K. Petražickij], St. Petersburg 1898.
8. Полицейское право
[Polizeirecht], St. Petersburg 1898; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1898, Nr. 3, Sp. 9-18.
9. Что такое право?
[Recht - Was ist das?], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1898, Nr. 3, Sp. 46-48.
10. Будущее гражданское уложение и начало законности
[Das zukünftige Zivilgesetzbuch und die Voraussetzung der Gesetzmäßigkeit], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 2445-2475.
11. Начало проекта книги V гражданского уложения
[Die Voraussetzung des V. Buches des entworfenen Zivilgesetzbuches], St. Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 2179-2190, 2229-2241, 2401-2413.
12. Обычное право и женский вопрос
[Das Gewohnheitsrecht und die Frauenfrage], St. Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 901-912.

13. Обычное право и народное хозяйство
[Das Gewohnheitsrecht und die Volkswirtschaft], St.Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 426-444.
14. Обычное право и народный дух
[Das Gewohnheitsrecht und der Volksgeist], St.Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 319-322, 377-383.
15. Обычное право и распределение благ между людьми
[Das Gewohnheitsrecht und die Güterverteilung zwischen Personen], St.Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 599-610.
16. По поводу вопроса о ценности обычного права и его изучения
[Aus Anlaß der Frage des Wertes des Gewohnheitsrechtes und dessen Studium], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 65-72, 209-221.
17. Роль законов в истории гражданского права
[Die Rolle der Gesetze in der Geschichte der Zivilrechts], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 809-822.
18. Ссылка преступников с точки зрения культуры, колонизационной и социальной политики
[Die Verbannung von Verbrechern vom Standpunkt der Kultur, der Kolonisation und der Sozialpolitik], St.Petersburg 1899; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1899, Sp. 1001-1006, 1072-1083.
19. Возмещение нематериального вреда с точки зрения социальной политики
[Der Ersatz des immateriellen Schadens vom Standpunkt der Sozialpolitik aus gesehen], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1900, Sp. 571-576, 626-635, 763-768, 801-815.
20. Очерки философии права. Выпуск первый: Основы психологической теории права. Обзор и критика современных воззрений на существо права
[Grundzüge der Rechtsphilosophie. Erster Teil: Die Grundlagen der psychologischen Theorie des Rechts. Ein Überblick und eine Kritik der derzeitigen Ansichten über den Kern des Rechts], St.Petersburg 1900.
21. К докторскому юбилею Дернбурга
[Zum Doktorjubiläum Dernburgs] St.Petersburg 1900; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1900, Sp. 665-669.
22. К вопросу о реформе университетского преподавания
[Zur Frage der Reform des universitären Lehrens], St.Petersburg 1901; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]»,

- 1901, Sp. 1163-1169, 1203-1214, 1251-1259, 1291-1301, 1325-1332.
23. Право и суд
[Das Recht und das Gericht], auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1901, Sp. 1-6, 117-126, 311-320.
 24. Смешанные системы университетского преподавания
[Vermischte Systeme des universitären Lehrens], St.Petersburg 1901; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1901, Sp. 1363-1378, 1433-1442, 1459-1466.
 25. К вопросу о возрождении естественного права и нашей программе – по поводу диссертации П.И. Новгородцева: «Кант и Гегель в их учениях о праве и государстве (1901)»
[Zur Frage der Wiedergeburt des Naturrechts und unseres Programmes. Aus Anlaß der Dissertation von P.I. Novgorodcev: «Kant und Hegel in ihren Lehren über Recht und Staat» (1901)], St.Petersburg 1902; auch abgedruckt in: «Право[Das Recht]», 1902, Sp. 1793-1804, 1841-1854, 1915-1927.
 26. Права добросовестного владельца на доходы с точки зрения догмы и политики гражданского права. Издание 2-е, дополненное и исправленное
[Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts. Zweite Auflage, ergänzt und verbessert], St.Petersburg 1902.
 27. О мотивах человеческих поступков, в особенности об этических мотивах и их разновидностях. Приложение: Право собственности и социальное распределение благ
[Über die Motive menschlicher Handlungen, in Besonderem über die ethischen Motive und ihre Varianten. Beilage: Das Eigentumsrecht und die soziale Verteilung der Güter], St.Petersburg 1904.
 28. Введение в изучение права и нравственности. Эмоциональная психология
[Einführung in das Studium von Recht und Moral. Die emotionale Psychologie], St.Petersburg 1905.
 29. Извлечение из речи проф. Л.И. Петражицкого, по вопросу об общине в заседании 29 января 1905 года Особого Совещания о нуждах сельскохозяйственной промышленности
[Auszug aus der Rede von Prof. L.I. Petražickij zur Frage über die [Bauern-] Gemeinschaft, gehalten auf der Sondersitzung der Staatlichen Duma anläßlich der Bedürfnisse der Landwirtschaft und Industrie, am 29. Januar] St.Petersburg 1905.

30. Aktienwesen und Spekulation. Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung von L. v. Petrashitzkij [sic]. Aus dem russischen ins Deutsche übertragen unter Red. und mit einem Vorwort des Verfassers, Berlin 1906.
31. Введение в изучение права и нравственности. Основы эмоциональной психологии. Издание 2-е [Einführung in das Studium von Recht und Moral. Die Grundlagen der emotionalen Psychologie], St.Petersburg 1907.
32. Конспект по энциклопедии права. Составленный по лекциям проф. Петражицкого [Übersicht über die Enzyklopädie des Rechts. Zusammengestellt nach den Vorlesungen des Prof. Petražickij], St.Petersburg 1907.
33. О пользе политических прав женщин. Речь проф. Л.И. Петражицкого, депутата 1-й Государственной Думы. Партия народной свободы, по стенографическому отчету [Über den Gebrauch der politischen Rechte der Frauen. Die Rede von L.I. Petražickij, Abgeordneter in der 1. Staatlichen Duma für die Partei der Volksfreiheit, nach der stenographischen Aufzeichnung], St.Petersburg 1907.
34. Теория права и государства в связи с теорией нравственности, том 1-2 [Die Theorie von Recht und Staat in Verbindung mit der Theorie von der Moral, Band 1-2], St.Petersburg 1907.
35. Über die Motive des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts. Von L. von Petrashitzkij [sic]. Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen von P. Balson, Berlin 1907.
36. Университет и наука. Опыт теории и техники университетского дела и научного самообразования. С приложением: О высших специальных учебных заведениях и о среднем образовании. Том 1: Теоретические основы. Том 2: Практические выводы [Die Universität und die Wissenschaft. Erfahrungen mit der Theorie und Praktik der Universität und der wissenschaftlichen Selbstbildung. Mit einer Beilage: Über die höchsten, speziellen Bildungseinrichtungen und über die mittlere Bildung, Band 1: Theoretische Grundlagen, Band 2: Praktische Folgerungen], St.Petersburg 1907.
37. Введение в изучение права и нравственности. Основы эмоциональной психологии. Издание 3-е [Einführung in das Studium von Recht und Moral. Grundlagen einer emotionalen Theorie. 3. Auflage], St.Petersburg 1908.
38. Теория права и государства в связи с теорией нравственности, том 1-2. Издание 2-е, исправленное и дополненное

- [Die Theorie von Recht und Staat in Verbindung mit der Theorie von der Moral, Band 1-2. 2. Auflage, verbessert und ergänzt], St.Petersburg 1909/1910.
39. «Новое учение о праве и нравственности» и критика проф. В.И. Сергеевича
[«Die neue Lehre von Recht und Moral» und die Kritik von Prof. V.I. Sergeevič], St.Petersburg 1910.
40. Объяснения проф. Сергеевича по поводу его критики [работ Л.И. Петражицкого в брошюре «Новое учение о праве и нравственности»]
[Die Erklärungen des Prof. Sergeevič aus Anlaß seiner Kritik [der Arbeiten von L.I. Petražickij in der Schrift: «Die neue Lehre von Recht und Moral»]], St.Petersburg 1910.
41. Акции, биржевая игра и теория экономических кризисов. Том 1: Об акционерном деле и типических ошибках при оценке шансов неизвестной прибыли
[Aktien, das Spiel an der Börse und die Theorie ökonomischer Krisen. Band 1: Über Aktien und die typischen Fehler bei der Einschätzung von Chancen auf einen unbekanntem Gewinn], St.Petersburg 1911.
42. Энциклопедия права. Экзамен по энциклопедии права по курсу проф. Л.И. Петражицкого. Экзаменационные вопросы с ответами
[Die Enzyklopädie des Rechts. Das Examen in der Enzyklopädie des Rechts nach dem Kurs von Prof. L.I. Petražickij. Die Examensfragen mit Antworten], St.Petersburg 1911.
43. О ритуальных убийствах и деле Бейлиса
[Über Ritualmorde und die Sache Bejlisa], St.Petersburg 1913.
44. On the Social Ideal and the Revival of Natural Law, auch abgedruckt in: «Юридический Вестник [Juristischer Bote]» 1913, Heft 2¹¹.
45. Новые идеи в правоведении
[Neue Ideen in der Rechtswissenschaft], St.Petersburg 1914.
46. О женской равноправии. Речь произнесенная в Государственной Думе 6 июня 1906 г.
[Über die Gleichberechtigung der Frauen. Rede die in der Staatlichen Duma am 6. Juni 1906 gehalten worden ist], Petrograd 1915¹².
47. [Die Theorie von Recht und Staat in Verbindung mit der Theorie von der Moral]. Ausgabe auf Lettisch, Riga 1931.

¹¹ Zitiert nach *Walicki*, *Legal Philosophies*, S. 263.

¹² Es handelt sich um die Rede, die bereits unter Nr. 33 erfasst ist.

48. Methodologie der Theorien des Rechts und der Moral. Zugleich eine neue allgemeine logische Lehre von der Bildung der allgemeinen Begriffe und Theorien, Paris 1933, in: *Opera Academiae universalis iurisprudentiae comparativae* 2,2.
49. Law and morality. Translated by Hugh. W. Babb. With an introduction by Nicolas S. Timasheff, Cambridge (Massachusetts) 1955.
50. Права добросовестного владельца на доходы с точки зрения догмы и политики гражданского права. [Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte vom Standpunkt der Dogmatik und der Politik des Zivilrechts], Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.G. Dolgov und E.S. Rogova, («Классика Российской Цивилистики» [Klassiker der russischen Zivilistik]), Moskau 2002.
51. Предстоящая реформа акционерного права. Сборник статей [Die bevorstehende Reform des Aktienrechts. Eine Sammlung von Artikeln], s.l., s.a.
52. Дернбург: Пандекты. Обязательственное право. Перевод под редакцией П. Соколовского. Предисловие Л.И. Петражицкого [Dernburg: Pandekten. Das Obligationenrecht. Übersetzung unter der Redaktion von P. Sokolowski mit einem Vorwort von L.I. Petražickij]¹³.

Pokrovskij, Iosif Alekseevič

ПОКРОВСКИЙ, Иосиф Алексеевич

1. Очерки по римской истории и литературе. К истории брачного законодательства Августа (*leges Juliae de adulteriis*) [Grundzüge der römischen Geschichte und Literatur. Zur Geschichte der Ehegesetzgebung von Augustus (*leges Juliae de adulteriis*)], s.l. 1893, auch abgedruckt auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Народного Просвещения [Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung]» Heft 3, 1894.
2. Желательная постановка гражданского права в изучении и преподавании. Вступительная лекция приват-доцента И.

¹³ Siehe unten *Sokolowski*, Nr. 10

Покровского

[Der wünschenswerte Zustand des bürgerlichen Rechts in Studium und Lehre. Antrittsvorlesung des Privatdozenten I. Pokrovskij], Kiev 1896, auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1896.

3. Лекции по истории римского права, читанные в осеннем семестре 1897 г. Издание студентов: Н. Болотина, Гадасевича, Москвера и др. [Vorlesungen über die Geschichte des römischen Rechts, gehalten im Herbstsemester 1897. Ausgabe der Studenten: N. Bolotin, Gadasevič, Moskver u.a.], Kiev 1897.
4. Право и факт в римском праве. Часть 1: Право и факт как материальное основание исков (Actiones in ius и actiones in factum conceptae). Часть 2: Генезис преторского права [Recht und Tatsache im römischen Recht. Teil 1: Recht und Tatsache als materielle Grundlage der Klagen (Actiones in ius und actiones in factum conceptae). Teil 2: Die Entstehung des Prätorienrechts], Teil 1: Kiev 1898, Teil 2: St.Petersburg 1902, auch abgedruckt in: «Университетские Известия[Nachrichten der Universität]», 1898 und 1902.
5. Основные вопросы владения в новом Германском уложении. (Приложения к протоколам собраний Киевского Юридического Общества за 1898 год. Доклад члена Общества И.А. Покровского, читанный в собрании Киевского Юридического Общества 24 октября 1898 года) [Grundfragen des Besitzes im neuen deutschen Zivilgesetzbuch. (Beilage zu den Protokollen der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1898. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft I.A. Pokrovskij, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft vom 24. Oktober 1898)], auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1899.
6. Zur Lehre von den actiones in ius und in factum, in: ZS (rom.) (Bd. 16), 1899, S. 7-104.
7. Обязательства из деликтов в проекте гражданского уложения. (Приложения к протоколам собраний Киевского Юридического Общества за 1899 год. Доклад члена Общества И.А. Покровского, читанный в собрании Киевского Юридического Общества 27 ноября 1899 года) [Verbindlichkeiten aus Delikt im Entwurf des Zivilgesetzbuches (Beilage zu den Protokollen der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1899. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft I.A. Pokrovskij, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft vom 27. November 1899)], auch

abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1901.

8. Справедливость, усмотрение судьи и судебная опека. Дилемма современного гражданского права в области договоров. (Приложения к протоколам собраний Киевского Юридического Общества за 1899 год. Доклад члена Общества И.А. Покровского, читанный в собрании Киевского Юридического Общества 2 октября 1899 года) [Gerechtigkeit, das Ermessen des Gerichts und die gerichtliche Vormundschaft. Das Dilemma des derzeitigen bürgerliche Rechts auf dem Gebiet der Verträge. (Beilage zu den Protokollen der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1899. Vortrag des Mitglieds der Gesellschaft I.A. Pokrovskij, gehalten auf der Versammlung der Kiever Juristischen Gesellschaft vom 2. Oktober 1899)], auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1900.
9. Римская претура и судейское усмотрение [Die römische Prätur und richterliches Ermessen], auch abgedruckt in: «Право [Das Recht]» Heft 44, 1903.
10. Лекции по истории римского права. Издание студентов. [Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. Herausgegeben von den Studenten], St.Petersburg 1904.
11. Роль римского права в правовой истории человечества и в современной юриспруденции. И. Покровский, приват-доцент Императорского Юрьевского Университета [Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtsgeschichte der Menschheit und in der heutigen Jurisprudenz], Jur'jev 1904, auch abgedruckt in: «Ученые записки Императорского Юрьевского Университета [Gelehrte Schriften der Kaiserlichen Jur'jever Universität]», Heft 3, 1904.
12. Гражданский суд и закон. Проблема их взаимоотношения. Издание Е. Горской [Das Zivilgericht und das Gesetz. Das Problem ihrer Wechselbeziehung. Herausgegeben von E. Gorskij], Kiev 1905.
13. Лекции по истории римского права. 3-е издание студентов [Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. 3. Auflage der Studenten], St.Petersburg 1907.
14. Пособие при повторении курса «Истории римского права». Конспективное изложение лекций проф. И. Покровского [Hilfen bei der Wiederholung der Vorlesungsreihe «Die Geschichte des römischen Rechts». Eine zusammenfassende Darlegung der Vorlesungen von Prof. I. Pokrovskij], St.Petersburg 1907.

15. Лекции по истории римского права. Евгений Владимиров. Перевод латинских слов и цитат из «лекции истории римского права проф. Покровского» [Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. Evgenij Vladimirov: Übersetzung der lateinischen Wörter und Zitate aus der Vorlesung «Die Geschichte des römischen Rechts von Prof. Pokrovskij»], St.Petersburg 1908.
16. Естественно-правовые течения в истории гражданского права [Naturrechtliche Strömungen in der Geschichte des bürgerlichen Rechts], St.Petersburg 1909.
17. Конспект по истории римского права с переводом латинских терминов и выражений (по лекциям проф. И.А. Покровского). Составленный группой студентов Санкт-Петербургского Университета. Применительно к программе юридической комиссии [Zusammenfassung der Geschichte des römischen Rechts mit Übersetzungen der lateinischen Termini und Ausdrücke (nach der Vorlesung von Prof. I.A. Pokrovskij). Zusammengestellt von einer Gruppe Studenten der Sankt-Petersburger Universität. Angepasst an das Programm der juristischen Kommission], St.Petersburg 1909.
18. О праве на существование. Социально-философские этюды П.И. Новгородцева, проф. Московского Университета и И.А. Покровского проф. С.-Петербургского Университета. Часть 1: проф. Новгородцев: Право на достойное человеческое существование. Часть 2: проф. Покровский: Право на существование. [Über das Existenzrecht. Sozial-philosophische Etüden von P.I. Novgorodcev, Professor an der Universität Moskau und I.A. Pokrovski, Professor an der Universität St.Petersburg], St.Petersburg und Moskau 1911¹⁴.
19. Абстрактный и конкретный человек перед лицом гражданского права [Der abstrakte und konkrete Mensch angesichts des bürgerlichen Rechts], St.Petersburg 1913, auch abgedruckt in: «Вестник Гражданского Права [Bote des Bürgerlichen Rechts]» 1913.
20. История римского права. Конспект. По лекциям проф. Покровского и Хвостова. С переводом латинских слов. Полные и точные ответы по программе Московского университета на 1913-14 г. [Geschichte des römischen Rechts. Eine Zusammenfassung nach den Vorlesungen von Prof. Pokrovskij und Chvostov mit Übersetzung der lateinischen Wörter. Vollständige und genaue

¹⁴ Gemeint ist Pavel Ivanovič Novgorodcev.

Antworten nach dem Programm der Universität Moskau im Jahr 1913/14], Moskau 1913.

21. История римского права
[Geschichte des römischen Rechts], St.Petersburg 1913.
22. Лекции по истории римского права. Глоссатор А. Перевод латинских терминов находящихся в лекциях по истории римского права проф. И.А. Покровского.
[Vorlesungen in der Geschichte des römischen Rechts. Glossator A. Mit Übersetzung der lateinischen Termini, die in der Vorlesung Geschichte des römischen Rechts von Prof. I.A. Pokrovskij vorkommen], Moskau 1913.
23. Покровский и другие: Конспект истории римского права
[Pokrovskij und andere: Zusammenfassung zur Geschichte des römischen Rechts], Moskau 1913.
24. Сила или право
[Gewalt oder Recht], Moskau 1914, auch abgedruckt in:
«Юридический Вестник [Juristischer Bote]» 1914, Heft 7 – 8.
25. «Иррациональное» в области права
[Das «Irrationale» im Recht], Moskau 1915, auch abgedruckt in: «Юридический Вестник [Juristischer Bote]» 1915, Heft 11.
26. История римского права. Издание 2-е, исправленное и дополненное
[Geschichte des römischen Rechts. 2. verbesserte und ergänzte Auflage], Petrograd 1915.
27. Право на честь. Маленькая иллюстрация к большому вопросу
[Das Recht auf Ehre. Eine kleine Illustration einer großen Frage], Petrograd 1916.
28. «Прагматизм» и «релятивизм» в правосудии
[«Pragmatismus» und «Relativismus» in der Rechtsprechung], Petrograd 1916.
29. «Эрос» и «Этос» в политике
[«Eros» und «Ethos» in der Politik], Moskau 1916, auch abgedruckt in: «Юридический Вестник [Juristischer Bote]» 1916, Heft 15.
30. История римского права. Издание 3-е, исправленное и дополненное
[Geschichte des römischen Rechts. 3. verbesserte und ergänzte Auflage], Petrograd 1917.
31. Основные проблемы гражданского права
[Grundlegende Probleme des Zivilrechts], Petrograd 1917.

32. Этические предпосылки свободного строя. Лекция, читанная на курсах для подготовки народных лекторов в Московском коммерческом институте. № 1 научно-популярная библиотека. Издание культурно-просветительного бюро студентов Московского Коммерческого Института
[Ethische Voraussetzungen einer freien Ordnung. Vorlesung, die in den Kursen zur Vorbereitung von Volkslektoren im Moskauer Handelsinstitut gehalten wurde. Nr. 1 der populärwissenschaftlichen Bibliothek. Ausgabe des kulturell-aufklärerischen Büros der Studenten des Moskauer Handelsinstitutes], Moskau 1917.
33. Гражданское право в его основных проблемах
[Das bürgerliche Recht in seinen Grundproblemen], Moskau 1918.
34. История римского права. Издание 4-е
[Die Geschichte des römischen Rechts. 4. Auflage], Petrograd 1918.
35. Государство и человечество
[Der Staat und die Menschheit], Moskau 1919.
36. История римского права
[Geschichte des römischen Rechts], Riga 1924.
37. Historja prawa rzymskiego
[Geschichte des römischen Rechts], Lublin 1928¹⁵.
38. Основные проблемы гражданского права
[Grundlegende Probleme des Zivilrechts], Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.L. Makovskij, («Классика Российской Цивилистики» [Klassiker der russischen Zivilistik]), Moskau 1998.
39. Покровский и другие: Из глубины, «De profundis»
[Pokrovskij und andere: Aus der Tiefe, «De profundis»], s.a., s.l.

Von Seeler, Wilhelm

Фон Зелер, Вильгельм Фридрихович

¹⁵ Das Werk ist eine Übersetzung der 3. Auflage von 1917.

1. Zur Lehre von der Conventionalstrafe nach römischem Recht von Wilhelm von Seeler. Mitglied des Russischen Instituts für Römisches Recht bei der Universität zu Berlin, Halle 1891¹⁶.
2. Официальный отзыв о сочинении П.Е. Соколовского: «Договор товарищества», представленный приват-доцентом В.Ф. фон-Зелером по поручению юридического факультета
[Offizielle Begutachtung des Werkes von P.E. Sokolowski «Der Gesellschaftsvertrag», vorgelegt von Privat-Dozent W.F. von Seeler auf Auftrag der juristischen Fakultät], Char'kov 1894, auch abgedruckt in: «Записки Императорского Харьковского Университета [Schriften der Kaiserlichen Universität Char'kov]» 1894, Heft 4¹⁷.
3. Учение о праве общей собственности по римскому праву [Die Lehre vom Gemeinschaftseigentum nach römischem Recht] Char'kov 1895.
4. Die Lehre vom Miteigenthum nach Römischem Recht. Von Wilhelm von Seeler, Professor an der Universität Charkow, Halle 1896.
5. Das Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich von Wilhlem von Seeler, ordentlicher Professor der Rechte in Kiev, Halle 1899.
6. Das publicianische Edict. Ein Reconstructionsversuch, in: ZS (rom.) (Band 21), 1900, S. 58-61.
7. Die Novelle zum Börsengesetz, Berlin 1904.
8. Der Spieleinwand, in: Archiv für Bürgerliches Recht, (Band 24), 1904, S. 1-16.
9. Rechtsfälle nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von Wilhelm von Seeler, Halle 1906.
10. Vollmacht und Scheinvollmacht, in: Archiv für Bürgerliches Recht, (Band 2), 1906, S. 1-52.
11. Glossen zur Praxis des Reichsgerichts, Halle 1908.
12. Der Entwurf des russischen Zivilgesetzbuches. Dargestellt und besprochen von Wilhelm von Seeler, Berlin 1911.
13. System des römischen Privatrechts. Grundriß zu den Vorlesungen, Dorpat 1924.

¹⁶ Die Arbeit ist Eck und Pernice gewidmet. Im Vorwort wird Pernice, Eck und Dernburg gedankt.

¹⁷ Siehe *Sokolowski*, Nr. 6

Sokolowski, Paul Emel'janovič**Соколовский, Павел Емельянович**

1. Das Garantiemandat nach römischem und gemeinem Recht, I Halle an der Saale 1890, auch abgedruckt in: *Dissertationes juridicae Dorpatenses*, 1890-1892.
2. Zur sogenannten *exceptio divisionis*, in: *ZS (rom.)*, (Band 11), 1890, S. 278-301.
3. Die Mandatsbürgschaft nach römischem Recht und gemeinem Recht. Unter Berücksichtigung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von Paul von Sokolowskij. Mitglied des Russischen Instituts für Römisches Recht bei der Universität zu Berlin, Halle an der Saale 1891¹⁸.
4. Рецепция римского гражданского права у современных народов и его прямое значение для России. Вступительная лекция, читанная 12 сентября 1891 г. приват-доцентом П. Соколовским
[Die Rezeption des römischen Zivilrechts in der heutigen Zeit und seine Bedeutung für Rußland. Antrittsvorlesung, gehalten am 12. September 1891 durch den Privat-Dozenten P. Sokolowski] 1891, auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1891.
5. Д. Гримм: «Очерки по учению об обогащении.», А. Гуляев: «Предбрачный дар в римском праве и памятниках византийского законодательства». Рецензия. [D. Grimm: „Grundzüge der Lehre von der Bereicherung“, A. Guljaev: „Die voreheliche Schenkung im römischen Recht und in den Zeugnissen der byzantinischen Gesetzgebung“. Rezension], auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]» 1893.
6. Договор товарищества по римскому гражданскому праву [Der Gesellschaftsvertrag nach römischem Zivilrecht], Kiev 1893, auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität]», 1893¹⁹.
7. Ответ г. Загурскому на его рецензию о «Договоре товарищества по римскому гражданскому праву» [Eine Antwort an Herrn Zagurskij auf seine Rezension von „Der Gesellschaftsvertrag nach römischem Zivilrecht“], Kiev

¹⁸ Die Arbeit ist Pernice und Eck gewidmet. Im Vorwort dankt der Autor Pernice, Eck und Dernburg sowie Prof. Gradenwitz.

¹⁹ Siehe dazu die Rezension von *von Seeler*, Nr. 2

- 1894, auch abgedruckt in: «Университетские Известия [Nachrichten der Universität], 1894.
8. Ответ на рецензию г. Гусакова [Eine Antwort auf die Rezension von Herrn Gusakov], St.Petersburg 1895, auch abgedruckt in: «Журнал Министерства Народного Просвещения [Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung]», 1895, Heft 2, Abtlg. 2, S. 467-488.
 9. Die Philosophie im Privatrecht von Dr. Paul von Sokolowski. Band 1: Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und modernen Gesetzgebung. Band 2: Der Besitz im klassischen Recht und dem deutschen bürgerlichen Gesetz. Band 1: Halle an der Saale 1902, Band 2: Halle an der Saale 1907²⁰.
 10. Генрих Дернбург, профессор Берлинского Университета, Пандекты, том 3. Обязательное право. Второе издание. Перевод под руководством и редакцией П. Соколовского, профессора Московского университета [Heinrich Dernburg, Professor an der Universität Berlin, Pandekten, Band 3. Obligationenrecht, 2. Auflage. Übersetzung unter der Leitung von P. Sokolowski, Professor an der Universität Moskau], Moskau 1904.
 11. Генрих Дернбург: Пандекты. Общая часть. Перевод под редакцией проф. Соколовского [Heinrich Dernburg: Pandekten. Allgemeiner Teil. Übersetzung unter der Redaktion von Prof. Sokolowski], Moskau 1906.
 12. Der Besitz im klassischen Recht und dem deutschen bürgerlichen Gesetz, Halle an der Saale 1907.
 13. Генрих Дернбург, профессор Берлинского Университета, Пандекты, том 3. Обязательное право. Перевод под руководством и редакцией П. Соколовского, профессора Московского университета. 3-е издание, просмотренное и согласованное с 7 изданием подлинника, приват-доцентами А.Э. Вормсом и И.И. Вульффертом [Heinrich Dernburg, Professor an der Universität Berlin, Pandekten, Band 3. Obligationenrecht, Übersetzung unter der Leitung von P. Sokolowski, Professor an der Universität Moskau, 3. Auflage, durchgesehen und mit der 7. Auflage des Originals in Einklang gebracht von den Privat-Dozenten A.E. Worms und I.I. Vul'fert], Moskau 1911.
 14. Heinrich Dernburg: System des römischen Rechts von Heinrich Dernburg. Pandekten, 8. Umgearbeitete Auflage, bearbeitet von Dr. Paul Sokolowski, Teil 1 und 2 Berlin 1911, 1912.

²⁰ Siehe dazu die Rezension von *Juškevič*, Nr. 11

15. Русская школа в Восточной Сибири и Приамурском крае. П. Соколовский попечитель Харьковского учебного округа. С приложением финансового плана и школьной сети всеобщего обучения в Енисейской и Иркутской губерниях и в Забайкальской области
[Die russische Schule im östlichen Sibirien und im Amur-Gebiet, von P. Sokolowski, Kurator des Char'kover Unterrichtsbezirkes. Beigelegt der Finanzplan und die Schulaufstellung der allgemeinen Schulen für die Gouvernements Jenissej und Irkutsk sowie den Hinterbaikalbezirk], Char'kov 1914.
16. Staat und Wille, Riga 1925. Abhandlungen des Herder-Instituts zu Riga 1,2.
17. Der heilige Augustin und die christliche Zivilisation von P. von Sokolowskij, Halle an der Saale 1927, auch abgedruckt in: Schriften der Königsberger Gelehrtengesellschaft. Geisteswissenschaftliche Klasse, 4. Jahrbuch, Heft 3, S. 107-154.
18. Die Versandung Europas ... eine andere, große russische Gefahr, Berlin 1929.
19. Der Staat. Politik und Rechtsphilosophie, Halle an der Saale 1932.
20. Baltikum / Rußland (Deutschland von draußen gesehen), Berlin 1934.
21. Der Staat. Politik und Rechtsphilosophie, Neudruck der Ausgabe von 1932, Osnabrück 1965.

Trapedach, Friedrich

Трампедах, Фридрих

1. Die Form der Litiscontestation im Formularprozeß. Von Herrn Friedrich Trapedach in St.Petersburg, in: ZS (rom.), (Band 18), 1897, S. 114-145.
2. Das Recht des Fideicommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideicommiss nach dem Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands, Dorpat 1892.

Anhang II

Tabellarische Erfassung der von den Seminaristen besuchten Lehrveranstaltungen

Bobin, Michail Pavlovič
Seminarist von 1895 bis 1897

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1894/95		
Eck	Dogmatische Besprechung ausgewiesener Lehren des römischen Rechts (2 h).	Trifft erst gegen Ende des Semesters in Berlin ein.
Pernice	Exegetische Übungen in den Quellen des römischen Rechts, Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
SS 1895		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Eck	Erkrankt, Civilrechtsfälle soweit möglich (2 h)	
Pernice	Interpretation römischer Rechtsquellen (2 h).	Pernice: Institutionen; Römische Rechtsgeschichte.
WS 1895/96		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Eck	Übersetzung und Erklärung römischer Rechtsquellen (2 h).	Eck: Erbrecht; Civilrechtsfälle.
Pernice:		Pernice: Pandekten.

Dorobec, Nikolaj Konstantinovič
Seminarist von 1891 bis 1892

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandek-	

	tenstellen und Exkurse in die Dogmatik (2 h).	
Pernice	Übung in der Interpretation der Institutionen des Gaius, Buch IV und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	

**Dynovskij, Konrad Konradovič
Seminarist von 1887 bis 1889**

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und Römische Rechtsgeschichte (2 h).	
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	Pernice: Pandekten
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinian (2 h).	Endemann: Erbrecht
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	Gneist: Geschichte des corpus iuris
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Kohler: Deutscher Civilprozeß
Pernice	Übersetzung und Interpretation aus Bruns: Fontes iuris antiqui, (1 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte.
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	Hübner: Ciceros Gerichtsreden
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten, (2 h).	Eck: Erbrecht
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, Buch IV (2 h).	Pandekten.
SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h)	Goldschmidt: Handelsrecht
Eck	Dogmatische Besprechung des Römischen Obligationenrechts (2 h).	

Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, Buch IV (2 h).
---------	--

Exempliarski, Jakob
Seminarist von 1887 bis 1888

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorium über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts (2 h).	Eck: Institutionen und Römische Rechtsgeschichte.
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
	Kandidat macht Kur gegen das Stottern.	

Frese, Benedikt Nikolaevič
Seminarist von 1894 bis 1897

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
SS 1894		
Dernburg	Praktische Rechtsfälle und deren Entscheidung nach Pandektenrecht (2 h).	
Eck	Ausgewählte Pandektenstellen zu dogmatischen Fragen (2 h).	
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte; Institutionen.
WS 1894/95		
Eck	Dogmatische Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h)	Eck: Römisches Erbrecht; Civilrechtsfälle.
Pernice	Exegetische Übung in den Quellen des römischen Rechts, Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Pandekten
SS 1895		

Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Gradenwitz: Pandekten
Eck	Erkrankt, Civilrechtsfälle soweit möglich (2 h).	
Pernice:	Interpretation römischer Rechtsquellen (2 h).	
WS 1895/96		
Eck	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Institutionen; Civilrechtsfälle
Pernice	Übersetzung und Erklärung römischer Rechtsquellen (2 h).	

Grebennikov, Michail
Seminarist von 1889 bis 1891

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch, (2 h).	
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Bernstein	Übersetzung und Besprechung erbrechtlicher Institutionen- und Pandektenstellen (2 h).	Pernice: Pandekten
Dickel	Kursorische Wiederholung des Institutionen- und Pandektenrechts (2 h).	
SS 1890		
Bernstein	Erbrecht nach den Institutionen des Gaius und Justinian (2 h).	Gierke: Handelsrecht
Dickel	Obligationen im Familien- und Erbrecht (3 h).	
WS 1890/91		
Bernstein	Erklärung der Institutionen des Gaius, I. Buch (2 h).	Eck: Erbrecht
Dickel:	Kursorische Wiederholung	

	des Pandektenstoffes (2 h).	
SS 1891		
Dernburg	Übungen in der Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
Eck	Übungen in der Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	
Pernice	Übungen in der Exegese der Institutionen des Gaius, IV. Buch, (2 h).	
Dickel	Wiederholung des römischen Obligationenrechts (2 h).	

**Grimm, David Davidovič
Seminarist von 1887 bis 1889**

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	SCHMOLLER: Nationalökonomie
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Institutionen; Römische Rechtsgeschichte.
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	Goldschmidt: Handels- und Wechselrecht
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
SS 1889		

Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	Goldschmidt: Versicherungsrecht
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte

Guljaev, Aleksij Michailovič
Seminarist von 1887 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Bernstein	Exegese der Institutionen Justinians (2 h).	
Endemann	Besprechung privatrechtlicher Lehren (2 h).	
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	Gierke: Deutsches Privatrecht
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	Eck: römisches Erbrecht
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	Gneist: Geschichte des corpus iuris
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	

Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: römische Rechtsgeschichte
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gneist: Civilprozeß
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

Dr. Horowitz, Samuel
Seminarist von 1887 bis 1888

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	Pernice: Pandekten
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	Schmoller: Nationalökonomie; Gneist: Geschichte des corpus iuris; KOHLER: Das Verhältnis des Rechts zur Kunst
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte.

Juškevič, Viktor Adamovič
Seminarist von 1888 bis 1891

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1888/89		
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts (2 h).	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
Bernstein	Übersetzung und Erklärung von Institutionenstellen (2 h).	
Schwartz	Dogmatische Besprechung einzelner Partien des römischen Rechts (2 h).	
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h.).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht.
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Wagner: Nationalökonomie; Gradenwitz: Obligationenrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	Eck: Erbrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	Goldschmidt: Handelsrecht; Gneist: Geschichte des corpus iuris.
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	Pernice: Römische Rechtsgeschichte

WS 1890/91		
Eck	Exegese ausgewählter Pandektenstellen (2 h).	Goldschmidt: Handelsrecht
Pernice:	Auslegung von Texten aus Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	
SS 1891		
Dernburg	Übungen in der Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	Dernburg: Römisches Erbrecht
Eck	Übungen in der Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	
Pernice	Übungen in der Exegese der Institutionen des Gaius, V. Buch (2 h).	

Katkov, Michail Mefodievič
Seminarist von 1887 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte; Bernstein: Römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Bernstein	Exegese der Institutionen Justinians (2 h).	
Endemann	Besprechung privatrechtlicher Lehren (2 h).	
WS 1888/89		
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Römisches Erbrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
Bernstein	Übersetzung und Erklärung von Institutionenstellen	

	(2 h).	
Schwartz	Dogmatische Besprechung einzelner Partien des römischen Rechts (2 h).	
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h.).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	Gneist: Geschichte des corpus iuris
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

Kolotinskij, Nikolaj Diomidovič
Seminarist von 1891 bis 1893

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
SS 1891		
Dernburg	Übungen in der Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Eck	Übungen in der Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	
Pernice	Übungen in der Exegese der Institutionen des Gaius, V. Buch (2 h).	Pernice: Institutionen, römische Rechtsgeschichte

Dickel	Wiederholung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandektenstellen, Exkurse in die Dogmatik (2 h).	Eck: Erbrecht; Civilrechtsfälle
Pernice	Übungen in der Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	Pernice: Pandekten
Dickel	Kursorische Besprechung des Institutionenrechts (2 h).	
SS 1892		
Dernburg	Interpretation von Pandektenstellen (2 h).	
Eck	Civilrechtsfälle (2 h)	Eck: Pandekten
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
Dickel	Kursorische Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts (2 h).	
WS 1892/93		
Eck	Rechtsfälle und Interpretationen von Pandektenstellen (2 h).	Eck: Römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	

Krivcov, Aleksandr Sergeevič
Seminarist von 1891 bis 1894

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandektenstellen, Exkurse in die Dogmatik (2 h).	Eck: Institutionen

Pernice	Übungen in der Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	Gradenwitz: Römische Rechtsgeschichte
Dickel	Kursorische Besprechung des Institutionenrechts (2 h).	
SS 1892		
Dernburg	Interpretation von Pandektenstellen (2 h).	
Eck	Civilrechtsfälle (2 h)	Eck: Pandekten
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
Dickel	Kursorische Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts (2 h).	
WS 1892/93		
Eck	Rechtsfälle und Interpretationen von Pandektenstellen (2 h).	Eck: Erbrecht
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	
Dickel	Kursorische Wiederholung des römischen Sachenrechts (2 h).	
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
WS 1893/94		
Eck	Konversatorium über ausgewählte Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV: Buch (2 h).	Pernice: Pandekten

Lichotinskij, Pavel
Seminarist von 1889 bis 1890

Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
----------------------------	--------------------------------

SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch, (2 h).	
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Bernstein	Übersetzung und Besprechung erbrechtlicher Institutionen- und Pandektenstellen (2 h).	Pernice: Pandekten
Dickel	Kursorische Wiederholung des Institutionen- und Pandektenrechts (2 h).	
SS 1890		
Bernstein	Erbrecht nach den Institutionen des Gaius und Justinian (2 h).	Gierke: Handelsrecht
Dickel	Obligationen im Familien- und Erbrecht (3 h).	

Nikonov, Sergej Pavlovič
Seminarist von 1891 bis 1894

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandektenstellen, Exkurse in die Dogmatik (2 h).	Eck: Institutionen
Pernice	Übungen in der Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	Pernice: Pandekten
Dickel	Kursorische Besprechung des Institutionenrechts (2 h).	Gradenwitz: Römische Rechtsgeschichte
SS 1892		
Dernburg	Interpretation von Pandektenstellen (2 h).	
Eck	Civilrechtsfälle (2 h)	Eck: Pandekten
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	

Dickel	Kursorische Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts (2 h).	
WS 1892/93		
Eck	Rechtsfälle und Interpretationen von Pandektenstellen (2 h).	Eck: Erbrecht
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	
Dickel	Kursorische Wiederholung des römischen Sachenrechts (2 h).	
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
WS 1893/94		
Eck	Konversatorium über ausgewählte Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Pandekten

Passek, Evgenij Vjatscheslavovič
Seminarist von 1888 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1888/89		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
Bernstein	Übersetzung und Erklärung von Institutionenstellen (2 h).	
Schwartz	Dogmatische Besprechung einzelner Partien des römischen Rechts (2 h).	
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h.).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht.

Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht; Brunner: Handelsrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	Eck: Erbrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	Goldschmidt: Handelsrecht; Gneist: Geschichte des corpus iuris.
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	Pernice: Römische Rechtsgeschichte

**Pergament, Michail Jakovlevič
Seminarist von 1893 bis 1896**

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1893/94		
Eck	Konversatorium über ausgewählte Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Institutionen; Civilrechtsfälle;
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV: Buch (2 h).	Gradenwitz: Römische Rechtsgeschichte
SS 1894		
Dernburg	Praktische Rechtsfälle und deren Entscheidung nach Pandektenrecht (2 h).	Dernburg: Familienrecht
Eck	Ausgewählte Pandektenstellen zu dogmatischen Fragen (2 h).	Eck: Pandekten
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Institutionen des Gaius; KOHLER: Rechtsphilosophie und verglei-

		chende Rechtswissenschaft; Brunner: Wechselrecht
WS 1894/95		
Eck	Dogmatische Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h)	Eck: Römisches Erbrecht; Civilrechtsfälle.
Pernice	Exegetische Übung in den Quellen des römischen Rechts, Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Pandekten
SS 1895		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Eck	Erkrankt, Civilrechtsfälle soweit möglich(2 h).	
Pernice:	Interpretation römischer Rechtsquellen (2 h).	Pernice: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
WS 1895/96		
Eck	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Institutionen; Civilrechtsfälle
Pernice	Übersetzung und Erklärung römischer Rechtsquellen (2 h).	Brunner: Handelsrecht

Petražickij, Lev Josifovič
Seminarist von 1891 bis 1894

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
SS 1891		
Dernburg	Übungen in der Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Eck	Übungen in der Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	
Pernice	Übungen in der Exegese der Institutionen des Gaius, V. Buch (2 h).	Pernice: Institutionen, römische Rechtsgeschichte
Dickel	Wiederholung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandektenstellen, Exkurse in die Dogmatik (2 h).	Eck: Erbrecht; Civilrechtsfälle
Pernice	Übungen in der Interpretati-	

	on der Institutionen des Gaius, IV. Buch und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	
Dickel	Kursorische Besprechung des Institutionenrechts (2 h).	Jacobi: Civilprozeß
SS 1892		
Dernburg	Interpretation von Pandektenstellen (2 h).	
Eck	Civilrechtsfälle (2 h)	
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
Dickel	Kursorische Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts (2 h).	
WS 1892/93		
Eck	Rechtsfälle und Interpretationen von Pandektenstellen (2 h).	
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	

Pokrovskij, Josif Alekseevič
Seminarist von 1892 bis 1894

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1891/92		
Eck	Interpretation von Pandektenstellen, Exkurse in die Dogmatik (2 h).	
Pernice	Übungen in der Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch und Exkurse in die römische Rechtsgeschichte (2 h).	
Dickel	Kursorische Besprechung des Institutionenrechts (2 h).	

SS 1892		
Dernburg	Interpretation von Pandektenstellen (2 h).	
Eck	Civilrechtsfälle (2 h)	
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	Pernice: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Dickel	Kursorische Wiederholung des Sachen- und Obligationenrechts (2 h).	
WS 1892/93		
Eck	Rechtsfälle und Interpretationen von Pandektenstellen (2 h).	Eck: Erbrecht
Pernice	Übersetzung und Erklärung der Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui (2 h).	Pernice: Pandektenrecht
Dickel	Kursorische Wiederholung des römischen Sachenrechts (2 h).	
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	Dernburg: Römisches Familienrecht
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	Eck: Pandekten
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	
WS 1893/94		
Eck	Konversatorium über ausgewählte Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Brunner: Handelsrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV: Buch (2 h).	

**Seeler, Wilhelm Friedrich von
Seminarist von 1887 bis 1890**

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsur-	Endemann: Civilrechtsfälle; Dambach: Straf-

	kunden (2 h).	rechtsfälle
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	Bernstein: Römisches Familienrecht
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	Dernburg: Römisches Erbrecht
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	KOHLER: Deutscher Civilprozeß; KOHLER: Das Verhältnis des Rechts zur Kunst
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	Eck: Römisches Erbrecht
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Von Gradenwitz: Römischer Civilprozeß
SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	Goldschmidt: Versicherungsrecht; Gneist: Geschichte des corpus iuris
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	Goldschmidt: Handelsrecht
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes	

Semiradskij, Thomas
Seminarist von 1887 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Bernstein	Exegese der Institutionen Justinians (2 h).	Dernburg: Römisches Erbrecht
Endemann	Besprechung privatrechtlicher Lehren (2 h).	
WS 1888/89		
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Civilrechtsfälle
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Von Gradenwitz: Römischer Civilprozeß; Berner: Rechtsphilosophie
Bernstein	Übersetzung und Erklärung von Institutionenstellen (2 h).	
Schwartz	Dogmatische Besprechung einzelner Partien des römischen Rechts (2 h).	
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h.).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte; Institutionen und Pandektenstellen
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	Bernstein: Institutionen des Gaius
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts,	Gneist: Geschichte des corpus iuris

	historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	Eck: Erbrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	Pernice: Pandekten
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

**Sokolowski, Paul Ernst Emil
Seminarist von 1887 bis 1890**

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1888/89		
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	

Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	Goldschmidt: Handelsrecht
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

Nikolai Adolph Carl Friedrich Wilhelm Feiherr von Stackelberg
Seminarist von 1887 bis 1889

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	Endemann: Erbrecht und Civilrechtsfälle
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Institutionen; Römische Rechtsgeschichte.
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	Goldschmidt: Handels- und Wechselrecht
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Pernice: Pandekten

SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Kohler: Strafrecht; von Cuny: Französisches Obligationenrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	

Svatkovskij, Vsevolod
Seminarist von 1887 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsurkunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Bernstein	Exegese der Institutionen Justinians (2 h).	
Endemann	Besprechung privatrechtlicher Lehren (2 h).	
WS 1888/89		
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Römisches Erbrecht
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch	Pernice: Pandekten

	(2 h).	
Bernstein	Übersetzung und Erklärung von Institutionenstellen (2 h).	
Schwartz	Dogmatische Besprechung einzelner Partien des römischen Rechts (2 h).	
SS 1889		
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h.).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
Bernstein	Übersetzung von Parallelstellen der Institutionen und Pandekten (2 h).	Von Gradenwitz: Römischer Civilprozeß
Schwartz	Der spezielle Teil des römischen Obligationenrechts, historische und dogmatische Besprechung (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht; von Gradenwitz: Obligationenrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

Till, Ferdinand August
Seminarist von 1887 bis 1890

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
WS 1887/88		
Eck	Konversatorische Wiederholung der Kollegien über Institutionen und römische Rechtsgeschichte (2 h).	Eck: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
Pernice	Übersetzung römischer Gesetzestexte und Geschäftsur-	

	kunden (2 h).	
Bernstein	Exegetische Übung über die Institutionen des Gaius und Justinians (2 h).	
SS 1888		
Dernburg	Exegese von Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen (2 h).	
Eck	Besprechung einzelner privatrechtlicher Lehren (1 h).	Eck: Pandekten; römisches Familienrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation von Bruns: Fontes iuris antiqui (1 h).	KOHLER: Deutscher Civilproceß
WS 1888/89		
Dernburg	Schriftliche Arbeiten und Besprechung (2 h).	
Eck	Dogmatisch-praktische Besprechung des Pandektenrechts, schriftliche Arbeiten (2 h).	Eck: Römisches Erbrecht; Civilrechtsfälle
Pernice:	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Von Gradenwitz: Römischer Civilproceß
SS 1889		
Dernburg	Entscheidung von Fällen nach Pandektenrecht (2 h).	Goldschmidt: Handelsrecht; Hübler: Staatsrecht
Eck	Dogmatische Besprechung des römischen Obligationenrechts (2 h).	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
WS 1889/90		
Dernburg	Sporadisch stattfindende Vorträge und schriftliche Fallbearbeitungen	Gierke: Deutsches Privatrecht
Eck	Exegetische Übungen an Pandektenstellen (2 h)	
Pernice	Interpretation der Institutionen des Gaius, III. Buch (2 h).	
SS 1890		
Dernburg	Pandektenpraktikum, Besprechung der Arbeiten.	
Eck	Erkrankt, überwacht die Anfertigung schriftlicher Arbeiten.	
Pernice:	Institutionen des Gaius, III. Buch sowie Bruns: Fontes iuris antiqui.	

Trampedach, Friedrich
Seminarist von 1893 bis 1896

	Veranstaltungen im Seminar	Vorlesungen an der Universität
SS 1893		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h).	
Eck	Entscheidung von Civilrechtsfällen (2 h).	
Pernice	Erklärung von Pandektenstellen (2 h).	Pernice: Institutionen; römische Rechtsgeschichte
WS 1893/94		
Eck	Konversatorium über ausgewählte Lehren des Pandektenrechts (2 h).	Eck: Erbrecht
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV: Buch (2 h).	Pernice: Pandekten
SS 1894		
Dernburg	Praktische Rechtsfälle und deren Entscheidung nach Pandektenrecht (2 h).	
Eck	Ausgewählte Pandektenstellen zu dogmatischen Fragen (2 h).	Eck: Pandekten
Pernice	Übersetzung und Interpretation der Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	
WS 1894/95		
Eck	Dogmatische Besprechung ausgewählter Lehren des römischen Rechts (2 h)	Eck: Institutionen
Pernice	Exegetische Übung in den Quellen des römischen Rechts, Institutionen des Gaius, IV. Buch (2 h).	Von Gradenwitz: Römische Rechtsgeschichte
SS 1895		
Dernburg	Besprechung ausgewählter Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Eck	Erkrankt, Civilrechtsfälle soweit möglich (2 h).	
Pernice:	Interpretation römischer Rechtsquellen (2 h).	Pernice: Römische Rechtsgeschichte
WS 1895/96		
Eck	Besprechung ausgewählter	Eck: Civilrechtsfälle

	Lehren des Pandektenrechts (2 h).	
Pernice	Übersetzung und Erklärung römischer Rechtsquellen (2 h).	

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Archivalien

1. Archiv der Humboldt Universität Berlin:

Fond: Juristische Fakultät - Dekanat

41, 60, 61: Unterlagen zum Seminar, zitiert: UA HumbU, jur. Fak. [laufende Nummer]. Da die Seiten der eigentlichen Seminarakten, der Faszikel 60 und 61 nicht paginiert sind, wird dort das jeweilige Datum des Schreibens angeführt. Bei den aus St.Petersburg kommenden Schreiben wird zuerst die Datumsziffer nach dem damals in Rußland gültigen julianischen Kalender angegeben. Nach dem Schrägstrich erscheint die nach dem gregorianischen Kalender entsprechende Ziffer.

650: Preisgekrönte Arbeiten 1894 – 1914.

Fond: Der Universitätskurator – Personalakten

B 190: Carl Bernstein,

D 51: Heinrich Dernburg,

D 68: Karl Dickel,

E 10: Ernst Eck,

P 63: Alfred Pernice,

S 55: Wilhelm von Seeler,

S 146: Paul von Sokolowski,

S 353: Johann Schwartz,

Fond: Berufung und Emeritierung

493-495: Dienstrechtliche Urkunden aus der Zeit des Bestehens des Seminars

Fond: Privatdozenten

565: Behandelt: Bernstein, Endemann, Schwartz.

2. **Российский Государственный Исторический Архив [Russisches Staatliches Historisches Archiv], RGIA**

Fond 733: Департамент Народного Просвещения [Abteilung der Volksaufklärung]

Materialien zu den Seminaristen findet sich unter den Faszikeln 1, insbesondere 150 bis 155 und 154.

Fond 846: Личный фонд Георгиевского [Persönlicher Fond Georgievskij]

Die von Georgievskij geführte Seminarakte befindet sich unter Faszikel 1, Teil 52.

3. **Familienarchiv der von Stackelbergs**

II. Sonstige Quellen und Literatur

Alfavitnyj Ukazatel' Алфавитный Указатель Русской литературы по римскому праву. Пособие к лекциям
[Alphabetisches Verzeichnis der russischen Literatur zum römischen Recht. Vorlesungshilfe], Warschau 1910.

Alston, Patrick L.: The Dynamics of Educational Expansion in Russia, in: The Transformation of Higher Learning, 1860-1930, Diversification in Russian-Soviet Education, in: The Transformation of Higher Learning, 1860-1930, S. 180-195, hrsg. von Konrad H. Jarausch, Stuttgart 1982, S. 89-107, zitiert: Alston, Dynamics.

Ders.: *Education and the State in Tsarist Russia*, Stanford 1969,
zitiert: Alston, *Education*.

Amburger, Erik: Die Anwerbung von Ärzten, Gelehrten und Lehrkräften durch die russische Regierung vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: *Beiträge zur Geschichte der deutsch-russischen kulturellen Beziehungen*, hrsg. von Erik Amburger, Gießen 1961, S. 24-52.

Ders.: *Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917*, Leiden 1967, zitiert: Amburger, *Behördenorganisation*.

Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung (Hrsg.): *Die Ausbildung der deutschen Juristen, Darstellung, Kritik und Reform*, Tübingen 1960.

Avenarius, Martin: Römisches Recht in slavischer Sprache, in: *ZS (rom.)* 114 (1997), S. 635-644.

Ders.: Das russische Seminar für römisches Recht in Berlin (1887-1896), in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 1998, S. 893-908, zitiert: Avenarius, *Das russische Seminar*.

Baberowski, Jörg: *Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich, 1864-1914*, Frankfurt am Main 1996, zitiert: Baberowski, *Autokratie*.

Ders.: Das Justizwesen im späten Zarenreich, 1864-1917. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Rußland, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* (113 1991, S. 156-173, zitiert: Baberowski, *Justizwesen*.

Ders.: Rechtsanwälte in Rußland, 1866-1914, in: Professionen im modernen Osteuropa, hrsg. von Charles McClelland/Stephan Merl/Hannes Siegrist, Berlin 1995, S. 29-59, zitiert: Baberowski, Rechtsanwälte.

Ders.: Die verhinderte Konstitution: Justiz und Autokratie im späten Zarenreich, 1864-1917, in: Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie, hrsg. von Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Frankfurt am Main 1993, S. 369-404, zitiert: Baberowski, Die verhinderte Konstitution.

Baršev, Ja.: Историческая записка о содействии Второго отделения Собственной его Императорского Величества канцелярии развитию юридических наук в России [Historische Niederschrift über das Zusammenwirken der zweiten Abteilung seiner Kaiserlichen Hoheit eigenen Kanzlei bei der Entwicklung der juristischen Wissenschaften in Rußland], St.Petersburg 1876.

Baum, Karl Berthold: Leon Petrazycki und seine Schüler. Der Weg von der psychologischen zur soziologischen Rechtstheorie in der Petrazyckigruppe, Berlin, Inaugural-Dissertation, 3. Juni 1967.

Bennett, Helju Aulik: Chiny, Ordena and Officialdom in: Russian Officialdom. The Bureaucratization of Russian Society from the Seventeenth to the Twentieth Century, hrsg. von Walter McKenzie Pintner/Don Karl Rowney, Chapel Hill 1980, S. 162-189.

Benz, Ernst: Leibniz und Peter der Große. Der Beitrag Leibnizens zur russischen Kultur-, Religions- und Wirtschaftspolitik seiner Zeit, Berlin 1947.

- Berman, Harold J.:** Justice in Russia, an interpretation of Soviet Law, Cambridge/Massachusetts, 1950.
- Beyrau, Dietrich:** Intelligenz und Dissens. Die russischen Bildungsschichten in der Sowjetunion, 1917-1985, Göttingen 1993.
- Biografičeskij Slovar‘:** Биографический словарь Профессоров и Преподавателей Императорского С.-Петербургского Университета за истекущую третью четверть века его существования, 1869-1894
[Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen Universität St.Petersburg im auslaufenden dritten Vierteljahrhundert ihres Bestehens, 1869-1894],
St.Petersburg 1896-1898.
- Birkenmayer, Willy:** Das russische Heidelberg. Zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen im 19. Jahrhundert, Heidelberg 1995.
- Brim, Sadek:** Universitäten und Studentenbewegung in Rußland im Zeitalter der großen Reformen, 1855-1881, Frankfurt am Main, Bern, New York, 1985.
- Brocke, Bernhard vom:** Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Kaiserreich 1882-1907: Das „System Althoff“, in: Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs, hrsg. von Peter Baumgart, Stuttgart 1980, S. 9-118.
- Broecker, H. von (Hrsg.):** Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht nach der Ausgabe von 1864 und der Fortsetzung von 1890, Jurjew (Dorpat) 1902.
- Burch, R.:** Social Unrest in Imperial Russia: The Student Movement at Moscow University, 1887-1905, Diss., University of Washington, 1972.

Byrnes, Robert Francis: Pobedonostsev. His Life and Thought, Bloomingotn-London, 1968.

Dernburg, Heinrich: Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches und Preußens, 1. Auflage 3. Band (Sachenrecht) Halle 1898, 1. Band (allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts) Halle 1902, 2. Band (Die Schuldverhältnisse, 2 Abteilungen, 1. Abteilung: allgemeine Lehren, 2. Abteilung: einzelne Obligationen) Halle 1899, 1901.

Ders.: Die Compensation nach dem Römischen Rechte dargestellt, Heidelberg 1854.

Ders.: Entwicklung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts, Festschrift zum 50-jährigen Stiftungsfest der Universität Zürich, Halle 1883.

Ders.: Lehrbuchdes Preußischen Privatrechts. 1. Aufl. 1. Band (Allgemeine Lehren und Sachenrecht, drei Abteilungen), Halle 1871/1872/1875, 2. Band (Obligationenrecht, zwei Abteilungen), Halle 1877/1878, 3. Band (Familienrecht und Erbrecht), Halle 1880.

Ders.: Pandekten. 1. Aufl.: 1. Band (Allgemeiner Theil und Sachenrecht) Berlin 1884, 2. Band (Obligationenrecht) Berlin 1886, 3. Band (Familien- und Erbrecht), Berlin 1887; 2. Auflage 1. Und 2. Band Berlin 1888, 3. Band Berlin 1889; 3. Auflage: 1.-3. Band Berlin 1892; 4. Auflae 1.-3. Band Berlin 1894.

Ders.: Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts dargestellt, Band 1 Leipzig 1860, Band 2 Leipzig 1864.

Ders.: Die Phantasie im Recht, ein Vortrag vor der juristischen Gesellschaft zu Wien, Berlin 1894.

Ders.: Über die Emptio Bonorum, Heidelberg 1850 (Dissertation).

Ders.: Über das Verhältnis der Hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen, Heidelberg 1852 (Habilitation).

Deutschbaltisches biographisches Lexikon: Deutschbaltisches Biographisches Lexikon 1710-1960, im Auftrag der Baltischen Historischen Kommission begonnen von Olaf Welding, hrsg. von Wilhelm Lenz, Köln, Wien 1970.

Duma, Gosudarstvennaja: Государственная Дума первого призыва. Портреты, краткие биографии и характеристики депутатов
[Die Staatliche Duma in der ersten Wahlperiode. Portraits, kurze Biographien und Charakteristiken der Abgeordneten],
Moskau 1906.

Eck, Ernst: Beitrag zur Lehre von den ädilizischen Klagen, in: Festgabe für Georg Beseler, Berlin 1885.

Ders.: De natura poenarum secundum ius canonicum, Diss, Berlin 1860.

Ders.: Die deutschen Universitäten, Berlin 1893.

Ders.: Zur Feier des Gedächtnisses von B. Windscheid und R. Jhering (Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 17.12.1892), Berlin 1893.

Ders.: Das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht des Vermieters, Berlin 1888.

Ders.: Die neue deutsche Civiprocess-Ordnung, Berlin 1873.

Ders.: Neue pompejanische Geschäftsurkunden, in: ZS (Rom.), Band IX (1888), S. 60-97, mit Nachtrag S. 151.

Ders.: Die sogenannten doppelseitigen Klagen des römischen und gemeinen deutschen Rechts, Berlin 1870.

Ders.: Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetz Buches für das Deutsche Reich, Berlin 1890 (Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Heft 17).

Ders.: Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährung des Eigentums nach römischem und gemeinem deutschen Rechte, Halle 1874.

Enciklopedičeskij Slovar‘: Энциклопедический словарь, издатели: Ф.А. Брокгауз (Лейпциг) и И.А. Ефрон (С.-Петербург) [Enzyklopädisches Wörterbuch, Herausgeber: F.A. Brockhaus (Leipzig) und I.A. Efron (St.Petersburg)], Band 1-82, St.Petersburg 1890-1904, zitiert: B/E, Bd.

Enciklopedičeskij Slovar‘ Granat: Энциклопедический словарь, товарищества Бр. А. и И. Гранат и Ко., седмое совершенно переработанное издание под редакцией проф. Ю.С. Гамбарова, проф. В.Я. Железнова, проф. М.М. Ковалевского, проф. С.А. Муромцева и проф. К.А. Тимирязева [Enzyklopädisches Lexikon, der Gemeinschaft der Brüder A. und I. Granat u. Co., 7. Völlig überarbeitete Auflage unter der Redaktion von Prof. Ju.S. Gambarov, Prof. V.Ja. Železnov; Prof. M.M. Kovalevskij, Prof. S.A. Muromcev, Prof. K.A. Timirjazev], Bd. 1-32, Moskau 1910-1916, zit.: Granat, Bd. , Sp.

Engelhardt, Roderich von: Die deutsche Universität Dorpat in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung, Dorpat 1932, (Schriften der Deutschen Akademie, Nr. 13).

Fateev, Arkadij Nikolaevič: К истории юридической образованности в России. Заметки о западном влиянии [Zur Geschichte juristischer Bildung in Rußland. Anmerkungen zum westlichen Einfluß], in: Ученые Записки, основанные учебной коллегией в Праге [Gelehrte Schriften, gegründet vom gelehrten Kollegium in Prag], Prag 1924, S. 129-256.

Feldstein: G.S.: Главные течения в истории науки уголовного права в России [Die Hauptströmungen in der Geschichte der Strafrechtswissenschaft in Rußland], Jaroslavl 1909.

Feyl, Othmar: Die Aspirantenseminare für Staatsstipendiaten aus Rußland an den Universitäten des kaiserlichen Deutschlands, in: Die Geschichte der Universitäten und ihre Erforschung. Theorie – Empirie – Methode, hrsg. von Siegfried Hoyer und Werner Fläschendräger, Leipzig 1984, S. 132-145.

Ders.: Die Universität Berlin und das östliche Europa zwischen 1890 und 1933, in: Ost-West-Begegnung in Österreich, Festschrift für Eduard Winter zum 80. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Oberkofler und Eleonore Zlabinger, Wien, Köln, Graz 1976, S. 51-71.

Fichtner, Hans-Joachim: Bäuerliche Rechtspflege im Russischen Reich (1861-18899), Frankfurt am Main 1978.

Flynn, James T.: Magnitskii's Purge of Kazan University: A Case Study in the Uses of Reaction in Nineteenth-Century Russia, in: Journal of Modern History (43) 1971, S. 598-614.

Ders.: Russia's University Question, Origins to Great Reforms, 1802-1863, in: History of Universities, Bd. VII, Oxford 1988, S. 1-35.

Gassenschmidt, Christoph: Jewish Liberal Politics in Tsarist Russia, 1900-14. The Modernization of Russian Jewry, Oxford 1995.

Geyer, Dietrich: Zwischen Bildungsbürgertum und Intelligenzija: Staatsdienst und akademische Professionalisierung im vorrevolutionären Rußland, in: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil I, Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, hrsg. von Werner Conze, Jürgen Kocka, Stuttgart 1992, S. 207-230.

Giario, Tomasz: La Civilpolitik di Petrazycki o dell' amore nel sistema decentralizzato, in: Index (23) 1995, S. 97-157.

Grabar', Vladimir Emmanuilovič: Четверть века в Тартуском (Дерптском, Юрьевском) Университете [Ein Vierteljahrhundert in der Universität Tartu (vormals Derpt, Jur'jev)], in: Ученые Записки Тартуского Государственного Университета, Ajaloo-Keeleteaduskonna Tõid, Труды историко-филологического факультета [Gelehrte Schriften der Staatlichen Universität Tartu, Arbeiten der Historisch-Philologischen Fakultät], Tallin 1954, S. 55-76.

Grothusen, Klaus-Detlev: Die historische Rechtsschule Rußlands, ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gießen 1962.

Gründer, Horst: Kolonialismus, in: Staatslexikon, Bd. 3, Sonderausgabe der 7. völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien, 1987 und 1995, Sp. 573-576.

Gruzenberg, Oskar Ossipovič: Вчера. Воспоминания

[Gestern. Erinnerungen], Paris 1938.

Gsovski, Vladimir V.: Medieval Russian Laws, in: *Bulletino dell'Istituto di Diritto Romano*, XLVI (1939), S. 363-375.

Hammer, Darrell P.: Russia and the Roman Law, in: *The American Slavic and East European Review* (16) 1957, S. 1-13.

Handbuch der Geschichte Rußlands, hrsg. Von Manfred Hellmann, Gottfried Schramm, Klaus Zernack:

Band 1: Bis 1613, Von der Kiever Reichsbildung bis zum Moskauer Zartum, hrsg. von Manfred Hellmann, I. Halbband, Stuttgart 1981, II. Halbband Stuttgart 1989.

Band 2: 1613-1856, Vom Randstaat zur Hegemonialmacht, hrsg. Von Klaus Zernack, I. Halbband Stuttgart 1986.

Band 3: 1856-1945, Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat, hrsg. von Gottfried Schramm, I. Halbband, Stuttgart 1983, II. Halbband, Stuttgart 1992,
zitiert: Bearbeiter in: HGR/Band/Teilband.

Hans, Nicholas: *History of Russian Educational Policy (1701-1917)*, London 1931.

Hausmann, Guido: Bildung/Alphabetisierung, in: *Die Nationalitäten des Russischen Reiches in der Volkszählung von 1897*, A: Quellenkritische Dokumentation und Datenhandbuch, hrsg. von Henning Bauer, Andreas Kappeler, Brigitte Roth, Stuttgart 1991.

Heller, Wolfgang: Kooperation und Konfrontation, M.V. Lomonosov und die russische Wissenschaft im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas* (38) 1990, S. 1-24.

- Heymann, Ernst:** Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät. Ein Gedenkblatt von Dr. Ernst Heymann, ord. Prof. des deutschen Rechts an der Universität Marburg, in: Deutsche Juristenzeitung (15), 1910, Sp. 1103-1194.
- Hösch, Edgar:** Geschichte Rußlands: Vom Kiever Reich bis zum Zerfall des Sowjetimperiums, Stuttgart, Berlin 1996.
- Hofer, Sibylle:** Zwischen Gesetzestreue und Juristenrecht: Die Zivilrechtslehre Friedrich Enemanns (1857-1936), Baden-Baden 1993 (Fundamenta juridica Bd. 22).
- Honigmann, Peter:** Alexander von Humboldts Beziehungen zur Universität Dorpat, in: Jahrbuch für Geschichte der sozialistischen Länder Europas (26/1) 1982, S. 151-168.
- Isaev, Igor Andreevič/ Zolotuchina, Natal'ja Michailovna:**
История политических и правовых учений России XI-XX вв.
[Die Geschichte der politischen und rechtlichen Lehren Rußlands vom 11. bis zum 20. Jahrhundert], Moskau 1995.
- Istorija Moskovskogo Universiteta:** История Московского Университета
[Geschichte der Universität Moskau] Bd. 1, Moskau 1955.
- Ivanov, Anatolij Evgen'evič:** Студенчество России конца XIX – начала XX века, социально-историческая судьба [Die Studentenschaft in Russland am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, ihr soziales und historisches Schicksal], Moskau 1999, zitiert: Ivanov, Studentenschaft.
- Ders.:** Ученые Степени в Российской Империи, XVIII в. – 1917
[Akademische Grade im Russischen Reich, vom 18. Jahrhun-

dert bis 1917], Moskau 1994, zitiert: Ivanov, Akademische Grade.

Järvelaid, P.: Siehe Leesment, Leo.

Jhering, Rudolf von: Unsere Aufgabe, in: JherJb. (1), 1857, S. 1-52.

Kaiser, Friedhelm Berthold: Altphilologen für Rußland: Das Lehrinstitut für slawische Stipendiaten in Petersburg, das russische Philologische Seminar (Institut) in Leipzig und das Russische Seminar für römisches Recht in Berlin, in: Deutscher Einfluß auf Bildung und Wissenschaft im östlichen Europa, hrsg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiewski, Köln, Wien 1984, dort: S. 69-115, zitiert: Kaiser, Altphilologen.

Ders.: Hochschulpolitik und studentischer Widerstand in der Zarenzeit: A.I. Georgiewskij und sein „kurzer historischer Abriß der Maßnahmen und Plände der Regierung gegen die Studentenunruhen“ (1890), Wiesbaden 1983, zitiert: Kaiser, Georgiewskij.

Ders.: Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der Russischen Justiz von Katharina II. bis 1917, Leiden 1972, zitiert: Kaiser, Justizreform.

Kaser, Michael: Education in Tsarist and Soviet Development, in: Essays in Honour of Edward Hallett Carr, hrsg. von C. Abramsky, assisted by Beryl J. Williams, Hamden (Connecticut) 1974, S. 229-254.

Kasso, Lew Aristidowič: Источники русского гражданского права. Вступительная лекция, читанная в Московском университете 17-го Января 1900 года
[Die Quellen des russischen bürgerlichen Rechts. Antrittsvorlesung, gehalten in der Moskauer Universität am 17. Januar 1900], Moskau 1900.

Kassow, Samuel D.: Students, Professors, and the State in Tsarist Russia, Berkeley, Los Angeles, London 1989.

Katz, Martin: Mikhail N. Katkov, a political Biography, 1818-1887, The Hague/Paris, 1966.

Kizevetter, Aleksandr Aleksandrovič: На рубеже двух столетий (воспоминания)
[Am Übergang zweier Jahrhunderte, (Erinnerungen)], Prag 1929, neu aufgelegt 1974.

Klassiker der russischen Zivilistik: И.А. Покровский: Основные проблемы гражданского права
[I.A. Pokrovskij: Grundlegende Probleme des Zivilrechts], Neuausgabe des Werkes von 1917, mit einer Einführung von A.L. Makovskij, Moskau 1998.

Kleinheyer Gerd/Schröder, Jan: Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten: Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4. Auflage, Heidelberg 1996.

Klibanski, Hermann O: Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, erster Band (I. und II. Buch), Berlin 1911. Zeiter Band (III: Buch), Berlin 1917.

Korelin, A.P.: Дворянство в пореформенной России, 1861-1904 гг. Состав, численность, корпоративная организация
[Der Adel im reformierten Rußland, 1861-1904, Zusammensetzung, Anzahl, körperschaftliche Verfaßtheit], Moskau 1979.

Korkunov, Nikolaj Michailovič: История философии права
[Geschichte der Philosophie des Rechts], 3. Auflage, St.Petersburg 1903.

Koschaker, Paul: Europa und das römische Recht, München/Berlin, 4. Auflage 1966.

Kovalevskij, P.: Наши достижения. Роль русской эмиграции в мировой науке
[Unsere Errungenschaften. Die Rolle der russischen Emigration in der weltweiten Wissenschaft], München 1960.

Krasnobaev, B.I.: Die Rolle der Moskauer Universität bei der Entwicklung kultureller Beziehungen zwischen den Europäischen Ländern im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Wegetz Europäischen Geistes, hrsg. von Richard Georg Plaschka und Karlheinz Mack, Wien 1983, S. 385-394.

Lang, David M.: Radishchev and the Legislative Commission of Alexander I., in: the American Slavic and East European Review (6) 1947, S. 11-24.

Leesment, Leo: Nachruf auf Wilhelm von Seeler, in: ZS (rom.) (47), 1927, S. 582 f.

Ders./Järvelaid, P.: О юридическом факультете Тартуского университета и его деканах в период 1802-1918 гг.
[Über die juristische Fakultät der Universität Tartu und über ihre Dekane in der Zeit von 1802 bis 1918], in: Советское Право [Sowjetisches Recht] 1981, Teil 1: S. 248-254, Teil 2: S. 355-361.

Leipziger Philologeninstitut: Русская филологическая семинария при Лейпцигском университете с 1873 по 1877 год
[Das Russische Philologische Seminar bei der Leipziger Universität in den Jahren 1873 bis 1877], in: ZhMNPr. Bd. 191, Teil IV 1877, S. 95-112, ohne Autor, zitiert: Leipziger Philologeninstitut.

Lenz, Max: Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, Band 1-4, Halle 1910-1918.

Leonhard, Rudolf: Ernst Eck, in: Deutsche Juristenzeitung (6) 1901, S. 61 f.

Levickij, T.V.: Биографический словарь профессоров и преподавателей Императорского Юрьевского, бывшего Дерптского Университета за сто лет его существования (1802-1902). Том 1 под ред. Т.В. Левицкого [Biographisches Lexikon der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen Jur'jever, vormals Derpter, Universität in 100 Jahren ihres Bestehens (1802-1902). Band 1 unter der Redaktion von T.V. Levickij], Jur'jev 1902.

Levin-Stankevich, Brian L.: Cassation, Judicial Interpretation and the Development of Civil and Criminal Law in Russia, 1864-1917: The Institutional Consequences of the 1864 Court Reform in Russia, Diss., Univ. of New York at Buffalo, 1984.

Liessem, Peter: Verwaltungsgerichtsbarkeit im späten Zarenreich. Der Dirigierende Senat und seine Entscheidungen zur russischen Selbstverwaltung (1864-1917), Frankfurt 1996, Diss. iur. promoviert am 9. Juli 1993.

Lieven, Dominic: Russia's Rulers under the Old Regime, New Haven, London, 1989.

Luig, Klaus: Heinrich Dernburg (1829-1907). Ein „Fürst“ der Spät-pandektistik und des preußischen Privatrechts, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, herausgegeben von Helmut Heinrichs, Harald Franzki, Klaus Schmalz Michael Stolleis, München 1993, S. 231-247, zitiert: Spät-pandektistik.

Ders.: Heinrich Dernburg, in: Juristen, ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Michael Stolleis, München 1995, S. 168-169.

Maier, Lothar: Deutsche Gelehrte an der St.Petersburger Akademie der Wissenschaften im 18. Jahrhundert, in: Deutscher Einfluß auf Bildung und Wissenschaft im östlichen Europa, hrsg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiewski, Köln, Wien 1984, S. 27-51

Majkov, Petr Michailovič: Сперанский и студенты законовещения. Очерки из истории русского правоведения. По документам архива Государственного Совета [Speranskij und die Studenten der Rechtswissenschaft. Grundzüge der russischen Rechtswissenschaft. Nach Dokumenten aus dem Archiv des Staatsrates], in: Русский Вестник [Russischer Bote], Teil 1 (Nr. 262) 1898, S. 609-626; Teil 2 (Nr. 263) 1899, S. 239-256, Teil 3 (Nr. 263) 1899, S: 673-682.

Makarov, A.A.: Svod zakonov (1833-1933). Zum hundertjährigen Jubiläum der Kodifikation des russischen Rechts, in: Zeitschrift für osteuropäische Geschichte, (8, Neue Folge 4) 1934, S. 39-55.

Mathes, William L: N.I. Pirogov and the Reform of University Government, 1856-1866, in: Slavic Review (31) 1972, S. 29-51.

Ders.: The Process of Institutionalization of Education in Tsarist Russia, 1800-1917, in: Russian and Slavic History, hrsg. von Dan Karl Rowney und G. Edward Orchard, University of Lethbridge 1977, S. 26-48, zitiert: Mathes, Institutionalization.

Ders.: Universities in the Russian Empire, in: Encyclopedia of Russian and Soviet History, hrsg. von L. Wieczynski, Bd. 41, S. 78-84, zitiert: Mathes, Universities.

Maurer, Trude: «Abkommandiert» in die «akademische Freiheit». Russischer Professorennachwuchs in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte (24) 1995, S. 63-104.

Diess.: Hochschullehrer im Zarenreich. Ein Beitrag zur russischen Sozial- und Bildungsgeschichte, Köln, Weimar, Wien, 1998, zitiert: Maurer, Hochschullehrer.

Diess.: Universitätsprofessoren im Russischen Reich, in: Professionen im modernen Osteuropa, hrsg. von Charles McClelland/Stephan Merl/Hannes Siegrist, Berlin 1995, S. 280-310, zitiert: Maurer; Universitätsprofessoren.

McClelland, James C.: Autocrats and Academics. Education, Culture and Society in Tsarist Russia, Chicago & London 1979, zit.: McClelland, Autocrats.

Ders.: Diversification in Russian-Soviet Education, in: The Transformation of Higher Learning, 1860-1930, Expansion, Diversification, Social Opening and Professionalization in England, Germany, Russia and the United States, hrsg. von Konrad H. Jarausch, Stuttgart 1983, S. 180-195.

McClelland, Charles / Siegrist, Hannes / Merl, Stefan:

Professionen im modernen Osteuropa/Professions in Modern Eastern Europe. Osteuropastudien des Landes Hessen, Reihe I. Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 207, Berlin 1995.

Medušovskij, Andrej Nikolaevič: Римское право и русская юридическая мысль XIX-начала XX в. Проблема рецепций.

[Das römische Recht und das russische Rechtsdenken im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Problem der Rezeption], in: 18th International Congress of Byzantine Studies, Moscow 1991, S. 750 f. in: Политическая философия русского конституционализма [Die politische Philosophie des russischen Konstitutionalismus], Moskau 1994, S. 63.

Meyer, Klaus: Die Entstehung der „Universitätsfrage in Rußland.

Zum Verhältnis von Universität, Staat und Gesellschaft zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, in: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte (25), Werner Philipp zum 70. Geburtstag, 1978, S. 229-238.

Minerva: Jahrbuch der gelehrten Welt, 1891/1892 (Band 1) ff.

Mühlpfordt, : Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen in der Zeit der Aufklärung, in: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle 1954, S. 169-197.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte, 1866-1918, Band 1 (Arbeitswelt und Bürgergeist) München 1994, zitiert: Nipperdey, Arbeitswelt, Band 2 (Machtstaat vor der Demokratie) München 1992.

Nol'de, Aleksandr Emil'evič Baron: Николай Львович Дювернуа (Некролог)

[Nikolaj L'vovič Duvernoy (Nekrolog)], in:
ZhMNP. 1906/07, S. 101-110.

Ders: Правотворческая деятельность Правительствующего Сената в области гражданского права

[Die rechtsschöpferische Tätigkeit des Regierenden Senates

auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts], in:

Правотворческая деятельность Правительствующего
Сената за двести лет, 1711-1911 [Die rechtsschöpferische Tätigkeit des Dirigierenden Senates in 200 Jahren, 1711-1911],
5 Bände, St.Petersburg 1911, Band 4, S. 421-440.

Novyj Enciklopedičeskij Slovar‘: Новый Энциклопедический
Словарь, издатели: Ф.А. Брокгауз (Лейпциг), И.А. Ефрон
(С.-Петербург)
[Neue Enzyklopädisches Wörterbuch, Herausgeber: F.A.
Brockhaus (Leipzig), I.A. Efron (St.Petersburg)], Bd. 1-16,
St.Petersburg o.J., zitiert: NES, Bd. , Sp. .

Okenfuss, Max J.: The Jesuit Origins of Petrine Education, in: The
Eighteenth Century in Russia, hrsg. von John G. Garrard, Ox-
ford 1973, S. 106-130.

Ders.: Russian Students in Europe in the Age of Peter the Great, in:
The Eighteenth Century in Russia, hrsg. von John G. Garrard,
Oxford 1973, S. 131-145, zitiert: Okenfuss, Russian Students,
S:

Pernice, Alfred: Bemerkungen zur lex Aquilia, Habilitationsschrift,
Weimar 1867.

Ders.: De comitibus palatii, Halle an der Saale 1863.

Ders.: De M. Vellei Patoculi fide historica commentatio, Leipzig
1862.

Ders.: Grundriss zu Vorlesungen über Pandektenrecht, Halle an der
Saale 1900.

Ders.: Die ersten römischen Kaiser, der Adel, die Staatsverwaltung,
Berlin 1880.

Ders.: Marcus Autistius Labeo. Das römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, Bd. 1 Halle an der Saale 1873, Bd. 2 Halle an der Saale 1878. Zweite neubearbeitete Auflage, Bd. 2, Abteilung 1 Halle an der Saale 1895.

Ders.: Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Recht, Weimar 1869.

Ders.: Volksrechtliches und amtrechtliches Verfahren in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1885.

Personenverzeichnis der Universität Berlin: Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studirenden der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, zit.: Personenverzeichnis, Semester.

Petuchov, E.V.: Императорский Юрьевский, бывший Дерптский университет за сто лет существования (1802-1902). Исторический очерк [Die Kaiserliche, Jur'jever, vormalig Derpter Universität in 100 Jahren ihres Bestehens (1802-1902). Ein historischer Grundriß], Band 1: 1802-1862, Jurj'ev 1902, Band 2: В последний период своего существования [In der letzten Zeit ihres Bestehens], St.Petersburg 1906.

Pick, F.W.: Tartu. The History of an Estonian University, in: The American Slavic and East European Review (5) 1946, S. 150-161.

Pintner, Walter McKenzie / Rowney, Don Karl (Hrsg.): Russian Officialdom, The Bureaucratization of Russian Society from the 17th to the 20th century, Chapel Hill 1980.

Pipes, Richard: Struve, Liberal on the Right, 1905-1944, Cambridge, Massachusetts, London, England 1980.

Professorenkonferenz: Труды совещания профессоров по университетской реформе, образованного при Министерстве Народного Просвещения, под председательством Министра графа И.И. Толстого, в Январе 1906 г.
[Die Arbeiten der beim Ministerium der Volksaufklärung unter Vorsitz des Herren Ministers Graf I.I. Tolstoi gebildeten Professorenkonferenz zur Universitätsreform im Januar 1906], St.Petersburg 1906.

Raeff, Marc: Michael Speransky, Statesman of Imperial Russia. 1772-1839, The Hague 1957.

Ranieri, Filippo: Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, in: Juristenzeitung 1997, S. 801-813.

Die Reform der russischen Universitäten: Die Reform der russischen Universitäten nach dem Gesetz vom 23. August 1884, Leipzig 1886.

Reich, Norbert: Rußland, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, dritter Band, zweiter Teilband: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und Verfahrensrecht, hrsg. von Helmut Coing, München 1982, S. 2281-2328.

Rennenkampf, N.: Судбы привилегированных и непривилегированных юристов (к статистике юридического образования в России с 1863 г.)
[Die Schicksale der privilegierten und nicht privilegierten Juristen (zur Statistik juristischer Bildung in Rußland seit 1863)],

in: Журнал Гражданского и Уголовного Права [Zeitschrift des Zivil- und Strafrechts] (11) 1881/2, S. 67-98.

Richter, Liselotte: Leibniz und sein Rußlandbild, Berlin 1946.

Ritter, Gerhard A. / Kocka, Jürgen: Deutsche Sozialgeschichte, Dokumente und Skizzen, Bd. 2, 1870-1914, herausgegeben von Gerhard A. Ritter und Jürgen Kocka, 2. Auflage, München 1977.

Rossija: Россия в конце XIX века, под общою редакциею В.И. Ковалевского [Rußland am Ende des 19. Jahrhunderts, unter der allgemeinen Redaktion von V.I. Kovalevskij], St.Petersburg 1900, Nachdruck in: Slavistic Printings and Reprintings, hrsg. von C.H. van Schonefeld, The Hague, Paris 1969.

Roždestvenskij, S.V.: Исторический обзор деятельности Министерства Народного Просвещения, 1802-1902 [Historischer Abriß über die Tätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung von 1802 bis 1902], St.Petersburg 1902.

SbP MNPr: Sbornik Postanovlenij: Сборник Постановлений по Министерству Народного Просвещения [Sammlung der Verordnungen des Ministeriums der Volksaufklärung], St.Petersburg 1864-1904, 17 Bände, zitiert: SbP MNPr.

Schlögel, Karl: Jenseits des Großen Oktober. Das Laboratorium der Moderne, Petersburg 1909-1921, Berlin 1988.

Schöndorf, Friedrich: Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin, Leipzig, Berlin, 1922, (Osteuropa Institut Breslau, Vorträge und Aufsätze, I. Abteilung: Recht und Wirtschaft, Heft 4).

Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung, in: Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung, herausgegeben von Wilhelm Heinz Schröder, Stuttgart 1985, (Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen Band 18) S. 7-17.

Schulte-Nölke, Hans: Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frankfurt am Main 1995.

Schul'govskij, N.N.: Кружок философии права профессора Л.И. Петражицкого при С.-Петербургском Университете за десять лет существования. Исторический очерк в связи с кратким изложением основных идей учения Петражицкого [Der rechtsphilosophische Zirkel von Prof. L.I. Petražickij bei der Universität St.Petersburg in 10 Jahren seines Bestehens. Ein historischer Abriss in Verbindung mit einer kurzen Darlegung der Grundideen der Lehre von Petražickij], St.Petersburg 1910.

Schultz, Lothar: Russische Rechtsgeschichte, von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Lahr 1951.

Schulze-Wesel, Martin: Rußlands Blick auf Preußen. Die polnische Frage in der Diplomatie und der politischen Öffentlichkeit des Zarenreiches und des Sowjetstaates, 1697-1947, Stuttgart 1995.

Ŝetinina, Galina I.: Студенчество и революционное движение в России последняя четверть XIX в.
[Die Studentenschaft und die revolutionäre Bewegung in Rußland im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts], Moskau 1987.

- Siilivask, Karl (Redaktion):** Tartu ülikooli ajalugu, История Тартуского Университета, 1632-1982
[Die Geschichte der Universität Tartu, 1632-1982], Bd. 2, 1798 – 1918, Tallin 1982; Englische Übersetzung: The History of Tartu University, 1632-1982, erschienen: Tallin 1985.
- Silnizki, Michael:** Geschichte des gelehrten Rechts in Rußland. Erster Teil: Jurisprudencija an den Universitäten des Russischen Reiches zwischen Entstehung und Etablierung, 1700-1835, Frankfurt am Main, 1997.
- Sinel, Allen:** The Classroom and the Chancellery. State education and Reform under Count Dmitry Tolstoi, Cambridge/Massachusetts 1973.
- Solov'ev, Sergej Michail:** История России, с древнейших времен, книга XIII (тома 25 - 26) [Die Geschichte Rußlands, seit der Frühzeit, Buch XIII (Band 25-26)], Moskau 1965.
- Spieler, Silke:** Autonomie oder Reglementierung. Die russischen Universitäten am Vorabend des ersten Weltkriegs, Köln/Wien 1981.
- Staub, Hermann:** Juristische Rundschau, Mitteilung vom Tode von Ernst Eck, in: Deutsche Juristenzeitung (6) 1901, S. 44f.
- Steinmann, Friedrich / Hurwicz, Elias:** Konstantin Petrowiĉ Pobjedonoszew, der Staatsmann der Reaktion unter Alexander III., Berlin, Königsberg 1933.
- Stintzing, Roderich von:** Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abtheilung, München und Leipzig 1880; Zweite Abtheilung, München und Leipzig 1884.

Süss, Werner: Heinrich Dernburg – Ein Spätpandektist im Kaiserreich, Leben und Werk, Ebelsbach 1991.

Tel'berg, G.: Влияние судебной реформы на науку права, [Der Einfluß der Gerichtsreform auf die Rechtswissenschaft], in: Судебная Реформа [Die Gerichtsreform], hrsg. von N.V. Davydov und N.N. Toljanskij, Moskau 1915, S. 354-380.

Torke, Hans-Joachim: Das russische Beamtentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1967, Promotion am 16. Dezember 1965.

Trubetzkoi, Eugen: Die Universitätsfrage, in: Russen über Russland, ein Sammelwerk hrsg. von Josef Melnik, Frankfurt am Main, 1906, S. 16-53.

Tschechow, Nikolai: Die Volksbildung, in: Melnik, Josef (Hrsg.): Russen über Russland, ein Sammelwerk, Frankfurt am Main, 1906, S. 446-516.

Ukrainskaja Enciklopedija: Ukrainskaja Radjans'kaja Enciklopedija [Ukrainische Nationalenzyklopädie], Kiev 1960, zitiert: URE, Bd. , S.

Universität Moskau, juristische Fakultät: Обзорение преподавания на юридическом факультете Императорского Московского Университета на 1912/13 академический год [Überblick über das Lehren an der juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universität Moskau im akademischen Jahr 1912/13, Moskau 1913, zit.: Universität Moskau, Vorlesungsverzeichnis 1912/13.

Diess.: Учебный план и правила юридического факультета Московского Университета о прохождении курса, о зачете

полугодии и о полукурсовых испытаниях

[Lehrplan und Regeln der juristischen Fakultät der Moskauer Universität, über die Belegung der Kurse, über die halbjährliche Abrechnung und die halbjährlichen Prüfungen in den Kursen], Moskau 1914, zit.: Universität Moskau, Lehrplan 1914/15.

Universität St.Petersburg, juristische Fakultät: Обозрение на преподавание на юридическом факультете Императорского С.-Петербургского Университета на 1900-1901 учебный год
[Überblick über das Lehren an der juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universität St.Petersburg im Unterrichtsjahr 1900/1901], St.Petersburg 1901, zit.: Universität St.Petersburg, Vorlesungsverzeichnis 1901.

Ebenso für das Jahr 1911/12, zit.: Universität St.Petersburg Vorlesungsverzeichnis 1911/12.

Diess.: Отчет о состоянии и деятельности Императорского С.-Петербургского университета за 1907 год
[Rechnungslegung und Tätigkeit der Kaiserlichen St.Petersburger Universität im Jahr 1907], St.Petersburg 1908, zit.: Universität St.Petersburg, Rechnungslegung 1907.

Vaskovskij, Evgenij Vladimirovič: Правотворческая деятельность новых судов в сфере процесса и права гражданского
[Die rechtsschöpferische Tätigkeit der neuen Gerichte auf dem Gebiet des Prozesses und des bürgerlichen Rechts], Petrograd 1915.

Verzeichnis der Vorlesungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, zit.: Vorlesungsverzeichnis Bonn, Semester.

Vernadsky, George: *Kievan Russia*, New Haven 1948.

Vinaver, Maksim Moiseevič: К вопросу об источниках X Тома
Свода Законов
[Zur Frage der Quellen des X. Bandes der Gesetzessammlung],
in: Журнал Мнинстерства Юстиции [Zeitschrift des
Ministeriums der Justiz], Heft 10 1895, S. 1-15.

Vorlesungsverzeichnis der Friedrich Wilhelm Universität Berlin,
zit.: Vorlesungsverzeichnis Berlin, Semester.

Vucinich, Alexander: *Science in Russian Culture*, tom 1: A History
to 1860, Stanford 1963, t. 2: 1861-1971, Stanford 1970.

Wagner, William G.: *Legislative Reform of Inheritance in Russia,*
1861-1914, in: *Russian Law. Historical and Political Perspectives,*
hrsg. von William E. Butler, Leyden 1977, S. 143-178.

Ders.: *The Development of the Law of Inheritance and Patrimonial
Property in Post-Emancipation Russia and its Social, Eco-
nomic, and Political Implications,* Diss. Univ. Oxford 1980.

Ders.: *The Civil Cassation Department of the Senate as an Instrument
of Progressive Reform in Post-Emancipation Russia: The Case
of Property and Inheritance Law,* in: *Slavic Review* (42) 1983,
S. 36-59, zitiert: Wagner, Cassation.

Walicki, Andrzej: *A History of Russian Thought, from the Enlight-
enment to Marxism,* Oxford 1980, zitiert: Walicki, *History of
Russian Thought.*

Ders.: *Legal Philosophies of Russian Liberalism,* Oxford 1987, zit.:
Walicki, *Legal Philosophies.*

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, dritter Band: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges, 1849-1914, München 1995.

Weill, Claudie: Les étudiants russes en Allemagne 1900-1914, in: Cahiers du Monde Russe et Soviétique (20), 1979, S. 203-225.

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, 2. unveränderter Nachdruck, Göttingen 1996.

Williams, Robert Chadwell: Culture in exile. Russian Emigrés in Germany, 1881-1941, Ithaca, London 1972.

Wittram, Reinhard: Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland, 1180-1918, mit 7 Karten nebst Erläuterung von Heinrich Laakmann, München 1954.

Wolgast, Eike: Die Universität Heidelberg, 1386-1986, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo 1986.

Wortman, Richard: The Development of a Russian Legal Consciousness, Chicago 1976, zitiert: Wortman, Development.

Ders.: Judicial Personnel and the Court Reform of 1864, in: Canadian Slavic Studies (3) 1969, S. 224-234.

„X“: Das römische Recht in Rußland, in: Stimmen des Auslands über die Zukunft der Rechtswissenschaft, hrsg. von Rudolf Leonhard, Breslau 1906, S. 72-77.

Zagoskin, N.P.: Биографический словарь Профессоров и Преподавателей Императорского Казанского Университета (1804-1904), под редакцией Н.П. Загоскина

[Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen Universität Kazan (1804-1904), unter der Redaktion von N.P. Zagoskin], Kazan 1904.

Živago, Sergej: Чего недостает в университете нашим будущим юристам
[Was wird unseren zukünftigen Juristen auf den Universitäten nicht vermittelt], in: Русская Мысль [Der russische Gedanke] (23) Oktober 1902, S. 1-28.

Zitelmann, Ernst: Die Neugestaltung des Rechtsstudiums, Vortrag gehalten auf dem Vertretertag der Deutschen Rechtsstudierenden in Göttingen am 27. Juli 1920, Berlin und Leipzig 1921.

Zubkova, L.G. / Sivova, S.A.: О Российской дореволюционной учебной литературе
[Über die russische vorrevolutionäre Ausbildungsliteratur] in: Право и Государство [Recht und Staat] 1993, S. 143-150.

* * *